Hols. 167/1 Guome (A.C.)
Ein Fiebullum
Hols 9 in fol.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608310510014

<36608310510014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

# Schleswig-Holstein.

Eine

statistisch-geographisch-topographische

## Darstellung

dieser Herzogthümer.

Erster Band.

Digitized by Google

## In demselben Verlage ist erschienen:

Bonstetten, K. V. von, Skandinavien und die Alpen. Mit einem Anhange über Island. gr. 8. . . . . 18 Ggr.

Brinckmann, R., über die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über Auffindung, Entwickelung und Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Styl und Ton. gr. 8. . . . . 18 Ggr.

Chronik der Universität Kiel und der Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein. 1826—1831. 8 Hefte. 4. (In Commission.) 7 Mk. 8 ßl.

Franeke, Dr. A. W. L., Versuch über das qualificirte Geständniss im Civilprocesse. gr. 8. . . . . 10 Ggr.

Franklin's, B., Leben und Schriften, nach der von seinem Enkel W. T. Franklin veranstalteten neuen Londoner Originalausgabe. mit Benutzung des bei derselben bekannt gemachten Nachlasses und früherer Quellen zeitgemäß bearbeitet von Dr. A. Binzer. gr. 12mo. . . . . 2 Thlr. 18 Ggr.

Harms, Cl., von der Erlösung. Nach der Erklärung des zweiten Artikels im Lutherischen kleinen Katechismus. In acht Fastenpredigten und einer Osterpredigt. gr. 8. . . . . 18 Ggr.

— — von der Heiligung. In neun Predigten. gr. 8. 18 Ggr.

— — Pastoraltheologie. Erstes Buch: der Prediger. gr. 8. 21 Ggr.

Hefte, landwirthschaftliche, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. 5 Hefte. 8. (In Comm.) . . . . à 2 Mk.

Köster, Dr. F. B., das Christenthum die höchste Vernunft. Ein Beitrag zur Verständigung über die neuesten theologischen Streitigkeiten. 8. . . . . 12 Ggr.

— — Lehrbuch der Pastoral-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Pastoral-Weisheit. gr. 8. . . . . 2 Rthlr.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Medicin, Chirurgie und Pharmacie; in Verbindung mit einem Vereine von Aerzten und Pharmaceuten herausgegeben von Prof. Dr. C. H. Pfaff. 1sten Bandes 1stes und 2tes Heft. . . . . 1 Rthlr. 8 Ggr.

— — — 1sten Bandes 3tes und 4tes Heft. . 1 Rthlr. 8 Ggr.

Paulsen, Prof. Dr. Chr., über Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig, nebst Blicken auf den ganzen Dänischen Staat. gr. 8. . . . . 8 Ggr.

Pharmacopoea Slesvico-Holsatica. Regia auctoritate et sub auspiciis Collegii Sanitatis Slesvico-Holsatici edita a Dr. C. H. Pfaff. 4to. . . . . 3 Rthlr. 12 Ggr.

Roß, L., Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, bis auf den Regierungsantritt des Oldenburgischen Hauses. gr. 8. cartonnirt . . . . . 4 Mk. 12 ßl.

Wald und Wild. Allgemeines Liederbuch für Deutschlands Forst- und Weidmänner. Mit Bezeichnung der Melodie und einem Kupfer. 8. . . . . = 1 Thlr. 3 Ggr.

Wiedemann, Dr. C. R. W., Lesebuch für Hebammen, enthaltend Geschichten von schweren Geburten und belehrende Gespräche darüber; nebst einem Schwangerschaftskalender. Zweite vermehrte Auflage. gr. 8. . . . . 1 Thlr. 12 Ggr.

Digitized by Google

# Schleswig-Holstein.

Eine

statistisch-geographisch-topographische

## Darstellung

dieser Herzogthümer,

nach gedruckten und ungedruckten Quellen.

Von

A. C. Gudme,

Königlich Dänischem Landinspector.

Erster Band.

Statistik beider Herzogthümer.

Mit 26 Tabellen.

An's Vaterland, das theure, schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft!

Schiller: Tell.

Kiel,

Universitäts-Buchhandlung.

1833.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Den

# Freunden des Vaterlandes

gewidmet

vom

## Verfasser.

Digitized by Google

# Vorwort.

Der Mangel an einer systematisch geordneten Statistik und Topographie der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist von Geschäftsmännern und einsichtsvollen Patrioten oft schmerzlich empfunden und beklagt worden. Dadurch entstand schon vor Jahren bei mir der Gedanke, wenn mir nicht ein Anderer zuvorkäme, diesem Mangel, so weit es in meinen Kräften stände, abzuhelfen, und ich fing an, die zu einem solchen Werke erforderlichen Materialien zu sammeln, in der Ueberzeugung, auch dann nicht vergeblich gearbeitet zu haben, wenn es mir auch nur zum Theil gelingen würde, dem mir vorschwebenden Ideale nahe zu kommen. Denn wenn es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß die Gegenwart in ihrem Schooße die Zukunft trägt, so muß auch jeder denkende Freund des Vaterlandes, der die Entwickelung und Ausbildung der Volkskräfte zu befördern, wenn auch nur theilweise, zur Aufgabe seines Lebens gemacht hat, vor Allem beflissen seyn, Land und Volk in ihrem gegenwärtigen Zustande sich mit klarer Anschaulichkeit

vorzustellen, weil ohne Anschließung an das bereits Bestehende alle sonst noch so gut gemeinte und der Einbildungskraft noch so lieblich schmeichelnde Entwürfe und Plane ihren Zweck verfehlen würden.

Das Bestehende und Vorhandene in einem gegebenen Lande und unter einem gegebenen Volke zur allgemeinen Kunde zu bringen, ist der Zweck jedes Werkes von der Art des gegenwärtigen. Diesem habe auch ich nachgestrebt; in wie fern ich aber dem vorgesteckten Ziele in einigen Abschnitten mehr mich genähert habe, in andern in weiterem Abstande davon geblieben bin, — darüber gebührt einsichtsvollen und billigen Richtern die Entscheidung. Bin ich mir gleich bewußt, alles Meinige gethan zu haben, um die hier behandelten Gegenstände klar und genau darzustellen, so habe ich doch bei der Ausarbeitung die Schwierigkeiten, die der Erreichung meines Zieles im Wege standen, nur zu gut kennen gelernt, um nicht eine schonende Beurtheilung dafür in Anspruch zu nehmen.

Was erstlich die Materialien betrifft, so konnte ich nicht mehr geben, als was mir theils die gedruckten Quellen, theils gütige Mittheilungen Anderer, theils meine Reisen dargeboten hatten. Jene in statistischer Hinsicht erschöpft zu haben, bin ich weit entfernt mir anzumaaßen, weil dies durch den Umfang, den ich dieser Schrift zu geben räthlich fand, unthunlich war; die Notizen aber, die ich der Gefäl-

ligkeit der Behörden oder Privatpersonen verdanke, oder selbst an Ort und Stelle gesammelt habe, bieten theils an sich keine so ergiebige Quelle für die Statistik dar, als man zu erwarten sich berechtigt halten möchte, weil vorzüglich die Landbewohner ungern zu dergleichen Mittheilungen sich verstehen, aus Furcht, es möchte hinter den Erkundigungen auf neue Steuern und Lasten abgesehen seyn; theils habe ich dieselben größtentheils für die topographische Beschreibung unserer Herzogthümer aufgehoben, da mir von einigen Gegenden die gütigst versprochenen Mittheilungen bei der Ausarbeitung der Statistik noch nicht zur Hand waren.

Was die Anordnung der statistischen Data betrifft, so habe ich mich darüber in der Einleitung zur Statistik selbst erklärt, und bemerke hier nur, daß die Inhaltsanzeige Jeden in den Stand setzt, das zu finden, was er suchen möchte, wenn auch nicht auf der Stelle und in dem Zusammenhange, welche ein Anderer aus seinem Gesichtspuncte für die geeignetsten halten möchte. Wenn endlich ein gewisses Ebenmaaß in der Ausführung vermißt werden, die Grenzlinie zwischen Statistik und Topographie hie und da nicht scharf genug gezogen seyn sollte, so wird die erste dieser Unvollkommenheiten in der Beschaffenheit der mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel, und die zweite in der kaum zu beseitigenden Mangelhaftigkeit jener Abgränzung selbst, bei humanen

Richtern Entschuldigung finden. Wiederholungen sind bei einer solchen Arbeit fast unvermeidlich, wenn an den einzelnen Stellen Alles sogleich verständlich seyn soll, und werden dadurch nicht nur entschuldigt, sondern wohl gar gerechtfertigt.

Indem ich nun dem wohlwollenden Leser diese Arbeit übergebe, fühle ich mich verflichtet, den Behörden und Privatpersonen, die mich gütigst mit den erbetenen Notizen unterstützt haben, schon hier meinen Dank auszusprechen, wenn gleich erst in der zweiten Abtheilung ein vollständigerer Gebrauch davon gemacht werden kann. Möge diese mir gewordene Gefälligkeit auch für Andere eine Ermunterung zu ähnlichen Mittheilungen seyn, damit die topographische Abtheilung der Vollendung möglich nahe kommen könne!

Sogleich nach geendigtem Drucke der Statistik wird die Topographie der Presse übergeben, deren erster Theil die Beschreibung des Herzogthums Schleswig, der zweite die Beschreibung des Herzogthums Holstein enthalten wird.

Kiel, den 31. August 1832.

A. C. Gudme.

# Inhalt.

## Einleitung.


| | | Seite |
|---|---|---|
| §. 1. | Uebersicht des Abzuhandelnden . . . . . | 1 |
| §. 2. | Quellen . . . . . | 2 |
| §. 3. | Literatur . . . . . | 3 |
| §. 4. | Landkarten . . . . . | 18 |


## Erste Abtheilung.

### Von der Grundmacht nach dem Lande und dem Volke.

### Erstes Kapitel.

### Physische Beschaffenheit des Landes.


| | | |
|---|---|---|
| §. 5. | Geographische Lage nebst Grenzen und Ausdehnung | 23 |
| §. 6. | Umrisse des Landes . . . . . | 26 |
| §. 7. | Gestalt der Oberfläche . . . . . | 27 |
| §. 8. | Flüsse . . . . . | 33 |
| §. 9. | Landsee'n . . . . . | 41 |
| §. 10. | Moore . . . . . | 45 |
| §. 11. | Beschaffenheit der Seeufer und des Meeres an den Küsten . . . . . | 51 |
| §. 12. | Föhrden an der Ostsee . . . . . | 54 |
| §. 13. | Deichwesen . . . . . | 58 |
| §. 14. | Wälder . . . . . | 61 |
| §. 15. | Beschaffenheit des Bodens . . . . . | 71 |
| §. 16. | Klima und Temperatur . . . . . | 76 |


### Zweites Kapitel.

### Von dem Volke.


| | | |
|---|---|---|
| §. 17. | Gesammtzahl der Bevölkerung, nebst den verschiedenen Volksstämmen und ihrer Sprache . . . | 80 |
| §. 18. | Vermehrung der Volksmenge im Allgemeinen . | 86 |
| §. 19. | Vergleichung des Flächeninhalts mit der Bevölkerung | 88 |


Digitized by Google

Seite

§. 20. Eintheilung der Volksmenge in Stände und Volksclassen . . . . . 90
§. 21. Standesverschiedenheit, Rang und Ritterorden . 92

## Zweite Abtheilung.

### Von der Productivkraft und der Urproduction.

### Erstes Kapitel.

### Producte des Mineralreichs.

§. 22. Erden und Steine . . . . . 95
§. 23. Metalle . . . . . 100
§. 24. Brennbare Mineralien . . . . . 101
§. 25. Salz . . . . . 102

### Zweites Kapitel.

### Production des Pflanzenreichs.

§. 26. Kornproduction . . . . . 107
§. 27. Hülsenfrüchte und ihr Ertrag . . . . . 112
§. 28. Kartoffel- und Rübenbau nebst dem Ertrage . 113
§. 29. Anbau des Klee- und Raygrases . . . 114
§. 30. Ausfuhr der Getreidearten . . . . . 114
§. 31. Anbau der Oelgewächse . . . . . 116
§. 32. Hanf- und Flachsbau nebst deren Ertrag, so wie auch vom Ertrage des Hanfsaamens und Oels 118
§. 33. Tabackbau und dessen Ertrag . . . . 120
§. 34. Anbau des Hopfens und dessen Ertrag . . 121
§. 35. Färbepflanzen und ihr Ertrag . . . . 123
§. 36. Handelspflanzen . . . . . 123
§. 37. Seegras oder Tang . . . . . 124
§. 38. Gartenbau und Ertrag desselben . . . 127
§. 39. Obstbau und Benutzung des Obstes . . 129
§. 40. Torfwirthschaft . . . . . 132

### Drittes Kapitel.

### Von der Production des Thierreichs.

§. 41. Pferdezucht . . . . . 136
§. 42. Rindviehzucht . . . . . 142
§. 43. Molkerei . . . . . 147
§. 44. Schweinezucht . . . . . 150
§. 45. Schafzucht . . . . . 151

Digitized by Google

Seite

§. 46. Bienenzucht . . . . . 156
§. 47. Zahmes Federvieh . . . . . 158
§. 48. Wildes Geflügel . . . . . 159
§. 49. Wilde Säugethiere . . . . . 162
§. 50. Fische . . . . . 166

Viertes Kapitel.

Vom Landwesen und den zum Flor und zur Sicherung dieser Erwerbsquelle getroffenen Veranstaltungen.

§. 51. Bewirthschaftung . . . . . 167
§. 52. Verschiedene Gattungen der Landbesitzungen . 171
§. 53. Landmaaß . . . . . 180
§. 54. Aufhebung der Feldgemeinschaft und Austausch der Ländereien . . . . . 189
§. 55. Zur Beförderung der Landwirthschaft errichtete Gesellschaften und Institute . . . . 192
§. 56. Der Landwirthschaft entgegenstehende Hindernisse 196

Fünftes Kapitel.

Jagd und Fischerei.

§. 57. Jagd im Allgemeinen . . . . . 198
§. 58. Hohe und niedere Jagd . . . . . 199
§. 59. Treib- und Parforcejagd . . . . 200
§. 60. Fischerei . . . . . 200

Dritte Abtheilung.

Gewerbe, Handel und Schifffahrt.

Erstes Kapitel.

Gewerbe im Allgemeinen.

§. 61. Gewerbfleiß . . . . . 207
§. 62. Fabrikmäßiger Betrieb der Gewerbe . . . 208
§. 63. Innungen und Zünfte . . . . . 209

Zweites Kapitel.

Manufacturen und Fabriken.

Einleitung . . . . . 211

Aus Producten des Mineralreichs.

§. 64. Ziegeleien und Töpfereien . . . . 212
§. 65. Fayance-Fabriken . . . . . 214
§. 66. Tabackpfeifen-Fabriken . . . . . 215

Seite

§. 67. Kalkbrennereien . . . . . 216
§. 68. Glasfabriken . . . . . 216
§. 69. Gold- und Silber-Arbeiten . . . . 217
§. 70. Kupfer- und Messingwerke . . . . 218
§. 71. Eisen-Fabriken . . . . . 220
§. 72. Metallknopfmacher . . . . . 222
§. 73. Feilenfabriken . . . . . 223
§. 74. Schriftgießereien . . . . . 224

Aus Producten des Pflanzenreichs.

§. 75. Spitzenfabrication . . . . . 224
§. 76. Baumwollen-Manufacturen . . . . 226
§. 77. Kattunfabriken . . . . . 227
§. 78. Lein- und Segeltuch-Manufacturen . . . 228
§. 79. Zucker-Raffinerien . . . . . 229
§. 80. Leinwand-Manufacturen . . . . 230
§. 81. Bier- und Essigbrauereien nebst Branntweinbrennereien . . . . . 232
§. 82. Wachstuchmanufacturen . . . . . 233
§. 83. Papierfabriken . . . . . 234
§. 84. Taback-Fabriken . . . . . 235
§. 85. Cichorienfabriken . . . . . 236
§. 86. Amidamfabriken . . . . . 237
§. 87. Oelmühlen . . . . . 237

Aus Producten des Thierreichs.

§. 88. Gärbereien . . . . . 238
§. 89. Tuchfabriken . . . . . 239
§. 90. Seifenfabriken . . . . . 243
§. 91. Hutfabriken. . . . . 243
§. 92. Seidenmanufacturen . . . . . 244

Drittes Kapitel.
Von dem Handel und dem, was darauf Bezug hat.

§. 93. Binnenhandel . . . . . 245
§. 94. Außenhandel . . . . . 245

Viertes Kapitel.
Von dem Schiffbau und der Schifffahrt.

§. 95. Schiffbau . . . . . 249
§. 96. Schifffahrt . . . . . 250
§. 97. Dampfschiffe und Paketböte . . . . 254

## Vierte Abtheilung.

### Verfassung der Herzogthümer und Verhältniß der Kirche zum Staate.

### Erstes Kapitel.

### Von der Staatsverfassung.


Seite

§. 98. Verfassung und Provinzialstände . . . . 256
§. 99. Titel des Landesherrn und Wappen der Herzogthümer . . . . . 257
§. 100. Verhältniß der Kirche zum Staate . . . 259


## Fünfte Abtheilung.

### Anstalten zur Beförderung der religiös-sittlichen und staatsbürgerlichen, sowie der höheren technischen, intellectuellen und ästhetischen Cultur.

### Erstes Kapitel.

### Lehranstalten.


A. Allgemeine Volksschulen in den Städten und auf dem Lande. Wechselseitiger Unterricht.

Einleitung . . . . . 262
§. 101. Allgemeine Volksschulen in den Städten und auf dem Lande . . . . . 263
§. 102. Wechselseitiger Unterricht . . . . . 265

B. Specielle Unterrichts- und Bildungsanstalten.

§. 103. Taubstummeninstitut in Schleswig . . 266
§. 104. Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Soldatenkinder zu Eckernförde . . . . . 271
§. 105. Vorbereitungsschulen für künftige Gelehrte. Gymnasium in Altona . . . . . 271

C. Die Universität zu Kiel.

§. 106. Allgemeine Uebersicht der Geschichte der Universität 273
§. 107. Verfassung und Gerichtsstand der Universität . 277
§. 108. Ertheilung akademischer Grade und Würden . 278
§. 109. Practische Lehranstalten der Universität . . 278
§. 110. Anderweitige Mittel zur Beförderung der wissenschaftlichen Ausbildung bei der Universität . 281

§. 111. Schullehrerseminarien zu Kiel und zu Tondern 284
§. 112. Gewerbschulen . . . . . 286
§. 113. Forstlehranstalt zu Kiel . . . . . 287

## Zweites Kapitel.

### Beförderungsmittel der religiösen, intellectuellen, technischen und ästhetischen Cultur.

Seite

§. 114. Schleswig-Holsteinische und Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft . . . . . 289
§. 115. Bibliotheken und Museen . . . . . 290
§. 116. Buchhandlungen und Buchdruckereien . . 291
§. 117. Kunstausstellungen . . . . . 293

## Sechste Abtheilung.

### Von der Staatsverwaltung und ihren Hauptzweigen.

## Erstes Kapitel.

### Politische und kirchliche Eintheilung.

§. 118. Frühere Eintheilung der Herzogthümer . . 294
§. 119. Gegenwärtige Eintheilung der Herzogthümer . 296
§. 120. Aemter und Landschaften, Beamte derselben und ihre Obliegenheiten . . . . . 298
§. 121. Städte und ihre Beamte . . . . . 301
§. 122. Adlige Güter . . . . . 302
§. 123. Adlige Klöster . . . . . 309
§. 124. Octroirte Koege . . . . . 314
§. 125. Kirchliche Eintheilung und kirchliche Beamte . 316

## Zweites Kapitel.

### Von den Staatsbehörden.

§. 126. Regierungscollegien . . . . . 321
§. 127. Landesbehörden . . . . . 329
§. 128. Provinzialbehörden . . . . . 330
§. 129. Communalrepräsentation auf dem Lande und in den Städten . . . . . 332

## Drittes Kapitel.

### Leitung und Verwaltung der kirchlichen Gesellschaft oder der Landeskirche.

§. 130. Kirchenbeamte und Kirchenofficiale . . . 334
§. 131. Visitationen . . . . . 334
§. 132. Gerichtsstand der Geistlichen . . . . 335
§. 133. Emolumente und Lasten der Prediger . . 336

Digitized by Google

Seite

§. 134. Einnahmen und Abgaben der Kirchen . . 337
§. 135. Naturalzehnten . . . . . 338
§. 136. Versammlungen der Geistlichen und Zahl der examinirten und beförderten Candidaten der Theologie . . . . . 340

Viertes Kapitel.
Ueber das Forstwesen.

§. 137. Forstorganisation und Verhältniß der Holzeigenthümer zur Forsthoheit . . . . . 343
§. 138. Forstdistricte und Forstbeamte . . . 346

Fünftes Kapitel.
Staatsanstalten zur Communication.

§. 139. Landstraßen . . . . . 348
§. 140. Canäle . . . . . 350
§. 141. Post- und Beförderungswesen . . . 353
§. 142. Hafenwesen . . . . . 359
§. 143. Lootsenwesen und Leuchtfeuer . . . 362

Sechstes Kapitel.
Oeffentliche und Privatanstalten zur Sicherung des Eigenthums.

§. 144. Maaß und Gewicht . . . . . 365
§. 145. Münzwesen . . . . . 369
§. 146. Märkte . . . . . 375
§. 147. Brandversicherung . . . . . 376

Siebentes Kapitel.
Von dem Medicinalwesen.

§. 148. Sanitätscollegium . . . . . 381
§. 149. Aerzte und Pflichten derselben . . . 381
§. 150. Einrichtungen, zum Medicinalwesen gehörig . 384
§. 151. Herrschende Krankheiten und an der Westküste Statt findende Marschfieber . . . . 386
§. 152. Mineralische Quellen und Seebäder . . 388
§. 153. Irrenanstalt vor Schleswig . . . . 391

## Achtes Kapitel.

### Von dem Versorgungswesen.


| | Seite |
|---|---|
| §. 154. Armenwesen | 396 |
| §. 155. Hülfsbedürftige | 398 |
| §. 156. Lombarde | 403 |
| §. 157. Spar- und Leihcassen | 406 |
| §. 158. Frauenvereine | 409 |
| §. 159. Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waisen | 409 |


## Neuntes Kapitel.

### Vom Kriegswesen.


| | |
|---|---|
| §. 160. Landmilitair-Etat | 411 |
| §. 161. Recrutirungswesen | 413 |
| §. 162. Remontewesen | 414 |
| §. 163. See-Etat | 415 |
| §. 164. See-Enrollirung | 416 |
| §. 165. Gagirung der Officiere beider Etats | 417 |
| §. 166. Festungen und Festungswerke | 418 |
| §. 167. Bürgerbewaffnung | 420 |
| §. 168. Zeughaus in Rendsburg | 421 |


# Siebente Abtheilung.

## Von dem geltenden Recht und der Verwaltung der Justiz, nebst den Strafanstalten.

## Erstes Kapitel.

### Von der gesetzgebenden Gewalt, der Rechtspflege und dem geltenden Recht.


| | |
|---|---|
| §. 169. Gesetzgebende Gewalt | 423 |
| §. 170. Rechtspflege | 423 |
| §. 171. Geltende Rechte in den Herzogthümern | 425 |


## Zweites Kapitel.

### Von den Strafanstalten.


| | |
|---|---|
| §. 172. Zuchthäuser | 428 |
| §. 173. Karrenstrafanstalt zu Rendsburg | 430 |


Digitized by Google

## Achte Abtheilung.

### Von dem Finanzwesen.

Seite

Einleitung . . . . . 433

### Erstes Kapitel.

#### Von den directen Steuern.

§. 174. Contribution . . . . . 435
§. 175. Herrengelder . . . . . 436
§. 176. Magazinkorn, Fouragelieferung, Fuhren und Dienste . . . . . 438
§. 177. Grund- und Benutzungssteuer . . . 440

### Zweites Kapitel.

#### Von den indirecten Steuern.

§. 178. Stempelpapier-Intraden . . . . 443
§. 179 Collateralsteuer . . . . . 446
§. 180. Procentsteuer . . . . . 447
§. 181. Zehnten (Abzugsgelder) und übrige Abgaben . 449
§. 182. Zollrevenuen . . . . . 450

### Drittes Kapitel.

#### Von den persönlichen Auflagen.

§. 183. Kopf-, Rang-, Gage- und Accidenziensteuer . 459
§. 184. Sonstige Abgaben . . . . . 461

### Viertes Kapitel.

#### Von der Dominial-Einnahme der Krone und den Regalien.

§. 185. Dominial-Einnahme . . . . . 462
§. 186. Stempel der Spielkarten . . . . 464
§. 187. Lotterie . . . . . 464

### Fünftes Kapitel.

#### Von der Reichsbank.

§. 188. Entstehung der Reichsbank . . . . 467
§. 189. Organisation und Fundirung der Reichsbank . 474
§. 190. Nationalbank . . . . . 479
§. 191. Schätzung des Nationalreichthums . . . 480

Digitized by Google

## Sechstes Kapitel.

### Von den Staats-Einnahmen und Ausgaben, und von der Staatsschuld.


| | | Seite |
|---|---|---|
| §. 192. | Staats-Einnahme . . . . . | 482 |
| §. 193. | Staats-Ausgaben . . . . . | 485 |
| §. 194. | Staatsschuld und Anleihen . . . . | 487 |


## Siebentes Kapitel.

### Von dem Hebungs- und Cassenwesen.


| | | |
|---|---|---|
| §. 195. | Hebungsbeamte . . . . . | 497 |
| §. 196. | Hebungen der landesherrlichen Abgaben und Eintreibung der rückständigen Gefälle . . . | 499 |

# Einleitung.

## §. 1. Uebersicht des Abzuhandelnden.

Die Topographie und Statistik haben zwar größtentheils einen gemeinschaftlichen Stoff, sind aber ihrem Zwecke und innerm Wesen nach, sehr verschieden, und eben dadurch ist die Verschiedenheit ihrer Form bedingt. Die Topographie eines Landes soll das Wissenswürdige in den Raumverhältnissen vor Augen legen, weshalb sie dem Oertlichen folgt und daran streng gebunden ist; die Statistik dagegen soll uns den Staat in seiner ganzen Lebenswirksamkeit darstellen, und folgt also einer leitenden Idee, der Idee des Staatslebens. Jene gibt daher das Besondere und Verschiedene eines Landes an, wo es sich ihr darbietet, ohne sich um den Zusammenhang und die Verhältnisse desselben zu bekümmern; diese hingegen stellt es unter dem Allgemeinen in Zusammenhang und verbindet das Gleichartige. So leicht aber auch die Grenzbestimmung der Topographie und Statistik ist, so schwer ist es, den Begriff der Statistik nach allen Seiten hin genau zu bestimmen, und eine zweckmäßige Eintheilung zu finden, nach der sich die dazu gehörigen Materialien dergestalt anordnen lassen, daß sie eine leichte und anschauliche Uebersicht über die materiellen und geistigen Kräfte eines Landes und ihrer Lebensentwickelung gewähren. Theorie und Praxis der Schriftsteller über die Statistik gehen von so verschiedenen Ansichten aus, daß nicht leicht Jemand sich mit der Hoffnung schmeicheln wird, ein Schema für die Anordnung ihrer Materialien gefunden zu haben, welches auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen könnte. Betrachten wir die Statistik mit Schlözer als eine „stillstehende Geschichte" und befolgen wir den von ihm aufgestellten Grundsatz: vires unitae agunt, das heißt, die Kräfte des Staats äußern ihre Wirksamkeit durch

ihre organische Vereinigung, so erhalten wir den Begriff der Statistik, sie sey „die Darstellung des innern und äußern Lebens eines Staates oder bürgerlichen Vereins in einem bestimmten Zeitpuncte." Auch ergeben sich hieraus im Ganzen die wesentlichen Theile, in welche die Statistik zerfällt, wiewohl dennoch die Einordnung einzelner Materien wegen ihrer vielseitigen Beziehungen mancherlei Schwierigkeiten darbietet. Die Statistik muß der ihr zu Grunde liegenden Idee nach zuerst die Kräfte des Staates, die materiellen und geistigen Kräfte desselben, mit andern Worten, Land und Volk in ihrer Eigenthümlichkeit darlegen, dann ihre Organisation und das hieraus entstehende innere und äußere Staatsleben darstellen. Da nun aber die Herzogthümer Schleswig und Holstein keinen abgesonderten Staat bilden, und in ihrer Getrenntheit vom Königreiche Dännemark keine Beziehungen zu auswärtigen Staaten, sondern nur eine Gemeinschaft mit Dännemark haben, mit Ausnahme der Verhältnisse Holsteins zum Deutschen Bunde, so scheint eine eigene Abtheiluug für die äußern Staatsverhältnisse, da sie zugleich die Verhältnisse des ganzen Königreiches umfassen müßte, hier nicht an ihrer Stelle zu seyn. Was nun aber das innere Staatsleben nach Stoff und Form betrifft, so schien es zweckmäßig, die dahin gehörigen Materialien unter acht Abtheilungen zu bringen, wovon die erste von der Grundmacht nach Land und Volk, die zweite von der Productivkraft des Landes und der Urproduction, die dritte von Gewerben, Handel und Schifffahrt, die vierte von der Verfassung, die fünfte von den Veranstaltungen zur Beförderung der sittlich-religiösen, der technischen, der intellectuellen und ästhetischen Cultur, die sechste von der Staatsverwaltung, die siebente von der Justizverwaltung und den Strafanstalten, die achte vom Finanzwesen handeln. Da der Statistiker es nur mit dem Bestehenden zu thun hat, so muß er es sorgfältig vermeiden, wo es nicht zur klaren Einsicht in das Gegenwärtige gehört, in die Geschichte zurückzugehen, so interessant auch die Kenntniß von der Entstehung und Ausbildung der Institutionen an und für sich seyn mag.

## §. 2. Von den Quellen.

So wie in der Statistik jedes Landes Alles, was die zur Nationalöconomie und Staatswirthschaft gehörende Cultur und

was sowohl die unmittelbare als mittelbare Einwirkung des Nationalvermögens und des daraus fließenden Einkommens zum Gegenstande hat, dargestellt wird, so muß auch die Urproductivkraft, welche den natürlichen, die industrielle Productivkraft, welche den industriellen Productstoff erzeugt, die commerzielle Productivkraft, welche jene beiden Gattungen des Productstoffs zum Object des Handels macht, so wie die Bewegungsmittel der Production, die Verfassung und Verwaltung des Landes nach der gegenwärtigen Beschaffenheit hier Gegenstand der Darstellung werden. Die Quellen einer solchen Beschreibung findet man theils in den Landesgesetzen, theils in der Literatur. Da aber letztere bei weitem nicht genügend ist, eine genaue und vollständige statistische und topographische Beschreibung dem Publicum vorzulegen, so habe ich mich bemüht, zur Berichtigung der früher gesammelten jetzt zum Theil veralteten Nachrichten, andere theils selbst an Ort und Stelle zu sammeln, theils durch Beamte zu erhalten, denen ich insgesammt meinen Dank für die mir bereitwillig und mit zuvorkommender Gefälligkeit ertheilten Nachrichten geziemend abstatte. Die Grundrisse, welche die Lage der Gebirge, die Ströme und Flüsse, die Straßen und Gränzen darstellen, und die einzelnen Oerter und den Umfang der Wälder angeben, sind nicht minder wichtig für eine topographische Beschreibung des Landes.

## §. 3. Literatur.

Eine statistische und topographische Beschreibung der beiden Herzogthümer kann nur durch die Benutzung der oben erwähnten Quellen mit Zuverlässigkeit ausgeführt werden. Die Hülfsmittel, welche die Literatur liefert, zerfallen zuförderst in vier Classen, je nachdem die Schriften entweder den ganzen dänischen Staat, oder die beiden Herzogthümer, oder nur eins derselben betreffen.

### I. Den ganzen Staat betreffend.

1) Anhänge zu dem Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen von Witt und Franke. Der zweite enthält die Erdbeschreibung und Geschichte von Dännemark. Siehe S. H. P. Ber. von 1794 H. 1. S. 88.

2) Gliemann den danske Stats geographiske Beskrivelse B. 1. Kiøbenhavn 1817, ins Deutsche übersetzt, Altona 1818.
3) Lange's statistische Briefe über Dännemark, Norwegen, Schleswig und Holstein, herausgegeben von Christiani. Altona 1793.
4) Materialien zur Statistik der dänischen Staaten, 3ter Band, welcher die Landeskunde der Herzogthümer berührt. Flensburg und Leipzig 1791.
5) Pontoppidan's dänischer Atlas, 7 Bände in 4. Kopenhagen 1763 und 1781.
6) Scheel Krigens Skueplads. Kiøbenhavn 1785.
7) Schlegel's statistische Beschreibung der vornehmsten europäischen Staaten, 2 Bde. Kopenhagen 1793.
8) Thaarup's Udførlig Veiledning til det danske Monarkies Statistik, 6 Bde. Kiøbenhavn 1812—1819.
9) Thaarup statistisk Udsigt over den danske Stat i Begyndelsen af Aaret 1825. Kiøbenhavn 1825.
10) Urkunden und Materialien zur Kenntniß der nordischen Reiche, 2 Bde. 1789 u. 1790.

## II. Beide Herzogthümer betreffend.

1) Dankwerth's neue Landesbeschreibung, mit 40 Landcharten von Johannes Meier, 1652. Fol.
2) Deutsches Magazin, 1800. Vergl. Schl. Holst. Chronik, 1801 No. 3. S. 41.
3) Falck's Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, dessen erster Band im zweiten Kapitel eine statistische Uebersicht der Herzogthümer Schleswig und Holstein gibt. Altona 1825.
4) Gude Staat der Herzogthümer Schleswig und Holstein; gehört zu den sogenannten Ringerschen Staaten, die von 1703—1708 in Halle erschienen.
5) Militairisch statistische Uebersicht der Herzogthümer Schleswig und Holstein (nach Scheel) in Niemann's Prov. Ber. 1793 B. 2. S. 25. — 1794 H. 4. S. 28. — 1795 H. 4. S. 34.
6) Situation oder Lage des Landes Schleswig und Holstein, eine alte defecte Handschrift. Schl. Holst. Pr. Ber. 1790 H. 5. S. 519.
7) Wimpfen's Fragmente über Schleswig und Holstein. Schl. Holst. Prov. Ber. 1798, H. 1. S. 73 und H. 2. S. 85.

## III. Schleswig betreffend.

1) Dörfer's Topographie des Herzogthums Schleswig in alphabetischer Ordnung, 3te Aufl. Schleswig 1829.
2) Hansen's vollständige Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1770.
3) Hoyer's Bericht von verschiedenen Ländern, Städten und Gegenden des Herzogthums Schleswig. Flensburg 1761.
4) Niemann's Handbuch der Landeskunde, B. 1. 1799.
5) Schulze's topographische Beschreibung des Herzogthums Schleswig in alphabetischer Ordnung. Kiel 1772.

## IV. Holstein betreffend.

1) Beiträge zur Geschichte der Königl. Holsteinischen Städte in der Sammlung der wichtigsten Abhandlungen, welche in den Schl. Holst. Anzeigen erschienen sind, von Falck herausgegeben, B. 2. S. 108. Tondern 1822.
2) Büsching's Geographie, Th. 9. S. 434 — 494.
3) Dörfer's Topographie von Holstein in alphabetischer Ordnung, 4te Aufl. 1824.
4) Eggers Beiträge zur Kenntniß von Holstein. Kopenh. 1814.
5) Falck's Sammlung der Schlesw. Holst. Anzeigen. 1821-26.
6) Geographische und statistische Beschreibung des Herzogthums Holstein, Bisthums Lübeck, der Insel Fehmarn, der Hauptstadt Dännemarks und der freien Reichsstädte Hamburg und Lübeck. Altona 1790.
7) Politisches Journal 1789, S. 44.
8) Stöver's geographisch-statistische Beschreibung des Herzogthums Holstein.

Außer diesen Schriften sind auch Ortsbeschreibungen, Gegendbeschreibungen, die auf einer Reise gemacht sind, über unsere Herzogthümer vorhanden, und manches Andere unsern Gegenstand Betreffende findet sich in Zeitschriften und vermischten Schriften.

## A. Ortsbeschreibungen.

### I. Des Herzogthums Schleswig.

1) Otte's Bemerkungen über Angeln. Schleswig 1794.
2) Outzen über die alten Gränzen Angelns in den antiquarischen Annalen, Bd. 3. S. 130.
3) Beschreibung der Aemter Apenrade und Lygumkloster, be-

sonders auch den Geschäftsgang und das Kammeralwesen betreffend. Niemann's Miscellaneen, B. 1. S. 1.

4) Auszug aus einer handschriftlichen Beschreibung der Stadt und des Amts Apenrade vom Jahre 1711. Prov. Ber. von 1789 III. S. 247.

5) Eine kurze Beschreibung der Stadt Apenrade von Cl. Möller anno 1620. Prov. Ber. 1790 V. S. 508. u. 1791 IV. S. 26.

6) Fabricius om Kiøbstaden Apenrade, et Haandskrift.

7) Eine topographische Skizze der Insel Arroe. Schl. Holst. Chronik 1801 No. 9. S. 3.

8) Carstens vermischte Nachrichten von der Insel Arroe in Niemann's Vaterlandskunde III. S. 121.

9) Burchardi's Beschreibung des Kirchspiels Atzbüll. Prov. Ber. von 1792 H. 3. S. 329.

10) Laß historische Nachrichten von der Landschaft Bredstedt. Altona 1756.

11) Nachrichten über das Amt Bredstedt. Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft B. 3. Altona 1821.

12) Sax Eiderstedtische Landesbeschreibung 1636, Handschrift. cf. Niemann's Vaterlandskunde St. 3. S. 252.

13) Knutzen von den Marschländereien in Eiderstedt, Handschrift, ibid.

14) Volkmar's Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt. Hamburg 1795.

15) Fragmentarische Bemerkungen, die Landschaft Eiderstedt und deren Verfassung betreffend. Staatsbürgerl. Magazin B. 1. S. 808. und B. 2. S. 203.

16) Beiträge zur physischen Geschichte Eiderstedts. Staatsb. Mag. B. 3. S. 329.

17) Kirchhof's Beschreibung der Stadt Eckernförde. Prov. Ber. 1818 H. 2. S. 117. und H. 3. S. 241.

18) Eine kurze Beschreibung von Eckernförde. Schl. Holst. Prov. Ber. von 1829 H. 4. S. 429.

19) Gössel's historische Nachricht von der Insel Fehmern, 1729. Dänische Bibliothek.

20) Otte's Beschreibung der Insel Fehmern. Schleswig 1796.

21) Nachricht von dem Flächeninhalt, der Dörferzahl und Contributionssumme der Landschaft Fehmern. Schl. Holst. Prov. Ber. 1794 H. 3. S. 359.

22) Hanssen historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.

23) Kerngeschichte der Stadt Flensburg, aus dem Buche des Herrn v. Seelen memor. Flensb. syll., zusammengezogen von Overbeck. Lübeck 1752.
24) Hoyer's histor. Bericht von Flensburg durch Müller. Flensburg 1759.
25) Einige Bemerkungen über Flensburg von Camerer, in Material. zur Statistik der deutschen Staaten, Thl. 3. S. 47.
26) Notizen über Flensburg. Schl. Holst. Prov. Ber. 1811 H. 4. S. 473. — H. 5. S. 610.
27) Ortsnachrichten von Flensburg. Schl. Holst. Prov. Ber. 1822 H. 2. S. 73. — H. 4. S. 131. — 1825 H. 4. S. 781.
28) v. Seelen, Sylloge memorabilium flensburgensium. Lübeck 1752.
29) Cläden monumenta flensburgensia, 2 B. Flensburg 1765 – 1773.
30) Rivesell's Versuch einer Beschreibung der Stadt Flensburg, B. 1. Altona und Flensburg 1817.
31) Chronik von Flensburg vom Jahr 1820 von Valentiner. Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 5. H. 2. S. 181.
32) Boyesen's Beitrag zur Beschreibung der Insel Föhr. Schl. Holst. Prov. Ber. 1791 S. 244. — 1793 H. 1. S. 1. H. 3. S. 316 und H. 6. S. 266.
33) Briefe über Föhr. Schl. Holst. Prov. Ber. 1811 H. 4. S. 477. H. 6. S. 738 und S. 745.
34) v. Warnstedt, die Insel Föhr und das Wilhelminen-Seebad. Mit 2 Charten und 3 Zeichnungen. Schlesw. 1824.
35) Auszug aus einer Chronik der St. Nicolai-Gemeinde auf Föhr für das Jahr 1820 und 1821. Schriften der Schl. Holst. patriotisch. Gesellschaft, B. 5. H. 2. S. 247 u. 295.
36) Peters Beschreibung der Insel Föhr. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1823 H. 4. S. 25. — 1824 H. 1. S. 16. H. 2. S. 40. H. 3. S. 87. und H. 4. S. 82. — 1825 H. 1. S. 38. H. 3. S. 440 und H. 4. S. 641. — 1826 H. 1. S. 47. H. 2. S. 229 und H. 3. S. 373.
37) Laß Beschreibung der Stadt Friedrichstadt in Camerer's vermischten Nachrichten, B. 1. S. 77. Flensburg und Leipzig 1758.
38) Wolf's historische und topographische Nachricht von der Stadt und dem Kirchspiele Garding. Schl. Holst. Prov. Ber. 1791 H. 5. S. 119.

39) Cornilsen's topographische Nachrichten vom Amte Gottorf. Schleswig 1792.

40) Rhode's Sammlinger til Hadersley Amts Beskrivelse. Kjøbenhavn 1775.

41) Vollständiges Verzeichniß der Dörfer in der Hviding- und der Norder-Rangstrup-Harde im Amte Hadersleben. Materialien zur Statistik der Dänischen Staaten 36—46.

42) Brinkens Vorerinnerung wegen einer Topographie der Stadt Hadersleben. Prov. Ber. 1793 H. 1. S. 42.

43) Bemerkungen über den jetzigen Zustand der Stadt Hadersleben ebendas. H. 2. S. 145.

44) Lindenhan, einige Bemerkungen zur Ortskunde von Hadersleben. Schl. Holst. Chronik X. S. 1.

45) Versuch einer Beschreibung der Stadt Hadersleben. Schl. Holst. Prov. Ber. 1798 H. 8. S. 349.

46) Chronik des Kirchspiels Hollingstedt von Havenstein. Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft B. 5. H. 2. S. 107.

47) Kruse's Beschreibung der Insel Hoge. Schl. Holst. Prov. Ber. 1794 H. 2. S. 214.

48) Nachrichten von der Stadt Husum. Schl. Holst. Prov. Ber. 1798 H. 4. S. 282.

49) Lass, Sammlung Husumscher Nachrichten. Flensb. 1750.

50) Krukenburg's Nachrichten vom Flecken Lygumkloster. Schl. Holst. Prov. Ber. 1797 H. 7. S. 201.

51) Lorenzen's Beschreibung der Insel Nordmarsch in Camerer's Nachrichten Thl. 2. S. 23.

52) Nachrichten eines Rheinländers von der Insel Nordstrand vom Jahre 1735. Schl. Holst. Prov. Ber. 1792 H. 3. S. 361.

53) Nachrichten von Nordstrand und den dazu gehörigen Inseln in Camerer's vermischten Nachrichten B. 1. S. 289 und B. 2. S. 734.

54) Topographie der Insel Nordstrand vor der Fluth vom Jahre 1634. Schl. Holst. Prov. Ber. 1795 H. 1. S. 97.

55) Kruse über Pellworm. Schl. Holst. Prov. Ber. 1793 H. 3. S. 291 und H. 5. S. 170.

56) Nachrichten von der Insel Römoe. Staatsb. Mag. B. 4. S. 651.

57) Helvader's Chronik der Stadt Schleswig. Erste Ausgabe 1603. Dritte Ausgabe von Jürgensen Schleswig 1822.
58) von Schröder, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig. Schleswig 1827.
59) Grangaard's Versuch einer Beschreibung des Kirchspiels Schobüll im Amte Husum. Schl. Holst. Prov. Ber. 1797 H. 2. S. 107.
60) Beschreibung der im Dänischen Wohld belegenen adlichen Güter Seheſtedt und Grünhorst. Schl. Holst. Prov. Ber. 1787 H. 5. S. 586.
61) Bolten's Beschreibung und Nachrichten von Stapelholm. Wöhrden 1777.
62) Flor's Nachrichten von der Insel Sylt 1758. Handschrift in der Königl. Bibliothek.
63) Kiel's Beschreibung der Insel Sylt, eben daselbst.
64) Ambrosius kurze Nachrichten von der Insel Sylt 1792. Schl. Holst. Prov. Ber. 1792 H. 4. S. 53.
65) Beschreibung und Nachrichten von den Insel Sylt in Camerer's vermischten Nachrichten, 2 Thle. Flensburg und Leipzig 1762.
66) Ueber die Sylter Landschaftsverfassung von Wülfke. Kiel 1831.
67) Statistische Nachrichten von der Insel Sylt. Staatsb. Mag. B. 7. S. 788.
68) Gude von der Halbinsel Sundewitt und dem Glücksburgischen Erblande. Altona 1778, neue Auflage. Flensburg und Leipzig 1788.
69) Nemnichs Tönning, Beschreibung des Orts in mercantilischer Hinsicht. Hamburg 1805.
70) Notizen über Tönning. Schl. Holst. Prov. Ber. 1811 H. 5. S. 607.
71) Aagaards Beskrivelse over Tørninglehn. Kjøbenhavn 1816.
72) von Holstein's ausführliche cameralistische Beschreibung des Amts Tondern in den Urkunden und Materialien 3ter Bd. S. 1.
73) Petr. Petreji Nachrichten vom Teichwesen des Amts Tondern, 2 Thle. 1740. Handschrift in der Königl. Bibliothek.
74) Beschreibung des Kirchspiels Enge i der Karrharde, Amts Tondern. Schl. Holst. Prov. Ber. 1791 H. 4. S. 1.
75) Beschreibung der in der Bökingharde Amts Tondern gelegenen Halbinsel Galmsbüll. Schl. Holst. Prov. Ber. 1788 H. 4. S. 7.

76) Gardin's Nachricht von Tondern. Handschrift in der Königl. Bibliothek, in Folio.
77) Flor's Nachrichten von Tondern 1758 in Cameter's vermischten Nachrichten, 2 Thle. S. 691. Flensburg und Leipzig 1762.
78) Auszug aus einer alten handschriftlichen (1758—59) Beschreibung der Stadt Tondern. Schl. Holst. Prov. Ber. 3ter Jahrg. 1789 1stes H. S. 73, und 6tes H. S. 243. 1790 H. 2. S. 130.
79) Ortsnachrichten von Tondern. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1822 H. 2. S. 93.
80) Notizen des Guts Warleberg. Staatsb. Mag. B. 5. S. 763.

## II. Des Herzogthums Holstein.

1) Nachrichten von dem Dorfe und Gute Ahrensburg. Schl. Holst. Prov. Ber. 1813 H. 6. S. 666.
2) Schmidt's Beschreibung der Stadt Altona. Altona 1747.
3) Praetorius Merkwürdigkeiten der Stadt Altona 1780.
4) Gähler's kurze Beschreibung der Stadt Altona. Niemann's Vaterlandskunde H. 1. S. 28.
5) Bolten's histor. Kirchennachrichten von der Stadt Altona, Pinneberg und Ranzau, 2 Bde. Altona 1790 und Schl. Holst. Prov. Ber. 1790 H. 3. S. 309.
6) Chronik der Stadt Altona von 1819. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1820 H. 2. S. 233.
7) Einiges über die Verfassung von Altona. Staatsb. Mag. B. 2. S. 698.
8) Nachrichten von der Stadt Altona. Schl. Holst. Prov. Ber. 1813 H. 5. S. 526.
9) Kurze Beschreibung der Stadt Altona nach ihrer Beschaffenheit am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Vaterlandskunde St. 1. S. 28.
10) Beschreibung des Fischerdorfs Blankenese in der Herrschaft Pinneberg. Prov. Ber. 1787 H. 3. S. 529.
11) Noodt's Bordesholmische Merkwürdigkeiten. Altona 1737.
12) Historische Nachrichten von dem Gute Bothkamp. Schl. Holst. Prov. Ber. 1790 H. 4. S. 354.
13) Scholz's Notizen des im Kieler westlichen Güterdistricte belegenen Kirchspiels Bovenau. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1824 H. 3. S. 61 und H. 4. S. 62.

14) Bemerkungen über den Flecken Bramstedt, von Dörfer. Staatsb. Mag. B. 6. S. 494.
15) Beschreibung des Kirchspiels Brockdorf von Rönnekamp, Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft B. 5. H. 2. S. 1.
16) Einige Nachrichten vom Kirchspiel Brockdorf in der Wilstermarsch. Niemann's Vaterlandskunde St. 1. S. 120.
17) Nissen's ökonomische Beschreibung des Amts Cismar. Schl. Holst. Prov. Ber. 1811 H. 1. S. 18. H. 2. S. 121, H. 3. S. 354 — 1825 H. 4. S. 775.
18) Mannzahls Register vom Amte Cismar. Niemann's Miscellaneen, 2 Bde.
19) Scholz's Nachrichten von den Gütern Cluvensieck, Cronsburg, Osterrade und Großnordsee. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1824 H. 3. S. 68.
20) Dau's Beitrag zur Naturbeschreibung der Cremper Marsch. Schl. Holst. Prov. Ber. 1822 H. 4. S. 164. — 1823 H. 1. S. 54. H. 3. S. 98. H. 4. S. 71.
21) Nachrichten von Curau, im Amte Ahrensböck von Spies. Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft B. 5. H. 2. S. 309.
22) Beschreibung des Dieckfander Koogs von Buhmann. Schl. Holst. Prov. Ber. 1824 H. 3. S. 1.
23) Sax's Beschreibung von Dithmarschen 1640. Handschrift, in der Königl. Bibliothek vorhanden.
24) Viethen's Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen. Hamburg 1733.
25) Bolten's Dithmarsische Geschichte, 4 Thle. Flensburg und Leipzig 1785—1788.
26) Statistische Bruchstücke von Dithmarschen. Schl. Holst. Prov. Ber. 1789 H. 3. S. 233.
27) Wolf's Berichte aus Norderdithmarschen. Schl. Holst. Prov. Ber. 1788 H. 6. S. 241. — 1789 H. 4. S. 64. — 1790 H. 6. S. 661. — 1792 H. 2. S. 169.
28) Einige Bemerkungen auf einer Reise nach Norderdithmarschen. Schl. Holst. Prov. Ber. 1796 H. 2. S. 182.
29) Landschaft Süderdithmarschen. Vaterlandskunde St. 3. S. 182.
30) Mohr zur Verfassung Dithmarschens alter und neuer Zeit. Altona 1820.
31) Neocorus, die Dithmarsische Chronik, von Dahlmann.
32) Historische statistische Nachrichten von dem Herzogl. Schl.

Holst. Fideicommißgütern von Börm. Staatsb. Mag. B. 5 S. 384 und 491.

33) Schreiben über das Gut Hanerau. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1818 H. 3. S. 349.

34) Scholzen's Nachricht von der Stadt Heiligenhafen. Plön 1743.

35) Hieronymus Sauke herzhornische Chronik von 1694 bis 1737. Handschrift.

36) Notizen über das Kirchdorf Hohenwestedt im Amte Rendsburg. Schl. Holst. Prov. Ber. 1814 H. 4. S. 563.

37) Nachrichten von Großenflintbeck 1787. Schl. Holst. Prov. Ber. H. 4. S. 513.

38) Nachricht von dem Kirchspiele Jevenstedt im Amte Rendsburg von Schulze. Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 5. H. 2. S. 267.

39) Jägermann's Itzehoe und dessen Umgebungen. Itzehoe 1819.

40) Nachrichten von der Stadt Itzehoe. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1825 H. 1. S. 143 und Staatsb. Mag. B. 3. S. 692.

41) Einiges über die Gegend von Itzehoe von Rötger. Staatsb. Mag. B. 8. S. 422.

42) Kuß, der Flecken Kellinghusen, 1830. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. H. 1. S. 1.

43) Caspersen's Versuch einer Beschreibung des Amts Kiel. Sch. Holst. Prov. Ber. 1798 H. 1. S. 17.

44) Christiani's Progr. von dem Alter und der ursprünglichen Verfassung der Stadt Kiel, 1777.

45) Von dem Ursprunge und Alter der Stadt Kiel, 1753. In Falck's Sammlung der Abhandlungen der Schl. Holst. Anz. S. 474. Tondern 1821.

46) Schwarz's Nachrichten von der Stadt Kiel, herausgegeben von Fähse. Flensburg 1775.

47) Einiges zur Geschichte der Stadt Kiel. Staatsb. Mag. B. 4. S. 200.

48) Versuch einer Beschreibung der Stadt Krempe. Prov. Ber. 1797 H. 1. S. 22.

49) Colditz's Versuch eines Abrisses der Verfassung der Stadt Krempe. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1817 H. 4. S. 361 und H. 5. S. 477 und 609.

50) Kruse, Krempe, wie es war, und wie es wurde, was es jetzt ist. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1824 H. 1. S. 1.

51) Chronik des Fleckens und Amts Neumünster von Kruse. Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 5. H. 2. S. 61.
52) Mielck's Nachrichten von der Stadt Neustadt in Büsching's Magazin Th. 6. S. 215.
53) Nachrichten von Neustadt. Staatsb. Mag. B. 4. S. 59.
54) Schulze's allgemeine Nachrichten von der Stadt Neustadt. Prov. Ber. 1793 H. 4. S. 52.
55) Schulze's Ursachen von dem Verfall der Stadt Neustadt. Lübeck 1798.
56) Olfsen's authentische Nachrichten von dem Hospital zu Neustadt. Prov. Ber. 1811 H. 5. S. 554.
57) Nachricht von dem Alter und ältestem Siegel der Stadt Neustadt. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1818 H. 6. S. 701.
58) Beschreibung der Stadt Neustadt von Olfsen. Schriften der Schl. Holst. patriotisch. Gesellschaft B. 5. H. 2. S. 25.
59) Domeier's Versuch einer Topographie des Kirchspiels Nortorf. Schl. Holst. Prov. Ber. 1790 H. 1. S. 22 und 1794 S. 173.
60) Chorographie des Kirchspiels Nortorf. Niemann's Misc. B. 2. S. 119.
61) Nachricht von dem Zustande des Guts Nütschau. Schl. Holst. Prov. Ber. 1787 H. 5. S. 571.
62) Nachrichten und Merkwürdigkeiten der Stadt Oldesloe in Falck's Sammlung der Abhandlungen zu den Schl. Holst. Anzeigen 1779 S. 1. Tondern 1826.
63) Nachrichten von Oldesloe. Schl. Holst. Prov. Ber. 1813 H. 6. S. 669.
64) Nodt's Beschreibung der Stadt Oldesloe. Schl. Holst. Prov. Ber. 1790 H. 4. S. 378.
65) Nachrichten von der Saline. Schl. Holst. Prov. Ber. 1813 S. 674.
66) Aelteste Geschichte der Stadt Oldesloe, Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1820 H. 3. S. 270 und H. 5. S. 508. 1821 H. 3. S. 52 und H. 4. S. 11.
67) Bemerkungen über das Verhältniß der Dorfschaft Ottensen zur Stadt Altona und zur Herrschaft Pinneberg von Dörfer. Staatsb. Mag. B. 7. S. 754.
68) Versuch einer Beschreibung der Herrschaft Pinneberg. Niemann's Vaterlandskunde St. 3. S. 39.

69) Hansen's Nachricht von den Holstein-Plönischen Ländern. Plön 1759.
70) Noodt über den Plöner-See und über den Aschberggarten. Deutsches Musäum 1778 S. 280.
71) Schmidt über die Klösterlich Preetzische Probstei. Schl. Holst. Prov. Ber. 1812 H. 3. S. 262. H. 4. S. 405 und H. 6. S. 657. Auch speciell herausgegeben.
72) Dörfer's Chronik des Klosters und Fleckens Preetz. Schl. Holst. Prov. Ber. 1818 S. 129, 277 und 379.
73) Historische und statistische Nachrichten von der Grafschaft Ranzau. Niemann's Miscell. B. 1. S. 304.
74) Petersen's historisch-ökonomische Beschreibung des Amts Reinfeld. Kiel 1801.
75) Topographie des Amts Reinfeld. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1817 H. 1. S. 46.
76) Historische Beschreibung des Amts Reinfeld. Schl. Holst. Prov. Ber. 1798 H. 5. S. 1.
77) Chronik der Stadt Rendsburg von 1701—1725, mit eingerückten Urkunden. Büsching's Mag. XVII. S. 273.
78) Statistik von Rendsburg. Staatsbürgerl. Mag. B. 3. S. 299.
79) Eine Beschreibung von Rendsburg. Schl. Holst. Prov. Ber. 1829 H. 4. S. 429.
80) Kurze Beschreibung des Ländchens Sachsenbann. Niemann's Miscell. B. 1. S. 155.
81) Einiges über Bordesholm, die dortige Kirche und ihre Inschriften. Staatsb. Mag. B. 3 S. 241.
82) Nachrichten von der Stadt Segeberg. Schl. Holst. Prov. Ber. 1814 H. 3. S. 209. und H. 6. S. 577.
83) Nachricht über das Amt Steinhorst. Falck's Sammlung der Schl. Holst. Anz. B. 4. H. 2. S. 327.
84) Nissen's Versuch einer vollständigen Topographie des Amts Traventhal. Schl. Holst. Prov. Ber. 1794 H. 5. S. 139. und H. 6. S. 371.
85) Beschreibung des Amts Traventhal. Niemann's Vaterlandskunde St. 2. S. 65.
86) Sammlung historischer Nachrichten von dem hochadeligen Gute Wandsbeck, 1766.
87) Skizze von Wandsbeck. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1821 H. 5. S. 32.
88) Sammlung zur historischen Nachricht von dem Gute Wandsbeck, 1766.

89) Nachrichten von der Geschichte und Verfassung des Guts Wandsbeck, 1773.
90) Nachrichten von dem Gute Wandsbeck. Schl. Holst. Prov. Ber. 1823 H. 4. S. 409.
91) Einige Bemerkungen auf einer Reise nach Wevelsfleth in der Wilstermarsch. Schl. Holst. Prov. Ber. 1798 H. 6. S. 135.
92) Beschreibung des Kirchspiels Wevelsfleth. Niemann's Vaterlandskunde St. 1. S. 71.
93) Nachrichten vom Kirchspiel Wevelsfleth in der Wilstermarsch, Amts Steinburg. Staatsb. Mag. B. 7. S. 768.

## B. Reisebeschreibungen.

1) Bemerkungen auf einer Reise von Altona nach den Elbgegenden. Schl. Holst. Prov. Ber. 1811 H. 6. S. 676. 1812 H. 1. S. 38.
2) En Vandring i Angeln 1810 af Feldborg. Kiøbenhavns Skilderie 1813 No. 27. 28. 30. 32.
3) Deneken's Reise von Bremen nach Holstein. Bremen 1797, Bruchstücke. Schl. Holst. Prov. Ber. 1797 H. 6. S. 158.
4) Bemerkungen über einige Gegenden Holsteins auf einer 1780 gemachten Reise gesammelt. Meusels histor. Literatur 1781 XII. S. 548. 1783 III. S. 307. V. S. 512. und VI. S. 597.
5) Eine Reise durch Holstein. Polit. Journal 1788 S. 1137.
6) Practisch-ökonomische Bemerkungen auf einer Reise durch Holstein, Schleswig, Dithmarschen, herausgegeben von Kiesewetter 1807.
7) Derwisch, ein reisender, in Holstein. Schl. Holst. Lauenb. Prov. 1817 H. 3. S. 325.
8) Beschreibung und Nachrichten von Holst. Gegenden und Gegenständen, entlehnt aus Ramdohrs Studien. Schl. Holst. Prov. Ber. 1792 H. 3. S. 380.
9) Bemerkungen auf einer Reise von Hamburg an die Ostsee, 1794.
10) Clärke's Reise von Lübeck bis Aaroesund. Schl. Holst. Lauenb, Prov. Ber. 1822 H. 2. S. 28.
11) Reise aus Lübeck nach Wagrien. Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1824 H. 4. S. 132.
12) Tetens Reise in die Marschländer an der Nordsee, in Briefen. Leipzig 1788.

13) von Buchwald's Dagbog 1782 i Meklenburg, Pommern, Brandenborg og Holsteen. Kiøbnh. 1784. cf. Schl. Holst. Prov. Ber. 1787 H. 3. S. 307.
14) Ein Reisejournal über Niedersachsen von Publicola, B. 1. 1789, über Altona, B. 3. S. 1.
15) Nachrichten von Plön. Brückner's Reisebeschreibung. Fabri's geogr. Magaz. B. 2. St. 3. S. 568.
16) Bemerkungen auf einer Reise durch die Probstei. Schl. Holst. Prov. Ber. 1796 H. 5. S. 171. 1797 H. 5. S. 1.
17) Steven's Skizze einer Reise durch Schleswig und Holstein. Vgl. Schl. Holst. Vaterlandskunde St. 2. S. 108.
18) Küttner's allgemeine Bemerkungen über Schleswig und Holstein. S. Schl. Holst. Chronik 1801 No. 8. S. 1.
19) Meine Wanderungen durchs Vaterland. Schl. Holst. Prov. Ber. 1813 H. 4. S. 409. H. 5. S. 526. und H. 6. S. 653. 1814 H. 3. S. 209. und H. 5. S. 577.
20) Düssel's Forsøg til en indenlandske Reise. Kiøbenh. 1774.
21) Nachrichten und Urtheile über vaterländische Gegenden. Schl. Holst. Pr. Ber. 1794 H. 6. S. 346. 1795 H. 3. S. 133. 1797 H. 6. S. 158.

## C. Zeitschriften.

1) Biel's Schl. Holst. Lauenb. Gewerbefreund, 5 Jahrgänge, 1828—1832.
2) Schlesw. Holst. Landeszeitung von Eggers für die Jahre 1806 und 1807.
3) Falck's Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes, III. Bde. 1819—1825.
4) Falck's staatsbürgerl. Magaz. X. Bde 1821—1831.
5) Falck's Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts, welche in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen erschienen sind, IV. Bde 1821—1826.
6) Kieler Blätter, herausgegeben von einer Gesellschaft Kieler Professoren, I—V. B. 1815—1818 und für das Jahr 1819, 2 Bde.
7) Kieler Beiträge, II. Bde 1820 u. 1821.
8) Niemann's Schlesw. Holst. Prov. Berichte von 1787 bis 1798.

9) Niemann's Schlesw. Holst. Blätter für Polizei und Cultur, 1799 und 1801, und dessen Schlesw. Holst. Chronik, welche jedem Hefte hinzugefügt ist.
10) Niemann's Schlesw. Holst. Vaterlandskunde, 1stes und 2tes St. 1802, 3tes St. 1803.
11) Schriften der Schlesw. Holst. patriotischen Gesellschaft, 1—7. B. und 2 Hefte vom 8ten Bande von 1817-1827.
12) Petersen's neue Schlesw. Holst. Prov. Berichte von 1811 bis 1816. Von 1817 werden sie Schlesw. Holst. Lauenburgische Prov. Berichte genannt, fortgesetzt, mit Ausnahme des Jahrs 1819, bis 1830 incl. Diese Quartalschrift wird vom Pastor Peters in Flensburg fortgesetzt, angefangen mit dem Jahre 1831.

## D. Vermischte Schriften.

1) Arendts wendische Wörter in Benennung holsteinischer Oerter und Flüsse. Prov. Ber. 1813 S. 477.
2) Beneke's Totalansicht der Ebenen Norddeutschlands, in den geographischen Ephemeriden, 1808.
3) Bolten's Kirchennachrichten. Altona 1740.
4) Callisen's Anordnungen mit den landesherrlichen Kirchenanordnungen bekannt zu werden. Altona 1810.
5) Fabricius über die Volksvermehrung. Hamburg 1781.
6) Gudme die Bevölkerung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Schleswig 1819. Nachträge dazu für die Jahre 1818 bis 1828 im staatsbürgerl. Magaz. 3ter B. S. 760. und 10ter B. S. 116.
7) Huitfeld Chronik ad annum 1400.
8) Heimreich's nordfriesische Chronik, 1666. Herausgegeben von Falck, 2 Thle 1819.
9) Idee eines gutmeinenden Holsteiners. Schl. Holst. Prov. Ber. 1788 H. 2. S. 140. H. 6. S. 321. 1789 H. 2. S. 182. und H. 3. S. 205.
10) Kuß Grundriß einer Naturbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Altona 1817.
11) Derselbe Versuch einer ausführlichen Naturbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, B. 1. Altona 1819.
12) Desselben kleine Beiträge zur Kunde der Schlesw. Holst. Vorzeit, besonders in Hinsicht des Handels, der Gewerbe und der physischen Beschaffenheit der Länder. Schl. Holst.

Lauenb. Prov. Ber. 1821 H. 2. S. 61. H. 3. S. 74. und H. 4. S. 60. 1822 H. 1. S. 64. H. 2. S. 59. H. 3. S. 32. und H. 4. S. 170. 1823 H. 1. S. 53. und H. 3. S. 70.

13) Matthiä's Beschreibung der Kirchenverfassung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Flensburg 1778. Ergänzungen und Zusätze, 1786.

14) Niemann's Forststatistik der dänischen Staaten. Altona 1809.

15) Desselben Waldberichte, 2 Bde. Altona 1820 und 1821.

16) Desselben Miscellaneen, 2 Bde. 1798 und 1799.

17) Niemann's Nebenstunden für die innere Staatenkunde. Altona 1823.

18) Noodt's Beiträge zur Erläuterung der Civilkirchen der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Hamburg 1744 und 1752.

19) Gemeinnütziger Wegweiser im Postwesen für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, von Prahl: Kiel 1831.

20) Schlegels Statistik. Kiøbenhavn 1793.

21) Der Königliche Dänische Hof: und Staatskalender; wird jährlich in Kopenhagen in dänischer, zu Altona in deutscher Sprache herausgegeben.

22) Steffens geognostisch: geologische Aufsätze zu einer innern Naturgeschichte der Erde. Hamburg 1810.

23) Tregder's Handbuch für Reisende. Kopenhagen 1824.

24) Versuch einiger Beiträge zur Naturkunde und Oeconomie. Altona 1817.

25) Werlauf's und Outzen's Preisschriften, die dänische Sprache im Herzogthum Schleswig betreffend. Kopenhagen 1819.

26) Westphalen monumenta inedita etc.

## §. 4. Landcharten.

Von dem nordischen Reiche hat zuerst der königlich schwedische Oberbaumeister Andreas Butäus (de Boo) eine Landcharte geliefert. Von den Herzogthümern Schleswig und Holstein haben Marcus Jordanus, Jodocus Hondius und Niclas Johann Piscator die ältesten Landcharten verfertigt. Johann Meier hat auf Befehl König Christians IV. zu Dännemark und Herzog Friederichs III. zu Schleswig-Holstein Gottorf, zufolge einer auf einer zehnjährigen Reise, von 1638—1648 vorgenomme:

nen Ausmessung eine allgemeine Landcharte von beiden Herzogthümern, eine von Schleswig, zwei andere vom Norder- und Südertheil dieses Landes, drei vom ehemaligen Nordfriesland im Herzogthum Schleswig, ferner 16 besondere Landcharten vom Herzogthum Schleswig und 14 Charten vom Herzogthum Holstein gezeichnet, welche der von Casper Dankwerth verfaßten Landesbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein angehängt sind. Nach diesen Charten sind die von de Witt, Visscher, Homann, Schenk und Valk herausgegebenen gestochen. In dem ersten Bande von Pontoppidan's dänischem Atlas findet man eine gestochene Landcharte vom Königreich Dännemark. Allein die 1763 verfertigte Landcharte über das Herzogthum Schleswig hat erhebliche Fehler.

Die von Anton Heimreich herausgegebene Charte des im Herzogthum Schleswig belegenen Nordfrieslandes stellt die westliche Seite des Herzogthums während seiner Zeit dar.

Neuere Landcharten von den beiden Herzogthümern sind folgende:

1) Baggesen's Charte über die Gegend von Kiel, nebst einer Postcharte von Kiel nach Hamburg. Hamburg 1822.

2) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, das Fürstenthum Lübeck und die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck, entworfen von Baggesen und Hedemann. Kiel 1827.

3) Die unter der Direction der Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen von 1762 bis 1824 herausgegebenen 18 speciellen Charten und eine Generalcharte über Seeland, so wie auch eine über Jütland.

4) Charte vom Herzogthum Holstein, den Gebieten der Reichsstädte Hamburg und Lübeck. Schleswig 1813.

5) Charte vom Herzogthum Holstein und den Gebieten der Städte Hamburg und Lübeck in 4 Folioblättern. Hannover 1815.

6) Charte vom Herzogthum Holstein und Lauenburg, von Diewald.

7) Eine Charte über Holstein ist in 6 Blättern zu Weimar herausgegeben.

8) Gliemann's lithographirte Generalcharte über Dännemark und die Herzogthümer in 4 Blättern. Kopenhagen 1821.

9) Desselben neueste Postcharte von dem Königreiche Dännemark sammt den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Kopenhagen 1824.

10) Solowin's Charte vom Herzogthum Schleswig, nach den von der Gesellschaft der Wissenschaften bekannt gewordenen Ortsbestimmungen. Schleswig 1806.

11) Gudme's Charte über die Gegend von Kiel, 1822.

12) Das Herzogthum Schleswig, entworfen von Schreiber. Kiel 1829.

# Allgemeine Statistik

der Herzogthümer

# Schleswig und Holstein.

Digitized by Google

# A. Allgemeine Statistik.

## Erste Abtheilung.

### Von der Grundmacht nach dem Lande und dem Volke.

#### Erstes Kapitel.

#### Von der physischen Beschaffenheit des Landes.

§. 5. Geographische Lage nebst Grenzen und Ausdehnung.

I. Breite. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein erstrecken sich vom 53° 32′ 37″ bis 55° 30′ nördlicher Breite. Ihre mittlere Entfernung von dem Aequator nach Norden in Graden des Meridians bis zum Pol, also von 0 bis 90 Grad, ist demnach 54° 31′ 18″ 30‴. Diese ihre geographische Breite bestimmt die Lage, welche beträchtlich — gegen 200 Meilen — nördlicher ist als die Mitte der gemäßigten Zone.

II. Länge. Die geographische Länge der Herzogthümer von Fehmern bis nach Sylt ist 1° 15′ und 4° 15′ westlich von der Kopenhagener Sternwarte.

Die geographische Lage der meisten Kirchen unserer Herzogthümer stellt die Tabelle I. nach dem von der Kopenhagener Gesellschaft der Wissenschaften veranstalteten Beobachtungen *) dar.

*) S. Schlesw. Holst. Blätter für Polizei und Cultur 1799 B. 1 St. 4. S. 305.

III. Grenzen. An der Ost- und Westseite werden die Herzogthümer von der Ost- und Nordsee begrenzt. Gegen Norden wird das Herzogthum Schleswig von Nordjütland durch die Koldinger Föhrde, die Koldinger oder Königsau und die Schottburgerau getrennt. Die Linie zwischen diesen beiden Flüssen von der Brücke vor Kolding, wo die Koldingerau die Grenze zu bilden aufhört, bis an die Schottburgerau ist durch eine künstliche Grenze bezeichnet, die etwas westlich von Oeddis läuft.

Innerhalb dieser Grenzen liegen jedoch folgende jütländische Enclaven oder zu Nordjütland gehörige Districte:

1) Die ehemaligen Mensalgüter des Bischofs von Ripen, nämlich die Stadt Ripen und die Grafschaft Schackenburg, welche aus den drei Birken Mögeltondern, Ballum und Lustrup bestehen.

2) Die ehemaligen Leembeckischen Besitzungen, die jetzige Lohharde, wozu auch das Gut Troyburg, List auf Sylt und der Südertheil von Römöe, so wie auch das Birk Westerlandsföhr nebst Amrum gehört, welche Districte zum Stifte Ripen im Jahre 1400, als die Leembeckische Familie, welche die sogenannte Burg auf Föhr bewohnte, an die Königin Margaretha für 500 Mk. Silber verpfändete, zugelegt wurden.

3) Die schleswigschen Besitzungen des Ripener Domkapitels, welche das Birk Ripen ausmachen.

Gegen Süden bilden der schleswig-holsteinische Canal (seit dem Jahre 1784) und die Eider die Grenze, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein scheiden. Die Elbe macht in Südwesten und im Süden bis Altona die Grenze. Von Altona bis an die Ostsee, auf welcher Strecke das Herzogthum Holstein die Gebiete der Hansestädte, das Lauenburgische und das Eutinische berührt, bildet die Bille von Schiffbeck bis Trittau eine natürliche Grenze. Von hier an ist die Landesgrenze durch eine Reihe von Verträgen und Recessen mit der Stadt Hamburg, mit dem Herzogthum Lauenburg, mit der Stadt Lübeck und mit dem Stifte Eutin genau bestimmt worden. Um einen Ueberblick von derselben zu gewähren, soll die Landesgrenze von Altona bis an die Ostsee, kurz beschrieben werden.

Diese Grenze nimmt bei der Elbe zwischen Altona und Hamburg, auf dem Hamburgerberge ihren Anfang, geht darauf nördlich, auf welchem Wege die Feldmarken der holsteinischen Dörfer Langenfelde, Niendorf und Achterfelde die Landesgrenze

bilden. Unweit des Ochsenkruges macht dieselbe eine Wendung gegen Südost, und läuft darauf südlich Hummelsbüttel vorbei nach der Alster.

Von hier machen die holsteinischen Dörfer: Wellingsbüttel, Steilshop, Wandsbeck und Kirchsteinbeck bis an die Bille die Landesgrenze. Dieser Fluß ist nun die Grenze zwischen Lauenburg und Holstein bis an das Amt Steinhorst. Bis unterhalb Groß-Wesenberg macht die Trave die Landesgrenze. Von hier an bilden die zum Herzogthum Holstein gehörigen Dörfer: Rattsbeck, Badendorf, Hekkathen, Groß- und Klein-Steinrade, Mori, Fackenburg, Stockelsdorf, Eckhorst, Munkhagen, Niendorf, Reinsbeck, Wulfsfelde, Eilsdorf, Lebatz, Grebenhagen, Dunkelsdorf, Böbs, Schwochel, Hawikhorst und Gleschendorf die Landesgrenze. Diese geht darauf längs der Schwartau über Lüschendorf bis an die Ostsee.

Im Herzogthum Holstein liegen zwei abgeschlossene Districte, die zu dem Hamburger Gebiete gehören; der eine umfaßt Wohldorf, Ohlstedt, Volksdorf und Farmsen, der andere Groß-Hansdorf und Schmalenbeck.

Einige Districte stehen unter Territorialhoheit von Lübeck, nämlich die Dörfer Klein- nnd Groß-Barnitz, Travenhorst, Gieselrade, Wesserk, Teschendorf, Techelwitz, Alt-Galendorf, Nandorf und Ratjensdorf, welche im Ganzen sechs einzelne Enclaven ausmachen.

Das Eutinische Gebiet, welches westlich an den Plönersee grenzt, wird durch die holsteinischen Dörfer Berensdorf, Meinsdorf, Boesdorf, Klevetz, Beel, Grebien, Sasel, Dannau, Harmhorst, Grünhaus, Sagau bis an Griebel, Blunkau, Roge, Süsel, Middelburg, Meinsdorf, Fassendorf, Gothendorf, Swinkuhl über Sarau und Kemps bis an den Plönersee vom Herzogthum Holstein getrennt.

IV. Ausdehnung. Die Länge beider Herzogthümer beträgt von Hamburg über Rendsburg nach Kolding in grader Linie $29\frac{1}{2}$ Meilen. Von Hamburg bis Rendsburg ist der Abstand in grader Linie nur 12 Meilen. Die Entfernung von Rendsburg nach Kolding muß demnach in grader Linie $17\frac{1}{2}$ Meilen betragen.

Die Breite des Herzogthums Schleswig, von der Ostsee zwischen Apenrade und Hadersleben bis an das Westufer hinter Scherrebeck, längs der südlichen Grenze von Friedrichsort bis Ording, ist sehr ungleich, und zeigt eine Verschiedenheit von 7 bis 14 Meilen. Die Föhrden machen die Breite der Schles-

wigschen Halbinsel stellenweise noch beträchtlich geringer, wie denn die Breite von der Schley bis an die Watten bei Husum nur etwas über 4 Meilen beträgt.

Holstein hat seine größte Breite vom Hedewigenkoog bis Kellenhusen, (östlich von Cismar) wo sie beinahe 20 Meilen beträgt. Sie nimmt aber immer gegen Süden ab, bis sie vor Hamburg, von Nienstädten bis an die Bille nur 4 Meilen ausmacht.

V. Flächeninhalt. Das Areal beider Herzogthümer beträgt nach der Tabelle II. und III. B. 325,6354 Quadratmeilen.

Der Flächeninhalt des Herzogthums Holstein ist, mit Ausnahme aller fremden Enclaven, nach der Tabelle III. B. des Herzogthums Holstein 156,503 Quadratmeilen groß, wovon ungefähr $20\frac{1}{2}$ Quadratmeilen aus Marschland bestehen. Die Seen — fremde Antheile abgerechnet — enthalten einen Flächenraum von $3\frac{3}{4}$ Quadratmeilen.

Die zu Nordjütland und zum Amte Rendsburg gehörigen, im Herzogthum Schleswig belegenen Districte sind in die Tabelle II. mit aufgenommen und enthalten 6,3286 Quadratmeilen. In der Tabelle III. B. des Herzogthums Holstein sind hingegen, wie sich versteht, die fremden enclavirten Gebietstheile nicht in die Zahl der Quadratmeilen eingerechnet.

## §. 6. Von dem Umrisse des Landes.

Der Haupttheil der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist festes Land; doch liegen sowohl an ihrer östlichen als an ihrer westlichen Seite im Meere und in den Föhrden, als integrirende Theile des Landes, mehrere Inseln. Im Flensburger Meerbusen liegen 2 Inseln, Oxenöe genannt. In der Schley liegt die kleine Insel Arnis, welche freilich gegenwärtig durch einen Erddamm mit dem festen Lande verbunden ist. Außer diesen, und der neben Fehmern belegenen kleinen Insel Flügge, sind zu erwähnen, die in der Ostsee belegenen 5 Inseln: Aaröe, Alsen, Arröe, Barsöe und Fehmern, so wie die in der Nordsee liegenden 21 kleineren und größeren Inseln, namentlich der südliche Theil der Insel Römöe, Jordsand, Sylt, Föhr, Amrom, Pellworm, Nordstrand, und die mit dem gemeinschaftlichen Namen Halligen (aus Marschland bestehende Inseln, die uneingedeicht sind,) bezeichneten kleinen Eilande — 14 an der Zahl — unter welchen Hoge, Nordmarsch, Oland, Langenes und Gröde die größten sind. Die übrigen, welche Appelland,

Habel, Beenshallig, Hamburgerhallig, Pohnshallig, (Südfall, die in der letzten Sturmfluth 1825 keine Spur hinterließ,) Süderoog, Norderoog und Nordstrandischmoor, welche letztere Hallig in der Sturmfluth 1825 fast halb vertilgt worden ist, genannt werden, sind von geringerer Bedeutung. In der Elbe gehört einzig und allein die in der Nähe des Landes vor Wedel liegende Insel, Hittler Schanze genannt, zum Herzogthum Holstein.

## §. 7. Gestalt der Oberfläche.

I. Die Oberfläche der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist eine Ebene, welche sich besonders an der Westseite und in der Mitte im Ganzen sehr wenig über die Meeresfläche erhebt. Nur an der Ostseite wird das Land hügelichter. Der mittlere erhöhete Landstrich, welcher von Norden nach Süden durch die ganze Länge der Herzogthümer sich erstreckt, bildet den Hauptrücken des Landes. Dieser Berg- oder Landrücken theilt das Herzogthum Schleswig in zwei ungleiche Hälften, die größere westliche und die kleinere östliche. Von Norden her geht die Hauptrichtung dieses Landrückens über Wonsild, Taps, Moltrup um Hadersleben über Wittstedt, Lygum, Loit, Ries, Jordkirch, Ensted, Quaars, Rinkenis, Bau, längs der Flensburger Föhrde um Flensburg in Angeln hinein, über Hürup, Huusbye, Moorkirchen, Klapholt, Ruhkrug nach Schleswig. In dieser Gegend neigt sich ein Zweig davon westlich gegen die Treen, unter dem Namen des Woldes, welcher südlich in die Kropper und Hohner Ebene ausläuft, während der Hauptstamm, von der Schley durchschnitten, seinen Zug durch das Amt Hütten — wo seine höckerichte Reihenfläche den Wittensee und Bistensee umschließt — nach der holsteinischen Grenze bei Landwehr nimmt; vorher aber noch einen Ast östlich gegen den Kieler Hafen zu absendet. Sowie der Höhenzug aber die Grenze des Herzogthums Schleswig verlassen hat, gewinnt, während der Hauptstamm den Westensee einschließt, derjenige Ast, welcher sich über den Kieler Hafen nach Wagrien verlängert hat, eine beträchtliche Ausdehnung und überdeckt Holstein nach Osten, Süden und Westen in drei nach diesen Richtungen fortgehenden, aber durch keine sehr merkbare Vertiefungen von einander abgesonderten Nebenzweigen das Ansehn einer wellenförmigen Bergebene. Der östliche dieser Nebenzweige dehnt sich längs dem rechten Ufer der Schwentine in regellosen Gruppen östlich über Lütjenburg hinaus, verbreitet sich südlich über Plön

und Eutin und senkt sich in allmählig sich ebnenden wellenförmigen Absätzen gegen die Ostsee und Trave hinab.

Der Hauptstamm nimmt dagegen von der östlichen Seite des Westensees anfänglich seine Richtung über Kronshagen, Viehburg und Barkau, zwischen der Eider und Schwentine, nach Bornhöved, von wo aus ein Ast desselben als eine große und hohe vom Moor durchschnittene, Ebene unter dem Namen der Segeberger- und Harksheide sich bis an die Elbe erstreckt, und erst jenseits dieses Flusses als Lüneburger Heide seine wahre Gestalt wieder gewinnt. Ein anderer Ast desselben zieht sich von der Segeberger Heide, zwischen den Quellen der Alster und der Norderbeste sich hindurchwindend, über Bargteheide und Sprenge nach den Quellen der Bille, an der Lauenburgischen Grenze hin.

Der dritte oder westliche Nebenzweig wendet sich vom südlichen Ufer des Westensees gegen Nortorf, wo sein ebener Rücken nördlich bis Rendsburg, südlich über Neumünster mit der Segeberger- und Harksheide eine Fläche bildet, schwenkt sich sodann über Hohenwestedt und Hanerau — indem er nördlich gegen die Eider, südlich gegen die Stör abfällt und eine Menge runder und hoher Kuppen bildet — nach Dithmarschen, breitet sich gegen Süden und Norden aus, und verbirgt sich endlich als Sandbank unter der aufgeschlickten Marsch. Ungefähr in der Mitte des Landes bei Bornhöved drängen sich alle drei Aeste in ein Plateau zusammen, von welchem die bedeutendsten Flüsse des Landes ausströmen.

II. Eintheilung des Bodens. Die Oberfläche des Landes wird in physischer Hinsicht in Marsch, welche nur an der Westseite des Landes liegt, und theils aus Insel-, theils aus Küstenmarsch, und in Geest, welche theils aus hohen, theils aus niedrigen Landstrecken besteht, eingetheilt.

Die Watten sind die Grundlage des Marschlandes. Sie bestehen anfangs aus bloßem Sande und werden dann Sandwatten genannt. Wenn aber die, durch die Ströme in das Meer geführten Erdtheilchen, welche mittelst eines chemischen Processes zu einer schlammigen Masse werden, die man Schlick nennt, sich zu Zeiten, wenn das Wasser nicht durch Strömungen und heftigen Wind in Unruhe gebracht wird, an den Sandwatten der Küsten ansetzen, so nennt man die Watten, sobald sie mit einer beträchtlichen Lage solchen Schlammes bedeckt sind,

Schlickwatten. Quellwatten werden sie genannt, wenn sie noch mehr durch Anschlammung erhöht werden, wo denn eine Art salziger Kräuter (Salicornia herbacea) darauf hervorzukeimen pflegt. Sind die Watten so hoch geworden, daß alle auf dem Marschlande wachsenden Gräser auf denselben fortkommen können, so werden sie durch kostbare Dämme oder Deiche gegen die anschwellende Fluth der Flüsse oder des Meeres geschützt. Die Küstenmarsch ist von Hoyer im Herzogthum Schleswig an bis nach Wedel im Herzogthum Holstein hinauf, eingedeicht. Auf dieser ganzen, über 25 Meilen langen Strecke, umfassen hohe Deiche, die meistens in einer zwei-, drei- und bisweilen noch mehrfachen Reihe in verschiedentlicher Entfernung von einander liegen, und bald hier, bald dort zusammenlaufen, hier einen größern, dort einen kleinern Theil der Marsch, und bilden so eine Menge von Koegen, die ganz mit Deichen umgeben sind. Die unmittelbar an die Geest grenzenden sind nur an drei Seiten mit Deichen versehen. Nur an einer Stelle wird diese Deichkette unterbrochen, nämlich bei Schobüll, wo das hohe Geestland bis an's Watt geht. Die äußerste Deichlinie leidet bei Ording und St. Peter eine Unterbrechung, indem hier auf einer Strecke von etwa einer viertel Meile, hohe Sandhügel (Dünen) am Ufer die Stelle des Deiches vertreten, wiewohl man hie und da zur größern Sicherheit dennoch Deiche erbauet hat.

Die Inselmarsch besteht aus den Marschinseln der Westsee, Nordstrand und Pellworm, und aus den Halligen, mit Ausnahme von Nordstrandischmoor, welche Insel einen moorigen Boden hat. Dazu kömmt die nördliche Hälfte von Föhr und ein kleiner Theil von Sylt, so wie auch das Eiland Hettlingen in der Elbe.

Die Küstenmarsch macht den westlichsten schleswig-holsteinischen Continent aus, und gränzt in Osten wenigstens unmittelbar an die hohe Geest, doch liegen auch hin und wieder Moorstrecken dazwischen.

Die Küstenmarsch des Herzogthums Schleswig wird in die nordschleswigsche und südschleswigsche eingetheilt. Erstere geht von der Schottburgerau bis an das hohe, fast zwei Meilen lange, von dem innern hohen Lande durch das breite Thal des Seierbaches getrennte Küstenland, worauf die Kirchspiele Ballum, Jerpstedt und Emmelef liegen. Letztere fängt bei Hoyer an, geht östlich in der Nähe von Tondern über Humtrup, Klix-

büll, Stedesand, Bargum, Langenhorn, Bredstedt, Schobüll und Husum bis Schwabstedt, von da an längs der Treene bis Bünge und endlich von Bünge östlich um Stapelholm herum bis an die Eider bei Thielen. Innerhalb dieser bezeichneten Grenze findet man aber sowohl etwas Geestland gegen Westen, als über die Linie hinaus gegen Osten etwas Marschland; eine genauere Grenze anzugeben würde hier eine zu detaillirte Darstellung nöthig machen. So liegt im südlichen Theile der Tonderschen Marsch das eine halbe Meile lange Risummoor, eine Geeststrecke, die ganz mit Marsch umgeben ist. In Eiderstedt liegen Garding und Cathrinenheerd auf einer, eine starke halbe Meile langen, aber kaum $\frac{1}{8}$ Meile breiten Geesthöhe, so wie Tating auf einem hohen Strich, wozu auch noch ein Stück Moorland bei Witzworth kommt. In Stapelholm sind zwei, durch Marschland von einander getrennte und damit umgebene ansehnliche Geeststrecken, auf deren einer die Kirchspiele Süderstapel und Bergenhusen, auf der andern das Kirchspiel Erfde liegen.

Bei dem Einflusse der Gieselau in die Eider fängt die Grenze der holsteinischen Marschküste an, und geht längs der Eider, in nicht beträchtlicher Entfernung davon, nach Lunden, hierauf über Heide, Meldorf, St. Michaelisdonn und Eddelack, dann nördlich um Sachsenbande und Krummendieck, welche zur Marsch gehören, nach Itzehoe, von da, die Störmarsch östlich lassend, über Hohenfelde, Elmshorn und Uetersen, und endigt sich etwa $\frac{1}{2}$ Meile von Wedel. Innerhalb dieser Linie ist eine ansehnliche hohe Geeststrecke zu bemerken, die von Osten bei Breitenburg und Itzehoe einerseits, und der Neuenbrooker Marsch andererseits, nach Westen sich hinzieht und am Ende die Itzehoer Sandberge bildet.

Die Breite der schleswig-holsteinischen Marsch ist sehr verschieden. So hat Eiderstedt im Ganzen eine Breite von 3, die Tondersche Marsch $1\frac{1}{2}$ bis 2, die Husumer 1, die Bredstedter höchstens $\frac{5}{4}$ Meilen. Die Dithmarsische Marsch ist von Barlt bis zum Deichsander Polder reichlich $2\frac{1}{2}$, bei Meldorf ist sie kaum $\frac{1}{2}$ Meile breit. Die Höhe der Marsch über der täglichen Fluthlinie ist auch sehr verschieden. Im Durchschnitte möchte sie nicht über 4 bis 6 Fuß über der gewöhnlichen Fluthhöhe liegen, mit Ausnahme einzelner Marschdistricte *).

*) Vgl. Tetens Reise in die Marschländer B. 1. S. 195. Leipzig 1788.

Alles Land, was nicht Marsch ist, wie es auch sonst beschaffen seyn mag, wird Geest genannt, und besteht theils aus hohen, theils aus niederen Landstrecken. So ist die Gegend zwischen Hohenwestedt und Schenefeld 150 bis 200 Fuß höher als die Wasserfläche der Stör bei Itzehoe *).

III. Anhöhen und Hügel. Unter den Anhöhen ist der Gröninghoved, im Amte Hadersleben, der eine Meile nördlich von Christiansfeld am Wege nach Weistrup liegt und sich 728 Fuß über die Meeresfläche erhebt, die höchste. Außerdem zeichnen sich an der Ostseite des Herzogthums Schleswig noch folgende Anhöhen aus, von welchen die nördlichen die beträchtlichsten sind, und längliche daneben laufende Thäler bilden: Der Knysberg, unweit der Giennerföhrde, im Amte Apenrade, 408 Fuß hoch; in der hügeligen Gegend bei Loit, im Amte Apenrade, der Braunberg (342′), der Hockelberg (366′) und der Blauberg (275′); ferner der Nordberg im Kirchspiele Feldstedt, am Ausfluß der Apenraderföhrde in die Ostsee, der Schiersberg in Angeln bei Quern, der Lohberg, der Noelsberg und der Trommelberg oder Ascheppel im Amte Hütten. An der Westseite zeichnen sich Gasseberg, im Kirchspiele Scherrebeck im Amte Hadersleben, und Langenberg bei Enge, im Amte Tondern aus, welcher letztere sich eine halbe Meile von Osten nach Westen erstreckt, und auf seinem Rücken mehrere Anhöhen hat, unter welchen die höchste Warkeshöhe genannt wird.

Zu den beträchtlichsten Anhöhen im Herzogthum Holstein, das in seinen höchsten Gegenden etwas über 200 Fuß über die Meeresfläche emporsteigt **), gehören der Süllenberg bei Blankenese, der Klingberg, westlich von Tralau, eine Meile von Oldesloe, der Kaakelberg bei Rohlstorf, eine Meile von Segeberg, der Strezerberg auf der östlichen Seite des Seelenter Sees, der Wulfsberg bei Burg in Süderdithmarschen und der Segeberger Kalkberg.

IV. Grabhügel. Auf den Hügeln und Anhöhen findet man noch heidnische Grabmähler, wovon jedoch die meisten zerstört sind, weil die Besitzer des Landes die Steine weggeführt haben. Dankwerth ***) sagt: „Bei Campen und Wenning-

*) Justi Canallinie u. s. w. S. 7.

**) Ebendaselbst.

***) Beschreibung von Schleswig und Holstein, S. 89.

stedt auf der Insel Sylt in der Heide werden viele alte Gräber gefunden, von den Einwohnern Riesenbetten geheißen. Man gräbt daselbst aus den Hügeln viele schwarze irdene Töpfe mit Menschenasche und Knochen angefüllt, woraus zu vernehmen, daß vor Zeiten diese alten Friesen ihre Todten auch, wie etliche andere Nationen, verbrannt haben." Es wird aber bemerkt, daß man zwischen Grabhügeln und Riesenbetten (Hühnenbetten) unterscheiden muß. Jene sind rund und hoch, diese aber flach, wohl zwanzig und mehr Schritte lang und mit 3 und mehr Fuß hohen Steinen in einem länglichen Viereck besetzt. Urnen finden sich hier nie. Es waren die Dingstätten, wo unsere Vorfahren im großen Tempel der Natur Recht und Gerechtigkeit handhabten. Hie und da trifft man bei diesen Stätten auch auf Opfersteine. Grabhügel finden sich fast in allen Theilen der Herzogthümer. Ihre Anzahl nimmt zu, je näher man der Westküste kommt; am häufigsten sieht man sie auf den Inseln, besonders auf Sylt.

V. Sanddünen. Sandhügel oder Dünen, welche bei jedem starken Sturm ihre Gestalt verändern, findet man theils im westlichen Eiderstedt von Süderhövet bis Norderhövet nahe an Ording und St. Peter, wo sie in einer Strecke von $\frac{3}{4}$ Meilen sich am Strande hinziehen, theils auf der Insel Amrom, wo sie von der südlichen Spitze anfangen, und bis zur nördlichen fortgehen, theils auf der Insel Sylt, wo die beiden Landzungen ganz, und der westliche Theil größtentheils aus Dünen besteht, und endlich auch auf Römöe. Eine Gruppe oder Reihe von Sandhügeln sieht man am linken Ufer der Eider, westlich von Rendsburg bei Westerrönfeld, an dem sogenannten Wittenberge. Zwischen Blankenese und Wedel sind gleichfalls kahle Sandhügel.

VI. Die ebenerwähnten Inseln Sylt, Amrom und Römöe in der Westsee bestehen theils aus Geest, theils aus Marsch. Völlige Geestinseln sind: Alsen, Fehmern und Arröe in der Ostsee. Alsen ist eine hügelige Insel. Der Bergstrich derselben erhebt sich in der Gegend von Tandslet und bildet den fast 600 Fuß hohen Hügelberg bei Adzerballig *) und den Igenberg bei Schwenstrup. Die Insel Fehmern zeigt eine sanft abschüssige Fläche und erhebt sich nur hie und da zu einer wirklichen Anhöhe **). Arröe ist hügelig, hat aber doch auch mehrere ebene Flächen.

*) Gliemann B. 1. S. 137.
**) Otte's Beschreibung von Fehmern S. 4.

VII. In der Nordsee liegen folgende Inseln:

Föhr, theils Marsch, theils Geest. Diese Insel hat, in soweit sie Geest ist, fast überall ein hohes und steiles Ufer, ist aber sonst, einen Sandhügel ausgenommen, eine ebene Fläche. Die nördliche Hälfte der Insel besteht aus Marschland.

Sylt hat theils Wiesen und Gemeinweiden, theils Geestländereien. Es besteht aus zwei hohen Strichen, die durch das niedrige Wiesenland mit einander verbunden sind.

Amrom ist eine Geestinsel und hat an der östlichen Seite nur ebnes Land. An beiden Enden und gegen Westen ist die Insel mit Dünen umgeben.

Pellworm und Nordstrand sind eingedeichte Marschinseln.

Die übrigen kleinen Marschinseln, die sogenannten Halligen, und die Hittler-Schanze in der Elbe sind ohne Deiche. Zur Zeit der hohen Flut werden sie mit Wasser überströmt, und es kann daher kein Korn auf ihnen gebauet werden. Die Häuser liegen auf aufgeworfenen Erdhügeln, Werften genannt; gewöhnlich sind sie 12—14 Fuß über die tägliche Fluthöhe erhaben.

Das niedrige Geestland liegt theils an dem äußersten Rande der Ostseite, theils längs den Flüssen, zwischen den erhabenen Strichen der hohen Geest und an einigen Seen. Es besteht entweder aus Moor oder aus Wiesen.

## §. 8. Flüsse.

I. Einleitung. Die Beschaffenheit und Richtung des Landrückens bestimmt den Lauf der Flüsse, und ist die Ursache der merkwürdigen Verschiedenheit, welche die beiden Seeküsten der Herzogthümer so eigenthümlich characterisirt. Da die größte Höhe des Herzogthums Schleswig längs dem östlichen Ufer fortläuft, und mehr steil als flach gegen dasselbe abhängt; dahingegen seine westliche Abdachung nur allmählig als eine Ebene sich gegen die Westsee hinabsenkt, so ergibt sich daraus die Ursache, warum sich in die Ostsee, außer wenigen kleinen Auen, gar keine Flüsse ergießen. Der Raum, den die an der Ostseite entspringenden Auen bis zur See zu durchlaufen haben, ist zu klein, als daß sie sich mit einander vereinigen könnten. Sie er-

gießen sich daher gleich nach ihrer Entstehung entweder in die nächsten Meerbusen, oder legen die kurze Strecke nach der Ostsee einzeln zurück. Ganz anders verhält es sich mit der Westseite. Die größten Flüsse entspringen auf der westlichen Abdachung des Landrückens, an Stellen, die oft kaum eine halbe Meile von der Ostsee entfernt sind, durchströmen die aus Brüchen, Mooren und Heiden bestehende Mitte des Landes, nehmen hier viele Bäche auf, und treten als ansehnliche Ströme in die Marschländer hinab, wo sie, mit Dämmen eingefaßt, ihren Lauf fortsetzen, und sich endlich in mancherlei Krümmungen zwischen den die Westküste umgebenden Sandbänken und Watten in die offene See ergießen.

II. Flüsse im Herzogthum Schleswig. Von den Bächen und Flüssen des Herzogthums Schleswig ergießen sich unter denen, die etwa in Betracht kommen können, dreizehn in die Nordsee — außer diesen die im Sundewittschen fließenden, theils in den Sonderburger, theils in den Nübelnorer Sund. — Die Auen und Bäche des östlichen Theiles dieses Herzogthums, deren etwa zehn bemerkenswerth sind, fallen sämmtlich in die Ostsee.

Mehr in geographischer und topographischer Rücksicht ist die Königs- oder Schottburgerau zu bemerken, die bei Oeddis, kaum eine Meile von Colding entspringend und nordwestlich laufend, erst nach ihrer Vereinigung mit der Veienaue den Namen Königsaue mit Schottburgeraue vertauscht, ihren Lauf westlich nimmt, und bei Willslef durch eine versandete Mündung sich in die Nordsee ergießt. Sie bildet die natürliche Grenze von Nordjütland und Südjütland oder Schleswig.

Die Nibsau (auch Nebsau und Riberau genannt) entsteht bei Wraa durch die Vereinigung zweier Flüßchen, des nördlichern, in seinem Ursprunge Fobisbeck, nach seiner Verstärkung durch Jelsbeck Gramau genannt, und des südlichern, der von seinem Ursprunge an bis zu jener Vereinigung die Namen Fladsau, Jordan, Giels-, Arnum- und Aabelau führt. Die Breite der Nibsau, die etwa 1000—1400 Fuß beträgt, verengt sich bei der Stadt Ribe oder Ripen bis auf etwa 90 Fuß, und fließt an ihrer Nordseite vorüber, nur mit einem Arm die Stadt umkreisend, der den Farrisbeck (auch Friedau genannt) aufnehmend, das Bette des Flusses wieder ein wenig erweitert; $\frac{3}{4}$ Meilen von der Stadt ergießt sich die Nibsau mit einer geringen Tiefe durch die Ripener Tiefe in die Nordsee.

Mit Uebergehung der unbedeutenden Flüßchen Reisbybeck und Brönsau oder Uhlbeck, verdient zunächst der Lohbeck eine Erwähnung, der unweit Lügumkloster aus mehreren zusammenfließenden Bächen seinen Anfang nehmend, hier erst Bredau heißt, und unter dem Namen Lohbeck in die Nordsee sich ergießt.

Südlich von der Mündung des Lohbecks findet sich die Mündung des Seierbecks, der in einer Strecke von $2\frac{1}{2}$ Meilen die Westseite von dem übrigen festen Lande trennt und beträchtliche Sümpfe bildet.

Merkwürdiger ihres Ausflusses wegen ist die 7 Meilen lange Widau, die zwischen Rieß und Osterlügum entspringend, nach ihrer Vereinigung mit dem Sauerbeck den Namen Rödau, weiterhin Arnau, dann Bredau bekommt, oberhalb Tondern die Wirlau, unterhalb die Grünau, worin sich der nördliche Arm der Süderau verloren hat, aufnimmt, nach der Theilung in mehrere Arme und Aufnahme der Bulderupau aber durch die Rutebüller Schleuse in die Nordsee sich ergießt, und vor der Schleuse einen kleinen Hafen bildet, in den flach gehende Schiffe einlaufen können, der aber durch zunehmende Versandung sich verschlechtert. Die Grünau und Süderau bilden, indem sie durch Moore und Marschland fließen, durch ihre vielen Arme eine von Natur durchschnittene Wiese.

Die Leckau, bei Medelbye entspringend, theilt sich in zwei Arme, deren einer durch Gotteskoeg fließt, und sein Wasser in die Nordsee ergießt, der andere aber südlich vom Botschlottersee sich mit der nordwestlich von Flensburg herkommenden Soholmau, bei ihrem Ursprung Meinau genannt, vereinigt. Die Soholmau, die eigentlich erst nach der Aufnahme von Wihbeck diesen Namen führt, und in ihrem weitern Gange durch die Koege Königsau genannt wird, ergießt sich durch den Ockholmer Canal vermittelst zweier Schleusen ins Meer, wo ein kleiner Hafen ist. Von Stedesand an wird sie mit ziemlich großen Böten befahren.

Die Arle oder Arlau (auch Ackebrückeaue genannt) östlich von Viöl entstanden, und mit Bohmstedau vereinigt, hat westlich von Hadsted ihren Ausfluß in die Nordsee.

Die kleine Husumerau, die aus dem Mühlenteiche oberhalb der Stadt entsteht, und vor dieser vorbeifließt, fällt unter dem Namen Hever oder Heverstrom ins Meer.

Bedeutender ist die Treen, die aus der vereinigten Kielstau und Bondenau entstanden, erst nach der Aufnahme eines Ausflusses vom Owersee diesen Namen bekommt, erst einen südlichen Lauf nimmt, auf dem sie Jerrisbeck und Heiligebeck, nachher Arnbeck und den kleinen Mühlenbach in sich aufnimmt, sich dann nach Westen wendet und in einer Breite von 400 bis 500 Fuß an Schwabstedt vorbei auf Friedrichsstadt zugeht, wo zwei Canäle sie, der eine um, der andere durch die Stadt führt, und sich zuletzt durch drei Schleusen in die Eider ergießt. Ihre Tiefe ist von Bergenhusen an nicht unbedeutend und sie wird mit Böten befahren.

Der durch einen Ausfluß des Bistensees und eine kleine aus dem Amte Hütten herfließende Au entspringende Sorgfluß wendet sich anfänglich gegen Westen unter dem Namen der Tetenhusener Au, und ergoß sich früherhin in den Meggersee, fließt aber jetzt durch einen künstlich gebildeten Ablauf, Neuesorg genannt, in die Eider. Dieser etwas über drei Meilen lange Fluß kann von Tetenhusen an mit Böten befahren werden.

Von den sechs Flüßchen im Sundewittschen entspringen zwei, Söbeck und Schnabeck, aus dem Auenbüller See, deren letzterer, während Söbeck in südlicher Richtung landeinwärts fließt, sich bei Sandberg in den Sonderburger Sund ergießt; der Schnabeck nimmt noch vorher die Nordau in sich auf. Krummbeck, bei Broacker entspringend, hat seinen Ausfluß bei Scheldemühle. Heiligbeck und die Atzbüllerau, welche letztere Gravenstein von Sundewitt scheidet, ergießen sich in Nübelnoer.

Die sämmtlichen an der Ostseite des Herzogthums Schleswig entstehenden Flüsse fallen in die Ostsee: die bei Taps entspringende Tapsau, die südlich vor Christiansfelde vorbeifließt, bei Heilsminde die Brarupau, der Runnbeck und die Schwanenau, vereinigt durch den Glücksburger Schloßgraben, in den Flensburger Meerbusen.

Die Füsingerau, im Tösträper Kirchspiel entsprungen, geht in westlicher Richtung durch Angeln, und ergießt sich, nachdem sie durch Zuflüsse aus dem Schrickdammer- und Langsee, durch den Wedelbeck und kleinere Bäche gestärkt worden, bei der sogenannten Dreilingsfähre in die Schlei. In die Schlei fallen auch bei Fleckebye die aus der Hüttener Harde kommenden Bäche Noelsbeck und Osterbeck. In das Wesennoer

der Schlei ergießt sich die Koselau mit ihren beiden Armen, Holtbeck und Losebeck. Endlich nimmt die Schlei auch die bei dem Gute Stubbe entspringende Bornbrückerau in sich auf.

III. Im Herzogthum Holstein fallen alle im Westen des Hauptrückens entspringende Flüsse entweder in die beiden Herzogthümern gemeinschaftliche, und größtentheils die Grenze derselben bildende Eider oder in die Elbe, die beide in die Nordsee sich ergießen.

Den Ursprung der Eider kann man entweder mit Dankwerth in das bei Löhnsdorf entstehende, bald nach seinem Ursprunge durch den Seekamper See fließende, auf Brügge zugehende, und die aus dem Bordesholmer See kommende Au in sich aufnehmende Flüßchen, oder mit Andern eben erst von dieser Aue an annehmen. Sie richtet nun ihren Lauf vor Schmalstede, Voorde, Großenflintbeck und Schulenhof, hier Schuleneider genannt, vorbei, dann auf Hammer und Steinfurt zu, den Westensee und Flemhuder See durchströmend; hinter Achterwehr, wo sie sich nach Westen wendet, bekommt sie den Namen der Obereider, und bildet bei Schinkel die Fortsetzung des Schleswig-Holsteinischen Canals, durch den sie vermittelst der Kieler Föhrde, eines schiffbaren Meerbusens, mit der Ostsee in Verbindung steht. Bei Rendsburg erweitert sie sich zu einem Landsee, und umfließt die Altstadt in zwei Armen, deren östlicher Boversee oder Obereider, der westliche Niedersee oder Untereider genannt wird. Das Wasser der Obereider fällt an vier Stellen mit Gewalt in die Niedereider, durch deren Vereinigung ein kleiner Hafen für Schiffe von 30 Commerzlasten gebildet wird. Der nördliche Theil der Eider dient zu einem Reservoir für die letzte Schleuse des Canals.

Die alte Eider oder Untereider windet sich in grossen Krümmungen nach Friedrichsstadt, wo sie die Treene aufnimmt, und mit einer westlichen und südwestlichen Krümmung nach Tönning, und ergießt sich zuletzt in einer etwa $1\frac{1}{2}$ Meilen breiten Krümmung ins Meer. Bei Friedrichsstadt hat sie bereits eine Breite von 600, und bei Tönning von 1100 Fuß erreicht, und bei letzterer Stadt ist ihre geringste Tiefe 14 bis 15 Fuß. Von ihrem Ausflusse aus dem Flemhuder See an bildet sie die Grenze zwischen den Herzogthümern, erfordert aber wegen ihres Laufes durch die Marschländer kost-

bare Deiche, und hat viele größere und kleinere Fährstellen. So wie sie von der Schleswigschen Seite außer der Treene, einen Ausfluß des Westensees und des Sorgflusses aufnimmt, so ergießen sich von der Holsteinischen Seite die aus dem Wardersee entspringende Wehr, die in der Gegend von Nortorf aus dem Zusammenflusse mehrerer Bäche entstandene Jeve oder Jevenau, die eben so sich bildende auf der letzten Meile mit Böten befahrbare Lühnau, die bei Hohenwestedt entspringende und nach der Verstärkung durch mehrere Bäche für größere Böte befahrbare Halerau, so wie die bei Albersdorf entstehende Gieselau oder Schnittelau, welche Dithmarschen vom eigentlichen Holstein scheidet, die kleine Tiele, die Stellerau und die Tielau, bei ihrem Ursprunge Barbeck oder Borbeck genannt, in die Eider.

Die Elbe, deren Quellen auf dem Riesengebirge in Böhmen und Schlesien entspringen, ist der südwestliche Grenzfluß Holsteins. Etwa 1½ Meilen oberhalb Hamburg in zwei Hauptarme Süder- und Norderelbe getheilt, berührt sie mit letzterem Holstein bei Altona, vor welcher Stadt sie unmittelbar vorbeifließt, sich eine Meile unterhalb Hamburg mit der Süderelbe vereinigt, und einen großen Strom bildet, dessen Länge von da an bis Brunsbüttel 9 Meilen, die Breite meistens eine Meile beträgt, mit einer mittleren Tiefe des Fahrwassers von 24 bis 28 Fuß. Zum Schutze gegen die Anschwellungen der Elbe dienen die Deiche am Holsteinischen Ufer.

Unter den Holsteinischen Flüssen, welche ihren Ausfluß in die Elbe haben, nimmt die Stör die erste Stelle ein. Ein Flüßchen, auf dem Moor des Willenrader Feldes im Kirchspiel Neumünster entsprungen, kann als ihre erste Quelle betrachtet werden. Dieser kleine Fluß vereinigt sich unterhalb Wittorf mit der auf dem Schwalerbrok im Kirchspiel Bornhöved entsprungenen Schwale, und setzt, nachdem er den Hollenbecker (vor Alters auch Schwale genannt) und Dosenbecker Fluß aufgenommen hat, seinen Lauf durch Neumünster fort, nimmt unweit Endorf den kleinen Bach Enbeck, dann unterhalb Arpstorf, unweit Sarlhusen, die bei Holdorf im Kirchspiel Nortorf entspringende, durch den Zusammenfluß dreier Bäche vergrößerte, und mit platten Fahrzeugen bis Kellinghusen schiffbare Bunzerau auf. Die Stör, welche Einige erst von hier an entspringen lassen, geht darauf vor Rothensande, Störkaten und Kellinghusen vorbei, nimmt bei Vorbrügge,

unterhalb Kellinghusen, die auf einem Moore bei Rickels im Amte Segeberg entstandene Brame auf, nachdem sich diese durch die Schmalfelder Au und den Kattenbeck verstärkt hat; auf ihrem weitern Laufe nach Itzehoe zu vergrößert sie sich durch den Barbeck, umfließt die Neustadt von Itzehoe, und erhält unterhalb Heiligenstedten durch eine Schleuse das Wasser der bei Schenefeldt entsprungenen, und nach Aufnahme eines Baches vom adlichen Gute Drage an für kleine Kähne schiffbaren Backau bei Beckmünde. Dann fällt noch die Wilster bei Kassenort durch eine Schleuse in die Stör. Die Wilster, aus drei bei Hohenhörn im Gute Hanerau ihr Gewässer vereinigenden Bächen entsprungen, durchschneidet an der Grenze von Dithmarschen und dem Amte Rendsburg ein Moor, geht in ihrem südlichen Lauf um und durch die Stadt Wilster, wo sie erst diesen Namen bekommt (denn vorher heißt sie Mackenbeck), nimmt dann in der Gegend von Burg den Spranth und die Wolbers auf, und ist für den Betrieb durch kleinere Fahrzeuge bis Kassenort sehr wichtig. Endlich ergießt sich noch die unweit Bockel im Kirchspiel Hörnerkirchen entsprungene vor Glindesmoor, Halenbrock und Steinburg vorbeifließende, und die Stadt Krempe durchströmende, von Süderau und vorzüglich von Krempe an für kleinere Schiffe befahrbare Kremperau durch den Borsflether Außendeich in die Stör. Die Stör ist ein nicht unbedeutender Fluß, unterhalb Ivenfleth von einer Breite von 500 bis 600 Fuß, und einer Tiefe von 9 bis 17 Fuß, von Itzehoe bis nach Vorbrügge von einer Breite von 80 bis 100 und einer Tiefe von 6 bis 14 Fuß, von Kellinghusen bis an die Bünger Au, und längs dieser Au bis zum Dorfe Bünge von einer Breite von 40 bis 50, und einer Tiefe von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß. Von diesem Orte an bis an ihren Einfluß in die Elbe, der bei Störort erfolgt, etwa auf eine Länge von 6 Meilen, ist sie schiffbar, erfordert aber wegen ihres Laufes an der Grenze der Kremper- und Wilstermarsch kostbare Deiche.

Der kleine Fluß Rhin, der, bei Horst entsprungen, bei Glückstadt, wodurch er fließt, und mit Hülfe der Kunst einen Hafen bildet, fällt in die Elbe, und ist durch einen Canal für Kähne schiffbar.

Die Krückau, unweit Kaltenkirchen entsprungen, fließt vor Barmstedt und Elmshorn vorbei, und ist von letzterem Orte an für Torfever schiffbar, und bis zu ihrer Ausmündung mit Deichen versehen.

Die in derselben Gegend entsprungene Pinnau, bei ihrem Ursprunge Wackenbeck genannt, geht an Pinneberg und Uetersen vorbei, und wird von letzterem Orte an für Torfever schiffbar.

Die 5 Meilen lange Alster nimmt ihren ersten Ursprung in Kaltenkirchen, aus Quellen bei Henstedt, Wackendorf und Kistorf und aus dem Itzstedter See. Diese kleinen Bäche fließen vereinigt westlich vom Hofe Stegen nach Heidkrug, Wulksfelde, Duvenstedt, Mellingstedt, Poppenbüttel, Fuhlsbüttel, Eppendorf und Harvstehude, von wo an sie eine ansehnliche Breite bekommt, indem sie sich nahe vor Hamburg zu einem See erweitert. Innerhalb dieser Hansestadt bildet sie ein Bassin (die Binnenalster) und ergießt sich durch verschiedene Canäle und Schleusen in die Elbe. Durch die Vermittelung von Stauschleusen zu Borstel, Heidkrug, im Sandfelde zu Radi, zu Wulksfelde, Wohldorf, Mellenburg, zu Poppenbüttel und Fuhlsbüttel ist sie bis Stegen schiffbar.

Die Bille entsteht aus zwei Bächen, dem östlichen, der bei Wentorf im Lauenburgischen Amte Steinhorst entspringt, und gleich den Namen Bille führt, und dem westlichen, Schönbeck genannt, der obethalb Schiphorst in der Eicheder Parochie seinen Anfang nimmt, die sich bei Trittau vereinigen, am Sachsenwalde hinunter bis Reinbeck, und dann durch Bergedorf fließen, in einer Länge von mehr als sechs Meilen, und Holstein und Lauenburg von einander scheiden. Die Bille wird von Bergedorf an, statt daß sie ursprünglich von da an ihren Lauf westlich nach Kirchsteinbeck u. s. w. lenkte, vermittelst eines Schleusengrabens und einer Schleuse in die Elbe geleitet.

Von den Flüssen des Herzogthums Holstein, die sich in die Ostsee ergießen, ist die Trave der bedeutendste. Entsprungen bei Gieselrade unweit Sarau, nimmt sie erst eine südliche Richtung durch den Wardersee, vor Segeberg und Oldesloe vorbei, dann eine östliche, in der sie vor Lübeck vorbei, und noch vier Meilen weiter bis Travemünde geht, wo sie nach einem Laufe von 14 Meilen in die Ostsee fällt. Die Trave nimmt auf diesem ihrem Laufe außer mehreren kleineren Bächen, z. B. Bisnitz, Sülfelderau u. s. w. die Beste und die Schwartau in sich auf. Die Beste, aus dem vereinigten Gewässer der jenseits Borstel entspringenden und von Neers an schiffbar werdenden Norderbeste und der bei Tremsbüttel entstehenden

Süderbeste, durch ihre Vereinigung bei Blumendorf entstanden, nimmt nachher noch die Rethwischer Au auf, und fällt bei Oldesloe in einer Breite von 40 Fuß in die Trave.

Die Schwartau verdankt ihre Entstehung dem aus dem Eutinischen Gebiete herkommenden Madenbeck und dem vor Süsel vorbeifließenden Hasselbeck, welche beide Bäche sich ½ Meile oberhalb Gleschendorf vereinigen, und durch die bedeutende Huberstorfer Au verstärkt, unterhalb Lübeck in einer Breite von 30 bis 40 Fuß in die Trave fallen.

Die nordöstliche Spitze von Holstein wird durch die Bröckau, die queer durch das Land fließt, und sowohl den Dannauersee durch die Westerbröke, als den Gruberse durch die Oster- oder Rosenhoferbröke mit der Ostsee in Verbindung setzt, von dem übrigen Festlande getrennt.

Die Schwentine, unter dem Namen Neversbeck unweit Münchneversdorf entspringend, richtet ihren Lauf durch mehrere Seen (den Keller-, Dieck-, Klewitzer- und Plönersee), wendet sich vom Plönersee an gegen Norden, geht über Wittmold, Wahlsdorf durch den Lankersee, an Preetz, Rastorf und Oppendorf vorbei, und fällt nach einem Laufe von 8 Meilen bei Neumühlen in die Kieler Föhrde. Durch Abflüsse aus mehreren Seen und Bächen stehen, außer den bereits erwähnten, der Lebebensee, der Eutinersee, der Stocksee, der Bornhövdersee, der Depenauersee u. s. w. mit der Schwentine in Verbindung.

## §. 9. Landseen.

I. Einleitung. Die Landseen in den Herzogthümern sind sehr ungleich vertheilt. Die westliche Hälfte des Landes hat deren ungleich weniger als die östliche, und die östliche Hälfte Holsteins übertrifft in Rücksicht der Menge der Landseen das ganze Herzogthum Schleswig.

II. Das Areal der Landseen. Nach einer möglichst genauen Schätzung, zufolge der vorhandenen Charten, beträgt im Herzogthum Schleswig die Wasserfläche der Landseen etwa 1,8 Quadratmeilen und im Herzogthum Holstein 3,5 Quadratmeilen. Mithin macht die ganze Wasserfläche der beiden Herzogthümern 5,3 Quadratmeilen aus.

III. Die Landseen im Herzogthum Schleswig sind folgende:

1) Hadersleb ener Damm, oberhalb der Stadt, reichlich $\frac{1}{2}$ Meile lang und $\frac{1}{8}$ Meile breit.

2) Bankel-Damm, im Osten von Haick, ein Mühlenteich, welcher $\frac{1}{4}$ Meile lang und breit ist.

3) Hoptrup Damm, ein See zwischen Hadersleben und Apenrade, in der Nähe der Ostsee, etwa $\frac{1}{4}$ Meile lang, aber kaum $\frac{1}{8}$ Meile breit.

Die beiden letzten Seen haben ihren Abfluß nach der Ostsee.

4) Gotteskoogsee, ein Landsee, im Amte Tondern, in der Widingharde, erhält seinen Zufluß von der Widau, Grünau und Süderau, und hat seinen Abfluß durch den untersten Theil der Widau, hauptsächlich vermittelst zweier dort sich befindenden Schleusen. Er theilt sich in zwei Haupttheile, von denen der südliche der Bonosgarder-, der nördliche der Aventoftersee heißt, und ist ungefähr 1 Meile lang, und höchstens $\frac{1}{2}$ Meile breit. Im Winter ist der See etwa 50 Fuß, im Sommer aber nur 8 bis 36 Fuß tief. Mehrere Inseln und Holme liegen in demselben.

5) Bottschlottersee, nimmt die Leckau und Scholmerau auf, und ergießt sich bei Ockholm in die Nordsee. Er enthält mehrere Inseln, ist $\frac{3}{4}$ Meilen lang und hat eine verschiedene Breite.

6) Der Mühlenteich, ein Landsee oberhalb Husum, aus welchem die Husumerau entspringt, ist $\frac{1}{2}$ Meile lang.

7—9) Hostrupsee, im Amte Tondern, in der Lundtoftharde, ist reichlich $\frac{1}{4}$ Meile lang und $\frac{1}{4}$ Meile breit. Dieser See sowohl, als der Seegardersee und Tinglessee, welche beide sehr klein und unbedeutend sind, haben ihren Abfluß in die Süderau.

10—15) Auf der Insel Alsen sind im Amte Norburg: Hopsee, Hellesee, Norburgersee, Bundsee, Westersee, Steensg'aardsee. Dieser letztere See, welcher mit der Ostsee, mittelst eines Meerbusens in Verbindung steht, wird durch einen Bach mit dem Norburgersee und Hopsee verbunden.

16) Auf der Insel Arrõe liegt Hvidsee, wovon ein großer Theil mittelst Mühlen nach der Ostsee abgeleitet wird.

17. 18) Im Amte Sonderburg sind zwei Seen, welche wie die im Amte Norburg nur klein sind.

19) Das Land Sundewitt hat nur einen See, der Auenbüllersee genannt.

20—25) Im Glücksburgischen Districte sind 6 kleine Seen: Rögkiær, Westerwerk, Groß- und Klein-Vogelsee, Groß- und Klein-Pucken, und eine Wasserfurt Silckeswadt genannt. Von diesen kleinen Seen sind Westerwerk und Pucken Einbuchten des salzigen Wassers, die übergedämmt sind.

26. 27) Im Amte Flensburg: der Süderse e und Winderatsee in der Nieharde und der Tressee in der Uggelharde.

28—34) Im Amte Gottorf: der Langensee $\frac{3}{4}$ Meilen lang, aber nur sehr schmal, der in die Loiterau seinen Abfluß hat; der Schrickdamm, der Satrupsee, der Egebergsee, der Ravenholtersee, der Instedersee in der Struxdorfharde, und der Ahrenholzersee, in der Ahrensharde, welcher letzterer über $\frac{1}{2}$ Meile lang, aber nur schmal ist.

35. 36) Im Amte Hütten: der Bistensee, dessen größte Länge $\frac{1}{4}$ Meile beträgt; der Wittensee, 1 Meile lang und $\frac{1}{2}$ Meile breit, der seinen Ablauf in die Eider hat, und über den der Landweg von Eckernförde nach Rendsburg führt, weshalb er mit einer Brücke versehen ist; der Hohnersee, der die Hohnerharde von dem Amte Gottorf trennt, und etwa $\frac{1}{4}$ Meile lang und eben so breit ist.

37) In Schwansen ist der $\frac{1}{4}$ Meile lange Schwanserse e bemerkenswerth. Nur durch einen schmalen Sandstrich wird er von der Ostsee geschieden.

IV. Im Herzogthum Holstein gibt es auf der westlichen Hälfte nur wenige Landseen.

1—10) In Dithmarschen sind etwa zehn kleine Landseen, und zwar in der Gegend von Lunden, Schlichring, Meldorf und Eddelack. Unter diesen ist der Kudense e bei Eddelack der größte, etwa $\frac{3}{8}$ Meilen lang und $\frac{1}{4}$ Meile breit.

11) Die Herrschaft Pinneberg hat nur einen kleinen Landsee. Der Grafschaft Ranzau, dem Amte Steinburg, und dem westlichen Theile des Amts Segeberg fehlt es gänzlich daran.

12—14) Im Amte Rendsburg sind nur drei Landseen, und zwar im nördlichsten Theile des Amts. Auf der östlichen Hälfte steigt die Zahl der Landseen beinahe bis zu hundert, besonders liegen sie in dem nördlichen Theile dieser Hälfte sehr zahlreich, und stehen häufig durch Flüsse und Bäche mit einander im Zusammenhange.

15—21) Oberhalb Neumünster liegt der Einfeldersee $\frac{1}{4}$ Meile lang und 64 Fuß über der Ostsee; da nun diese etwa 9 Fuß höher liegt als die Nordsee, so muß der Fall vom Einfeldersee bis an die Nordsee 73 Fuß seyn. Der Ein-

felderſee ſteht mit dem Bordesholmerſee, von gleicher Größe, in Verbindung, und ergießt ſich in die Eider, letztere nimmt auch den Abfluß von dem Bothkamper oder Barkauerſee, der beinahe ½ Meile lang iſt, auf, und fließt durch den Weſtenſee, der etwa ⅔ Meilen lang und breit iſt, ſowie durch den ⅓ Meile langen Flemhuderſe. Am Wege von Kiel nach Rendsburg liegt der Ruſſee, und am Wege von Bordesholm nach Kiel der Moltſee.

22) Der Wellſee, liegt ſüdlich von Kiel, und ergießt ſich in die Schwentine, welcher Fluß, unterhalb Preetz den Preetzer- oder Lankerſee, der ⅔ Meilen lang und etwa ¼ Meile breit iſt, durchſtrömt.

23—32) Der größte See in beiden Herzogthümern iſt der Ploenerſee, der 1¼ Meile lang, ¾ Meilen breit, im Umkreiſe 4 Meilen und dem Flächeninhalt nach beinahe 1 Quadratmeile groß iſt. Eine Erdzunge, worauf Ploen liegt, theilt ihn in zwei Seen, nämlich in den großen und kleinen Ploenerſee. Der weſtliche Theil dieſes Sees heißt Aſchbergerſee, der ſüdliche Pehmerſee. Er nimmt den Stockſee, der etwa ¼ Meile lang iſt, auf. Weiter gegen Süden liegt der Berliner- und Seekamperſee. Im Weſten vom Ploenerſee liegt der Schmalenſee, auch Bornhövedſee genannt, welcher ſich mittelſt einer kleinen Au, die durch den Belauer- und Depenauerſee fließt, in die Schwentine ergießt. Auf der öſtlichen Seite des Ploener Sees liegen der Clevetzer und der Diekſee, beide ¼ Meile lang, mit hohem Ufer, ferner

33—35) Der Kellerſee, der etwa ½ Meile lang und breit und 1½ Meilen im Umkreiſe iſt. Dieſer See ſteht in Verbindung mit dem kleinen Lebebenſee und dem ſchmalen, aber etwa ½ Meile langen Eutinerſee. Auch wird er mittelſt einer Aue mit dem Uklei verbunden, welcher kleine See, eine Stunde im Umkreis, bei Sielbeck im Fürſtenthum Lübeck liegt.

36—38) Gegen Norden vom Ploenerſee liegt der große Selenterſee, deſſen Länge 1 Meile, deſſen Breite ¾ Meilen und deſſen Umfang 3½ Meilen beträgt. Dem Flächeninhalte nach iſt er über ½ Quadratmeile groß. Mittelſt eines Abfluſſes ergießt er ſich in die Oſtſee. Im Weſten von dieſem See liegt der Doberſtorferſee, der nur durch eine ſchmale Sandfläche von dem Paſſaderſee getrennt iſt, welche beide Seen — deren Länge ungefähr ½ Meile und deren Breite ¼ Meile beträgt — einen Abfluß in die Oſtſee haben.

39—42) Auf der östlichen Seite Holsteins liegt der Grubersee, dessen Länge 1 Meile, dessen Flächeninhalt ¼ Quadratmeile beträgt. Er ist sehr tief und hat Brakwasser, vermittelst seines Ablaufs durch die Rosenhoferbröke, die mittelst der Brökau mit dem Dannauersee, auch Binnensee oder Westsekersee genannt, in Verbindung steht. Gegen Süden des Grubersees liegt der Klostersee oder Cismarsee, reichlich ¼ Meile lang, mit einem Abflusse nach der Ostsee, in welche auch der westlich gegen Travemünde liegende Himmelsdorfersee, der ¼ Meile lang aber sehr schmal ist, sich ergießt.

43—46) Zwischen Segeberg und Ahrensboeck fließt die Trave durch den Wardersee, dessen südlicher Theil Prohnstorfersee genannt wird. Dieser See ist 1 Meile lang und hat hohe Ufer. Bei Segeberg liegt der sogenannte Segebergersee, der ¼ Meile lang und sehr tief ist. Am rechten Ufer der Trave liegen der Lentzersee und der Mölzersee, die in sie ihren Abfluß haben.

## §. 10. Moore.

I. Die Entstehung der Moore. Mehrere kenntnißreiche Männer behaupten, daß die Moore aus Wasserpflanzen und durch Mitwirkung anderer Pflanzenstoffe, besonders Holz und Holzerde, entstanden sind. Dau *) sagt: „daß die größten Moore an solchen Orten entstanden sind, wo kein stehendes Wasser war, sondern wo es an einer oder mehreren Stellen freien Ablauf hatte, und daher nie zu einiger Höhe sich ansammeln konnte.“ Wir finden auch Moore, die theils fast allein abgestorbenen Wäldern ihr Daseyn verdanken, theils aus dem Meere und aus Meerproducten hervorgegangen sind.

Im Jahre 1820 hat die Königliche dänische Landhaushaltungsgesellschaft 100 Species für eine Abhandlung ausgesetzt, welche eine gründliche Aufklärung über die Entstehung, die Bestandtheile und Reproduction des Torfs gibt, und welche zugleich die Bedingungen anzeigt, unter welchen die Reproduction besonders bewirkt wird.

II. Moorerde. Im Allgemeinen erscheint die Moorerde bald als eine kompacte Masse (Torferde), bald als eine lockere

*) Handbuch über den Torf. Leipzig 1823.

Substanz (Moorerde im engern Verstande). Torferde wird häufig im Unterboden der Marsch gefunden. So liegt bei den Halligen in der Nordsee Torferde zu Tage, wenn die See eine Zeitlang unruhig gewesen ist und den Schlick ganz weggespült hat.

Auf der Geest der Insel Föhr liegt die Torferde 4 bis 6 Fuß unter der aus Sand und Kies bestehenden Oberfläche. Sonst wird auf den Geestinseln der Nordsee kein Moor gefunden.

III. Die Mitte des Landes ist hauptsächlich das Magazin der Moore und Brüche, womit jede Tiefe, jede Niederung angefüllt ist. Die westlichen Theile der Aemter Hadersleben, Lygumkloster und Flensburg, und die Aemter Gottorf und Hütten im Herzogthum Schleswig, die Aemter Rendsburg, Neumünster, Bordesholm und Segeberg, sowie die Grafschaft Ranzau und die Herrschaft Pinneberg im Herzogthum Holstein, sind am reichlichsten mit Mooren versehen. Auf der östlichen Landstrecke sind die Moore weit seltener und von geringerem Umfange, als auf der mittleren. Nicht nur in Ansehung ihrer Größe, sondern auch in andern Hinsichten unterscheiden sich die Moore. Auf der östlichen Landstrecke liegen sie in Thälern zwischen Anhöhen, auf der mittleren dagegen in Ebenen, theils niedrig, theils hoch. Ferner bestehen

IV. wilde Moore. Die Moore theils aus einer festen, theils aus einer weichen Masse, welche letztere wilde Moore genannt werden, und sumpfige Strecken bilden, die mit der Zeit sich consolidiren.

V. Die Tiefe der Torfschichten. In Hinsicht der Tiefe, bis zu welcher die Torferde hineingeht, unterscheiden sich die Moore. So hat man bei einzelnen den Torf bis zu 60 Fuß gefunden; gewöhnlich ist er aber nur 10 bis 20 Fuß tief, ja wir haben selbst Moore, in welchen die Torfschichten nur 2 bis 3 Fuß Tiefe haben.

VI. Unterlage. Die Moore haben bald Sand, mitunter blauen Saugsand, bald Thon zur Unterlage.

VII. Die Moore, welche in der Mitte des Landes liegen, nehmen sehr ansehnliche Flächen ein, und durchkreuzen das Land nach verschiedenen Richtungen in großen und kleinen Strecken. Nicht bloß findet man sie in den Vertiefungen der hohen Ebenen, sondern sie dehnen sich auch längs der Flüsse und Auen der Westseite gegen die Marsch hin aus, wo ihre

Erscheinung auf eine merkwürdige Revolution der Vorzeit hindeutet.

VIII. Die im Herzogthum Schleswig vorhandenen Moore sind folgende:

Oestlich von Ripen zwischen Kalslund und Sem findet man einige große Moore, sowie längs und zwischen Twedt und Nibsau, wo das Moor etwa $\frac{3}{4}$ Meilen lang und breit ist. Südlich von Ripen liegt das Biörnkiærmoor, welches $\frac{1}{2}$ Meile lang ist. Oestlich von Wodder das große Hvilberg-Moor von $1\frac{1}{2}$ Meilen Länge und $\frac{1}{2}$ Meile Breite; dann zwischen Tiislund und Schrydstrup, nordöstlich von Oeddis, das $\frac{1}{4}$ Meile lange Schwanen Moor, und einige andere gegen Süden. Die Bredau hat sumpfige Strecken im Norden und Osten von Dösterup. Südlich von Branderup, so wie auch in der Gegend bei Lygum liegen große sumpfige Wiesen, Quinlun Moor genannt; ferner in der Gegend von Apenrade, dem Hostrupsee, Holebüll, nördlich und südlich von Tinglef nach Medelbye, in einer Strecke von mehreren Meilen, von welcher die nördlich liegenden Wüstemoor, die südlichen Grossemoor genannt werden. Zwischen Tondern und Mögeltondern liegt ein großes Moor, und bei Sieversbeck befinden sich sumpfige Strecken, welche in der Mitte Skadsmoor genannt werden. Oestlich von Leck, in der Gegend bei Lütjenhorn, so wie südlich von der Soholmau und östlich von Handewitt bis nach Ovensee, und zwischen Groß-Solt und Havetoft finden sich große Moore. An der Kielstau und Bondenau, so wie am Abflusse des Langsees nach Loitau, liegen sumpfige Wiesen. Zwischen der Treen und dem Hellebeck, östlich von Eggebeck liegt ein ansehnliches Moor, so wie auch etwas weiter gegen Süden das sogenannte Arenmoor. An dem rechten Ufer von Jerrisbeck sind sumpfige Wiesen; westlich davon liegt das große Silkenmoor, so wie auch mehrere Moore südlich von Joedelund. Nordöstlich von Husum trifft man auch Moore, aber nicht so große, wie Uthmoor und Wüstemoor zwischen Schleswig und Sorg. Der östliche Theil des letztgenannten Moors heißt Bocklunder Moor. Im Kirchspiel Viöhl, im Amte Bredstedt scheinen die Moore unerschöpflich zu seyn; sie gewähren den Einwohnern großen Nutzen, da sie viel baares Geld aus den Mooren ziehen, theils durch den Verkauf zur Stelle, theils und mehr durch eigenes Bergen und Abfahren, besonders nach Husum und Bredstedt. Die Torfladungen der Viöhler halten selten über 500 Soden;

ihr Preis wechselt von 24 ßl. bis zu 3 Mk. 8 ßl. Die Moorgründe im Kirchspiele Joedelund sind nicht so bedeutend.

IX. Moore im westlichen Theil des Amts Bredstedt. Die im Westen belegenen Kirchspiele des Amts Bredstedt sind theils unzureichend, theils gar nicht mit Torf versehen. So ist im Kirchspiele Ockholm der gänzliche Mangel an Feurung eine der Haupturſachen seiner Armuth. Die ärmere Klasse ist fast lediglich auf getrockneten Dünger, Abfall von Stroh, Schilf oder Reth, Rübsaatstroh u. s. w. als Feurungsmaterial eingeschränkt. Im Kirchspiele Borlum wird der meiste Torf aus einer Entfernung von einer Meile, oder wenig darunter, hergeholt. Die Armen müssen sich daher mit sogenannten Plaggen, auf der Heide zum Brennen gegraben, mit Stroh und Stoppeln kümmerlich behelfen.

X. In den südlichen Gegenden Schleswigs sind als die größten und wichtigsten der Königlichen reservirten Moore zwei vorhanden, eins im Amte Gottorf, das Tetenhusener Moor, unweit der Eider, wovon der landesherrliche Antheil 300 Tonnen, größtentheils vortrefflichen schwarzen Torf enthält, und ein anderes, im Amt Hütten, das vereinigte Bocklunder-, Owschlager- und Rammsdorfer-Moor von 500 Tonnen, zwischen den Städten Schleswig, Rendsburg und Eckernförde *).

Außer jenem sogenannten Tetenhusener Moor wird das am Untersee belegene Falkmoor, sowie das nördlich von Rendsburg liegende Ahrenstedter-Moor und das große Hohner-Moor oder sogenannte Prinzen-Moor südwestlich von Rendsburg, genannt.

Der Börmer- und Meggersee-Koog sind sumpfige Wiesen. Durch diese Koege flossen in früherer Zeit der Rehnschloth und der Sorg.

XI. Die Torfmoore im Amte Gottorf sind von keinem bedeutenden Umfange. Die Bondenmoore der Dorfschaften Tolk, Füsing, Royen, Loit und Steinfeld haben zusammen ein Areal von etwa 40 Heidescheffel. Das Börmer Moor ist 16 Heidescheffel groß, aber größtentheils erschöpft.

---

*) Niemann's Forststatistik S. 460.

Außerdem giebt es eine Menge kleinerer Moore, so daß nur wenige Dörfer vorhanden sind, auf deren Feldmarken es keine gäbe. So geringe der Umfang der Moore im Amte Gottorf auch ist, so müssen sie dennoch einen nicht unbedeutenden Feurungsbedarf liefern; denn wenn man für jede Haushaltung 10,000 Soden annimmt, so beträgt das jährlich im Ganzen 10,160,000 Soden, da die Zahl aller Familien im Amte Gottorf, welche mit Feuerung aus dem eigenen Moor versehen werden müssen, sich auf 1016 beläuft.

XII. Moore in Holstein. Die östliche Seite von Dithmarschen hat mehrere Moore. Bei Henstedt liegt das Kivitzmoor und bei Tellingstedt das Wüstemoor. Letzteres ist ¾ Meilen lang; der nördliche Theil desselben wird Brande-Moor, der südliche Doren-Moor genannt. Bei Weddingstedt liegt das kleine Blankenmoor. Die zusammenhängenden Seefelder-Lyschen-Fieler-Moore erstrecken sich von Tellingstedt ungefähr 1 Meile über Nordhadstedt hinaus. In der Gegend bei Delstedt liegt das Nordermoor und bei Albersdorf das Südermoor. Südöstlich vom Kuden-See wird die Gegend Wüstemoor genannt, und von Burg nach Vahle erstreckt sich das 1 Meile lange Vahlermoor.

XIII. Im Herzogthum Holstein enthalten die königlichen Moore in den Aemtern Neumünster und Bordesholm gegen 1900 Tonnen. Im Amte Bordesholm ist das große Dosen-Moor von 800 Tonnen. Größer noch als in diesen beiden Aemtern sind die Moorstrecken im Amte Rendsburg, die meisten aber noch unvertheilt im Besitz der Unterthanen. Hier ist das schon erwähnte Vahlermoor von 2000 Tonnen Landes und das Wildemoor, von dem der landesherrliche Antheil 500 Tonnen beträgt. Die Segebergischen Moore sind ebenfalls bedeutend. Im dem ersten holsteinischen District sind die sehr beträchtlichen Moore in der Grafschaft Ranzau zu beinahe 1700 Tonnen, die in der Herrschaft Pinneberg zu 2500 Himten angeschlagen. Unter den Pinnebergischen zeichnet sich durch seinen Umfang, wie durch seine Masse und bequeme Lage das große Himmelmoor aus.

XIV. In der südlichen Gegend Holsteins haben auch die großen Güter Tangstedt und Borstel sehr beträchtliche Moorstrecken. Borstel liefert der Oldesloer Saline zu mäßigen Prei-

sen so viel Torf, als sie gebraucht. Man rechnet ungefähr 4 Millionen Soden jährlich, und es ist wenigstens noch auf 80 bis 100 Jahre Vorrath da. Eine ähnliche Quantität Torf erhielt die Saline von Neverstorf und 2 Millionen wurden auf dem Oldesloer Stadtfelde gestochen. Der Borsteler Torf ist zum Theil nur lose und hat wenig Hitzkraft; doch fand man vor 35 Jahren bei einem tiefen Torfstich schwarzen Pechtorf, der seitdem auf der Saline gebraucht wird. *) Nördlich von Altona liegt das Schnelsener Moor.

XV. Areal der Torfmoore im Amte Cismar. Im Amte Cismar enthalten die herrschaftlichen Torfmoore, unweit der Ostsee, 57 Tonnen. Man gräbt 13 Soden tief, und es wird nur bis auf 11 Soden gestochen. Der Torf ist röthlich von Farbe, lose und leicht. **)

XVI. Im Amte Trittau liegen die Torfmoore auf den Feldmarken zerstreut. Der Flächeninhalt derselben beträgt 271 Tonnen zu 300 Quadratruthen. Es sind aber von denselben ungefähr 50 Tonnen verstochen. ***)

XVII. Bei Ahrensburg findet man das kleine Bimoor. Die Trave, die Beste und die Rethwischau bilden mehrere Moore und sumpfige Wiesen. Die Salzquellen in der Gegend von Oldesloe entspringen aus den Mooren.

XVIII. Südlich von Neumünster liegt das Bostedter Moor. Ein anderes erstreckt sich westlich von Bordesholm, von Dätgen nach Loop. Mehrere kleine Moore trifft man bei Flintbeck, Stocksee u. s. w. Ueberhaupt findet man auf der östlichen Seite Holsteins in den Thälern eine Menge kleiner Moore. Oestlich von Neumünster auf dem Bunnehüttler und Husberger Felde trifft man eine Art Torf, der sich durch verschiedene Eigenschaften merklich von andern Torfarten unterscheidet. †)

XIX. Pechtorf. Ein ähnlicher Torf ist auch in andern Gegenden von Holstein zu finden; er ist unter dem Namen

---

*) Niemann's Forststatistik. S. 460.
**) Prov. Ber. 1811. S. 46.
***) Niemann's Waldberichte. B. 2. S. 29.
†) Nachrichten von einer merkwürdigen Torfart in der Gegend von Neumünster, von Rixen, in den Schlesw. Holst. Prov. Berichten 1811 H. 6. S. 681.

Pechtorf bekannt, brennt mit einer blauen Flamme und verursacht einen stinkenden Geruch; der gemeine Mann sagt: es ist Schwefel und Salpeter darin. Diesen Torf, wenn er auch nicht völlig dem bei Neumünster gleich ist, sollte man eben so wie den bei Hellebeck auf Seeland behandeln und verkohlen, so würden wir einen Theil der kostbaren Steinkohlen entbehren können.

XX. Zahl der Moore und ihr Areal. Das staatsbürgerliche Magazin (B. 1. H. 3. S. 632.) giebt ein tabellarisches Verzeichniß der in Schleswig und Holstein in den einzelnen Aemtern vorhandenen Torfmoore, und die Zahl der damit versehenen Dörfer. Die Zahl der Moore und ihre ungefähre Größe wird nach dieser Tabelle in der Tabelle IV. dargestellt, und um eine Vergleichung der Moore mit dem allgemeinen Flächeninhalte jedes Amtes möglich zu machen, wird letzterer so genau wie möglich angegeben werden.

## §. 11. Beschaffenheit der Seeufer und des Meeres an den Küsten.

I. Die Seeufer der Herzogthümer bestehen größtentheils aus Sand und laufen meistens flach ab; daher auch die Küsten, mit Ausnahme der Meerbusen und Mündungen der Flüsse, nur in einer gewissen Entfernung vom Lande befahren werden können. Das östliche ist sandig, grandig und häufig mit großen und kleinen Steingeschieben versehen, denn die Schräge des Strandes macht, daß, wenn die Wellen auflaufen und auf der schrägen Fläche ihre Kraft allmählig verlieren, sie dann die aus den Flüssen mitgeführten Körper, als Steine, Kies und Sand, aufrollen. Die Meeresküsten sind daher von dergleichen Materialien gebildet, die wegen ihrer Schwere und Klebrigkeit sich als eine convexe Oberfläche anlehnen. Gewöhnlich wird angenommen, daß die Böschung eines Seeuferwattenwerks aus Kieseln sich zur Höhe, wie 7 : 1, aus großen Steinen, wie 3 : 1 verhält. Besteht der Strand, wie der längs der Nordsee, aus scharfem und kleinem Sande, so treibt der Wind längs der Küste Sandhügel (Dünen) auf. Da die Flüsse immer langsamer fließen, je näher sie dem Meere kommen, und endlich, wenn sie in das Meer selbst gelangen, alle Geschwindigkeit verlieren, so lassen sie die Materialien, welche sie mit sich geführt haben, in und vor den Mündungen fallen. Diese bleiben noch

lange ein Spiel der Wellen, werden aber endlich an das Land geworfen, und liefern die Materialien zur Bildung des flachen Strandes, zu den Dünen und zu Anlandungen von Sand und Schlick.

II. Ebbe und Fluth. Die Ostsee hat keine Ebbe und Fluth, dagegen in der Nordsee sich dieses Phänomen zeigt. Alle Tage, d. h. binnen 24 Stunden, wird das Meer zweimal nach dem Lande getrieben, und zweimal wieder davon zurückgezogen. Das Steigen des Wassers wird die Fluth, das Fallen die Ebbe genannt. Der Spiegel des Meeres wird dadurch an unsern westlichen Küsten abwechselnd 8, 10 und mehrere Fuß höher oder niedriger, so daß während der Fluth ein ansehnlicher Theil der niedrig liegenden Seeküsten bedeckt, und das Ablaufen der Flüsse nicht nur an ihren Mündungen, sondern auch eine ansehnliche Strecke aufwärts gehemmt wird. Während der Ebbe dagegen erhalten die Flüsse ihren völligen Ausfluß wieder. Das Steigen sowohl als das Fallen erfolgt allmählig, wenn nicht die Winde hier eine Veränderung bewirken. So wird ein Nordwestwind, der das Wasser durch die Mündung der Elbe hinauftreibt, die Fluth bei Hamburg beschleunigen, ein Südostwind hingegen sie verspäten. Die höchste Höhe, bis zu welcher das Wasser in jeder Fluthzeit steigt, heißt Hochwasser, die größte Tiefe, bis zu welcher es in der Ebbe fällt, Hohlwasser. Die zur Zeit des Neu- und Vollmondes entstehende Fluth, da die Sonne und der Mond mit vereinigten Anziehungskräften auf einen Punct des Meeres zugleich wirken, folglich sich zur Erhebung des Wassers im Meere vereinigen können, und so um diese Zeit die höchste Fluth verursachen, wird Springfluth genannt. Tritt nun zur Zeit der Springfluth, wo ohnehin das Wasser höher als gewöhnlich steigt, ein Wind ein, der mit der Fluth einerlei Richtung hält, so kann sie dadurch zu einer gefährlichen Höhe getrieben werden. Am 3ten und 4ten Februar 1825 war die Sturmfluth bei Glückstadt 12 Fuß höher, als die gewöhnliche Fluth. In schmalen Flüssen, worin das Wasser durch das hohe Meerwasser zurückgestauet wird, kann es noch höher steigen. Wo es aber freien Spielraum hat, da steigt die Fluth nicht zu einer solchen Höhe. Da die Halligen in der Nordsee nicht höher als ungefähr 4 Fuß über der gewöhnlichen Fluthhöhe liegen, so sind sie im Anfang des Jahres 1825 in einer sehr gefährlichen Lage gewesen. Sind die Deiche unter dem Winde gebauet, d. h.

stehen die Winde von außen grade auf den Deich, so können die Stürme in Vereinigung mit dem Strome die verderblichsten Deichbrüche veranlassen. Man nennt daher einen solchen einen legen Deich. Kommen die Winde vom Lande her in den Rücken des Deiches, so liegt der Deich über dem Winde, und man nennt ihn einen Oppendeich. So wie nun in der Nordsee an den Küsten der Herzogthümer die westlichen Stürme hohe Fluthen veranlassen, so machen hingegen die östlichen Stürme niedriges Wasser, denn sie halten das Wasser von der Küste ab. Bei anhaltendem Ostwinde entstehen die größten Ebben, so daß man dann von Pellworm nach Süderoog, von Föhr nach dem festen Lande, und von Sylt nach der Widingharde, so wie auch von Pellworm nach Ockholm gehen kann.

III. Die Meeresküste. In dem Vorlande, welches vor einem Deiche liegt, findet man beständig Einschnitte, welche vom Regenwasser und abfließenden Ueberströmungen auf die Ufer entstanden sind. Man nennt sie Priele. Längs der ganzen Küste der Nordsee bis an die Elbe besteht der Grund aus Watten, wodurch die Flüsse und Ströme sich Rinnen gebildet haben, die gute Ankerplätze geben. Diese Rinnen werden bis an den Heverstrom Tiefen, weiter südlich Ströme, bei Dithmarschen aber Außenflethe genannt. Es ist den Schiffen möglich, in diesen Vertiefungen bis zur Mündung der Flüsse hinaufzusegeln. Zwischen Fanöe und Römöe bildet die Nibsau die Nibser Tiefe. Die Lister Tiefe wird von Bredau und von der nördlichen Spitze der Insel Sylt, welche List genannt wird, gebildet; die Hoyer Tiefe vom Ausfluß der Widau. An dieser Tiefe werden die Austerbänke gefunden. Längs der südlichen Seite der Insel Sylt fließt die Rothe Tiefe, südlich von Föhr und Amrum entsteht die Schmal-Tiefe aus mehreren Bächen, die von dem festen Lande kommen und einen ansehnlichen Strom bilden, so daß Schiffe, die 10 bis 18 Fuß tief gehen, in den Hafen bei Wyk auf Föhr einlaufen können. Zwischen der Insel Nordstrand und der Landschaft Eiderstedt fließt der Heverstrom, eine Fortsetzung der Husumer Au, und zwischen Eiderstedt und Dithmarschen der Eiderstrom, der am Ausflusse der Eider Schiffe, die 18 Fuß tief gehen, weiter aufwärts aber nur 10 Fuß tief gehende Schiffe tragen kann. Der große Dithmarscher Grund erstreckt sich gegen Westen zwischen den Mündungen der Eider und der Elbe, und erhebt sich in dem sogenannten Außendeiche. West-

lich von diesem Grunde fließt der Flackerstrom, welcher, etwa eine viertel Meile von Büsum, aus der Vereinigung mehrerer von Dithmarschen herkommenden Außenflethe entsteht, nach Norden zu mit dem Eiderstrom durch das Norderloch, und gegen Süden, jenseits Deichsand, zwischen diesem und den Dithmarsischen Sandbänken durch das Deichsander Gatt mit der Elbe zusammenhängt. An der Spitze desselben wird der kleine Mielerhafen gebildet.

IV. Watten. Die Watten sind entweder mit Schlick bedeckt, welcher theils zähe, theils morastartig ist, oder sie bestehen aus Sandbänken, welche theils nahe am Strande, theils zwischen und jenseits der Schlickbetten liegen. Der Sand ist zuweilen sehr feucht, und bildet einen weichen und nachgiebigen Boden, weil er durch Einsaugen aufschwillt und deshalb Saugsand heißt. Hie und da liegen zerstreut zwischen den Sandplatten und Schlickbetten Muschelschalen in großen Haufen auf einander, welche mit Schiffen zum Kalkbrennen abgeholt werden.

## §. 12. Föhrden an der Ostsee.

I. Die Föhrde bei Neustadt. Die Ostsee dringt in einen Meerbusen zwischen Mecklenburg und Holstein. Von diesem schneidet eine Bucht bei Travemünde und eine andere bei Neustadt ein. Die Föhrde der letztern Stadt ist von der Mündung bis zur Schiffbrücke gegen 2000 Schritte lang, und bei ihrer Mündung 90 Faden breit. Eine hier liegende Sandbank erschwert das Einlaufen der Schiffe. Diesem nachtheiligen Umstande sucht man indeß gegenwärtig durch die zur Verbesserung der Föhrde getroffenen Einrichtungen abzuhelfen.

II. Der Fehmersund trennt Holstein von Fehmern, und zieht sich gegen Westen nach der Colbergerheide hin.

III. Auf der östlichen Grenze zwischen den beiden Herzogthümern dringt die Ostsee in die Kieter Föhrde ein, deren Länge $1\frac{1}{2}$ Meilen und deren größte Breite $\frac{1}{2}$ Meile beträgt. Die größten Schiffe gehen durch dieselbe und können dicht an die Schiffbrücke der Stadt anlegen. Die Mündung derselben liegt N. N. O., ihr Lauf ist fast ganz gerade. Ungefähr 1 Meile von Kiel liegt die Festung Friedrichsort dicht an der Föhrde, in welche der Schleswig-Holsteinische Canal bei der Holtenauer Mündung fällt. An der Kieler Schiffbrücke theilt die Föhrde sich in zwei Arme, wovon der eine sich zwischen dem Dorfe

Dorfgarten und der Kieler Vorstadt bis an die gegen Süden liegenden und den Dorfgartnern gehörigen Wiesen hinzieht. Der zweite, der kleine Kiel genannt, trennt die Stadt Kiel von der Vorstadt, die mit ihr durch eine steinerne Brücke verbunden ist, und zieht sich weiter um die Stadt bis an den Flekken Braunschweig. Zwischen Kiel und dem Sandkrug ist die Föhrde nur gegen 1500 Schritte breit.

IV. An der östlichen Seite des Herzogthums Schleswig dringt die Ostsee durch folgende Föhrden tief ins Land hinein.

1) Die Eckernförder Föhrde, 2 Meilen lang und ½ Meile breit, hat überall bis zur Stadt die erforderliche Tiefe für große Schiffe. Mittelmäßige Kauffahrteischiffe können dicht bei der Schiffbrücke anlegen, und die größten Kriegsschiffe bis auf einen Büchsenschuß von der Stadt Anker werfen. Im Westen der Stadt bildet die Föhrde das sogenannte Windebyer Noer.

2) Die Schlei ist ein etwa 4 Meilen langer Meerbusen der Ostsee. Sie wird in mehrere Theile getheilt. Derjenige, welcher Oberschlei heißt, wird von der Stadt Schleswig und von dem Dorfe Fahrdorf begrenzt. Der südliche Theil der Oberschlei wird das Haddebyer oder Selker Noer genannt, und ist durch einen Erddamm von dem eigentlichen Schleistrom getrennt. An dieses Noer grenzt der ¼ Meile lange Selker-See. Zwischen der Stadt und dem Holm befindet sich ein enger Canal, welcher aus der Schlei in das Holmer Noer tritt. Von der Freiheit geht eine Fähre für Fußgänger nach Fahrdorf; die Breite dieser Ueberfahrt beträgt etwa 1000 Ellen. Die Oberschlei ist gegen 5000 Ellen lang, und hält an der breitesten Stelle 2200 Ellen. Zwischen den Königswiesen und dem Haddebyer Strand hält die Breite fast 2000 Ellen. Die Tiefe der Schlei wird durchgehends auf 10 bis 12 Fuß gerechnet. Zwischen dem Bezirke der Windmühle vor Gottorf und dem sogenannten Oehr macht die Schlei eine Einbiegung, Ziegelnoer genannt. Von Fahrdorf bis an Steckswyck heißt die Schlei die kleine Breite. Sie ist 5600 Ellen lang. Von Fahrdorf bis an den Klersbyer Strand beträgt die Entfernung 3500, und von Fahrdorf nach Winningen 4560 Ellen. Das Winninger Noer mißt gegen 950 Ellen. Von da bis Steckswyck sind 4000 Ellen. Dieser Sund heißt die Steckswycker Enge, welche den Reesholm bildet, er ist 300 Ellen lang und 18 bis 20 Fuß tief. Hierauf kommt die große Breite, welche von Steckswyck bis an Missunde in einer Länge von 9200 Ellen fortläuft. Die

Breite von Borgwedelort nach der kleinen Insel Hestholm beträgt 940 Ellen. Die Tiefe der Schlei in der großen Breite ist von 6, 10, 20 bis 25 Fuß. In Angeln liegt das königliche Fährhaus, Missunder Fähre genannt, von welcher die Ueberfahrt nach dem Lande Schwansen geht. Ostwärts von der Missunder Fähre macht die Schlei einen Winkel, das Brodersbyer Noer genannt; dieß erstreckt sich gegen 1800 Ellen in das Land hinein und ist 3 bis 500 Ellen breit. Beim Ausgange der Missunder Enge befindet sich das Wessen-Noer, dessen Länge 1600 Ellen beträgt. Vom Missunder Feld bis an die Insel Badstube beträgt die Länge 2920 Ellen, die Breite 800 Ellen und die Tiefe 20 bis 30 Fuß. Auf diese folgt die Insel Lindholm, 7200 Ellen von ihr entfernt. Die Schlei hat hier eine Breite von 15 bis 1600 Ellen. Die Tiefe hält nur 12 bis 16 Fuß. Lindholm gegenüber liegt das 400 Ellen breite und gegen 2000 Ellen in das Land sich hinein erstreckende Gundebyer Noer, und an derselben Seite das Lindauer Noer. Von Lindholm bis Stubbe beträgt die Länge 3200 Ellen und die Breite 1440 Ellen. Hinter Stubbe liegt das Krack-Noer an der Angler Seite, und gegenüber das Buck-Noer. Von hier bis nach der Insel Arnis heißt die Schlei die lange Breite vor Arnis. Sie ist 13,850 Ellen lang und 3000 Ellen breit. Die Tiefe beträgt 10 bis 12 Fuß an einigen Stellen, an andern aber 16 bis 24. Zwischen Arnis und dem Lande Schwansen geschieht die Ueberfahrt nach Cappeln, und um eine Verbindung zwischen Angeln und Schwansen zu erhalten, hat das Gut Loitmark das Recht, bei dem Dorfe Ellenberg eine Fähre zu halten, um zugleich auch Fuhrwerk zwischen Schwansen und Cappeln zu transportiren. Die Länge des sogenannten Arnisser Canals beträgt 1600 und die Breite 400 Ellen. Die Tiefe ist, wo die Fahrt nach Arnis geschieht, 36 bis 40 Fuß. Von Arnis nordwärts bis an den Espenisser Zaun beträgt die Länge 5000 Ellen. Hier tritt die Enge der Schlei ein und hat eine Breite von 650 Ellen; in der Länge erstreckt sie sich von dem Espenisser Zaun bis Rabulsund. Die nördlichste Biegung der Schlei beträgt etwa 6000 Ellen. Diese Fläche der Schlei enthält eine lange Heringsgasse, ein Heringszaun (d. h. ein mit Flechtwerk eingeschlossener Platz) grenzt hier an den andern *). Von Rabulsund macht der

*) Schröder's Beschreibung der Stadt Schleswig. Schleswig 1827. S. 441.

Lauf der Schlei die Wendung nach Osten, und fällt in dieser Richtung in die Ostsee. Auf dieser Strecke berührt sie die kleine Insel Flintholm. Das Oeher Noer erstreckt sich 5800 Ellen einwärts bis zu dem Eilande Tamsholm und dem Gute Oehe hin. Zwischen der Schlei und dem Oeher Noer liegt eine Halbinsel, worauf südlich das Dorf Maasholm und nördlich der Edelhof Oehe liegt. In dem Dorfe wohnen Fischer und Lootsen und ein Zollcontroleur, der die Aufsicht über den Zoll bei Schleimünde hat. Von der westlichsten Spitze dieser Halbinsel bis nach dem Ufer von Olpenitz ist die Breite 1600 Ellen, die aber durch die Heringszäune mehr eingeengt wird*). Hierauf eröffnet sich eine neue Breite von 5000 Ellen, welcher Binnenhafen nur an einigen Stellen 2 bis 3 Fuß tief, in der Mitte aber 6 bis 7 Fuß tief ist. Dieser Hafen erstreckt sich in einer Länge von 11,200 Ellen bis an Schleimünde. Vormals hatte die Mündung eine sehr enge Einfahrt, welche durch Versandung immer schwieriger ward, da die Aufräumung und Reinhaltung des Fahrwassers durch die Unvermögenheit der Schleswiger Gemeinde verhindert ward. Zufolge einer königl. Resolution vom Jahre 1780 wurde daher ein 12 Fuß breiter Canal gegraben, dem bald darauf aus Osten kommende Stürme eine Tiefe von 6 bis 7 Fuß gaben. Dieser Canal wurde durch Steine und eingerammte Pfähle befestigt. Der Zustand desselben wird durch eine Commission jährlich besichtigt. Es wird ein eigner Lootse gehalten, welcher auf dem nördlichen Theil des durchschnittenen Landarms seine Wohnung hat.

3) Die Flensburger Föhrde erstreckt sich in einer Länge von 4 Meilen bis zur Stadt Flensburg, und ist schiffbar bis an die vor der Stadt erbaute Brücke. Oberhalb der Biegung bei Holnis, wo die Ueberfahrt mittelst einer Fähre von Holnis nach Brunsnes im Kirchspiel Broacker auf Sundewitt (eine kleine halbe Meile) geschieht, bildet sie das Nübel Noer, wo sich gleichfalls eine Fähre von Rinkenis nach der Halbinsel Sundewitt ($\frac{1}{4}$ Meile) befindet.

4) Die Insel Alsen wird von der Landschaft Sundewitt durch den Alsensund getrennt, der mit der kleinen Landzunge, worauf das Sonderburger Schloß steht, der Stadt einen guten Hafen verschafft. Der ganze Sund ist etwas über 2 Meilen lang. Von dem Fährhause bis an die Stadt Sonderburg, wo die Ueberfahrt mittelst einer sogenannten Doppel-

*) Schröder a. a. O.

fähre geschieht, hat der Sund eine Breite von 800 Fuß. Er dehnt sich aber weiter nördlich zu einer Breite von ¼ bis ½ Meile aus, und bildet eine Menge Buchten in die Insel hinein, unter welchen die Augustenburger Föhrde, die bis nach Augustenburg von kleinen Jachten befahren wird, die ansehnlichste ist. Gegen Süden, an der Ausmündung des Sundes in die Ostsee, bildet der Meerbusen eine Landzunge, Horupshof genannt, die nur mittelst einer schmalen Straße mit Alsen verbunden ist.

5) Gegen Norden fängt die Apenrader Föhrde an, wo der Alsensund sich in die Ostsee ausbreitet. Diese Föhrde ist 1½ Meilen lang und gegen ½ Meile breit. Vormals war die Föhrde in der Nähe der Stadt tiefer, und Kauffahrteischiffe konnten im Hafen bis an die Schiffbrücke gehen. Gegenwärtig aber liegt vor dem Hafen eine Untiefe, weshalb die Schiffe genöthigt sind, einige hundert Schritte vor der Brücke anzulegen. Diese Föhrde hat außerdem noch die Unbequemlichkeit, daß sie gegen die See hin etwas zu offen und daher gegen starke östliche Winde nicht gesichert ist.

6) Weiter gegen Norden liegt die kleine Gjenner Föhrde, die durch die Insel Barsöe gedeckt wird. Jenseits Sandwiig fängt der kleine Belt an.

7) Die Hadersleb ener Föhrde ist 2 Meilen lang und ⅛ bis ¼ Meile breit. Voll von Sandbänken und Untiefen hatte sie vormals nur einen Faden Wasser, und versandete und verschlammte immer mehr, so daß große Schiffe bei der Mündung derselben in der See liegen bleiben mußten, und selbst kleine Jachten nicht mit voller Ladung die Föhrde bis zum Löschplatz hinauf segeln konnten. Allein durch die jetzt daran gewandten Kosten ist der Zweck, die Föhrde schiffbar für größere Schiffe zu machen, zum Theil erreicht worden. So wird denn hoffentlich der vor einigen Jahrhunderten in Hadersleben blühende, seitdem aber in Verfall gerathene Handel, wieder neuen Aufschwung bekommen.

## §. 13. Deichwesen.

I. Das Deichwesen ist als ein Festungswerk gegen das Meer zu betrachten. In den ältesten Zeiten, ehe man durch die Deiche das Land gegen Ueberschwemmungen zu schützen verstand, bauete man die Häuser an den höchsten Stellen, um sie gegen diese Gefahr zu sichern. Tacitus sagt von den Wohnungen der Leute, welche in den niedrigen Gegenden am Westmeer

wohnen: dubium est, terra sit an maris pars, illic misera gens tumulos obtinet altos, casis ita impositis navigantibus similes. Die aufgeworfenen Hügel in der Marsch, worauf die Häuser stehen, werden Warfte genannt. Die ersten Deiche sind nicht von der Höhe und Stärke gewesen, daß sie gegen die allgemeinen Sturmfluthen schützen konnten. In welchem Zeitraume die ersten Deiche angelegt worden sind, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Im Herzogthum Holstein ist die Wilstersche Deichordnung vom Jahre 1438 die älteste *). Von den Sommerdeichen läßt sich auf die frühere Beschaffenheit der Deiche schließen. Die Haupt- und Seedeiche sind fast wie ein Wall. An der einen Seite waren sie früher ganz perpendiculair, gegenwärtig aber erhalten sie eine Auslage von etwa 1½ Fuß auf 1 Fuß Höhe. Auf der Außenseite erhalten sie einen Auslauf von etwa 5 Fuß auf einen Fuß Höhe und darüber. Früherhin war der Neigungswinkel weit kleiner. Die Höhe ist jetzt 18 bis 20 Fuß und darüber, über dem Grund oder „über Maifeld," wie man sagt. Es werden Uferwerke (Schlickzäune, Lahnungen, Höfte) angelegt, um den Anwachs des Landes zu befördern, indem diese dazu dienen, den Strom abzuwehren und den Deich gegen den Eisgang zu schützen. So wie man durch Deiche die dem Angriff der Hochgewässer und des Wellenschlages ausgesetzten Gründe vor den sonst unvermeidlichen Ueberschwemmungen zu sichern sucht, so wird auch dem Binnenwasser, als dem Quell- oder Regenwasser, so wie den Bächen und Flüssen ein freier Abfluß durch die Einrichtung von Abflußöffnungen durch die Deiche bereitet. Die Bauwerke, welche dazu bestimmt sind, heißen Deichschleusen, wenn sie oben offen sind, oder Siele, wenn die Dammkrone ununterbrochen über sie fortgesetzt ist **).

II. Deichbände. Das Deichwesen steht unter der Oberaufsicht der Rentekammer. Im Herzogthum Schleswig sind drei Deichbände. Der erste im Amte Tondern besteht aus dem Amtmann, als Oberdeichgrafen, einem Deichgrafen und einem Deichconducteur nebst 4 Deichbands-Committirten; der zweite in den Aemtern Bredstedt und Husum besteht aus dem Amtmann als Oberdeichgrafen, 3 Deichgrafen und 4 Deichbands-Committirten; der dritte Band, in der Landschaft Eiderstedt und dem Schwabstedter Oster- und Westerkoeg, besteht

*) S. Miscellaneen von J. C. H. Dreyer. Lübeck 1784.
**) Gudme's Handbuch der Wasserbaukunst, 2ter B. 1ste Abth. S. 199. und 2ter B. 2te Abth. S. 124. Berlin 1828 u. 29.

aus dem Amtmann als Oberdeichgrafen, einem Deichgrafen, 4 Deichbands-Committirten und einem Secretair. Auf Föhr bestehen die Deichbeamten aus dem Amtmann als Oberdeichgrafen, aus einem Deichinspector und 2 Deichgrafen. In der Landschaft Stapelholm ist ein Deichgraf, und ebenfalls in der Grafschaft Ranzau. Unterm 29sten Januar 1800 wurde verordnet, daß das Deichwesen unter Aufsicht eines vom König angestellten Deichinspectors stehen sollte. Nach einer königlichen Resolution vom 9ten Februar 1803 sind zwei angestellt, nämlich einer für das Herzogthum Schleswig, gegenwärtig auch einer auf Föhr, und einer für das Herzogthum Holstein. Diesem sind im Herzogthum Schleswig 1 Deichconducteur und 1 Deichcommissair, und im Herzogthum Holstein 2 Deichconducteure zugeordnet. In den beiden Herzogthümern ist ein Oberdeichinspector, dem ein Assistent zugestanden worden ist. Der Gehalt der sämmtlichen Deichinspecteure und Conducteure nebst den denselben zugestandenen Diäten, die allgemeinen Ausgaben und außerordentlichen Kosten fallen der Deichbandssocietät zur Last.

III. Organisation des Deichwesens. Im Jahre 1803 wurde für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ein Deichreglement zur bessern Organisation des Deichwesens erlassen, nach welchem alle diejenigen Marschländereien, welche von einem und demselben Hauptdeich solchergestalt Schutz genießen, daß sie, wenn derselbe auf dem einen oder dem andern Puncte von der Fluth weggerissen werden sollte, sämmtlich der Ueberschwemmung ausgesetzt wären, unter einander zur gegenseitigen Beihülfe in gewissen außerordentlichen Fällen verpflichtet sind, oder, welches einerlei ist, unter sich einen natürlichen Deichband ausmachen. Es sind demnach die sämmtlichen Marschen in gewisse Districte, von welchen ein jeder eine besondere Corporation oder einen Deichband ausmacht, eingetheilt worden. Alle ordentliche Refectionsarbeiten der Deiche werden von den Interessenten der Commüne und Koege, welchen die Unterhaltung des Deichs obliegt, beschafft. Alle außerordentliche Arbeiten an den Deichen werden auf Kosten des ganzen Deichbandes geleistet. Uebersteigen die ordinairen Refectionsarbeiten eines Deiches wegen seiner gefährlichen Lage und wiederholter Beschädigungen, im Laufe eines Jahres aber die Prägravationssumme von 1 Mark für jede 100 Quadratruthen deichpflichtigen Landes, die Längenruthe zu 16 Fuß Rheinl. gerechnet, so müssen die übrigen Commünen, welche mit derselben einen Deichband ausmachen, Beihülfe leisten.

Specielle Reglements für den Deichband sind unterm 12ten März und 20sten April 1805 erlassen.

## §. 14. Wälder.

I. Einleitung. Eichen und Buchen bilden in den Herzogthümern den Hauptbestandtheil der Wälder, welche das Land größtentheils auf der östlichen Seite beschatten.

II. Die Halligen in der Nordsee sind baumleer. Dieß ist aber auch der Fall mit den eingedeichten und überhaupt mit allen Inseln der Nordsee. Nur an der Ostseite der Insel Sylt findet man einige Fruchtbäume, so wie auch in dem nördlichen Theile, namentlich auf List ein kleines durch Kunst angelegtes und etwa 4 bis 5 Tonnen großes Gebüsch sich befindet. Die Inseln und Halligen leiden daher gänzlichen Mangel an allem Feurungsmaterial. Weder Holz noch Torf findet sich dort, und muß vom festen Lande geholt werden; daher auch der Kuh- und Schaafmist hier zur Feurung dienen muß.

III. An der Westküste des Schleswigschen Continents von der Schottburger-Au bis an die Eider findet man keine bedeutende Hölzungen. Die ganze Marsch bis an die Eider ist fast ganz von Bäumen entblößt; nur von Tönning durch die Eiderstedter Marsch findet man die Bauergehöfte mit Bäumen umpflanzt, und es gibt sogar recht freundliche Gartenanlagen in der Landschaft Eiderstedt, obgleich sie den Dithmarsischen nahe stehen. Weißdorn und Ligustrum kommen in der ganzen Landschaft häufig als Gartenhecken vor, und werden über die Gartenthüren bogenförmig gezogen.

IV. Im Amte Hadersleben ist in der Hviddingharde das sogenannte Linnet-Gehölz das westlichste.

V. Das Amt Lügumkloster hat an der Südseite ein kleines Gehege.

VI. Das Amt Tondern ist mit Ausnahme der östlichen Lundtoftharde ganz holzleer.

VII. Im Amte Bredstedt findet man nur wenig Gehölz. In den Dörfern Pobüll und Norstedt, im Kirchspiele Bühl, sind einige Privathölzungen, sowie in den Gärten zahlreiche Bäume.

VIII. Das Amt Husum hat an Ostenfeld ein Gehege, jedoch nicht von Bedeutung; allein gegen Süden und

Osten, bei Hohn und Wittensee, im Amte Hütten, sind mehrere gute Hölzungen.

IX. Sowohl in Schwabstedt als in Stapelholm sieht man in der östlichen Gegend keine bedeutende, sondern nur kleine Hölzungen.

X. An der Ostseite des Herzogthums Schleswig sind die Gegenden mehr bewaldet als an der Westseite.

XI. Im östlichen Theile des Amts Hadersleben findet man noch Ueberbleibsel der einst so berühmten Oeddis-, Wonsild- und Farris-Waldungen. In der Thystrup-harde sowohl als in den östlichen Gegenden der Gramharde bei den Kirchdörfern Wonsild, Stenderup, Biert, Aller, Hierndrup und bei Hoptrup finden sich ebenfalls mehrere große Hölzungen.

XII. Im Amte Apenrade sind die Riesharde und die Süderrangstrupharde gut bewaldet.

Alsen ist in früherer Zeit viel waldreicher gewesen. Gegenwärtig hat das Land, sowohl im Amte Sonderburg, als auch besonders im Amte Norburg noch viel Gehölz, und mit andern Gegenden im Schleswigschen verglichen, ist das Wachsthum der Bäume von ausgezeichneter Vorzüglichkeit. Der Wuchs der Buche, welche vorherrschend den Bestand behauptet, ist hoch und schlank in allen Hölzungen. Nicht selten erreicht sie eine Höhe von hundert bis hundert und zwanzig Fuß. Die ansehnlichsten Hölzungen auf der Insel sind die Herzogl. Augustenburgischen. Der ganze Flächeninhalt beträgt etwa 900 Tonnen zu 320 Quadratruthen Hamburger Maaß.

XIII. Die Inseln Kekenis und Arrde, welche beide früherhin sehr bewaldet waren, sind jetzt fast ganz holzleer.

XIV. In Sundewitt bei Atzbüll und in Gravenstein sind mehrere Gehölze.

XV. Im Amte Flensburg in der Wiesharde, längs der Flensburger Föhrde und bei Handewitt, Hoirup, Glücksburg, sind gleichfalls bedeutende Hölzungen.

XVI. Schwansen und Dänischer Wohld haben außer dem einst berühmten, sogenannten Schnelmarker Gehölze, das jetzt nur von geringem Bestande und Umfange ist, nur etwas zerstreut liegendes Holz.

In Angeln haben mehrere Harden, z. B. Nieharde und Huusbyeharde, im Amte Flensburg, und die Strurdorfharde

im Amte Gottorf, die Baronie Geltingen, sowie auch Cappeln und Schleswig, mehrere gute Hölzungen.

Bei Bollingsted, im Amte Gottorf, befindet sich ein Eichen-Gehölz.

Nach der Angabe von Schröder*) findet man in der Stadt Schleswig und auf dem Stadtgebiet 35 wilde Baumarten. Von Nadelholzarten sind nur wenige Bäume in den Gehegen vorhanden.

XVII. Im Herzogthum Holstein ist sowohl die Marsch, als auch die Mitte des Landes nicht so kahl, als in Schleswig, indem man hie und da kleine Gehege und Buschkoppeln sieht.

XVIII. In Dithmarschen und besonders in der Wilster-Marsch, findet man Eschen, Pappeln und Linden zerstreut, sowie auch manche Höfe und Gärten von großen Silberpappeln oder Abelen, wie von einer waldigen, sichern Schutzwehr umgeben. Auf der Geest in Norder- und Süder-Dithmarschen bei Tellingstedt und Heide, sowie auch bei Hastedt und Albersdorf sind einige kleine Gehölze. In Süderdithmarschen ist eine Meile südlich von Meldorf, an der Landstraße nach Itzehoe auf der Geest, im Jahre 1800 eine Tannenkoppel von etwa 20 Tonnen angelegt, welche der gemeinschaftliche Viert genannt wird.

XIX. Im Gute Hanerau nahmen die Hölzungen im Jahre 1802 ein Areal von 1032 Tonnen 85 Quadratruthen ein, die Tonne zu 320 Hamburger Quadratruthen gerechnet.**) Davon sind der Gutsherrschaft zuständig 319 Tonnen 45 Quadratruthen, worüber sie freie Verfügung hat. Die gutsherrschaftlichen Gehege liegen nicht zusammenhängend, sondern das eine, Rehers, liegt nahe bei dem Haupthofe, und das zweite, Ahlhoop und Eckhof, eine halbe Meile weiter gegen Westen. Der vorherrschende Bestand in sämmtlichen Hölzungen ist die Buche, doch überall mit der Eiche gemischt. Reiner Eichenbestand findet sich nur in der alten sogenannten Bräutigamskoppel im Gehege Rehers. Die Hagebuche trifft man zwischen Eichen und Buchen nicht selten. Die Birke findet sich allenthalben; sie wird auch, wie Eschen und Ahorn, im Gehege Re-

*) Beschreibung der Stadt Schleswig S. 394. Schleswig 1827.
**) Niemanns Waldberichte, Bd. 1. S. 205.

hers mit angepflanzt. Die Ulme wird selten, die Hülse ziemlich häufig angetroffen.

XX. In der Mitte des Landes ist das Amt Bordesholm verhältnißmäßig am stärksten bewaldet.

Die herumliegenden Güter Schierensee, Bothkamp u. s. w. haben beträchtliches Gehölz.

XXI. Im Amte Rendsburg, bei Jevenstedt, Nortorf und Kellinghusen, ist in der Mitte bei Barloh das große Haler Gehege, so wie bei mehreren Dörfern beträchtliches Holz. Wenn gleich die Beschaffenheit des Bodens der Waldkultur sehr ungünstig ist, so gewährt doch das Einsammeln der Bick- oder Heidelbeeren, eine für den Forst unschädliche, aber für die ärmeren Einwohner der Umgegend höchst wohlthätige Einnahme. Die gesammelten Beeren werden theils in den benachbarten Städten frisch oder getrocknet abgesetzt, theils in großen Vorräthen aufgekauft und nach dem Auslande verfahren. Die Königlichen Forsten des Amts Rendsburg betragen an Areal, woselbst mehr oder minder Bick- oder Heidelbeeren gesammelt werden, 2180 Tonnen. Auf diesem Flächenraum haben im Sommer 1821 in 34 Tagen 241 Menschen gesammelt. Einzelne haben 14 bis 16, andere hingegen 6 bis 7 Kannen gehabt, welches im Durchschnitt auf jeden Sammler täglich 10 Kannen a $2\frac{1}{2}$ ßl. betragen hat. Es ist demnach im Sommer 1821 aus den Rendsburger Forsten für Bick- oder Heidelbeeren 4267 rthlr. 34 ßl. Cour. von den ärmeren Leuten der Umgegend, in einem Zeitraum von etwa 4 Wochen, baar erhoben worden.

XXII. In den Aemtern Segeberg und Neumünster ragen zwischen den Heidestrichen hin und wieder einige Hölzungen hervor, aber meistens nur schmale Striche, zuweilen nur Zwergeichengehölz. Das ansehnliche Halloer Gehege im Amte Neumünster und der Kisdorfer Wald im Amte Segeberg verdienen besonders genannt zu werden.

XXIII. Im adlichen Gute Friedrichsruhe bei Itzehoe findet man kleine Gehölze von Birken.

XXIV. Die Grafschaft Ranzau hat ein großes Gehege von 120 bis 130 Tonnen*) und außerdem einige Gehölze von minder beträchtlicher Größe.

---

*) Kuß Naturbeschreibung B. 1. S. 299.

VIII. In der Herrschaft Pinneberg bei Quickborn auf der Harksheide sind schöne Nadelhölzungen.

IX. Auf dem Gute Haseldorf, in der Haseldorfer Marsch, ist ein kleines Gehölz, und auf dem sogenannten Außenland befindet sich eine Weidenpflanzung. Die Anpflanzungen von Linden und Ulmen, von weißen Pappeln und Eschen in der Nähe des Hofes, und der geschmackvoll eingerichtete Garten mit seiner gefälligen Mischung von Laub- und Nadelholz und den mancherlei einheimischen und fremden Gesträuchen, dienen zur Belebung und Verschönerung des Guts. In dem Dorfe Haseldorf sind einige Buschkoppeln.

X. An der Ostseite Holsteins sind die Aemter Kiel und Reinbeck, so wie die Probstei, am wenigsten mit Hölzungen versehen. Die wichtigsten Ueberbleibsel vom Holzreichthum der Vorzeit findet man in Wagrien, vorzüglich in dem westlichen und südlichen Theile, in dem vormaligen Plönschen Districte und auf einigen adligen Gütern.

XI. Die Landschaft Oldenburg besteht größtentheils nur aus Ackerland und ist fast ganz holzleer. Nur die beiden Güter Putlos und Siggen haben einiges Holz. Auf dem ganzen Flächeninhalt von etwa $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen kann man ungefähr 130 bis 160 Tonnen Holzland rechnen*)

XII. Die Aemter Ploen, Rethwisch und Traventhal gehören zu den vorzüglich bewaldeten Gegenden.

Von dem Betrage der Gehege sowohl in jenen, als in den Aemtern Reinfeld, Cismar, Ahrensboeck und Trittau gibt die Tabelle V. eine Uebersicht.

XIII. Gesammtfläche des Holzgrundes zu Trittau. Nach einem Ueberschlag dürfte im Amte Trittau vielleicht jede Tonne von 300 Quadratruthen sich zu etwa 60 Faden schätzen lassen. Nach dieser Schätzung ließe sich das auf der Gesammtfläche des ganzen Holzgrundes stehende Holz berechnen. Sie kann aber nicht allgemein angenommen werden, weshalb auch keine weitere Berechnung darüber unternommen werden darf.

XIV. Außerdem bemerke ich, daß man bei Preetz, so wie auf den Gütern Koselau, Mönch-Neverstorf, Salzau, Rastorf, Rixdorf, Pronsdorf u. s. w., reichliches Holz findet.

*) Kuß Naturbeschreibung, B. 1. S. 301.

XV. Die Königlichen Forst- und Holzgründe in den beiden Herzogthümern sind — da durch die Königliche Resolution vom 2ten Januar 1802 die bis dahin bestandene Eintheilung der Forsten beider Herzogthümer in fünf Distrikte, zwei schleswigsche und drei holsteinische, aufgehoben worden ist —

1) in den schleswigschen;
2) in den schleswig-holsteinischen;
3) in den ersten holsteinischen;
4) in den zweiten holsteinischen District eingetheilt; von welchen der schleswig-holsteinische District wieder in den nördlichen oder schleswigschen und in den südlichen oder holsteinischen, der erste holsteinische District in den westlichen und östlichen Theil zerfällt.

Die Forstorganisation findet man in der sechsten Abtheilung dargestellt.

XVI. Unter den in der Tabelle V. bemerkten Gehegen zeichnet sich in Ansehung der Größe das Harkheider-Gehege im Amte Trittau aus, welches beinahe 3000 Tonnen enthält, und das Haler Gehege, im Amte Rendsburg, dessen Areal etwas über 1000 Tonnen beträgt, so wie auch das Halloer, im Amte Neumünster, von ungefähr gleicher Größe. Das größte Gehege in der Grafschaft Ranzau ist hingegen nur 120 bis 130, so wie das größte im Amte Traventhal nur 80 bis 90 Tonnen groß.

XVII. Der Flächeninhalt des Holzgrundes in den beiden Herzogthümern ist in der Tabelle V. Litt. A. und B. angegeben.

Die Angabe der Privathölzungen im Herzogthum Holstein kann nicht mit Genauigkeit geliefert werden. Nach einer oberflächlichen Berechnung beträgt der Flächeninhalt des Holzgrundes in beiden Herzogthümern etwa 80 bis 90,000 Tonnen (à 300 Quadratruthen). Wie aber die Waldungen mehr oder minder mit großen oder kleinen Bäumen, oder vielleicht mit Gebüschholz bewachsen sind, kann, nach den zu Gebote stehenden Materialien, nicht bestimmt werden.

XVIII. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß Laubholz, und von diesem hauptsächlich Buchen und Eichen, nach dem Clima und Boden des Landes, den eigenthümlichen Bestand der Waldungen in den Herzogthümern ausmacht, und daß man Beispiele seltener Stärke der Eichen und Buchen in einzelnen ausgezeichneten Stämmen hat. So ist die große Dobersdorfer Eiche von mehr als 40′ und die Buche in demselben Gute

von 22′ im Umfang, jetzt dort die stärkste. Außer diesem Bezirke zeichnet die Ueppigkeit des Holzwuchses sich im Gute Salzau aus. Dort findet man Eichen von 19 bis 26 Fuß im Umfange, die nach der Schätzung 12 bis 18 Faden enthalten.

Auch im Herzogthum Schleswig findet man in den Hölzungen Eichen von hohem Wuchse, wenn sie gleich nicht einen so großen Umfang haben, als in Holstein. So zeichnet die sogenannte Brauteiche bei Schleswig, jenseits des Thiergartens, an einem Wege nach der sogenannten Ziegelei, sich durch ihren schönen schlanken Wuchs aus. Sie soll etwa 16′ im Umfange enthalten. Die gewöhnlichen Stämme sind von 3 bis 5 Faden, doch werden sie auch bis zu 10 gefunden. Größere von 12, 16, 20 und mehreren Faden kommen nur einzeln und immer seltener vor. Hoch und schlank ist der Wuchs der Buchen fast in allen Hölzungen und besonders auf Alsen. Nicht selten erreicht sie eine Höhe von 100 bis 120 Fuß und hat oft eine beträchtliche Stärke.

XIX. Art und Verhältniß der Bäume. Die Buche verhält sich zu den Eichen in den Hölzungen auf Alsen ungefähr wie 60 zu 1; in den Hölzungen des Amtes Ahrensboeck, im Herzogthum Holstein, wie 16 zu 1, in der Herrschaft Pinneberg wie 1 zu 3; in der Grafschaft Ranzau wie 5 zu 4; im Amte Trittau wie 20 zu 1; im Amte Tremsbüttel wie 7 zu 2; im zweiten schleswigschen Districte, wie 5 zu 1, im zweiten holsteinischen, wie 3 zu 1. Außer diesen Waldbäumen findet man im Amte Neumünster, im Broklander Gehege, im Amte Rendsburg, und zwar in den Kirchspielen Nortorf, Kellinghusen, Schenefeld und Hohenwestedt, Birkenhölzungen, die aber fast alle Privathölzungen sind. Im Amte Segeberg besteht der sogenannte Hagebuchener Busch größtentheils aus Birken von 2 bis 3 Fuß Stärke. In den Königlichen Gehegen kommt übrigens die Birke nur hin und wieder eingesprengt vor. Vormals sollen sehr viele Birkengehölze in den beiden Herzogthümern gewesen seyn, durch das Schneiden der Besenreiser aber sich vermindert haben. Vom Amte Rendsburg aus werden die meisten Städte beider Herzogthümer mit Besen versorgt. Im Herzogthum Schleswig ist die Birke fast ganz verschwunden. Nur im Flensburgischen, Glücksburgischen und zu Gravenstein auf Alsen sieht man Birken. Auf Salzau findet man fast in jedem Gehege Ellernbrüche. Der größte dieser Brüche hält 90 Tonnen. Im Amte Traventhal findet man einen der größten Ellernbrüche, welcher 70 Tonnen

hält. Außerdem zeichnen sich die regelmäßig betriebenen Ellernbrüche des Glücksburgerberitts, des dritten Hegereiterberitts im Amte Gottorf, besonders im Thiergartengehege desselben Amts, und in der Friedrichsthaler Forstkoppel des Amts Flensburg vorzüglich aus. Von dem herrlichsten Wuchse sieht man Ellern unter andern im Gute Wellingsbüttel. Stämme von 100 Fuß und darüber in der Höhe, und 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser.

Unter den eingesprengten Holzarten ist die schätzbarste die Hagebuche, die sich fast in allen Hölzungen, meistens aber nur einzeln findet. Am häufigsten und von vorzüglichem Wuchse sieht man sie im Bönnebüttler Gehege, Amts Neumünster. Hier macht sie nächst der Buche den herrschenden Bestand aus. Einzelner und weniger zahlreich ist sie in den Bordesholmer und Rendsburger Hölzungen.

Den wilden Kirschbaum trifft man gewöhnlich auf dem Felde in den Knicken, selten stärker als 5 bis 6″ im Durchmesser. Stämme von beträchtlicher Höhe und Stärke findet man in einigen Gehegen Holsteins.

Pappeln, die schwarze, die Silber- und die Zitterpappel, trifft man in und außer den Forsten. Die letztern gelangen in Gehölzen zu einer Dicke von 3 Fuß. Die Silberpappel oder Abele ist ein sehr schätzbarer Nutzbaum. Man findet sie in Holstein von seltener ausgezeichneter Höhe und Stärke, und sehr hohem Alter. So gibt es z. B. im Gute Kletkamp bei Lütjenburg, im dänischen Wald, im Gute Knoop bei Kiel, Stämme, die 5 Fuß über der Erde, 15 Fuß und darüber im Umfange halten.

Die Hülse, welche in moorigen Gründen vorkommt, obgleich sie vorzüglich einen geschlossenen schattigen Standort und einen nicht zu feuchten, sandig kiesigen Boden liebt, wird häufig in den Hölzungen der Aemter Rendsburg und Segeberg von einer daselbst nicht ungewöhnlichen Stärke von 6 bis 10″ im Durchmesser angetroffen. Im Gehege Großenholm, Amts Ploen, findet man sie nicht über 2″ dick und 4 bis 5′ lang. In diesen östlichen Gegenden ist sie überhaupt seltener. Auf Salzau trifft man mehrere aus Hülsen bestehende Holzstrecken, in welchen sie bei geschlossenem Stande schlank und grade wie Tannen, $\frac{1}{2}$ Fuß dick, und zuweilen noch stärker, in die Höhe schießen. In den Segeberger und Rendsburger Hölzungen kommt sie häufiger vor.

Ahorn und Eschen werden in Gehegen nur selten und einzeln angetroffen, doch kommt der gemeine Ahorn zuweilen im östlichen und nördlichen Holstein in Stämmen von 3 bis 4 Fuß Stärke vor. Die Esche trifft man in den Hölzungen von hohem Wuchse, häufiger auf Feldern und in Dörfern, an Wegen und Landstraßen und in Knicken. Vielleicht hat die Wilstermarsch die schönsten schlanksten Eschen.

Ipern sieht man in den Hölzungen selten; einzelne findet man an Wegen und in Dörfern. In einem zum Gute Drage gehörigen Gehege, die Haloh genannt, finden sich einzelne Ipernstämme von ansehnlicher Höhe und Stärke. Ein Gehölz von Haseln findet sich bei Bergenhusen. An Nadelhölzungen ist die von Heinrich Ranzau zu Ende des 16ten Jahrhunderts in der Herrschaft Breitenburg angelegte Nadelwaldung vielleicht die einzige von einigem Alter und Umfang in den beiden Herzogthümern. Im Kirchspiele Barmstedt, bei Augustenburg auf Alsen, am Bistensee im Amte Hütten, bei Friedrichsruhe, Kellinghusen, auf den Gütern Borstel, Westensee, Salzau, Tralau u. a. m. sind schöne Tannen und Fichten vorhanden.

Von fremden, besonders nordamerikanischen Bäumen, kommen in Lustgärten mehrere Arten auf manchen Gütern und in größeren Anlagen vor. Dergleichen hat unter andern das Gut Nehmten am Plöner See. Bemerkenswerth ist vorzüglich eine Anlage von Weymouthskiefern im Tannengehege des Guts Drage mitten zwischen Fichten und Kiefern, wo Stämme, etwa 30 Jahr alt, über 50′ hoch und gegen 1½′ im Durchmesser, von dem schlanksten Wuchse, über jene Nadelhölzer hervorragen. Andere fremde Holzarten trifft man einzeln, manche von ziemlich hohem Alter. So steht in Flottbeck ein Platanus, einer mehr als hundertjährigen Buche in Höhe und Stärke zu vergleichen *).

XX. Die Bedürfnisse des Landes an Bauholz, an Schiffszimmerholz, an Brennholz u. s. w. lassen sich nicht leicht berechnen, obgleich es sehr interessant seyn möchte, darüber etwas Gewisses zu erfahren, um genau bestimmen zu können, ob unsere Hölzungen hinreichend sind, uns mit den nothwendigsten Bedürfnissen zu versehen.

Nach dem Handlungsbuche eines vormals angesehenen Handlungshauses zu Friedrichstadt sandte dieses einzige Haus in den

*) Niemann's Forststatistik, S. 211.

Jahren 1760 bis 1763 und 1765 aus dem Lande nach Holland 42 Schiffsladungen Krummholz, nach dem damaligen Preise in diesem Buche berechnet zu 43,614 Mk. 4 ßl.

XXI. Die Baumrinde ist in vielen Gegenden ein vortheilhaftes Product, daher auch in spätern Zeiten viele Lohmühlen erbauet sind. Vorzüglich zeichnen sich die Grafschaft Ranzau, die Herrschaft Breitenburg und das Amt Rendsburg darin aus, daß sie jährlich eine bedeutende Quantität Eichenborke gewinnen. Die meisten Landleute ziehen in ihren Buschkoppeln und Knicken junge Eichen an. Sie knicken ihre Zäune gewöhnlich im Frühjahr, halten aber alle Eichenstämme über, schälen erst im Mai-Monat die junge Rinde, knicken alsdann die Stämme zur Wehrmachung des Zauns, und halten die in gutem Wachsthum stehenden jungen Eichen über, um sie zu Nutzholz anzuziehen; ihr Gewinn ist dabei sehr beträchtlich. So lieferte ein einziger Mann in der Herrschaft Breitenburg, der die Borke dort und im benachbarten Amte Rendsburg einkaufte, allein an eine Lohmühle in Rendsburg im Jahre 1819 1600 Tonnen Borke à 100 Pfund, welche ihm auf der Mühle mit 4 Mk. 12 ßl. bis 5 Mk. die Tonne bezahlt wurden. Ebenfalls sind auch aus der Herrschaft Breitenburg und aus andern Gegenden Lieferungen an die nächsten Lohmühlen geschehen, so daß wir nicht länger der früher bedeutenden Zufuhr aus Holland bedürfen, sondern Eichenborke ausführen können *).

XXII. Die Holzverkohlung geschieht vorzüglich in den Aemtern Flensburg und Gottorf im Herzogthum Schleswig, und in den Aemtern Segeberg, Bordesholm und Trittau in Holstein. Der Absatz der Holzkohlen geschieht in Holstein nach Salztonnen und Säcken. Im Herzogthum Schleswig aber dient die gewöhnliche Korntonne, die nur ⅔ so groß als die Salztonne ist, zum Maaße. Aus einem Faden Kohlholz von 6′ Höhe und Weite und 3 Fuß Scheitlänge können, je nachdem das Holz klein oder groß, grün oder trocken ist, 4 bis 6 solche Tonnen gewonnen werden. Grünes Holz gibt natürlich weniger als trocknes. Die Wohlfeilheit der Steinkohlen verdrängt den Gebrauch der Holzkohlen. Früher wurden viele Holzkohlen von Flensburg zu Schiffe versandt. Die Tonne wurde damals mit 30 bis 40 ßl. bezahlt; allein im Sommer 1820 galt die Tonne Holzkohlen nur 12 ßl.

---

*) Schl. Holst. Lauenb. Prov. Ber. 1820, S. 576.

XXIII. Das Verhältniß der Wirkung der Torfkohlen zu den Holzkohlen ist nicht bekannt. Hingegen schätzt man gewöhnlich 4000 Soden Torf, oder zwei starke Fuder, gleich einem Faden Klustholz.

XXIV. Im Amte Trittau ist das übliche Bandholzmachen ein beträchtlicher Nahrungszweig für die Bauern, die nur wenig Land besitzen, und für die Käthner und Insten. Aus einem Faden Klustholz (7′ hoch und weit, 2′ im Schnitt gerechnet,) lassen sich gewöhnlich 488 Bündel verfertigen. In Hamburg, wohin der meiste Absatz geschieht, werden 20 solcher Bündel nach dem niedrigsten Preise mit 24, nach dem höchsten mit 30 bis 32 ßl. bezahlt. Gewöhnlich wird der Faden im Walde für 24 Mk. gekauft, und für den Transport der daraus verfertigten Bündel 9 Mk. bezahlt. Ein Arbeiter kann in drei Tagen aus einem Faden Holz jene Anzahl Bündel verfertigen, und erhält dafür bei eigener Kost 4 Mk. 8 ßl.

XXV. Auf einem Haupthofe von 100 Kühen rechnet man den gesammten Feurungsverbrauch, wenn der Wirthschafter, Eigner oder Pächter die Meierei selbst verwaltet, auf etwa 50 Faden Knüppelholz oder 75 Fuder Buschholz, oder 10 Faden an Klustholz nebst 40 Fuder Buschholz. Diesem Holzverbrauch werden an Torf 100,000 zwölfzöllige Soden in der Feurung gleich gerechnet *).

XXVI. Die geltenden Gesetze des Forstwesens sind enthalten in einer Verordnung vom 2ten Julius 1784 und in einem Placat vom 15ten Junius 1785.

## §. 15. Beschaffenheit des Bodens.

I. Die Hauptbestandtheile der obern Rinde des Landes sind Sand und Lehm, Thon, Marsch und Moor, welche Erdarten theils unvermischt, theils vermischt oder in Schichten über einander vorkommen. Jede einzelne der obengenannten Substanzen würde für sich einen unfruchtbaren Boden ausmachen; nur das möglich beste Verhältniß ihrer Mischung gibt den möglich besten Boden, und die unendliche Verschiedenheit in diesen Verhältnissen, bewirkt die ins Unendliche gehende Verschiedenheit der Bodenarten. Der Humus, ein Rückstand der vegetabilischen und thierischen Fäulniß, gibt

*) Niemann's Forststatistik S. 344.

im Erdboden den Pflanzen die Nahrung; die Kraft des Bodens oder seine Fettigkeit hängt von diesem und seinen Verhältnissen zu den andern Erdarten ab. Er macht den thonigen Boden porös, befestigt den Sand und hält durch seine Wärmeerzeugung mit selbigem die Feuchtigkeit mehr an. Allein der im Boden vorräthige Humus wird an der Luft durch Absonderung der Kohlensäure und des Extractivstoffs, noch mehr aber durch das Pflanzenwachsthum verzehrt, daher er durch Dünger ersetzt werden muß.

II. Lehm-, Thon- und Sandboden. Wenn der Boden ungefähr aus gleichen Theilen von abschwemmbarem Thon und zurückbleibendem Sande besteht, so nennt man ihn einen Lehmboden, und je nachdem er mehr oder weniger Sand hat, heißt er ein lockerer oder zäher Lehmboden. Enthält die Erde weniger als die Hälfte Sand, so heißt sie Thonboden, hat der Boden über 80 Procent Sand, so heißt er Sandboden, sonst lehmiger Sandboden; hat der Boden 90 Procent Sand, so wird er ein schlechter Sandboden genannt.

III. Schichten der Erdlagen. Die Entstehung der in wechselnden Schichten befindlichen Erdlagen scheint auf ein Naturereigniß der Vorzeit hinzudeuten; denn betrachten wir die Gestaltung der meisten Erdlagen, so scheint es unverkennbar, daß sie durch eine allmählige und wiederholte Anschwemmung entstanden sind, indem die verschiedenen Lagen keinesweges nach der Ordnung ihrer specifischen Schwere angetroffen werden, sondern auf ganz verschiedene Weise mit einander abwechseln. Wir finden die Erdlagen schichtenweise theils in horizontaler oder wenig abhängender Lage, theils regulär und gleichartig, so daß allgemeine Ueberschwemmungen sie nacheinander über die ganze Fläche abgesetzt zu haben scheinen. Zuweilen gehen die Lagen nur strichweise und scheinen durch schmalere Wasserströme in verschiedenen Richtungen und Epochen gebildet, oder in früheren Schluchten und Spalten abgesetzt zu seyn. Manchmal findet man sie in einer großen Unordnung, indem die verschiedenen Erdarten mehrentheils mit Gestein untermengt, scheinbar unordentlich und gleichsam nesterweise wechseln, so daß daselbst irgend ein großes Naturereigniß sie durcheinander gerissen zu haben scheint.

IV. Beschaffenheit des Bodens der Herzogthümer. Theilen wir die beiden Herzogthümer von Süden gegen

Norden in drei parallele Landstriche, so werden wir wesentlich eine der verschiedenen Erdarten auf der Oberfläche finden. Der östliche enthält Lehm mit Sand vermischt, der mittlere begreift in sich ein sandiges Heideland mit Mooren und Brüchen durchschnitten, und der westliche enthält die Marschen. Gewöhnlich sind die Kuppen der Anhöhen sandig, die Ebenen und sanften Abdachungen mehr oder minder lehmig, und die Niederungen enthalten eine Art morastiger Bruch- oder Dammerde, unter welcher man gewöhnlich eine dünne Schichte Feldsteine, dann Thon, und unter diesem wieder Sand findet. Diese Lagen, welche mehr oder weniger mit Bruchstücken von dem Urgebirge, als Granit, Gneis, Porphyr, Trapp, Hornblende u. s. w. vermischt sind, deren mächtige Geschiebe bei Holtelund in Angeln, Bargerfeld, auf dem Wege von Rendsburg nach Hamburg und an mehreren Orten zu sehen sind — ruhen meistens auf einer Flötzmasse, oder auf einer Erd- und Steinlage, als Kalk, Gyps u. a. m.

Außerdem, daß die Ostsee Kalk auf das Ufer hinaufwirft, kommen die Flötze bei der Schlei, in der Nähe von Schleswig zu Tage. In Holstein findet man Kalk bei dem Keller-See, in der Gegend von Eutin, und bei Segeberg ist ein Gypsberg. Diese Flötzmassen veranlassen auch die Salzquellen, indem diese ihren Ursprung von den Gypsflötzen haben; daher auch solche Salzquellen von dem Gypsberg bei Segeberg, in der Gegend zwischen Tralau und Oldesloe entspringen.

V. Ueberall dominirt der Sand, und besonders macht er die Grundbeschaffenheit auf der mittleren Landstrecke aus. Dieser Sand unterscheidet sich nach der Größe und Durchsichtigkeit seiner Körner und nach seiner Farbe, hauptsächlich in folgende Arten:

1) Quellsand oder Triebsand, der aus sehr feinen, klaren, ungefärbten Körnern besteht, und mehrentheils von Quellen und Flüssen ausgeworfen und abgesetzt wird.
2) Kies von großen, rundlichen, halbdurchsichtigen Körnern. Man findet ihn mehrentheils nur unter der Oberfläche der obern Erdkruste.
3) Flugsand. Seine Körner sind von verschiedener Größe. Er ist gewöhnlich vermischt mit andern Theilen, führt fast immer Thon, zuweilen auch etwas Kalk bei sich. Er ist von dem Winde leicht beweglich, woher er auch seinen Namen erhalten hat, und wird daher durch diesen und durch

Wasser, gleich einer Flüssigkeit, nach den niedrigsten Stellen fortgetrieben, bis er sich vor einem Widerstande in eine große Masse zusammendrängt und angehäufte Hügel bildet.

VI. Da das Regenwasser die feineren Theile in die Tiefe mit sich fortführt, so besteht die Oberfläche eines Sandlagers aus grobem Kies, unter welchem der Grand und dann immer feinere Sandlager liegen. Unter diesem feinkörnigen Sandlager liegen die, durch Verwitterung des Feldspaths und Glimmers entstandenen thonartigen Erdtheile, erst gröbere und mit feinem Sande gemengt, dann immer feinere. Diesem in der Tiefe des Erdbodens zwischen andern Erdlagen in fortlaufenden Adern und Schichten befindlichen Sande verdanken wir unser reinstes Brunnen- und Quellwasser. Das Wasser sickert hindurch, setzt dadurch seine unreinen Theile ab und erscheint in desto größerer Reinheit, je weiter es sich durch den Sand gezogen hat. Den Sand findet man auf der Oberfläche entweder unvermischt, oder mit Thon oder Dammerde vermischt, und zuweilen stellt er wahre Sandwüsten dar. Auch kommt der Ocher oder die sogenannte Fuchserde (Bickgrund, Ortstein, Urerde u. s. w.) in der Sandmasse unsers Landes vor. Die Mächtigkeit der Schichten dieser Erdarten, welche aus Sand und Lehm bestehen, die mit einander zu einer festen Rinde durch Eisenoxydhydrat und vorzüglich durch phosphorsaures Eisen verbunden sind, beträgt indeß nur 2 bis 3, zuweilen aber auch 10 bis 12 Zoll. Häufig lagern dieselben sich dicht unter der Oberfläche von verschiedener Tiefe.

Der Sand ist, selbst durch die ganze Marsch, überall beigemischt; denn nach dieser verschiedenen Beimischung wird die Marsch in schwere oder fette, und leichte Marsch eingetheilt. So gehören im Allgemeinen Eiderstedt, die Tondersche Marsch, mit Ausnahme der Mitte der Hvidingharde und Avertoft, der westliche Theil der Stapelholmer Marsch und die Insel Pellworm zu der schwerern Marsch, und zu der leichtern rechnet man im Ganzen Dithmarschen, Breitenburg, Nordstrand, die Marsch auf Föhr und die Bredstedter Marsch.

VII. Marschland. Uebrigens bilden die Marschen eine ununterbrochene Ebene, die von unzähligen Wassergräben und schiffbaren Flüssen durchschnitten ist. Gegen die See hin werden sie entweder von hohen Deichen oder von Sanddämmen umgeben, und innerhalb derselben laufen noch sogenannte Mitteldeiche, welche das Marschland in mehrere Koege theilen, die dem Meere

nach und nach abgewonnen sind. Sie enthalten weder Holz noch Steine, weder Brüche noch Moore, sondern bestehen durchaus aus einer Ebene und haben einen äußerst fruchtbaren Boden, den man Klei nennt. Dieser Kleiboden ruht auf mehreren Schichten Torf, Sand und Klei, die abwechselnd übereinander liegen. Der an der Marsch liegende Landstrich ist nicht allein sandig, sondern man findet sogar auf den mittleren Landstrichen Strecken, die aus Flugsand bestehen.

Im Herzogthum Schleswig geht ein Sandstrich queer durch das Land von Lügum, Ladelund, Börm, Medelbye bis an die Sandberge bei Fröslee.

VIII. Flugsandstrecke. Im Herzogthum Holstein kommen im Kirchspiele Jevenstedt, auf der Segeberger Heide und an manchen andern Orten Flugsandstrecken vor. Der größere Theil der Mitte des Landes aber besteht theils aus Sand mit Dammerde vermischt, die von dem ehemals darauf gestandenen Holze herzurühren scheint, theils aus Sand mit Thonerde oder auch mit Lehm vermischt, so daß diese Landstrecke einen leichten Mittelboden bildet. Zunächst der Oberfläche lagert sich gewöhnlich eine Schichte Sand, öfter auch Thon und Sandmergel — d. h. Sand, dem kleine Körner von Erdkalk beigemischt sind. In den Heidestrecken findet man sehr häufig die Fuchserde sogleich unter der Pflugerde, darauf feinen Sand, hierauf Thon, alsdann Kies.

IX. Thonboden. Auf der östlichen Landstrecke ist der Thon vorherrschend, obgleich derselbe auch mit Sand vermischt ist. Der Boden erscheint in mehreren Modificationen. Es werden daher folgende Arten desselben unterschieden:

1) fetter Boden — Weizenboden — d. h. kräftiger Thonboden, der dem Marschlande nahe kommt, wie im Lande Oldenburg, in mehreren Dörfern der Aemter Reinfeld und Traventhal und auf der Insel Arrde.

2) guter Mittelboden — d. h. Boden, wo das Verhältniß des Sandes zur Thonerde nicht überwiegend ist — wie in Angeln, der Probstei, den Aemtern Cismar, Reinfeld u. s. w., so wie auch auf Alsen, mit Ausnahme des nördlichsten Theils bei Mels, welcher sandig ist.

3) mehr oder minder leichter Mergelboden — d. h. ein Boden, welcher mit Lehm und Kalktheilen gemengt ist — wie auf den Gütern Lehmkuhlen, Rixdorf u. a. m.

4) leichter Mittelboden, Buchweizenboden — d. h. ein Boden, welcher nach dem quantitativen Verhältnisse mehr Sand als Thonerde enthält — der in den Gegenden vorkommt, die in der Nähe der mittleren Landstrecke liegen.

Der Boden der Insel Fehmern liegt fast ganz auf einem Lager gelben, zuweilen röthlichen Lehms, der mehr oder weniger mit grobem Kiese vermischt ist.

X. Erdkalk. An manchen Stellen bildet der Erdkalk im Unterboden Massen von geringerer oder größerer Mächtigkeit, wie in den Aemtern Ploen, Cismar und Reinfeld. Allein auch aus Sand besteht der Unterboden in vielen Gegenden, z. B. in der Probstei und in Angeln, wo das Land meistens unmittelbar auf einem Lager von Steingrus ruht.

XI. Ocher. Auf der Harksheide und an einzelnen andern Orten findet man, aber unter der Oberfläche, den Ocher oder Eisenstein, welcher der Vegetation höchst nachtheilig ist, und sie gleichsam vergiftet, wenn er nicht so stark mit einer Erdkruste bedeckt ist, daß die Wurzeln ihn nicht erreichen. Ueber demselben liegt eine braungefärbte rauhe Erde, die von einer Natur mit dem Steine ist; diese wird immer härter und geht endlich in Stein über. Die Bäume gehen aus, sobald ihre Wurzeln dieselbe erreichen.

## §. 16. Clima und Temperatur.

I. Unter Clima wird das Verhalten der Witterung in Hinsicht auf Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe, auf Fruchtbarkeit und auf Wechsel der Jahreszeiten verstanden, so wie man unter Temperatur den Zustand der fühlbaren Wärme unserer Atmosphäre versteht. Bei der Betrachtung des Clima müssen wir die Lage der beiden Herzogthümer sowohl, als ihre geographische Breite berücksichtigen. In einer gemäßigt kalten Zone belegen, müßten die Herzogthümer einen weit strengeren Winter haben, als hier gewöhnlich stattfindet; allein bei ihrer Lage zwischen zwei Meeren wird die Kälte durch die Seeluft sehr gemildert, und eine Feuchtigkeit der Luft hervorgebracht, welche sich in Regen, Schnee und dicken Nebel verwandelt, sobald der Wärmestoff ihnen entzogen wird. Die mittlere Temperatur der Atmosphäre erhellet aus thermometrischen Beobachtungen. Nach diesen möchte die gewöhnliche Kälte von 3° bis 15° und die gewöhnliche Wärme von 10° bis 18° Grad steigen. Der Baro-

meter zeigt gewöhnlich zwischen 27 Zoll bis 28 Zoll 11 Linien. Zur Verschiedenheit der Wärme tragen außerdem mehr oder minder vertikal fallende Sonnenstrahlen, die in der Atmosphäre vorgehenden Zersetzungen, die Wirkung der Ausdünstung der Erdfläche, die Mittheilung der Temperatur anderer Erdstriche, durch die daher kommenden Winde und mehrere andere Ursachen bei. Im Innern scheint unsere Erdkugel einen bestimmten Grad von Wärme zu haben, indem man nach Thaer*) in einer Tiefe von 10 Fuß unter der Oberfläche die Wärme fast überall und zu jeder Jahreszeit sich gleich, d. i. 7 Grad Reaumur, findet.

II. Der hier im Lande herrschende Wind ist der Südwestwind. Diesem kommen in Ansehung der Dauer der Nordwest- und der Ostsüdostwind am nächsten. Die andern sind alle veränderlich und ihre Dauer ist sehr kurz. Die Stürme wehen aus Südwest, West und Nordwest, und dauern bald länger, bald kürzer. Orcanmäßige Stürme, die gewöhnlich aus Süden oder Südwest kommen, sind hier sehr selten. Die Winde äußern nicht nur einen großen Einfluß auf die Witterung, indem wir, wenn der Wind sich von Süden nach Westen, Norden und Osten dreht, gewöhnlich schönes Wetter erhalten, und wenn er auf dem entgegengesetzten Wege durch Norden und Westen nach Süden geht, schlechte Witterung zu befürchten haben; sondern es hängt auch größtentheils von ihnen ab, ob wir Kälte oder Wärme, Frost oder Thauwetter, Regen oder Dürre, trockne oder feuchte Luft haben. Der Südwest- und der Westwind bringen uns gelindes Wetter, der Nordwest, welcher besonders im Frühjahre weht, Kälte, aber doch klare und trockne Luft; der Nord- und Nordostwind, welcher besonders im Winter und Frühling herrschen, bringen Kälte und hartes Wetter. Der Ostwind, der gewöhnlich im Frühjahr einige Wochen anhält, ist kalt, trocken und schneidend. Der Südostwind bringt uns das schönste Wetter, der Südwind Wärme und Regen.

III. Die Temperatur der Luft hängt von ihrem Feuchtigkeitszustande ab. Der Niederschlag der atmosphärischen Feuchtigkeit ist zu jeder Jahreszeit ganz verschieden. Diese dunstförmige Feuchtigkeit der Atmosphäre setzt sich in Regen,

*) Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, B. 2. S. 150. Berlin 1810.

Thau und Nebel ab. Der Regen ist an keine Jahreszeit gebunden; er fällt bald im Frühling, bald im Sommer, und dauert auch manchmal Frühling und Sommer hindurch. Den Nebel haben wir zu allen Jahreszeiten, jedoch stellt er sich gewöhnlich ein von der Mitte des Septembers bis in den Winter hinein. Da die Herzogthümer zwischen zwei Meeren liegen, so ist ihr Clima durch die Ausdünstungen des Wassers sehr feucht, und dieß veranlaßt im Sommer kalte Sommernächte, so wie auch oft nach einem warmen Sommertage einen kalten Abend, da die verschiedene Temperatur auf dem Lande und dem Wasser sich ins Gleichgewicht zu setzen strebt. Man sollte daher fast annehmen, daß unsere Luft der Gesundheit nicht wohlthätig sey; allein die Gewohnheit macht, daß das Clima den Einwohnern des Landes nicht nachtheilig ist. Die Seeluft ist überdieß reiner und reicher an Sauerstoff als die Landluft, und die hier herrschenden westlichen Winde veranlassen eine Bewegung, welche zur Reinigung der atmosphärischen Luft viel beiträgt. Nichts desto weniger erzeugt die feuchte neblige Beschaffenheit der Luft häufig catarrhalische Beschwerden; sie macht, daß die Marsch ungesunder, als die Geest ist, wozu auch dort das schlechte Trinkwasser kommt, welchen beiden Ursachen die sogenannte Marschkrankheit zugeschrieben wird.

IV. Die Erhebung des Landes über die Meeresfläche sowohl, als die Beschaffenheit der Erdoberfläche sind daher wichtige Bestimmungsgründe des Clima. In Hinsicht der letzteren Bedingung ist die Cultur des Bodens durch Ausrottung der Wälder, durch Ableitung der Seen in Canäle, durch Austrocknung von Sümpfen, welche durch ihre Ausdünstungen der Gesundheit sehr nachtheilig sind, von dem größten Einfluß auf die Beschaffenheit des Clima. Außer manchen sumpfigen Torfmooren, deren Wasser aber nur antiseptische Bestandtheile enthält, gibt es hier keine beträchtliche Sümpfe. Für gutes Wasser sorgt man vorzüglich in den Städten, welches, verbunden mit der größten Reinlichkeit, der Gesundheit sehr wohlthätig ist.

V. Die Waldungen, welche in den frühesten Zeiten von beträchtlichem Umfange gewesen sind, müssen viele Feuchtigkeit herbeigezogen, oder das in der Luft gasförmig enthaltene Wasser zersetzt haben, denn in waldigen Gegenden bemerkt man einen starken Niederschlag von Feuchtigkeit.

VI. Außer den vielen wässerigen Erscheinungen in unserer Atmosphäre kommen auch im Sommer bald häufig, bald selten Gewitter vor, die mit einem Regen verbunden sind, welcher für die Fruchtbarkeit der Erde sehr wohlthätig ist, wenn das Gewitter sich nicht in einen Hagelschauer auflöst. Kuß *) sagt: „Man bemerkt hier zweierlei Arten von Gewittern, von welchen die eine einen nachtheiligen, die andere aber einen günstigen Einfluß auf die Witterung hat. Die Gewitter der ersten Art entstehen im Süden oder Südwesten bei schwüler Luft, bei jeder Wärme von 20 Grad, kommen bei uns nicht völlig zum Ausbruche, und entledigen sich nur eines Theils ihres electrischen Stoffes, indem die Gewitterwolken, nachdem einige Schläge erfolgt sind, entweder wieder rückwärts getrieben, oder durch einen plötzlich entstandenen Sturm über das Land schnell hinweggeführt werden, worauf bald anhaltender Regen, Kälte und veränderliche Witterung erfolgen. Durch die andere Art, die aus andern Himmelsgegenden aufzieht, und mehr zum Ausbruch kommt, zeichnen sich unsere guten Sommer aus, und ihrer sind dann wenigere. Sie haben eine milde Abkühlung und heitere Luft zur Folge."

VII. Die Unbeständigkeit der Witterung, und die zu keiner bestimmten Zeit sich einstellenden Jahreszeiten wirken sehr nachtheilig auf die Vegetation ein. Findet sich die Frühlingswärme früh ein, z. B. im Aprilmonate, so erfolgt in der Regel noch im Mai ein Nachwinter, da die gewöhnlich in diesem Monate herrschenden nördlichen Winde Kälte und Nachtfröste bringen, welche zuweilen selbst noch im Junius statt finden können. Wenn aber auch späterhin im Sommer die Nachtfröste aufhören, so verläßt uns doch oft die Kälte nicht, wiewohl sie sich in verschiedenen Graden äußert. Wir haben allerdings oft viele angenehme, schöne und warme Sommertage, besonders bei östlichen Winden, welche zu verschiedener Zeit eintreffen, und von einer unbeständigen Dauer sind, allein den ganzen Sommer hindurch Sommerwitterung zu haben, ist bei uns etwas Seltenes. Gewöhnlich sind die Nächte, so wie die Abende und Morgen, kalt, wenn es auch des Mittags noch so warm gewesen ist. Diese abwechselnde Witterung veranlaßt eine frühere oder spätere Erndte, welche sich auch nach der Lage

*) 1ster B. 3tes Heft, S. 350 u. 351.

des Ortes richtet, denn der Unterschied zwischen dem nördlichen Theile des Herzogthums Schleswig und dem südlichen Theil des Herzogthums Holstein macht ungefähr vierzehn Tage bis drei Wochen aus.

Sehr angenehme Witterung bringen uns gewöhnlich die Monate September und October, und zuweilen haben wir selbst im November schöne Tage.

VIII. Der Eintritt des Winters ist nicht weniger unbestimmt. Bald beginnt er im October, bald im November, öfter aber noch später. Januar und Februar sind in der Regel die kältesten Monate.

---

## Zweites Kapitel.

### Von dem Volke.

§. 17. Von der Gesammtzahl der Bevölkerung und von den verschiedenen Volksstämmen und ihrer Sprache.

I. Die Bevölkerung. In den Jahren 1769 und 1803 wurde eine Volkszählung in den beiden Herzogthümern angestellt. Die erstere gab die Volkszahl unrichtig an, weil sie im August vorgenommen wurde, zu welcher Zeit nicht nur die Seeleute, sondern auch viele Andere abwesend waren, und weil das Militair in beiden Etats mit seinen Familien, so wie auch der damalige großfürstliche Antheil im Herzogthum Holstein nicht mitgezählt wurde. Nach der zweiten Zählung betrug die Gesammtzahl der Bevölkerung der beiden Herzogthümer 604,085 Menschen. Unter diesen zählte man zu der Zeit von solchen, welche nicht zur herrschenden Kirche der Augsburgischen Confession gehörten, 268 Menoniten, 152 Remonstrantisch-Reformirte, 352 Reformirte, 1088 Römisch-Katholische und 2076 Juden. In einer Zeit von 25 Jahren hat die Bevölkerung sich um 136,759 vermehrt, denn im Jahre 1828 betrug die Gesammtzahl der Bevölkerung der beiden Herzogthümer 740,844 Menschen *), wovon im Herzogthum Schleswig 328,381, und

*) S. meine Tabelle im staatsbürgerl. Magazin von Prof. Falck B. 10. H. 1. Schleswig 1830.

im Herzogthum Holstein 112,463 Menschen sich befanden. Fügen wir nun die Anzahl der mehr Gebornen als Gestorbenen von den Jahren 1829 und 1830 hinzu, welche für die beiden Herzogthümer zusammen 8,556 Menschen beträgt, so beläuft sich die Bevölkerung der beiden Herzogthümer im Jahre 1830 auf 749,400 Menschen, wovon 330,480 im Herzogthum Schleswig und 418,920 im Herzogthum Holstein leben. Zu dieser Bevölkerung gehörten im Jahre 1830 im Herzogthum Schleswig 165,652 männlichen Geschlechts und 164,828 weiblichen Geschlechts, im Herzogthum Holstein 211,063 männlichen Geschlechts und 207,863 weiblichen Geschlechts. Rechnen wir nun, daß von der ganzen Bevölkerung nach der Tabelle über die Zunahme derselben*) im Herzogthum Schleswig auf die Städte $\frac{1}{6}$, und im Herzogthum Holstein $\frac{1}{5}$ komme, so möchte demnach Jahr 1830 die Bevölkerung der Städte im Herzogthum Schleswig 55,080 und des Landdistricts 275,400, die Bevölkerung der Städte im Herzogthum Holstein 83,784 und des Landdistricts 335,136 Menschen betragen. Die Tabellen VI. und VII. geben eine nähere statistische Uebersicht der Bevölkerung der beiden Herzogthümer.

Wenn man die 749,400 Einwohner der beiden Herzogthümer mit der Größe des Flächeninhalts derselben, 325,635 Quadratmeilen, dividirt, ergibt sich, daß auf einer Quadratmeile etwa 2301 Menschen leben. Im Herzogthum Schleswig leben aber nur 1954, im Herzogthum Holstein aber etwa 2677 Menschen auf einer Quadratmeile.

II. Volksstämme. Die Einwohner des Landes sind ihrer Abstammung nach theils Dänen, theils Friesen, theils Sachsen, in welche sich die slavischen Wenden oder Wagrier verloren haben. Erstere erstreckten sich früherhin von dem nördlichen Theil von Schleswig bis zur Schlei und zum Dannewerk; den zweiten Volksstamm findet man gegenwärtig nur an der Westseite im Herzogthum Schleswig von der Widau an, so wie auf den Inseln Sylt und Föhr in der Nordsee, obgleich dieser Volksstamm sich in der frühesten Zeit bis in die nördlichen Gegenden von Jütland, über die ganze Westküste des Herzogthums Schleswig, so wie über Eiderstedt und Dithmarschen ausgebreitet hatte. Allein sowohl die Eiderstedter als die Dithmarscher haben gegen-

*) S. Gudme, von der Bevölkerung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein. Altona 1819.

wärtig ihren friesischen Volkscharakter*) ganz verloren. Der dritte Volksstamm erstreckt sich über den übrigen Theil des Landes. In den Herzogthümern zeichnen sich die Einwohner des Kirchspiels Ostenfeld im Herzogthum Schleswig, und die der Probstei im Herzogthum Holstein durch ihre Nationaltracht und überhaupt durch ihre National-Eigenthümlichkeiten vorzüglich aus. Erstere gehören zum friesischen Stamme**), letztere, sagt Schmidt***), stammen von den Wenden ab. Einzelne Abtheilungen von verschiedenen andern Volksstämmen haben sich hie und da angesiedelt. So ließen sich im Jahre 1652 einige Belgier auf der Insel Nordstrand nieder, zu denen sich vier Jahre später mehrere von den Jesuiten verfolgte Jansenisten gesellten, die sich der Jurisdiction des Erzbischofs von Utrecht unterwarfen. Von den 300 Katholiken, welche jetzt neben ungefähr 700 Lutheranern jene Insel bewohnen, ist nur noch ein Drittel von jenem Prälaten und seinen Geistlichen abhängig; die übrigen zwei Drittel, welche zur Partei des ehemaligen Nuncius von Brabant gehören, wurden im Jahre 1803 noch von zwei Geistlichen des Oratoriums von Brabant bedient†).

Durch die im Jahre 1619 zu Dortrecht in Holland gehaltene Synode wurden viele Remonstranten bewogen, aus den Niederlanden zu weichen. Diese holländischen Flüchtlinge wählten den Platz, worauf Friedrichstadt stehet, zum Aufbau einer Stadt.

Im Jahre 1773 legte eine Gesellschaft mährischer Brüder Christiansfelde an, und in den Jahren 1759 und 1760 siedelten sich, zufolge einer Einladung, einige Colonisten auf den schleswigschen Heiden an, von welchen ein Theil wieder das Land verließ, sobald die für die Begünstigungen festgesetzte Zeit abgelaufen war; die wenigen im Lande übrig Gebliebenen sind mit dem ältern Volke verschmolzen.

III. Wohnungen. Aus der verschiedenen Bauart der Häuser auf dem Lande ließen sich vielleicht einige Resultate für

---

*) Outzen über die friesische Abstammung der alten Dithmarscher, in den Kieler Blättern, Bd. 7. S. 65, und im Staatsbürgerl. Magazin, Bd. 1. S. 238.

**) Falck's Handbuch d. Schlesw.-Holst. Privatrechts, B. 1. Kap. 2. S. 26. Altona 1825.

***) Ueber die Probstei, in den Provinz. Berichten, 1812. S. 267.

†) Jansenisten in Nordstrand, in den Schlesw.-Holst. Provinz. Berichten. 1812. H. 3. S. 392.

die verschiedenen Volksstämme, welche das Land ursprünglich bewohnt haben, ableiten. Diese Untersuchung liegt aber außerhalb der Grenzen dieses Werks, daher ich nur im Allgemeinen bemerke, daß die Bauart der Häuser anders in Angeln, als in den friesischen Districten ist, und daß bei einer angestellten Vergleichung der Häuser in Dithmarschen und im Amte Steinburg mit den Häusern in dem eigentlichen Holstein, Wagrien und Fehmern, man in den verschiedenen Bauarten besondere charakteristische Eigenthümlichkeiten findet*).

IV. Sprache. So wie man von allen ausgewanderten germanischen Völkern in den Ländern, wo sie sich niedergelassen, Spuren ihrer Sprache finden kann, so haben auch die verschiedenen Volksstämme größentheils hier im Lande Spuren ihrer Sprache zurückgelassen. Um aber die Grenzen der friesischen, dänischen und deutschen Sprache zu bestimmen, mangelt es an den erforderlichen Datis. Nach den von mir auf meiner Reise gemachten Bemerkungen wird in dem nördlichen Theil des Amtes Husum, nämlich in Hattstedt und Schobüll, fast überall im Amte Bredstedt, mit Ausnahme von Viöl und Joldelund, in dem westlichen Theil vom Amte Tondern bis an die Soholmsbrücke, Klintum, Klixbüll hinauf nach Aventoft gegen Osten, und bis an die Vidau gegen Norden, so wie auf den Inseln Sylt und Föhr in der Nordsee friesisch gesprochen. Auf Nordstrand wird auch von einzelnen Personen flämisch gesprochen. Das Dänische ist die allgemeine Familiensprache nicht nur in den nördlichen Aemtern des Herzogthums Schleswig, als Hadersleben, Apenrade und dem größten Theil von Tondern, sondern sie ist auch als solche in den mittleren Aemtern Flensburg und Schleswig, ja selbst in den südlichen Aemtern und Districten von Husum bis an das Kirchspiel Schwesing vorherrschend. In Bredstedt und Hütten kann man sich im Dänischen verständlich machen. In den Landdistricten, die von der Schottburger Au bis an die Widau, dann gegen Süden von der Landstraße von Tondern nach Flensburg eingeschlossen werden, ist das Dänische die einzige Sprache. Nicht überall aber, wo das Dänische ge-

*) Vergl. Niemann's Waldberichte, 1ster Bd. S. 391, 491 u. 552. Mösers patriotische Phantasien, Bd. 3. S. 250 und Einige Bemerkungen über die verschiedenen Nationaleigenthümlichkeiten der Dänen und Deutschen im Herzogthum Schleswig. Schlesw.-Holst. Blätter für Polizei und Cultur, 1799. Chronik, Num. 8. S. 188.

sprochen wird, wird der Unterricht in Kirchen und Schulen darin ertheilt. Es wird freilich hie und da abwechselnd deutsch und dänisch gepredigt, aber in den Schulen deutsch gelehrt. Es ist daher äußerst schwierig, das Verhältniß der Sprachen gegen einander in Absicht auf die Zahl der Individuen, von welchen die eine oder die andere als Familiensprache geredet wird, genau anzugeben. Kruse sagt*): „Sieht man auf die Strecke des Herzogthums Schleswig, in welcher in der Familie dänisch gesprochen wird, und hält dagegen die, in welcher das Deutsche auch Familiensprache ist, sieht man also auf das extensive Gebiet beider Sprachen, so möchte sich das der dänischen zu dem der deutschen etwa verhalten, wie drei zu eins; umgekehrt aber ist das Verhältniß, wenn man das intensive Gebiet, d. h. wo die Sprache beim Jugendunterricht, in der Kirche, vor Gericht und in schriftlichen Aufsätzen und Verhandlungen gebraucht wird, berücksichtigt. Vielleicht muß man da das Verhältniß wohl gar wie eins zu vier annehmen. Denn nur in den nördlichen Aemtern, mit Ausschluß der Städte, ist das Dänische die alleinige Landessprache, sowohl die, in welcher man sich im täglichen Leben mit einander unterhält, wie auch diejenige, deren man sich vor Gericht und in Kirchen und Schulen bedient, und in welcher man liest und schreibt. Zur allgemeinen Uebersicht über die Landessprache im Herzogthum Schleswig, nach ihrem ganzen Umfange und dem besondern Unterschiede, gibt Outzen ein kurzes Verzeichniß der Kirchen, die man gegenwärtig in den Gebieten derselben zählt, damit man das richtige Verhältniß genauer auf einmal überblicken könne. Es heißt in seiner Schrift**): „Wenn ich die friesischen Gemeinden auch noch so genau zähle, so kann ich doch jetzt kaum 40 herausbringen. Ganz deutsch, wo nämlich beides deutsch geschrieben und gepredigt wird, reichlich 40. Dänische, wo deutsch gepredigt wird, ungefähr 60. Ganz dänische, wo auch dänisch gepredigt wird, reichlich 70. Zu diesen letztern zähle man noch 30 Kirchen in Törning-Lehn, die unter das Stift Ripen, wohin auch die in der Lohharde und Mögeltonder- und Hoyerharde gehören, 18 auf Alsen und Arröe. Hierunter sind die Stadtkirchen nicht mitbe-

*) Ueber das Verhältniß der dänischen Sprache zur deutschen in dem Herzogthum Schleswig, in den Kieler Blättern, Bd. 4. S. 343 und Bd. 5. S. 1.

**) Werlauf und Outzen Preisschriften, die dänische Sprache im Herzogthum Schleswig betreffend, S. 121. Kopenhagen 1829.

griffen." Zergliedert man dieses Verzeichniß genauer, so wird es sich zeigen, sagt derselbe ferner*) „daß gegenwärtig die deutschen und friesischen zusammengenommen nicht den dritten Theil vom Ganzen ausmachen, und daß folglich mehr als zwei Drittheile von allen Einwohnern im Herzogthum Schleswig die dänische Sprache im gemeinen Leben reden. Ziehen wir nun die sechszig dänischen Gemeinden, wo der Gottesdienst und Schulunterricht überhaupt deutsch ist, wieder von der ganzen Summe aller dänischen Kirchspiele ab, so bleiben dennoch reichlich zwei Drittheile nach, wo alles ganz dänisch ist." "

Nach Paulsen**) leben noch mit dänischer Kirchensprache:

| | | |
|---|---|---|
| im Amte Hadersleben . . . . . | 44,400 | M. |
| : : Apenrade . . . . . | 8,000 | : |
| : : Lügumkloster . . . . . | 4,620 | : |
| : : Sonderburg . . . . . | 5,250 | : |
| : : Norburg . . . . . | 15,120 | : |
| auf den Herzogl. Augustenburgischen Besitzungen auf Alsen . . . . . | 9,000 | : |
| von den 39,600 Menschen des Amts Tondern in den Hoyer:, Tonder:, Slux: und Lundtoft:Harden . . . . . | 15,670 | : |
| in den beiden adligen Kirchspielen Düppel, Kliplef und dem Herzogl. Augustenburgischen Atzbüll . | 3,140 | : |
| auf den andern Gütern des 2ten Angler Districts im nördlichen Schleswig ungefähr . . | 4,000 | : |
| | 109,200 | M. |

ferner findet sich, während die Kirchensprache entweder ganz oder mehrentheils deutsch geworden ist, das Dänische als Umgangssprache allein oder neben dem Deutschen:

| | | |
|---|---|---|
| in der Karrharde des Amts Tondern unter ungefähr . . . . . | 7,000 | M. |
| im Amte Flensburg mit . . . . . | 23,000 | : |
| in den Aemtern Gottorp, Husum, Bredstedt und im ersten Angler adligen Güterdistrict wohl noch unter . . . . . | 15,000 | : |
| in den Städten Flensburg, Apenrade, Tondern, Sonderburg, Arröeskjöping und Hadersleben zusammen wohl mit . . . . . | 30,000 | : |
| | 75,000 | M. |

*) Outzen a. a. O. S. 124.

**) Ueber Volksthümlichkeit und Staatsrecht des Herzogthums Schleswig. Kiel 1832.

Nach dieser Angabe, sagt Paulsen, werden von der in runder Zahl angenommenen Bevölkerung in Schleswig zu 330,000 Menschen auf 165 Quadratmeilen ungefähr 185,000 Menschen auf 100 Quadratmeilen dänisch, entweder allein oder neben dem Deutschen sprechen. Mithin würden über die Hälfte dänisch sprechen, und wenigstens ist für ein Drittel die deutsche Sprache eine ganz fremde.

Das Herzogthum Holstein hat die wenigste Sprachveränderung erfahren. Die wendische Sprache, welche in den frühesten Zeiten die allgemeine Landessprache in Wagrien war, ist ganz erloschen, es sind fast keine Spuren derselben übrig geblieben, als in Orts- und Familiennamen. Die andern Länder, aus welchen das jetzige Holstein besteht, haben, von sächsischen Stämmen bewohnt, soweit die Geschichte reicht, nur den niedersächsischen Dialekt der deutschen Sprache gekannt. Diesen hatte der südliche Theil von Schleswig bis an die Schlei mit Holstein gemein.*)

## §. 18. Vermehrung der Volksmenge im Allgemeinen.

I. Die Ordnung, welche sich in der Fruchtbarkeit der Ehen, in der Sterblichkeit und in der Fortpflanzung beider Geschlechter so deutlich zeigt, nennt Süßmilch **) eine göttliche, eine höhere Ordnung der Dinge, weil bei der großen Menge von zufälligen Ursachen, die auf das menschliche Leben in seinem ersten Entstehen und in seiner weitern Entwickelung Einfluß haben, eine gleichförmige Ordnung in Geburten, Leben und Sterben sich zeigt. Betrachten wir nun die Zahlenverhältnisse der Geburts-, Sterbe-, Bevölkerungs- und Heirathslisten in den Tabellen der beiden Herzogthümer ***)

---

*) Vergl. Falck's Aufsätze in den Kieler Blättern, Bd. 2. S. 77. Kiel 1816.

**) Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben, von J. P. Süßmilch, 3te Ausg. Berlin 1766. Die vierte sehr vermehrte Ausgabe ist von dem Prediger Baumann in 3 Bänden im Jahre 1772 publicirt, und in einem kurzen Auszuge vom Professor Schrader in Kiel herausgegeben.

***) Vgl. die Tabellen in der Schrift des Verfassers, betitelt: Die Bevölkerung der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein. Altona 1819, und die Fortsetzung derselben im staatsbürgerlichen Magazin, B. 3. S. 760. und B. 10. S. 116.

während einer Reihe von 95 Jahren, so werden wir finden, daß, wenn nicht überwiegende oder directe Hindernisse der Volksvermehrung entgegenarbeiten, die Bevölkerung stets ein Gleichgewicht zu behaupten strebt. Nach der frühern Organisation der Herzogthümer haben die directen Hindernisse, welche durch die Leibeigenschaft hauptsächlich erzeugt wurden, der Volksvermehrung Schranken gesetzt; daher auch die Bevölkerung in den frühern Zeiten sehr langsam zunehmen mußte. So hat vom Jahre 1735 bis zum Jahre 1788, mithin in 53 Jahren, sich die Bevölkerung nur um 50,158 Menschen vermehrt; hingegen als alle Hebel der Staatsgewalt in Bewegung gesetzt wurden, um die Vermehrung der Bevölkerung zu begünstigen, entsteht, und zwar vom J. 1788 bis zum J. 1830, mithin in 42 Jahren, ein Zuwachs von 201,103 Menschen, d. i. jährlich im Durchschnitt gerechnet von 4788 Geburten. Merkwürdig ist es indeß, daß die Hälfte der Gebornen im Herzogthum Schleswig das vierzigste Jahr, im Herzogthum Holstein aber nur das siebenundzwanzigste Jahr erreicht. Wenn aber auch dieser Unterschied sehr bedeutend ist, so müssen wir uns doch über die so glücklichen Resultate in der Verminderung der Sterblichkeit der Kinder freuen, welche wir vorzüglich der großen und wesentlichen Verbesserung der medicinischen Praxis und der medicinischen Polizei verdanken, indem der Entstehung und Verbreitung der Krankheiten, besonders derjenigen, die sich durch Contagien fortpflanzen, durch kräftige Heilmittel und zweckmäßige Heilmethoden, welche durch fortschreitende Erfahrungen gewonnen worden sind, vorgebeugt wird, wobei außerdem noch bemerkt zu werden verdient, daß man das zarte Leben der Kinder gegenwärtig zweckmäßiger behandelt, als in den früheren Zeiten, da man in der Meinung, die Abhärtung des Körpers gegen die Einflüsse der Atmosphäre zu befördern, die Kinder jedem Wind und Wetter in der freien Luft aussetzte.

II. So hat nicht allein die Sterblichkeit der Kinder sich vermindert, sondern auch die wahrscheinliche Lebensdauer für jedes Alter in den letzten Decennien bedeutend zugenommen; daher auch ein Uebergewicht in dem Verhältnisse der Zahl der Gebornen zu der Zahl der jährlich Gestorbenen Statt findet. So verhalten gegenwärtig die Gebornen zu den Gestorbenen sich wie 10:7 *), oder nach der Ta-

*) S. die Tabelle I. zur Bestimmung der Volkszahl der Herzogthümer Schleswig und Holstein, im staatsbürgerlichen Magazin, B. 10. H. 1.

belle VII. wie 10:8; früher aber fand das Verhältniß wie 10:9 statt. So wie aber die Kraft des Lebens sich in unserm Zeitalter vermehrt hat, so ist gleichsam auch die Herrschaft des Todes mehr zurückgedrängt worden. Von der ganzen Bevölkerung stirbt gegenwärtig nur einer von 44, oder nach der Tabelle VII. einer von 40, dahingegen früher ein Todter auf 32 kam. Eine gewöhnliche Folge der geringeren Zahl der Heirathen ist die Verminderung der Sterblichkeit. Daher auch die Zahl der Gebornen sich nach der Zahl der Gestorbenen richtet, da sie von der Zahl der jährlich geschlossenen Ehen abhängt. Im Herzogthum Schleswig wird gegenwärtig eine Heirath unter 128, früher unter 119, im Herzogthum Holstein unter 123, früher unter 113 geschlossen. Die Fruchtbarkeit der Ehen hat sich nicht bedeutend verändert. Im Herzogthum Schleswig kamen früher $3\frac{1}{2}$ Kind, gegenwärtig $3\frac{4}{5}$ Kinder auf eine Ehe; im Herzogthum Holstein aber kommen sowohl früher als gegenwärtig 4 Kinder auf eine Ehe. S. die Tabellen VI. und VII.

Nach der von Euler gegebenen Tabelle, die Zeit der Verdoppelung aus dem Verhältniß des Ueberschusses der Gebornen zur Zahl der Lebenden zu berechnen, wird die Zahl der Einwohner im Herzogthum Holstein in 63 Jahren, und im Herzogthum Schleswig in 86 Jahren sich verdoppeln.

Aus dem in unserm Lande statt findenden günstigen Verhältnisse der Gestorbenen zu den Lebenden, und der Gebornen zu den Gestorbenen, sind wir demnach berechtigt zu schließen, daß unser Clima gesund sey, was ferner auch dadurch bestätigt wird, daß viele von den Einwohnern unsers Landes ein beträchtlich hohes Alter erreichen. (Meine Tabellen (a. a. O.) geben hierüber die erforderliche Auskunft.) Außerdem, daß die Herzogthümer zwischen zwei Meeren liegen, wodurch die Luft reiner und reicher an Sauerstoff als die Landluft ist, kann auch wegen der herrschenden westlichen Winde und wegen der so wohlthätigen freien Circulation der Luft, keine nachtheilige Beschaffenheit derselben, wenn eine solche auch eintreten sollte, sich auf die Dauer festsetzen.

## §. 19. Vergleichung des Flächeninhalts mit der Bevölkerung.

I. Vermehrung der Population. Daß die Population in den Herzogthümern vorwärts schreitet, ist im vorher-

gehenden Paragraphen gezeigt. Diese Vermehrung ist zunächst eine Folge von der Weisheit der Gesetze, die das Eigenthum und die Freiheit sichern, daraus den möglichgrößten Vortheil zu ziehen. Die productive Menschenklasse wird dadurch ermuntert, Ackerbau, Viehzucht u. s. w. zu vervollkommnen und die Industrie zu beleben. So wie aber Wohlhabenheit und Erwerb eines Eigenthums das erste und sicherste Mittel zur Bevölkerung ist, so werden auch die Einwohner eines Landes sich vermehren, wo noch Ländereien zu bebauen übrig sind, denen durch Arbeit mehr Nahrungsmittel abzugewinnen sind, als die Arbeiter zu ihrer Ernährung bedürfen.

II. Verhältniß der Producenten zu der Bevölkerung. Die Arbeit von 25 Personen ist nach einer allgemeinen Rechnung im Stande, das Nothdürftige für hundert erwachsene Personen zu verschaffen, welches also ein Verhältniß von Einem zu Vieren gibt. Von der Bevölkerung der beiden Herzogthümer im Jahre 1803 würden demnach 151,021 Menschen zu der productiven Klasse gehört haben. Ob nun die Zahl der Producenten und Gewerkarbeiter mit der Bevölkerung wirklich in dem angegebenen Verhältniß stehe, darüber wäre das Nähere zu entwickeln.

III. Die Zahl der Producenten muß zuvörderst mit der Größe des productiven Urstoffs verglichen werden, um daraus schließen zu können, ob die Zahl der vorhandenen Personen mit denselben im Verhältniß stehe. Da aber die jährlich publicirten Geburts- und Sterbelisten aus den Kirchenbüchern nach der kirchlichen Eintheilung angegeben werden, ohne daß die Städte und Landbezirke nach Eintheilung der Aemter abgesondert aufgeführt werden, und keine Volkszählung später als im Jahre 1803 stattgefunden hat, so sind wir nur im Stande, das gegenwärtige Verhältniß nach den vorhandenen Quellen annäherungsweise möglich genau anzugeben. Daß die Bevölkerung des Herzogthums Schleswig im Ganzen größer ist, als die in der Tabelle*) angegebene, rührt daher, daß die ungefähre Volkszahl des Districts vom Amte Ripen, welcher im Herzogthum Schleswig belegen ist, so wie auch diejenige des zum Amte Rendsburg gehörigen, aber im Herzogthum Schles-

*) Vergl. die Tabelle in der Schrift des Verfassers über die Bevölkerung der beiden Herzogthümer. Altona 1819.

wig belegenen Theils der Kirchspielvogtei Raumort jetzt angegeben ist, was in der erwähnten Tabelle nicht geschehen, da der erstere District früher nicht als zum Herzogthum Schleswig gehörig, und letzterer mit zum Amte Rendsburg gerechnet worden ist. S. die Tabelle II. und VIII.

## §. 20. Von der Eintheilung der Volksmenge in Stände und Volksclassen.

I. Da es für den Staatsforscher und besonders für diejenigen, welchen die Leitung der Staatsverwaltung und Staatsfinanzen anvertraut ist, ein wichtiges Interesse haben muß, die Gattungen der Producenten der Herzogthümer zu kennen, um daraus zu sehen, welche Gattung der Production mit Producenten verhältnißmäßig überfüllt sei, oder welcher es an Producenten mangelt, ferner wie die Zahl der Grundeigenthümer sich zu der Zahl der Pächter und Taglöhner verhalte, um daraus auf eine zweckmäßige oder unzweckmäßige Vertheilung des Grundeigenthums schließen zu können, und endlich, um aus der Zahl der industriellen und commerciellen Producenten die Hindernisse, welche dem Ein- und Austausch der Bedürfnisse aller Gattungen entgegenstehen, gehörig zu würdigen, so wäre eine Eintheilung der gegenwärtigen Volksmenge der beiden Herzogthümer in Stände und Volksclassen sehr zu wünschen. Leider aber sind wir nicht im Stande, eine solche zu liefern, weil keine spätere Volkszählung als in dem Jahre 1803 geschehen ist, und die von den betheiligten Beamten uns gewordenen Nachrichten nicht so vollständig sind, daß danach eine genaue Tabelle gegeben werden könnte. Da erst in der Topographie bei der Beschreibung der einzelnen Aemter, die uns zu Theil gewordenen Angaben über die gegenwärtige Eintheilung der Volksmenge in Stände und Volksclassen, bekannt gemacht werden kann, so erlauben wir uns hier, mit Beziehung auf die in der Schrift (a. a. O.) dargestellte specielle Tabelle No. I. und II., eine tabellarische Uebersicht über die Eintheilung der Volksmenge in Stände und Volksclassen, nach der im Jahre 1803 in den Herzogthümern geschehenen Volkszählung, welche unter jener erwähnten Tabelle sub No. 3. aufgeführt ist, zu geben. S. Tabelle IX.

II. Legen wir nun die in dieser Tabelle angegebenen Verhältnisse zu Grunde, so möchte im Jahre 1830 die Volksmenge in Stände und Volksclassen etwa eingetheilt werden, wie folgt:

| | In den Städten der beiden Herzogthümer | | | In den Landdistricten der beiden Herzogthümer. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Schleswig | Holstein | | | |
| | Menschen | Menschen | Summe. | | Menschen |
| Kirchenbeamte und Schullehrer | 606 | 922 | 1528 | | 9769 |
| Civilbeamte | 771 | 1550 | 2321 | | 2290 |
| Landofficiere | 220 | 754 | 974 | Gutsbesitzer, Verwalter und Pächter | 3663 |
| Seeofficiere | 11 | 10 | 21 | | |
| Soldaten | 2479 | 7163 | 9642 | Hufner | 152939 |
| Kaufleute und deren Gehülfen | 3084 | 4105 | 7189 | Käthner mit Land | 82728 |
| | | | | Käthner ohne Land | 21369 |
| Fabrikanten und deren Gehülfen | 386 | 1131 | 1517 | | 1832 |
| Künstler und Handwerker nebst deren Gehülfen | 17626 | 27104 | 44730 | | 83033 |
| Seefahrer und Fischer | 5233 | 3184 | 8417 | | 19995 |
| Branntweinbrenner, Krüger, Müller u. s. w. | 3553 | 3896 | 7449 | | 16790 |
| Dienstboten | 5852 | 7939 | 13791 | | 71280 |
| Tagelöhner | 4682 | 7729 | 12411 | | 70517 |
| Capitalisten | 606 | 922 | 1528 | | 1526 |
| Pensionisten | 523 | 796 | 1319 | | 1221 |
| Arme | 2947 | 2849 | 5796 | | 15874 |
| Andere | 6501 | 13730 | 20231 | | 11446 |
| | | | | Insten | 44264 |
| Summa | 55080 | 83784 | 138864 | | 610536 |

## §. 21. Von den Standesverschiedenheiten, dem Range und den Ritterorden.

I. Adel. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben, wie alle christliche Länder von Europa, in denen keine Revolution vorgegangen ist, einen aus dem Mittelalter herstammenden Adel, der indessen Familien von auswärtigem Adel und in spätern Zeiten in den Adelstand erhobene Familien in sich aufgenommen hat, und unter dem Namen Prälaten und Ritterschaft begriffen, ein eigenes Corps ausmacht. Da der Adel hier auf alle Kinder übergeht, so zerfallen die Bewohner dieser Herzogthümer gleich von ihrer Geburt an in Adlige und Nichtadlige oder Bürgerliche, unter denen jene erbliche Prärogative haben *).

II. Beamte. Stadt- und Landbewohner. Rücksichtlich anderer rechtlicher und staatsbürgerlicher Verhältnisse können wir die Bewohner Schleswigs und Holsteins, mit Ausschluß des Militairstandes, des Land- und Seeetats und des geistlichen Standes, welche beide an einer andern Stelle zur Sprache kommen, in solche eintheilen, die eine königliche Bestallung haben, sie mögen als eigentliche Beamte, die an der Ausübung der richterlichen oder administrativen Gewalt Antheil nehmen, oder in höheren Lehrämtern und dergl. angestellt seyn; ferner in Städte- und Landbewohner; die Letzteren in Besitzer adliger Güter und in Bauern, wozu noch in den Städten die Arbeitsleute und Tagelöhner, auf dem Lande die Käthner, Insten und Häuersleute kommen.

III. Privilegien des erblichen Adels und adliger Güter. Zu den Zeiten, da die adligen Güter, anderswo Rittergüter genannt, im Alleinbesitze des erblichen Feudaladels waren, fielen die Privilegien der Ritterschaft und der adligen Güter zusammen. Seitdem aber ein großer Theil dieser Güter in die Hände von Bürgerlichen gekommen ist, müssen die Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft in solche eingetheilt werden, die dem erblichen Adel persönlich zustehen, und in diejenigen, die am Besitze der adligen Güter kleben. Zu den ersteren gehört der bedeutende Vorzug, daß von den zur Zeit der Reformation säculariſirten Klöstern

*) Die Namen sämmtlicher in die Ritterschaft recipirten Familien finden sich unten §. 55.

vier zum ausschließlichen Unterhalt der unvermählten Töchter dieses Corps bestimmt worden; ferner die Befugniß, Testamente zu errichten, ohne daß sie der Königlichen Bestätigung bedürfen, und ohne Königliche Concession sich zu Hause trauen zu lassen, und das forum privilegiatum des Landgerichts. Die wesentlichen Vorrechte der adeligen Güter bestehen darin, daß ihre Besitzer mit einem Jeden ohne Beschränkung handeln, kaufen und verkaufen, und Alles, sowohl was sie zu ihrer Haushaltung einführen, als auch was auf ihren Gütern gebauet, gezogen und verfertigt worden, ohne Erlegung des Zolles gegen einen Schein an Eides Statt, ausführen können, ferner, daß sie unmittelbar unter dem Landgerichte stehen, die obere und niedere Jagd haben, die Patrimonialgerichtsbarkeit durch einen von ihnen ernannten und vom Könige bestätigten Justitiarius, und die Unterpolizei ausüben, daß sie, wie die Ritterschaft, mit allen ihren Gutsuntergehörigen vom Gebrauche des Stempelpapiers eximirt sind, endlich, daß auf denselben Handwerker, Fabrikanten und Manufacturisten ohne Königliche Erlaubniß ihr Gewerbe ausüben dürfen.

IV. Privilegien der Beamten. Auch die Königlichen Beamten, so wie die charakterisirten und graduirten Personen haben an den Obergerichten auf Gottorf im Schleswigschen und zu Glückstadt im Holsteinischen einen privilegirten Gerichtsstand, und die Universität zu Kiel ihr eignes Forum.

V. Privilegien der Städte. Die Städte haben die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche die Magistrate in ihrem Namen ausüben, und ein oder mehrere Bürger-Collegien, die mit den Magistraten die Communeangelegenheiten derselben berathen und besorgen; so wie das ausschließliche Recht auf bürgerliche Nahrung und Gewerbe innerhalb ihrer Bannmeile, Jahrmärktegerechtsame, Zunft- und Innungsgerechtsame und Befreiung vom Dienste im Landmilitair; diejenigen aber, die die sich der Schifffahrt widmen, werden in die Seerolle eingeschrieben, und sind, wenn sie gefordert werden, verpflichtet, im Seeetat zu dienen.

VI. Privilegien der Landcommunen. Den Landcommunen oder Dörfern steht das Recht zu, mit Concession diejenigen Handwerker in ihrer Mitte zu haben, die für die Landwirthschaft und Haushaltung unentbehrlich sind, z. B. Schmiede, Rademacher, Faßbinder u. s. w. Einige Dörfer haben auch Privilegien auf einzelne Zweige der sogenannten bürgerli-

chen Nahrung, einige auch die Gerechtsame, Jahrmärkte zu halten. Fabriken dürfen, den bestehenden Verordnungen zufolge, auf dem Lande ohne besondere Bewilligung nicht angelegt werden.

VII. Die Flecken. In der Mitte zwischen den Städten und Dörfern stehen die Flecken, die aber nicht alle einerlei Privilegien und Gerechtsame haben, weshalb hier die den einzelnen Flecken verliehenen Privilegien zu berücksichtigen sind, z. B. das Privilegium für Kellinghusen vom 8ten Februar 1740; für Wedel vom 1sten December 1786, so wie die Verordnung vom 4ten Mai 1783 wegen der Handelsbücher, und die Verordnung vom 23sten September 1796 wider die Scheinbürger in den Städten und Flecken. S. §. 118, wo von den Flecken die Rede ist.

VIII. Rang. Zu den rechtlichen und staatsbürgerlichen Verschiedenheiten tritt noch die Verschiedenheit des Ranges hinzu, der für das Königreich Dänemark und die Herzogthümer zuletzt durch die Verordnung vom 12ten August 1808 bestimmt worden, zufolge welcher diejenigen, die in einer der drei ersten unter den neun Klassen rangiren, für sich, ihre Ehefrauen und legitimen Kinder ersten Gliedes dem (dänischen) Adel gleich zu achten sind, und alle dem Adel beigelegte Privilegien, Würden und Vorrechte genießen.

IX. Ritterorden. Hiemit stehen die ebenfalls den Herzogthümern mit dem Königreiche Dänemark gemeinschaftlichen Königlichen Ritterorden in Verbindung. Diese sind, außer dem jetzt fast ausgestorbenen Ordre de l'union parfaite, der Elephantenorden und der Dannebrogsorden. Ueber die jetzige Verfassung derselben, die Zahl ihrer Mitglieder und deren Prärogative gibt der jährlich erscheinende Königliche Staatskalender Auskunft, dem auch die jetzt geltende Rangverordnung beigefügt ist.

# Zweite Abtheilung.

## Von der Productivkraft und der Urproduction.

### Erstes Kapitel.

### Producte des Mineralreichs.

#### §. 22. Erden und Steine.

I. Mergel. Der Mergel, welcher Thon und kohlensauren Kalk zu Hauptbestandtheilen hat, und außerdem mit andern außerwesentlichen Theilen, als Sand, Bittererde und Gyps vermischt ist, setzt die schlummernden Kräfte des Bodens in Thätigkeit, und hat eine dem Ackerbau so auffallend vortheilhafte Wirkung, ja selbst eine die Vegetation in so bewunderungswürdigem Grade belebende Kraft, daß wir ohne den Gebrauch desselben Millionen Tonnen Korn weniger bauen, und eine geringere Menge Milchvieh halten könnten. Die Wirkungen des Mergels sind aber nicht bei allen Bodenarten gleich, und in kalten, nassen Sommern, wo der Mergel in seiner Thätigkeit gestört wird, nicht so groß, wie in trocknen. Auf kiesigem Boden, womit der Humus nicht so innig verbunden ist, und der Mergel sich leichter vermischen kann, ist die Wirkung auffallender, als auf nassem Lehmboden, wo das Gegentheil Statt findet. Gewöhnlich unterscheidet man im gemeinen Leben Lehm- und Sandmergel, und befährt mit jenem den leichten, mit diesem den schweren Boden.

Die Probsteier haben uns den Nutzen und die Anwendung des Mergels vor etwa 80 Jahren zuerst gelehrt. Die Entdekkung des Mergels, der Seele des Ackerbaues, verdanken wir dem Hufner Puckin in der Preetzer Probstei, der bei dem Graben einer Tränkstelle den ausgegrabenen blauen Lehm auf

sein Land fuhr, und die Wirkung desselben kennen lernte.*) In den beiden Herzogthümern findet man fast allenthalben Mergel. In den östlichen Gegenden, wo der Boden viel Thon enthält, ist der Mergel am leichtesten anzutreffen. Halten die Bodenarten zwischen dem Lehm- und Sandboden die Mitte, so hat man Lehm- und Sandmergel in Ueberfluß. Einen solchen Boden trifft man nicht allein an der östlichen Seite der beiden Herzogthümer, sondern auch in vielen Gegenden des mittleren Holsteins, wo es daher an Mergel nicht fehlt. Die höhern und höchsten Gegenden haben einen sehr sandigen Boden, wie die Gegend um Bornhöved, als die höchste Gegend Holsteins, beweist; daher auch dort nur Sandmergel, höchst selten Lehmmergel gefunden wird. In den Niederungen zunächst den Marschen und großen Flüssen möchte es schwer halten, Mergel anzutreffen, weil an vielen Stellen rother angeschwemmter Saugsand gelagert ist, der den Mergel wahrscheinlich hoch bedeckt.

Alle Mauersteine, die sich weiß und gelblich brennen lassen, sind aus Mergel gemacht. Die sämmtlichen Seestädte der Herzogthümer, so weit sie aus weißen Steinen gebauet sind, geben davon Zeugniß. Nur die in der Mergelsprache sogenannte Raumerde, oder Lehm, der keinen Kalk enthält, gibt rothe Ziegelsteine. Die Ziegler nennen diesen Lehm: Pfannenlehm, weil sie ihn vorzugsweise zur Dachziegelfabrication anwenden.

II. Kalkerde. Die Kalkerde, deren wesentlichste Bestandtheile roher Kalk, Kalkerde, Kohlensäure und Wasser sind, findet man in Gebirgen zusammengehäuft, auch wird sie in großer Menge in den Thieren, den Knochen und Schalen derselben, angetroffen.

Im Herzogthum Schleswig sind keine Kalkberge, jedoch äußert Nixen**) die Vermuthung, daß der Bergrücken, welcher

*) Vgl. Ueber die klösterlich Preetzische Propstei, von Pastor Schmidt zu Schönberg, in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten 1812. H. 6. S. 675—687, ferner: Ueber den Ursprung des Mergels in der Preetzer Probstei, in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten 1812. H. 2, S. 124.; demnächst: Ueber den Mergel und seine Wirkung, von Garlieb zu Augustenburg, in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten 1814. S. 460.; und endlich: Tobiesen praktische Anweisung zum Mergeln. Eine gekrönte Preisschrift, in den Schriften der Schlesw.-Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 1. H. 1. S. 1. Altona 1817.

**) Etwas über ein nicht weit von Schleswig an der Schlei wahrscheinlich vorhandenes Kalksteinlager; in den neuen Schlesw. Holst. Prov. Ber. 1811. H. 5. S. 583.

sich durch die Herzogthümer erstreckt, an einigen Stellen Kalksteinlager enthalte. Er hat an der Schlei Kalksteingeschiebe und ein auf mehrere Quadratruthen zu Tage gehendes Kalksteinlager von festem Gestein entdeckt, welches dem Färberkalk nicht unähnlich seyn soll.

Obgleich fast das ganze Herzogthum Schleswig nur aus aufgeschwemmten Gebirgslagen besteht, die von Torfmooren unterbrochen werden, so findet man doch auch Gegenden von Sand mit zerstreut liegenden Granitblöcken, Hornstein und Thonlager, meist an den Ufern der Seen, und Mergellagen an Hügeln, aber keinen reinen Kalk. Indessen wird hier Kalk aus Muschelschalen gewonnen. So wird schon längst im Törninglehn diese Art von Kalk nicht allein zum eignen Gebrauch, sondern auch zum Verkauf gebrannt. *) Auch an der Treene in der Landschaft Stapelholm und an mehreren Orten der westlichen Seite des Herzogthums Schleswig findet man dergleichen Kalkbrennereien. Die Nähe der Muschelbänke begünstigt diesen Betrieb ebenfalls längs der westlichen Küste des Herzogthums Holstein. Daher auch an mehreren Orten in Dithmarschen, sowie bei Uetersen in der Herrschaft Pinneberg und beinahe längs der ganzen westlichen Küste Kalk aus Muschelschalen gebrannt wird. **) Das Muschelschalen-Sammeln geschieht vorzüglich längs der Süderdithmarsischen Küste, und Schiffe gehen von der Stör und Uetersen auf das Muschelschalen-Sammeln nach den dortigen Watten aus. Dadurch werden in Süderdithmarschen z. B. zu Brunsbüttel, im Kronprinzenkoog, Meldorf u. m. a. O. mehrere Kalkbrennereien beschäftigt. ***)

III. Muschelkalk. In vielen Gegenden findet man auf hohen Aeckern, häufiger aber in Wiesen, eine Kalkerdlage, deren Ursprung schwerlich etwas Andres seyn kann, als Massen von verwitterten Schalthieren, da man dort einzelne Muschelschaalen, so wie auch versteinerte Belemniten und Echimiten gefunden hat. Im Jahr 1780 wurde in der Herrschaft Breiten-

*) Aagaard Beskrivelse over Törninglehn, S. 164. Kbhvn. 1815.
**) Vgl. Berichte aus Norderdithmarschen und der Nachbarschaft, in den Schlesw. Holst. Prov. Ber. von 1788, H. 2. S. 247. und 1791, H. 3. S. 273.
***) Vgl. Schlesw. Holst. Lauenb. Prov.-Berichte von 1818, H. 4. S. 375.

burg, in der Nähe von Itzehoe, eine Veränderung in der Oberfläche der Erde bemerkt, nachdem man ein Erdbeben verspürt hatte. Durch den eingesunkenen Boden wurde eine weiße Erde zu Tage gebracht, welche nach geschehener Untersuchung als eine gute reine Kalkerde befunden wurde. Es wurde daher eine Kalkbrennerei dort angelegt. *) Auf den Gütern Petersdorf und Güldenstein, im Oldenburger adligen Güterdistrict, befinden sich zwei solche Kalkbrennereien, welche mit dem glücklichsten Erfolge betrieben werden. **)

IV. Kalkbrennerei aus Erde oder Muschelkalk. Die bemerkenswertheste Kalkbrennerei aus Erd- oder Muschelkalk in Holstein und der benachbarten Gegend, ist die Fürstlich Lübecksche zu Sielbeck, wegen der Länge der Zeit, die sie bestanden, wegen der Menge des Materials, das dort bearbeitet worden, und wegen des reichen Vorraths an Erde, den man daselbst antrifft. An dem Ufer des Kellersees gräbt man auf einer Wiese die Kalkerde. Sie ist einer Art mit der auf Petersdorf und in den benachbarten Gegenden befindlichen, nur daß in dieser die Muscheln in ihrem natürlichen Zustande und unaufgelöst nicht so häufig angetroffen werden. ***)

V. Gyps. Der sogenannte Kalkberg bei Segeberg in Holstein ist ein Gypssteinfelsen; denn die Kalkerde, welche den Kalkstein bedeckt, ist nicht mit Luft, sondern mit Vitriolsäure verbunden, woraus Gyps entsteht. Nach geschehener Untersuchung glaubt man, daß diese in der Tiefe in weiterm Umkreise sich ausbreitende Steinmasse mit dem Lüneburger Gypsberg in Verbindung steht. Es hat demnach Holstein einen ins Unbestimmbare gehenden Vorrath von Gypsstein. Die frühere Einrichtung, den gebrannten Gyps durch Hände zu zermalmen, welches man Backen nannte, geschah nicht ohne Nachtheil für

---

*) Domeier, von einem unweit der Stadt Itzehoe auf gräfl. Ranzauischer oder Breitenburgischer Jurisdiction entstandenen Erdfall, worin sich Kalkerde befindet; in den Schlesw. Holst. Prov. Ber. von 1789, H. 1. S. 163; und Seidewitz's nähere Nachrichten von der gräflich Ranzauischen Kalkbrennerei in der Herr-Breitenburg; in den Schlesw. Holst. Prov. Ber. von 1789, H. 5. S. 129.

**) Vgl. Ueber den inländischen Erd- oder Muschelkalk, in den Schlesw. Holst. Ber. 1811, H. 1. S. 194.

***) Vgl. Schlesw. Holst. Prov. Ber., 1811, H. 3. S. 311.

die Gesundheit der Arbeiter, daher wurde im Jahre 1820 eine holländische Mühle zum Zermalmen des gebrannten Gipses erbauet. Auch das Brennen des Kalks in Rüßen ist abgeschafft, und statt dessen ein runder Ofen erbauet, um das Product gar zu liefern und die Asche des Brennmaterials von der Masse zu scheiden. Die Vortheile, welche hieraus für die Gypsfabrik erwachsen, sind sehr bedeutend *).

VI. Thon. In den Materialien zur Statistik der dänischen Staaten, B. 1. S. 65, liest man, daß bei Schleswig sich Thon findet, aus welchem hübsches Steinzeug verfertigt wird; so wie auch, daß bei Glücksburg eine besondere Erdart, neun Ellen tief in der Erde, existirt, die aber der Tiefe wegen schwer aufzugraben ist. Sie ist grün, verliert aber allmählig in der Luft ihre Farbe und zerfällt. In Weinessig gelegt, zieht sie Blasen, und braust stark mit Scheidewasser. Bei Kellinghusen so wie auch bei Flottbeck im Herzogthum Holstein wird Thon zu feinem Steinzeug gegraben. Er ist von blauer Farbe. Am ersten Orte enthält ein Hügel ihn tief in den Grund hinein, und von einer solchen Breite, daß fünf Landleute daran Theil haben. Auf Sylt ist ebenfalls ein Thon gefunden, der sich aber nur zu geringeren Töpferwaaren eignet, mithin nicht von der Güte ist, wie jener **). Man findet außerdem überall häufig Thon, aus welchem Mauer- und Ziegelsteine gebrannt werden, so wie auch an verschiedenen Orten Pfeifenerde, welche man aber nicht benutzt ***).

VII. Feldsteine. Eine große Menge von Steinen liegt über das ganze Land zerstreut. Es sind Trümmer weit entfernter Urgebirge, von mächtigen Fluthen herbeigeführt, denn dem Lande ist jede Spur von Steinbrüchen, geschweige denn von Urgebirgen und Granit, ganz fremd.

---

*) Nissen, von dem Kalkberge bei Segeberg, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1794, H. 3. S. 205; ferner Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1814, H. 3. S. 217. Staatsbürgerl. Mag. B. 1. S. 187, und Thaarup's Udførlig Veiledning til det danske Monarkies Statistik, Th. 1. S. 231.

**) Vergl. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1798, H. 1. S. 63. und 1815, H. 5. S. 563.

***) Materialien zur dänischen Statistik, B. 1. S. 65, und B. 3 S. 9. Hansens Staatsbeschreibung, §. 80.

Auf der Geest in Dithmarschen sind die Steine häufig. Alle, so wie auch die im übrigen Lande vorhandenen, sind theils ganz Granit, theils auch Hornstein; selten ist der Granit mit einer demselben verwandten Steinart vermischt. Merkwürdig bleibt es daher, daß der bei Segeberg isolirt stehende Gypskegel fast wie durch einen Zauber auf einmal mitten in der Ebene, fern von allen Gebirgen, sich erhebt. Außer den gewöhnlichen Benutzungen des Granits zu Fundamenten, Brunnen und Steinpflastern, braucht man ihn auch beim Wasserbau zur Brechung der Meereswellen.

VIII. Die Sandsteine, welche man im Lande findet, sind gewöhnlich Kiesel-Sandsteine. Sie werden zum Brücken- und Schleusenbau, zu Treppenstufen, zu Krippen, Trögen, zu Mühl- und Schleifsteinen gebraucht, wenn sie dazu die erforderliche Beschaffenheit haben. Man findet sie indessen nicht so häufig als den Granit.

Die runden Feldsteine braucht man zu Fundamenten und Steinmauern, zu welchem Endzwecke man das Sprengen mit Pulver anzuwenden pflegt *).

Die vortreffliche Einrichtung, die Koppeln mit einer Steinmauer zu versehen, findet man freilich hie und da angewandt, aber nur selten auf eine zweckmäßige Weise.

## §. 23. Metalle.

Einleitung. In den Herzogthümern findet man keine Metalle, wohl aber an sumpfigen Oertern ein nach Behauptung Einiger in der Urzeit schon abgebranntes Lager von Sumpf- oder Moorerz. In den Materialien zur Statistik der dänischen Staaten, B. 1. S. 65. heißt es davon: „Metall und Mineralien hat das Land," (nämlich hier das Herzogthum Schleswig verstanden,) „eigentlich nicht; doch hat man in der Gegend von Flensburg einzelne Stücke von Gold, Silber und kupferhaltigem Erze gefunden."

I. Formsand. Auf den Anhöhen von Düsternbrook, nahe bei Kiel, hat man in früheren Zeiten einen höchst feinen Formsand, mit sehr wenigem eisenfreiem Lehm vermischt, gefunden.

---

*) Ueber die Steine in Holstein, besonders in Dithmarschen, von Beckhau; in den Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1823, H. 4. S. 52.

Die Metallgießer in Kiel haben ihn vor etwa vierzig Jahren schon gekannt, und gaben ihm den Vorzug vor dem englischen Formsand, den sie sich früher mit den englischen Steinkohlenschiffen von Newgate kommen ließen. Er verschaffte die feinsten Abdrücke, ließ sich sehr fest in die Form drücken, und litt die schnellste Abtrocknung, ohne Gefahr zu reißen. Dieser Vortheil findet nicht bei dem englischen Statt *).

Bei der Anlage der neuen Chaussee zwischen Altona und Kiel hat man beim Graben am Hamburgerbaum, unweit Kiel, eine bedeutende Menge von dem feinsten Formsand gefunden. Außerdem erhalten die Tuchmacher in Neumünster ihre Walker- und die Metallknopfmacher ihre Formerde bei Bostedt im Amte und Kirchspiel Neumünster.

II. Erdarten zu Färbereien. In Flensburg hat der vormalige Pastor Ell im Jahre 1813 auf seiner Koppel eine Erdart gefunden, welche nach der Angabe Umbra, Eisenbraun und andere, bis jetzt nicht einheimische Farben in vorzüglicher Güte enthalten soll. Nach angestellten Versuchen charakterisiren sich dieselben sämmtlich als Lasurfarben, und sind als solche besonders zu der Wassermalerei anwendbar, vorausgesetzt, daß sie haltbar sind und der Zeit trotzen. Es ist entschieden, daß diese Farben schnell und ohne Zusatz trocknen.

Auf Sylt soll ein Lager von dichter Alaunerde entdeckt seyn. **)

## §. 24. Brennbare Mineralien.

I. Bernstein. An der westlichen Küste wird Bernstein gesammelt. Am Ufer der Insel Föhr werden zuweilen Stücke von der Größe einer Faust gefunden. In frühern Zeiten trugen die Einwohner Bernsteinknöpfe auf ihrer Kleidung, seitdem dies aber aus der Mode gekommen, wird er weniger gesucht und geschätzt ***). In der Landschaft Eiderstedt ist eine Sandbank, die Hitzbank oder Hitze genannt, welche wohl der ergiebigste Bernsteinfall an der ganzen Westküste seyn möchte. Das

*) Vgl. Schlesw.-Holst. Provinzialberichte von 1792, H. 1. S. 108.

**) Vgl. Schlesw.-Holst. Provinzialberichte von 1813, H. 5. S. 586.

***) Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Provinzialberichte von 1825. H. 3. S. 444.

Bernsteinsuchen wird Hitzlaufen, und die sich damit Beschäftigenden werden Hitzläufer genannt. Stücke, worin Insecten befindlich sind, kommen nicht selten vor.*)

An dem Selker Noer der Schlei soll auch Bernstein von schwärzlicher Farbe gefunden seyn.**)

II. Steinkohlen. In der Gegend von Neumünster, im Herzogthum Holstein, hat der längst verstorbene Major von Ludwig Spuren von Steinkohlen gefunden. Allein man hat sich seit der Zeit nicht mehr darum bekümmert, obgleich eine Steinkohlengrube als eine Goldgrube für das Land zu betrachten wäre.

## §. 25. Salz.

I. Bekanntlich gibt es Salz, welches als Substanz in der Erde gefunden wird, und weiter nichts als das Ausgraben und den Transport kostet. Von dieser Art Salz, Steinsalz genannt, haben die Herzogthümer bei Oldesloe eine Saline; es wird ihnen aber auch aus England zugeführt.

In wärmeren Gegenden gewinnt man es auch an den Ufern der Meere durch Aufdämmen des Meerwassers, welches, durch die Sonne verdünstet, das Salz in Substanz zurückläßt: das Meer- oder Baisalz. Werden diese beiden Arten Salz aufgelöset und dann wieder gesotten, so erscheinen sie in einer sehr veredelten Gestalt.

II. Nordfriesisches Salz. An vielen Orten im Herzogthum Schleswig wurde vormals nordfriesisches Salz, welches aus Torf und Moorerde gesotten wird, bereitet. Die Torferde wurde auf den Watten gegraben und nach dem Lande gebracht. Diese mit verfaulten Seegewächsen vermischte Erde wurde dann an der Sonne getrocknet und zu Asche verbrannt. Hierauf wurde die Asche von Neuem mit Seewasser besprengt, von kleinen Sandsteinen gereinigt, mit den Füßen durchgetreten, wieder getrocknet, nochmals mit Seewasser begossen, und dann

---

*) Niemann's Handbuch der Schlesw.-Holst. Landeskunde, S. 242. Schleswig 1799.

**) Schröders Beschreibung der Stadt Schleswig, S. 412. Schleswig 1827.

in großen eisernen Pfannen gesotten*). Niemann berichtet**), daß in den Marschen der Bökingharde, namentlich auf Dagebüll, Galmsbüll und Fahretoft vor Zeiten die Bereitung des friesischen Salzes geschah, allein diese Salzbereitung fand zuerst auf Nordstrand, in Eiderstedt und in der Lundenberger Heide Statt. Auch wurde sowohl in der Nordgoesharde, der jetzigen Landschaft und dem Amte Bredstedt, als in der Südergoesharde, des gegenwärtigen Amtes Husum, so wie auch in Schobüll friesisches Salz gekocht***). Der Mangel an Brenntorf soll aber die vornehmste Ursache seyn, daß man im 18ten Jahrhundert damit aufgehört hat.

III. Salzsiedereien. Nach Laß†) ist in der ersten Hälfte des siebzehnten Säculums eine Saline in Husum, und nach Bolten††) vormals bei Friedrichstadt eine Salzsiederei gewesen.

In den Jahren zwischen 1770 und 1780 stand auf Föhr am Ufer, in der Nähe des Dorfes Hedehusum, ein Haus, in welchem die Salzbereitung betrieben worden war. Es wurde damals von einer Familie bewohnt, welche selbst noch Salz verfertigt hatte†††).

IV. Oldesloer Saline. Schon im 12ten Jahrhundert war die Saline zu Oldesloe zu solchem Ansehen gekommen, daß der Herzog Heinrich der Löwe diese gefährliche Rivalin für die Lüneburger Saline so fürchtete, daß derselbe, wie ihm auf sein Verlangen die Oldesloer Saline vom Grafen Adolph II.

---

*) Tetens Reise in die Marschländer an der Nordsee, B. 1. S. 136. Leipzig 1788, und Hansens Staatsbeschreibung, S. 36. Flensburg 1770, Provinzialberichte von 1788, H. 4. S. 10, und von 1794, H. 3. S. 363. Materialien zum dänischen Staat, I. 65. und III. 9. Thaarup udförlig Veyledning til det danske Monarkies Statistik, Bd. 1. S. 236. Khvn. 1812, und statistisk Udsigt over den danske Stat, S. 85. Khvn. 1825.

**) Handbuch der Schlesw.-Holst. Landeskunde, B. 1. S. 85.

***) Vgl. die Libr. cent. Episc. Schleswig bei Langebeck. VII. p. 472 — 478.

†) Sammlung Husumer Nachrichten.

††) Beschreibung und Nachrichten von Stapelholm, S. 269, Wöhrden 1777.

†††) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Prov. Ber. 1825. H. 3. S. 445.

nicht überlassen wurde, die Quellen verstopfen ließ*). Hierauf hört man vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts nichts weiter von ihr. Erst im Jahre 1556 stellte König Christian III. an einige Hamburger einen Freiheitsbrief, zur Wiederherstellung der Saline aus, die indessen theils gar nicht, theils nur schwach betrieben wurde. Im Jahre 1750 übernahm sie Vieregg, nach einer Königlichen Octroy. Er brachte das Gradiren in Anwendung, und kann als Gründer der gegenwärtigen Anstalt angesehen werden. Allein er setzte sein Vermögen dabei zu und ward bankerott. Der Braunschweigsche Salineninspector Schrader kaufte sie 1770 aus dem Concurse, mußte sie aber 1773 aus Mangel an Geld an den Grafen von Dernath überlassen. Im Jahre 1793 vertauschte dieser sie an den Geheimen Rath und Grafen Münster-Meinhövet gegen die vormals Lüttichauschen Güter Aakiær und Dubvad. Letzterer nannte sie die Travensalzer Saline. Im Jahre 1797 wurde sie für 60,000 rthlr. Schlesw.-Holst. Courant mittelst eines Kaufcontracts an den König abgetreten. Von der Zeit an, als sie eine Staatsdomaine wurde, beginnt ihre glänzende Periode.

Durch die von Vieregg zuerst angelegten und vom Grafen Dernath erweiterten Gradirhäuser ist die Saline erst eigentlich zur Benutzung gekommen. Ersterer bauete davon 465 Fuß, Letzterer verlängerte sie bis auf 2300 Fuß. Vieregg legte zwei kleine, und Dernath fünf große Siedepfannen an. Ersterer

*) Ueber die verlornen Salzquellen bei Oldesloe, von Hegewisch, in den Provinz. Ber. 1797. H. 1. S. 9. Vgl. ferner: Historische Bruchstücke zur Aufklärung der Geschichte des Oldesloer Salzwerkes, vom Grafen von Dernath, in Heinze's neuem Kielischen Magazin, Bd. 2. S. 38. Versuche, bei Brunnenarbeiten gemacht von dem Eigenthümer des Oldesloer Salzwerkes, in selbigem Magazin, S. 88. Eine kurze Beschreibung der Saline zu Oldesloe, von Brodhagen, in: Handels- og Industrie-Tidende, 1786. Nro. 41. Buchwalds Reise, S. 223. Ueber das Salzwesen unsers Vaterlandes, vom Grafen von Dernath, in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten von 1789, H. 2. S. 152.; und in demselben Blatte von 1797, H. 4. S. 327., liest man einen Aufsatz von demselben Verfasser über die Oldesloer Saline. Einige Bemerkungen über die Oldesloer Saline, von Lorenzen, in den Schlesw.-Holst. Provinzialberichten von 1798, H. 1. S. 1. Auch etwas über die Travensalzer Saline bei Oldesloe, von Knutsen, ebendas. H. 3. S. 207. Ueber die Oldesloer Sälze von Schrader, Schl.-Holst. Prov.-Ber., 1790. H. 4. S. 406 u. H. 6. S. 597. Ebendas. 1813, H. 6. S. 675.

hatte 4 Salzbrunnen und Letzterer überlieferte an seinen Nachfolger 7. Er bauete 2 große Kunsträder und 2 Mühlen, die mehr als 50 Pumpen trieben.

Nachdem die Saline mit allem Zubehör dem König abgetreten war, wurde dieselbe durch zwei Männer, den Doctor Eimke, welcher sie 10 Jahre administrirte, und den Justizrath Lorentzen, den gegenwärtigen Administrator, welcher jenem folgte, sehr vervollkommnet. Doctor Eimke ließ auf den Pfannen einen Qualmfang, nach der Art, wie sie in Lüneburg und andern Salzsiedereien befindlich sind, anlegen, wodurch die Arbeit sehr erleichtert wird, und das Salz weit besser austrocknet. Er vereinigte die Siedepfannen, die sonst in verschiedene Häuser vertheilt waren, in ein Haus. Auch war es eine vortheilhafte Einrichtung, daß der Torfschauer gebauet und mit einer Fahrbrücke, wodurch das Abladen erleichtert wird, versehen wurde.

Früherhin hatte man die schwache Sole dadurch verstärkt, daß man eine Quantität Stein- oder Baisalz darin auflöste und dann abkochte, Lorentzen aber fing, zuerst durch Verhältnisse genöthigt, an, ohne Zusatz von Steinsalz, aus der einfachen Sole Salz zu sieden. Derselbe hat zwei neue Pfannen angelegt, in welchen grobes Salz gesotten wird. Die Gradirhäuser, welche fehlerhafterweise eine Bedachung hatten, ließ er lüften, indem er von den ersten 8 Gefällen — die Gradirhäuser sind in 13 Gefällen gebaut, welche in 3 Längen stehen — die Bedachung ganz abnehmen, und die Gestelle so viel höher bauen ließ, wodurch der Luftzug vermehrt, und das Austrocknen also sehr befördert wurde. Die Sole hat dadurch 1 bis 2 Grad an Gewicht gewonnen. Er hat den Brunnen Hülfe in der Noth mit einer neuen Quelle vermehrt, den Sumpf, in den er versunken war, ausgetrocknet, und eine neue Kumme zur Aufbewahrung der Sole, 40 Fuß breit, 200 Fuß lang und 10 Fuß tief, machen lassen, worin 5 bis 6 Millionen Pfund Sole aufbewahrt werden können.

Nach des Etatsraths und Professors Pfaff Analyse*) hat die stärkste Sole bei Oldesloe in 3 Pfund Wasser 520 Gran Salz; mithin enthält ein Pfund Wasser nur etwa 173 Gran

*) Ueber Mineralquellen, Altona 1810.

Salz. Im Allgemeinen aber rechnet man nur auf 2 Pfund Wasser $1\frac{1}{2}$ Loth Salz; mithin werden aus circa 10,000 Pfund Sole 1 Tonne Salz von 250 Pfund gewonnen. Die Sole wird in den Gradirwerken so weit verdunstet, daß in einem Pfund 9 bis 10 Loth Salz befindlich sind. In dieser Qualität wird sie in die Pfannen gebracht und gahr gesotten. Um die Sole zu dieser Schwere zu bringen, muß sie durch 3360 Fuß Gradirwerke passiren, und fünfmal zu einer Höhe von ungefähr 40 Fuß hinaufgepumpt werden. Zu diesem Zwecke sind zwei Windmühlen, zwei Wasserräder und zwei Pferdegögel angelegt, durch welche die Pumpen und Kunststangen in Bewegung gesetzt werden.

Vom Jahre 1800 bis 1806 incl. hat man im Durchschnitt jährlich $7811\frac{1}{2}$ Tonnen oder Säcke, à 250 Pfund; vom Jahre 1807 bis 1816 incl. jährlich 7358 Tonnen, und vom Jahre 1817 bis 1823 incl. jährlich 5781 Tonnen Salz producirt.

V. Salzraffinerie. In Friedrichstadt ist vor Kurzem eine Salzraffinerie angelegt worden, und so ein Betrieb in Gang gebracht, der bis jetzt im nördlichen Deutschland unbekannt war *).

*) Staatsbürgerl. Magazin, B. 8. S. 258.

# Zweites Kapitel.

## Von der Production des Pflanzenreichs.

### §. 26. Kornproduction.

I. In einem ackerbauenden Staat, wie unsere Herzogthümer, macht die Kornproduction, nicht allein zum eigenen Bedarf, sondern auch zur Ausfuhr, einen wesentlichen Theil des Nationalreichthums aus. Jedoch haben auch wir Gegenden, die der Cultur unfähig sind; dieß sind die sandigen Strecken, unter deren Oberfläche sogleich die Urerde vorkommt, so wie auch die Moore, die wegen ihrer fortdauernden Kälte alle Vegetation hindern. Im Herzogthum Schleswig sind etwa 29 Quadratmeilen, und nach Kuß *) im Herzogthum Holstein gegen 17 Quadratmeilen mit Heidekraut bewachsen. Dieser nicht unbeträchtliche District liegt größtentheils auf der mittleren Landstrecke. Allein auch diese bedeutenden Heidestrecken, welche indessen den Bienen durch die Blüte des Heidekrauts reichlichen Nahrungsstoff, den Schafen und dem jungen Rindvieh gute Weide, ferner eine Stroh ersparende Streu für das Rindvieh, endlich ein Feurungsmaterial, und durch die sogenannten Plaggen einen guten Dünger geben, werden jetzt theils in Ackerland verwandelt, seitdem man mit der Mergelung bekannt geworden ist; theils zur Holzzucht benutzt, wenn nur die Fuchserde nicht zu nahe an der Oberfläche liegt. Der größte Theil der Herzogthümer aber enthält schöne fruchtbare Landstrecken. Gegen Westen findet man die Marsch, ein gesegnetes Kornland, das die Mühe und Kosten, die man auf die Cultur desselben wendet, in der Regel durch den Ertrag reichlich belohnt. Gegen Osten finden wir einen Boden, der in Rücksicht seiner Fruchtbarkeit durch zweckmäßige Bearbeitung auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht ist.

II. Gebaute Getreidearten und ihr Ertrag. Die Getreidearten, welche auf der mittleren Landstrecke im All-

*) Versuch einer ausführlichen Naturbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Altona 1820. S. 189.

gemeinen mit Vortheil gebauet werden, sind Rocken und Buchweizen. Hafer wird zwar überall gezogen, im Allgemeinen aber nicht mehr, als man zum eignen Gebrauche bedarf. Nur in den niedrigen Gegenden ist der Hafer statt des Buchweizens eine Hauptsaat. In manchen Gegenden, wo der Boden sich über die allgemeine Beschaffenheit erhebt, z. B. auf der Stapelholmer Geest, bei Risummoor, und sonst in manchen Kirchspielen und Dörfern, wird Gerste gebauet. Die zum Weizenbau geeigneten Gegenden sind auf der mittlern Landstrecke selten, und meistens von geringem Umfange. Indessen gibt es doch Dörfer und Höfe, deren Feldmarken ganz oder größtentheils zum Weizenbau tauglich sind, wie z. B. Kattendorf, Langwedel, Kleinharrie, Grabau u. a. m. Auf den Geestinseln der Nordsee wird Rocken überall als Hauptkorn, und auf Sylt etwa so viel Rocken und Gerste als die Insel bedarf, gebauet. Selbst bei günstigen Zeitumständen kann von hier nur Hafer ausgeführt werden. Buchweizen kann wegen der scharfen und heftigen, mit den Salztheilen des Meeres geschwängerten Winde, auf diesen Inseln nicht fortkommen, und für den Weizenbau eignet sich der Boden hier nirgends.

In dem östlichen Theile des Amts Bredstedt und im größten Theile des Amts Neumünster wird oft nicht so viel Korn geerndtet, als der Landmann zu seiner Haushaltung bedarf *). Dieser Boden wird gewöhnlich ein Buchweizenboden genannt, weil er nur dieser Saat angemessen ist. Auf diesen folgt in Ansehung der größern Fruchtbarkeit der Mittelboden, dann der Weizenboden. Diese beiden letzteren machen im Ganzen die östlichen Landdistricte der Herzogthümer aus. Auf dem Mittelboden gehören Rocken, Gerste, Hafer zur Saatfolge. Buchweizen wird wohl zum eigenen Gebrauch gezogen, er gehört aber nicht in die Saatfolge. Weizen, obgleich in einzelnen Gegenden auch gebauet, findet hier im Allgemeinen keinen geeigneten Boden. Der Ertrag des Landes auf dem Mittelboden scheint nicht das achte Korn von fettem Rocken, das siebente Korn von Gerste, und das sechste Korn von Hafer zu übersteigen **). Der gewöhnliche Ertrag auf Alsen ist von Rocken das achte Korn, in Angeln aber nur das siebente ***), in einzelnen Fäl-

*) Kuß Naturbeschreibung, B. 1. S. 212.
**) Kiesewetter Reise.
***) Otto über Angeln, S. 143.

len das neunte und zehnte *). In Schwansen erhält man auf dem Gute Maasleben vom Rocken das achte, von Fallighafer das sechste Korn, auf dem Gute Loitmark das neunte **). Im Amte Kiel erntet man von Rocken und Hafer das siebente bis achte Korn ***). Das Gut Fresenburg gibt Rocken siebenfältig, Gerste sechs- bis zehnfältig, und Hafer drei- bis vierfältig †). Auf der östlichen Landstrecke des Herzogthums Schleswig, namentlich im östlichen Angeln, ist hingegen der Boden vorzüglich zum Weizenbau geeignet. Ebenfalls hat die östliche Landstrecke Holsteins einen guten Weizenboden, z. B. das Land Oldenburg. Doch steigt der Ertrag des Weizenbodens noch höher auf Fehmern, in der Pröbstei und in den Aemtern Reinfeld und Cismar. Diese Gegenden werden besonders zu denjenigen gerechnet, die an Ergiebigkeit des Bodens von keinem andern Districte der Herzogthümer, mit Ausnahme der Marsch, übertroffen werden. Auf Fehmern hat die Cultur des Weizens und der Gerste den Anbau der andern Kornarten fast gänzlich verdrängt. Gewöhnlich wechselt man auf einem Weizenboden mit Weizen, Gerste, Hafer, so wie auch mit Rocken. Der Ertrag ist nach der Bearbeitung, der Beschaffenheit des Bodens und seiner Lage sehr verschieden. Im Amte Cismar, das in Hinsicht auf Fruchtbarkeit und zweckmäßige Bearbeitung des Bodens auf einer so hohen Stufe der Vollkommenheit steht, daß es unter gleichen Verhältnissen schwerlich übertroffen wird ††), ernten in glücklichen Jahren die vorzüglichen Landwirthe von einer Tonne Weizen zehn bis zwölf, von der Gerste zehn, von magerm Rocken acht, und von Hafer zehn Tonnen †††). Auf Fehmern, dessen Boden an Güte und Ergiebigkeit mehr als irgend ein anderer Strich in den Herzogthümern dem Marschboden gleicht ††††), rechnet man im Allgemeinen in gewöhnlichen Jahren beim Weizen auf einen achtfältigen Ertrag, der in fruchtbaren Jahren bis zum zwölffältigen steigt; von der Sommergerste im Durchschnitt auf einen vierzehnfältigen, der in fruchtbaren Jahren bis auf den zwanzig-

*) Otto über Angeln, S. 92.
**) Daselbst.
***) Provinzialber. von 1798, S. 17.
†) Buchwalds Reise, S. 226.
††) Provinzialber. von 1811, H. 1. S. 20.
†††) Daselbst, S. 22.
††††) Otto über Fehmern, S. 176.

fältigen steigt, und von magerm Rocken auf einen zehnfältigen *). Im Amte Reinfeld — das von keinem Amte an Fruchtbarkeit des Bodens übertroffen wird **) — erntet man von Weizen das achte bis zwölfte, vom Rocken das zehnte bis zwölfte, von Gerste das siebente bis zwölfte, und vom Hafer das sechste bis zwölfte Korn.

In der Probstei rechnet man den Ertrag in der Regel auf das achte bis zwölfte Korn. Man hat aber in einzelnen Fällen vom Weizen das achtzehnte und vom Rocken das zwanzigste, vierundzwanzigste, ja das achtundzwanzigste Korn geerntet ***).

III. Die Marsch ist in Hinsicht der Ergiebigkeit sehr verschieden. Es gibt Gegenden, welche sich mehr zum Graswuchse, als zum Ackerbau eignen, sowie Gegenden, wo das Land eine sehr niedrige Lage hat, also feucht und kaltgründig ist, und viel unter Wasser steht, wohin unter andern das Kirchspiel Poppenbüll, manche ansehnliche Koege in der obern Marsch an der Eider, der Porrenkoog und der Engebüllerkoog im Herzogthum Schleswig, und ein großer Theil der Wilstermarsch im Herzogthum Holstein gehören. Endlich gibt es auch manche Marschgegenden, welche theils in Ansehung der Kornart, die das Land trägt, theils in Hinsicht des Ertrags, den es liefert, einem guten Mittelboden auf der Geest nicht gleichkommen. So wird in dem Marschlande auf Föhr selten eine andere Kornart als Hafer gebauet, und in einem großen Theile der Widingharde ist der Boden von so mäßiger Beschaffenheit, daß er den Rocken kaum sechs bis siebenfach wiedergibt †). Ueberhaupt, wo das Land eine sehr niedrige Lage hat, und viel unter Wasser steht, sowie wo die obere Erde nicht tief genug ist, um vom Pfluge bearbeitet zu werden, und endlich, wo der Boden im Allgemeinen nur von mäßiger Beschaffenheit ist, kann man vom Ackerbau keine große Ergiebigkeit erwarten. Im Ganzen jedoch ist die Marsch ein gesegnetes Kornland. Sie hat überall auf dem guten Marschlande einen Weizenboden, wo Weizen, Sommmer- und Wintergerste als die Hauptsaaten gebauet werden. Ferner findet man hier Hafer, wie z. B. in Eiderstedt,

*) Otto, über Fehmern, S. 265, 276 und 292.
**) Prov. Ber. von 1817, H. 1. S. 46.
***) Prov. Ber. von 1812, H. 6. S. 674.
†) Kuß Naturbeschreibung, B. 1. S. 220.

und Rocken, doch letzteren meistens nur zum eigenen Bedarf; der Buchweizen allein ist ganz von diesen fetten Gegenden ausgeschlossen. In Eiderstedt hat man damit einzelne Versuche gemacht, durch deren Mißlingen man sich aber gleich von ihrer Fortsetzung abschrecken ließ *). Der Ertrag des Marschlandes ist indessen, wie gesagt, sehr verschieden. In Dithmarschen rechnet man nach Tetens **) in mittleren Jahren bei Weizen auf zehn bis zwölffältige, und bei der Gerste auf zwölf bis vierzehnfältige Frucht. Laut eines Berichts aus Eiderstedt ist der Ertrag des Weizens und des Rockens gewöhnlich 10 bis 12 Tonnen vom Demath, der Ertrag des Hafers, der im Anfang des Septembers reif wird, gewöhnlich 20 Tonnen vom Demath, von altem Lande, von Greeden und Torfhafer ungefähr 30 Tonnen.

Volkmar sagt in seinem Briefe über Eiderstedt, daß man dort in guten Jahren von einer Tonne Weizen 13, 14 und 15 Tonnen, von einer Tonne Wintergerste 30 bis 35, von einer Tonne Sommergerste 44, und von einer Tonne Hafer 30 Tonnen erndtet. Sie ist demnach die einträglichste unter allen Marschen, und Dithmarschen steht ihr in Hinsicht der Ergiebigkeit ziemlich nach.

Nach Bolten ***) soll aber die Stapelholmer Marsch in der Gegend von Seth, Drage und Friedrichstadt an einigen Stellen von noch größerer Güte, als die Eiderstedtsche seyn.

Der Marschboden ist demnach ergiebiger, als der Geestboden, erfordert aber zur Bearbeitung auch größere Kosten. Das Korn wird auf dem Geestlande früher reif, ist mehlreicher, gibt weißeres Mehl und wohlschmeckenderes Brod.

IV. Ertrag der auf den Gütern gebaueten Getreidearten. Dittmann †) gibt die Verschiedenheit des Ertrags der verschiedenen Feldfrüchte, die er bei zweckmäßiger Bearbeitung mit Vortheil zu produciren fähig ist, für die Güter der Herzogthümer im Allgemeinen folgendermaaßen an:

---

*) Niemanns Handbuch u. s. w., I. S. 278.
**) Reisen in die Marschländer an der Nordsee, Bd. 1. S. 15. Leipzig 1788.
***) Beschreibung von Stapelholm, S. 32. Wöhrden 1777.
†) Versuch einer Darstellung der Landwirthschaft auf den Gütern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Altona 1828.

Der Ertrag des Weizens hängt von der Beschaffenheit des Bodens und der Witterung ab; gewöhnlich aber drischt man von einer Tonne Land 10 bis 12, auch wohl 16 bis 20 Tonnen Weizen. Hat man weniger als 10 Tonnen, so ist der Weizen mißrathen.

Der gewöhnliche Ertrag des Rockens möchte wohl 12 bis 14 Tonnen von einer Tonne Land seyn; hingegen muß man auf schlechtem Boden, oder wenn der Rocken in der Blüte durch übermäßige Nässe leidet, oft mit dem 4ten oder 6ten Korn fürlieb nehmen.

Der gewöhnliche Ertrag der Gerste ist wohl auf 12 bis 14 Tonnen von einer Tonne Land anzunehmen, obgleich sie manchmal viel mehr, manchmal aber auch weniger gibt.

Der Ertrag des Buchweizens ist weit ungewisser als von jeder andern Kornart; zuweilen muß man sich mit 3 bis 4 Tonnen von einer Tonne Land begnügen, zuweilen kann man auch wohl 18 bis 20 von derselben Fläche ernten.

Da stets ein großer Theil Hafer ungedroschen bleibt, als Viehfutter dient, und in derselben Absicht oft nicht rein ausgedroschen wird, so erfährt man selten den reinen Ertrag nach Tonnenzahl. Die erste Hafersaat kann 16 bis 20 Tonnen, und noch darüber, von 240 Quadratruthen geben; die darauf folgende gibt stets einige Tonnen weniger, und schlägt besonders auf schlechtem Boden gegen die erstere merklich ab.

V. Die Hirse gehört zu den eigentlichen Getreidearten. Wenn sie gleich eine sehr nahrhafte Substanz ist, die gern von Menschen genossen wird, sowie auch als Futterkraut nützlich angebaut werden kann, so wird sie doch nicht bei uns gezogen. Der General-Garteninspector Schmidt hat bei Nyegaard im Amte Hadersleben versucht, sie im freien Felde zu bauen, und darüber der Königl. Landhaushaltungs-Gesellschaft in Kopenhagen seine Bemerkungen mitgetheilt *).

## §. 27. Hülsenfrüchte und ihr Ertrag.

Außer Weizen, Rocken, Gerste, Hafer und Buchweizen werden auch Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Bohnen und

*) Vgl. Handels- og Indnstrie-Tidende von 1804, Nr. 4 und 5; ferner die Schriften der Landhaushaltungs-Gesellschaft, Thl. 7, S. 286.

Wicken gezogen; die beiden erstern werden größtentheils in der Marsch — auf der Geest nur an einzelnen Orten — aber nicht allgemein angebauet. Der Ertrag ist beim Erbsenbau ungewiß und sehr verschieden. Man erhält zuweilen 6, zuweilen 10, zuweilen auch 16 Tonnen von einer Tonne Land. Die Bohnen verlangen einen gebundenen kräftigen, für Weizen geeigneten Boden. Der Ertrag derselben ist noch unsicherer, als der Ertrag der Erbsen. Auf einem guten angemessenen Boden erhält man nach einem Scheffel Aussaat 10 bis 12 Scheffel im Durchschnitt wieder. Der Scheffel Bohnen wiegt etwas mehr als 100 Pfund. Der Anbau der Wicken verbreitet sich mehr und mehr, sie werden gemähet und gewöhnlich als grünes Futter mit Hafer vermischt. Um Grünfutter zu erhalten, vermengt man auch 4 bis 5 Tonnen Hafer mit einer Tonne Sommerrocken, säet dies im Monat März aus, und sodann Klee oder Raygrassaamen darüber.

## §. 28. Kartoffel- und Rübenbau, nebst dem Ertrage.

Den Anbau der Kartoffeln, welche aus Brasilien herstammen, verdanken wir dem ehemaligen Probste Lüders in Glücksburg. Er berichtet selbst *), daß im Jahre 1743 ein Mann aus Deutschland hier ins Land gekommen sey, der diese Pflanze den Landleuten empfohlen habe; allein aus Unwissenheit und Eigennutz sey die gute Sache bald in Mißcredit gekommen. Im Jahre 1750 suchte Lüders den Anbau dieser höchst wichtigen Frucht durch eine kleine Schrift zu verbreiten. Der Kornmangel in den Jahren 1771 und 1772 hat wohl nicht wenig dazu beigetragen, die Kultur dieses Products zu fördern, das nun überall in Menge gebauet wird, und dessen Gedeihen eine Hauptbedingung des physischen Wohls der Völker geworden ist. Der Ertrag dieser Erdfrucht ist sehr ergiebig, wenn gleich nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens sehr verschieden. Gewöhnlich rechnet man 10 bis 12 Tonnen von einer Tonne Aussaat. In Rücksicht des darin enthaltenen Mehls verhalten die Kartoffeln sich zum Rocken, wie 3 zu 8. Olussen **) nimmt

*) Anfang des Kartoffelbaues in Holstein, von Lüders, in Schlössers neuem Briefwechsel, Bd. 9. S. 271.

**) Oversigt af National-Industrie i Danmark, 1819, S. 114 und 116.

an, daß im ganzen dänischen Staate 2 Mill. Tonnen Kartoffeln geerntet werden. Sie würden also 7 bis 800,000 Tonnen Korn ersetzen.

Der Anbau von Rüben wird im Allgemeinen nicht im Felde, sondern nur in Gärten getrieben. So wird in der Landschaft Stapelholm die sogenannte Holmer-Rübe bei den Dörfern Seth und Drage gebauet.

## §. 29. Anbau des Klee- und Raygrases.

Der Kleebau war früherhin nicht allgemein. Man bezog den Kleesaamen von Braunschweig, Leipzig und andern Orten. Die Einführung des Kleebaues ist das Verdienst eines Bürgermeisters Mildenstein zu Burg auf Fehmern, der vor etwa 90 bis 100 Jahren den ersten Kleesaamen aus Holland kommen ließ, und dieses Unternehmen, ungeachtet des ersten Mißlingens, standhaft fortsetzte *). Seitdem wir aber die Wirkung des Mergels kennen gelernt haben, wird der Kleebau allgemein getrieben. Mit der letzten Kornsaat wird, statt weißen oder rothen Klees, zuweilen Raygrassaamen ausgesäet. Man unterscheidet englisches und französisches Raygras. Die vielfältig mit dem Namen französisches Raygras belegte weiche Trespe ist nicht so gut, als das eigentlich französische Raygras, welches sehr selten ist.

Zur Weidesaat vermischt man öfters rothen und weißen Kleesaamen, 12 bis 14 Pfund auf 240 Quadratruthen, und in den letzten Jahren, seitdem das englische Raygras eingeführt ist, 8 bis 10 Pfund desselben mit 6 bis 8 Pfund Kleesaamen auf die Tonne.

Der Bau des Saatklees wird auf den adligen Gütern selten lohnend befunden, weil er nicht gut Saamen ansetzt, und das Ausdreschen und Reinigen desselben viele Arbeit und Mühe kostet. In der Probstei, im Lande Oldenburg und in Angeln wird dagegen viel Kleesaamen gebauet, welcher indeß bei weitem nicht zureicht, den Bedarf im Lande zu befriedigen, weshalb alljährlich viel aus der Fremde eingeführt wird.

## §. 30. Ausfuhr der Getreidearten.

Obgleich die Ergiebigkeit des Bodens in mehreren Districten der Herzogthümer für den Consumtionsbedarf der Einwohner

*) Niemann's Handbuch u. s. w. S. 460.

nur eben hinreichend ist, so haben doch die meisten Gegenden einen sehr bedeutenden Ueberschuß. Die Tabelle X. zeigt die Ausfuhr an Getreide, Erbsen, Wicken und Bohnen, sowie auch an Rapsaat und Rübsaamen, nebst Butter und Käse im Jahre 1829. Dieselbe Tabelle X. stellt die Einfuhr an Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, Buchweizen und Erbsen im Jahre 1830 dar, welches Jahr indessen als ein Mißjahr anzusehen ist.

In demselben Jahre 1830 wurde nach fremden Orten ausgeführt an Kornwaaren von den beiden Herzogthümern: *)

| | | |
|---|---|---|
| an gemahlenem Korn . . . | 41,930 | Tonnen |
| an Malz . . . . . | 3,921 | " |
| an Korn in natura . . . | 276,921 | " |
| im Ganzen | 322,772 | Tonnen. |

Wenn nun nach jener Tabelle X. im Jahre 1830 nach den Herzogthümern 190,402 Tonnen eingeführt sind, von welchen der Rocken den größten Theil ausmacht, und diese Summe von den ausgeführten 322,772 Tonnen abgezogen wird, so beträgt im Jahre 1830 die wirkliche Ausfuhr nur 132,370 Tonnen.

Um eine Uebersicht über die von dem Königreiche Dännemark und den Herzogthümern ausgeführten Kornwaaren nebst Butter und Käse in den Jahren 1820 bis 1830 incl. zu geben, so ist die in der Handels- og Industrie-Tidende 1831 Nr. 67 und 68 enthaltene Tabelle hier in die Tabelle XI. aufgenommen. Da es aber ebenfalls sehr interessant seyn möchte, die Ausfuhr der Kornwaaren nebst Butter und Käse von den beiden Herzogthümern in den letzten Jahren zu kennen, so ist in der Tabelle X. die Ausfuhr jener Gegenstände von 1825 bis 1829 incl. dargestellt, aus welcher Tabelle wichtige Resultate abgeleitet werden können, und dies besonders, wenn die Getreidepreise in einer Reihe von Jahren daneben aufgeführt sind. Mit Rücksicht hierauf ist der Durchschnittspreis von Weizen, Rocken, Gerste, Hafer auf dem Hamburger Markt für die Jahre 1808, 1818 und 1828 in der Tabelle XII. dargestellt.

Branntweinbrennereien. Vor Abtretung Norwegens an Schweden wurde viel Korn verwandt, um Branntwein daraus zu destilliren; allein seit der Zeit hat, aus Mangel

*) Handels- og Industrie-Tidende, 1831, No. 67 og 68.

an Absatz, diese Fabrication sehr abgenommen, und es sind aus dieser Ursache mehrere Familien, besonders in Flensburg, welche allein davon lebten, nahrungslos geworden. Im Jahre 1829 sind indessen 6085 Orhofte und im Jahre 1830 5280 Orhofte (also 805 weniger) von den Herzogthümern nach fremden Orten ausgeführt. S. die Tabelle XIII., welche eine Uebersicht der Ausfuhr von Branntwein, Speck, Fleisch, Vieh, Fellen und Häuten, Heringen, roher und Kalkwolle für die Jahre 1827, 1829 und 1830 gibt.

## §. 31. Anbau der Oelgewächse.

I. Rapsaatbau und Ertrag desselben, nebst Hanf und Leinsaamen. Der höchst wahrscheinlich vor 1700 bei uns unbekannte Rapsaatbau ist eigentlich die Hauptsaat in der Marsch; allein seit dem Gebrauche des Mergels wird er auch auf der Geest, wo der Boden die erforderliche Beschaffenheit hat, oder durch die Cultur bekommen kann, betrieben. Seit einem halben Jahrhundert mit Vortheil in der Probstei angebauet, sowie von der Zeit an mehr und mehr in den übrigen Gegenden der Herzogthümer verbreitet, spielt die Rapsaat unter den landwirthschaftlichen Productionen der Herzogthümer jetzt eine Hauptrolle. Es gibt dreierlei Arten von Pflanzen dieses Geschlechts. Die eine ist die Brassica oleracea laciniata, eine besondere Abart des flattrichen Gartenkohls, und zwar desjenigen, der unter dem Namen Schnittkohl von den Gärtnern nicht verpflanzt, sondern dicht gesäet und nachher abgeschnitten wird. Sie heißt eigentlich Raps, großer Raps, auch Winterraps; der deutsche Name: Kohlsaat, ist bei uns ungebräuchlich geworden.

Die andere Art, welche eigentlich Rübsaat, Rübsenkohl genannt wird, ist die Brassica napus.

Die dritte Art ist eine Sommersaat und heißt Brassica campestris. Sie wird meistens nur gesäet, wo die Wintersaat mißrathen ist. Die größere Art derselben, welche im März oder April gesäet wird, hat den Vorzug vor der kleineren, die man im Mai säet. Gewöhnlich säet man den großen Winterrapsaamen, seltener den sogenannten Rübsenkohl. Die Winterrapsaat wird in den ersten Tagen des August bis zum Anfang des Septembers gesäet; auf 240 Quadratruthen gewöhnlich 2 bis 3 Kannen. Oft findet man die Saamen beider Arten unter

einander gemischt, was aber wegen der ungleichen Zeit der Reife dieser Arten Nachtheil bringt. Die im Herbste eben aufgegangene Rapsaat hat an den Erdflöhen, Regenwürmern, Schnekken, Blattläusen, Raupen, und besonders an einem kleinen gelbglänzenden Wurm, Purker genannt, sehr verderbliche Feinde, welche sich von Jahr zu Jahr zu vermehren scheinen, je länger man auf einem Grundstücke Rapsaat gebauet hat. Im Frühling zeigen sich Knollen unten an den Pflanzen, die voll Maden sind, welche aber wenig schaden im Vergleich mit einem ganz kleinen schwarzen glänzenden Käfer, der in Schaaren die Knospen und Blüthen abfrißt, und mit den noch später in den Schoten sich zeigenden Pfeifermaden. Der mittlere Ertrag der Rapsaat kann wohl auf 8 bis 10 Tonnen von einer Tonne Landes angenommen werden, denn obwohl sie manchmal weniger gibt, so hat man auch Jahre, wo man 16 bis 20 Tonnen gewinnt.

Außer diesem werden auch noch andere Oel gebende Saamen, wie Hanf, Lein u. s. w, angebaut.

Von einer Tonne Rapsaat rechnet man den Ertrag auf 36 Pott, und von einer Tonne Leinsaat auf 22 Pott Oel.

Aus der Tabelle XIV., welche eine Uebersicht der Oelpreise in Hamburg von 1823 bis 1830 incl. gibt, sieht man, daß, mit Ausnahme der drei letzten Jahre, in welchen ein Mißwachs des Rapses eintrat, der Mittelpreis des Rüböls im Jahre 1824 dem des Hanföls gleich kam. Allein in den übrigen Jahren ist der Preis bedeutend niedriger gewesen.

In der Tabelle XIV. findet man den Preis des Rapsaamens in Hamburg vom Jahre 1823 bis 1830 incl. dargestellt, um den Einfluß, welchen dieser auf den Preis des Oels äußert, zu zeigen.

Die Rapsaat liefert, nach der Angabe, meistens einen dem Weizen gleichen Ertrag. Olussen*) nimmt an, daß die Ausfuhr der Herzogthümer jährlich 150,000 Tonnen beträgt. Die Tabelle X. gibt diese für die Jahre 1829 und 1830 an. Nach ihr beträgt die Ausfuhr im Jahre 1830: 97,819 Tonnen Rapsaat, und im Jahre 1829: 146,852; also 49,033 Tonnen mehr als im nächstfolgenden.

---

*) Oversigt af National-Industrie i Dannmark, 1819, S. 112.

II. Mohn. Mit dem Anbau von Mohn und andern dergleichen Pflanzen hat zu seiner Zeit Reiche auf Rögen Versuche gemacht. Gegenwärtig werden diese Pflanzen nirgends im Großen angebaut, sondern fast nur in Gärten gezogen. Laut einer Berechnung von Hansen *) ist der Ertrag von den auf den Gütern Rundhof und Oestergaarde besäeten 8 Heidescheffeln 2 Schipp Landes mit Mohnsaamen: 16 Tonnen 3 Schipp gewesen, welche, für 10 rthlr. die Tonne verkauft, einen Ertrag von 163 rthlr. 36 ßl. gaben. Die Kosten der Bearbeitung mit 18 rthlr. 29¾ ßl. davon abgezogen, verbleiben 145 rthlr. 6¼ ßl. als eine reine Einnahme vom Lande, und also von 17 rthlr. 15 ßl. für jeden Heidscheffel.

## §. 32. Hanf- und Flachsbau nebst deren Ertrag, so wie auch vom Ertrage des Hanfsaamens zu Oel.

I. Den Hanfbau hat man hier im Lande schon gegen 260 Jahre gekannt und getrieben. Nichtsdestoweniger ist der Anbau desselben in mehreren Gegenden ganz unbekannt, und wird nur an einzelnen Orten im Kleinen, d. h. zum häuslichen Bedarf, betrieben. In der Regel kann man annehmen, daß 1½ Schiffpfund von jeder Tonne Landes geerntet werden. Daß der Anbau des Flachses und des Hanfes für unser Land eine höchst wichtige Sache sei, zeigt die jährliche Einfuhr von etwa 8000 Schiffpfund aus Rußland **).

Der Preis des Hanfes ist abwechselnd. Es hat Zeiten gegeben, in denen man das Schiffpfund mit 35 Reichsthalern bezahlen mußte. Sowohl für die Landöconomie als für die Schifffahrt sind die Fabrikate aus Hanf durchaus erforderlich. Auch kann aus Hanfsaamen Oel gepreßt werden, welches bei der Seifensiederei und zur Beleuchtung gebraucht wird. Rücksichtlich des letztern Gebrauches übertrifft das Oel von Hanfsaamen alle übrigen Arten. Die Seifensieder, z. B. in Altona, brau-

---

*) Auszug aus einem landwirthschaftlichen Bericht über die Güter Rundhof und Oestergaarde, von Hansen, in den Schlesw. Holst. Provinzialberichten von 1812, H. 5. S. 624.

**) Vgl, Anweisung zum Hanfbau, eine Preisschrift von Christian Olufsen, Prof.; ins Deutsche übersetzt von Dr. Friedlieb. Altona, 1812. Ferner: Ueber den Hanfbau, in den Schlesw. Holst. Lauenb. Provinz. Ber. von 1823. H. 2. S. 37.

chen theils Rüböl, theils Hanföl nach dem Verhältnisse des Preises.

Nach der verschiedenen Angabe ist die Production der von den Oelmühlen hier im Lande fabricirten Oele *) wie folgt:

| | Leinöl. Tonnen. | Rüböl. Tonnen. | Oel. **) Tonnen. |
|---|---|---|---|
| im Herzogthum Schleswig | 1384 | 2785 | 1371 |
| im Herzogthum Holstein, Altona ausgenommen . . | 110½ | 1062 | 2141½ |
| Summa | 1494½ | 3847 | 3512½ |

Tonnen Oel, bei welcher Berechnung eine Tonne Rapsaat zu 36 Pott Oel und eine Tonne Leinsaat zu 22 Pott Oel gerechnet ist. Da die Fabrikanten oft eine unrichtige Angabe machen, so ist es möglich, daß die Production von Oel etwas größer, so wie auch, daß selbige in den Jahren 1829 und 1830 geringer gewesen ist, als in den vorhergehenden, weil die Saat einen höhern Preis hatte.

II. Der Flachsbau wird im Allgemeinen nur für den häuslichen Bedarf betrieben. Indessen ist im Herzogthum Schleswig, in der Hadersleb'ner und Gram-Harde, im Amte Hadersleben und in Angeln, so wie in der Probstei im Herzogthum Holstein, der Flachsbau im Zunehmen begriffen. Auch in Sundewitt, besonders in der Rübelharde, ist der Flachsbau dem Landmann ein sehr wichtiger Gegenstand. Die von der Aussaat übrig bleibende Saat wird an die Oelmühlen verkauft und ein bedeutendes Quantum Flachs abgesetzt, man hat Beispiele, daß ein Landmann, welcher 30 bis 40 Tonnen Land besitzt, in einem Jahre für 100 rthlr. Courant und darüber von der Production des Flachsbaues verkauft hat. Zu Brecklingen in Angeln hat ein Landmann nach einer Aussaat von ⅝ Tonnen Rigaer Saamen 40 Liespfund geschwungenen Flachs und 5 Tonnen Saamen geerntet. Auf einer nicht weit von diesem Angeler Gute liegenden Landstelle ist von 4 Tonnen Aussaat 150 Liespfund geschwungener Flachs und 5 Tonnen Saamen geerntet. Da die Tonne Saamen zu 10 Mark Courant und jedes Liespfund Flachs zu 5 Mark angeschlagen werden kann, so kann

*) Handels- og Industrie-Tidende von 1831, No. 63. und 64.

**) Anm. Hier ist in der benutzten Angabe die Oelart nicht bemerkt.

jede Tonne Landes etwas mehr als 262 Mark Courant Einnahme geben*).

Nach angestellten Versuchen kann man 24 bis 28 Liespfund Flachs und etwa 4 Tonnen Saamen von einer Tonne Aussaat auf gutem Lande gewinnen, und auf einer Tonne Landes zu 240 Quadratruthen gegen 1½ Tonnen Leinsaamen aussäen.

Unterm 19ten December 1804 wurde, mittelst einer Königlichen Resolution, ein Institut bei Apenrade für den Anbau des Flachses errichtet**), welches aber späterhin eingegangen ist.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind in den letzten 3 Jahren an Leinsaamen eingeführt***) wie folgt:

| | 1828. | 1829. | 1830. |
|---|---|---|---|
| in Schleswig | 541,815 Pfd. | 823,322 Pfd. | 1,483,814 Pfd. |
| in Holstein | 180,488 " | 60,830 " | 49,771 " |
| in Allem | 722,303 Pfd. | 884,152 Pfd. | 1,533,585 Pfd. |

ein nicht unbedeutendes Quantum von Leinsaat, wovon die Mittelzahl 1,046,680 Pfund jährlich beträgt.

## §. 33. Tabackbau und dessen Ertrag.

Der Tabackbau wurde im Jahre 1797 im Lande sehr stark betrieben, aber gegenwärtig ist fast keine Spur mehr von der Cultur desselben übrig†). Nach dem verstorbenen Glasemeyer bei Itzehoe können von ungefähr einer halben Seeländischen Tonne Aussaat gegen 8 Centner guten Tabacks geerntet werden. Der Centner kostete in Hamburg 1814: 26 bis 30 Mark. Der Ertrag von einer halben Tonne steigt also auf 200 bis 240 Mark. Nach Abzug sämmtlicher auf die Erzielung der Pflanzen, den Dünger, das Setzen und Behacken der Pflanzen zu verwendenden Kosten, die etwa auf 20 Mark sich belaufen, verbleibt

*) Vgl. Schlesw. Holst. Lauenburg. Provinzialberichte von 1826, H. 1. S. 33.

**) Vgl. Handels= og Industrie=Tidende von 1805, No. 45.

***) Handels= og Industrie=Tidende von 1831, No. 93. und 94.

†) Pastor Petersen zu Lensahn hat ein Werk über den Tabackbau herausgegeben, betitelt: der Bau des Tabacks und seine Fabrication. Kiel, 2te Auflage, 1813. Vgl. Erfahrungen über den Tabackbau. Schlesw. Holst. Provinz. Ber. von 1812. H. 2. S. 199. und 1814, H. 2. S. 169.

die Summe von 180 bis 220 Mark, als reiner Ertrag von der halben Tonne Landes.

In einer Gegend indessen, wo man zum Kartoffelbau 260 Quadratruthen auf ein Jahr zu 200 Mark vermiethen kann, und es an arbeitenden Händen fehlt, bleibt es noch immer eine Frage, ob es vortheilhaft sei, Taback zu bauen. Daß aber der Tabackbau mit Nutzen in Schleswig und Holstein betrieben werden kann, bezeugen folgende angestellte Versuche:

1) Ein Stück Land von 4 Tonnen à 240 Quadratruthen leichten Bodens trug an guten getrockneten Blättern 40 Centner.
2) Ein Stück Land von 60 Quadratruthen Mittelboden trug 3 Centner 6 Pfund.
3) Ein Stück Land von 20 Quadratruthen von gleicher Qualität 2 Centner 12 Pfund,
4) Ein Stück Land von 16 Quadratruthen von gleicher Qualität 1 Centner 104 Pfd. *)

Rechnet man nun für den Centner getrockneter Blätter 8 Rthlr. Courant, so macht dies an reinem Ertrag von einer Tonne:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| nach No. | 1. . . . . | 80 Rthlr. | | |
| " " | 2. . . . . | 97 " | 34 2/7 ßl. | |
| " " | 3. . . . . | 202 " | 13 5/7 " | |
| " " | 4. . . . . | 231 " | 20 4/7 " | |

## §. 34. Anbau des Hopfens und dessen Ertrag.

Der Anbau des Hopfens wurde im siebenzehnten Jahrhundert so stark betrieben, daß man mehr als zum eigenen Landesbedarf producirte. Der vormalige Probst Lüders zu Glücksburg beförderte den Anbau desselben sehr eifrig; doch wird jetzt fast nur der sogenannte Zaunhopfen zum Hausbedarf gewonnen. Der Nordangler Hopfen-Verein, im Amte Flensburg, zur Beförderung des Hopfenanbaues, hat indessen einen erwünschten Fortgang. In Angeln, Sundewitt und im Hadersleben-schen wird Hopfen, aber nur für die Haushaltung gebaut. In

*) Schlesw. Holst. Provinz. Ber. von 1811, H. 6. S. 713.

dem Pastoratgarten zu Oxenwadt befand sich im Jahre 1796 ein wohlbestelltes Hopfenbeet von 1½ Quadratruthen. Der Ertrag desselben war im nämlichen Jahre ungefähr 40 Pfund, der Preis damals 20 ßl. Courant fürs Pfund. Wenn nun der Grundzins und die Bestellungskosten mit 4 Mark davon abgezogen werden, so bleibt der reine Ertrag 46 Mark.

Auch war im Jahre 1801 ein Hopfengarten zu Fobisleth, im Amte Hadersleben, der ungefähr eine halbe Tonne Land enthielt, worin im Durchschnitt außer Korn und Gartengewächsen, welche zwischen den Beeten angebaut waren, 18 bis 20 Liespfund Hopfen geerntet wurden, so daß jährlich, außer dem Verbrauch zur Haushaltung, für 50 bis 60 rthlr. verkauft werden konnte.

Die Schwierigkeit, Käufer zu dem inländischen Hopfen zu finden, scheint dem Anbau desselben hauptsächlich hinderlich zu seyn. Die Abneigung der Consumenten gegen diesen Artikel entspringt aus dem Vorurtheil, als wenn der im Lande erzielte Hopfen nichts tauge, oder doch viel schlechter sei, als der braunschweigische, und zwar aus dem Grunde, weil unser Clima für den Hopfen zu kalt seyn soll. Diese Behauptung kann dadurch widerlegt werden, daß der Hopfen bis zum 60sten Grad nördlicher Breite gebaut wird, und daß der hier im Lande gebauete Hopfen bei zweckmäßiger Behandlung eben so gut, sogar besser ist, als der beste braunschweiger Stadthopfen, weil die Braunschweiger beim Pflücken und Trocknen ihres Hopfens nicht mit der erforderlichen Sorgfalt zu Werke gehen; daher er, in Ballen verpackt, häufig bei der Versendung zu heiß wird, so daß viele Blätter unter demselben dem Biere schaden.

Ein trockner und allen Winden blosgestellter Sandboden kann, nach angestellten Versuchen, jährlich einen Ertrag von 30 ßl. auf die Quadratruthe geben; dies macht auf die Tonne Land 150 rthlr. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß durch den Anbau dieser Pflanze mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten im Jahr, und besonders im September, nach der Erntezeit, Beschäftigung finden*)

---

*) Schlesw. Holst. Lauenburg. Gewerbefreund, 2ter Jahrgang, S. 147.

## §. 35. Färbepflanzen und ihr Ertrag.

Obgleich kein Färber, Kattundrucker u. s. w. ohne den färbenden Extractstoff des Krapps, des Waids und Waus sich helfen kann, so findet man doch in unserm Lande eben so wenig eine Spur von dem Anbau dieser Pflanzen, als von dem der Runkelrüben. Der Gärtner Hansen, bisher beim Seminarium in Kiel, besäete im Jahre 1813 ungefähr 60 Quadratruthen mit Wau. Die Erndte davon betrug 900 Pfund. Davon sind 600 Pfund in Kiel, Neumünster und Rendsburg à 100 Pfund für 18 Mk., und der Rest an Lübecker Färber à 100 Pfund für 30 Mk. verkauft.

## §. 36. Handelspflanzen.

I. Kümmel, Anis und Kardendistel. Von den Handelspflanzen werden auf Arrôe Kümmel und Anies gebauet *). Der Gärtner Hansen, beim Seminarium in Kiel, baute auch Kardendisteln, deren abgeblühte Blumenköpfe bekanntlich für Tuchscherer ein unentbehrlicher Artikel sind. Im Sommer 1814 erndtete derselbe von der Quadratruthe 1000 Stück Karden, welche in Neumünster mit 5 Mark bezahlt wurden.

II. Die Cichorienwurzeln werden gegenwärtig fast gar nicht, oder nur in geringer Quantität an einzelnen Orten gebauet. Im Jahre 1805 hatte der Oeconom Staudinger in Groß-Flotbeck bei Altona 6 Tonnen Land damit bebauet, von welchen er 1000 Centner Cichorienwurzeln wieder zu erhalten hoffte. Auf den Gütern Rundhof und Oestergaarde wird nur eine geringe Quantität davon gebauet. Nach Otte *) kann eine Tonne Land von 260 Quadratruthen nach Abzug der Cultur- und Saamenkosten 97 Mk. 8 ßl. eintragen. 100 Pfund Cichorienwurzeln kosten etwa 20 ßl. Courant, und finden Absatz an die Cichorienfabriken, deren es zu Flensburg und Husum im Herzogthum Schleswig, und zu Kiel, Itzehoe und Glückstadt im Herzogthum Holstein gibt.

III. Medicinalpflanzen werden gleichfalls nicht im Lande gebauet. Im J. 1791 wurden in Dithmarschen ein paar

---

*) Niemanns Handbuch I. S. 365.

tausend Pfund dergleichen Pflanzen gesammelt, dann getrocknet, in Tonnen fest eingepackt und nach St. Petersburg versandt. Im Jahre 1792 setzte man diesen, für dürftigere Leute und Kinder angemessenen Nebenerwerb fort, und es wurden 300 Pfund arnica montana, 2000 Pfund polypodium vulgare, 4000 Pfund arctium lappa und 2000 Pfund Fliederblumen gesammelt.

## §. 37. Seegras oder Tang.

1. Von dem ökonomischen Nutzen desselben. Das Seegras, das in Dännemark und den dazu gehörigen Herzogthümern Tang genannt wird, welches auf dem Grunde des Meeres, wo der Wasserstand nicht zu tief ist, und auf Felsen und Steinen im Meere wächst, gewährt vielfachen ökonomischen Nutzen. Im Herbst und Frühjahr löst sich die Pflanze von der Wurzel, und treibt mit den Wellen, welche sie bei Seewinden ans Ufer spülen. So wird aus dem Meere zu verschiedenen Zeiten viel Tang an die Ostseeküste geworfen, aber auch wieder weggespült, wenn die Industrie diesen höchst wichtigen Artikel nicht eilig zu retten sucht. Man kann die Pflanze als Dünger brauchen, wenn sie, frisch angefahren, in Haufen gesammelt wird, um die Verwesung zu befördern, da sie dann in solchen Haufen durch die Wärme eine chemische Verwandlung erleidet. Zu dem Zwecke wird der Tang auch auf den Gütern zum Befahren der Steinpflaster benutzt, um ihn durch das Fahren und das Durchtreten des Viehes leichter in Dünger umzuwandeln. Auch als Deckungsmaterial der Scheunen, Korn- und Heuschober bewährt sich der getrocknete Tang; er liegt sich fest, läßt keinen Regen durch, und hält die Wirkung des Windes ab. Auf Alsen braucht man den Tang, um ihn den Schweinen in einem Zwinger außen vor dem Koben unterzustreuen, wo er von ihnen zertreten wird, und mit ihren Excrementen vermengt, guten Dünger gibt. Mehrfach hat man versucht, durch Verbrennung Salz aus dem Tang zu gewinnen, wahrscheinlich aber mit geringem Erfolg.

Am wichtigsten ist aber der Verbrauch des Tangs als Material zum Ausstopfen der Matratzen und Polster. Diese Be-

*) Ueber den Anbau der Cichorienwurzeln, in den Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1827, H. 1. S. 219.

nutzungsart hat zuerst durch die Bestrebung des Etatsraths Lehmann in Kopenhagen *) den Tang zu einem Industrie- und Handelsartikel gemacht, indem die Thätigkeit der Strandbewohner dadurch nicht ohne bedeutenden Nutzen angeregt wurde.

Der Tang hat den großen Vorzug, daß er auf seiner ganzen Oberfläche mit einem überaus feinen Firniß überzogen ist, und daher die natürlichen Ausdünstungen weit weniger aufnimmt, als Haare, Wolle oder Federn. Er ist daher ein sehr zweckmäßiges Material zur Bereitung eines weichen und gesunden Lagers für Jedermann, und insbesondere für Kranke; daher auch der Verbrauch des Tangs zu den Matratzen in Hospitälern und Gefängnissen sehr bedeutend ist. Zu diesem Ende wird das Seegras über die Grenzen unsers Vaterlandes hinaus, ja bis tief in Deutschland hinein verfahren. Es werden jährlich allein nach Hamburg bedeutende Quantitäten ausgeführt, wodurch den Bewohnern der Ostseeküste eine nicht unwichtige neue Nahrungsquelle eröffnet worden ist.

II. Von der Einsammlung und Bereitung des Seegrases nebst dem Ertrage. Nach dem Berichte vom Pastor Petersen zu Lensahn **) treibt von Weißenhaus bis Heiligenhafen nur wenig Tang an, und dieser bleibt gänzlich unbenutzt. Von Heiligenhafen bis Großenbrode treibt sehr viel Tang an, wird aber eben so wenig zum Trocknen benutzt. Bisher ist die ärmere Classe in Heiligenhafen vergebens zum Einsammeln, Trocknen und Reinigen des Tangs aufgemuntert worden. Erst bei Schlüse, im Amte Cismar, fängt der eigentliche Betrieb an, und in Grömitz sowohl, als in Neustadt wird viel gesammelt. Die Hauptbereitung des Tangs aber ist bei Hafkrug, und von da bis zum Scharbeutzer Strande. Hier bleibt auch nichts unbenutzt liegen, und man schätzt die Zahl der auf dieser kleinen, nur $\frac{1}{2}$ Meile betragenden, Strecke arbeitenden Menschen über hundert. Bei Hafkrug sind zwei Einwohner, die Handel mit diesem Tang treiben, d. h. solchen im Kleinen dort ankaufen, dann nach Lübeck und Hamburg verfahren, und die allein jährlich gegen 200,000 Pfund ausführen.

---

*) S. dessen kleine Schrift, betitelt: Græstangs Brug til Udstopning af Puder og Madratser. Kiøbnhn. 1812, ins Deutsche übersetzt von Capitain von Weber, 1818. Vgl. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1816, H. 7. S. 701.

**) Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1824, H. 4. S. 53.

Der Preis des Tangs ist an Ort und Stelle 24 bis 32 ßl. Courant für 100 Pfund, und in Hamburg wird derselbe, frei geliefert, mit 5 Mk. bezahlt. Den ganzen Betrieb des bereiteten Tangs auf der Küste von Cismar bis Hafkrug rechnet man jetzt schon auf eine Million Pfund jährlich. Bei einer solchen bedeutenden Ausdehnung dieses Betriebs an dieser kleinen Küstenstrecke ist es um so auffallender, daß man an den übrigen Küsten die Tangbereitung noch immer ganz vernachlässigt.

III. Bereitung des Seegrases zur Handelswaare. Die Bereitung der Pflanze zur Handelswaare ist sehr einfach. Wenn der Wind im Frühling und Herbst aus der See kommt, fluthet das Seegras ans Ufer und bleibt bei ruhigem Wetter und fallendem Wasser am Strande liegen. Doch darauf lassen es die Bewohner der Küste nicht ankommen, vielmehr sind alle, Männer, Weiber und Kinder, wenn das Meer Tang mit sich führt, bei der Hand, denselben mit Harken ans Ufer zu ziehen und vor dem Wasser in Sicherheit zu bringen. Wenn nun der frische Tang ans Ufer gebracht worden ist, muß er ausgesucht und sortirt werden. Alle blasse Stämme und harte Stengel werden ausgeschieden, der feine schwarze Tang von dem hellern, stärkern gesondert; denn als der beste wird derjenige geachtet, welcher im trocknen Zustande ganz schwarz aussieht; er ist weicher, elastischer.

Der solchergestalt ausgesuchte und gereinigte Tang wird nun getrocknet, und in Behälter gebracht, wodurch weiches frisches Wasser geleitet wird. Dadurch werden die schleimigen, schlüpfrigen und andern fremdartigen Theile weggespült, und die Pflanze verliert den widrigen Geruch. Nach wenigen Tagen ist sie ausgefrischt, wird aus dem Behälter genommen, sorgfältig getrocknet und in Matten gepackt.

IV. Das Sammeln des Seegrases steht bis jetzt Jedem frei. Die Königl. Rentekammer hat dieses in Beziehung auf den Strand bei dem Dorfe Hafkrug ausdrücklich ausgesprochen. Die Besitzer der Güter Oevelgönne und Wintershagen, sowie auch die Stadt Neustadt, versuchten vor mehreren Jahren die Verpachtung des Strandes, indem sie dem Pächter das ausschließliche Recht des Aufsammelns zusicherten. Es wurde ansehnlich geboten, z. B. für den Neustädter und für den Strand des Guts Oevelgönne für jeden 90 Rthlr. jährliche Pacht. Allein, auf dagegen erhobene Klage einiger Arbeitsleute

mußten die Contracte aufgehoben werden, und das Sammeln des Seegrases blieb auch hier Jedem frei *).

## §. 38. Gartenbau und Ertrag desselben.

I. Der Gartenbau ist in den Herzogthümern nicht so vorzüglich, wie er eigentlich bei der günstigen Beschaffenheit ihres Bodens, wie ihres Climas seyn könnte. Fast überall findet man bei den Häusern einen Garten, worin aber meistens nur das Unentbehrliche zum Hausbedarf gebauet wird, mit Ausnahme der nahe an die Städte grenzenden Dorfschaften. Nur in einigen Gegenden soll die Cultur der Gartengewächse vor andern verhältnißmäßig den Vorzug haben. So soll im Dorfe Seeth, im Amte Tondern, im Herzogthum Schleswig, nach Niemann **), die Noth den Gartenbau befördert haben, und im Jahre 1796 sollen etwa 5000 Quadratruthen zur Erzeugung verschiedener Gartengewächse bestellt worden seyn. Was daraus gelöset worden ist, läßt sich nicht mit vollkommener Gewißheit angeben. Ein ungefährer Ueberschlag, welchen Kalmer ***), Prediger zu Fahretoft macht, ist folgender:

| | | |
|---|---|---|
| 4000 Tonnen gute gelbe Wurzeln, die Tonne 1 Mk. 8 ßl. . . . . | 6000 | Mk. |
| 400 Tonnen kleine dergl. à 8 ßl. . . | 200 | = |
| 100 Fuder Petersilienwurzeln das Fuder 20 Mk. | 2000 | = |
| 100 Tonnen rothe Zwiebeln à 4 Mk. . | 400 | = |
| 400 Tonnen Rüben à 20 ßl. . . . | 500 | = |
| An Porre, Thimian, Majoran, Salvei, Wermuth und grünem Kohl . . . | 800 | = |
| Allerlei Gartensaamen . . . . | 300 | = |
| 50 Tonnen Kartoffeln à 2 Mk. . . | 100 | = |
| Summa | 10300 | Mk. |

Dieser Berechnung nach wäre der Ertrag von jeder Ruthe etwa 2 Mk. Davon sind folgende Ausgaben abzuziehen:

---

*) Nachricht vom Sammeln des Seetanges in der Gegend bei Neustadt, in dem Staatsb. Magazin von 1824, Bd. 4. S. 682.

**) Handbuch, S. 75.

***) Schlesw. Holst. Prov. Ber. 1796, H. 3. S. 283.

| | | |
|---|---|---|
| An Heuer oder Ravengeldern, von dem was Eigenthum ist, die Ruthe 3 bis 12 ßl.; durchgängig könnte es gesetzt werden auf . . . | 6 | ßl. |
| jährlich an Dünger die Ruthe . . . | 2 | " |
| an Graben . . . . . | 2 | " |
| an Jäten . . . . . | 2 | " |
| an Saamen . . . . . | 1 | " |
| an Ausgaben und Fuhrlohn . . . . | 6 | " |
| | 19 | ßl. |

Die jährliche Einnahme von jeder Ruthe war also 13 ßl. Von 5000 Ruthen war demnach der jährliche reine Gewinn 4062 Mk. 8 ßl.

II. Im Amte Hütten haben die meisten Landleute Obstbäume, und die zum Hausbedarf nothwendigen Gartengewächse in ihren Gärten, wie man dies fast überall im Herzogthum Schleswig findet.

III. In Angeln nimmt freilich der Gartenbau immer zu, allein man vermißt doch vieles, was zur Erweiterung desselben gehört.

IV. Im Herzogthum Holstein wird der Gartenbau fleißiger betrieben; besonders ist dieß der Fall in der Gegend um Meldorf, wo ringsumher weit sich erstreckende Felder mit Gartengewächsen besäet und bepflanzt werden, die nach den umliegenden Gegenden hin, namentlich nach Heide, zum Wochenmarkt zum Verkauf gebracht werden. Jeder Marsch-, wie auch jeder Geestbauer hat in der Regel einen geräumigen Küchen- und Obstgarten. Im Küchengarten werden außer verschiedenen Blumen, Gartenerbsen von verschiedener Art, grüner auch weißer Kopfkohl, vorzüglich in der Marsch, sowie auch Spargel, verschiedene andere Gewächse, als: Petersilie, Sellerie, Schalotten, Zwiebeln, Knoblauch und Graslauch, Dill auch etwas Kümmel und dergleichen mehr angebauet *). In Ottendorf, im Amte Cronshagen **), in einigen Gegenden in den Aemtern Traventhal, Rethwisch und Reinfeld, sowie auch in der Probstei, und überhaupt in der Nähe von Städten wird der

*) Landwirthschaftliche Nachrichten aus Dithmarschen, in der Schlesw. Holst. Vaterlandskunde, 2tes St. S. 1.

**) Gartencultur im Dorfe Ottendorf, Amts Cronshagen, in den Schlesw. Holst. Prov. Ber. von 1799, H. 2. S. 39.

Gartenbau mit großer Betriebsamkeit und mit dem glücklichsten Erfolge betrieben, allein keine Gesellschaft vereinigt sich, um diese schöne Kunst zu befördern, um den Nutzen der verschiedenen Gartenproducte zu prüfen, und das Erprobte zugleich mit der zweckmäßigsten Behandlung nicht nur bekannt, sondern auch nach Möglichkeit allgemein zugänglich zu machen. Gegenwärtig ist es die Idee des Gärtners Lauerwald in Kiel, eine solche Gesellschaft zur Ausbreitung des Gartenbaues zu gründen *). Der Handelsgärtner Andresen, am Tonderschen Seminar, im Herzogthum Schleswig, soll eine bedeutende Sammlung von vielen Rosenarten Englands und Deutschlands zusammengebracht haben, sowie auch ausgezeichnete Staudengewächse besitzen.

## §. 39. Obstbau und Benutzung des Obstes.

I. Der Obstbau ist ein überaus bedeutender und einträglicher Zweig der Landwirthschaft. Er verbreitet sich mehr und mehr in den Herzogthümern, je mehr man sich von dessen Nutzen überzeugt, obgleich derselbe bei uns gegen andere Länder noch weit zurücksteht.

II. Im Schleswigschen zeichnen vorzüglich die Insel Alsen und die Landschaft Sundewitt rücksichtlich des Obstbaues sich aus. Am Ende des 17ten Jahrhunderts wurde Peter Woolmann, Gärtner auf Alsen, bei dem fürstlichen Garten angestellt. Ihm verdanken wir den Anbau der Obstbäume. Da nun Beispiele zur Nachahmung reizen, wenn der Gewinn sichtbar ist, so entstanden auf der Insel Alsen und in der Landschaft Sundewitt eine bedeutende Anzahl Baumschulen. Unter den verschiedenen Sorten Aepfeln, welche dort gebauet werden, hat der Gravensteiner Apfel den ersten Rang. Dieser Name hat seinen Ursprung von dem, dem Herzoge von Augustenburg gehörigen Schlosse im Schleswigschen. In dem Schloßgarten steht ein Baum dieser Art, der ursprünglich aus Italien dahin gebracht worden, und als der Stammbaum der in der Gegend verbreiteten anzusehen ist **).

---

*) Vgl. Schlesw. Holst. Gewerbefreund von 1831, 4ter Jahrgang No. 170.

**) Einige Bemerkungen über die Obstcultur auf Alsen, in der Schlesw. Holst. Vaterlandskunde, St. 1. S. 1.

III. Die Landschaft Eiderstedt hat in Poppenbüll einen recht guten Obstgarten aufzuweisen, welcher im Jahre 1821 dem Gastwirthe daselbst gehörte. Derselbe hat mittelst Saamenkerne junge Apfelbäume erzogen. Ein Beet mit jungen Birnbäumen bestand damals aus Wurzelsprossen. Mit der Spalte oder dem Rehfuß wird gepfropft.

IV. In Schleswig hat der Etatsrath Jochims vor 18 Jahren ein Stück Land, Erdbeerenberg genannt, welches ihm gegen Erlegung einer jährlichen Pacht überlassen worden ist, mit einem bedeutenden Kostenaufwand in den ersten drei Jahren zum Anbau von Krapp, Taback, Runkelrüben und Mohn benutzt. Nachher wurde die Anlage in eine Baumschule verwandelt, in welcher der Besitzer verschiedene Baumarten, als Pappeln und Weiden, die nordische und einheimische Erle, die Ulme, Linde, die Ahornarten, die Vogelbeer-Birken und Bohnenbäume zieht, so daß er jährlich gegen 3000 Stämme und 1000 Stecklinge an Landleute unentgeldlich vertheilt. Wenn die Anpflanzungen zu der Größe gelangt sind, daß sie gegen die rauhen Winde hinreichenden Schutz gewähren, so soll auch eine Obstbaumschule mit dieser Anstalt verbunden werden, wozu bereits der Anfang gemacht ist.

V. Ueberhaupt findet man, daß alle gewöhnliche Obstbäume im Schleswigschen, und in einigen durch Lage und Boden begünstigten Gärten, selbst die bessern Aepfel, ganz vorzüglich gedeihen. Dahin gehören besonders einige Aepfelarten, deren Geschmack man dort noch besser findet, als in manchen südlicher liegenden Orten; den Birnen fehlt es dahingegen gewöhnlich an der vollkommenen Süßigkeit, die sie in südlicheren Gegenden erlangen. Die Kirsche gehört zu den seltneren Früchten, und wird größtentheils von Hamburg eingeführt. Weinkirschen gibt es fast gar nicht, die Zwetschen erhalten selten eine vollkommene Reife, und die Weintraube fast nie.

VI. Süderdithmarschen hat nur wenig, und Norderdithmarschen noch weniger Obst, sowie denn überhaupt alles Baumwerk, je näher gegen die Eider, desto dünner wird. Nach der Lage und Naturbeschaffenheit kann Norderdithmarschen als eine Art Seemarsch betrachtet werden, die weit mehr als die andern Marschen vom Winde bestrichen wird, woher der Baumzucht mehr Hindernisse im Wege liegen.

VII. In der Kremper- und Wilster-Marsch wird dagegen der Obstbau mit Sorgfalt betrieben, und durch den tiefen und feuchten Boden, wie durch die mindere Strenge des Winters begünstigt. Nur Steinobst (wenige Zwetschen, Pflaumen und saure Kirschen ausgenommen) findet sich auf dem platten Lande fast gar nicht, und wird in Menge frisch vom Altenlande, getrocknet von Hamburg eingeführt. In ergiebigen Jahren wird von hier aus Obst nach Dithmarschen gefahren, das Meiste aber von Schiffern aus dem Altenlande für den Hamburger Markt gekauft.

VIII. Der Justizrath und Bürgermeister Henrici in Lütjenburg verwandte seit mehreren Jahren seine müssigen Stunden auf die Obstbaumzucht in Töpfen. Man findet dort mehrere hundert kleine verschiedenartige Stämmchen, theils auf die Terrassen seines Gartens verpflanzt, theils in Töpfen, die ihm reichen Ertrag für viele Mühe geben, und das Auge jedes Gartenliebhabers entzücken.

IX. In Kiel hat der Böttcher Behrensen im Kleinen eine Obstbaumschule angelegt. Es werden dort die schönsten und seltensten Obstbäume entweder durch den Kern, durch die Wurzel, durch Ausschüsse, durch Inoculation oder durch Pfropfen gewonnen und nachher verkauft.

X. In den Herzogl. Schlesw. Holst. Fideicommißgütern ist jeder Hufenpächter, laut Contracts, verpflichtet, in seinem Garten 30 Obstbäume anzupflanzen und zum Wachsen zu bringen.

XI. Im Gute Bothkamp hat der gegenwärtige Besitzer desselben eine Baumschule errichtet, aus welcher allen Guts-einwohnern die von ihnen für ihre Gartenanlagen begehrten Obstbäume ganz unentgeltlich verabfolgt werden. Außerdem sind auch auf dem Gute Salzau, im Kieler adeligen District schöne Obstgärten und Obstbaumschulen, aus welchen Bäume an die Gutseinwohner vertheilt werden.

XII. In der Baumschule zu Flottbeck werden Fruchtbäume von den vorzüglichsten Sorten gezogen.

XIII. Die Kieler Obstbaumschule in Düsternbrook bei Kiel, von Hirschfeld angelegt, aus welcher Bäume unentgeltlich vertheilt werden sollten, aber späterhin verkauft wurden, ist jetzt an einen Privatmann käuflich überlassen.

XIV. Eine Obstbaumschule ist für Königliche Rechnung in Ploen angelegt.

XV. Durch die Verarbeitung des Obstes zu Most und Essig, gewährt der Obstbau dem Lande bedeutenden Vortheil. Durch einen aus Most zu bereitenden Cideressig kann größtentheils der Weinessig ersetzt werden. Der Böttcheramtsmeister Behrensen in Kiel, der jährlich Cider aus Aepfeln pressen läßt, hat durch Erfahrung gelernt, daß $5\frac{1}{2}$ Tonnen Aepfel ein Orhoft Cider liefern, und daß man aus den ausgepreßten $5\frac{1}{2}$ Tonnen Aepfeln nach gehöriger Zubereitung ein halbes Orhoft Cideressig erhalten könne. Außerdem enthält der frischgepreßte Saft von dem sogenannten Prunus Padus und von den Heidelbeeren eine reine Citronensäure, und der Saft von unreifen Stachelbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren u. s. w. mehr oder weniger Aepfel- und Weinsteinsäure.

## §. 40. Torfwirthschaft.

Einleitung. Mit dem zunehmenden Mangel an Holz lernte man den Torf zur Feurung anwenden. Ursprünglich wurde er nur gegraben; allein in den neuern Zeiten haben die Westphälinger und Münsterdorfer das Torfstreichen hier im Lande eingeführt. Dies ist nicht nur sparsamer, als das Graben, sondern es wird auch dadurch unbrauchbare Moorerde zur Bereitung guten Torfs benutzt. Auf diese Art kann der schwarze Pechtorf recht gut zum Brennen dienen.

I. Der Salz- oder Schlicktorf. An der Westseite, wo das Marschland meistens Moor zur Grundlage hat, findet sich hie und da ein reicher Vorrath an Torf als Brennmaterial. Doch werden die Moore hier selten sichtbar und benutzt. Bemerkenswerth sind die Torfstriche, welche das Watt enthält. Leicht vom Schlicke bedeckt, liegen sie, besonders wenn die See eine Zeitlang unruhig gewesen, völlig zu Tage. Dieses Feurungsmagazin wird, ungeachtet des großen Mangels an Brennmaterial, dort viel zu wenig benutzt. Nur die Bewohner der Halligen fahren im Sommer zur Fluthzeit mit Böten aufs Watt, graben während der Ebbe die Torferde aus, füllen ihre Böte damit, und bringen sie zur Fluthzeit ans Land. Dieser sogenannte Salz- oder Schlicktorf, welcher eine Größe von 1 Cubikfuß erhält, wird in kleinen Haufen aufgeschichtet, um auszutrocknen und zu gefrieren, weshalb er erst für das

künftige Jahr gebraucht werden kann. Denn gleich nach dem Trocknen würden die vielen Schwefeltheile, welche dieser Schlicktorf enthält, seinen Gebrauch unerträglich machen. Immer noch, auch nach dem Durchwintern, greift er die metallenen Geschirre an. Dieser Schlicktorf gibt weder Flamme noch Kohlen, hält aber lange Hitze, und ist in der Hitze dem besten Geesttorf gleich, hat aber einen schlechten Geruch. Er wird nur von der ärmern Classe, die keine Kühe hat, gebraucht.

II. Die Feuerungsmaterialien der westlichen Insulaner und das Düddenmachen. Nicht der Salztorf allein macht die Feurung der westlichen Insulaner aus, sondern sie müssen auch, in fast gänzlicher Ermangelung des Baumwuchses, mit Rübsaat- und Bohnenstroh, mit Hafer- und Gerstenstoppeln, mit Schilf und Meergras auf dem Heerde und selbst in den Stubenöfen kümmerlich sich behelfen, und wo diese Hülfsmittel fehlen, ist Kuh- und Schaafmist die letzte Zuflucht. Das letztere Feurungsmaterial, welches der Dünger liefert, wird höher geschätzt, als der übelriechende Salztorf, weil er eine bessere Flamme nnd Wärme, wenn gleich nur schlechte Kohlen gibt, und der Geruch, den er auf dem Heerde verursacht, nicht sonderlich angenehm ist. Die Zubereitnng dieses Brennmittels geschieht auf folgende Weise: Im Mai, wenn das Vieh ausgetrieben wird, und die Witterung beständig zu werden scheint, wird der den Winter über gesammelte Mist auf Schiebkarren nach einem ebenen Platze neben den Werffen in Haufen dicht zusammen gefahren. Hier wird er zu einer zwei Zoll dicken Masse mit den Füßen zusammengetreten. Bleibt die Witterung günstig, so ist diese Masse nach Verlauf von etwa 14 Tagen trocken. Hierauf wird sie mit einem scharfen Spaten in Soden-Stücke von der Größe eines Quadratfußes geschnitten, welche dann umgekehrt und in einem Kreise zum Trocknen aufgestellt werden. Diese Art Mistsoden wird Düdden genannt. Die auf dem Felde gesammelten Kuhfladen werden paarweise aufgestellt, und wenn sie trocken sind, nach Hause gebracht. Der Mist von drei bis vier Kühen ist hinreichend, um eine Familie auf ein Jahr mit Feurung zu versehen. Eben so wird der Schafmist gesammelt und nach Hause gebracht. Des Tanges bedient man sich nur, um diese ärmliche Feurung in Stuben- und Backofen schneller zum Auflodern zu bringen *).

*) Niemann's Forststatistik, S. 208. Altona 1809.

III. Bewirthschaftung der landesherrlichen Moore und der von der Landesherrschaft beaufsichtigten Privatmoore. Die Bewirthschaftung der landesherrlichen und derjenigen Privatmoore, worüber jetzt den Forstbeamten die Aufsicht zusteht, schreibt die Forstordnung vor. Es wird darin verordnet, daß die erste Sorge der Forstbeamten dahin gehen soll, daß Wachsthum der Moore zu befördern; demnächst, daß der Anfang des Torfstechens auf den höchsten Stellen der Moore gemacht werden soll. Die Torfgruben müssen länglich und schmal ausgestochen, in gleicher Tiefe fortgeführt werden, und darin keine Moorbänke stehen bleiben. Nirgends darf die Moorerde bis auf den darunter liegenden Sand oder Kies weggenommen werden, sondern die Torferde muß im Grunde etwa einen Fuß hoch stehen bleiben. Die obere zum Brennen untauglich befundene Erde muß wieder in die ausgestochenen Gruben geworfen und geebnet werden. Wenn das Torfgraben vorbei ist, müssen die Abzugsrinnen verstopft, und das Wasser einige Zoll hoch über die ausgestochenen Plätze gestauet werden. Zur Beobachtung dieser Vorschriften sind auch die Eigenthümer von Privatmooren durch die Verfügung vom 20sten Sept. 1785, zur Erhaltung ihrer Moore, verpflichtet.

IV. Behandlung der unbrauchbaren Torferde. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts hat man im östlichen Schleswig, besonders in Angeln, die schlechte, oft unbrauchbare Torferde nach der bekannten holländischen Weise durch Reinigen der Masse, Streichen und Pressen zu verbessern gesucht *). In neuern Zeiten haben einige Gutsbesitzer jährlich ostfriesische Torfgraber kommen lassen, um besonders nasse Moorgründe nach der Weise ihrer Heimath zu behandeln. Die schlammige Torfmasse wird gefischt, gereinigt, in hölzernen Kasten vorgerichtet und in Formen gebracht.

V. Verhältniß des Torfes zum Brennholz. Ueber das Verhältniß des Torfes zum Brennholz, in der Wirkung, sind verschiedene Angaben. Für die Hofstelle eines grossen Bauern auf den Gütern werden zur nothwendigen Feurung gewöhnlich 15 große Fuder, jedes zu 2000 Soden, gerechnet. Diese Torfquantität von 30,000 Soden schätzt man 7 bis 8 Faden Büchenholz gleich, also werden 4 bis 5000 Soden einem

*) Schlesw. Holst. Prov. Ber. von 1793, H. 5. S. 279.

Faden in der Wirkung gleich gerechnet. Bei der Oldesloer Saline rechnet man von der dortigen Torfart 8000 Soden auf einen Faden Büchenholz. Diese Rechnungsart ist indessen sehr unbestimmt; denn nach der Güte und Trockenheit des Torfs, nach der Größe der Soden, die sehr ungleich, und nach dem Fadenmaaße, das nicht überall gleich ist, fällt sie sehr verschieden aus.

VI. Torfverkohlung. Die Torfverkohlung findet man in mehreren Gegenden des mittleren Heidestrichs der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein. Das Verfahren ist hier und dort verschieden. In Schleswig ist die Meilerverkohlung, in Holstein die Grubenverkohlung gebräuchlich.

In den Aemtern Hadersleben und Apenrade, dort in der Norder-, hier in der Süderrangstrupharde, besonders auch in der Gegend von Lygumkloster, ist die Torfverkohlung hin und wieder ein Nahrungszweig der Bauern. Allein bei dem Gebrauche der wohlfeileren Steinkohlen und bei den hohen Preisen des Torfs wird das Kohlenbrennen seltner, und man sucht mehr Geld aus den Torfmooren zu machen.

In Holstein ist die Torfverkohlung besonders in den Aemtern Rendsburg und Bordesholm zu Hause. Hier trifft man bei den in der Nähe der Torfmoore belegenen Orten, z. B. Einfeld, Mühbrook, Dätgen u. a. die Grubenverkohlung. In Bordesholm ist die gewöhnliche Ausbeute einer Grube 10 bis 12 Tonnen. Die Kohlen werden theils im Amte, theils nach Neumünster und Kiel an die Schmiede verkauft.

Nach angestellten Versuchen hat man gefunden, daß es sehr gut geht, statt mit Steinkohlen mit Torfkohlen zu schmieden, wenn das Eisen nicht gar zu schwer ist. Nur ist etwas längere Zeit dazu erforderlich.

VII. Torfasche. Schließlich wird bemerkt, daß die Torfasche, als Düngungsmittel, sehr hoch anzuschlagen ist, daher man sie nicht auf die Straßen schütten, sondern mit Aufmerksamkeit behandeln sollte.

# Drittes Kapitel.

## Von der Production des Thierreichs.

### §. 41. Pferdezucht.

Einleitung. Sowohl die däniſchen als die holſteiniſchen Pferde ſtehen ſeit Jahrhunderten im In- und Auslande in einem vortheilhaften Rufe der Kraft und Ausdauer, verbunden mit ſchöner Haltung. Durch ein veränderliches Clima abgehärtet, ſind ſie im Stande, jeder Jahreszeit zu trotzen. Man iſt der Meinung, daß die Schlesw.-Holſt. Pferde größtentheils von jütländiſchen Pferden abſtammen, welche von den, von Odin im Norden eingeführten tartariſchen Pferden abſtammen ſollen*). Man hat indeſſen die jütländiſchen Pferde für zu klein gehalten, daher auch einige Marſchdiſtricte und einige Gegenden auf der Geeſt, wozu vorzüglich Angeln gerechnet werden muß, Pferde von einer andern Race geſucht haben. Die holſteiniſchen Pferde, von dem alten reinen Stamme, zeichnen ſich vorzüglich durch ihre Größe von 11½ bis 12 Quartier holſt. Maaß, durch den Schwanenhals, durch die Breite der Stirn, die Biegung der Naſe, oder durch den einſt ſehr geprieſenen Rammskopf, durch die Breite der Bruſt, die Ründung des Leibes, den ebenen Rücken, das grade Kreuz, durch die mäßige Mähne und den dicken Schweif, aus. Allein nicht überall im Lande ſind die Pferde von gleicher Art und Geſtalt. Die Marſchpferde ſind freilich höher und ſchöner gebaut, fein von Kopf, länger und gebogener von Hals, runder und glatter von Körper wegen der fetten Weiden, aber ſchwammiger, weniger zur Arbeit geeignet, weniger ausdauernd als die Geeſtpferde, welche ihnen an Stärke und Muskelkraft, an Ausdauer und Geſundheit, und überhaupt an Arbeitstüchtigkeit ſehr überlegen ſind. Aber auch dieſe ſind in Holſtein ſehr ungleich. Die öſtliche Geeſt hat Pferde bis zu 11 Quartier hoch. Auf dem mittleren Landſtriche hingegen erreichen ſie nur die Höhe von neun Quartier.

*) Wiborg Bidrag til en hiſtoriſk Udſigt over Danmarks Hesteavl. Kbhvn. 1800.

I. An der östlichen Seite des Herzogthums Schleswig, besonders in der Thystrupharde im Amte Hadersleben, so auch auf Alsen, vorzüglich im nördlichen Theile der Insel, behaupten die Pferde, was Art und Zucht anlangt, noch immer ihren alten Ruf.

II. Das Angeler Pferd ist von mittlerer Größe, leicht gebaut, kein eigener unvermischt erhaltener Stamm, doch wohlgestaltet und arbeitstüchtig. An guten Hengsten fehlt es dort nicht, aber gute Mutterstuten werden zu wenig sorgfältig gewählt und geschont. Auf jeder Hufe werden eine oder mehrere gehalten, die aber fleißig mitarbeiten müssen. Doch werden die daselbst erzeugten jungen Pferde auf den Märkten gesucht, und zum Theil schon als zweijährige an die Marschbewohner verkauft. Der Angeler hält auf wenige aber gute Pferde, gute Fütterung, brave Arbeit ohne Uebertreibung und auch auf ein gutes Zweigespann*).

III. Von den auf der Insel Fehmern gehaltenen Pferden sagt Otte**), daß sie nicht von einheimischer Zucht sind. Schlechte Fütterung und Pflege, und beständige Anstrengung richtet eine nicht unbedeutende Verheerung unter ihnen an, denn nach einer mittleren Berechnung, sagt derselbe, stirbt von acht Pferden jährlich eins, und zuweilen wird diese große Sterblichkeit durch zufällige Umstände bis auf das Doppelte gesteigert. Auf der Westseite Schleswigs findet man in den Tonderschen Harden hin und wieder Neigung zur Pferdezucht, doch werden die meisten Pferde aus Jütland angekauft.

IV. Im Amte Bredstedt sind nur so viel Pferde, als zur Bearbeitung des Landes hinreichen***).

V. In Eiderstedt sind nach Niemann†) die Pferde nicht von vorzüglicher Race, die meisten dänischer Abkunft. Sie werden auf den benachbarten Märkten aufgekauft, doch fehlt es nicht an einzelnen schönen, wenn auch von ausländischer Race, doch hier gefallenen Pferden. Man hält indessen fast nur auf

---

*) Niemann, eines holsteinischen Fußgängers Wunsch für den vaterländischen Pferdestamm, in dem Staatsbürgerl. Magazin, Bd. 2. H. 2. S. 249.

**) Beschreibung von Fehmern, S. 197.

***) Niemanns Handbuch, I., S. 131.

†) Dessen Handbuch, S. 240 und 283.

Arbeitsferde, wenig auf Prachtpferde. Die Arbeitspferde werden aber im Ganzen zu jung zum Ziehen gebraucht, und da sie stark angestrengt werden, so können sie nur bis zu einem Alter von 16 Jahren benutzt werden.

VI. In der Landschaft Stapelholm und in der Holmerharde war der Pferdehandel früher sehr bedeutend*).

VII. Im Herzogthum Holstein beschäftigt sich in Dithmarschen jeder Hausmann mit der Pferdezucht, und einige Begüterte richten ihr Augenmerk mit sehr großem Nutzen darauf**). In dem östlichen Amte Cismar sind die Pferde nur von mittelmäßiger Größe; jedoch von gutem Ansehen und dauerhaft im Gebrauche. Es werden auch viele dort gezogene Pferde an Fremde, das Stück für 60, 70, ja 100 Thaler, verkauft***). In den Plönischen Aemtern wird nicht nur für eigenes Bedürfniß gesorgt, sondern auch für den Markt, vorzüglich für den Oldesloer, manches gute Pferd gezogen. Diese Neigung soll dort noch aus älteren Zeiten herstammen, und durch die Lust der ehemaligen Plönischen Herzoge an schönen Pferden angeregt seyn. Im Amte Traventhal ist der Bauer gegenwärtig bedacht, ein gutes Pferd aufzuziehen, und jährlich überzählige zu verkaufen. Im Amte Reinfeld befindet sich eine große starke Art, tüchtig zur Arbeit, wie Schwere des Bodens und Beschaffenheit der Wege sie fordern†).

VIII. Geschichte der Pferdezucht. Zur Beförderung der Pferdezucht ist in früheren Zeiten und zu der unsrigen Folgendes geschehen: Christian IV. legte friesische und englische Stutereien an. Friedrich III. setzte die Veredlung der Stutereien fort und legte die Stuterei der weißgebornen Pferde an, wozu er einen Hengst aus Würtemberg kommen ließ. Christian V. verwandte ähnliche Sorgfalt auf die Pferdezucht, und hatte 18 weißgeborne Mutterpferde in der Stuterei. Friedrich IV. ließ 18 Hengste aus Spanien kommen. welche mit 13,400 rthlr. bezahlt wurden. Nachher fand aber diese Race nicht großen Beifall, und er verschenkte die theuer erkauften Pferde zum Theil an Edelleute. Christian VI. setzte die kostbare Liebhaberei fort, und errichtete noch eine Stuterei von bunten Pferden. Frie-

*) Niemanns Handbuch, S. 327 und 355.
**) Schlesw. Holst. Prov. Ber. von 1789. IV. S. 74.
***) Daselbst von 1811, H. 2. S. 126.
†) Petersen, Beschreibung des Amts Reinfeld, S. 136 ff.

drich V., dessen erstes Gefühl das Wohl seines Volks war, befahl sogleich bei seinem Regierungsantritte, daß die Hengste zur Beschälung an die Bauern vertheilt werden sollten. Er wollte, daß die Stutereien durch sich selbst gehoben würden. Diesem Grundsatze, die Stuterei zur Vervollkommnung der Pferdezucht des Landes anzuwenden, ist man bis auf unsere Zeiten gefolgt. König Christian VII. ließ im Jahre 1766 nicht allein wilde Pferde von Polen und aus der Moldau, sondern auch Hengste von Spanien kommen. Unser König Friedrich VI. hat sich ein sehr großes Verdienst um die Veredlung der Pferdezucht dadurch erworben, daß ausgezeichnete Hengste zum Beschälen gehalten werden.

IX. Aufmunterung zur Pferdezucht. Um die Neigung zur Pferdezucht rege zu machen, sollten auf den beiden Pferdemärkten zu Flensburg und Itzehoe zwei Preismedaillen vertheilt werden, und zwar für den besten Hengst eine goldene von hundert Thalern und für den nächstbesten eine silberne von funfzig Thalern, jede mit der Inschrift: Et robur belli, et pacis decus. Durch die neueste jetzt geltende Verordnung vom 30sten März 1798 ward die Zahl dieser Preise von 4 auf 12, 6 größere und 6 kleinere, erhöht. Diese werden nun jährlich auf den 6 Pferdemärkten zu Lügumcloster, Kliplef, Bredstedt und Schleswig, im Herzogthum Schleswig, zu Itzehoe und Plön in Holstein, den Eigenthümern der besten und nächstbesten der vorgeführten Hengste zuerkannt. Der Preis wird nicht mehr, wie sonst, in goldenen und silbernen Preismedaillen, sondern in Münze, und zwar seit der Bankverordnung in hundert Bankthalern und funfzig Bankthalern ausgetheilt. Die Zuerkennung des Preises geschieht von einem dazu gegenwärtigen Mitgliede der Königlichen Stutereidirection in Kopenhagen, und von dem Districtsamtmann, gegen ein von dem Eigenthümer beizubringendes beglaubigtes Zeugniß über die Zeit der Bedeckung und die Zahl der gefallenen Füllen. Man kann für einen und denselben Hengst vom 4ten bis zum zwölften Jahre den Preis mehrmals erhalten, so lange derselbe als preiswürdig anerkannt und für den besten oder nächstbesten unter den Vorgezeigten erklärt wird.

X. Veredelte Pferdezucht. Zu verschiedenen Zeiten sind auch berühmte ausländische Hengste edler Abkunft ins Land gebracht worden, um die Racen zu veredeln. So hat der Agent Valert zu Neuenbrook, in Holstein, die Pferdezucht dadurch ge-

hoben, daß er mehrere sehr kostbare, schöne Hengste zum Beschälen aus England kommen ließ. Sein Nachfolger Olde in Neuenbrook hat zur Förderung der veredelten Pferdezucht in verschiedenen Orten der Herzogthümer gegenwärtig 27 Hengste stehen, deren Beschälung 2 rthlr, 24 ßl. bis 4 rthlr. kostet. Allein der thätigste Beförderer der Pferdezucht ist der Herzog von Augustenburg, der in den letzten Jahren sich sehr eifrig für diese Angelegenheit interessirt und große Summen darauf verwandt hat. In seinen Gestüten befinden sich Vollbluthengste, welche glänzende Resultate, nicht allein auf Augustenburg selbst, sondern auch in der ganzen Umgegend geliefert haben. Um die Pferdezucht im Lande zu befördern und zu verbessern, hat der Herzog in einer kleinen Schrift*) die hohe Wichtigkeit des Wettrennens in Beziehung auf die Pferdezucht erwiesen. Demnach sind auf seine Veranlassung jährliche Wettrennen mit einer damit verbundenen Thierschau von landwirthschaftlichen Thieren eingeführt. Im Jahr 1830 fand das erste Wettrennen und die darauf folgende Thierschau zu Schleswig, Oldesloe, Itzehoe und Augustenburg Statt, und erneuerte sich im Jahre 1831. Eine allgemeine Thierschau, verbunden mit einer Auction, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, Lauenburg und Eutin, wurde im Jahre 1830 zum erstenmale von dem landwirthschaftlichen Vereine der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingeführt. Diese Schau erstreckt sich auf alle landwirthschaftliche Thiere, als: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine u. s. w. Die Anmeldung der zur Schau zu stellenden Thiere geschieht unter Angabe der Gattung und Farbe, des Geschlechts, des Alters und der Abzeichen bei dem Präses der Thierschauämter, spätestens 4 Wochen vor der Schau.

XI. Verkauf der Pferde. Daß unsere und die Jütschen Pferde im Auslande noch immer geschätzt werden, beweist der Umstand, daß der Pferdehändler Olde in Neuenbrook im Jahre 1830 acht ausgezeichnet schöne Hengste nach den Niederlanden für die dortigen Landesgestüte sandte, und vierzig in Jütland aufgekaufte Stuten, für die Landesgestüte Frankreichs bestimmt, dahin geführt wurden; auch kommt eine englische Brigg

*) Versuch eines Beweises, daß das Pferderennen das wesentlichste Beförderungsmittel der Pferdezucht, und zur Verbesserung und Veredlung derselben unumgänglich nothwendig ist. Schleswig, 1829.

nach Brunsbüttel, um Pferde zu holen. Sie kann 70 bis 80 Stück laden, und ist, außer dem Capitain und Steuermann, mit 10 bis 12 Personen für die Wartung der Pferde bemannt. Einige Wochen vorher läßt der Capitain in beiden Dithmarschen bekannt machen, wann er eintreffen will, und auffordern, ihm beim Hafen Pferde zum Verkaufe zu stellen. Zugleich verspricht er, jedes Pferd ohne Hauptfehler seinem Werthe angemessen zu bezahlen. An dem Tage der bestimmten Ankunft findet sich dann aus beiden Dithmarschen eine Menge Pferde bei dem Hafen ein. Schöne und theure Pferde werden nicht gefordert, sondern nur Zieh- und Arbeitspferde, und nach Verhältniß ihres Alters und ihrer Kräfte mit 50 bis 80 Rthlr. das Stück bezahlt. Die Folge davon ist, daß solche Pferde nicht mehr nach andern Märkten gebracht werden, sondern daß man mit dem Verkaufe bis zur Ankunft des Engländers wartet. Auf dem Markt in Heide erscheinen dagegen keine andere als schöne, ausgesuchte Pferde *).

XII. Die Vorzüge der jütschen vor den holsteinischen Pferden bestehen hauptsächlich in einem starken Körperbau, weshalb sie vor allen andern, besonders wegen der damit verbundenen ausgezeichneten Kraft und Ausdauer als Zug-, Wagen- und Kavalleriepferde geschätzt werden. Will man das Ziehen, Pflügen und Tragen der Pferde berücksichtigen, wozu die größte Anzahl derselben bei uns angewandt wird, so wird bemerkt, daß die mittlere Stärke eines Pferdes bei einer Geschwindigkeit von $2\frac{1}{2}$ englischen Meilen auf die Stunde einem Gewichte von 163 Pfund avoir du poids à 32 Loth englisch gleichkommt.

XIII. Die Zahl der nöthigen Arbeitspferde wird, nächst der Größe des Grundstücks und der Beschaffenheit des Bodens, noch durch die Lage der Ländereien gegen den Hof bedingt. Im Durchschnitt wird auf 22 bis 28 Tonnen Landes ein Arbeitspferd gerechnet.

XIV. Nach Olussen **) beläuft sich die Zahl sämmtlicher dänischer Pferde auf 550,000 Stück. Nach Thaarup ***) hat der Jude Julius in Altona in dem ersten Decen-

*) Schlesw. Holst. Lauenb. Gewerbefreund von 1829, No. 49.
**) Annalen, B. 4. H. 2. S. 154.
***) Udførlig Vejledning til det danske Monarkies Statistik, 1. S. 174. Kiøbnh. 1812.

nium dieses Jahrhunderts jährlich zwischen 4 bis 5000 Pferde verkauft. Auch haben die Pferdehändler Thomsen in Husum und Wahlert in Neuenbrook viele Pferde im Lande gekauft und in die Fremde ausgeführt.

XV. Ausfuhr der Pferde. Im Jahre 1797 sind zufolge der Zollisten in das Ausland ausgeführt:

| | | |
|---|---|---|
| Dänische Pferde . . . | 5,947 | Stück. |
| Schleswigsche Pferde . . | 3,646 | " |
| Holsteinische Pferde . . | 6,386 | " |
| Summa | 15,979 | Stück. |

Fügt man nun die Pferde hinzu, welche unter dem einen oder dem andern Vorwande, ohne den Zoll zu entrichten, ausgeführt werden, so darf man wohl die jährliche Ausfuhr auf etwa 16,000 Pferde anschlagen. Man möchte daher wohl annehmen, daß dieser Handelsartikel jährlich wenigstens eine Million Rthlr. ins Land bringe; da man aber nicht berechtigt ist, eine allgemeine Berechnung über die Ausfuhr der Pferde auf ein Jahr zu gründen, so wird bemerkt, daß nach der aus der Handels- und Industriezeitung entlehnten Tabelle XIII. im Jahre 1829 nach fremden Orten von den beiden Herzogthümern 6739 Stück, und im Jahre 1830, 6452 Stück Pferde ausgeführt sind. Es sind demnach im Jahre 1829, 287 Pferde mehr, als im Jahre 1830 ausgeführt worden; hingegen sind im Jahre 1830 mehr Pferde, und zwar 1398 Stück, ausgeführt worden, als im Jahre 1827, in welchem Jahre nur 3054 Stück Pferde ausgeführt worden sind.

## §. 42. Rindviehzucht.

Einleitung. Die Anwendung des Mergels hat vorzugsweise unsere Landwirthschaft in den blühenden Zustand erhoben, in dem sie sich gegenwärtig befindet. Unser, an sich für einen großen Theil zur Grasung geeigneter Boden, ist zu einer Höhe der Fruchtbarkeit und des Ertrags gediehen, welche man ohne die Anwendung des Mergels nicht leicht zu erreichen im Stande gewesen wäre. Das Verhältniß des Ackerlandes zum Wiesenlande hat gegenwärtig nicht die Bedeutung, wie früher, da der, durch die Anwendung des Mergels auf dem Ackerlande gewonnene Klee, und das Gras, reichlich den Mangel an Wiesenland ersetzen kann. Der Landmann ist jetzt im Stande, weit mehr Vieh, als früher, und mit erhöhtem Ertrage zu halten,

welches als eine Folge der bessern Weide zu betrachten ist. Das Holländereiwesen ist vorzüglich auf den adeligen Gütern ein Hauptzweig der Landwirthschaft, daher man auch die Viehzucht einer gehörigen Aufmerksamkeit würdigt; denn von der Behandlung des Viehstapels hängt die Milchergiebigkeit des Viehes ab.

I. Die Verschiedenheit der Lebensart und des Clima's macht, daß man auch verschiedene Racen von Kühen hält. Wir unterscheiden daher hier die Marsch- und die Landracen. Erstere zeichnen sich durch feinere Haut und Haar, ihren großen körperlichen Umfang, starke Knochen und kürzeres Gehörn aus; allein an innerer Güte haben sie keinen Vorzug. Aus der Paarung einer Kuh von der Landrace mit einem großen Marschstiere werden die Zuchtkälber sehr groß und fallen sehr gefällig ins Auge; allein sie sollen nachher als Milchkühe nicht von der Güte seyn, wie die unvermischte Landrace. Als Mastvieh wird die Marschrace, durch ihren größern Körperbau, allerdings einen Vorzug vor der Landrace behaupten, aber eine kleine Kuh aus dieser Race gibt gewiß bedeutend mehr Milch, als eine von der Marschrace. Ueberhaupt nimmt kleines Vieh, das von magerer Weide auf bessere gebracht wird, an Größe immer mehr zu, die Zuzucht desselben wird größer, und gibt einen der Weide angemessenen Ertrag. Bringt man hingegen großes Vieh auf magere Weide, so leidet es Hungrr und gibt fast gar keinen Ertrag; der große Körper muß zuerst ernährt werden, ehe die Milchabsonderung statt finden kann.

II. Die Hauptkennzeichen einer guten Milchkuh bestehen hauptsächlich in Folgendem: Die zwei vom Rückgrat nach beiden Seiten auslaufenden Knochen müssen hoch seyn und hervorragen, sie muß feine Hörner, einen schmalen Kopf, dünnen Hals, tiefe Brust, breites Kreuz und eine feine und lossitzende Haut, die kurz von Haaren ist, einen langen Schwanz, große Milchadern, ein großes und dickes Euter und gute Zitzen haben, so wie auch weit von Rippen seyn. Die hochbeinigen Kühe, oder solche, welche ein stierähnliches Ansehen, einen breiten Kopf mit dicken Hörnern und einen kurzen dicken Hals haben, geben nicht reichliche Milch. Früher wurden viele Kühe aus Jütland geholt, wozu der so sehr wohlfeile Preis Anlaß gab, jetzt nimmt man sie nicht, weil man die Bemerkung gemacht hat, daß dieses Vieh von den jütländischen Mastkühen ist, die mehr Anlage zum Fettwerden, als zur Milchergiebigkeit haben. Nur von einer Gegend Jütlands soll recht gutes Milch-

vieh herkommen. Diese Art ist leicht zu füttern, und nimmt mit magerer Kost fürlieb, weil sie von Jugend auf daran gewöhnt ist. Man hat sie deshalb außerhalb Landes gern; dieß beweisen die großen Triften, die davon aus dem Lande gehen.

III. Viehseuche. Nach der von 1774 bis 1782 in den Herzogthümern wüthenden Viehseuche, in Folge deren 150,000 Stück verloren gingen, die man auf einen Werth von 1,300,000 Rthlr. schätzte *), ist der Viehstand beträchtlich vermehrt; kräftiger als jemals wurde 1790 die Feld- und Viehwirthschaft auf vielen Gütern betrieben, und zusehends mehrte sich die bisherige Stärke des Viehstandes und die Zahl der Kühe. So wünschenswerth auch Nachrichten über die jetzige Stärke des Viehbestandes in den Herzogthümern sind, so ist es doch nicht möglich diese zu geben.

IV. Die Zahl des Rindviehes eines Hofes richtet sich nicht allein nach dem Flächeninhalt, sondern wird hauptsächlich durch die Güte des Bodens, durch den Wiesenwuchs und das eingeführte Wirthschaftssystem bedingt. Gewöhnlich wird auf 3 bis 4 Tonnen Landes von 240 Quadratruthen eine Kuh gehalten. Von vorzüglich gutem Boden bedarf man keiner 3 Tonnen, sondern oft nur 1½ bis 2 für eine Kuh, allein von schlechtem Lande muß man 5 Tonnen und wohl noch mehr darauf rechnen. Da man nun, wie oben bemerkt, auf 22 bis 28 Tonnen Landes ein Arbeitspferd im Durchschnitt annimmt, so wird demnach gegen 7 Kühe ungefähr 1 Pferd gerechnet werden.

Nach Olussen's Angabe **) soll der Viehbestand im Ganzen in Dännemark 1,484,000 Stück betragen. Vergleicht man hiemit die im Jahre 1774 geschehene Zählung des Viehstandes in den Herzogthümern, welcher betrug:

| | | |
|---|---|---|
| an Kühen von 1 bis 3 Jahren . . | 83,040 | Stück. |
| : : über 3 Jahre . . . . | 221,841 | : |
| : Ochsen von 1 bis 3 Jahren . . | 38,187 | : |
| : : über 3 Jahre . . . . | 12,324 | : |
| Summa | 355,392 | Stück. |

so könnte man annehmen, daß der Viehbestand der Herzogthümer gegenwärtig wenigstens eine halbe Million und darüber be-

*) Provinzialberichte, 1789. H. 2. S. 130.

**) Oeconomische Annalen, Bd. 4. H. 2. S. 135.

trage. Wie mißlich aber solche Schätzung ist, wird Jeder leicht einsehen.

V. Im Herzogthum Schleswig wird, besonders an der westlichen Seite, viel Rindvieh gegraset, und ein ansehnlicher Handel sowohl damit, als auch mit den jütschen Ochsen, die auf den Marschweiden gemästet werden, getrieben. In den Husumer Marschen ist besonders das Weiden der jütschen Ochsen, oder das sogenannte Fettgrasen, sehr einträglich. Es liegen mehrere Gegenden, und besonders die Südermarsch und der Porrenkoog ganz zu Gras; dieses veranlaßt, daß die Stadt Husum einen ansehnlichen Handel mit fettem Vieh treibt. Man schätzt das jährlich in jenen Marschen gemästete, nach fremden Gegenden getriebene Vieh auf 10 bis 12,000 Stück *).

In den Dörfern Mildstedt, Rödemis und Rantrum dagegen, welche von der Marsch begrenzt sind, kommt gar kein Vieh aufs Feld, denn das Land wird beständig unterm Pfluge, und durch den Düngervorrath aus der benachbarten Stadt Husum in Kraft erhalten.

In Eiderstedt ist das Hornvieh groß, glatt von Haaren, abgerundet an Körper, und in seinem ganzen Bau schön gestaltet, der Kopf ist oben breiter als unten, die Hörner sind groß und nach oben mehr auseinander gebogen, die Hinterbeine stehen nicht mit den Knöcheln zusammen **). Die inländische Race der Kühe ist dunkelroth, doch soll auch fremdes Vieh hier schon in der dritten Generation diese Farbe annehmen. Eine gute einheimische drei- bis vierjährige Kuh wiegt gegen 600 Pfund und gibt in der besten Zeit täglich 10 bis 12, ja auch 18 bis 20 Kannen Milch; im letzteren Falle aber ist die Milch nicht so fett und gut, als erforderlich ist, um Butter daraus zu machen. Die von Eiderstedt ins Ausland gehenden Ochsen sind aus den östlichen Gegenden Jütlands, und werden dort nur geweidet ***).

VI. An der östlichen Seite des Herzogthums Schleswig zeichnet sich vorzüglich Angeln in der Viehzucht aus. Man hat dort zwei Sorten Vieh, die eigentliche Angeler Race, und eine mit dieser Race vermischte Marschrace.

---

*) Niemanns Handbuch, B. 1. S. 147.
**) Volkmar, Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt. Garding und Hamburg, 1793. S. 158.
***) Ebendaselbst S. 248.

In den landwirthschaftlichen Schriften der Schlesw.-Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 8. H. 3. findet man eine aus der alten Angeler Race abstammende Kuh abgebildet und beschrieben.

Der Viehhandel in Angeln ist ein einträglicher Nahrungszweig. Der Handel mit Fährkühen und Verwerfern, d. h. Kühen, die zu frühzeitig kalben, beginnt gewöhnlich im Januar, und dauert im März und April fort, dann werden sie an die Aufkäufer um Maitag geliefert, welche sie dann nach Husum und andern Märkten treiben, oder auch selbst in der Marsch auf fette Weide schicken. Eine gute Fährkuh und ein recht guter Verwerfer, die vorzüglich gefüttert sind, gelten in Angeln 8 bis 12 rthlr.; wenn sie jung sind, kosten sie noch halb so viel mehr*). Da eine Milchkuh mit 13 bis 14 Jahren gewöhnlich schwerfällig wird und das Gebiß verliert, so werden diese, so wie auch diejenigen, welche zu frühzeitig kalben oder einen Fehler am Euter haben, ausgeschossen. Dieser Ausschuß wird entweder für die Haushaltung geschlachtet oder verkauft, und andere zum Theil junge Kühe wieder angeschafft. Diesen Einschuß kauft man in der Umgegend, im Amte Bordesholm und in den Gegenden an der Treene, größtentheils aber in Angeln, wo der Landmann sich besonders auf die Anzucht legt und eine schöne Race Vieh hat.

Auf Alsen und im Sundewittschen wird die Viehzucht nur wenig beachtet. Im Allgemeinen wird nur das Vieh zum häuslichen Bedarf gemästet. Ochsen werden dort gar nicht aufgezogen. Es steht aber zu erwarten, daß die Rindviehzucht in Zukunft verbessert werde, da der Herzog von Augustenburg seinen Pächtern, so wie auch den Bauern erlaubt, einige von ihren besten Kühen bei seinem Schweizerstiere zuzulassen. Zur Nutzung werden die Kühe dort nicht verpachtet. Wenn eine Kuh jährlich 10 bis 12 rthlr. an reiner Einnahme eintragen kann, so ist man schon zufrieden, statt daß in Holstein für eine Kuh 15 bis 16 rthlr. Pacht gegeben wird.

VII. Die glückliche Lage Holsteins zum Absatze seiner landwirthschaftlichen Producte und der fruchtbare Boden des Landes wirken auf die größere Betriebsamkeit des Landmannes immer ein; daher auch die Landwirthschaft in Holstein weiter fortgeschritten ist, als im Schleswigschen.

Die Race der holsteinischen Kühe ist, mit Ausnahme der Marschen, im Allgemeinen sich ziemlich gleich. Nur das

*) Vgl. Schriften der Schlesw. Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 8. H. 3. S. 58. Altona, 1829.

bessere Futter und die fettere Weide oder das Gegentheil macht einen Unterschied in der Größe derselben.

Im Allgemeinen wird auf den Gütern nie junges Vieh aufgezogen; man ergänzt den Viehstapel in der Regel aus der Anzucht, welche die Bauern liefern. Im Cismarschen und in der Probstei zieht man viel junges Vieh auf, das dort aber wegen schlechter Fütterung und Weide nur klein ist, aber bei besserer Behandlung an Größe zunimmt und sehr viele Milch gibt. Größeres Vieh findet man im Bordesholmischen, im Amte Rendsburg, besonders in den an den Eiderwiesen liegenden Dörfern; das größte trifft man im Eutinschen. Mischlinge von Marschvieh, so wie Anglisches Vieh, wird auf den Gütern, die besonders gute Fettweiden haben, sehr gesucht. Beide sind schwer zu unterhalten, weil sie viel Heu und Korn bedürfen; sie geben dann aber auch vorzüglich viel Milch; in der besten Milchzeit bei vollem Grase jedes Stück täglich 6 bis 8 Kannen und darüber.

VIII. Ausfuhr. Im Jahre 1829 wurden aus den Herzogthümern, laut der Tabelle XIII., nach fremden Orten 20,831 Ochsen, 6056 Kühe und 6623 Kälber, hingegen im Jahre 1830 22,447 Ochsen, 7251 Kühe und 5067 Kälber ausgeführt. Das letzte Jahr 1830 übertrifft das Jahr 1829 in der Ausfuhr an Ochsen und Kühen, hat aber eine geringere Anzahl Kälber ausgeführt. Die eben erwähnte Tabelle zeigt zugleich die Ausfuhr an Fleisch, Fellen und Häuten.

## §. 43. Molkerei.

Einleitung. Der Ertrag der Kühe wird entweder durch eigene Benutzung oder durch Verpachtung gewonnen.

I. Die Milch wird entweder frisch verkauft, oder zur Bereitung von Butter und Käse verwandt. Nach Verhältniß des Zustandes des Viehes, der Weide und des Futters, gibt eine Kuh jährlich zwischen 600 und 900 Kannen Milch. Von 8 bis 9 Kannen Milch rechnet man 1 Pfund Butter. Demnach wird eine Kuh in dem glücklichsten Falle an Winterbutter 37 Pfund und an Sommerbutter 75 Pfund jährlich geben*). Da nun auf 9 Kannen abgerahmter Milch 1 Pfund Käse gerechnet wird, so erhält man jährlich von einer Kuh noch dazu 100 Pfund Käse.

*) Landwirthschaftliche Hefte für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, erster Jahrgang, erstes Heft, S. 60.

Nach Dittmann*) hat man, wenn für die Güte des Viehstapels, dessen Behandlung, Weide und Fütterung gesorgt wird, auf den besten Stellen 130 bis 140 Pfund Butter und 160 bis 180 Pfund Käse von einer Kuh im Jahr, auf vielen Stellen aber auch weniger, bis zu $\frac{2}{3}$, des angegebenen Quantums.

II. Butter. An innerer Güte wird die holsteinische Butter der Butter keines andern Landes nachstehen, jedoch behauptet die holländische und irländische Butter den ersten Rang; letztere wird besonders ihrer Haltbarkeit wegen vorgezogen. Minder sorgfältige und regelmäßige Bearbeitung, Mangel an Reinlichkeit, schlechte Wahl und vernachläßigte Verarbeitung des Holzes, Unzierlichkeit und Verschiedenartigkeit der Gebinde, worin die Butter eingeschlagen ist, und ein unerhörter, ganz ungleichmäßiger Verlust an der Thara sind die Hauptpunkte, über welche bei der holsteinischen Butter Klage geführt wird. Um diesem Uebel abzuhelfen, bestimmte die Schlesw. Holst. patriotische Gesellschaft im Jahre 1823 einen Preis von zwanzig dänischen Ducaten für die beste Beantwortung der Frage:

„Was läßt sich thun, um die holsteinische Butter noch „mehr für den Handel geeignet zu machen, mit besonderer „Rücksicht auf Versendung in die Ferne und nach heißen „Gegenden."

Mehrere haben zu diesem Preise concurrirt, und es wurden zwei Preisschriften gekrönt**).

Wenn gleich die holsteinische Butter durch innere Güte sich vorzüglich auszeichnet, und durch den sich mehrenden Viehstapel eine solche Bedeutung erhalten hat, daß sie jetzt schon einen wichtigen Handelszweig nach England ausmacht, so wird doch auch im Herzogthum Schleswig, von der feinsten bis zur geringsten Qualität, Butter, welche sich zum Exporthandel nach England eignet, ausgeführt. Von der ordinairen Ripener Bauerbutter hinauf bis zum edlen Product Schwansener Gutsbutter ist für alle Sorten seit 10 Jahren die Bahn zum Handel nach England

*) Versuch einer Darstellung der Landwirthschaft auf den Gütern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, S. 197. Altona, 1828.

**) Die gekrönten Preisschriften und mehrere dabei concurrirende Schriften sind angeführt in den Schriften der Schlesw. Holst. patriotischen Gesellschaft, 1824. S. 172 und 184; 1827, H. 1. S. 1 u. s. w.

geöffnet. Was die feine Butter des Herzogthums Schleswig betrifft, so ist die Qualität derjenigen, welche man in Schwansen und im Dänischen Walde gewinnt, der Holsteinischen gleich zu setzen.

Vor etwa 10 Jahren kannte man die Butterversendung nach England noch nicht; gegenwärtig aber äußert dieses Land den größten Einfluß auf Holsteins Butterpreise. Im Jahre 1824 betrug das nach England gesandte Total-Quantum Holsteinischer und Schleswigscher Butter 2,300,000 Pfund.

III. Ausfuhr. Im Jahre 1829 wurden laut der Tabelle X. von den Herzogthümern nach fremden Orten 36,702 Tonnen Butter, und im Jahre 1830, 37,906 Tonnen versandt, also 1204 Tonnen mehr im Jahre 1830, als im Jahre 1829. Aus der Tabelle XI. ersieht man die Ausfuhr von Butter und Käse aus Dännemark und den Herzogthümern von 1820 bis 1830 incl., und Tabelle X. gibt die Ausfuhr der beiden Herzogthümer an Butter und Käse, vom Jahr 1825 bis 1829 incl., an. Aus letzterer ersieht man, daß Holstein mehr als doppelt soviel Butter wie Schleswig jährlich ausführt, und daß die größte Ausfuhr im Jahre 1825 Statt gefunden hat.

IV. Die Milchwirthschaft ist einer der merkwürdigsten Zweige unserer vaterländischen Betriebsamkeit, und auch einer der eigenthümlichsten. Ueber die Art, wie die Meierei, gleichsam die Werkstätte der Milchwirthschaft, eingerichtet ist, nebst dem dazu gehörigen Dienstpersonale und dem Geräthe m. m. hat uns Niemann in einer interessanten Abhandlung belehrt *).

Die wichtigste Gegend für die Milchwirthschaft im westlichen Holstein ist die Wilstermarsch, wegen Bereitung der Marschkäse. In der Marsch wird der Verkauf der süßen Milch nur in der Umgegend von Wilster betrieben, und überhaupt findet der Absatz der süßen Milch nur in der Umgegend von Städten Statt, welche die Milch verbrauchen und sie theuer bezahlen.

V. Das Käsemachen ist auf allen Gütern üblich, und zwar von abgerahmter Milch; der Süßmilchkäse ist nur für die

*) Kieler Beiträge, II. B. 1821, S. 172. Die zweite vollständige Ausgabe ist speciell gedruckt in Altona, 1823. Vgl. Bericht von den Holländereien der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Glückstadt, 1755, und Iversens Beiträge zur Kenntniß der Schlesw. Holst. Landwirthschaft S. 120.

Marsch ein Handelszweig. So wie in Holstein die Kremper- und Wilstermarsch-Käse gesucht werden, so sind auch im Herzogthum Schleswig die Eiderstedtischen Käse beliebt. Die Thystruper Käse sind ebenfalls sehr geschätzt, wo man aus reinem Rahm oder süßer Milch Käse bereitet. Auf der Geest wird dagegen die Käsebereitung zu sehr als unbedeutend betrachtet, und das Product derselben mehr für die eigene häusliche Consumtion, als zum Verkauf bestimmt. Der verkäufliche Käse ist hier meistens sogenannter Holländer Käse, d. h. von den Meiereien der adligen und anderen Güter; er ist meistens von abgerahmter, theils saurer, theils süßer Milch. Da aber dieser Käse nicht leicht abzusetzen ist, weil man in der Regel die gehörige Ordnung, Reinlichkeit und Accurateſſe in der Bereitung desſelben vermißt, so zieht der Landmann vor, Butter zu gewinnen, und den Schweinen die Milch zu geben, statt Käse aus saurer Milch zum Verkauf zu bereiten. Die Ausfuhr der Käse aus den Herzogthümern nach fremden Orten betrug nach der Tabelle X. im Jahre 1829 10,637 Schiffpfund und 6 Liespfund, und 9,855 Schiffpfund und 10 Liespfund im Jahre 1830; mithin im Jahre 1829 mehr als im Jahre 1830.

VI. Die Tabelle X. stellt die Ausfuhr der Käse aus den Herzogthümern von 1825 bis 1829 incl. dar.

## §. 44. Schweinezucht.

I. Die Schweine werden gehalten, um die mancherlei Abfälle aus der Molkerei, aus Küche und Garten zu benutzen. Gewöhnlich rechnet man, daß von 10 Kühen ein Schwein gemästet werden kann, und daß ein solches Schwein dann 250 bis 260 Pfund wiegt. Diese Schweine werden theils zum Verbrauch in der Haushaltung geschlachtet, theils nach Hamburg oder Lübeck in natura zum Verkaufe ausgeführt, oder auch wird der gesalzene Speck, die geräucherten Schinken und eingemachten Köpfe nach dem Auslande, und zwar nach Holland, Frankreich, ja selbst nach Indien versandt. Die Ausfuhr derselben zeigt die Tabelle XI. Man muß sich über diesen bedeutenden Ausfuhrartikel freuen. Nach Kuß *) wird in Kelling-

*) Der Flecken Kellinghusen, in den Schlesw. Holst. Lauenb. Prov. Ber. von 1830, H. 1. S. 1.

husen ein beträchtlicher Schweinehandel getrieben. Im Jahre 1829 sollen 1030 Schweine nach Hamburg ausgeführt worden seyn. Gewöhnlich geben die Schlachtermeister für ein Schwein zu 200 Pfund 30 bis 40 Mk., und rechnen, dafür auf dem Hamburger Markt 40 bis 50 Mk. wieder zu erhalten. Seitdem dieser Handel dort aufgekommen ist, hat die Schweinezucht in der Umgegend bedeutend zugenommen. Ein Einwohner in Kellinghusen soll im Jahre 1830 ein Schwein geschlachtet haben, das 510 Pfund wog, und mästete eins, das er auf 700 Pfund zu bringen dachte.

II. In ältern Zeiten, als die Schweine in den Wäldern mit Eicheln gemästet wurden, war die Schweinezucht viel bedeutender, als heut zu Tage. Nach der Angabe des Grafen Heinrich Ranzau sollen im Jahre 1590 allein im Herzogthum Holstein in den fürstlichen Waldungen 63,000 Stück Schweine mit Eicheln gemästet worden seyn. Wie aber die Waldungen sich verminderten, nahm auch die Schweinezucht ab. Gegenwärtig sind die Eicheln sehr selten, und kommen bei der Schweinemast nicht in Betracht.

## §. 45. Schafzucht.

Einleitung. Die Schafzucht gewährt durch die Wolle, den Mist, durch die Milch und das Fleisch einen bedeutenden Vortheil. Allein die Auftheilung der Gemeinweiden und die Einkoppelung haben die Schafzucht zum Theil verdrängt. Man glaubt, daß bei der Koppel- und der damit verbundenen Milchwirthschaft, ohne diese zu beschränken, die Schafzucht nicht wie in andern Ländern Statt finden könne, ausgenommen in unsern Heidegegenden, wo keine Einfriedigungen vorhanden sind. Allein, daß diese Meinung nur ein ungegründetes Vorurtheil sei, haben mehrere Landleute erwiesen.

I. Verschiedene Racen von Schafen. Es sind im Lande Racen von kurzer und langer Wolle. Diese sollte man durch Paarung mit spanischen Merinoböcken zu veredeln suchen, um in der Nachkommenschaft Wolle von erforderlicher Feinheit und Weichheit zu erhalten; alsdann könnte man sich einen sichern und vortheilhafteren Absatz der Wolle versprechen. Außer den beiden Racen, von denen die mit langer Wolle in den

Marschen, und die mit kurzer Wolle auf der Geest vorhanden ist, haben die Herzogthümer noch viele Abarten von Schafen *).

1) Die friesischen Schafe in der Marsch zwischen Tondern und Husum sind groß und lang gestreckt. Sie sind gewöhnlich 32 Zoll hoch und vom Nacken bis zur Schwanzwurzel 43 bis 46 Zoll lang. Der Kopf ist dick und die Nase etwas krum gebogen. Die Stirn und das Kinn sind gewöhnlich mit Wolle, der Schwanz, der bis über die Knöchel herabhängt, gleichfalls mit krauser Wolle überwachsen. Die Beine sind ziemlich stark und die Schenkel und Vorderbeine wollig. Auf dem Leibe ist die Wolle dicht, fett, kraus und 4 bis 5 Zoll lang. Die besten Schafe von dieser Race findet man in der Gegend von Niebüll, Dagebüll und dem Christians-Albrechts-Koog. In Widing und bei Bredstedt hat man diese Race mit den Dithmarsischen Schafen, welche größer und wollreicher sind, vermischt. Allein was an Menge der Wolle gewonnen ist, ist an Feinheit derselben wieder verloren worden. Auch in Rudebüll, Aventoft und in der Gegend von Mögeltondern findet man gute Schafe von friesischem Stamm. Im Sommer werden sie auf den sogenannten Fennen oder auf dem Deiche gegraset, daher sie den Namen Fennen oder Deichschafe erhalten. Diese letztern haben eine magere Weide. Sie werden im Sommer jeden Abend nach Hause getrieben, wo man den Mist zur Feuerung sammelt; im Winter werden sie bei rauhem Wetter in einem ziemlich warmen Stalle gehalten, und mit Heu und Stroh gefüttert. Die Fennenschafe müssen auch im Winter ihr Futter auf den Fennen suchen, bis sie wegen des Eises und tiefen Schnees es nicht mehr können. Sie bekommen dann etwas Heu oder Stroh auf dem Felde, oder an einer andern Stelle nahe bei dem Hause, aber doch unter freiem Himmel, so daß sie nie unter Dach kommen. Beide Arten Schafe werden nur einmal des Jahrs, im Mai, geschoren. Man rechnet im Ganzen auf 5 Pfund Wolle von jedem Fennenschaf, und auf 3 Pfund von jedem Deichschaf. Im Sommer werden die Schafe gemolken. Man rechnet von jedem Schafe, das gute Milch gibt, täglich eine halbe Kanne oder $\frac{1}{4}$ Pfund Käse. Dabei lei-

*) Bemerkungen über die Schafzucht in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, auf einer Reise gesammelt von Prof. Erick Wiborg. Aus dem Dänischen übersetzt von Dr. Kuhnel in Kiel, in den Prov. Ber. von 1797, H. VI. S. 107.

den aber sowohl die Schafe als die Lämmer; denn erstere werden dabei mager und die letztern verlieren an ihrem Wachsthum.

2) die eiderstedtischen Schafe *) sind kleiner als die friesischen. Gewöhnlich sind sie nur 28 bis 30 Zoll hoch und 43 bis 45 Zoll lang. Der Kopf ist glatt und beinahe grade, die Ohren sind ziemlich lang und aufrecht stehend. Der Schwanz ist 4 bis 5 Zoll lang, nicht wollig, oben breit und läuft nach unten spitz zu. Unter dem Bauch und an den Vorderbeinen haben sie nur kurze Haare und keine Wolle, weswegen sie auch lange Beine zu haben scheinen. Ihre Wolle ist unter allen Sorten in den beiden Herzogthümern die feinste, kürzeste, fetteste und am meisten elastische. Diese reine Race, welche seit uralten Zeiten in Eiderstedt zu Hause ist, findet sich nur noch bei Hoyersworth, Oldensworth, Tetenbüll und an einigen wenigen andern Orten. Die übrigen Schafe im Eiderstedtischen sind eine Mischung aus Dithmarsischen und Friesischen, die immer schlechter werden, je näher man dem Außendeiche kommt, ja auf dem Deiche selbst und auf dem sogenannten Vorlande sind sie nicht viel besser, als die Geestschafe. Die Fennenschafe werden hier im Winter unter Dach gehalten. Sie erhalten nur wenig Heu, aber desto mehr Hafer und Erbsenstroh. Die Deichschafe behält man von Michaelis an zu Hause, und läßt sie nur bei gutem Wetter aufs Feld. Ihr Futter ist Heu und Stroh. Die Bauern, welche mitten im Lande wohnen, halten nicht mehr Schafe als sie zu ihrer Haushaltung gebrauchen. An dem Außendeiche hat aber jeder Hausmann 50 bis 60 Stück. Die Fennenschafe bekommen gewöhnlich nur zwei Lämmer und werden nur einmal im Jahre geschoren. Man rechnet, daß jedes Fennenschaf 4 Pfund Wolle gibt, da im Gegentheil ein Deichschaf nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Pfund Wolle hat. Außer diesen eiderstedtischen Schafen gibt es noch eine dritte Art, die bei St. Peter und Ording vorkommt, und sich sowohl im Winter als im Sommer auf den Sanddünen und der angrenzenden kleinen Heide nährt. Diese scheinen den vermischten Schafen auf dem Außendeiche ähnlich zu seyn, nur sind sie viel kleiner, und haben eine lange weiße Wolle, die zwar eben so fein, aber nicht so kraus ist, wie bei der vorher genannten Race. Nach Volkmar wer-

*) Vgl. Prov. Ber. von 1791, III. S. 355, und von 1793, IV. S. 58, und Volkmars Briefe über Eiderstedt, S. 252. Garding und Hamburg 1795.

den diese Schafe zweimal des Tags gemolken, und man rechnet, daß 6 Schafe ungefähr eben so viel Milch, Butter und Käse geben, als eine Kuh.

3) Die dithmarsischen Schafe sind größer als die eiderstedtischen, Stirn und Kinnbacken mit Wolle bewachsen; ihr sehr breiter Schwanz reicht beinahe bis zur Erde, und ist ebenfalls mit langer Wolle bewachsen. Die Schenkel, Vorderbeine und der Bauch sind gleichfalls sehr wollig, weswegen sie sehr kurze Beine zu haben scheinen. Ihre Wolle ist beträchtlich lang, aber nicht kraus, sondern an den Enden steif, und gröber als bei den vorhin beschriebenen Arten; sie ist aber wegen ihrer großen Länge zur gekämmten Wolle brauchbar. Die besten dithmarsischen Schafe geben im Ganzen jährlich 6 Pfund Wolle, die wegen ihrer Länge von den Zeugmachern eben so theuer, wie die feinere eiderstedtische Wolle bezahlt wird.

4) Die Schafe in der Kremper- und Wilstermarsch sind sehr groß, 38 bis 40 Zoll hoch und 50 bis 54 Zoll lang. Sie haben einen großen platten und gebogenen Kopf und zwei lange, gewöhnlich herabhängende Ohren, der Hals ist am Kopfe nackt, so daß es beinahe aussieht, als wenn ein Kragen darum wäre. Zwischen diesem und der Kehle findet man gewöhnlich am Halse zwei kleine herabhängende Zapfen, welche die Figur und Größe einer Eichel haben. Ihre Stimme ist tief, der Schwanz wie bei den eiderstedtischen, jedoch etwas länger. Die Vorderfüße, Schenkel und der Bauch sind nicht mit Wolle bewachsen, weswegen diese hohen Schafe sehr lange Beine zu haben scheinen. Ihre Wolle ist kürzer, als bei den dithmarsischen, aber länger, als bei den friesischen und eiderstedtischen, am Grunde dichter, als bei den ersten, aber nicht so fein, kraus und elastisch, als bei den letzten. Uebrigens wird in der Kremper- und Wilstermarsch wenig Schafzucht getrieben, weil man glaubt, daß die Schafe den Grasfeldern schädlich sind. Sie werden nur einmal im Jahre geschoren, und die besten geben dann 7 bis 8 Pfund Wolle. Die Bauern behaupten, daß die Wolle der Lämmer feiner, als die der Schafe sei, und daß diese, wenn sie älter werden, gröbere und schlechtere Wolle tragen. Man erhält 3, zuweilen 4 Lämmer von einem Schafe.

5) Die Geestschafe weichen von der alten Race ab, weil ihre Weide in den letzten Zeiten weit zweckmäßiger geworden ist. Ordentliche Schäfereien sind indessen hier selten; in der Regel werden Schafe nur zum Hausbedarf gehalten. Die Geest-

schafe haben im Allgemeinen einen glatten Kopf, feine aber nicht wollige Beine, und größtentheils einen kurzen, mit Haaren bewachsenen Schwanz. Sie liefern eine steife, haarige, an den Spitzen dicke Wolle. Die Widder haben krumme Hörner. Dies sind die Merkmale der nicht durch fremde Racen veredelten Geestschafe.

II. Ausfuhr der Wolle. Obgleich wir Tuchfabriken in Neumünster haben, so wird doch aus Mangel an Absatz ein großer Theil der hier im Lande gewonnenen Wolle nach fremden Orten ausgeführt. Davon gibt die Tabelle XIII. eine Uebersicht.

In Husum, wo ein Wollmarkt Statt findet, wurden im Jahre 1829 nur 6 bis 9 ßl. für das Pfund Marschwolle gegeben. Bei solchen Preisen findet der Landmann es nicht rathsam, die Schafzucht zu erweitern und die Racen zu veredeln. Dem Manufacturisten wird daher die Aussicht benommen, im Lande feinere und bessere Wolle zu erhalten.

III. Wandernde Schäfereien. Es findet sich zuweilen an der östlichen Seite der Herzogthümer eine wandernde Schäferei ein. Diese Schafe leben fast beständig unter freiem Himmel. Nur im höchsten Nothfall kommen sie unter Dach, und wenn Alles mit Schnee bedeckt ist, erhalten sie etwas Heu mit Stroh. Im Herbste, Winter und Frühling werden sie auf solche Dresch- und Stoppelfelder, die noch gepflügt werden sollen, getrieben, und im Sommer finden sie ihre Nahrung auf den Brachfeldern. Es wird nicht für die Weide bezahlt, vielmehr hat man sie gern in jener Gegend, da die Schafe, welche die Nacht über in Hürden liegen, einen Theil der Brache düngen, und am Tage viele Quecken und anderes Unkraut vertilgen. Gewöhnlich kommen diese Schafe aus Meklenburg. Eine solche Schäferei, die weder Dach noch Fach bedarf, ja nicht einmal große Auslagen für Weide, Futter u. s. w. verursacht, soll sehr vortheilhaft seyn; denn die Heerden vermehren sich schnell um das Doppelte. Eine solche Schäferei sagt Rixner *) könnte bei der Anlage einer Kolonie in der Heide, die 400 Tonnen Land enthielte, vielleicht eine Sache von Wichtigkeit seyn; denn Wolle, Häute, Fleisch, Talg und Dünger sind sehr nützliche und brauchbare Gegenstände für eine neu zu gründende Kolonie.

---

*) Vgl. die Schriften der Schlesw. Holst. patriotischen Gesellschaft, B. 4. H. 3. S. 138, und B. 6. H. 1. S. 40.

## §. 46. Bienenzucht.

Einleitung. Wenn gleich die Bienen nach dem römischen Rechte zu den wilden Thieren, und nach dem alten Sachsenrecht zu den Gewürmen gerechnet werden, so werden sie doch bei uns zu den gezähmten Thieren gezählt, daher auch der Eigenthümer des Mutterstocks das Recht hat, den jungen Schwarm zu verfolgen, so lange er noch nicht aus den Augen verschwunden ist. Ist aber dies der Fall, so kann der Eigenthümer des Grundes und Bodens, auf welchen der Schwarm sich gesetzt hat, denselben einfangen.

Die Bienenzucht ist ein sehr einträglicher Nahrungszweig und verdient große Aufmerksamkeit. Versuchen zufolge wird, nach einem mittleren Anschlage, in 5 Jahren allemal an 100 Procent gewonnen. Niemann's Aussage zufolge*) liefert ein Stock zuweilen 5 bis 6 Kannen Honig, von 5 bis 5½ Pfund. Eine Kanne des zuerst durchgesiebten weißen Honigs wird mit 28 bis 30 ßl., das Pfund Wachs nach Absonderung des braunen Honigs, der zu Meth verwandt wird, mit 10 bis 12 ßl. bezahlt.

I. Bienenzucht der beiden Herzogthümer. Wenn aber auch die Bienenzucht im Herzogthum Schleswig leider im Verfall ist, auf Fehmern nicht so allgemein und mit solchem Vortheile wie in frühern Zeiten getrieben wird, und auch das Herzogthum Holstein in dieser Hinsicht vieles zu wünschen übrig läßt, so scheint es doch, daß man hie und da, besonders in den Marschen, die Aufmerksamkeit darauf richtet. Im Herzogthum Schleswig zeichnet sich hierin das Kirchdorf Breklum, im Amte Bredstedt, vortheilhaft aus. Auf Alsen hat man Versuche mit der Bienenzucht gemacht, die aber ohne Erfolg geblieben sind.

Im Herzogthum Holstein sollen nach Kuß**) sechs Einwohner in Kellinghusen gegen den Herbst in der Umgegend Bienenstöcke aufkaufen, und daraus Honig, Wachs und Meth bereiten. Nech einer von Kuß angestellten Erkundigung kann angenommen werden, daß in den letzten Jahren im Durchschnitt 30,000 Pfund Scheibenhonig von ihnen gekauft, dagegen 1500 Pfund

---

*) Dessen Handbuch, B. 1. S. 464.

**) Der Flecken Kellinghusen, in den Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1830, H. 1. S. 57.

Wachs, 21,000 Pfund gereinigter Honig und 1500 Kannen Meth verkauft worden sind. Der Absatz geht nach Hamburg, Glückstadt, Wewelsfleth u. s. w.

Der weiße Honig, den nicht allein die Marschgegenden, sondern auch die Gegenden auf der Geest liefern, wo man gleiche Rübsaamen- und Kleeblüte mit den Marschen hat, übertrifft den dunkeln an Güte, und gibt dem Meth einen feineren und geistigeren Geschmack. Die Blumen des Rübsaamens, des Klees, der Bohnen und Erbsen bieten den Bienen in der Marschgegend die reichlichste und früheste Nahrung dar. Süßer und angenehmer soll aber kein Honig seyn, als der von Tabackblüten. Bei einem warmen, fruchtbaren, jedoch etwas trockenen Frühling, ist es nicht ungewöhnlich, daß die Bienen in jener Gegend schon am Ende des Mai schwärmen, und mit Ausgang des Junius damit fertig sind. Auf der Geest schwärmen die Bienen nur zwei, in der Marsch drei Mal. Wegen der frühern Weide fahren die Bewohner der Geest im Sommer häufig ihre Bienenstöcke nach der Marsch, und nehmen sie zur Zeit, wenn die Heide zu blühen anfängt, zurück, und umgekehrt bringen zu dieser Zeit die Marschbewohner ihre Bienenstöcke nach der Geest. Ein ungenannter Verfasser sagt*): daß die Segeberger Heide von Fuhlenrühe bis nach Heidmühlen und Bramstedt, dazu vorzüglich benutzt wird. Die Aufsicht darüber pflegt in Segeberg auf 3 Jahre zu 50 Mark und darüber, im Jahre verpachtet zu werden. Wer sie übernimmt, muß Kenntniß von der Bienenzucht haben und zu verhindern suchen, daß ein Stock von dem andern Nachtheile erleide. Die Stöcke werden in verschiedene Gegenden vertheilt, als zu Hartenholm, Lindenbusch, Bockholt, Bargen u. s. w., wo sie von Petri Kettenfeier bis St. Michaelis bleiben. Der Aufseher erhält für einen Korb $1\frac{1}{2}$ ßl. Es werden Hütten dabei aufgerichtet, und es wird Bier und Branntwein geschenkt. Gegen die Zeit, daß die Körbe schwer sind, wird daselbst an mehreren Sonntagen ein Bienenmarkt gehalten. Man kauft nicht allein Honig und Wachs, sondern auch Bienen zur Zucht, welche man Liefbienen nennt. Es sind der Bienenkörbe in einer Gegend oft mehr als 2000, und doch weiß jede Biene in einer unbekannten Gegend, von der sie sich bisweilen weit entfernt, ihren Korb zu finden.

---

*) Schlesw. Holst. Chronik von 1799, St. 6, S. 61.

II. Bienenertrag. Der jährliche Ertrag, welcher in der Marsch, ohne Tödtung, durch Austrommeln der Bienen gewonnen wird, läßt sich füglich auf eine dreifache Art folgendermaaßen im Allgemeinen berechnen*):

Von 10 bis 20 Bienenstöcken ist im Durchschnitt

1) Der niedrige Ertrag bei schlechten Jahren:

| | |
|---|---|
| Ein Stock 5 Pfd. Honig, à Pfd. 10 ßl. | 3 Mk. 2 ßl. |
| 1 Pfd. Wachs . . . . . | 1 : — : |
| 1 Quartier Meth . . . . | — : 5 : |
| Für die Vermehrung wird ein junger Stock gerechnet zu . . . . . | 8 : — : |
| Summa | 12 Mk. 7 ßl. |

2) Der mittelmäßige Ertrag:

| | |
|---|---|
| Ein Stock 12 Pfd. Honig, à Pfd. 10 ßl. | 7 Mk. 8 ßl. |
| 1¼ Pfd. Wachs, à Pfd. 1 Mk. | 1 : 4 : |
| 1½ Quartier Meth . . . | — : 7½ : |
| Für die Vermehrung . . . . . | 8 : — : |
| Summa | 17 Mk. 3½ ßl. |

3) Die beste Ausbeute bei einer günstigen Witterung:

| | |
|---|---|
| Ein Stock 18 Pfd. Honig, à Pfd. 10 ßl. | 11 Mk. 4 ßl. |
| 1½ Pfd. Wachs, à Pfd. 1 Mk. | 1 : 8 : |
| 1 Kanne Meth . . . . . | — : 10 : |
| Für die Vermehrung . . . . . | 9 : — : |
| Summa | 22 Mk. 6 ßl. |

## §. 47. Zahmes Federvieh.

Das zahme Federvieh ist nicht allein für jede Haushaltung unentbehrlich, sondern es gewährt auch als Handelsartikel einen bedeutenden Erwerbzweig für die Landleute, welche in der Nähe einer Stadt wohnen. Der Gänsezucht insbesondere dürfte eine größere Ausbreitung zu wünschen seyn, da sie hie und da fast gänzlich vernachläßigt wird. Die mageren Gänse werden in Stapelholm von den Eiderstedtern gekauft und fett gemacht; von Holstein werden sie nach Fehmern gebracht um gemästet zu werden. Die gemästeten Gänse werden in großer Menge nach Hamburg ausgeführt. Während des Sommers

*) Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1820, H. 1. S. 95.

bringen die Gänse ihrem Eigenthümer ein ziemlich Bedeutendes für Dunen und Federn ein. Drei bis vier Mal im Jahre werden ihnen Federn und Dunen bei lebendigem Leibe ausgerupft, so daß sie fast nackt aus der Hand des Rupfers hervorgehen. Die Federn und Dunen werden im Lande aufgekauft, um sie nach Hamburg und Holland zu führen. Olussen*) berechnet die Anzahl der Gänse in Dänemark zu 123,000 Stück, Enten und Hühner werden theils für den eigenen Bedarf, theils für den Absatz in den benachbarten Städten gehalten. Kalkuten trifft man sehr selten; Tauben werden besonders in den Städten in Menge gehalten.

## §. 48. Wildes Geflügel.

Folgendes Verzeichniß gibt eine Uebersicht des wilden Geflügels, welches in den Herzogthümern angetroffen wird:

I. Hühnerartige Vögel: Das Birkhuhn, das Feldhuhn, das Rebhuhn, die Wachtel.

II. Sumpfvögel: Der Storch (der schwarze und der weiße), der Kranich, der gemeine Reiher, die Rohrdommel, der Strandläufer (als der Brausehahn, die Meerlerche u. m. a.), der Kiebitz, der Regenpfeifer, der Heide- oder Strandpfeifer, der Strand- oder Sandpfeifer, das Wasserhuhn, das Blesshuhn, der Wachtelkönig, die Wasserralle, die Schnepfe, die Beccasine.

III. Schwimmvögel: Der Schwan, die Brandgans, die Rothgans, die canadische Gans, die Eidergans, die wilde Gans, die braune und schwarze Ente, die wilde Ente, die Krickente, der Grauvogel, die Schmönne, die Schlobbe (Löffelente), der Taucher, die Möve, die Meerschwalbe, die Schütte.

IV. Singvögel: Die Turteltaube, die Drossel, die Lerche, der Seidenschwanz, der Ammer, die Nachtigall.

V. Waldvögel. Der Specht, die Krähe, die Spechtmeise, die Mandelkrähe, der Baumläufer.

VI. Raubvögel: Der Steinadler, der Fischadler, der Gänseadler, der Barbusard, der Schwalbenschwanz, die Moor- oder Sumpfweihe, der gemeine Habicht, der Lerchenfalke, der Tauben-

*) Oeconomische Annalen, Bd. IV. H. 2. S. 135.

falke, der Sperber, der Stein- oder Thurmfalke, die Eule, der Neuntödter*).

VII. Möven. In der Mitte der Ober-Schlei, bei Schleswig, erhebt sich eine Insel, Mövenberg genannt, welche zu Anfang des Frühlings von den Möven in unzähliger Menge bewohnt wird, deren Ankunft ein Zeichen ist, daß die Schlei nicht mehr mit Eis belegt wird. Während der Brutzeit der Möven und bis zum Johannistage, da die Jungen stark genug sind, um sich zu einer mäßigen Höhe in die Luft zu erheben, darf keiner an der Insel landen; eine Schildwache, die an der Schiffbrücke aufgestellt ist, wacht über die Erfüllung dieses Befehls. Am Johannistage wird die Mövenjagd, die vormals dem fürstlichen Hofe vorbehalten war, durch den ersten Schuß eines Königlichen Forstbeamten, für jeden Einwohner der Stadt Schleswig eröffnet. Tausende von Möven werden erschossen oder gefangen, deren viele von der armen Volksclasse gegessen werden. In jedem Jahre kommen neue Schwärme zum Brüten wieder**).

VIII. Vogelfang auf Sylt und Föhr. Der Vogelfang auf Sylt und Föhr wird durch Schlagnetze, meistens aber durch Vogelkoien bewerkstelligt. Es werden wilde Enten, Grauvögel, Schmönnen, Schlobben und Krickenten gefangen. Föhr hat gegenwärtig drei Vogelkoien, wovon 2 auf Osterlandföhr und eine auf Westerlandföhr sich befinden. Zu einer Vogelkoie wird ein Stück Land von 15 bis 1600 Quadratruthen erfordert. In der Mitte desselben ist ein großer Teich gegraben, 100 Ellen lang und breit, und so tief, daß er immer Wasser halten kann. An allen 4 Seiten ist er mit einem hohen Erdwall umgeben; die Ecken aber hängen nicht zusammen, sondern gehen in 170 Ellen lange gekrümmte Gräben, Pfeifen genannt, aus, welche ebenfalls an den äußern Seiten mit einem Erdwalle versehen sind. Auf diesem Erdwalle stehen ganz kurze Pfähle. Gegenüber auf der andern Seite der Pfeife, wo kein Wall ist, stehen lange Pfähle, deren Kopfende mit dem Kopfe jener auf dem Wall in horizontaler Richtung liegt. Auf diesen Pfählen wird über die Pfeifen ein Netz gespannt, und vor das Ende der-

---

*) Niemann's Forststatistik, S. 235 u. f.

**) Schröder, Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, S. 414. Schleswig, 1822. Vergl. Ueber die schleswigschen Möven und das jährliche Preisgeben der Möven, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1797, H. 8. S. 265.

selben eine Reuse befestigt. Vor den langen Pfählen stehen 12 bis 14 Fuß hohe Schirme oder Zäune von Schilfrohr, damit die außerhalb Stehenden von den Vögeln, welche etwa in den Pfeifen sind, nicht gesehen werden können. Eine solche Vogelkoie soll 50,000 Mark kosten. In einer jeden Koie befindet sich eine Anzahl zahmer Vögel, welche das ganze Jahr hindurch täglich zweimal in der Pfeife gefüttert werden. Im September und October befinden sich viele wilde Vögel auf dem großen Teiche. Diese folgen den zahmen, wenn sie gefüttert werden, bis in die Pfeife nach. Sobald der Fänger durch eine kleine Spalte sieht, daß Vögel da sind, tritt er hinter dem Zaun hervor und zeigt sich denselben. Sie fliegen dann nicht zurück in den Teich, weil der Fänger demselben zu nahe steht, sondern tiefer in die Pfeife hinein, worauf er zwischen dem langen Zaun und den Schirmen weiter geht, bis ihn die Vögel wieder sehen und ganz in die Reusen hineinfliehen. Die zahmen Vögel kennen den Fänger, und werden nicht durch seinen Anblick in die Reuse hineingeschreckt. Nur während der Fluth wird gefangen, denn in der Ebbe sind die Vögel außerhalb des Teiches, um ihre Nahrung zu suchen. Täglich werden in der besten Koie während der Fangezeit 1 bis 2000 Vögel gefangen*).

Auf Sylt findet man wilde Gänse, Eiderenten und viele Arten Seevögel in Ueberfluß. Seit 1763 ist dort eine Entenkoie angelegt, die jährlich 30 bis 40,000 Enten liefert.

Auf List, der nördlichen Spitze von Sylt, rechnet man, daß jährlich auf diesem, etwa 100 Tonnen enthaltenden Platze, 60 bis 70,000 Eier gesammelt werden, welche von einer großen Menge Schwimmvögel gelegt werden. Wöchentlich werden sie ins Innere der Insel, auch nach dem festen Lande zum Verkauf geschickt.

IX. Vögel auf den kleinen Inseln und Halligen in der Nord- oder Westsee. Auf Pellworm sind außer den angeführten Strand- und Seevögeln, wie auch der Lerchen- und Gerstenammer, noch als nistende Vögel: der geschickte Austerfischer, der schwarzgefleckte Säbelschnabber, die weißgraue Möve, die Rauchschwalbe und der gemeine bunte Staar.

---

*) Beitrag zur Beschreibung der Insel Föhr, 1793, H. 6. S. 266.

Auf der Hallig Süderoog nistet eine erstaunliche Menge Vögel, besonders die rothfüßige Meerschwalbe, die weißgraue Möve und der Austerfischer. Dessenungeachtet kann der Bewohner nicht so viele Eier sammeln, als er den Sommer über zu seiner Haushaltung bedarf.

Auf der Hallig Norderoog findet sich in jedem Frühjahr die weißgraue Meerschwalbe zu Tausenden ein, um ihren alten Brüteplatz wieder aufzusuchen. Sie leidet keinen andern Vogel neben sich auf der ganzen Insel.

Auf der Insel Amrom sind außer der Brandente, welche über die ganze Insel zahlreich verbreitet ist, und auf den Sandbergen in den verlassenen Kaninchenhöhlen nistet, auch Austerfischer. Die Insulaner behaupten, daß die von demselben ausgebrüteten Hühner viel besser legen, und ein weit höheres Alter erreichen, als andere, weswegen sie ihm häufig seine Eier wegnehmen, und künstlich gefärbte Hühnereier zum Brüten wieder ins Nest legen. Ferner findet man hier die rothfüßige Meerschwalbe und die kleine Meerschwalbe.

## §. 49. Wilde Säugethiere.

Einleitung. In frühern Zeiten, als die Hölzungen noch von beträchtlichem Umfange und wohl bestanden waren, hielt sich in denselben viel Hoch- und Unterwild auf. Nach den Berichten von Ranzau und Dankwerth, im 16ten und 17ten Jahrhundert, hatte es sich aber schon damals sehr vermindert. Bolten bemerkt 1777, daß 20 Jahr früher noch Wild in ziemlicher Menge zu Stapelholm gewesen sei, daß es zwar immer mehr abnehme, doch zu seiner Zeit die Gemeinden noch durch eigens dazu bestellte Wächter ihre Kornfelder vor dem Wilde hüten ließen.

I. Edelwild in den beiden Herzogthümern. Im Herzogthum Schleswig war das Edelwild vormals, besonders im nördlichen Theile, in den Aemtern Apenrade und Hadersleben sehr häufig, jetzt zeigt es sich dort nur als Streifwild. In Sundewitt und Gravenstein kommen noch Edelhirsche vor, aber in immer geringerer Anzahl. Im Glücksburger District wird es jetzt als Streifwild nur selten angetroffen. Auf Alsen ist das früher vorhandene Edelwild gänzlich verschwunden. Im Handewitter Gehege, im Amte Flensburg, welches einen

der besten Edelwildstände im ganzen Herzogthum enthielt, kommt es jetzt ebenfalls nur noch als Streifwild vor.

Seltner noch als im Schleswigschen ist der Edelhirsch im Ganzen im Herzogthum Holstein. Er wechselt vorzüglich zwischen den Aemtern Rendsburg und Neumünster, soll aber im Schleswigschen seinen Stand haben. Als Streifwild kommt er auch im Amte Segeberg und zuweilen im Amte Reinbeck, hin und wieder noch auf einigen Gütern vor.

II. Dannwild, Damwild, (lat. dama) oder Tannwild (nach den Tannenwaldungen) in den beiden Herzogthümern. Das Damwild ist häufiger in Holstein als in Schleswig; denn nur in der Umgegend von Hadersleben und auf der Insel Alsen ist ein bedeutender Damwildstand. In Sundewitt bei Gravenstein hat es sich in den letzten Jahren sehr vermindert. Hingegen sind im Herzogthum Holstein die Aemter Cismar und Ahrensboeck, von den östlichen Gütern: Hagen, Doberstorf, Salzau, Neuhaus, Ranzau, vorzüglich aber Prohnstorf, Seedorf und Wensien reichlich mit Damwild versehen. Auf diesem letztern Gute ward früher der Stand auf zwei bis drittehalb hundert geschätzt, und Rudel von vierzig bis funfzig Stück waren nicht selten beisammen. Allein der Besitzer von Wensien hat sehr viel Wild erlegen lassen, wegen des großen Nachtheils, den es den Getreidefeldern zufügte. Auf der westlichen Seite Holsteins kommen Damhirsche nur in den Nadelhölzungen der Herrschaft Breitenburg vor. Im Thiergarten eingeschlossen, trifft man sie hin und wieder auf den östlichen Gütern, namentlich in Trenthorst und in dem Gute Ahrensburg. In den Aemtern Reinfeld und Traventhal kommen Damhirsche nur als Streifwild vor.

III. Rehe in den beiden Herzogthümern. Die Rehe haben sich im Herzogthum Schleswig in den spätern Jahren sehr vermindert, theils wegen der ungünstigen Witterung, und theils wegen eines zu starken, oft unregelmäßigen Betriebs der Jagd. Auf der Insel Alsen sind sie noch überall verbreitet, doch seit einigen Jahren in bedeutend geringerer Zahl. In Angeln findet sich das Reh überall nur als Streifwild; an einigen Orten, wie im Gute Sardorf und in den Satruper Hölzungen, so auch auf einigen Gütern des dänischen Waldes, wie in Knoop, ist Standwild. Auch im Amte Husum ist ein Rehstand.

In Holstein kommt in den Marschgegenden sowohl, als in den Alberstorfer und angrenzenden Hölzungen Dithmarschens selten ein Reh vor; zahlreicher findet man sie auf dem Rücken des Landes, und auf der mehr bewaldeten Ostseite. Hier werden sie fast in jedem bedeutenden Jagdrevier angetroffen, im Amte Cismar nur als Streifwild, in den Aemtern Ploen und Ahrensboeck aber als Standwild. Im Amte Rendsburg, und besonders im großen Haler Gehege, sind sie ziemlich zahlreich. In den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm kommen sie nur einzeln vor. Im Amte Segeberg ist ein Stand von etwa hundert Stück; im Amte Reinfeld stehen sie fast in allen Hölzungen, und im angrenzenden Amte Traventhal, wie auch in Rethwisch, finden sie sich einzeln. In den Hölzungen des Amts Trittau hält sich das Reh nur in unbedeutender Anzahl auf. Im Amte Reinbeck ist es sehr vermindert, und in der Herrschaft Pinneberg nur Streifwild. Auf vielen Gütern Holsteins sind bedeutende Stände. Nach dem Gute Hanerau ist das Reh in den spätern Jahren wieder zurückgekehrt. Im Gute Jersbeck, unweit Oldesloe, findet man weiße Rehe. In den Gütern Ahrensburg und Borstel ist der Stand nicht unbeträchtlich.

IV. Schwarzwild ist in den beiden Herzogthümern nur sehr selten. Einzeln kommt es in den Aemtern Rendsburg, Neumünster und Segeberg, selten in andern Gegenden vor.

V. Der Hase ist überall in den Herzogthümern sehr verbreitet, doch zahlreicher in günstigeren Gegenden, oder wo er mehr geschont wird. Im Herzogthum Schleswig hat er sich in den letzten Jahren auf Alsen sehr vermehrt, auch trifft man auf der schleswigschen Westinsel Pellworm Hasen. Auf der Insel Amrom trennen sich die Hasen mit genau gehaltenen Grenzen von den Kaninchen. Sie bewohnen die nördliche Hälfte bis zum Dorfe St. Clemens, und die südliche halten die Kaninchen streng in ungetheiltem Besitz. Auch nach der Insel Föhr sollen sich Hasen von Amrom aus verbreitet haben. Im Herzogthum Holstein verbreiten die Hasen sich über den westlichen und östlichen Landstrich. Werden sie auch zuweilen durch zu starke Nachstellungen, durch Krankheit oder andere Unfälle vermindert, so vermehren sie sich doch bei einiger Schonung bald wieder.

VI. Kaninchen kommen in den Herzogthümern nur auf einigen kleinen schleswigschen Inseln

vor. Eine derselben: Klein-Egholm, in der Nähe der Insel Arröe, wird allein von Kaninchen bewohnt. Nur selten bringt man Rindvieh zum Weiden dorthin. Auf einer andern: Minn, in der Mündung der Schlei, soll die von einem Lootsen vor mehreren Jahren dort angelegte Kolonie von Kaninchen durch eine Ueberschwemmung gänzlich vernichtet seyn. Auf Amrom richten sie in den wenigen Getreidefeldern große Verwüstungen an, daher sie nach einer erlassenen Verfügung vor etwa 20 Jahren ausgerottet werden sollten. Allein ungeachtet der häufigen Nachstellungen vermehren sie sich doch so stark, daß man im Jahre 1820 mehrere hundert auf einem Platze vereinigt angetroffen hat *).

Das Kaninchen wird selten mit Schießgewehren erlegt, sondern sehr häufig in Drathschlingen vor seinen Röhren gefangen. Von armen Leuten wird das Fleisch gegessen. Allein den größten Nutzen gewährt der Balg, der im Winter gewöhnlich mit 4 bis 6 ßl. bezahlt wird **).

VII. Das rothe Eichhorn kommt fast überall, gewöhnlich aber nur in unbedeutender Menge vor.

VIII. Die Wölfe, welche ungefähr in der Mitte des 17ten Jahrhunderts ein Schrecken der Walddörfer waren, sollten nach einem Beschluß auf dem Landtage 1663 gänzlich ausgerottet werden. Nichtsdestoweniger war in den Waldgegenden im Jahre 1763 noch eine große Menge derselben vorhanden. Rothe sagt, daß im Amte Hadersleben es zu der Zeit gefährlich war allein zu reiten, weil die Wölfe die Pferde ohne Furcht anzugreifen wagten. Gegenwärtig sind sie hier im Lande völlig ausgerottet; es möchte von fremden Gegenden einer ins Land einstreifen, der denn aber doch sogleich erlegt wird ***).

IX. Füchse, Dachse, Iltisse, Igel, Wiesel, Fischottern, Baum- und Steinmarder findet man in den Herzogthümern aber nicht in großer Menge, da man diese schädlichen Raubthiere auszurotten sucht. Wasserratten, Hausratten und Mäuse sind in großer Menge vorhanden. Seitdem man die Raubthiere, besonders

---

*) Niemann's vaterländische Waldberichte, B. 2. St. 3. S. 46 bis 60. Altona 1821.

**) daselbst, B. 1. St. 3. S. 364. Altona 1820.

***) Vgl. von Wölfen in alter und neuer Zeit, in Niemann's Waldberichten, B. 1. S. 526.

die Füchse, welche geborne Feinde der Mäuse sind, zu vermindern gesucht hat, nimmt die Zahl der Feldmäuse zu. Im Jahre 1786 und in den folgenden Jahren waren sie in den Marschen, besonders in Dithmarschen, eine große Landplage *).

## §. 50. Fische.

I. An der Westküste der Herzogthümer und in der Elbe werden gefangen: der Hering, der Kabeljau, der Schellfisch, der Wittling, der Steinbutt, die Scholle, die Zunge, der Rachen, der Butt, der Aal, der Dorsch, der Stint, die Lachsforelle, der Lachs, die Aalquappe, der Kohler, die Brasse, der Sandor, die Makrele, der Wels, der Schnäpel, der Hecht, der Schlei, die Karausche, das Rothauge, der Aland, die Nase, der Rochen, der Weisfisch, der Barsch, der Stör.

II. An der Ostküste der Herzogthümer trifft man fast dieselben Fischarten, außer diesen noch: Hornfische, Gold-, Stein- und andere Butte, Krabben; im Frühjahr und Herbst Heringe; Makrelen und Störe sind selten.

III. In den Flüssen, Landseen und Teichen werden Barsche, Aale, Brassen, Schleie, Hechte, Karpfen u. a. m. gefischt. Fast überall an den Küsten und in den Föhrden der Herzogthümer werden Heringe gefangen. Im März, April und Mai erscheint eigentlich dieser Fisch, im Herbste ist er seltener. In der Schlei, durch ihren Reichthum an Fischen ausgezeichnet, wird zwischen der Mündung derselben und der Insel Arnis eine vorzüglich wohlschmeckende Art Heringe gefangen, welche theils frisch, theils geräuchert verzehrt werden.

---

*) Vgl. Ueber die Feldmäuse, insonderheit in Norderdithmarschen, von Dr. Wolf. Kiel 1786. Derselbe: Versuch die Feldmäuse zu vertilgen, wie sie vom Jahre 1786—1793 in Norderdithmarschen, und insonderheit im Kirchspiel Weslingburen hausten. Kiel 1794. Gedanken über die Feldmäuse und ihre Verheerung in der Landschaft Stapelholm, in den Schl. Holst. Provinzber. von 1788, H. 5. S. 156. Ein Wort über Feldmäuse und Engerfras, daselbst von 1789, H. 2. S. 199. Ueber Feldmäuse von Riren, ebendaselbst S. 202. Ueber den Deichbruch beim Kibitzmoor in Norderdithmarschen und die Mäuse in dieser Gegend, von 1794, H. 2. S. 263.

IV. In der Kieler Föhrde werden Breitlinge gefangen, von welchen viele Tonnen geräuchert, nach Hamburg geschickt, und von da unter dem Namen Kieler Sprott versandt werden.

V. Zu den geschätzten Eigenthümlichkeiten der Nordsee gehören die Porren, an der Ostsee Krabben genannt.

VI. In den Rönnen, Pipen, Baljen und großen Wattströmen werden Aale, Butte, Stinte, Gormeln n. a. m. gefangen.

VII. Unter den Fischen, welche in der Trave und Beste gefangen werden, als Hecht, Lachs, Karauschen, Barsche, Karpfen, Rothaugen, Stinte, Kaulquappen, Störe u. s. w. sind die Neunaugen die häufigsten.

VIII. In dem Gruber- oder Cismarer-See, wo die Fischerei auf mehrere Jahre öffentlich verpachtet wird, werden Barsche, Hechte, Rothaugen, Brassen, Schleie und Aale gefangen. Letztere werden in der Gegend sehr gesucht. Der Absatz geht nach Lübeck. Seitdem aber der Ausfluß aus dem Gruber See nach der Ostsee versandet ist, hat der Fischfang sich sehr verschlechtert, und die Vermehrung der Fische abgenommen.

---

## Viertes Kapitel.

### Vom Landwesen und den zum Flor und zur Sicherung dieser Erwerbsquelle getroffenen Veranstaltungen.

### §. 51. Bewirthschaftung.

I. Ackerbau. Der Landmann in den Herzogthümern benutzt seine Aecker abwechselnd zum Kornbau und zur Grasung dergestalt, daß jährlich das älteste Grasland zum Kornbau aus der Dresche gebrochen wird, und dagegen von dem Lande, welches am längsten Korn getragen hat, wiederum zur Weide liegen bleibt.

II. Koppelwirthschaft. Die Aecker werden in solche gleiche Theile, wie die örtliche Beschaffenheit des Landes es gestattet, getheilt, welche Theile Schläge oder auch Koppeln ge-

nannt werden, weil sie — das sogenannte Land Oldenburg ausgenommen — durch lebendige Befriedigungen oder durch Zäune eingehegt sind. Das Verhältniß der Aecker, welche zur Grasung liegen, zu denen, welche Getreide und Klee tragen, ist sehr verschieden. Der Ueberfluß oder Mangel an Wiesen, die örtlichen Umstände anderer Art, die verschiedenen Ansichten und Meinungen der Landwirthe u. s. w. haben veranlaßt, daß das Land zur Bewirthschaftung bald in 6, bald in 7, bald in 8 und 9, ja auch in 10, 11 und 12 Schläge eingetheilt wird. Bei der Eintheilung in sechs Schläge, wird einer in Brache gelegt, einer trägt Winterkorn, zwei tragen Sommergetreide und zwei liegen zur Weide. Der Düngervorrath wird vertheilt auf den sechsten Theil des Ganzen. Bei der Eintheilung in sieben Schläge, wird derselbe Saatwechsel Statt finden, nur daß immer ein Schlag mehr zur Weide ausgelegt oder mit Klee besäet wird. Bei der Eintheilung in acht Schläge wird gewöhnlich einer gebracht, einer mit Winterkorn, einer mit Gerste, einer theils mit Erbsen, theils mit Hafer, einer ganz mit Hafer bestellt, einer liegt zu Klee und zwei liegen zur Weide. Der Dünger fließt dem achten Theil des Ganzen zu. Bei der Wirthschaft in neun Schläge wird einer mehr zur Grasung ausgelegt. Geschieht die Bewirthschaftung in zehn Schläge, so wird einer gebracht, einer mit Rapsaat, einer mit Winterkorn, einer mit Gerste, einer mit Hafer, Klee und Raygras und drei zur Weide ausgelegt. Bei der Eintheilung in eilf Schlägen, wird ein Schlag mehr zur Weide ausgelegt. Bei einer zwölfschlägigen Wirthschaft nimmt man sechs Saaten. Die gewöhnliche Eintheilung auf den Gütern ist eine zehn oder eilfschlägige Wirthschaft. Auf leichtem Boden kann man nicht so viele Schläge haben, weil der Boden nicht so viele Saaten tragen kann. Gewöhnlich ist die Eintheilung eine sieben, acht oder neunschlägige nach der Beschaffenheit des Bodens und andern Localumständen.

III. Bemergelung. Seit der Einführung der Bemergelung hat der landwirthschaftliche Betrieb einen hohen Schwung bekommen. Die Bewirthschaftung wird mit emsigerem Fleiße, mit mehr Energie und mit einer regern Aufmerksamkeit als früher betrieben. Es ist ein Wetteifer unter den Landleuten in den spätern Jahren eingetreten, der höchst interessant ist. Man klebt nicht mehr mit blindem Eifer an dem Alten, alles Neue wird, wenn man sich überzeugt hat, daß es nützlich ist, sehr gerne nachgemacht, und fremde Entdeckungen werden nicht selten durch eigene Versuche erweitert. Dieser Wetteifer hat sich auch über

die Viehzucht verbreitet, deren Veredelung sichtbar ist. Eine größere Aufmerksamkeit, als früherhin, richtet man auf den Dünger, wenn gleich in der Regel der Düngerhaufen nicht so behandelt wird, als er es wohl sollte.

IV. Pflug. Um den Acker aufzulockern und mürbe zu machen, bedient man sich des Pfluges und der Egge, welche mit Pferden getrieben werden. Der nördliche Theil des Herzogthums Schleswig macht hier eine Ausnahme, da auch mit einem Pferde und einem Ochsen, oder mit zwei Ochsen gepflügt wird. Man pflügt mit dem gewöhnlichen Räderpflug, jedoch findet man hie und da Pflüge, woran die Grisäule und das Rüsterbrett mit einer eisernen Schalone angeschraubt sind. Das Eggen geschieht entweder mit zweispännigen Schleppeggen oder vermittelst einspänniger Rundeggen.

V. Saat. Es wird gesäet:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| auf | 260—280 | Quadratruthen | Hamb. Maaß | 1 | Tonne Weizen, |
| : | 240—260 | : | : | = 1 : | Rocken, |
| : | 280—290 | : | : | : 1 : | Gerste, |
| : | 260—280 | : | : | : 1 : | Erbsen, |
| : | 240 | : | : | : ½ : | Buchweizen, |

und nach der Beschaffenheit des Bodens und der Saat wird auf eine Tonne Land 1½, 2 bis 2½ Tonnen weißer Hafer gesäet. Die Ausnahmen von diesen Regeln werden durch die größere oder geringere Kräftigkeit des Bodens bedingt, indem das kräftigere Land einer geringeren Aussaat bedarf.

VI. Winterkorn. Das Winterkorn wird sogleich hinter der Sense aufgebunden und in Hocken gesetzt. Gerste und Hafer werden in einigen Gegenden auf dieselbe Art behandelt, in andern schwedet man sie aus.

VII. Wiesenbau. Eine große Aufmerksamkeit wendet man nicht allein auf den Kornbau, sondern auch auf den Wiesenbau. An mehreren Orten, wo Gelegenheit sich darbietet, werden die Wiesen mittelst Ueberrieselung, oder auch, wo Ströme von einiger Bedeutung sind, durch Stauen bewässert, wie denn unter andern die beim Kloster Preetz und zu Koselau im Herzogthum Holstein u. a. m. gemachten Einrichtungen zur Bewässerung der Wiesen sehr zweckmäßig und bemerkenswerth sind.

VIII. Die Befriedigungen werden mit Umsicht und Thätigkeit gepflegt und unterhalten. Sie liefern nicht nur den erforderlichen Brennbusch zum Haushaltungsbedarf, sondern auch eine große Menge Bandschächten zum Verkaufe.

IX. Dreschmaschinen, Reinigungsmaschinen, m. m. erfordern eine geringere Anzahl Menschen, und das Korn wird zweckmäßiger behandelt als früher, da Menschenhände allein alles verrichteten. Mehrere patriotische Männer, z. B. Baron Vogt zu Flottbeck u. a. m. haben sich durch die in der Landwirthschaft angestellten Versuche und durch die öffentliche Bekanntmachung derselben, um's Vaterland sehr verdient gemacht. Die Grundsätze der Agricultur sind nicht länger unsicher, die Theorie der Kunst ist sicher gestellt, und die anzuwendenden Methoden sind versucht und erprobt.

X. Viehweide. Das Eigenthümliche, welches die Schlesw. Holst. Wirthschaftsmethode auszeichnet, besteht sowohl in der Koppelwirthschaft, als auch hauptsächlich darin, daß der Boden abwechselnd zum Getreidebau und zur Viehweide benutzt, dadurch fähig gemacht wird, einen hohen Ertrag an Korn zu liefern. Außerdem zieht der Landmann nicht allein aus dem Kornertrag seine Einnahme, sondern auch aus dem Ertrage der Milchwirthschaft.

XI. Holländereiwesen. Ackerbau und Holländerei sind die Hauptgegenstände der Landwirthschaft. Die in den Herzogthümern sichtbare Vorliebe für die Viehnutzung und das Holländereiwesen hat sich von Alters her bis zu den neuesten Zeiten als vortheilhaft bewährt. Allein die Veredlung der Kühe durch zweckmäßige Vermischung mit andern, den örtlichen Umständen angemessenen Racen, durch sorgfältige Auswahl der Kühe bei Ansetzung von Kälbern, durch besonders zweckmäßige Behandlung dieser und des jungen Viehes, welches nur bei eigener Zuzucht geschehen kann*), findet nur selten Statt, weil die eigene Aufzucht des Viehes höher zu stehen kommt, als das angekaufte. Dahingegen sind die Landleute vollkommen überzeugt, daß die Nahrung, die eine Kuh zur Fristung ihres Lebens durchaus bedarf, keinen oder einen äußerst unbedeutenden Vortheil von derselben verschafft, daß aber dasjenige, was sie darüber empfängt, erst Gewinn gewährt. Daher auch die Winterfütterung holländermäßig ist, und die Kühe im Sommer nicht allein eine gute Weide erhalten, sondern ihnen auch durch Fischteiche, und wo diese sich nicht finden, durch Gräben, Landseen und gegrabene Teiche Gelegenheit dargeboten wird, ihren Durst leicht und bequem zu stillen, welches durchaus erforderlich ist, um reichliche Milch von ihnen erwarten zu können.

---

*) Vgl. Neue Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1816, H. 2. S. 108.

## §. 52. Verschiedene Gattungen der Landbesitzungen.

Der Landbesitz der Herzogthümer zerfällt in folgende Classen:

### 1. Adelige Güter.

I. Lehngut. In den Herzogthümern ist nur ein Lehngut Sandberg in Sundewitt, in den Kirchspielen Satrup und Düppel, welches der König Christian V. an den Grafen Conrad von Reventlow unter dem Namen Reventlau, 1673 mit der Bedingung verkaufte, daß die Contribution von 51⅝ Pflügen von diesem Gute auf dem Fuße anderer adeligen Güter, jedoch bloß an die besondere Königliche Kriegskasse in den Herzogthümern, allemal zu rechter Zeit entrichtet werden; hingegen das Hoffeld und die Käthner von der Contribution befreit sein sollten. Das Gut wurde zu selbiger Zeit auch mit adeligen Gerechtsamen und Freiheiten ausgestattet. Am 3ten December 1681 erhob der König Christian V. dieses Gut zu einer dänischen Lehnsgrafschaft, nnd verfügte, daß, anstatt daß sonst die dänischen Grafschaften 300 Tonnen Landes Hartkorn frei von allen Pflügen hatten, diese Grafschaft 21⅝ Pflüge frei besitzen und nur von den übrigen 30 Pflügen, auf dem Fuße der adeligen Güter im Herzogtham Schleswig, die Contribution erlegen sollte. Die Lehnsfolge sollte agnatisch-cognatisch seyn, und nach völligem Absterben der Erben des Guts an den König und seine erblichen Erbfolger wiederum zurückfallen; jedoch sind Allerhöchstdieselben verpflichtet, der Wittwe des letzten Besitzers, falls eine vorhanden seyn möchte, lebenslang die Einkünfte davon behalten zu lassen.

II. Adelige Güter. Im Anfange dieses Jahrhunderts befanden sich von den 116 adligen Gütern des Herzogthums Schleswig — unter deren Zahl die Herzoglich Augustenburgischen Güter mit inbegriffen sind — 30, und von den 145 holsteinischen Gütern — unter welchen die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgüter mit inbegriffen sind — 64 im Besitz von Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft. Dieses Corps bestand am Schlusse des vorigen Jahrhunderts aus 39 recipirten Familien, nämlich: Ahlefeldt, Baudissin, Bernstorf, Blome, Bothmer, Brockdorf, Buchwald, Bülow, Castel, Dernath, Dewitz, Hahn, Hammerstein, Hardenberg, Holk, Holstein, Kielmannsegge, Levetzov, Liliencron, Löwendahl, Luckner, Moltke, Münster, Meinhövet, Oerzen, Platen, Plessen, Qualen, Ranzow, Reventlow, Rumohr, Saldern, Schack, Schilden, Schimmelmann,

Stolberg, Thienen, Warnstedt, Wedderkop und von der Wisch. Diese haben allein das Recht der Aufnahme ihrer Töchter in die drei holsteinischen Klöster, und aus ihren Mitgliedern werden die Prälaten dieser und des St. Johannisklosters vor Schleswig erwählt *).

Eine Uebersicht der gegenwärtigen Verhältnisse rücksichtlich des Besitzes zwischen der Ritterschaft und den non receptis m. m. stellt die Tabelle XVIII. dar. Nach dem Kieler Correspondenzblatte von 1831, No. 81., waren im Jahre 1827 nach der Schätzung des Creditvereins:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | in den Händen der Ritterschaft 112 Güter mit 1903 Pflügen, geschätzt zu | 15,827,900 Rthlr. |
| | und 4 Klöster mit 506 Pflügen, geschätzt zu . . . . . | 590,100 " |
| 2) | in den Händen der non receptis 145 Güter mit 1460 Pflügen, geschätzt zu | 10,228,500 " |
| | Summa 261 Güter und Klöster, 3869 Pflüge, . . . . . | 26,646,500 Rthlr. |

Nach Niemann **) soll im Jahr 1799 die Zahl der adligen Güter in beiden Herzogthümern 251 gewesen seyn, wovon in Schleswig, mit Inbegriff der Grafschaft Reventlow und der 14 Augustenburgischen Güter, zusammen 116; in Holstein, mit Inbegriff der 10 Holstein-Oldenburgischen und 12 schon vor der Vereinigung des großfürstlichen königlich gewesenen, zusammen 135 Güter belegen sind.

Nach der Tabelle XVIII. sind im Herzogthum Schleswig 112 adlige Güter, mit Ausnahme der Herzoglich Augustenburgischen Güter. Von diesen sind 29 im Besitz von den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, und von den 144 holsteinischen Gütern, unter welchen die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Fideicommißgüter nicht mit inbegriffen sind, sind 61 im Besitz derselben.

III. Uebrigens ist die Größe der Güter sehr verschieden. Die holsteinischen machen nicht nur die größere Zahl aus, sondern es befinden sich unter denselben auch weit mehr bedeutende Güter als unter den Schleswigschen.

---

*) Staatsbürgerl. Magazin, B. 2. S. 377.
**) Dessen Handbuch, B. 1. S. 20.

IV. Lage. Die Güter liegen im ganzen Lande zerstreut. Man findet sie von der südlichen Grenze Wagriens bis zum Apenrader Meerbusen hin, wo sie beinahe eine ununterbrochene Reihe bilden.

V. Entstehung der adligen Güter. Die Entstehung der Güter läßt sich nicht ausmitteln, man findet darüber nur einzelne zerstreute Nachrichen. In neuern Zeiten sind die Güter theils vergrößert worden durch Niederlegung von Bauerfeldern und Ankauf von Aemterdistricten, theils ward die Anzahl derselben insbesondere durch Trennung von Meierhöfen, welche von Zeit zu Zeit in die Classe der Güter übergegangen sind, vermehrt *).

## 2. Domainen-Güter.

I. Veräußerung der Domainen-Güter. Durch eine Königliche Resolution vom 15ten August 1763 wurde befohlen, daß die Königlichen Domainen in den Herzogthümern veräußert werden sollten. Zur Ausführung dieses Befehls wurde eine Commission ernannt. Diese fing im Jahre 1764 die Vollführung ihres Auftrags mit dem Verkaufe von sieben im Amte Hadersleben und einem im Amte Apenrade gelegenen Gute an. Wenn aber gleich die Zinsen des für das Ganze gebotenen Kaufschillings etwas Beträchtliches mehr eintrugen, als die bisherigen reinen Einkünfte der Güter, so wurde doch in Betracht des überhaupt zunehmenden Preises der Grundstücke, hauptsächlich aber aus Besorgniß, den Staat einem künftig wahrscheinlichen Mangel bloß zu stellen, diese Veräußerung für sehr bedenklich gehalten. Darum ward das Vorhaben, die Königlichen Domainen in den Herzogthümern auf solche Weise zu verkaufen aufgegeben. An eine Veräußerung der Mühlen und Fischereien ist seitdem niemals wieder gedacht worden, weil man von solchen Pachtstücken mit dem zunehmenden Preise der Dinge, eine verhältnißmäßig höhere Pacht ziehen kann, und nicht zu besorgen steht, daß ihr Werth durch die Behandlungsart oder durch Verminderung der Bevölkerung verringert werde.

II. Uebertragung der Domainen-Güter als Eigenthum. Die Königlichen Güter in den Herzogthümern wurden auf eine dem Staate weit vortheilhaftere Weise an Pri-

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 1. S. 57.

vatleute zum Eigenthum übertragen. Der König behielt sich die Hölzungen vor, um sie einzuhegen, und so eine gute Forsthaushaltung zum Besten des Staats zu befördern. Die zu den Gütern gehörigen Ländereien aber wurden in Parcelen oder kleine Theile vertheilt, und diese einzeln an den Meistbietenden verkauft. Der für das Eigenthum zu erlegende Kaufschilling blieb in den Gütern stehen, und außer den Zinsen wurde ein nach Verhältniß des Landes zu bestimmender Canon erlegt. Die Parcelenkäufer wurden übrigens so begünstigt, daß sie von aller Erhöhung der Abgaben und neuen Auflagen in Friedenszeiten, von Stellung des Landausschusses für sich und ihre Familien, (nicht aber für ihre Dienstboten,) von Leistungen der den Amtsuntergehörigen obliegenden Naturaldienste und Fuhren, sowie von der Lieferung des Magazinkorns befreit bleiben sollten. Die Ausführung wurde anfänglich den Aemtern übertragen. Als aber 1768 die Schlesw. Holst. Landcommission auf Gottorf errichtet ward, so wurde derselben, in der ihr ertheilten Instruction vom 16ten Mai s. J., auch die Niederlegung der Königlichen Domainen aufgetragen. Für den 1773 an Dänemark übertragenen Gottorfischen, zuletzt großfürstlichen Antheil von Holstein, war schon vor der Uebergabe, zur Ausführung ökonomischer Verbesserungen ein besonderes Collegium unter dem Namen einer General-Landes-Oekonomie und eines Verbesserungsdirectoriums ernannt, welches nach dem Uebergange die Geschäfte bis zu einer gewissen Zeit fortsetzte, und in diesem Theile von Holstein die Niederlegungen der Königlichen Güter, nach denselben Grundsätzen, wie von der Landcommission geschah, besorgte.

III. Anzahl der zergliederten Domainengüter. Vom Jahre 1765 bis zum Jahre 1787 wurden auf diese Weise 52 Königliche Güter, die vormals großfürstlichen nicht mitgerechnet, zergliedert. Das Landmaaß aller dieser zergliederten Güter betrug, nach Tonnen zu 320 Quadratruthen, zusammen 44,356 Tonnen.

IV. Einnahme von den zergliederten Domainen. Der ganze jährlich dafür zu erlegende Canon betrug 58,104 Rthlr. 16 ßl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die Abgaben der Gutsuntergehörigen, insofern sie sich in Anschlag bringen lassen, betrugen . . . . | 39,811 | : | 40 : |
| Sonstige Einnahme . . . | 8,123 | : | 23 : |
| Zusammen | 106,039 | Rthlr. | 31 ßl. |

Nach einem Durchschnitt von 20 Jahren betrugen die vorigen reinen Einkünfte von den Gütern 87,246 Rthlr. 13 ßl.
Abgezogen von den Oben stehenden 106,039 : 31 :
Mithin war die jährl. Einnahme erhöht um 18,793 Rthlr. 18 ßl.

Außerdem ist eine Kaufsumme von 546,252 Rthlr. 4 ßl. in die Königliche Casse geflossen, davon die Zinsen zu 4 pCt. 21,850 Rthlr. 4 ßl. betragen. Also beträgt der jährliche Gewinn 40,643 Rthlr. 22 ßl.

V. Vortheile und Gewinn beim Verkauf der Domainen. Es sind ferner 6454 Tonnen 3 Scheffel an Hölzungen eingehegt, welche schätzbare Vortheile gewähren. Statt der vormals geringen Anzahl von 5 Familien auf jedem Gute, mithin im Ganzen 260 Familien, waren im Jahre 1787 776 Familien darauf ansäßig. Diejenigen Domainen, welche in dem vormals großfürstlichen Antheile vorhanden waren, sind bereits seit dem Jahre 1784 insgesammt zergliedert. Die Operation ist überhaupt ganz vollendet, so daß der König kein einziges Gut in den Herzogthümern, sondern nur die eben erwähnten Hölzungen besitzt *).

### 3. Erbpachtstellen.

Diese Art Landstellen sind hauptsächlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach und nach aus vertheilten Vorwerken entstanden. Sie sind von verschiedener Größe und den Acquirenten, gegen Erlegung eines Canons, mit allen Rechten des Eigenthums übertragen worden, so daß sie außer der Vererbung auch das Recht der Veräußerung im Ganzen und theilweise fast allgemein erhalten haben, und der Landesherrschaft nur die Ausübung des Näherrechts vorbehalten worden ist.

### 4. Hufen.

Sie sind entweder Freihufen, Bauerhufen oder Festehufen.

---

*) Beschreibung der bereits vollführten Niederlegungen Königlicher Domainengüter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein u. s. w. von Kampfhövener. Kopenhagen 1787. Ein kurzer Auszug davon nebst zwei Forst-Anmerkungen in den Provinzber. von 1788, H. 3. S. 323.

a) Die Freihufen sind solche Landstellen, die durch besondere landesherrliche Begnadigungen von einer oder mehreren Lasten befreit sind. Solche Begünstigungen wurden bei der Niederlegung der Königlichen Domainen ertheilt. (S. den vorhergehenden Paragraphen.)

b) Bauerhufen. Diese sind von verschiedener Größe, und werden nach Areal und Pflugzahl in ganze, halbe, drittel, viertel u. s. w. eingetheilt. Sie tragen allgemeine, ordentliche und außerordentliche Lasten, Fuhren u. s. w. können aber, wenn nicht ihre zufällige Eigenschaft als Erbgüter im Wege steht, bei Todesfällen und unter Lebenden, jedoch im letztern Falle unter Vorbehalt der, an den meisten Orten hergebrachten, obrigkeitlichen Bestätigung und der beizubehaltenden Unzertrennlichkeit der Hufe, veräußert werden. Die Söhne der Hufner haben, bei eintretender Vererbung, den Vorzug zur Annahme der, zu einem billigen Preise geschätzten, Hufe; unter mehreren Söhnen gebührt im Herzogthum Schleswig bei Geesthufen dem ältesten, (siehe die Verordnung vom 18ten Jun. 1772,) im Herzogthum Holstein aber dem jüngsten, (siehe Neumünstersche Kirchspielsgebräuche Art. II., und die vormalige großfürstliche Verordnung vom 30sten April 1704) das Näherrecht.

c) Festehufen. Solche Besitzungen findet man in den Aemtern Apenrade, Lügumkloster, Hadersleben, Tondern, Flensburg, und zwar im Glücksburgischen District, in Gottorf, Hütten und Husum im Herzogthum Schleswig, hingegen im Herzogthum Holstein, hauptsächlich nur in den Aemtern Neumünster, Bordesholm und Kiel. Nach Falck *) sind die Festestellen lediglich von den, ehemals in den Herzogthümern vorhanden gewesenen geistlichen Stiftungen herzuleiten, und zuerst alle von gleicher Eigenschaft gewesen, haben sich aber nachher verschiedentlich verändert, je nachdem daraus Aemter gebildet, oder aus den Klosterfeldern Vorwerke errichtet, und diese Hufenstellen ihnen dienstpflichtig gemacht worden sind.

d) Nach Feldmann **) besteht der Unterschied zwischen Festen und Bonden im Allgemeinen darin, daß den ersteren

---

*) Ueber die verschiedenen Arten der Landstellen und besonders der Festen. Staatsb. Mag. B. 3. H. 1. S. 79.

**) Ueber den wesentlichen, in cameralistischer Hinsicht Statt findenden Unterschied zwischen Festen und Bondengütern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und über das hergebrachte Verfahren bei Aufhebung der Festen. Staatsb. Mag. B. 1. S. 561.

beschränktere Gerechtsame, namentlich in Hinsicht der Disposition über die Hufe zusteht, daß aber dem Festebesitzer nicht nur das Nutzungsrecht, sondern selbst das Eigenthumsrecht an seiner innehabenden Hufenstelle eingeräumt sei, möchte wohl, seitdem der Unterschied zwischen Zeit- und Erbfesten eigentlich aufgehoben ist, als ausgemacht anzunehmen seyn. Indessen kann er nicht seine Hufe an jeden Fremden verkaufen, oder nach Gefallen einem seiner Kinder abtreten, sondern er muß dieselbe demjenigen der Seinigen, der am tüchtigsten dazu gehalten wird, überlassen, und die Hufe mit dem sogenannten Hofgespann und eisernen Inventarium, sowie es jeden Orts üblich ist, dem Nachfolger überliefern. Auch werden die Festestellen nach Landesgewohnheit auf die Weiber vererbt, und erst nach Aussterben der ganzen Familie wird der Landesherr Erbnehmer.

Beim Antritt der Festestelle wird ein gewisses festgesetztes, nicht beträchtliches Geld, höchstens 10 Rthlr. quantum loco laudemii an die herrschaftliche Casse entrichtet. Die dem Festehufner zu Gute kommende Anweisung von Bau-, Nutz- und Radeholz, welches man allgemein für einen Pflug oder volle Hufe auf einen Faden jährlich zu rechnen pflegt, hört aber mit Aufhebung der Festequalität auf, und zwar theils gegen, theils ohne alle Entschädigung.

Die Abweichungen der Festeverfassung des Herzogthums Schleswig von derjenigen im Herzogthum Holstein findet man in den unterm 14ten April 1766 und 26sten März 1772 erlassenen Verordnungen.

Andere Festegüter. Außer diesen Festegütern sind auch Kirchen-, Hospitäler- und adlige Gutsfesten vorhanden, welche Benennung von der Verschiedenheit der Obereigenthümer entlehnt worden ist, ohne daß sich sonst erhebliche Verschiedenheiten darbieten.

## 5. Kathen.

Kathen sind mit einem gewissen Stück Land versehen, worüber der Besitzer durch Erlegung eines Kaufgeldes oder Uebernahme einer beständigen Steuer, das vollständige Eigenthum erworben hat, und dem Grundherrn nur der Anspruch an jene Abgaben zusteht. Der Eigenthümer leistet keinen Spann- sondern Handdienste, muß die Laufreisen in Beförderung herrschaftlicher Ordre aus einem Amte in das andere verrichten, Wache über die Ge-

fangenen halten, und mit den Hufnern zur Wegeverbesserung concurriren. Bauholz wird den Käthnern nicht zugestanden, auch haben sie kein Recht auf Remission, obwohl das letztere ihnen zuweilen zu Theil wird.

### 6. Insten.

Insten besitzen nur einen Kohlgarten. Sie sind meistens Handwerker oder Tagelöhner. Sie erlegen keine Nahrungssteuer, aber das sogenannte Verbittelsgeld, es sei denn, daß sie Unvermögens oder Alters halber nicht dazu im Stande wären *).

### 7. Staven.

Es gibt **) noch eine Art Landbesitzungen in den Herzogthümern, die die Eigenschaft der Unzertrennbarkeit des Grundes mit den Festen gemein hat, übrigens aber doch als freie Besitzungen zu betrachten sind, da sie im Ganzen ohne höhere Genehmigung verkauft, und vererbt werden können. Diese Besitzungen werden Staven genannt. Man trifft sie auf der Westseite des Herzogthums Schleswig, besonders in der Landschaft Stapelholm und im Amte Husum. Sie bestehen aus Geestländereien von größerem oder geringerem Umfange, die zum Anbau in Besitz genommen zu seyn scheinen, um von hier aus die daranstoßenden Marschgründe einzunehmen.

### 8. Boole.

In Dänemark sind die ältesten Landbesitzungen in volle, halbe, viertel und achtel Boole eingetheilt. Diese kommen auch im Herzogthum Schleswig, z. B. in Angeln, in den Kirchspielen Wöhl und Joldelund, im Amte Bredstedt, auf Arrde, in Törninglehn vor, und unterscheiden sich von den übrigen Eigenthumsländereien dadurch, daß sie nicht ohne vorherige Untersuchung veräußert werden dürfen.

Ueber die Größe eines Bools gibt Bischof Knud zu Dänemark eine Berechnung in seiner Erklärung zu dem „Jydske Lov." Nach dieser enthält ein ganzer Bool 12 Mark Goldes = 36 Ton-

---

*) Vgl. des Verfassers Ansichten und Vorschläge, betreffend eine neue Landesmatrikel für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in Falcks Sammlung zur Vaterlandskunde, B. 1. S. 331.

**) Vgl. Staatsb. Mag. B. 3. S. 87.

nen Land dänisches Maaß, und ein Achtel- oder Ottingbool macht im Steuerkataster 1½ Mark Goldes *). In einigen Dörfern gehören weniger, in andern mehrere Ottinger zu einer Hufe.

## 9. Aufhebung der Leibeigenschaft.

Die Bauern in den Herzogthümern waren ursprünglich freie Leute. Nur Einzelne, welche das Kriegsglück in die Hand der Sieger geworfen hatte, wurden als Leibeigene behandelt. Dieses ist im Kurzen die Quelle der Schleswig-Holsteinischen Leibeigenschaft, welche sich durch die Geburt fortpflanzte. Das dadurch entstandene Verhältniß der Bauern auf den Gütern zu dem Gutsherrn war so gebunden, daß der Bauer als Leibeigener sich ohne Consens des Gutsherrn nicht verehelichen, sich keinem Handwerke und keiner Kunst widmen, und zu keinen Leistungen gegen Andere verpflichten konnte, die seinen Dienstpflichten Eintrag thaten. Allein zum Glück für die Menschheit ist die Leibeigenschaft theils freiwillig von einzelnen Gutsherren, nach dem auf den königlichen Domainen gegebenen Beispiel, theils durch die Gesetzgebung in unsern Herzogthümern gänzlich aufgehoben. Durch die Verordnung vom 19ten Dec. 1804 wurde die Aufhebung der Leibeigenschaft mit dem ersten Jan. 1805 im Ganzen befohlen **). Diese Verordnung bleibt in unserer Landesgeschichte

---

*) Siehe des Verf. Abhandlung in Falcks Sammlung zur Vaterlandskunde, B. 1. S. 346.

**) Zur genauen Bestimmung des Begriffs der Schlesw. Holst. Leibeigenschaft dienen: Abhandlung von den adligen Hintersassen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Drevers vermischten Abhandlungen, Thl. 1. S. 382. Oeder's Bedenken über die Frage: wie dem Bauernstande Freiheit und Eigenthum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden kann. 3te Ausgabe, Altona 1786. Schrader's Handbuch der vaterländischen Rechte, Thl. 1. Kap. 1. und Lehrbuch der Schlesw. Holst. Landesrechte, B. 2. S. 22. Abhandlung über den Ursprung der Leibeigenschaft in Holstein. Schl. Holst. Anzeigen vom vom Jahre 1767, S. 401. Christiani's Abhandlung über die Leibeigenschaft, nach den Gründen des Naturrechts; in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1787, S. 124. Schreiben eines Holsteinischen Edelmannes an seinen Bruder, über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Holstein. Altona 1795. Ueber den schädlichen Einfluß der Leibeigenschaft auf Wohlstand, Auf-

ewig denkwürdig, da durch dieselbe mehr als 100,000, bisher unter dem Drucke der Leibeigenschaft lebende, keines eigenen Willens, keiner Art von Selbstständigkeit sich erfreuende Menschen zu freien Staatsbürgern erhoben wurden. Die Gutsherren haben ihren Gutsuntergehörigen den von ihnen früherhin als einen Theil des Hoffeldes bewirthschafteten Grund als Eigenthum veräußert, oder in Erb- und Zeitpacht gegen Beibehaltung eines von ihnen zu leistenden Spann- und Handdienstes übergeben.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft hatte, bei dem großen Umfange der meisten Güter, die Anlegung neuer Meierhöfe durchaus nöthig gemacht. Viele dieser Meierhöfe wurden im Jahre 1806, mittelst zweier Patente vom 23sten Dec. für das Herzogthum Schleswig und vom 29sten Dec. für das Herzogthum Holstein, mit Bewilligung der Landesherrschaft von dem Stammgute getrennt, und zu besonderen Gütern, mit allen den adligen Besitzungen zustehenden Vorrechten, erhoben. Jedoch gewährt der Besitz eines solchen adligen Guts keine persönliche Zollfreiheit. In Schleswig betrug die Zahl der in die Reihe der adligen Güter aufgenommene Meierhöfe 35, in Holstein 24.

## §. 53. Landmaaß.

Einleitung. Der Ackerbau, als der Haupterwerbszweig der beiden Herzogthümer, ja als die Seele aller übrigen Gewerbe, muß durch die Besteuerung des Grundeigenthums als eine Hauptquelle des Staatseinkommens angesehen werden. Daher ist es eine wichtige Sache, den Maaßstab, nach welchem diese Besteuerung vorgenommen wird, kennen zu lernen. Hierzu ist erforderlich, die verschiedenen Landmaaße, welche zur Werth-

---

klärung und Moralität. Altona 1796. Schreiben an die Frau ..... über den Ursprung der Leibeigenschaft. Kiel 1796. Schrader über die Schlesw. Holst. Leibeigenschaft und deren Aufhebung, als Material zur Uebersicht und Beurtheilung der Schwierigkeiten, welche bei Lösung des Bandes der Leibeigenschaft in Anregung kommen. Kiel 1797. Gemälde der Sclaverei und Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, von Sclavenfeind. Germanien, 1797. Actenstücke zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, 1798. Niemann's Blätter, 1817, H. 5.

schätzung der Ländereien und zur Bestimmung des Steuermaaßes zur Basis gelegt worden sind, namhaft zu machen.

I. Pflug als Steuermaaß. Der Contributionsfuß für die vormals bewilligte, dann stehend gewordene Contribution ist der Pflug, und die Abgaben, welche nach diesem Maaßstab vertheilt werden, heißen Pflugsteuer. Der Pflug ist demnach die Unität, nach welcher die Matrikelanlage der Güter und Grundstücke gemacht ist. Schwierig, ja fast unmöglich ist es, die Grundsätze anzugeben, welche man bei dem Entwurf des Katasters der beiden Herzogthümer, (der wiederum in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, wegen der eingetretenen großen Veränderung des Areals, eine Abänderung erlitt) in den älteren Zeiten befolgt hat. Der Maaßstab eines Pfluges ist daher gegenwärtig sehr unverhältnißmäßig geworden, weshalb auch die in diesem Jahrhundert, ausgeschriebene Grund- und Benutzungssteuer nicht nach der alten Pflugzahl repartirt, sondern nach einer, von der dazu beorderten Commission zufolge Localuntersuchung angestellten Schätzung, bestimmt ist.

Im Jahre 1582 sind schon ausführliche Erdbücher entworfen, welches aus einem Briefe König Friedrich's II. an Christopfer Molkendorff von demselben Jahre zu sehen ist *). Uebrigens ist das Verhältniß, nach welchem das Maaß und die Berechnung der Pflüge an verschiedenen Orten bestimmt ist, ganz verschieden. So gehören in Norderdithmarschen 22½ Morgen, in der Wilstermarsch 36, in der Krempermarsch 29 bis 30 Morgen zu einem Pfluge. In den Marschharden des Amts Tondern werden 74½ Demath auf einen Pflug gerechnet. In den Geestharden ist das Land taxirt und in Contribution gesetzt. So gehören in der Hoyerharde 96 Demathe zu einem Pfluge. In der Schlux- und der Karrharde wurde das Land nach einem gewissen jährlichen Pachtertrag taxirt, und im Jahre 1698 danach repartirt. Auf Osterlandföhr ward jedes Demath Acker- Wiesen- Grasung- und Heideland, vor 1777 jedes Ammersaat (Ackerland) und jedes Lästell (Wiesenland) nach Schillingen Engl. taxirt, und dieser Steuerschilling dann mit dem des beweglichen Eigenthums zusammengerechnet. Es wechselt z. B. von gutem Hafer = 6 Schillingen bis zum besten Gerstenlande zu 98 Schillingen. Für die einzelnen Ruthen wechseln die Boni-

*) Nye Danske Magazin, I. S. 81. Corp. Const. Holsat. II. S. 169 und 240.

tirungsstufen von ¼ bis 98*). Das Specielle wird die Topographie darstellen. Im Amte Hadersleben hat man 8 bis 14 Ottinge auf einen Pflug gerechnet.

Bei dieser Verschiedenheit läßt sich nichts über die Größe eines Pfluges entscheiden. Es wird unter einem Pflug gar kein Landmaaß, sondern blos eine Steuerquote, wie bei einer dänischen Tonne Hartkorn, verstanden.

Durch neuere Steuerrepartitionen aber ist es in einzelnen Districten dahin gekommen, daß auf den Pflug ein bestimmtes Areal gerechnet werden kann.

In einer Tabelle**) ist die gesammte Pflugzahl der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein auf folgende Art angegeben:

| | Schleswig. | Holstein. |
|---|---|---|
| Die adligen Districte . . . . . | 1565¼ | 2750 |
| Die Aemter und Landschaften . . | 6409¼ | 3166 |
| Die Städte . . . . . | 1152½ | 1016½ |
| Norder- und Süderdithmarschen . | | 1425 |
| Summa | 9127 | 8357½ |

Es sind in dieser Angabe die reducirten nicht abgerechnet, die außerordentlichen hingegen darin inbegriffen. In der Tabelle III. über das Areal der Herzogthümer m. m. ist sowohl die Pflugzahl nach der Landesmatrikel als auch die extraordinaire Pflugzahl nach der aus Thaarup's Statistik entlehnten Tabelle XV. und XVI. angeführt worden.

Die Ungleichheit in der Bestimmung der einzelnen Districte nach Pflugzahl zeigt deutlich, daß es an einem gleichförmigen Maaßstabe, wodurch Localitäten berücksichtigt werden konnten, fehlte. Man ist daher lange darauf bedacht gewesen, einen neuen Maaßstaab ausfindig zu machen. Im Jahre 1785 ward beschlossen, daß eine neue Schätzung und Catastrirung im ganzen Amte Hadersleben Statt finden sollte, durch welche alle Abgaben und Lasten, welche bis dahin unter so mancherlei Benennungen und in ungleichen Terminen abzutragen waren, nach bonitirter Tonnenzahl kirchspielsweise über alle Interessenten in gleichem Verhältniß zu vertheilen wären. Die Satzung erstreckte sich zugleich über alle Kirchspiels- und Dorfanlagen,

*) Wülfke, über die Sylter Landesverfassung, S. 67.
**) Kieler Blätter, B. III. H. 3. S. 417 cf., B. IV. S. 338.

Hand- und Spanndienste und Parochiallasten. Allen Festebesitzern ward das Eigenthumsrecht übertragen, und die Benennung der Instenstellen aufgehoben; zugleich ward damit eine neue Vermessung und Catastrirung verbunden. Jeder Eingesessene erhielt in seinem Quitungsbuche eine genaue Nachricht von seinem Landbesitze, von der Summe seiner bestimmten Abgaben in bestimmten Terminen, und von dem Verhältniß seiner unbestimmten Leistungen *). Allein diese Setzung und Catastrirung wurde nur bis zum Jahre 1789 in 16 Kirchspielen ausgeführt, und damit hörte sie auf.

II. Eine Mark Goldes als Land- und Steuermaaß. Seit der Regierung Kanuts des Großen, oder vielleicht schon im neunten Jahrhundert **) wurde das Grundeigenthum in Dänemark nach einer Mark Goldes bestimmt. Unter dieser Benennung wurde dasselbe verstanden, was man gegenwärtig unter einem Pflug versteht, nicht allein ein Landmaaß, das mit dem Flächeninhalt zugleich die Güte des Landes, sondern auch den Theil des reinen Ertrags des Bodens bezeichnet, welchen der Staat zur Bestreitung der öffentlichen Abgaben bestimmen konnte.

Von diesem Steuermaaße finden sich noch Spuren und Ueberbleibsel im Sundewitter und Glücksburgischen Districte, woselbst eine Mark Goldes als das übliche Landmaaß existirt. Eine Mark Goldes beträgt in der Landschaft Sundewitt 7 Tonnen Haferland, oder $2\frac{5}{6}$ Tonnen Hartkorn. Eine ganze Hufe in Sundewitt enthält gewöhnlich 6 Mark Goldes oder 120 Heidscheffel. Es finden sich aber auch Hufen zu 7, 8 und mehr Mark Goldes ***). Nach Thor Degn's Artikeln, Kap. 59, bestehen die Marken Goldes und Silbers in Land aus einer bestimmten Anzahl von Aeckern, den Acker zu 24 Fuß gerechnet.

III. Der Heidscheffel ist in Angeln das übliche Landmaaß und enthält 144 Quadratruthen zu 16 Fuß. Ein Heidscheffel macht 6 Schipp Haferland, ein Schipp 24 Quadratru-

---

*) Vergl. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1792, H. 4, S. 61, und H. 6. S. 234. Niemann's Handbuch der Schlesw. Holst. Landeskunde, S. 8. Aagard über Törninglehn, S. 83.

**) Suhm's dänische Historie.

***) Gude, von Sundewitt, S. 21. und 23. Flensburg und Leipzig, 1788.

then und eine Ruthe 16 Fuß im Quadrat. Es kann aber auch ein Schipp Landes nach solchem Maaße mehr als ein Schipp Sandhafer empfangen *). 512 Heidscheffel = 405 Schlesw. Holst. Tonnen **).

IV. Demath. In den Schleswigschen Marschen, in der Landschaft Stapelholm, und auf den Inseln und Halligen ist das Demath, aber von verschiedenem Inhalte, das übliche Landmaaß. Das Demath, welches ursprünglich ein solches Maaß Wiesenlandes ist, als von einem Manne an einem Tage gemähet werden kann, wird aber jetzt auch als ein Maaß des Ackerlandes gebraucht.

In den Tonderschen Marschen und Geestharden enthält ein Demath 10 Ammersaat zu 18 Quadratruthen, oder 180 Quadratruthen zu 18 Fuß. Auf den Inseln Sylt und Föhr wird nach Demathen, Ammersaat und Lästallen gerechnet.

Ein Demath enthält 180 Quadratruthen, jede Ruthe zu 18 Quadratellen gerechnet. Zu einem Demath werden 10 Ammersaat Ackerland und 4 Lästall Wiesenland gerechnet ***). Ueberhaupt ist das Land in jedem Dorfe nach Ammersaat und Lästall (Acker- und Wiesenmaaß 18 und 45 Quadratruthen) bonitirt und matrikulirt, und danach wird es, nach Verhältniß der einzelnen Besitztheile, als Flächenmaaß mit bestimmtem Bonitirungswerthe berechnet und angesetzt †).

Auf der Insel Föhr wurde jedes Demath auf Osterlandföhr bei der Landvertheilung zu 180 Quadratruthen, und jede Ruthe zu 18 Quadratellen gerechnet, und auf Westerlandföhr geschah die Vermessung nach Quadratruthen, zu 256 Quadratfuß gerechnet. Allein beim Ansetzen der Antheile wurden diese nach dem Tonderschen Landmaaße reducirt. Im ersten Falle wurde die Ruthe zu 18 Fuß, im zweiten zu 16 Fuß Länge gerechnet. Ein Hallig Demath ist doppelt so groß, als ein gewöhnliches Demath, also 432 Quadratruthen, aber nicht nach geometrischer Bestimmung, sondern nur nach augenmaaßlicher Schätzung, etwa so viel Land, als zur Grasung einer Kuh gehört ††).

---

*) Oest, Abhandlung vom Ackerumsatz, S, 42.
**) Kropmann, S. 441.
***) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1792, H. 4. S. 60.
†) Ueber die Sylter Landschaftsverfassung von Dr. Wülfke, herausgegeben vom Prof. Michelsen, S. 64. Kiel, 1831.
††) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1794, H. 3. S. 362.

In Eiderstedt enthält ein Demath 216 Quadratruthen, die Ruthe zu $8\frac{1}{2}$ Ellen nach Eiderstedtischem Maaße, das sich zum rheinländischen Maaße verhalten soll, wie 131 zu 144. Es gehen demnach $1558\frac{1}{2}$ solcher Ruthen auf eine Meile, und 11,345 Demath = 1 Quadratmeile *).

Kroymann gibt das Demath Marschland zu 6 Scheffel oder Saat an, diese zu 36 Quadratruthen à 256 Quadratfuß; vom Geestlande rechnet er den Scheffel Saat auf 54 Quadratruthen.

Heimreich **) nennt den sechsten Theil eines Eiderstedtischen Demaths einen Scheffel Saat. Acht Scheffel Saat machen eine Tonne Landes. Das Demath in Eiderstedt und Nordstrand enthält 216 neue Ruthen à 16 Fuß, im Amte Tondern 180 alte Ruthen à 18 Fuß. Das Verhältniß beider Demathe zu einander wird von Heimreich ***) und Dankwerth †) ganz verschieden angegeben. Ersterer setzt 180 Ruthen in Tondern = $227\frac{13}{16}$ Nordstrander oder Eiderstedter Ruthen, wonach das Tondersche Demath um 11 Ruthen und 13 Fuß Nordstrander Maaß größer ist, als ein Demath in Eiderstedt und Nordstrand. Dankwerth dagegen setzt 180 Tondersche Ruthen = $202\frac{1}{2}$ Eiderstedtischen, also das Tondersche Demath um $13\frac{1}{2}$ Eiderstedtische Ruthen kleiner, als ein Demath in Eiderstedt und Nordstrand. Falck ††) meint, daß Heimreich sich wohl nur verrechnet habe.

In der Landschaft Bredstedt hält das Demath Marschland 6, das Geestland aber 10 Scheffel, 1 Scheffel hat 16 Quadratruthen à 256 Quadratfuß.

In Stapelholm wird das Landmaaß, sowohl in der Marsch als auf der Geest, nach Demathen gerechnet. Ein Demath enthält 6 Scheffel Saat, deren jeder 36 Quadratruthen hat. Eine Ruthe nach dem Stapelholmischen Landmaaße beträgt 8 Hamb. Ellen und 8 Zoll.

V. Toftruthe. Eine andere Art von Demath war das Landmaaß, welches in Hadersleben unter dem Namen Toft-

---

*) Volkmar, über Eiderstedt, S. 13 ff. Garding u. Hamburg 1795
**) Nordfriesische Chronik, B. 2. S. 202.
***) Nordfriesische Chronik, B. 2. S. 202.
†) Landesbeschreibung, S. 88.
††) Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts, B. 2. S. 339. Altona, 1831.

ruthe gebräuchlich war, = 120 Quadratruthen alten Maaßes, die Ruthe zu 9 Ellen. Nach Heimreich*) ward 1567 in Eiderstedt, und früher noch in Nordstrand eine neue Ruthe von 8 Ellen eingeführt. Die Marschharden des Amts Tondern behielten die alte Ruthe von 9 Ellen. Eine kürzere Ruthe von $7\frac{1}{2}$ Ellen nennt die Glosse znm Sachsenspiegel, III. S. 66.

VI. Hunderte. Im Amte Gottorf wurde vormals nach Hunderten gerechnet, da die Ländereien zu einem bestimmten Werthe taxirt waren, denn sowohl beim festen, als beim beweglichen Eigenthum ist Regel, es erst auf seinen Werth zu reduciren und zu veranschlagen.

VII. Morgen. In Dithmarschen ist der Morgen, jedoch von verschiedenem Inhalte, das übliche Landmaaß. Im Glückstädtischen enthält ein Morgen 360, im Amte Steinburg 450, und in Süderdithmarschen 15 Scheffel Land oder 600 Quadratruthen = 649 Hamburger Quadratruthen. In Norderdithmarschen giebt es ein kleines und ein großes Landmaaß. Im südlichen Districte enthält ein Morgen Marschland 20 Scheffel Saat, oder 600 Quadratruthen à 16 Fuß, und im nördlichen 16 Scheffel Saat, oder 480 Quadratruthen zu 18 Fuß. Ein Morgen Wiesenland hält 16 Scheffel, oder 480 Quadratruthen à 18 Fuß; ein Morgen Pflugland 4 Scheffel Saat, oder 200 Quadratruthen à 18 Fuß. 105 Fuß in Norderdithmarschen sind gleich 106 in Süderdithmarschen. 25 Demathe werden 9 Morgen nach dem Süder- und kleinen Norderdithmarsischen Landmaaße gleich gerechnet. Nach dem großen Norderdithmarsischen Landmaaße sind 80 Morgen so groß, wie 81 Morgen im südlichen Districte**). 15 Scheffel Landes in Süderdithmarschen und 20 Scheffel Saat in Norderdithmarschen machen einen gleich großen Morgen aus.

VIII. Der Drömbsaat ist auf der Insel Fehmern das übliche Landmaaß. Ein Drömbsaat enthält 12 Schippsaat, und 1 Schippsaat enthält 4 Faßsaat. Nach Beschaffenheit der ungleich ausgelegten Schläge, hat der Scheffel Saat einen Flächeninhalt von 28 bis 43 Quadratruthen zu 16 Quadratfuß, welche man gleichwohl im Durchschnitte zu 36 Quadratruthen annehmen kann. Demnach enthält ein Drömbsaat 432 Qua-

*) Nordfriesische Chronik, B. 1. S. 349, und B. 2. S. 202.
**) Eggers Dithmarsisches Rechenbuch, S. 14.

dratruthen, 1 Scheffelsaat 36 Quadratruthen, und 1 Faßsaat 9 Quadratruthen*)

IX. In den Aemtern und überall, wo kein besonderes Landmaaß existirt, enthält eine Tonne nach Verschiedenheit der Güte 200, 240, 250, 300 und 320 Quadratruthen zu 16 Fuß, und nach der Verordnung vom 15ten Dezember 1802 wurden 260 Quadratruthen als das reducirte Landmaaß einer Tonne für den taxirten Werth befohlen**), sowie das Demath zu 220 Quadratruthen gerechnet.

X. Steinpflüge. Zu den besonderen Arten von Pflügen gehören die städtischen oder sogenannten Steinpflüge, bei deren Bestimmung vorzüglich auf den Betrieb der bürgerlichen Nahrung gesehen worden ist. Die Pflugzahl der Städte dient zum Beweis, daß die Ländereien wenig in Betracht gekommen sind. Von dem unter den Pflug gebrachten Theil der Stadtfelder wird indessen auch die Contribution entrichtet. In den Städten wird der Pflug ein volles Haus genannt, welches aus vier Kellern oder Buden besteht. Merkwürdig ist es, daß diese Theile des vollen Hauses auch Hufen heißen. In den Flecken kommen übrigens auch Steinpflüge vor, z. B. in Kellinghusen, oder auch als abgesondert vom Lande unter dem Namen von Nahrungspflügen, wie in Bredstedt, welches deren drei hat***).

XI. Heidepflüge. In den ersten Jahren der Regierung Christian's VI. ist die Rede von Heidepflügen in der Croppharde im Herzogthum Schleswig.

Ueber den Ursprung der Matrikel in den Herzogthümern herrscht noch immer Dunkelheit. Schlegel†) glaubt, daß die im Jahre 1533 eingeführte die älteste ist. Eine andere Matrikel vom Jahre 1636 ist der renovirten Landesmatrikel von 1652 zum Grunde gelegt.

XII. Steuerfuß. In unsern Herzogthümern haben wir einen dreifachen Steuerfuß††):

---

*) Otto über Fehmern, S. 162 u. f. Schleswig. 1796.

**) Gudme's Abhandlung über eine neue Landesmatrikel für die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein in Falck's Sammlung zur nähern Kunde des Vaterlandes, B. 1. S. 331. Altona, 1819.

***) Falck, zur Geschichte des Steuerwesens in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, in den Kieler Blättern B. 4. S. 70. Kiel, 1817.

†) Statistik, B. 2. S. 470.

††) Vgl. Staatsbürgerl. Magazin, B. 1, H. 4. S. 806.

1) Die alte matrikelmäßige Pflugzahl, wonach die Contribution bezahlt, und die ordinaire Magazinlieferung von denjenigen Districten geliefert wird, die vor 1720 unter Königlicher Botmäßigkeit standen.

2) Eine außerordentliche Pflugzahl ist durch die Verordnung vom 31. Decbr. 1800 eingeführt. In dieser Verordnung ist bestimmt, daß 24 Morgen oder 48 Demath, und wo die Repartition nicht danach geschehen kann, 100 Tonnen Land zu einem Pfluge zu berechnen sind. Nach dieser Setzung wird die Summe aller Pflüge in dem Patent vom 13. Mai 1804 so angegeben:

| | | |
|---|---|---|
| Klöster, adlige und Kanzleigüter . | 4,563 | Pflüge. |
| Aemter, Landschaften und octroirte Kooge | 13,552 | : |
| die Städte . . . . . | 1,266 | : |
| Summa | 19,381 | Pflüge. |

Die ordentliche Pflugzahl in beiden Herzogthümern beträgt, nach meiner Berechnung,*) wenn die mit in Rechnung gebrachte außerordentliche Pflugzahl von der Grafschaft Rantzau, von Altona, Glückstadt und Friedrichstadt abgezogen wird, zusammen 16,920 Pflüge; die Differenz ist mithin 2,461 Pflüge, welche früherhin von solchen Abgaben und Leistungen frei gewesen sind. Betreffen die späteren Veränderungen der Pflugzahl die adligen Güter, so kann man darüber die Actenstücke über die gemeinsame Angelegenheit des Corps der Schlesw. Holst. Prälaten und Ritterschaft, und der übrigen Gutsbesitzer (Kiel 1816) nachsehen. Gedachte Verordnung, vom 31. Decbr. 1800, ist bei Aufbringung der Fuhrgelder, (Verordnung vom 13. Aug. 1804,) bei außerordentlicher Lieferung von Fourage, (Verordnung vom 1. Novbr. 1805,) bei Repartition der außerordentlichen Einquartirungskosten, (Verordnung vom 8. Novbr. 1805,) bei Vertheilung der Landmilitair-Ausgaben, (Verordnung vom 18. Jan. 1806,) bei der Repartition von Fuhrkosten, (Verordnung vom 5. Jul. 1806,) bei außerordentlicher Kornlieferung, (Verordnung vom 22. Aug. 1807,) und endlich bei der Repartition der, von der Königlichen Casse, für das Taubstummeninstitut in Schleswig vorgeschossene Summe (Patent vom 17. Decbr. 1821,) zum Grunde gelegt.

*) Vgl. Kieler Blätter, Bd. 3. S. 413.

3) Die bonitirte Tonnenzahl nach der Verordnung vom 15. Novbr. 1806.

Außer der Grund- und Benutzungssteuer werden danach einige Schullasten und die Depothäuergelder repartirt, welche eigentlich zu den Landmilitairausgaben gehören, wie auch die Schuld der Reichsbank im Jahre 1813 danach berechnet wurde.

## §. 54. Von der Aufhebung der Feldgemeinschaft und Austauschung der Ländereien.

I. Einleitung. Die Aufhebung der Feldgemeinschaft wurde vor 70 Jahren in den Herzogthümern angefangen, und sowie der Wohlstand der Gegenden, die ihre Feldgemeinschaft aufgehoben hatten, augenscheinlich zunahm, und man zu der Ueberzeugung gelangte, daß die Lösung von den Fesseln der Zwangswirthschaft der Gemeingüter die Ursache davon sey, so verbreitete sich die Neigung, sein Feld für sich abgetheilt zu haben, immer weiter, bis endlich die Regierung darauf aufmerksam wurde, und durch bestimmte Gesetze und Vorschriften dem nach einem separirten Eigenthum und der damit verbundenen freieren Wirthschaft sich sehnenden Landmann zu Hülfe kam.

II. Errichtung einer Landcommission zur Beförderung der Auftheilung. Zur Leitung des Einkoppelungswesens, so wie zur summarischen Schlichtung der dabei vorfallenden Streitigkeiten ohne weitläufige Processe, wurde im Jahre 1768 eine Schlesw. Holst. Landcommission errichtet. Diese Commission ist jetzt aufgehoben. Die Mitglieder derselben wirken jedoch noch immer als Landcommissaire in den ihnen angewiesenen Districten. Zwei Jahre vor Errichtung der Landcommission erging, unterm 20. Febr. 1766, für das Herzogthum Schleswig die erste Verordnung zur Beförderung der Aufhebung der Gemeinweiden und der zu beschaffenden Einkoppelung.

III. Einkoppelung. Die Einkoppelungsverordnung von 26. Jan. 1770, welche nachher durch das Patent vom 3. Mai. 1786 in einigen Puncten abgeändert ist, bestimmt die bei der Einkoppelung wahrzunehmenden Regeln. Mit den angeführten Verordnungen stehen auch noch zwei andere, nämlich die vom 8. Jun. 1774 wegen Einschränkung und Verhütung der Reunionsprocesse, und die vom 18. Jun. 1777 wegen des Näherrechts an unzertrennlichem Eigenthume und Bondengütern, beide für das Herzogthum Schleswig, in Verbindung.

Für das Herzogthum Holstein ist die Einkoppelungsverordnung unterm 19. Novbr. 1777 erlassen. Für die Aemter Segeberg und Rendsburg, die Landschaft Süderdithmarschen und die Herrschaft Pinneberg sind nochmals unterm 4. Aug. 1784 die Landauftheilungsgebühren und verschiedene, das Einkoppelungswesen betreffende, Puncte näher bestimmt.

IV. Land-Auftheilung. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind demnach die meisten gemeinschaftlichen Ländereien aufgetheilt, doch findet man theils Wiesenland, theils Hölzungen, theils Moore und Gemeinweiden hie und da noch ungetheilt. Man hat aber im Herzogthum Schleswig früher als im Herzogthum Holstein die Vortheile einer zweckmäßigen Auftheilung eingesehen, und diese in Ausführung gebracht. Selbst die Städte in den Herzogthümern, Kiel, Oldenburg und Heiligenhafen ausgenommen, besitzen aufgetheilte Ländereien. Freilich ist die Auftheilung der Stadtländereien bei weitem mit größeren Schwierigkeiten verknüpft, als die Dorfländereien, weil auf den Stadtfeldern mancherlei Servituten ruhen. Allein mehrere Städte haben die Auftheilung zugeben müssen, und in andern hat man sie als sehr vortheilhaft, sowohl für die Stadtskasse, als für die Bürgerschaft, selbst befördert. Die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche dagegen erhoben wurden, beruhten größtentheils auf einem Mißverstande und auf Unbekanntschaft mit der Absicht und dem Plan der ganzen Operation. *)

V. Austauschung der Ländereien als Beförderungsmittel der Einkoppelung. Die Abtheilung jedes Dorffeldes oder jeder Feldcommüne für sich, ist der erste Schritt zur Verkoppelung. Allein bei der Abtheilung einer Feldcommüne in beliebige Schläge war die Feldgemeinschaft noch

---

*) Ueber die Aufhebung der Feldgemeinschaft und die Auftheilung der Stadtländereien, Niemanns Blätter für Polizei und Cultur, 1800, Bd. 1, S. 229. Des Verfassers Vorschläge und Ansichten, betreffend die Ackervertheilung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, insbesondere mit Anwendung auf die Kieler Stadtländereien. Die Recension dieser Schrift nebst Zulage von Falck, im Staatsbürgerl. Magaz. Bd. 1, S. 399. Schrift vom Professor Falck, betreffend die Kieler Stadtländereien, daselbst, S. 638. Vgl. Lass in seinen husumschen Nachrichten. Erste Fortsetzung, S. 124 und 137.

nicht überall aufgehoben. Bis dahin hatte jeder Eigner, wenn das Feld gepflügt ward, seine Aecker von denen des Nachbars nur durch eine Scheidefurche, die beim Pflügen stehen blieb, getrennt. Die spätere Verkoppelung ward nach und nach durch Austauschung bewirkt, und so wie man bemerkte, daß die abgetheilten Koppeln besseres Korn und eine reichere Weide brachten, als die gemeinschaftlichen Felder, so veranlaßte dieses eine allgemeine Austauschung und Einfriedigung, so daß selbst die Lässigsten dem Strome folgen mußten. Auf diese Art entstand im östlichen Angeln, schon in den frühern Jahrhunderten, nach und nach die Einkoppelung der Felder. Die westlichen Gegenden folgten erst, nachdem die Gesetzgebung diese Operation geregelt und geordnet hatte.

VI. Größe der Theilung einer Hufe. Nach der für das Herzogthum Schleswig unterm 28. Jul. 1784 erlassenen Verordnung ist es bestimmt:

1) daß eine volle Hufe nicht weiter als in Viertelhufen getheilt werden darf, insofern nämlich der Ertrag der letztern Stelle zum Unterhalt einer Familie und zur Abhaltung der Abgaben hinreicht;

2) von einer vollen Hufe, wenn sie sonst hinlängliches Land besitzt, können höchstens vier, und von einer halben Hufe höchstens zwei Kathenstellen abgelegt werden, welche jedoch mit soviel Land versorgt seyn müssen, daß darauf zwei Kühe gehalten werden können. Dagegen ist es den Hufnern unbenommen, auf ihrem Lande Wohnungen für Häuersleute anzulegen.

Ein practischer Landmann *) hat die Meinung ausgesprochen, daß der Ackerbau nur bei einem völlig freien Verkehr mit dem Lande gedeihen könne, da freier Verkehr der Hebel der Landwirthschaft sey. Nach diesem Grundsatze müßte man zugeben, daß eine Hufe sowohl im Ganzen, als auch theilweise veräußerlich seyn, und daß demjenigen, welcher Capital und Intelligenz besitzt, Gelegenheit eröffnet werden müsse, seine Stelle zu vergrößern. Allein in einem Aufsatze, betitelt: „Ueber Theilung des Grundeigenthums," ist ein gerechter Zweifel gegen jene Behauptung aufgestellt, und Falck **) hat in einer Ab-

*) Staatsbürgerl. Magaz. B. 3, S. 1. und S. 405.
**) Staatsbürgerl. Magaz. B. 3, S. 664, daselbst B. 4, S. 1.

handlung betitelt: „Ist unbeschränkte Willkühr bei der Disposition über das Grundeigenthum dem Staatswohle zuträglich?" jene Behauptung aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspuncte betrachtet, um zu zeigen, daß dieser Gesichtspunct ganz andere Ansichten gebe.

## §. 55. Von den zur Beförderung der Landwirthschaft errichteten Gesellschaften und Instituten.

I. Landwirthschaftliche Vereine. Um durch Mittheilung praktischer Erfahrungen und Beobachtungen, durch gegenseitige Austauschung der Ansichten über zweifelhafte Fälle, durch Aufforderung und Vereinigung zu gemeinnützigen Versuchen, durch fortgesetzte Beobachtung der literarischen landwirthschaftlichen Fortschritte anderer Länder, zur Beförderung alles dessen, was zur Vervollkommnung der Landwirthschaft Anlaß geben kann, beizutragen, sind und werden landwirthschaftliche Vereine in den Herzogthümern errichtet. Seit 1798 besteht eine landwirthschaftliche Lehranstalt in Flottbeck. Unter den landwirthschaftlichen Vereinen ist die dänische Ackerakademie in Flensburg, gestiftet 1762 von dem Glücksburger Probsten Lüders, die älteste. Sie hat zur Einführung und Verallgemeinerung mancher landwirthschaftlichen Verbesserung nicht wenig beigetragen. Im Jahre 1828 wurde, durch das Bemühen des Kammerjunkers von Neergaard zu Oevelgönne, ein solcher Verein in Wagrien, so wie einer auf Veranlassung des Kammerherrn von Neergaard zu Eckhof, im dänischen Walde, der Verein am Schleswig-Holsteinischen Canal genannt, und ferner in Segeberg ein ähnlicher Verein errichtet.

II. Patriotische Gesellschaft. Im Jahre 1812 wurde auf Veranlassung des verstorbenen Conferenzraths Lawätz die sogenannte Schleswig-Holsteinische patriotische Gesellschaft errichtet, deren Zweck — nach geschehener Bekanntmachung der Statuten —*) es ist: soviel zur Beglückung der Bewohner Schleswigs und Holsteins beizutragen, als es dem freiwilligen und freundschaftlichen Vereine uneigennütziger Privatmänner möglich ist; demnächst ist ihr Bestreben vorzüglich dahin gerichtet, auf die Erweckung des Verstandes zum Nachdenken über Verbesserungen und Erfindungen jeder Art, auf die Beför-

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1812, H. 5. S. 581.

derung gemeinnütziger Einsichten, insonderheit der Landeskunde, auf die Vervollkommung des Erwerbs und Kunstfleißes, auf Ermunterungen zu edlen Handlungen und zu jeder bürgerlichen Tugend, auf die Empfehlung und Benutzung einheimischer Producte und Fabricate, durch Bekanntmachung anwendbarer Vorschläge ausgezeichneter Unternehmungen und gelungener Versuche, durch Verbreitung lehrreicher Schriften, durch Preisaufgaben und durch Prämien hinzuarbeiten. Die Centraladministration hat ihren Sitz in Altona. Die Verhandlungen der Gesellschaft sind, von 1812 an, in den Jahrgängen der Provinzialberichte zu lesen. *) Aus der in denselben vorgelegten Rechnung geht hervor, daß am 11. Jun. 1824 die Hauptkasse hatte:

| | | |
|---|---|---|
| an Staatspapieren . . | 2312 Rthlr. | 24 ßl. |
| an Obligationen . . | 8692 ; | 16 ; |
| Summa | 11004 Rthlr. | 40 ßl. |

und daß die Gesellschaft ungefähr aus 250 Mitgliedern bestand, deren jedes 5 Rthlr. jährlich beitrug. Am 11. Juni 1828 hatte die Hauptcasse:

| | | |
|---|---|---|
| Staatspapiere . . | 1687 Rthlr. | 24 ßl. |
| Obligationeu . . | 6300 ; | — ; |
| Summa | 7987 Rthlr. | 24 ßl. |

Die Zahl der Mitglieder war bis auf 139 eingeschmolzen. Die Schriften der Gesellschaft bestehen aus 8 Bänden. Endlich wird bemerkt, daß der Gesellschaft von der Königlichen Casse 200 Rthlr. Cour. jährlich, anstatt der ihr vorher bewilligten Portofreiheit, ausbezahlt werden.

III. Leihinstitute. Da die Erhaltung des Credits für die Grundbesitzer sehr wichtig ist, damit sie Anleihen zu Grundverbesserungen erhalten können, so wurden Institute errichtet, welche dazu dienten, den Landmann durch Anleihen in den

*) Es verdienen die Bemerkungen über die neuesten Mittheilungen der Centraladministration der patriotischen Gesellschaft im Staatsbürgerl. Magaz., B. 1. S. 816, nachgelesen zu werden. Vgl. auch des Verfassers Ansichten über errichtete patriotische Vereine und Institute im Schlesw. Holst. Lauenb. Gewerbefreund, III. Jahrg., S. 149.

Stand zu setzen, die erforderlichen Mittel zu wichtigen und wesentlichen Verbesserungen seiner Ländereien anzuwenden. Es vereinigten sich im Anfange dieses Jahrhunderts mehrere Umstände, welche für die Besitzer von Gütern und für die Eigenthümer von Land und Grundstücken in den Herzogthümern, Anleihen im Allgemeinen erschwerten und kostspieliger machten. Um nun den Geldumsatz auf eine den eingetretenen Umständen angemessene Weise zu beleben und zu befördern, ward durch ein allerhöchstes Rescript vom 5. Decbr. 1804 die Direction des für die Herzogthümer Schleswig und Holstein errichteten Leihinstituts authorisirt, eine Summe von 1,008,000 Rthlrn. S. H. Cour. aufzunehmen, welche hauptsächlich zu directen Anleihen auf Güter und Grundstücke nach Vorschrift angewandt werden sollten. Für die an die Casse des Instituts eingeschossenen Summen wurden Verschreibungen vom Institute ausgestellt, deren jede nicht über 1000 Rthlr. und nicht unter 50 Rthlr. betragen durfte, und deren Summe mit 25 theilbar seyn mußte. Alle ausgestellte Verschreibungen müssen in 28 Jahren eingelöst werden. Das Loos bestimmt jährlich diejenigen, welche in jedem der 28 Jahre zahlbar sind. Die Verschreibungen tragen 4 pCt. jährliche Zinsen, und zu der Capitalsumme, auf welche jede Verschreibung lautet, ward bei der Auszahlung derselben, sie geschehe in welchem der 28 Jahre sie wolle, noch $12\frac{1}{2}$ pCt. Prämie zugelegt. Zur Sicherheit dienten die Landesgesetze und die Königliche Garantie. Die Wirksamkeit dieses Instituts hörte aber mit der Einrichtung der Reichsbank am 13. Januar 1813 auf. *)

IV. Creditvereine. Das erste Decennium dieses Jahrhunderts war durch die weise Staatsverwaltung Dänemarks eine glückliche Periode für den dänischen Staatsbürger. In dem größten Theil dieses Zeitraums ward ihm nicht nur der Segen des Friedens zu Theil, sondern es trat der zufällige Umstand hinzu, daß er das Unglück so vieler anderer Nationen zu seinem Vortheil benutzen konnte. Der bisher cultivirte und benutzte Boden der Herzogthümer wurde zufolge dieser glücklichen Conjuncturen durch Aufbrechung wüster Aecker, durch Ausrodung von Holzgründen u. s. w. um den fünften Theil vermehrt. Das durch solche glückliche Ereignisse auf den Gütern neu erweckte

*) Staatsbürgerl. Magaz. B. 2, S. 654 u. f.

Leben, und der in die Augen fallende Gewinn steigerten die Preise der Landgüter zu einer solchen Höhe, daß selbst bei den fortdauernden hohen Preisen der Producte nicht einmal die damals üblichen niedrigen Zinsen von dem angelegten Kaufcapital nach einem richtigen Anschlage erwartet werden konnten. Die Preise der Landgüter hoben sich weit über den eigentlichen wahren Werth. Dadurch stieg nicht allein der Dienstlohn höher, sondern es vergrößerten sich auch die Kosten für Unterhalt und Beköstigung in gleichem Verhältnisse. Die durch die politischen Ereignisse so hoch gestiegenen Preise der Producte brachten Geld ins Land, und beförderten zugleich einen schnellen Umlauf desselben. Der Credit vermehrte sich, und es wurden bald eben so viele und mehrere Repräsentative oder Schuldscheine ausgestellt, als sich baares Geld im Umlauf befand. Es wurde daher der imaginaire Reichthum des Landes bei weitem größer, als der wirkliche. Eine Geldverlegenheit veranlaßte die andere, und der Credit hörte fast gänzlich auf. Um nun dem immer tieferen Sinken des in seinem Grundwesen erschütterten Privatcredits der Schlesw. Holst. Gutsbesitzer so viel als möglich Einhalt zu thun, wurde am 19. Octbr. 1811 ein Creditverein errichtet, wodurch die vier Klöster, die Besitzer von Fideicommiß-Gütern und die sämmtlichen Eigenthümer der übrigen immatrikulirten adligen Güter zur Unterstützung der Einzelnen auf 16 Jahre sich vereinigten. Zu diesem Endzweck wurde beschlossen, ein Capital von 500,000 Rthlr. Spec. Cour. anzuleihen. Alle den Mitgliedern zu leistenden Anleihen sollten innerhalb der ersten zwei Drittel des angenommenen Werthes liegender Gründe fundirt, und diese daher zuvor taxirt werden. Nur 90 pCt. des Fonds wurden ausgeliehen, und die übrigen 10 pCt. fruchtbringend gemacht. Auf ein einzelnes Gut wurden nie mehr als 20 pCt. des Werthes und höchstens 40,000 Rthlr. geliehen. Beim Empfang einer Anleihe sollte 1 pCt. und jährlich 5 pCt. nebst 1 ßl. vom Zinsthaler bezahlt werden; wer aber die Zinsen nicht vor dem 14. Jan. abtrüge, sollte für das letztverflossene Jahr 6 pCt. bezahlen. Jedes Mitglied konnte den empfangenen Vorschuß bis O. T. R. benutzen, und sollte alsdann und ferner in den vier folgenden Umschlagsterminen jedesmal 20 pCt. des ursprünglichen Belaufs abtragen. *)

*) Beruhigende Ansichten über den Credit der Güter. Kiel, 1810. Ueber die Erhaltung des Credits der Schlesw. Holst. adligen

V. Aufhebung der von dem Creditverein gemachten Anleihen. Am 9ten October 1816 wurde in einer Generalversammlung der Schlesw. Holst. adligen Klöster und Güter festgesetzt, daß keine neue Anleihe an Gutsbesitzer zu bewilligen sey. Unter dieser Voraussetzung ward beschlossen:

1) daß zur Deckung des Deficit eine Anlage von 2 ßl. Cour. von jedem 100 Rthlr. Cour. des Werthes der Klöster zum 14ten Januar 1817 an die Casse des Creditvereins erlegt werden solle;

2) daß, um die Capitalverluste des Vereins allmählig zu ersetzen, ein Schuldtilgungsfond errichtet, und demselben ein jährlicher Beitrag von 1 ßl. von jedem 100 Rthlr. des Werthes der Klöster und Güter beigelegt werden sollte.

VI. Andere Institute und Vereine. Um das Vermögen soviel als möglich von unglücklichen Zufällen unabhängig zu machen, wurden Assecuranzinstitute und Vereine errichtet. So gibt es im Lande auch mehrere Wind-Gilden, deren Interessenten sich gegenseitig den durch Stürme an Gebäuden entstehenden Schaden ersetzen. Für die adligen Güter und für die klösterlichen Districte ist 1819 eine Hagelassecuranzgesellschaft errichtet worden.

## §. 56. Die der Landwirthschaft entgegenstehenden Hindernisse.

Bei dem Ueberblicke über das Ganze unsers Landwesens gelangen wir zu der erfreulichen Ueberzeugung, daß es bereits auf eine, im Vergleich mit den norddeutschen Ländern, bedeutend hohe Stufe sich erhoben hat, und sich hoffentlich auf eine immer höhere erheben wird. Eben deshalb aber dürfen wir uns um so weniger die Mängel und Unvollkommenheiten verhehlen, welche diese Hauptquelle unsers Nationalwohlstandes drücken. Vor Allem gehört dahin die ungleichmäßige Vertheilung der Grund-

---

Güter von v. Eggers. Kiel 1811. Darstellung der seit einiger Zeit erfolgten Verbesserungen in der Landwirthschaft, und Vorschläge zur Errichtung eines erforderlichen Creditsystems für die Gutsbesitzer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, besonders zur Errichtung einer Leih- und Circulationsbank, in den Provinzialber. von 1811, H. 3. S. 429. Staatsb. Magazin, B. 4. H. 2. S. 339.

lasten oder der Besteuerung des Grundes und Bodens, deren Abhülfe ohne eine neue Katastrirung und Reduction auf ein gleiches Maaß nicht zu erlangen ist; aber wer die Schwierigkeit einer solchen Arbeit kennt, wird sich auch zu bescheiden wissen, sich lieber zu gedulden, als ein unvollkommnes Kataster zu bekommen, und daß selbst nach einer allgemeinen und möglich vollkommenen Katastrirung die derselben anzupassende Besteuerung, ohne den Wohlstand vieler Staatsbürger zu gefährden, nicht auf einmal eingeführt werden könnte. Die Nichtvollendung der Auftheilung des Gemeindelandes, so wie hie und da einiger Weiden auf dem platten Lande, und des oben erwähnten Landes einiger Städte gehört auch zu den wesentlichen Mängeln; diesem aber wird die Einsicht in den Nutzen, der aus der Aufhebung der Gemeinschaft entspringt, in einem nicht fernen Zeitpunkte abhelfen. Wenn die Bewirthschaftung der adligen Güter in ihrer Art vorzüglicher ist, als die Wirthschaft der Bauern, so hat die Unvollkommenheit der letztern hauptsächlich ihren Grund in einem gewissen Schlendrian und Kleben am Alten, die nur langsam, aber um so sicherer der steigenden Aufklärung weichen werden. Von oben her kann in dieser Rücksicht nicht viel geschehen, als eben durch Beförderung ökonomischer Kenntnisse bei den künftigen Volkslehrern auf dem Lande. Die Anlage eines ökonomischen Pflanzengartens bei dem Schullehrerseminarium in Kiel, dessen Einrichtung und Leitung durch eine Verordnung vom 28sten Febr. 1812 anbefohlen wurde, scheint daher einer richtigen Ansicht von den Bedürfnissen des Landmannes sein Entstehen zu verdanken, und es ist um so mehr zu bedauern, daß mit dem Stillstande des ganzen Seminariums auch der Garten außer Wirksamkeit getreten ist. Auch unter den Theologie Studirenden finden sich nach Verhältniß jetzt wenigere als vormals, die sich um die Erwerbung naturhistorischer und ökonomischer Kenntnisse bemühen.

# Fünftes Kapitel.

## Jagd und Fischerei.

### §. 57. Jagd im Allgemeinen.

I. Die Jagd ist in Betreff des ganzen Landes, mit Ausnahme der adligen Güter, ein landesherrliches Regal. Den Eigenthümern adliger Güter ist sie als Gerechtsame zugestanden, jedoch stehen dieselben in Ansehung des unschädlichen Betriebes, der Hege und Setzzeit und ähnlicher Bestimmungen unter der landesherrlichen Jagdpolizei.

II. Jagdrecht des Adels. Vormals hatte der Adel allgemein noch das Recht auf den Stadtfeldern, wie auf den Gründen der Klöster zu jagen. Allein wegen so mancher mit dieser Befugniß verbundene Mißbräuche ist sie durch die Verordnung vom 27sten December 1799 theils aufgehoben, theils wesentlich beschränkt. In Ansehung der nicht mit adligen Gütern angesessenen Glieder der Ritterschaft ist sie gänzlich aufgehoben; dem wirklich Angesessenen steht sie nur in Ansehung der klösterlichen Gründe ferner zu.

III. Die Verordnung vom 2ten Jul. 1784 handelt im zweiten Hauptstück von der Jagd, und zwar in drei Abtheilungen von §. 139 — 180 wird

1) von der Jagd überhaupt, der Aufsicht über dieselbe und ihrer Erhaltung;

2) von der Benutzung der Jagd durch Lieferung, Verkauf des Wildes und Verpachtung, und

3) von den Wilddiebereien, deren Bestrafung, auch der Abstellung anderer zum Nachtheil der Jagden gereichenden Unordnungen und Mißbräuchen gehandelt.

IV. Die Benutzung der landesherrlichen Jagd geschieht theils durch Verpachtung, theils durch Verwaltung. Jene ist in der Nähe größerer Städte, wie z. B. in der Herrschaft Pinneberg gewöhnlich, diese wird vielleicht auch in Rücksicht der Hofhaltung, wie in der Nähe von Schleswig, Glücksburg und Ploen beibehalten. Bei der letztern Art der Benutzung erhalten

die Unterbedienten Schußgelder. Wenn aber auch bei der Verpachtung manche edle Thierart fast bis zur Vertilgung vermindert wird, so wird andrerseits der Nutzen der Verwaltung von Schleich- und Krupschützen sehr beeinträchtigt.

V. Die Verhütung der Wildschäden und der Schutz der Eigenthümer vor jagdbaren Thieren, die Erhaltung der edlen Jagdthiere unter der Bedingung der Unschädlichkeit, die Schonung unschädlicher oder selbst nützlicher Thierarten, die nicht unwichtigen Nebenbenutzungen von einzelnen Gattungen des Federwildes, und endlich, daß die landesherrschaftlichen Jagdbediente die Jagd weidmännisch mit Sachkunde zu üben wissen, sind Gegenstände der Jagdpolizei *).

## §. 58. Hohe und niedere Jagd.

I. Die hohe Jagd des Edel- und Dannwildes hat sich, einzelne wenige Reviere ausgenommen, fast verloren. Im Ploenischen Gebiete, wo sie sich am längsten gehalten hat, ist fast keine Spur von Edelwild mehr, und nur einige Rehe sind noch als Standwild zu betrachten, das übrige ist Streifwild. Die niedere Jagd ist besser versehen. Die Hasen-, Hühner-, Schnepfen-, Enten- und Fuchsjagd sind die im Lande ordentlich betriebenen Jagdarten. Die Hasen werden in der Regel mit der Flinte durch Hülfe des Hühnerhundes erlegt. Nur auf Heiden und im Lande Oldenburg, das kleine Knicke hat, werden sie oft mit Windhunden gejagt. Die Schnepfen werden nicht nur im Frühling, sondern auch im Herbste in Hölzungen und besonders in feuchten Gegenden mit der Flinte und dem Hühnerhund und meistens bei Tage erlegt. Der Fang in Laufdohnen soll im Amte Segeberg und in Norderdithmarschen Statt finden. Die Beccassinen sucht man auf Mooren und an sumpfigen Orten mit der Flinte auf. Die Entenjagd war bei der Menge von Landseen, Teichen und schilfreichen Gewässern fast überall im Lande sehr ergiebig; sie hat sich aber in der neueren Zeit merklich vermindert. Diese Verminderung entsteht theils durch das Trockenlegen so mancher Fischteiche, theils auch durch das Zerstören der Brut in der Reihe- und Paarzeit, sowie durch mancherlei Jagd-

*) Niemann's Forststatistik, 1809. S. 474.

frevel. Die gemeine graue Ente ist unter den verschiedenen Entearten der eigentliche Gegenstand dieser Jagd. Mit dem Anfange oder der Mitte des Julius fängt die Entenjagd an.

## §. 59. Treib- und Parforce-Jagd.

I. Zur Vertilgung der Füchse dient die Treib- oder Klopfjagd. Jungen und Mädchen, mit Peitschen ausgerüstet, werden um den District, welcher abgejagt werden soll, gestellt. Der Revierjäger vertheilt die Schützen und gibt dann mit dem Horn oder dem Pulvermaaß das Signal. Alsdann streichen die Jäger den Hunden die Koppel. Sowie die Hunde laut werden, klatschen die Umstehenden mit den Peitschen, um das ausbrechende Wild wieder zurückzutreiben.

II. Die Parforcejagd findet nur noch auf einigen Gütern hin und wieder im Schleswigschen und im Holsteinischen Statt, in Gegenden, wo große trocken liegende Rethteiche, Schilf, oder beträchtliche gangbare Moorbrüche diese Jagd begünstigen. Sie wird nach Michaelis nur einmal in einem Districte und bei feuchtem Wetter gehalten, damit die Hunde sich die Füße nicht wund laufen. Sorgfältig werden die Baue Nachts vorher verstopft, die Suche wird mit Jagdleuten umstellt, die Schützen vertheilt und versteckt, dann werden die Hunde hineingelassen und die Jagd fortgesetzt, bis alle Füchse erschossen oder durchgegangen sind.

III. In den Königlichen Revieren ist die Treibjagd nicht bedeutend. In den meisten Districten werden die Bauern als Jagdpflichtige dazu aufgeboten. Sie müssen drei Tage sich dazu einfinden, oder die verordnungsmäßige Brüche für jeden Tag entrichten. Die Ausbeute dieser, wie auch der Klopfjagd, ist nicht bedeutend. Der Dachs wird im Schleswigschen gefangen, in Holstein ist es gebräuchlicher, ihn mit Hunden zu jagen. Die Fischottern werden mit der Flinte und durch Selbstschüsse erlegt. Marder und Iltisse werden entweder mit Eisen oder mit hölzernen Fallen gefangen.

Von dem Fangen der Tummler und der Seehunde, als Jagdmerkwürdigkeiten, wird das Nöthige angeführt.

## §. 60. Fischerei.

I. Einleitung. Die Fischerei ist von der frühesten Zeit an ein sehr wichtiger Erwerbzweig für einen bedeutenden Theil

der Landeseinwohner gewesen. Sowohl in der See, als in den Flüssen, Landseen und Teichen sind Fische in Menge. Sie werden in Ansehung des Aufenthalts in See- und Süßwasser-Fische eingetheilt.

II. In der Schlei werden viele Heringe gefangen. Man rechnet, daß mehr als 1000 Tonnen von der letztern Art aus Cappeln nach Hamburg, Lübeck und Kopenhagen ausgeführt werden, die allenthalben unter dem Namen Cappler Bücklinge bekannt sind. Vor mehr als 600 Jahren hatte die Stadt Schleswig das Privilegium der freien Fischerei in der Schlei. Allein die Grundbesitzer, deren Güter an die Schlei grenzen, haben sich des Rechts bemächtigt, Heringszäune in der Schlei zu haben, welche sie, gegen eine jährliche Vergütung, an die Einwohner zu Cappeln verpachten. Viele und weitläuftige Prozesse haben die Stadteinwohner mit den Gutsbesitzern über dieses Recht, welches ihnen zufolge Herkommens und zahlreicher Verordnungen offenbar zusteht, ohne günstigen Erfolg geführt. Auch der letzte seit dem Jahre 1805 anhängige Rechtsstreit, wird, da die Kosten seiner Ausführung die Kräfte der Stadt übersteigen, schwerlich zu einer Entscheidung gelangen *).

III. Im Jahre 1767 errichtete man, vermittelst einer Octroy, in Altona ein Heringsmagazin. Der Heringsfang dieses Instituts wurde im Jahre 1775 für Königliche Rechnung fortgesetzt, nachdem der König alle Actien von den Interessenten für den vollen Werth eingelöst hatte. Es war dem Betriebe der Heringsfischerei unter Shetland und des Wallfisch- und Robbenfanges vorzüglich gewidmet. Durch den letzten Krieg mit England in seinem Betriebe unterbrochen, setzte es zwar nach dem Eintritte des Friedens 1815 seine Wirksamkeit fort, ging aber 1826 ganz ein.

IV. Zu Sylt wurde im Jahre 1827 ein Plan zur Errichtung einer Gesellschaft für Heringsfischerei entworfen, worin bestimmt wurde, daß wenigstens sechs Büsen angeschafft werden sollten. Laut eines Berichts von 1828 waren schon zwei Büsen in Flensburg erbaut, welche im Mai selbigen Jahres auf den Heringsfang nach Heitland abgehen sollten. Diese Gesellschaft hat aber im Jahre 1831 zu wirken aufgehört.

---

*) Schröder, Beschreibung der Stadt Schleswig, S. 411—472.

V. Wallfischfang. Von den an der Westküste der Herzogthümer belegenen Oertern werden jährlich mehrere Schiffe nach Grönland und Spitzbergen auf den Wallfischfang von Privatinteressenten gesandt. So werden in Glückstadt jährlich zehn Schiffe auf den Robben- und Wallfischfang ausgerüstet *). In Itzehoe wurden im Jahre 1819 zwei Schiffe nach Grönland ausgerüstet **). Ueberhaupt ward der Robben- und Wallfischfang im Jahre 1819, von den westlichen Häfen Holsteins aus, sehr lebhaft betrieben. In Altona wurden acht Schiffe zu diesem Zweck ausgerüstet, von Glückstadt gingen siebenzehn, von Itzehoe zwei, von Beyenfleth, Brunsbüttel und Elmshorn, von jedem ein Schiff, mithin im Ganzen dreißig Schiffe von der Holsteinischen Elbküste zu dieser Bestimmung ab. Im Jahre 1822 waren aus dem Herzogthum Holstein aus Glückstadt eilf, aus Altona sieben, aus Elmshorn eins, aus Itzehoe zwei, aus Beyenfleth eins und aus Brunsbüttel ein Schiff auf den Wallfischfang ausgelaufen.

Für die Schiffsausrüstungen auf den Robben- und Wallfischfang nach der Straße David und nach Spitzbergen, hat die Regierung, laut eines Patents vom 13ten October 1784, für Altona vom 10ten December 1792, und eines Patents vom 12ten März 1817 Prämien ausgeboten; früher 8 Rbthlr., jetzt 10 Rbthlr. pro Commerzlast.

VI. Mit den in der Kieler Föhrde gefischten Breitlingen, auswärts unter dem Namen Kieler Sprott bekannt, hat der Böttcher Behrensen in Kiel im Jahre 1819, als man daselbst 27 Pfund Fische für 2½ ßl. kaufen konnte, den Versuch gemacht, aus ihnen Thran zu fabriciren, und sich überzeugt, daß diese Fabrikation bedeutenden Vortheil gewähren könne. In den Jahren 1820 und 1821 wurden von ihm 45 Tonnen Thran gemacht, der eben so gut als Schwedischer drei Kronen-Thran war. Im Winter wird er dicker, welches von seiner Feinheit herrührt. Der Abfall ist der beste Dünger, den man haben kann.

VII. Sehr reichliche Austerbänke hat das Herzogthum Schleswig. Die Austerbänke, welche Regalien sind, liegen alle an der westlichen Küste dieses Herzogthums, und zwar zwischen den Inseln Romöe, Sylt, Föhr, Amrom, Nordstrand,

*) Dörfers Topographie.
**) Jägermann über Itzehoe, S. 59.

Pellworm, Süderoog, und erstrecken sich vom Stifte Ripen bis Helgoland. Man rechnet die Anzahl der Bänke, welche befischt werden können, auf funfzig, wovon die meisten ihren Namen von ihrem Entdecker haben. Die Königliche Rentekammer verpachtete die Austerbänke von 1795 an auf Lebenszeit für eine jährliche Pachtsumme von 3505 Rthlr. Die Schiffer bringen die Austern entweder nach dem Flecken Hoyer oder nach Husum. Von da gehen die Austern nach Apenrade und Flensburg, und weiter zu Schiffe nach der Ostsee, wo der Absatz am stärksten ist, und die Tonne zuweilen mit 100 Rthlr. bezahlt wird. Bei stürmischer Witterung nnd starkem Frost kann nicht gefischt werden. Manche Bänke haben kaum zwei Fuß Wasser über sich, und diese leiden am meisten, wenn ein anhaltender Frost mit einem Winde von Osten oder Norden einfällt, weil dann die Fluth an der dortigen Küste kaum merklich ist*).

VIII. Die an der Westküste des Kirchspiels Schobüll im Herzogthum Schleswig gefangenen Porren (Krabben, dänisch: Reier, französisch: Grenelle) haben vor allen übrigen dieser Art den Vorzug. Nach der zwiefachen Art des Fanges nennt man diese Wasserinsecten dort Strick- und Stripp- oder Glipporren. Die ersteren sind von vorzüglicher Güte und werden von den Liebhabern am meisten geschätzt; sie sind aber gewöhnlich kleiner als die zweite Art. In der Eider und dem Heverstrom werden im Frühjahr bis um Johannis, besonders von den Weibern der Deicharbeiter, Porren in großer Menge gefangen. Sie werden gleich zur Stelle bei einem Feuer von Strohröhr und Sträuchern gekocht, und so durch das ganze Land umher getragen. Häufig finden sich darunter Taschenkrebse, dort Krabben genannt. Dem Porrenfang folgt der Büttfang, der ebenfalls, sowie auch das Muschelnsammeln, meistens nur Weiber beschäftigt.

IX. Bolten **) rühmt die Eiderlachse, und sagt, daß sie den Elblachsen gleichkommen. Früherhin wurden sie in der Eider in ziemlicher Menge gefangen, allein in spätern Jahren hat der Lachsfang fast ganz aufgehört, da die Schiffe auf die Lachskörbe, in welchen sie gefangen werden, fahren und sie zerbrechen. Man hat Lachse bis zu 30 Pfunden schwer; die

*) Beckmann, Vorbereitung zur Waarenkunde, Th. 2. S. 100.
**) Beschreibung nnd Nachrichten von der Landschaft Stapelholm. Wöhrden, 1777.

besten und fettesten werden bis Ausgang des Maimonats gefangen*).

X. In den Rinnen, Pipen, Baljen u. s. w. an der Westseite, werden Garnele, in einem von Garn gestrickten Netze, gefangen, welches, an einer langen Stange befestigt, unterm Wasser still gehalten oder vorwärts geschoben wird. In Dithmarschen nennt man dieses Netz Jalle. Die Garnele werden theils roh, theils gekocht verkauft, und in letzterer Qualität nach Glückstadt, Altona und Hamburg versandt.

XI. An der Ostseite werden Neunaugen in sechs Fuß langen Körben, die oben 15 Fuß breit sind und spitz zulaufen, gefangen. Diese Körbe werden auf so viele Stellen neben einander queer über den Strom gelegt, daß die ganze Breite desselben damit bedeckt ist. Die erhabene Stelle im Flusse, wo die Körbe liegen, heißt ein Heerd, und die ganze Lage wird eine Bude genannt. In dunkeln Nächten und bei Südwestwind ist der Fang ergiebig; aber am allerergiebigsten, wenn nach häufigem Regen die Beste und Trave stark angeschwollen sind. Je stärker das Wasser abfließt und je trüber es ist, desto lieber gehen die Neunaugen dem Heerde entgegen. Der Fang dauert vom Ausgang October bis in den Winter hinein, wo er durch Schnee und Eis gehindert wird**).

XII. Die Teichfischerei ist ein dem Herzogthum Holstein eigenthümlicher Zweig der Landwirthschaft. Das Areal der Teiche wird nach einer gewissen Ordnung und Folge, abwechselnd bald zur Fischerei, um die Anzucht der Karpfen zu betreiben, bald zum Kornbau, bald zur Heugewinnung und zur Viehweide so benutzt, als der Landwirth in Holstein mit dem Gebrauche seiner Aecker zum Fruchtbau und zur Viehnutzung systematisch wechselt***). Man setzt ungefähr funfzehn fünf- bis sechsjährige Kuller-Karpfen in einen Teich, dessen Wasserspiegel 1½ Tonnen groß ist, um jungen Kuller zuzuziehen, und sorgt dafür, daß weder Hechte noch Barsche im Kullerteiche sind, oder hineinlaufen können, und daß Fischreiher, Schlagenten, Seeraben oder

---

*) Ueber den Betrieb der Landschaft Stapelholm in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1793, H. 6. S. 159.

**) Vom Fischfange in der Trave, besonders dem Neunaugenfange bei Oldesloe, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1798, H. 1. S. 94.

***) S. Gudme's Preisschrift, betitelt: Anweisung zur Anlegung einer Teichfischerei und zur Fischzucht. Altona, 1827.

Fischottern die Brut nicht verzehren. Unter günstigen Umständen, wozu auch ein warmer Sommer gehört, hat man von einem Rogener gegen 6000 Stück Karpfen erhalten, welche, jenachdem sie groß sind, und 50, 100, 200 oder 300 davon auf die Kanne gehen, 3, $1\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Zuber à 40 Kannen ausmachen. Gewöhnlich aber erhält man von jedem Rogener $\frac{1}{2}$ bis 1 Zuber Kuller von mittlerer Größe. Diese werden dann ausgefischt und den Winter über in Fischhältern aufbewahrt, wenn sie nicht als Kuller-Karpfen verkauft werden. Im Frühjahr setzt man den Kuller in Streckteiche, 1000 bis 1200 Köpfe auf eine Wasserfläche von einer Tonne Landes. Was man nicht Gelegenheit hat auszusetzen wird verkauft und oft sehr theuer bezahlt, und zwar um desto theurer, jemehr Köpfe in einen Zuber gehen, so daß ein Zuber kleiner Kuller zuweilen mit 300 Rthlr. bezahlt wird. Im Streckteich erlangt es im ersten Sommer gewöhnlich eine Größe, daß 400, 600 bis 1800 Stück einen Zuber (140 Pfund) ausmachen. Bleibt der Kuller zwei Jahre im Streckteiche stehen, so wird er großes Streck genannt, und es gehen dann nur 200 bis 300 Stück auf einen Zuber. Im Herbste geschieht das Ausfischen des Streckes, welcher dann in den großen Teich gesetzt wird, und zwar so, daß auf jeden Fisch 1 bis $1\frac{1}{4}$ Quadratruthe gerechnet wird. Ein Zuber Streck von 400 bis 600 Köpfen wird mit 20 bis 24 Rthlr., von 200 bis 300 mit 12 bis 16 Rthlr. bezahlt. Junge Karauschen und Barsche findet man gewöhnlich in den Teichen. Wenn Karauschen so groß sind, daß 250 bis 300 Stück einen Zuber ausmachen, so kostet derselbe 10 bis 16 Rthlr. und noch darüber. Die meisten Karpfen werden nach Hamburg und Lübeck versandt, wenige werden im Lande, namentlich in Schleswig, Flensburg und Kiel verkauft. Zwei Hechte auf 100 Karpfen setzt man gewöhnlich in die großen Teiche, um sie von der jungen Brut zu reinigen. Die Hechte und Barsche kosten à Zuber 4 bis 5 Rthlr.

XIII. Zu den schädlichsten Feinden der Fischereien gehören die Seehunde oder Robben und Meer- oder Tummelschweine. Jene werden, wenn sie sich am Strande sonnen, zu 150 Pfund schwer gefangen und zu Thran benutzt. Sie zeigen sich häufig bei Westerhever, auf der sogenannten Kampenbank, auf der kleinen Insel Norderoog, in Dithmarschen bei Büsum und beim Hedwigenkoog, auch am Ufer des Kronprinzenkoogs, auf den Watten an der Westküste und in den Rönnen, die durch die Außendeiche laufen, sowie auf den hohen Sandbänken, wohin sie sich bei gutem Wetter begeben, um da

auszuruhen*). An den östlichen Küsten der Herzogthümer werden die Seehunde in den Föhrden bei Eckernförde und Kiel, auch bei Neustadt und Hochwacht nicht selten bemerkt**). Allenthalben wird über den Schaden, welchen die Seehunde unter den Fischen anrichten, von den Fischern sehr geklagt. Sie holen die Fische aus den Netzen, und verderben zugleich Netze und Körbe. Auf mancherlei Weise wird daher den Seehunden nachgestellt. Die Insel Norderoog wird nur von einer Familie bewohnt, die sich von dieser Jagd nährt. Man rechnet jährlich auf 130 Seehunde, wovon jeder bis zu 30 Kannen Thran liefert. Außer dem Thran werden auch die Felle zu Ueberzügen, Tabacksbeuteln und zu mancherlei Kleidungsstücken verwandt. Brusttücher, Jacken, Kappen und Beinkleider von Seehundsfell, an welchem man die Haare läßt, ist am Weststrande und auf den Außendeichen bei der rauhen und nassen Witterung eine besonders angemessene Tracht***). Der Tummler oder das Meerschwein läßt sich häufig bei Helgoland, auch am festen Lande, sowohl an der östlichen, als an der westlichen Küste der Herzogthümer sehen. Am eiderstedtischen Strande kommen die Tummler mit der Fluth ans Land und werden oft im Schlafe überrascht. Von einem Tummler, 130 bis 140 Pfund schwer, werden gewöhnlich einige 20, zuweilen bis zu 50 und 60 Pfund Thran gewonnen. An der östlichen Küste soll der Tummler auch nicht selten seyn; an der holsteinischen werden z. B. bei Hochwacht jährlich einige erlegt †).

---

*) Volkmar Beschreibung über Eiderstedt, S. 150. Provinzialber. von 1787, H. 4. S. 94. — 1794, H. 3. S. 365.
**) Provinzialber. von 1787, H. 5. S. 627. — 1790, H. 5. S. 441.
***) Niemanns Forststatistik, S. 499.
†) Daselbst, S. 493.

# Dritte Abtheilung.

## Gewerbe, Handel und Schifffahrt.

### Erstes Kapitel.

### Gewerbe im Allgemeinen.

#### §. 61. Gewerbfleiß.

I. Einleitung. Obgleich im weiteren Sinne Landbau, Jagd, Fischerei u. s. w. zu den Gewerben gehören, so verstehen doch die Statistiker unter Gewerben nur diejenigen Gewinnungsarten von den Naturproducten, wodurch an diesen durch Menschenhände oder Maschinen eine solche Veränderung hervorgebracht wird, die ihre Nutzbarkeit und ihren Preis bedeutend erhöht. Die meisten Gewerbe werden daher Handwerke genannt, wie z. B. die Arbeit des Schusters, Tischlers, Schmids, Schlossers u. s. w. Allein von diesen Gewerben, welche sich bei allen nicht rohen und wilden Völkern finden, pflegen die Statistiker nicht mehr zu handeln. Sie beschränken sich meistens darauf, den Stand derjenigen Gewerbe darzulegen, welche nicht für die nothwendigen Bedürfnisse der Menschen bestimmt, sondern von größerer oder geringerer Wichtigkeit für seinen Wohlstand, seine Bequemlichkeiten und Genüsse sind. Je weniger wir aber von der letzteren Art aufzuweisen haben, um so eher wird es verstattet seyn, hier einen Blick auch auf die ersteren zu werfen.

II. Gewerbfleiß. Die beiden Herzogthümer sind äußerst arm an Manufacturen. Es sind auch nur einzelne Fabriken vorhanden. Der große Mangel an Gewerben und Gewerbfleiß, wodurch die Urproducte veredelt werden, ist überall zu erkennen. Wohl wird ein bedeutender Theil Flachs gesponnen, und daraus

Leinenzeug gewebt; dagegen eine äußerst geringe Menge sowohl Hanf als Baumwolle verarbeitet. Von der Schaafwolle wird bei Weitem nicht so viel verarbeitet, als dem Bedarf der Einwohner eines Landes entspricht, welches durch seine anhaltende und starke Kälte einen bedeutenden Verbrauch von Wollenzeugen nöthig macht. Bleichen, Färbereien u. s. w. beschäftigen nur wenige Menschen; hingegen sind Werkstätten von Goldschmieden, Silberarbeitern, Uhrmachern u. s. w. sehr zahlreich. Wir haben nur eine Eisenfabrik, einzelne Messing- und Kupfermühlen im Lande. Die Anzahl der Fabrikanten u. s. w. im Jahre 1803 stellt die Tabelle IX. dar, und um die im Jahre 1830 ungefähre Anzahl der Fabriken zu übersehen, dienen §. 64 bis 92.

III. Die zünftigen Handwerker finden sich nur in Städten und Flecken, die in dieser Rücksicht privilegirt sind; die in den Dörfern ansässigen Handwerker müssen, wie oben bemerkt, sich auf die Gegenstände beschränken, welche die Landwirthschaft bedarf, und werden concessionirt. In den Districten der adligen Güter ist es jedoch einem Jeden verstattet, sein Handwerk frei auszuüben. Innerhalb zwei Meilen von einer Stadt dürfen sich Handwerker nicht ansiedeln. Die Verfügungen wegen der Lehr- und Wanderjahre und der von Gesellen und Meistern zu fordernden Leistungen finden natürlich nur ihre Anwendung, wo von Zunftgerechtigkeit die Rede ist, die erst durch Verfertigung des Meisterstücks und Aufnahme in die Zunft erlangt wird. Hat Jemand, der seine Jahre als Militair ausgedient, ein Handwerk erlernt, so erhält er gewöhnlich eine Concession als Freimeister — eine Begünstigung, welche Andern selten ertheilt wird.

## §. 62. Fabrikmäßiger Betrieb der Gewerbe.

Die Vertheilung der Arbeit, eins der wichtigsten Hülfsmittel zur Beförderung der Industrie. Mit dieser Trennung fingen die ersten raschen Fortschritte derselben an.

Auf diesem Princip beruht es, ob die höchste Stufe des Gewerbfleißes, die Fabrikindustrie erreicht wird. Das fabrikmäßige Betreiben der Gewerbe ist es, welches die Vertheilung der Arbeit fast ins Unendliche fortsetzt. Bei aller Vereinzelung liegt immer die Idee des Ganzen zum Grunde, welche wieder als Einheit erscheint. So wahr es ist, daß jeder einzelne Theil,

jede einzelne Operation besser, vollkommener und geschwinder von einem Einzigen vollbracht wird, weil dieser sich ausschließlich damit befaßt, so wahr ist es auch, daß wieder alle diese einzelnen Arbeiter von einem Einzigen, der das Ganze vollkommen kennt und im Auge hat, geleitet und verbunden werden müssen; die Einzelnen arbeiten durchaus nicht selbstständig und unabhängig, sondern jeder nur im Sinne oder als Organ eines Einzigen, der das Ganze regiert. Nur aus dieser organischen Verbindung und Zusammenwirkung geht ein vollkommenes Werk hervor, nur unter dieser Bedingung bewährt sich das Princip der Vereinzelung oder Trennung als ein vortheilbringendes. Das Fabriksystem sieht diese Vertheilung blos als Mittel an, und ändert dieselbe, je nachdem der Zweck eine solche Aenderung erheischt.

## §. 63. Innungen und Zünfte.

I. Die Handwerke sind entweder zünftige oder unzünftige. Zu den ersteren werden diejenigen Gewerbe gerechnet, zu deren Betreibung ein Privilegium oder eine Concession erforderlich ist, die ferner Innungsartikeln unterworfen sind, Gesellen und Lehrburschen halten dürfen, und deshalb gewisse Handwerksgebräuche und Gewohnheiten zu beobachten verpflichtet sind; die letzteren sind solche, die ohne ein Privilegium ihr Gewerbe treiben dürfen. Nur in Rücksicht der Gesellen und Lehrlinge haben einige der Letzteren einige Handwerksordnungen angenommen. Unsere Gesetzgebung sieht die Zünfte als ein Mittel zur Vervollkommnung der Handwerke, als ein die Gewerbe förderndes Institut an. Davon zeugt die Verordnung vom 19ten Februar 1828 wegen der Gesellen und ihrer Wanderjahre, so wie auch die Errichtung neuer Zünfte in mehreren Städten während der letzten Jahre. Eine Untersuchung, ob die Zünfte im Ganzen heilsam und wohlthätig sind, oder nicht, kann hier keinen Platz finden, daher nur kurz bemerkt wird, daß wenn gleich Vieles zur Vertheidigung und Rechtfertigung der bestehenden Zunftverfassung öffentlich gesagt worden ist, der Verfasser dennoch nicht überzeugt worden, daß das Zunftwesen keinen nachtheiligen Einfluß auf die Industrie äußere. Vielmehr scheint es einleuchtend zu seyn, daß die Handwerke durch die Zunftver-

fassung beschränkt werden, und er ist daher der Meinung, daß die Einführung der Gewerbefreiheit bei uns, wie es in Holland, Preußen und Frankreich der Fall ist, das gesammte Gewerbswesen emporheben, und zur Entwickelung der Industrie sehr viel beitragen würde. Der eigene Vortheil wird es immer nothwendiger machen, daß sich die Meisten nur einem einzelnen Zweige der Industrie widmen. Schon sind eine Menge ehemals häuslicher Verrichtungen allmählig Gegenstände eigener Gewerbe geworden, wie das Brauen, Backen, Nähen, Spinnen, Seifensieden, Lichtgießen u. a. m. Wozu wäre es nöthig, daß das Gesetz jedem Handwerker vorschriebe, was ihm zu arbeiten zukömmt, und was nicht, da die Umstände selbst diese Bestimmung übernehmen, wie viele später entstandene und daher freiere Gewerbe zur Genüge darthun?

II. Jede Zunft hat nach der Verfassung ihren Amtsmeister, und der Magistrat das Recht, eine sogenannte Morgensprache aus seinen Mitgliedern zu ernennen, um über alle entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden. Einige Handwerker haben sogenannte geschlossene Aemter, nämlich solche, worin eine gewisse Zahl von Amtsmeistern nicht überschritten werden darf. Zu einem solchen Amte können daher nur entweder die Wittwen und Kinder eines solchen Handwerkers gelangen, oder es kann nach dem Aussterben derselben, durch Verkauf des Amtes, ein nicht aus der Familie herstammendes Subject das Recht bekommen, in diese festgesetzte Zahl aufgenommen zu werden.

# Zweites Kapitel.

## Manufacturen und Fabriken.

### Einleitung.

Um die verschiedenen Zweige der Manufactur- und Fabrikindustrie zu ordnen, scheint es am zweckmäßigsten den Eintheilungsgrund von den rohen Stoffen herzunehmen, je nachdem diese dem Mineralreiche, dem Pflanzenreiche oder dem Thierreiche entnommen sind.

Um die Anlage von Manufacturen und Fabriken zu fördern, wurden ehedem Geldanleihen bewilligt, die aber jetzt selten vorkommen, da keine für solche Zwecke geeignete Leihanstalten mehr bestehen. In dem Jahrzehend 1758 bis 1768 suchte die Regierung durch Einberufung von Fabrikanten und Manufacturisten aus Süddeutschland den Gewerbfleiß zu heben, und wenn auch diese Einberufung sich zunächst auf Dänemark bezog, so beweist doch das Rescript vom 10ten Mai 1765, um zu verhüten, daß die Fabrikanten einander ihre Arbeiter abspenstig machen möchten, daß die Regierung dem Fabrikwesen in den Herzogthümern damals eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmete. Jetzt erhalten diejenigen, welche Fabriken und Manufacturen anlegen, theils Erleichterung im Zoll für einige aus dem Auslande zu beziehende Artikel, oder völlige Zollfreiheit, theils werden sie durch Erhöhung des Zolles für auswärtige Manufactur- und Fabrikwaaren indirect unterstützt, und anderweitig durch die Gesetzgebung begünstigt, z. B. durch die Verfügung, daß diejenigen Krämer, die mit Ellenwaaren handeln, verpflichtet sind, jährlich für eine Summe von 160 Rthlr. inländischer Manufacturen anzukaufen, und durch das Verbot für die Landhöker, Waaren direct von fremden Oertern einzuführen. Bei der Einführung des Zollwesens ist aus dem Gesichtspuncte des sogenannten Mercantilsystems bei uns, wie anderswo, vorzüglich auch darauf Rücksicht genommen, durch Prohibitiv- oder Schutzgesetze die inländische Industrie zu heben, und man ging hier, wie anderswo, so weit, daß man die Einfuhr ausländischer Waaren und die Ausfuhr roher Producte

gänzlich verbot. Aber bei uns, wie in andern Staaten ist man von dieser Ansicht mehr und mehr abgekommen, so daß gegenwärtig sehr wenige Aus- und Einfuhrverbote bestehen.

## §. 64. Ziegeleien und Töpfereien.

I. Einleitung. Ziegelsteine nennt man solche künstliche Steine, welche von Lehm und Thon zubereitet, und im Feuer gebrannt sind. Die Erfindung der Ziegelsteine ist freilich uralt, allein ihre Einführung bei uns kann nicht sehr alt seyn, da man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Anlage von Ziegeleien aufgemuntert hat, ein Beweis, daß sie zu der Zeit an mehreren Orten vermißt wurden. Späterhin haben die Ziegeleien sich sehr vermehrt, und man kann wohl annehmen, daß die meisten Güter eine Ziegelei haben, um das Bedürfniß der gebrannten Ziegel auf dem Gute zu befriedigen, und daß außerdem noch mehrere Ziegeleien von Privatmännern angelegt sind, um sich selbst und die Umgegend mit den nöthigen gebrannten Mauer- und Dachsteinen zu versehen.

II. Ziegeleien. Ein beträchtlicher Nahrungszweig für die Gegenden an der Flensburger Föhrde, in und bei Ekensund und Iller, sind die daselbst befindlichen Ziegeleien, deren Anzahl sich jetzt auf 45 beläuft; welche aber im Jahre 1787 in einem Umkreise von 2 bis 3 Meilen nur 30 betrug. Vor 1812 haben jene Ziegeleien jährlich 20 bis 25 Millionen Ziegelsteine und über 3 Mill. Dachziegel zu einem Werthe von 200,000 bis 300,000 Rthlr. abgesetzt. Von der Zeit an nahm der Absatz bedeutend ab, theils als eine Folge der, jede Industrie lähmenden, traurigen Zeitumstände, theils als eine Folge der geringeren Güte der Ziegelsteine selbst, wodurch die Einfuhr der holländischen befördert wurde, bis der Ziegeleibesitzer Dithmer zu Reunberg seiner Ziegelei, nach dem Muster der Holländischen, eine verbesserte Einrichtung gab. Hier wurden vom Jahre 1823 bis Michaelis 1829, mithin in 6 Jahren folgende Producte fabricirt:

| | | |
|---|---|---|
| Harte Klinker von 5 verschiedenen Sorten | 1,040,000 | Stück. |
| Leichte Klinker, die keine Härte haben . | 794,000 | : |
| Eilfzöllige Hamburger Steine . . . . | 292,000 | : |
| Muppen (Moppen, Mopsen) . . . | 784,000 | : |
| Latus | 2,910,000 | Stück. |

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 2,910,000 | Stück. |
| Gewöhnliche Mauersteine . . . . . | 1,132,000 | " |
| Glasirte Dachpfannen und Holster . . | 95,000 | " |
| Blaue dergleichen . . . . . | 308,000 | " |
| Rothe dergleichen . . . . . | 277,000 | " |
| Zungen . . . . . | 35,000 | " |
| Fliesen von verschiedenen Sorten . . | 167,500 | " |
| Gesimssteine ebenfalls . . . . . | 13,500 | " |
| Sohlbänke . . . . . | 3,200 | " |
| Schottrinnen . . . . . | 10,500 | " |
| Feuerfeste Steine . . . . . | 9,400 | " |
| Blaue Blumentöpfe . . . . . | 6,700 | " |
| Filtrirsteine . . . . . | 108 | " |
| Monumente von 2 bis 11 Fuß Höhe . | 46 | " |
| Summa | 4,967,954 | Stück. |

Diese Producte haben einen Werth von 36,873 Species.

III. Anzahl der beschäftigten Menschen und Ausgabe. Funfzig Menschen finden in dieser Ziegelei im Sommer Beschäftigung. Der jährliche Verbrauch von Torf beläuft sich auf 1875 Rthlr., und gewährt zwölf bis funfzehn Familien ihren Lebensunterhalt. Zwei Familien leben von dem Transport des Torfs zu Wasser. Um das obenstehende Quantum von Producten zu verschiffen, bedarf es eines Schiffsraumes von 3200 Centner Last, welche zu 5 Rthlr. per Last berechnet, 16,000 Rthlr. betragen.

IV. Einrichtung der Ziegeleien. Von zwei andern Ziegeleien zu Eckensund und zu Iller werden bei derselben Ofenwärme zwischen den Steinen im Ganzen 120 Tonnen Kalk gebrannt. Der gesammte Feuerungsbedarf dieser Ziegeleien beträgt reichlich 600 Ladungen Torf à 15 bis 16,000 Soden, 100 Faden Holz und 130 Tonnen Steinkohlen von Bornholm.

V. Anlage einer neuen Ziegelei. Die an der Stadt Kiel nach dem Sophienblatt hin belegene und der St. Nicolaikirche gehörige Ziegelei, deren Gebäude einen Uebelstand veranlassen, wird zu Michaelis des Jahrs 1832 aufgehoben, und der Verlust des Monopols, welches die St. Nicolaikirche, als Eigenthümerin der Ziegelei, bisher ausgeübt hat, derselben auf eine andere, dem Gemeinwohl der Stadt Kiel mehr angemessene Art vergütet werden.

Der Dr. Bluhm hat an der neuen Chaussee zwischen Kiel und Rothenhahn, etwa ¼ Meile von Kiel eine vollständige Zie-

gelei im Jahre 1830 angelegt. Es werden in dieser Ziegelei Steine von verschiedener Gattung, und zwar hauptsächlich Fußsteine, Klinker, Fliesen, mehrere Sorten Muppen, gewöhnliche Mauersteine, rothe, blauglasurte und mattblaue Dachziegel und Holster dazu, wie auch zu Glasscheiben, Kreuzpfannen, Schottrinnen u. m. a. fabricirt. In dieser Ziegelei arbeiten zehn Ziegler aus dem Fürstenthum Lippe, und außerdem finden noch sechs Tagelöhner aus der Kieler Umgegend im Sommer Beschäftigung.

Das benöthigte Material, Lehm und Sand, ist in großer Menge, so wie Wasser in der Nähe der Gebäude vorhanden. Es werden täglich 4000 Fußsteine oder 7000 zehnzöllige sogenannte Mopsen oder Moppen, und kleinere, verhältnißmäßig in größerer Anzahl, so wie 1000 Dachziegel fabricirt. An Feuerung ward im Jahre 1831 reichlich 800 Faden Weichholz und circa 250,000 Soden Torf zu einem Werthe von 6530 Mk. verbraucht. Von der Zunahme des Absatzes wird die Vergrößerung der Ziegelei abhängen.

VI. Töpferei. Es sind fast in allen Städten der Herzogthümer ein bis vier Töpfer vorhanden, unter denen einige auch Stubenöfen aus Thon machen. Allein der Absatz von diesen letztern ist im Lande so schlecht, daß er keinen Vortheil gewährt; daher auch die Töpfer größtentheils nur die in einer Haushaltung erforderlichen Geschirre von Thon fabriciren.

## §. 65. Fayance-Fabriken.

I. In Rendsburg wurde 1765 von einem dortigen Apotheker eine Fayance-Fabrik angelegt, die aber im Jahre 1772 aus Mangel an Absatz einging. Zu Uetersen wurde im Jahre 1766 von Carsten Behrens die erste und älteste Fabrik der Art errichtet. Sie hat bis 1825 Bestand gehabt. Seitdem ist das Fabrikhaus in ein Wohnhaus verwandelt worden. Wie aber die Rendsburger Fabrik einging, legten die Gebrüder Geppel in Kellinghusen, nachdem sie eine Zeitlang in der Behrensschen Fabrik gearbeitet hatten, eigene Fabriken an, von welchen die eine 1801 eingegangen, die andere dagegen noch im Gange ist.

II. Im Jahre 1791 und 1797 entstanden zwei neue Fabriken in Kellinghusen, die beide noch existiren *).

*) Der Flecken Kellinghusen in den Provinzber. von 1830, H. 1. S. 53.

III. Englisches Steingut, Stubenöfen und Fayance-Fabriken. Im Jahre 1808 kaufte ein Hamburger eine Hufe zu Lehmberg, nebst der dazu gehörenden Ziegelei, und ließ ein Wohn- und Fabrikhaus erbauen. Nachdem derselbe eine Zeitlang Fayance fabricirt hatte, fing er auch an, englisches Steingut, wozu er den Thon aus Bremerföhrde kommen ließ, zu verfertigen; da er aber mit den Engländern nicht Preis halten konnte, so mußte er die Fabrication aufgeben. Zu derselben Zeit legte er gleichfalls eine Fabrik von Stubenöfen aus Töpferthon an. Die Fabricate, obgleich von gefälligem Ansehen, waren jedoch nicht mit Vortheil abzusetzen. 1815 wurde das ganze Wesen verkauft, dessen Besitzer die Fayance-Fabrik fortsetzt.

IV. Absatz der producirten Waaren. Die sämmtlichen obenerwähnten 4 Fayance-Fabriken beschäftigen 20 Menschen, und setzen ihre Fabricate größtentheils in den Herzogthümern ab, doch werden auch Versendungen nach Hamburg, Lübeck, Lüneburg und nach den südlichen Gegenden Dänemarks gemacht. Im Jahre 1828 wurden von sämmtlichen Fabriken an Waaren ausgeführt nach Dänemark für 223, nach der Fremde für 3737 und nach einländischen Orten für 9750, zusammen also für 13,710 Mk. Für die Materialien, die aus der Fremde zu beziehen sind, als: Zinn, Blei und Soda haben sie Zollfreiheit, deren sie sich auch in Hinsicht ihrer Fabricate zu erfreuen haben, nur muß für die Einfuhr nach Dänemark der halbe Zoll entrichtet werden. Das Hauptmaterial, ein blauer Thon, findet sich bei Lehmberg. Auch dieser Fayance-Thon ist ein Handelsartikel, indem jährlich 200 Fuder durch Itzehoer Prahme nach Hamburg verführt werden. Das Fuder wird an Ort und Stelle mit 2 Mk. bezahlt. Dieser Thon wird in Hamburg zu Stubenöfen, Blumentöpfen und allerlei Zierrathen gebraucht.

## §. 66. Tabackspfeifenfabriken.

Fabriken von thönernen Pfeifen finden sich in Altona und Itzehoe. Diese Fabriken würden sich nach dem Bedürfnisse dieses Artikels mehr erweitern, und mehr Menschen beschäftigen, wenn nicht die Concurrenz mit den Auswärtigen, und die Herbeischaffung des Thons dem Emporkommen dieser Unternehmung Hindernisse in den Weg legten.

Am Ende des 18ten Jahrhunderts hatte Altona eine Pfeifenfabrik, deren Production nur in Bauerpfeifen bestand, und

von geringer Bedeutung war, da nur 660 Groß fabricirt wurden *). Gegenwärtig sind nicht nur in Altona zwei kleine, sondern auch in Itzehoe zwei Pfeifenfabriken. Letztere fabricirten im Jahre 1827, 3350 Groß.

## §. 67. Kalkbrennerei.

Sowohl von der Breitenburgischen, als auch von den Schleswigschen und Holsteinischen Kalkbrennereien von Austern und Muschelschaalen, so wie von dem bei Segeberg, im Amte Traventhal, belegenen Gypsberg, ist schon das Erforderliche erwähnt; weshalb hier nur bemerkt wird, daß rohe Kalksteine aus Farse, auf Seeland in Dänemark, oft in den Herzogthümern gebrannt, und zum weitern Gebrauch fabricirt werden. Der Farser Kalkstein hat viele Vorzüge vor jedem andern. Auch wird derselbe zu Kunstwerken gebraucht, indem er Politur annimmt.

## §. 68. Glasfabriken.

I. Einleitung. In früheren Zeiten waren mehrere Glashütten im Lande. In den Umgebungen von Preetz hatten die adligen Güter Rastorf, Lehmkuhlen und Perdoel im J. 1660, und noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, Glashütten, die aber gegenwärtig nicht mehr vorhanden sind. Wahrscheinlich sind sie zu der Zeit eingegangen, als sich das Brennmaterial verminderte, und das Glas wohlfeiler aus andern Ländern erhalten werden konnte **). Die älteste Glashütte soll die zu Sprenge, im Amte Bordesholm, seyn, welche Gottsche von Ahlefeldt 1470 an das Kloster Bordesholm verkaufte ***).

II. Anzahl der Glasfabriken und die Producte derselben. Gegenwärtig sind nur zwei Glasfabriken auf der Colonie Prinzenmoor, in der Hohner Harde, im Amte Hütten, vorhanden, von denen die eine von dem Actuar Pederstamme Petersen, die andere von einem seiner vorigen Gesellen, Namens Heinse, betrieben wird. Laut eines Berichts des Actuarius Petersen wurde im Jahre 1812 die neue Fabrik eröffnet. Die Arbeit fing mit Verfertigung von Tafel- oder Fensterglas

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1793, H. 4. S. 67.
**) Provinzialber. von 1813, H. 4. S. 480.
***) Westphalen mon. ined. I. S. 452.

nach böhmischer Art an. Da aber diese Glassorte einen eigenen Glasofen erfordert, indem die Temperatur des dazu erforderlichen Feuers eine andere seyn muß, als bei den übrigen Sorten, so hat die Fabrik damit aufgehört, und beschränkt sich gegenwärtig auf die Verfertigung von Medicingläsern, Bouteillen, ordinairen Trinkgläsern und kleineren Flaschen von weißem Glase. Es werden zwanzig Mann und darüber in der Fabrik beschäftigt, und im Durchschnitt ist die monatliche Fabrication ungefähr 8000 Bouteillen oder anderes Grünglas, 5000 Stück Weißglas, meistens Trinkgläser, und 30,000 Stück Medicingläser. Nach einem Berichte von Dau über das Prinzenmoor *) wird der Ertrag der jährlichen Production ungefähr auf 10,000 Rthlr. angeschlagen. Es arbeiten, sagt derselbe, vierzehn Glasmacher oder Glasbläser daselbst. Mehrere Knaben und Mädchen verrichten das Wegbringen der fertigen heißen Stücke zum Kühlofen, zwei Leute setzen sie dort hinein, einige Kinder sortiren und reinigen die einzuschmelzenden Glasscherben u. s. w. 100 Pfund alte Glasscherben, welche man seit einiger Zeit meist schmilzt, werden an Ort und Stelle mit 20 bis 32 ßl. bezahlt **).

III. Die Lage der Fabriken an der schiffbaren Elbe ist für die Herbeischaffung der rohen Materialien und die Verschiffung der Fabricate äußerst vortheilhaft. Nicht weniger ist das bedeutend große und tiefe Moor, in welchem die Fabriken liegen, äußerst wichtig, denn es liefert ihnen ein unerschöpfliches Brennmaterial, da sie zum Brennen kein anderes Material, als Torf, gebrauchen.

## §. 69. Gold- und Silberarbeiter.

I. Einleitung. Es sind in den Städten der Herzogthümer mehrere Gold- und Silberarbeiter, welche eine Zunft bilden. Die Goldschmiede, welche früher nach der Verordnung vom 28sten Februar 1623 (gemeinschaftliche Verordnung S. 352) nur vierzehnlöthiges Silber zu verarbeiten, und ihre Arbeiten bei der Obrigkeit zur Schau und Probe einzuliefern verpflichtet waren, sollten nach einer spätern Verfügung vom 16ten Febr. 1646 (Corp. Constit. Holsat. B. I. S. 727), und in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 621 dreizehnlöthiges Silber

*) Provinzialber. von 1821, H. 6. S. 67.
**) Ebendaselbst.

verarbeiten, und ihre Waaren mit einem Stempel versehen. Daß sie aber Silberwaaren von größerer Löthigkeit verfertigen dürfen, versteht sich von selbst. Die Goldschmiede zu Altona sollen, nach einer Verfügnng vom 18ten Oct. 1807, das Silber nach der Hamburger Probe verarbeiten. Gesetzlich soll jedes Stück mit dem Zeichen des Meisters und dem Stadtwappen versehen seyn. Einige Goldschmiede bezeichnen auch die Löthigkeit mit Zahlen nach dem Verhältniß zum Pfund. So ist z. B. die Zahl 28, das Zeichen des vierzehnlöthigen Silbers. Die Vorschrift wegen der Stempelung wird noch immer befolgt. Hingegen sind jetzt die Silberwaaren der Goldschmiede regelmäßig nur eilflöthig, und in einigen Städten sogar nur zehnlöthig. Ueber den Gehalt des verarbeiten Goldes gibt es gar keine Bestimmung *).

II. Die Anzahl der Goldschmiede in den Herzogthümern läßt sich nicht genau angeben; jedoch wird bemerkt, daß nach den gesammelten Nachrichten sich im Herzogthum Schleswig etwa 33, und im Herzogthum Holstein ungefähr 55 Goldschmiede befinden, welche Ringe, Ohrringe, Schnallen, Dosen, allerlei Theegeschirr u. s. w. verfertigen. Der Absatz geschieht größtentheils im Lande.

## §. 70. Kupfer- und Messingwerke.

I. Einleitung. Seit Jahrhunderten hatte die Kupfer- und Messingmühle in Holstein sich einen großen Ruf erworben. Allein wie der Absatz der Waaren sich im Auslande verminderte, so verlor sich derselbe, und man wurde genöthigt die ausgeschmiedeten Platten von Kupferschmieden fabriciren zu lassen, um den Absatz zu befördern.

II. Kupfermühle in der Gegend von Flensburg. An dem Flensburger Meerbusen, eine kleine halbe Meile von der Stadt Flensburg im Herzogthum Schleswig, liegt eine Kupfermühle, welche durch Wasser getrieben wird.

Der Betrieb dieser Mühle besteht in Gießung und Ausschmiedung von allerhand Kupferplatten, die nachher von Kupferschmieden verarbeitet werden. Gegen 300 Menschen werden in dieser Fabrikanstalt beschäftigt. Sie hat das Privilegium, ihre Waaren zu allen Zeiten im ganzen Lande feil zu bieten.

---

*) Falck's Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts, B. 2. S. 485. Altona 1831.

III. Kupfer- und Messingwerke im Herzogthum Holstein nebst der Production derselben. Im Kirchspiele Oldesloe, im Herzogthum Holstein, waren ehedem vier Kupfer- und Messingmühlen, gegenwärtig aber nur zwei. Die eine, welche im Jahre 1516 angelegt und von Christian II. mit vielen Privilegien versehen wurde *), liegt im Weichbilde der Stadt Oldesloe am Best Flusse, und gehört dem Hospitale zum heiligen Geist in Lübeck. In dieser Mühle, welche durch Wasser getrieben wird, befinden sich ein großer und acht kleine Hämmer, sammt einem Gießofen. Es arbeiten darin drei Gesellen und eben so viele Lehrburschen. Die Waaren, welche dort aus dem Groben bearbeitet werden, und größtentheils in Kesseln bestehen, werden nach Holland gesandt, die übrigen verarbeiteten Sachen aber im Lande abgesetzt. Die zweite Kupfermühle liegt im adligen Gute Holtenklinken, und liefert aus dem Groben gearbeitete Kupferplatten.

Die Kupfer- und Messingwerke zu Hoherdamm, im Gute Borstel, an einem kleinen See, den die sich dort ausbreitenden Beste bildet, und die zu Poppenbüttel, werden beide für Königliche Rechnung betrieben. Ersteres fing an in Verfall zu gerathen, und es erfolgte auf die öffentliche Feilbietung desselben keine Verpachtung. Um nun von diesen Werken, welche früherhin mehrere tausend Thaler ins Land brachten, das traurige Schicksal anderer Mühlen abzuwenden, suchte der König sie, wegen ihrer vortrefflichen Einrichtung und wegen des mit Zuversicht zu erwartenden Nutzens, kräftig zu unterstützen. Die Mühle soll jetzt jährlich 80 — 100,000 Pfund geschmiedetes Kupfer liefern, größtentheils Schiff- und Dachplatten. Auch werden Messingdrath, Brauerkessel, Branntweinspfannen, Zuckerkessel, Blech u. s. w. fabricirt. Der Ofen für Messing liefert jährlich 50 bis 60,000 Pfund an Drath und Kesseln. Ersterer wird im Auslande verkauft; der Absatz der Kessel beschränkt sich hingegen vorzüglich auf Holstein. Bei beiden Mühlen ist eine Einrichtung Kupfermünze zu schlagen, womit die Mühle zu Poppenbüttel sich allein beschäftigt. Auf dieser Mühle wurde auch das Silber für die Altonaische Münze raffinirt **).

---

*) Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1821, H. 4. S. 32.

**) Schlesw. Holst. Blätter für Polizei und Cultur, 1799, B. 1. St. 1. S. 40.

Nach einem Berichte *) soll sie jährlich 90 Arbeiter beschäftigen, und denselben jährlich 36 bis 40,000 Mk. an Arbeitslohn zahlen. Die Niederlage der Waaren ist in Altona.

Im Amte Trittau befinden sich zu Hamfelde, Grönwohld, Witzhave, Raustorf und Rohlfshagen Kupfermühlen. Zwischen Grönwohld und Lütgensee liegen drei durch Wasser getriebene Werke; das eine wird eine Drathmühle genannt, wo Messing- und Kupferplatten geschlagen werden, das zweite nennt man die Mittelmühle, welche sowohl Messing als Kupfer schlägt, das dritte heißt die Obermühle, und schlägt allein Kupfer. Der Betrieb dieser Mühlen besteht in Gießung und Ausschmiedung von allerlei Kupferplatten, die nachher von Kupferschmieden verarbeitet werden. Die verfertigten Platten werden zum Theil nach dem Auslande versandt. Eine Mühle, die mit einem Meister und zwei Gesellen versehen ist, kann im Jahre 3 bis 500 Schiffpfund Kupfer verarbeiten **).

Im Amte Reinbeck sind zwei Kupfermühlen, nämlich eine zu Glinde und eine zu Domhorst. Die erste hat drei Wellen, deren eine den Blasebalg für den Schmelzofen, die andere ebenfalls einen Blasebalg, wodurch das Kupfer geglüht wird, die dritte aber den großen Hammer treibt. Das rohe Kupfer wird vom Auslande bezogen. Die Domhorster Mühle hat einen Ober- und einen Unterdamm. An dem erstern liegt die eigentliche Kupfermühle, welche aus zwei Wellen besteht. Die eine Welle treibt den großen Hammer, die andere den Blasenbalg zum Schmelz- und Glühofen.

Die Kupfermühle zu Düvelsbrook, im Amte Reinfeld, ist eingegangen; dagegen sind zwei Messingwerke dort vorhanden.

## §. 71. Eisen-Fabriken.

I. Eisenwerk Carlshütte nebst den producirten Gegenständen. Das Eisenwerk Carlshütte, nach dem Statthalter Landgrafen Carl zu Hessen so genannt, liegt im Nordosten von Rendsburg am Schleswigschen Eiderufer, der Altstadt von Rendsburg gegenüber, unter der Jurisdiction des Amts Rendsburg. Der Grundstein zu diesem Werke ward am

*) Kupfer- und Messingwerke im Herzogthum Holstein. Provinzialber. von 1789, H. 6. S. 317.

**) Ebendaselbst S. 318.

19ten April 1827 gelegt, und es sind seitdem und bis zum August 1831 folgende Gebäude entstanden.

1) Die Schmelzhütte, in der Folge zu einer Maschinen-Werkstätte bestimmt. In dieser Hütte werden in der Regel täglich 3 bis 5000 Pfund in Gußwaaren vergossen.
2) Das Maschinen-Gebäude, mit einer nach Boulton & Watts Princip errichteten Dampfmaschine, einem gußeisernen doppelt wirkenden Gebläse, einer großen gußeisernen Bohr- und Drehbank, zwei kleineren Drehbänken von Gußeisen, wovon die eine auf dem Werke selbst gefertigt, und einem Schleifwerke. In der zweiten Etage dieses Gebäudes befindet sich die Schlösserwerkstätte mit neun Feilbänken, einem Bohrwerk, drei Drehbänken, welche alle durch die Dampfmaschine in Bewegung gesetzt werden. Bohrwerk und Drehbänke sind ebenfalls auf dem Werke selbst gefertigt.
3) Das große Schmiedegebäude nebst der Lehmformerei und einer Wohnung für den Maschinenmeister. In der Schmiede sind sieben Feuerheerde, wovon einer zur Ankerschmiede bestimmt ist. Ein Theil des Gebäudes ist kellerhohl, und zur Aufbewahrung von Hüttensachen bestimmt.
4) Ein Gebäude für die Putzer-Werkstätte zum Reinigen der Gußwaaren.
5) Ein Gebäude zur Aufbewahrung von Kohlen, Roheisen, feuerfestem Thon und Steinen bestimmt.
6) Ein großes Material- und Magazin-Gebäude.
7) Ein massives Gebäude, worin die Modellschreinerei, mit zehn Hobelbänken, die Gravirstube, die Kunstformerei und Gießerei sich befinden.
8) Ein im Bau begriffenes zum Hochofen-, Flammenofen- und Cupuloofen-Betrieb, so wie zur Sand- und Lehm-Formerei bestimmtes Gebäude.
9) Ein zum Behuf der Bauten des Eisenwerks errichteter Kalkofen.
10) Der Coaks-Ofen, in welchem die rohen Steinkohlen zum Behuf der Eisenschmelzung entschwefelt werden.
11) Ein an der Landstraße nach Eckernförde belegenes Wohnhaus, in welchem Officianten der Hütte wohnen.
12) Ein auf dem untern Platze belegenes Wohnhaus für den Platzaufseher.
13) Ein von dem Magazin-Verwalter des Eisenwerks erbautes, in einiger Entfernung belegenes, massives Wohnhaus.

Die Production an Gußwaaren ist vorläufig auf 8000 bis 12000 Centner jährlich angesetzt.

Das auf diesem Werke verbrauchte Material besteht zur Zeit noch aus altem Guß- und Roh-Eisen, nebst den auf dem Werke aus Englischen Steinkohlen gefertigten Coaks. Die Feuerung des Dampfkessels besteht in Torf oder rohen Steinkohlen.

Wenn das Hütteninventarium vollständig seyn wird, werden, statt der bisherigen Materialien, die in den Herzogthümern vorhandenen Wiesen-Erze zur Roheisen-Erzeugung in einem Hochofen benutzt, und in den Cupulo- und Flammöfen weiter veredelt werden.

Gegen 100 Arbeiter, unter welchen nur 7 Ausländer, sind in den verschiedenen Betriebs-Abtheilungen beschäftigt, die sämmtlich hier gebildet werden. Auch sind, mit Ausnahme der Dampf- und Bohrmaschine, alle übrigen benöthigten Apparate, Geräthe, Maschinen und Modelle auf dem Werke angefertigt worden.

Gegenstände, zum Behufe der Landwirthschaft, des Hausbedarfs und Bauwesens, der Schiffe und Zubehör, der Korn-, Oel-, Papiermühlen, Zuckersiedereien, Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Färbereien, Bleigießereien, Hutfabriken, Rademacher, Tischler, Buchdrucker, Uhrmacher, Schneider und Knochenbrenner, der Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Apotheker, Salinen, Kriegsmaterialien u. s. w. werden hier angefertigt.

II. Schiffsankerschmiede und Eisenfabrik in Altona. In Altona werden Schiffsanker geschmiedet. Auch war dort, dem Rainville'schen Garten am Ufer der Elbe gegenüber, eine Eisenfabrik mit einem Schmelzofen *), in welcher 30,000 bis 35,000 Pfund jährlich verarbeitet und im Auslande abgesetzt wurden. Allein es fehlte dem Fabricanten an Vorschuß, um die Nachfrage zu befriedigen. Gegenwärtig ist diese Fabrik nicht mehr in Thätigkeit.

## §. 72. Metallknopfmacher.

I. Metallknopfmacher in Neumünster. Die Fabrication der Metallknöpfe, welche in Neumünster früher meh-

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1787, H. 1. S. 72. und 78.

rere Männer, Weiber und Kinder beschäftigte, und eine kleine Fabrik formirte, hat, obgleich die Form und Politur der Knöpfe, welche die Knopfmacher den Knöpfen zu jener Zeit zu geben wußten, den englischen beinahe gleichgestellt werden konnten, gegenwärtig keine Bedeutung mehr. Seitdem die dazu erforderlichen Materialien im Preise gestiegen sind, und der Absatz nach dem Auslande fast gänzlich aufhörte, sind die Metallknopfmachereien gänzlich in Verfall gerathen, so daß mehrere Knopfmacher ihr Gewerbe aufgegeben, und ein anderes ergriffen haben.

Im Jahre 1787 sollen 18 Metallknopfmacher in Neumünster gewesen seyn *). Im Jahre 1796 wurde die Anzahl derselben zu 22 angegeben **), welche 5000 Groß Knöpfe verfertigten, und nach dem Auslande absetzten. Frise ***) giebt die Anzahl im Jahre 1810 zu 24 an, welche jährlich 5000 Groß Knöpfe producirten.

II. Metallknopfmacher im Amte Tondern. In der Schluxharde, im Amte Tondern, beschäftigt sich der ärmere Theil des Volks, welcher keine Landarbeit verrichten kann, mit der Verfertigung einiger Metallknöpfe von der simplen Art, wie sie die Bauern gebrauchen. In der Umgegend wird Messing und Zinn eingekauft, und darauf gegossen; dann wird die Politur und dergleichen Arbeit von Kindern verrichtet. Um den Fleiß der Leute zu ermuntern, hat der König die zollfreie Einfuhr dieser Metallknöpfe in Dänemark erlaubt. Gegenwärtig beschäftigen sich 25 Familien mit dieser Arbeit.

## §. 73. Feilen-Fabrik.

Die Gebrüder Gährling in Preetz, welche Büchsenschmiede von Profession waren, sind die Erfinder einer Maschine, auf welcher durch ein Getrieb, das mit einer Hand gedreht wird, Feile jeder Art gehauen werden können. Außerdem verstanden sie auch dem gemeinen Stahl den Grad der Festigkeit zu geben, der ihre Feilen den besten ausländischen gleich setzte. Die Feilen wurden von der Feinheit eines Haares bis zur Dicke eines Strohhalms gehauen. Es wurden Maschinen verfertigt, wel-

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. 1788. H. 3. S. 321.
**) Schlesw. Holst. Provinzialber. 1797. H. 8. S. 341.
***) Addreßbuch. 2te Ausgabe. S. 138.

che zu gleicher Zeit 6 Feilen hauen konnten. Leider hat die Fabrik aufgehört *), denn die Gebrüder Gährling sind nach dem Auslande gezogen, und mit ihnen ist das Geheimniß von der Einrichtung der Maschine für unser Land verloren gegangen.

### §. 74. Schriftgießerei.

In Altona soll, nach Bolten **), 1785 eine Schriftgießerei gewesen seyn. Im Anfange dieses Jahrhunderts waren dort zwei Schriftgießereien vorhanden.

## Die Manufacturen und Fabriken der Producte des Pflanzenreiches.

### §. 75. Spitzenfabrication.

I. Gegenden, wo Spitzen fabricirt werden. An der Westseite des Herzogthums Schleswig vom Kirchspiel Leck, im Amte Tondern, über Heldewath, im Amte Apenrade, bis zum Kirchspiele Maustrup, im Amte Hadersleben, und bis Ripen in Jütland, die Insel Römöe mit inbegriffen, die Tonderschen Marschen und Kooge jedoch ausgenommen, werden Spitzen geklöpfelt. Im Anfange des 17ten, vielleicht schon am Ende des 16ten Jahrhunderts entstand das Klöpfeln.

II. Tondersche Spitzen und deren Absatz. Die Fabrication derselben wurde verbessert und erweitert, als sie unter dem Namen „Tondersche Spitzen" sehr bald berühmt waren, und sich ihr Absatz weit über das Vaterland hinaus, in ganz Europa und selbst in Ost- und Westindien u. s. w. ausbreitete. Die Fabrication der Spitzen ist ein ergiebiger Erwerbszweig. In Tondern und der Umgegend beschäftigt diese Industrie gegenwärtig gegen 10,000 bis 12,000 Personen, welche allein von ihr Unterhalt, Auskommen und Wohlstand haben. Der Fabricant erhält aus den Fabriken in Tondern oder in Lügumkloster den Zwirn, welcher aus dem Westphälischen roh eingeführt, und im Lande bearbeitet wird. In Sonderburg geschieht

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. 1812, H. 3. S. 352.
**) Entwurf einer Schlesw. Holst. Buchdruckergeschichte, in Niemanns Miscellaneen, B. 2, H. 1. S. 163.

das Bleichen desselben auf einer dortigen Bleiche. Man hat Zwirn nach seiner verschiedenen Feinheit zu 4 Rthlr. und zu 50 bis 100 Rthlr. das Pfund. Alle Klöpplerinnen, welchen der Zwirn loth- oder quentchenweise, gegen baare Bezahlung, oder auch gegen Verfertigung von Spitzen, und also gegen Bezahlung der Arbeit, zugewogen wird, arbeiten nach vorgelegten Mustern, wenige nach Zeichnungen. Die Muster werden auf Pergamentstreifen mit Knopfnadeln abgestochen. Man nennt dies in der Kunstsprache Stechblatt oder Stechbrief. Die Klöpplerinnen, welche nach einer Zeichnung klöppeln, verdienen weit mehr, als andere Klöpplerinnen, die nach einem abgestochenen Muster arbeiten. In der Gegend von Röllum, Emmerlef, Seyerslef, im Amte Tondern, Reisbye, Scherrebeck, im Amte Hadersleben, Ottesbüll, im Stiftsamte Ripen und auf der Insel Römöe werden die feinsten Spitzen verfertigt. Die Preise der Spitzen sind ungleich, von 1 ßl. bis zu 5 und 10 Rthlr. die Elle. In den spätern Zeiten ist der Preis der Spitzen sehr gesunken, und die Klöpplerinnen erhalten kaum die Hälfte von dem, was sie zuvor erhielten. Die Fabrication der Spitzen ist übrigens ein völlig freies Gewerbe. Um aber den Handel mit Spitzen zu treiben, ist eine Königliche Concession erforderlich, welche dem Spitzenfabricanten ertheilt wird, der 50 bis 100, und nach früheren Grundsätzen, 200 Klöpplerinnen zum Arbeiten für sich hält. Eine Concession zum Hausirhandel mit Spitzen muß ebenfalls nachgesucht werden, und kostet 5 Rthlr., nebst einer jährlichen Recognition von 1 Rthlr. Der Hausirer erlegt nirgends Zoll, denn die Spitzen und auch der Zwirn genießen im ganzen Lande die Zollfreiheit.

Pontoppidan berechnet zu seiner Zeit, 1759, die jährliche Ausfuhr der Spitzen nach Deutschland und der Ostsee zu mehr als 100,000 Rthlr. Da man aber den Zwirn vom Auslande kaufen mußte, so glaubt er, daß nur zwei Drittel dieser Summe, als der verdiente Arbeitslohn, zum Vortheil des Landes berechnet werden konnte. Gegenwärtig ist die Versendung der Spitzen nach entfernten Ländern nicht von der Bedeutung, und im Lande ist der Ankauf und Absatz dieses Artikels sehr gering, daher auch die Preise der Spitzen sehr gefallen sind*).

*) Vgl. Provinzialber. von 1789, H. 6. S. 247; von 1790, H. 6. S. 709; von 1791, H. 1. S. 134; von 1793, H. 1. S.

III. In der Stadt Ploen und ihrer Umgegend wurde früherhin das Spitzenklöppeln von dem weiblichen Geschlechte fleißig betrieben. Zu der Zeit wurde die Zahl der Klöpplerinnen in der Stadt Ploen auf etwa 100 angegeben, und der Werth ihrer abgesetzten Waaren auf 1500 Rthlr. geschätzt*). Gegenwärtig aber hat dieser Industriezweig sich daselbst gänzlich verloren.

## §. 76. Baumwollenmanufacturen.

I. Einleitung. Da die Baumwolle vom Auslande gekauft werden muß, und man daher nicht im Stande ist, mit den von der Fremde eingeführten Waaren Preis zu halten, so können dergleichen Fabriken in unserm Lande nicht bestehen. Fast alle während der Napoleonischen Continentalsperre in Dänemark errichtete Baumwollen-Fabriken sind zu Grunde gegangen, nachdem der Handel mit England wieder frei wurde.

II. Baumwollenspinnereien. Die im Jahre 1813 zu Maglekilde bei Roeskilde angelegte Baumwollenspinnerei, welche etwa 47 Menschen beschäftigt, und die in Altona, sind die beiden einzigen, welche sich erhalten haben. Letztere hat 15 Kratzmaschinen, 15 Spinnmaschinen, jede mit 192 Spindeln, welche durch Pferdekraft getrieben werden. Außer diesen Maschinen befindet sich in einem besondern Zimmer eine Doublirmaschine, wo 105 Fäden auf einmal doublirt und triplirt werden. Das Gespinnste wird auf 15 Webestühlen in der obern Etage zu Zeugen verarbeitet**). Laut eines Berichts von Thaarup***) waren im Jahre 1822 nur zwei doppelte Kratzmaschinen und drei Spinnmaschinen in Thätigkeit. Es wurden dadurch 36 Menschen beschäftigt, und 400 Pfund Garn gesponnen. Früherhin wurde diese Fabrik mit einer größern Kraft betrieben.

III. Baumwollenweberei. Im Gute Hanerau bei Rendsburg ist von dem Besitzer, Mannhardt, eine Baum-

---

102; von 1812, H. 5. S. 529. — Ueber das Alter und den Ursprung der Tonderschen Spitzenmanufactur von Lehmann, in Eggers Schlesw. Holst. Landeszeitung von 1807, No. 11. S. 161.

*) Provinzialber. von 1793, H. 1. S. 102; von 1812, H. 6. S. 732.

**) Provinzialber. von 1813, S. 547.

***) Statistik. Kjøbenhavn, 1825. S. 343.

wollenweberei angelegt, welche im Jahre 1823 acht Menschen beschäftigte. Eine Kratzmaschine und sechs Spinnmaschinen sind dort mehrere Jahre thätig gewesen.

Altona hat zwei Webereien. In der einen werden ordinaire Waaren und Parchent, welche in Wandsbeck gedruckt werden, in der andern vorzüglich Bettzeug und Strümpfe von Baumwolle gewebt.

IV. Baumwollenwaaren. In Christiansfelde werden verschiedene Baumwollenwaaren für Rechnung der Gemeinde verarbeitet.

## §. 77. Kattunfabriken.

Wandsbeck wurde durch den Grafen Heinrich Carl von Schimmelmann zu einem Fabrikorte erhoben. Bis zur Besetzung Hamburgs durch die Franzosen, oder vielmehr bis zur Sperrung des Handels zur See, blüheten vor andern drei bedeutende Kattunfabriken in Wandsbeck, in welchen mehrere hundert Menschen beschäftigt wurden. In der einen, von von Lengerke im Jahre 1781 neu erbauten Fabrik, wurden 200 bis 250 Arbeiter gehalten. Die gelieferten Producte kamen dem Patentdruck der Engländer gleich. Nicht allein die Kupferplatten, mit welchen gedruckt wurde, sind in der Fabrik gearbeitet, polirt und gestochen, sondern auch die Walzen und eisernen Zapfen wurden daselbst abgedreht und völlig fertig gemacht. Die englische Beize machte von Lengerke so gut, wie die Engländer selbst. Die Bengal Points, sowie das englische Blau, welche Artikel man früher genöthigt war aus England zu holen, indem sie weder im Lande noch in Hamburg gemacht werden konnten, wurden in dieser Fabrik verfertigt. Vermittelst einer künstlichen Einrichtung wird in dieser Fabrik ein Zimmer von 120 Fuß Länge, 30 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe zum Kattundrucken geheizt. Das Feuer von 4 Abkochkesseln nämlich, worin 160 Eimer Wasser in einer Stunde kochen müssen, wird durch diese Stube in einem Kanal hin und zurück geleitet, ehe es aus dem Schornstein geht, und heizt das Zimmer so stark, daß nasser Kattun in einer Viertelstunde darin trocknen kann. Jährlich wurden 20,000 bis 25,000 Stück Kattun oder Leinen in dieser Fabrik gedruckt. Die beiden übrigen Fabriken waren von demselben Umfang; sie vereinigten durch das Kunstvolle und die

Größe ihrer Einrichtungen, und durch die Vortrefflichkeit ihrer Producte Alles, was den Freunden der Industrie Achtung abzugewinnen im Stande ist. Die Gelder, die hier jährlich an 400 bis 500 fleißige Menschen ausbezahlt wurden, waren sehr beträchtlich, indem die Kattundrucker wöchentlich jeder 6 Rthlr., ein Arbeitsmann 2 Rthlr. und Kinder 1 Rthlr., außer den Feierabendstunden, die apart bezahlt wurden, erhielten *).

Diese Fabriken wurden in der letzten Kriegsperiode zerstört, und es gehörte eine geraume Zeit dazu, ehe sie sich von den traurigen Folgen des Krieges erholten. Vor drei Jahren war die von Lengerke errichtete Kattunfabrik und noch eine zweite in Thätigkeit. In der ersteren wurden 220 bis 230 Arbeiter gehalten, und jährlich 25,000 Stück Kattun gedruckt. In der zweiten arbeiteten 48 Drucker, 18 Tagelöhner und 48 Kinder, und es wurden jährlich 6200 Stück Kattun gedruckt. Außerdem war auch daselbst eine Kattunbleiche.

## §. 78. Lein- und Segeltuchmanufactur.

In Neumühlen, bei Altona, wurde im Jahre 1813 eine Lein- und Segeltuchmanufactur auf 30 Stühlen errichtet, wobei gegen 300 Menschen durch Spinnen, Weben und Bleichen beschäftigt wurden. Leider aber wurde der größte Theil des verarbeiteten Garns gesponnen aus dem Hildesheimischen und Wolfenbüttelschen bezogen, weil unsere inländischen Spinnereien es zu annehmbaren Preisen nicht liefern konnten. Doch wurden ungefähr 100 Spinner in der Nachbarschaft beschäftigt. Das Segeltuch wurde vorzugsweise an die Marine, und die Leinwand an die Armee abgesetzt. In Altona ist eine Segeltuchmanufactur, in welcher 120 Menschen arbeiten. Diese Fabrik lieferte im Jahre 1823: 400 Stück Segeltuch. Auch wurden Spritzenschläuche aus Hanfgarn gewebt, welche mehr als um die Hälfte wohlfeiler, als die ledernen, und dazu noch dauerhafter sind.

Nach einem Bericht über das Taubstummen-Institut in Schleswig von 1824 in der Collegialzeitung, wurden auch in demselben mehrere Zöglinge mit dieser Arbeit beschäftigt. Der erste, im Anfange des Jahres 1823 verfertigte Schlauch wurde nach Kopenhagen zur Prüfung eingesandt. Von der Zeit an bis

*) Provinzialber. von 1813, H. 4. S. 415.

zu Ende des Jahres 1823 sollen 676 Fuß hanfener Schläuche nach Kopenhagen und nach mehreren Städten geliefert worden seyn. Diese rundgewebten Wasserschläuche ohne Nath, welche in der fünften Generalversammlung der patriotischen Gesellschaft in Altona, am 30sten September 1816, als eine Erfindung des Werkmeisters West, auf der Fabrik des Conferenzraths Lawätz, angeführt sind, werden auch von dem Reifschlägermeister Dierksen in Kiel sehr vorzüglich verfertigt. Der Fabrikant Daniels in Eckernförde liefert dergleichen Schläuche zu 1 Mk. 8 ßl. die Elle. Im Taubstummen-Institut werden sie zum Preise von 1 Mk. 8 ßl. bis 6 Mk. und mehr die Elle, je nachdem ihr Durchmesser kleiner oder größer seyn soll, auf einer dazu gebauten Maschine, und zwar von einer bewunderungswürdigen Festigkeit verfertigt. Vor noch nicht vielen Jahren mußte man diesen Artikel aus dem Auslande kommen lassen. Seitdem werden z. B. in Baiern auch die Feuer- oder Notheimer aus einem solchen Hanfgewebe gemacht.

## §. 79. Zuckerraffinerien.

I. Einleitung. Im Jahre 1754 wurde die monopolisirende westindisch-guineische Handels-Compagnie aufgehoben, worauf es Jedem freistand, eine Zuckerraffinerie anzulegen, doch unter der Bedingung, nur Zucker von den dänisch-westindischen Inseln zu raffiniren.

II. Anlage der Zuckerraffinerien und ihre Production. Von der Zeit an entstanden mehrere Zuckerraffinerien. So wurden in Hadersleben, in Apenrade, Schleswig, Sonderburg, Husum und in Kiel, in Altona und in Flensburg mehrere theils große, theils kleine Zuckerraffinerien angelegt. In Flensburg waren 1780 sechs bedeutende Zuckerraffinerien*), im Jahre 1799 aber nur fünf, welche in 10 Pfannen mit 20 Gesellen und 16 Handlangern für 230,000 Rthlr. Waaren verarbeiteten**). Im Jahre 1810 waren wiederum sechs Zuckersiedereien da, welche mit 26 Arbeitern 556,600 Pfund Zucker und 290,000 Pfund Syrup verfertigten***). Im Jahre 1817

*) Danske Atlas.
**) Niemanns Handbuch, S. 587.
***) Thaarup Udförlig Vejledning til det danske Monarkies Statistik, Th. 2, S. 325.

sieben Zuckersiedereien. Zu der Zeit hatte die Zuckersiederei, welche Christiansen gehörte, 6 bis 7 Fabrikarbeiter beschäftigt, die aus 405,000 Pfund rohem Zucker 205,000 Pfund Zucker und 183,000 Pfund Syrup — zusammen an Werth 57,000 Stück Species — verarbeiteten, wozu 1200 Tonnen Steinkohlen verbraucht wurden*). Nach Thaarup**) sind in Flensburg zehn Zuckerraffinerien. Die größte gehört Christiansen. Mit zehn bis zwölf Fabrikarbeitern lieferte sie jährlich 330,000 Pfund Zucker und 300,000 Pfund Syrup. Im Jahre 1799 wurde eine große Zuckerraffinerie in Kiel angelegt. Sie ist aber jetzt eingegangen, und nur eine kleinere in Thätigkeit.

In Altona waren früherhin sechs große und an dreißig kleine Zuckerraffinerien. Im Jahre 1810 richtete der Kaufmann Stoppel sein Waarenmagazin zu einer Zuckerraffinerie ein, womit er eine Essigbrauerei und Branntweinbrennerei verband. In der Zuckerraffinerie fabricirte er in vier Pfannen jährlich 18,000 Brode, und beschäftigte dabei an zwanzig Menschen. Unter dem Druck der Zeit und wegen gehemmten Handels mußte sie unthätig werden. Die Verordnung aber, nach welcher kein roher Zucker nach Altona geführt werden durfte, und die Erlaubniß, ihn nach Hamburg führen zu dürfen, veranlaßten ihn zu der Speculation, in Holstein, im Flecken Elmshorn, eine solche Fabrik zu etabliren***). In Folge jener Verordnung war die Zahl der Zuckerfabriken im Jahre 1822 in Altona bis auf vier gesunken, und im Jahre 1825 war gar keine in Thätigkeit.

## §. 80. Leinwandmanufactur.

I. Einleitung. Die Fabrication der Leinwand ist gegenwärtig in unserm Lande im Zunehmen begriffen, doch wird nicht so viel Flachs, und noch weniger so viel Hanf producirt, als das Land bedarf. Allein die Flachsspinnerei und die Weberei werden theils zum Bedarf der Haushaltung, theils als ein Nahrungszweig betrieben. Fast in allen Aemtern der beiden Herzogthümer wird so viel Garn gesponnen und gewebt, als man in der Haushaltung verbraucht.

---

*) Rivesells Beschreibung der Stadt Flensburg, B. 1, S. 274.
**) Statistisk Udsigt over den danske Staat, S. 348. Kbhvn. 1825.
***) Provinzialber. von 1813, S. 541.

II. Flachsbau und Leinwandweberei. Im Amte Hadersleben, besonders in Hadersleben und der Gramharde, ist der Flachsbau im Zunehmen. Er ist dort ein Nahrungszweig für den Landmann, da außer dem eigenen Hausbedarf, ein nicht unbedeutendes Quantum Flachs und Leinwand im Lande verkauft wird. In der Vogtei Lügumkloster ist der Flachsbau unbedeutend, dagegen wendet man größere Aufmerksamkeit auf die Schafzucht. Wollenzeug wird in größerer Menge als Leinen gewebt, und vom Amte Hadersleben, wie von der Insel Alsen gekauft. Im Amte Tondern sind in dem von den Friesen bewohnten Theile keine Leinwandwebereien, da die Friesen im Allgemeinen kein Interesse für die häusliche Industrie zeigen. In der Landschaft Sundewitt, und besonders in der Nübelharde, ist der Flachsbau ein wichtiger Zweig des Ackerbaues. Man hat Beispiele, daß ein Landbesitzer von 30 bis 40 Tonnen Land in einem Jahre für 100 Rthlr. und mehr von der Production des Flachsbaues verkauft hat. Die Hausmütter mit ihren Mädchen spinnen des Winters und weben das ganze Jahr hindurch. In der Nieharde im Amte Flensburg sind die Hausmütter und Töchter der Hufner zu eingebildet, um zu weben. Dieses geschieht nur von den Insten. Im Amte Gottorf wird viel Leinwand gemacht und nach Rendsburg verkauft.

Im Herzogthum Holstein, und zwar in dem nordwestlichen Theile desselben, kleidet der Landmann sich größtentheils mit der Leinwand, welche von dem dort erbauten Flachs selbst gewebt ist. In der Grafschaft Ranzau erhalten die Dienstboten an Lohn nicht allein 16 bis 18 Ellen Leinwand jährlich, sondern auch ein Stück Land, um Flachs und Hanf darauf zu bauen. Auch ist es dort Sitte, daß der Käufer einer Landstelle den unverheiratheten Söhnen und Töchtern des Verkäufers einen gewissen Theil Leinwand zur Aussteuer, wenn sie sich verheirathen, geben muß. Ein nicht unbedeutendes Quantum Leinwand wird nach Altona und Hamburg verkauft. In Wilster herrscht überhaupt Hausfleiß. Sowohl die Dienstmädchen als die Dienstknechte spinnen in den Winterabenden, und der Flachsbau kommt hier alle Jahre mehr in Aufnahme. Einige vermögende Familien lassen jedoch Flachs von Lauenburg und dem Oberlande kommen.

## §. 81. Bier- und Essigbrauereien, nebst Branntweinbrennereien.

I. Einleitung. In den Herzogthümern ist die Bierbrauerei zum Theil früher berühmt gewesen, sie ist aber in Verfall gerathen. Die Ursachen dieses Verfalles zu untersuchen, kann hier nicht der Ort seyn. Es wird nur bemerkt, daß manche der inländischen Brauereien, namentlich die in Alsen, ein vorzügliches, nahrhaftes und wohlschmeckendes Bier zu liefern im Stande sind, daß sie aber, wie so manche andere inländische Industriezweige noch immer mit dem Vorurtheile zu kämpfen haben, ein fremdes Fabrikat sei besser als das einheimische, und daß Mancher jenes lieber theuer bezahlt, als sich des inländischen bedient, obgleich dieses von derselben Güte, wenn nicht gar besser, als jenes ist.

II. Bierbrauereien. Die Bierbrauerei wird fast in allen Städten der Herzogthümer als ein Nahrungszweig, und an mehreren Orten auf dem Lande größtentheils zum Hausbedarf betrieben. Nach der Constitution vom 4ten Juni 1623, und in den gemeinschaftlichen Verordnungen S. 363 ist den Bierbrauern die Vorschrift ertheilt, das Bier aus gutem Malz zu brauen, und statt des Hopfens namentlich keinen Post zu gebrauchen*). Malz wird im Lande sehr gut und viel zum Absatz nach dem Auslande bereitet. Man sehe die Tabelle X., welche eine Uebersicht der Ausfuhr des Malzes u. s. w. gibt. Der Anbau des Hopfens wird fast gar nicht betrieben, und für dieses Product wandern jährlich an 150,000 Rthlr. ins Ausland.

III. Essigbrauereien findet man in Flensburg, Husum, Eckernförde, Altona, Heide, Kiel und mehreren andern Städten, sowie auch einzelne Familien auf dem Lande Essig bereiten. In Altona sind die Essigbrauereien bedeutend. In guten Zeiten wurden in Stoppels Essigbrauerei wöchentlich 60 Orhoft, also jährlich gegen 3000 Orhoft gebrauet, die fast alle ins Ausland abgesetzt wurden. Durch die Benutzung des Obstes zu Most und Essig, gewährt der Obstbau dem Lande einen bedeutenden Vortheil. Nach Versuchen kann man aus $5\frac{1}{2}$ Tonnen Aepfeln, ein Orhoft Cider und ein halbes Orhoft Cideressig erhalten.

---

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, Bd. 2. S. 485. Altona 1831.

IV. Branntweinbrennereien findet man nicht allein in allen Städten der beiden Herzogthümer, sondern auch auf dem Lande. Von allen Branntweinbrennereien in den Städten sind die zu Flensburg die wichtigsten. Im Jahre 1797*) schätzte man die Zahl derselben auf 200, die kleinen nicht mitgerechnet. Mit dem Abfall sollen zu der Zeit an 4000 Stück Hornvieh und eben so viele Schweine gemästet worden seyn. Die dadurch in Circulation gesetzte Summe wird von Otto im Jahre 1794 zu 958,800 Rthlr. angeschlagen.

Im Jahre 1811 hatte Flensburg im Ganzen nur 129 Brennereien mit 133 Kesseln. Seit der Zeit, und zwar seit dem Verluste des Königreichs Norwegen, ist dieser Nahrungszweig wegen Mangel an Absatz sehr beschränkt worden, so daß er gegenwärtig nicht mit dem, was er gewesen ist, verglichen werden kann.

V. Anzahl der Branntweinbrennereien auf dem Lande und ihre Beschränkungen. Im Jahre 1802 wurde von der Königlichen Rentekammer Nachricht von der Anzahl der Brantweinbrennereien auf dem Lande eingezogen. Nach dieser beträgt die Zahl derselben für das Herzogthum Schleswig 193, und für das Herzogthum Holstein 331, im Ganzen 524. Nach der Verordnung vom 20sten October 1773 ist die Brauerei und Branntweinbrennerei allein ein Nahrungszweig der Städte. Allein specielle Königliche Bewilligungen und Concessionen u. s. w., welche von der Königlichen Rentekammer theils auf gewisse Jahre, theils auf die Lebenszeit der Betheiligten ausgefertigt werden, machen eine Ausnahme, so wie auch gewisse Gegenden die Branntweinbrennerei nach alter Sitte betreiben. Die Flecken, von welchen in Schleswig 11, in Holstein 20 sind, haben das Recht, Branntweinbrennereien, ohne irgend eine Abgabe, anzulegen. Glücksburg muß jedoch ausgenommen werden, da nur ein Erbpächter daselbst einzig und allein das Recht hat, sowohl für den ganzen ehemaligen Glücksburgischen Lehnsdistrict, als auch für das ehemalige Gut Rübel eine Branntweinbrennerei anzulegen.

## §. 82. Wachstuchmanufactur.

Im Jahre 1786 hatte Altona drei Wachstuchmanufacturen mit 1000 Rahmen und 20 Arbeitern. Gegen 350 Stück Lein-

*) Niemann's Handbuch, S. 586.

wand, oder für einen Werth von 23,900 Mark lübisch, wurden verarbeitet. Diese Leinwand wurde aus Hamburg, Kienruß aus Deutschland, und die übrigen Ingredienzien aus Altona bezogen. Die Producte wurden theils im Holsteinischen, theils im Auslande abgesetzt*). Im Jahre 1791 waren nur zwei Fabriken mit 900 Rahmen und 19 Arbeitern vorhanden. Von diesen hatte die eine 160 Stück leinene und 8 Stück seidene Wachstuche fabricirt, deren Werth etwa 9000 Mark betrug; die andere 300 Stück leinene und 4 Stück seidene Wachstuche verarbeitet. Die Producte wurden theils in Holstein, theils in Lübeck, in Meklenburg und Lüneburg abgesetzt, auch wurden sie nach England und Rußland versandt**). Im Jahre 1823 hatte Altona zehn Wachstuchfabriken, und es wurden zugleich lackirte Leder verarbeitet.

## §. 83. Papierfabriken.

Im Herzogthum Schleswig liegt in der Nähe der Stadt Flensburg, in einem Thale eine Papiermühle. Mit neun Gesellen und einem Lehrburschen hat der Besitzer derselben aus 830 Centner Lumpen 6000 Ries verschiedene Sorten Papier verarbeitet. Auch in Aſcheffel, im Amte Hütten, ist eine Papiermühle, in welcher bloß Druckpapier fabricirt wird.

Im Herzogthum Holstein sind, nach einer im Jahre 1812 gemachten Angabe, dreizehn zum Theil kleine Papiermühlen vorhanden***), welche etwa 3000 bis 4000 Ballen Papier von verschiedenen Sorten fabriciren. Die Masse der Papierlumpen, welche die Herzogthümer liefern, muß für die Consumtion der darin befindlichen Papiermühlen noch zu groß seyn, da bisher ein großer Theil nach dem Auslande ausgeführt worden ist; doch ist die Ausfuhr gegenwärtig verboten.

In Itzehoe befindet sich eine Kartenfabrik. Die Einfuhr fremder Spielkarten ist durch die Verordnung vom 17ten October 1806 verboten, und zufolge des Kanzlei-Patents vom 17ten July 1811 darf der Commissionair des Kartenstempelverwalters

---

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1787, H. 1. S. 71.

**) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1793, H. 4. S. 65.

***) Thaarup's statistisk Udsigt over den danske Staat. S. 338. Kjøbenhavn, 1825.

keine ungestempelte Spielkarten verkaufen, bei Strafe von 10 Rthlr. für jedes Spiel Karten.

In Altona waren im Jahre 1786 zwei Tapetenmanufacturen, deren Ertrag sich auf 5400 Stück belief; im Jahre 1791 wurden indeß nur 2550 Stück fabricirt. Beide Fabriken sind eingegangen. Es befindet sich in Altona jetzt nur eine kleine Fabrik, in welcher das Papier gedruckt und gefärbt wird. Im Jahre 1823 wurden in ihr 500 Ries producirt, wovon $\frac{5}{6}$ nach dem Innern Deutschlands ausgeführt wurden*).

## §. 84. Tabacksfabriken.

Im dreißigjährigen Kriege lernten unsere Väter im Jahre 1628 von den kaiserlichen Soldaten das Tabackrauchen**). Dieser Luxusartikel hat in den letzten Zeiten gerade nicht zugenommen, nichts destoweniger ist aber doch der jährliche Verbrauch sehr bedeutend. Obgleich die im Lande befindlichen Tabacksfabriken sich der Zahl nach vermindert haben, so gibt es doch fast keine Stadt in den Herzogthümern, die ohne eine solche wäre, ja einige Städte haben deren mehrere aufzuzeigen. Die bedeutendsten Tabackfabriken befinden sich in Flensburg, Altona und Kiel. Nach Rivesell waren in der Stadt Flensburg 1817 eilf Tabacksfabriken, welche an Rauch-, Preß- und Schnupftaback über 200,000 Pfund fabricirten. Unter diesen war die Schmidtsche Fabrik, welche 6 Tagelöhner und 4 Kinder beschäftigte, und 135,000 Pfund Rauchtaback verarbeitete, die größte. Gegenwärtig sind in Flensburg von den vorhandenen 11 Tabacksfabriken nur 9 in Thätigkeit. In der Schmidtschen Fabrik sind 1 Meister, 9 Arbeiter und 3 Kinder beschäftigt, welche jährlich 143,500 Pfund Taback fabriciren. In Altona waren im Jahre 1791 sechszehn Tabacksfabriken; welche 112 Menschen beschäftigten. Es wurden 440,615 Pfund Schnupftaback fabricirt. Der größte Theil wurde in Holstein, das übrige in Hannover abgesetzt***). Gegenwärtig sind dort nur 12 Tabacksfabriken, von welchen die von Knauer und Rheder — den jetzigen Besitzern der berühmten Mehlhopschen Tabacksfabrik — die größte

---

*) Thaarup's statistisk Udsigt over den danske Staat. S. 304. Kjøbenhavn, 1825.

**) Laß, Husumer Nachrichten, l. c. S. 93 und 156.

***) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1793, H. 4. S. 66 und 74.

ist. Es werden 95 Arbeiter beschäftigt, welche im Ganzen ungefähr 500,000 Pfund Blätter veredeln.

In Kiel sind 3 Tabacksfabriken vorhanden, deren Beschreibung in der Topographie am gehörigen Orte näher erfolgen wird.

In Altona ist außerdem eine Karottenfabrik, welche früher 100 Arbeiter, jetzt aber kaum 50 beschäftigt. Die Fabricate sollen den besten Holländischen gleichkommen.

Die Tabacksfabricanten müssen, laut einer Verordnung vom 31sten Mai 1786 und einer Verfügung vom 26sten Februar 1812, ihr autorisirtes Zeichen in den Rolltaback einspinnen, bei anderm Taback auf die Cardusen und auf den Umschlag setzen lassen, und keinen Taback verhandeln, der von unverantwortlicher Beschaffenheit ist.

## §. 85. Cichorienfabriken.

Cichorienfabriken dürfen im Lande nicht ohne ein besonderes Privilegium angelegt werden. Die Cichorienfabricanten müssen, laut eines Circulairs vom 22sten Mai 1819, ihre Fabricate und die zu verarbeitenden rohen Materialien zu jeder Zeit der Aufsicht und Untersuchung der Medicinalpolizei unterwerfen. Zufolge einer Verfügung vom 28sten Juli 1821, eines Circulairs vom 25sten Mai 1822 und eines vom 1sten Mai 1823, muß jedes Cichorienpacket mit dem approbirten Stempel der Fabrik versehen seyn*).

Im Herzogthum Schleswig sind 5 Cichorienfabriken. Eine derselben in Flensburg hat mit 2 Personen aus 3500 Pfund im Lande selbst gebauten Cichorienwurzeln 4300 Pfund Cichorien-Kaffee fabricirt. Eine Cichorienfabrik in Bögelum bei Tondern ist neu angelegt worden.

Im Herzogthum Holstein sind 3 Cichorienfabriken. Die in der Nähe von Kiel wurde im Jahre 1830 ein Raub der Flammen, an deren Stelle aber eine in der Stadt getreten ist. Die in Itzehoe und in Glückstadt etablirten Cichorienfabriken liefern Fabricate von vorzüglicher Güte, und da die rohe Cichorie auf den Feldern in der Nähe der Stadt Itzehoe gebaut wird, so gewährt dies Geschäft dort vielen Menschen Beschäftigung. Allein

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, Bd. 2. S. 485.

die vielen andern Kaffeesurrogate sind dem Absatze im Allgemeinen sehr nachtheilig, so daß an eine Vermehrung oder Erweiterung dieser Fabriken wohl nicht zu denken ist.

## §. 86. Amidamfabriken.

Die Errichtung der Amidamfabriken muß wahrscheinlich gegen 200 bis 300 Jahr alt seyn, denn eine Verordnung vom 11ten Januar 1663, welche den Zoll dieser Producte näher bestimmt, spricht von der Einrichtung und den Fortschritten einer neu-privilegirten Amidammanufactur. Späterhin waren dergleichen Anlagen mit Verarbeitung des Puders vorhanden. In Christiansfelde, Friedrichstadt, Kiel und Altona und vielleicht an mehreren Orten sind Amidamfabriken angelegt. Die jährliche Production des in Altona bereiteten Amidams wird auf 10,000 Pfund geschätzt.

## §. 87. Oelmühlen.

Im Jahre 1807 waren nur 8 Oelmühlen in Dänemark und den Herzogthümern. Seit der Zeit hat ihre Anzahl sehr zugenommen. Man sehe die Tabelle XV., nach welcher gegenwärtig vorhanden sind:

| | | |
|---|---|---|
| im Herzogthum Schleswig . . . . | 18 | Oelmühlen. |
| im Herzogthum Holstein . . . . . | 24 | — |
| Summa | 42 | Oelmühlen. |

Diese Mühlen werden durch die Kraft des Windes, des Wassers oder der Pferde in Bewegung gesetzt.

In der Tabelle XV. sind diejenigen Mühlen, welche außerhalb der Zolllinie liegen, mit dem Zeichen eines Sterns (*) versehen. Diese haben ihren Hauptabsatz nach Lübeck und Hamburg, die Altonaischen am Orte selbst. Sie haben stets mit dem zollfrei eingeführten Oele zu concurriren. Das Oel, welches aus dem im Lande erzeugten Saamen geschlagen wird, kann frei von allen Abgaben nach den zollpflichtigen Districten geführt werden. Die Mühlen, welche innerhalb der zollpflichtigen Districte in den Herzogthümern belegen sind, theilen sich in solche, welche nur Leinöl schlagen, und diejenigen, welche vorzüglich Rapsaamen verarbeiten. Die ersteren sind mit einem Kreuze (†) bezeichnet.

## Manufacturen aus Producten des Thierreichs.

### §. 88. Gärbereien.

Die Gärberei ist keinesweges, was sie mit Rücksicht auf den Verbrauch des Leders im Lande seyn sollte. Eine große Menge von Häuten und Fellen wird im rohen Zustande ausgeführt. Man sehe Tabelle XIII.

In Altona und Wandsbeck befinden sich die größten und meisten Lohgärbereien. Nach ihnen folgt Flensburg. Außerdem finden sich fast in jeder Stadt Schuster, welche größere und kleinere Lohgärbereien haben. In Altona waren im Jahre 1785 20 Lohgärbereien, welche 59 Menschen, im Jahre 1791 waren nur 16, welche 31 Arbeiter beschäftigten*). Gegenwärtig hat Altona nicht mehr als 13 Lohgärbereien, von welchen die Wall'sche solche Waaren liefert, die der niederländischen Fabrication auf den Messen nie nachstehen. Es werden 3000 Ochsenhäute und 500 Kalbfelle jährlich fertig geliefert. Vor dem letzten Kriege war das Gewerbe der Gärberei in Altona sehr bedeutend. Es wurden dadurch gegen 400 Arbeiter unterhalten, gegenwärtig aber nicht einmal die Hälfte.

Die Lütkensche Lederfabrik zu Wandsbeck, welche sich vor allen andern auszeichnet, wird, nebst allen übrigen Fabriken in der Topographie am gehörigen Orte näher beschrieben werden.

In Flensburg sind drei Lohgärbereien. Unter diesen ist die englische Lohgärberei des Kaufmanns Göttig die ansehnlichste. Derselbe läßt sie durch einen Meister, 2 Gesellen und 4 Tagelöhner betreiben. In 25 Gruben hat er jährlich gegen 1000 Ochsen- und Kuhhäute, 50 Roß- oder Pferdehäute, und 100 Kalbfelle verarbeiten lassen. Die Häute werden theils aus dem Lande, theils aus Dänemark herbeigeführt. Der jährliche Verbrauch der Gärberlohe beträgt 2000 Tonnen. Außer dieser Lohgärberei werden noch von Lohgärbern und Schustern in Flensburg jährlich gegen 1500 Ochsen- und Kuhhäute, und 136 Pferdehäute verarbeitet, und 4200 Kalbfelle nebst 200 Schaf- und Lammfellen bereitet. Dazu werden 4130 Tonnen Gärberlohe

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1793, H. 4. S. 68.

verbraucht. Die Weißgärbereien in Flensburg, deren 7 vorhanden sind, haben, nach Rieveſell, mit fünf Gesellen und einem Lehrburschen jährlich 405 Decher Schaf- und Lammfelle, wie auch 20 Decher Kalbfelle zubereitet. Zu der Bereitung sind verbraucht worden: 12 Tonnen Thran, etwa 40 Tonnen Asche und 15 Tonnen Kalk, à Decher 1 Pfund Alaun, mitunter auch Pottasche. Von dem Abfall erhielten sie 70 Liespfund Kalkwolle und etwa 20,000 Pfund Leimleder.

Die Ledermanufactur wird in Christiansfeld u. m. a. O. betrieben. Auch die Handschuhmacher bereiten größtentheils das von ihnen verarbeitete Leder selbst. So wurden von den Handschuhmachern in Flensburg, nach Rieveſell, 170 Decher Schaf- und Lammfelle bereitet, und dazu 3 Liespfund Alaun verbraucht.

In Kiel zeichnet sich unter den 7 Lederfabriken nur die Hammerich'sche vorzüglich aus, in welcher im Jahre 1831 150 Stück Sohlhäute oder gegärbte Ochsenhäute, zu 19 und 20 ßl. à Pfund, 85 Kuhhäute, zu 14 bis 20 ßl à Pfund, 400 Kalbfelle, zu 22 bis 30 ßl. à Pfund, verarbeitet worden sind. Dazu sind folgende Materialien verbraucht: 320 Tonnen Eichenlohe, 3 Tonnen Kalk, circa 2 Tonnen Thran und 1 Tonne Asche. Von obigen Häuten und Kalbfellen sind 500 Pfund trocknes Leimleder gewonnen worden.

In Altona ist eine Fabrik, in welcher so schön bereitetes Zeug- und Glanzleder verfertigt wird, daß es jedem ausländischen Leder zur Seite gestellt werden kann. Es werden 12 Arbeiter darin beschäftigt.

## §. 89. Tuchfabriken.

I. Die Veredlung der Wolle, zur Bekleidung der Menschen, ist sehr früh ein Industriezweig des Landes gewesen. Als ein Product des Hausfleißes hat dieselbe fast den zahlreichsten Theil der Landeseinwohner, nämlich die Landleute und die Bürger in den kleinen Städten, mit dem Bedarf ihrer Bekleidung versehen; als ein Product der Fabrication muß sie eine große Concurrenz mit ausländischen Producten derselben Art aushalten, und nicht selten, rücksichtlich des billigeren Preises und der Beschaffenheit derselben, jenen nachstehen. Wir haben aus Mangel an Betriebscapital, was den rohen Zustand der Wolle, wie das fertig gemachte Fabricat betrifft, nicht Schritt halten können mit den vielen auf die Fabrication wesentlich ein-

wirkenden Verbesserungen in der Behandlung der Wolle, wie sie im Auslande Statt gefunden haben. Betrachten wir das Waschen und die Sortirung der Wolle, so muß, nach der Einrichtung der Fabrication, der Fabricant größtentheils selber diese Operation unternehmen lassen. Eine behutsame Sortirung und ein vollkommenes Waschen der Wolle ist die Grundlage zu der übrigen Fabrication. Nicht weniger äußert das Walken der Wolle einen bedeutenden Einfluß auf die Güte des Tuchs. In dieser Rücksicht sind noch viele Verbesserungen zum Behufe der Tuchfabrication im Lande zu machen. Was die Maschinerie anbelangt, so zeichnet sich allerdings hierin die Renk'sche Fabrik in Neumünster aus, da sie die verbesserten fremden Maschinen sich zu verschaffen wußte. Will man aber gut gesponnenes Garn haben, so muß man, wie es heißt, es von Preußen kommen lassen. Hier wäre auf Paape's Garnfabrik in Altona aufmerksam zu machen. Diese seit mehr als hundert Jahren bestehende Anstalt, welche ursprünglich von einem Niederländer angelegt wurde, unterhält in Altona, in der Herrschaft Pinneberg, in der Grafschaft Ranzau u. s. w. gegen 700 Spinner und Spinnerinnen. Die Fabrik selbst hat einen Meister, zwei Sortirer und 16 Kämmer. Es wird eiderstedtsche und spanische Wolle bearbeitet. Diese wird zuvörderst sortirt und gekämmt. Die Wolle, wie das Gespinnst wird nach Graden der Feinheit in verschiedene Sorten eingetheilt. Die gröbste wird mit 6—8 ßl., und die feinste mit 3—5 Mark das Pfund zu spinnen bezahlt. In der Fabrik selbst wird Alles gefärbt, wozu ein Färber gehalten wird.

Im Jahre 1812 wurden 1200 bis 1400 Pfund eiderstedtische Wolle verarbeitet. Außerdem befinden sich in Altona noch 4 Garn- und Strumpfmanufacturen. Im Zuchthaus zu Glückstadt wird ebenfalls viel wollenes Garn bearbeitet und Strümpfe werden gestrickt. — Im Herzogthum Schleswig ist in Tondern eine Wollenmanufactur, worin Strümpfe und Mützen verarbeitet werden.

II. Neumünstersche Tuchfabrication. Neumünster, im Herzogthum Holstein, ist der einzige Ort in den Herzogthümern, wo Tuchfabrication getrieben wird. Lange beschränkte sich dies auf die gröbere Fabrication, wie von Fries und Pferdedecken. Allein im Laufe des letzten Krieges ging sie allmählig durch die Anstrengung der Gebrüder Renk zu der feinen Fabrication über. Durch fortwährende Reisen im Auslande erhielten sie Kenntniß von dem dortigen Zustande der Fabrication und von

den dazu gebrauchten Maschinen. Sie legten eine Maschinen-Werkstätte an, und nachdem ein Feuer im Jahre 1827 einen großen Theil ihrer Manufactur verwüstet hatte, wurden die in Preußen üblichen Maschinen eingeführt. Laut eines Berichts besitzt Neumünster gegenwärtig 2 Tuchfabriken und 33 Tuchmacher, die Tuch, Calmuck, Coating, Moltons, Boy, Fries, Bett- und Pferdedecken verfertigen. Die Tuchmacher verfertigen jährlich 100 bis 200 Stück solcher Waaren, und verbrauchen dazu 2000 bis 4000 Pfund Wolle, die theils aus veredelter, theils aus unveredelter Meklenburgischer und Holsteinischer, theils aus Marsch- und Dänischer Wolle besteht. Der größte Theil der Tuchmacher hat, statt des frühern Wollkratzens mit Hülfe der Hände, jetzt eine Kratzmaschine, die von einem Manne gedreht wird; außerdem eine Spinnmaschine und manche noch eine Vorspinnmaschine. Man sieht hieraus, daß die Industrie sich bedeutend durch passende Maschinen unter diesem thätigen Völkchen vervollkommnet. Fast alle von den Tuchmachern fabricirte Waaren werden auf einer Walkmühle, die das Amt eine halbe Stunde von Neumünster besitzt, gewalkt.

Der Tuchfabricant Mestorf arbeitet mit drei Kratzmaschinen, einem sogenannten Wulf, einer Maschine zum Auflockern der Wolle, einer Vorspinnmaschine und fünf Spinnmaschinen. Außerdem besitzt er noch eine Walkmühle, deren Walkstrich drei sogenannte Kummen hat. Die Walkmühle, die Kratzmaschine und der Wulf werden durch ein großes, von zwei Pferden getriebenes Kronrad — von 28 Fuß Durchmesser und 6 Fuß Breite — in Bewegung gesetzt. Die dazu gebrauchten vier Pferde wechseln alle zwei Stunden. Verarbeitet werden ungefähr 23,000 Pfund Wolle, von welcher circa drei Viertel im Lande producirt werden; ein Viertel, insbesondere die feinere Sorte, wird aus Meklenburg und Lübeck bezogen. Verbraucht werden 4000 Pfund inländisches Rüböl, 1300 Pfund inländische und eine ungefähr gleiche Quantität weiße russische Seife, 500 Pfund inländischer Leim, eine bedeutende Partie Walkthon und 100,000 Soden Torf. Die Zahl der Arbeiter beträgt 28. Verfertigt wird ordinaires Mitteltuch, Coating, Calmuck, Boy, Moltons, Hemdenflanell, Papierfilz, Schlaf- und Pferdedecken, Fries u. s. w. Der Absatz der Fabricate ist durch den im October 1823 aufgelegten Zoll, bei der Einführung in Dänemark, sehr gehemmt. Coating, Pferdedecken, Fries

und dergleichen findet vorzugsweise nur in den Herzogthümern Absatz. Da nun die große Spinnerei zu viel für den Absatz spinnen würde, so wird auch für die dortigen Tuchmacher und für die in der Umgegend wohnenden Landleute gekratzt und gesponnen. In der Walkmühle werden jährlich ungefähr 12,000 Ellen eigengemachtes Zeug, welches in einem Umkreise von mehr als 6 Meilen um Neumünster verfertigt wird, gewalkt.

In der Renk'schen Tuchfabrik sind gegenwärtig 200 Menschen beschäftigt. Vermittelst einer Dampfmaschine, die eine Kraft von 8 Pferden besitzt, werden ein Wulf, 6 Kratzmaschinen, 3 Walkmaschinen, 3 Rauhmaschinen, 4 Transversalmaschinen und eine Bürstmaschine, die zum Reinigen der Karden gebraucht wird, in Bewegung gesetzt. Außer diesen Maschinen sind noch vorhanden und werden angewandt: 3 Vorspinn- und 12 Freispinnmaschinen, 4 Haspeln, 1 Spuhlmaschine, 29 Webestühle, 2 Handscheermaschinen, eine Decatirmaschine und eine doppeltwirkende hydraulische Maschine. Die Decatirmaschine oder Dampfkrummer wird zur Veredluug der Kasimire, Tuche und anderer wollenen Zeuge gebraucht, indem die durch sie behandelten Zeuge fester werden, und für die Aufnahme von Schmutz und Staub nicht so empfänglich sind, als die auf die bisherige Art gekrumpften. Die hydraulische Maschine, welche eine Kraft von 600.000 Pfund hat, und durch einen Mann, der an dem daran befindlichen Pumpenhebel zieht, in Bewegung gesetzt wird, und überhaupt alle genannte Maschinen, werden in einer mit der Fabrik verbundenen Maschinen-Werkstätte verfertigt. Der jährliche Verbrauch an Wolle ist circa 70 bis 80 tausend Pfund, von welcher der größte Theil seit einigen Jahren aus Dänemark bezogen ist; wenig wurde in den Herzogthümern und unbedeutend im Auslande angekauft. Der größte Theil der verschiedenen producirten Arten Tuch wird nach Dänemark abgesetzt.

Nach einem Privilegium von 1774 konnten die von den Tuchmachern zu Neumünster fabricirten Waaren in Dänemark zollfrei eingeführt werden. Allein im Jahre 1823 wurde die Zollfreiheit auf folgende Artikel, als: Fries, Pferdedecken, Boy und dergleichen, beschränkt; die übrigen dort verfertigten Waaren wurden ausgeschlossen. Dies dauerte einige Jahre, als der Zoll auf die sämmtlichen Fabricate ausgedehnt wurde. Die Abgabe für Tuch beträgt 8 pCt. von dem bei Einführung desse-

ben in Dänemark dort taxirtem Werthe. Dies erschwert den Absatz und hindert die Fortschritte dieser schönen Fabriken.

III. Tuchfabrication in Flensburg. In Flensburg werden, nach Riveſells Bericht, Calmuck, Zeug, Fries und Pferdedecken von Happich mit zwei Gesellen und sechs Spinnern fabcicirt, und nach ihm sind 2800 Stück Wollenwaaren für den Werth von 2400 Rthlr. aus 500 Pfund Dänischer und 1300 Pfund Holsteinischer Wolle verarbeitet worden.

## §. 90. Seifenfabriken.

In mehreren Städten der Herzogthümer befinden sich Seifenfabriken, die theils grüne, theils weiße Seife fabriciren. In Altona sind drei, welche grüne Seife liefern. Von diesen hat die größte sechs Arbeiter, und producirt jährlich 3700 Tonnen Seife. Eine andere producirt mit vier Arbeitern 2600 Tonnen. Auch ist eine Fabrik daselbst, welche weiße Seife liefert, und davon jährlich 2000 Pfund producirt. In Flensburg sind zwei Fabriken, von welchen die eine grüne, die andere weiße Seife liefert. In der ersten wird ein Meister mit vier Arbeitern beschäftigt. Aus 50,000 Pfund Rüböl, 30,000 Pfund Hanföl und 40,000 Pfund Pottasche sind 800 Tonnen grüner Seife fabricirt worden. Außer diesen Fabriken ist auch in Christiansfelde eine Seifenfabrik, welche jährlich 100,000 Pfund liefert, und in noch mehreren Städten und Flecken der Herzogthümer finden sich Seifenfabriken.

## §. 91. Hutfabriken.

Fast in allen Städten der Herzogthümer finden sich Hutmanufacturen. Indessen hat sich die Anzahl derselben vermindert, seitdem mehr feine seidene Hüte und Mützen als Filzhüte getragen werden. Die Hutfabricationen in Altona und Kiel verdienen besonders genannt zu werden. Laut eines Berichts des Hutmachers Klotz in Kiel*), hatte derselbe im Jahre 1791

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1792, H. 2. S. 257.

7000 Hüte von verschiedenem Werthe mit sechs Gesellen und einem Knechte, so wie zwei Leuten zum Wollkratzen und einer Frau zum Haarschneiden, fabricirt. Das erforderliche Material an Lammwolle, Hasen- und Kaninchenfellen wird im Lande, Spangrün hingegen aus der Fremde bezogen. Die Verfertigung des Leims, welchen die Hutmacher in großer Menge brauchen, beschäftigt mehrere Leute im Lande.

## §. 92. Seidenmanufacturen.

Im Jahre 1786 hatte Altona 28 Seidenmanufacturen mit 60 Stühlen und 130 Arbeitern. In diesen Manufacturen wurden damals 128 Stück Sammt und 2873 Dutzend seidene Tücher fabricirt. Im Jahre 1791 war die Anzahl der Stühle, laut Angabe, 69, welche mit 227 Arbeitern 2280 Ellen Sammt und $3383\frac{10}{12}$ Dutzend seidener Tücher fabricirten. Im Jahre 1803 hatte die Zahl sehr abgenommen, und es waren nur 37 Stühle, welche 76 Arbeiter beschäftigten, vorhanden *). Im Jahre 1823 war nur die Seidenmanufactur unter der Firma: Sam. Warburg Ww. und Sohn, und eine andere Kleinere in Thätigkeit. In Tondern wurde im Jahre 1787 eine Plüsch- und eine Seidenmanufactur **) angelegt, welche mehr als 300 Menschen ernährte, und worin Hosenzeuge, Velp, Plüsch von Wolle und Kameelgarn, halbseidene Zeuge, halbbaumwollene Tücher und gewebte Spitzen verfertigt wurden. Im Jahre 1789 wurden für 10,000 Rthlr. Waaren verkauft.

---

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1787, H. 1. S. 70, und von 1790, H. 5. S. 506. Handelstidende von 1804, No. 78.

**) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1787, H. 2. S. 238, von 1790, H. 6. S. 711, und Niemann's Handbuch, S. 760.

# Drittes Kapitel.

## Von dem Handel und dem, was darauf Bezug hat.

### §. 93. Binnenhandel.

I. „Montesquieu", sagt Tracy *), „scheint beim Handel auf nichts Anderes zu sehen, als auf die gegenseitigen Verbindungen der Nationen, und auf die Art des Einflusses, welchen sie auf einander üben. Er schweigt ganz von dem Handel, welcher im Innern eines Landes vorgeht, und scheint vorauszusetzen, daß er nichtig und unwirksam sey, wenn er nicht die Mittel darbiete, vom Auslande Gewinn zu ziehen. Darin denkt er wie manche andere zu sehr bewunderte Schriftsteller und Staatsmänner." Allein auch bei einer solchen Voraussetzung würde der innere Handel doch unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen, und in jedem Fall ist er bei Weitem der wichtigere, denn er befördert Anbau, Kunstfleiß und Gewerbe im Innern, und diese liefern die Stoffe, welche der Verkehr verbreitet. In der That, so wie bei gänzlichem Mangel an Handelsverkehr zwischen den Bewohnern derselben Gegend, dieselben alle einander fremd bleiben, so werden sie, wenn sie sich gegenseitig unterstützen, ihre Macht und ihre Genüsse erstaunlich vermehren. Eben so sind in einem großen Lande, wenn die Theile desselben vereinzelt und ohne gegenseitige Verbindung bleiben, Alle in gezwungener Unthätigkeit, während dagegen dadurch, daß sie unter einander in Verbindungen treten, jeder Theil den Gewerbsfleiß Aller benutzt, und darin Gelegenheit zur Anwendung und Entwickelung seiner eigenen Kräfte findet.

### §. 94. Außenhandel.

I. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein, begränzt an beiden Seiten von der Ost- und Nordsee, von der Natur

*) Commentaire sur l'esprit des lois, de Montesquieu. L. XX. Chap. XXI. p. 328.

mit schönen und sicheren Häfen, und manchen Flüssen und Landseen versehen, die den Verkehr im Innern befördern, erfreuen sich theils für die Verschiffung ihrer Erzeugnisse nach den vortheilhaftesten Märkten des Auslandes, theils für den ostseeischen Handel, einer günstigeren Lage als irgend ein anderes Land. Die Bedürfnisse, welche dem Lande im Innern fehlen, müssen größtentheils über Hamburg bezogen werden, so wie wir auch den Ueberfluß an entbehrlichen rohen Producten und Fabricaten ebenfalls größtentheils auf den Hamburger Markt versenden. Es ist demnach ein wechselseitiger Handel zwischen Hamburg, Dänemark und den Herzogthümern unentbehrlich. Die an die Ostsee gränzenden Länder können Deutschlands rohe Producte entweder aus Bedürfniß oder Gewohnheit nicht entbehren, so wie auch wiederum jene Länder in Ansehung des Absatzes ihrer überflüssigen Producte und Fabricate an den Hamburger Markt gewiesen sind. Da nun der Handel den kürzesten, wohlfeilsten und zu jeder Zeit fahrbaren Weg einschlägt, so wird ein solcher zwischen der Ostsee und Hamburg alle deutsche Staaten mit der Ostsee genauer verbinden und den Handel beleben.

II. Hamburg hat früher einen nicht unwichtigen Handel mit russischen Producten gehabt. Jetzt theilen sich Magdeburg mit Braunschweig, Leipzig und Berlin in dieses Geschäft, da der Bedarf für Deutschland wohlfeiler über Stettin, als über Lübeck und Hamburg bezogen werden kann. Will man also den russischen Handel wieder, wenigstens theilweise, gewinnen, so eröffne man einen Weg, worauf die Spedition schneller und für dieselben Spesen, wie über Stettin geschehen kann.

III. Einrichtungen zur Beförderung des Handels und Verkehrs im Lande beabsichtigte Glückstadt im Jahre 1781 durch die Errichtung einer Handelscompagnie, welche aber nicht zu Stande gekommen ist. Die Transitauflage ist eine den Handel fördernde Einrichtung. Sie ist in Ansehung der, den Schleswig-Holsteinischen Canal passirenden, Waaren der Städte Kiel, Rendsburg und Tönning, nach der Verordnung vom 17ten Januar 1779 ganz allgemein, andern Städten oder einigen Einwohnern derselben aber nur in einem beschränkten Grade ertheilt.

IV. Commissions- und Speditionshandel. Im Anfange des jetzigen Jahrhunderts gewannen die Herzogthümer bedeutend durch den Commissions- und Speditionshandel. Denn während die Engländer die Elbe blockirt hielten, sahen sich die

Hamburger in die Nothwendigkeit versetzt, ihren Handel über Tönning zu führen. Die für den Hamburger Handel bestimmten Schiffe legten in Tönning an, um zu löschen und zu laden, und die Waaren, welche ausgeladen waren, oder eingeladen werden sollten, wurden theils in Böten längs der Elbküste, theils auf Wagen nach und von Hamburg gebracht. Der Landtransport beschäftigte und ernährte viele Menschen, und auf der Landstraße zwischen Hamburg, Tönning und Husum herrschte ein reges und munteres Leben. Husum wurde insbesondere auch dadurch gehoben, daß daselbst die Station für die englische Packetpost war. Ueberhaupt gewann das ganze Land bedeutend durch diesen bis 1807 fortdauernden Handel, dessen Bedeutung man daraus entnehmen kann, daß Bredow in der Chronik von 1805 den jährlichen Betrag der Zolleinnahme auf 200,000 Rthlr. berechnet, obgleich der Transitzoll nur ein Procent betrug.

V. Abnahme des Handels. Im November 1806 näherte sich der Krieg den Herzogthümern, und schon im Januar 1807 lagen in den Englischen Häfen viele unter Dänischer Flagge aufgebrachte Schiffe. Handel und Schifffahrt wurden in dem hitzigen Kampfe Napoleons und der Engländer, wie überall, so auch hier, fast ganz vernichtet, in den Herzogthümern jedoch nur auf eine kurze Zeit, denn theils war noch bei dem Ausbruche des Krieges ein bedeutender Vorrath von Waaren, die in Hamburg mit Vortheil abgesetzt wurden, daselbst vorhanden, theils erstreckte sich das Ausfuhrverbot der Producte nur auf das Königreich Dänemark, nicht auf die Herzogthümer, theils wurde der Colonialhandel, wenn gleich auf Schleichwegen, doch mit Vortheil getrieben, und theils gab der Aufenthalt vieler fremder Truppen, sowohl in den Herzogthümern als in der Umgegend, Gelegenheit zum vortheilhaften Absatze der Landeserzeugnisse.

VI. Abermaliges Aufblühen des Handels. Im Jahre 1809 begann eine neue Periode für den Handel von Tönning und andern Schleswig-Holsteinischen Häfen. Gegen 160 Nordamerikanische Schiffe führten eine große Menge Colonialwaaren ein, die mit Vortheil nach Hamburg versandt wurden. Im Jahre 1809 gingen mit 126 Nordamerikanischen Schiffen große Quantitäten von Baumwolle, Kaffee, Pfeffer, Zucker, Thee, Färbeholz, Nankin, Reis, feinen Specereien u. s. w. in Tönning ein, obgleich der Transitzoll auf 4 Procent erhöht war. Allein diese Schifffahrt während des Krieges und die in

Hamburg ankommenden Colonialwaaren konnten der Aufmerksamkeit Napoleons nicht entgehen. Die französischen vermehrten und geschärften Douanen erschwerten den Handel. Die Nordamerikanischen Schiffe mußten vom Lande abgewiesen werden, und die Einfuhr der Colonialwaaren wurde verboten.

VII Gegenwärtiger Zustand des Handels. Es ist unverkennbar, daß die Landesregierung nach wiederhergestelltem Frieden eine rühmliche Aufmerksamkeit auf die Erleichterung des Handels gewandt hat. Schon durch die Verordnung vom 10ten März 1814 erhielt der Transithandel eine Begünstigung, und es wurde die Einführung aller Waaren, mit Ausnahme von rohem und raffinirtem Zucker, Spielkarten und Porcellan erlaubt; durch die Verordnung vom 28sten Juli 1815 wurde die Freiheit des Auflagehandels erweitert; durch die Verordnung vom 25sten April 1816 wurden nicht nur die Abgaben von den Schiffen, sondern auch der Ausfuhrzoll von Hornvieh ermäßigt. Außer diesem zeugen mehrere späterhin erlassene Verordnungen von der Absicht der Regierung, den Handel von allen Fesseln zu befreien, welche die Sorge für das Wohl aller Staatsbürger nicht schlechterdings nöthig macht, und es ist auch unläugbar, daß der Handel unserer Herzogthümer sich wieder gehoben hat. Dem Wechsel bleibt er freilich ausgesetzt, welches abzuändern in keines Sterblichen Macht steht. So trat im Anfange des Jahres 1826 hier, wie allenthalben, unerwartet ein großer Geldmangel ein; die Discontoprocente stiegen; der Handel mit Staatspapieren war unsicher, der Tod des Kaisers Alexander blieb auch nicht ohne Einfluß auf die Geldmärkte; fast allenthalben stockte der Verkehr, und es trat eine Krisis in der Handelswelt ein, die bei dem überall herrschenden Mißcredit die Course herabdrückte, so daß derselbe bis auf 240 fiel. So wie sich aber Alles wieder ordnete, besserte sich auch nach und nach der Dänische Cours, und stand schon am Ende des Jahres auf 225. Der Cours aber spielt in der Handelswelt, wie bekannt, eine sehr bedeutende Rolle; denn wie er einerseits von dem Handel und den politischen Umständen abhängt, so äußert er andererseits einen großen Einfluß auf den Handel. Im Jahre 1827 stand der Dänische Cours auf 216 bis 225; im Jahre 1828, da Dänemark einen vortheilhaften Productenhandel hatte, erhob er sich bis 204; im Jahre 1829 stand er auf 207, und im Jahre 1830 ungefähr auf 210.

# Viertes Kapitel.

## Von dem Schiffbau und der Schifffahrt.

### §. 95. Schiffbau.

I. Der Schiffbau ist ein wichtiger Erwerbzweig, nicht nur für die Städte, wo derselbe betrieben wird, sondern auch im Allgemeinen für das Land. Die Fortschritte desselben dienen als ein Beweis des blühenden Handels, welcher indessen von zufälligen Conjuncturen abhängig ist. In mehreren Städten sind Schiffswerfte, Zimmerplätze und Schiffshellinge, welche im Allgemeinen den Communen gehören, die zu solchen Anlagen eines Privilegiums bedürfen, wenn sie nicht im Allgemeinen Hafengerechtsame erworben haben. Auch zu dem Betriebe des Schiffbaues auf dem Lande ist eine Concession erforderlich.

II. Beförderung des Schiffbaues. Die Regierung hat den inländischen Schiffbau und die Ausbesserung der Schiffe auf einheimischen Bauplätzen zu befördern gesucht, indem sie den Gebrauch der fremden Schiffe mit einer Abgabe beschwerte, und auf die im Lande ausgebesserten, die Ertheilung der Schiffspässe einschränkte. Nach dem Inhalte eines Rescripts aus dem Commerz-Collegium vom 29sten August 1776, und zufolge eines Patents für die Stadt Altona, vom 12ten September desselben Jahres, soll die nöthige Kalfaterung oder Reparatur der Schiffe Königlicher Unterthanen nach zurückgelegter Reise und bei deren Zuhausekunft in einem inländischen Hafen beschafft werden. Um den einheimischen Schiffbauern einen Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes zu gewähren, ist durch eine Verordnung vom 20sten April 1796 befohlen, daß von fremden Schiffen, die angekauft und unter Dänische Flagge gesetzt werden, eine Abgabe von 10 Procent des Kaufpreises erlegt werden soll, welche Abgabe unterm 13ten März 1812 auf $12\frac{1}{2}$ Procent erhöht, aber durch eine Verordnung vom 9ten Mai 1824 bis weiter auf $6\frac{1}{4}$ Procent herabgesetzt worden ist*).

---

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, S. 488.

III. Erfordernisse eines Schiffbaumeisters. Alle Schiffbaumeister in Dänemark, die in dieser Qualität als Bürger ansäßig sind, müssen nach einem Placat vom 11. Nov. 1818 sich einem Examen unterwerfen. Die Schiffe und Fahrzeuge werden gemessen, und zwar ist am 16. Jan. 1830 an die Zollbeamten eine Instruction für die Schiffsmessung in den Herzogthümern erlassen, um die Trächtigkeit der Schiffe, so genau wie möglich, zu bestimmen.

IV. Schiffswerfte. Die Topographie wird eine specielle Uebersicht von dem Zustande des Schiffbaues in den beiden Herzogthümern geben; daher hier nur kurz bemerkt wird, daß im Herzogthum Schleswig zu Apenrade, Arnis, Cappeln, Eckernförde, Flensburg, Husum, Schleswig, Sonderburg, Tönning, Friedrichstadt, sowie zu Hohenholm, Königshügel und Hamdorf, im Amte Hütten, und im Herzogthum Holstein zu Altona, Brunsbüttel, Glückstadt, Haseldorf, Itzehoe, Kiel, Neustadt, Rendsburg, Hochwacht, im Gute Neudorf, Selendorf, im Gute Futterkamp, ein oder mehrere Schiffswerfte vorhanden sind, wo Kauffahrteischiffe, Jachten, Galeassen, Briggen u. m. a. gebaut werden; hingegen werden Ever nur zu Elmshorn, Uetersen, Schulau, Wittenbergen, Teufelsbrücke, im Gute Hanerau, in Dithmarschen zu Schülp und Delve, im Amte Rendsburg zu Nübbel, Borgstedt, Breiholz, Klint und Westerrönfeld gebaut.

## §. 96. Schifffahrt.

I. Einleitung. Das wichtigste aller Mittel zur Beförderung des Handels möchte wohl außer dem Bau der Straßen und Brücken die Beförderung der Schifffahrt auf dem Meere, den Flüssen und Kanälen seyn, denn je leichter die Befriedigung eines Genusses ist, desto verbreiteter wird der Genuß selbst.

II. Die Gesetzgebung hat hinsichtlich der Bemannung der Schiffe den einheimischen Unterthanen den Verdienst der Seefahrt so viel wie möglich zu sichern gestrebt. Nach einem Rescript vom 29. Nov. 1793 und einem Kanzlei-Schreiben vom 29. Dec. 1827 dürfen zur Führung einheimischer Schiffe keine andere Schiffer als Landesunterthanen genommen werden. Auch ist, laut einer Verfügung vom 25. Juli 1786, eines Kanzlei-Patents vom 24. Sept. 1796, eines Placats vom

1sten September und eines Circulars vom 7ten September 1819 verordnet, daß alle Frachtfahrt von inländischem Holztransport nur mit Schiffen von 15 Commerzlasten, und Böten, die Königlichen Unterthanen gehören, sowohl innerhalb der Herzogthümer, als zwischen denselben betrieben werden darf*).

III. Anzahl der Schiffe. Um Kenntniß von der Schifffahrt in den beiden Herzogthümern zu erhalten, stelltdie Tabelle XVI.**) die Anzahl der in den Jahren 1828 und 1829 im Lande befindlichen und den Städten und Orten gehörigen Schiffe, nebst ihrer Trächtigkeit dar. Aus dieser Tabelle sieht man, daß die Zahl der Schiffe in den beiden Herzogthümern sich im Jahre 1829 auf 2069 von 30,307 Commerzlasten, und im Jahre 1828 auf 1750 Schiffe von 27,958½ Commerzlasten belief. Demnach hat unsere Schifffahrt sich im Jahre 1829 um 319 Schiffe von 2342½ Commerzlasten vermehrt.

Im Jahre 1801 befanden sich in den Herzogthümern 672 Schiffe von 38,069 Commerzlasten, und aus der Angabe der in Thaarup's udförlig Statistik, Bd. II. S. 528 enthaltenen Listen sieht man, daß im Jahre 1792:

im Herzogthum Schleswig 804 Schiffe von 17,083 Commerzl.
im Herzogthum Holstein 523 = = 10,879½ =

Summa 1327 Schiffe von 27,962½ Commerzl.

und daß im Jahre 1802:

im Herzogthum Schleswig 401 Schiffe von 19,042½ Commerzl.
im Herzogthum Holstein 194 = = 13,143 =

Summa 595 Schiffe von 32,185½ Commerzl.

gewesen sind. Vergleicht man letztere Angabe von 1802 mit der Angabe von 1829, so ergibt sich, daß zu jener Zeit eine geringere Anzahl Schiffe, aber von einer größeren Trächtigkeit, als im Jahre 1829 vorhanden war. Vergleicht man die Angabe von 1802 mit der im Jahre 1825 über die in den beiden Herzogthümern vorhandenen Schiffe, deren Zahl 607 von 21,228 Commerzlasten betrug, so findet man eine Verminderung von 10,957½

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, Bd. 2. S. 490.

**) Handels- og Industrie-Tidende von 1829, No. 80., und von 1830, No. 103.

Commerzlasten, die sich bis zum Jahre 1829 wieder um 9600 Commerzlasten vermehrt hat.

In beiden Herzgthümern ist die Handelsstadt Flensburg, nächst Altona, die reichste an Schiffen. Im Jahre 1788 bestand die Anzahl der Fahrzeuge in Flensburg aus 156*). Im Jahre 1797 hatte die Stadt nebst St. Jürgen 225 Schiffe. Nachdem sie in dem Kriege, in welchen Dänemark mit England im Jahre 1807 gerieth, in vier Jahren von 1807 bis 1810 125 Schiffe von 6023 Commerzlasten, theils im Kriege, theils in Stürmen verloren hatte, waren noch 173 Schiffe von 7458 Commerzlasten in Behalt**). Am Schlusse des Jahres 1811 hatte Flensburg, St. Jürgen mitbegriffen, 204 Schiffe, deren Trächtigkeit zusammen sich auf 8421 Commerzlasten belief***). Im Jahre 1828 hatte Flensburg nach der Tabelle XVI. nur 133 Schiffe von 4902 Commerzlasten; im Jahre 1829 aber 151 Schiffe von 5160½ Commerzlasten. Es erhellt hieraus, daß Flensburgs Handel ehemals größer gewesen ist als gegenwärtig.

Im Jahre 1802 betrug die Zahl der Altonaer Kauffahrteischiffe 259, welche zusammen 18,770 Commerzlasten hielten. Im Jahre 1828 hatte die Stadt, laut Tabelle, 190 Schiffe von 5653½ Commerzlasten, und im Jahre 1829 nur 171 Schiffe von 5146½ Commerzlasten. Es erhellet auch hieraus, daß der Altonaer Handel in den spätern Zeiten abgenommen hat.

Auch Kiel ist eine wichtige Handelsstadt. Im Jahre 1828 wurde von dieser Stadt nach dem Auslande geführt: 184,700 Tonnen Korn, 4100 Tonnen Butter und 850,000 Pfund Käse. Es sind vom Jahre 1766 bis zum Jahre 1807 incl., folglich in 42 Jahren, 155 Schiffe von 5652 Commerzlasten gebaut worden. Dieß macht im Durchschnitt jährlich etwa vier Schiffe von ungefähr 157 Commerzlasten. Im Jahre 1825 wurde eine Brigg von 93, und zwei Schooner resp. von 46½ und 62½ Commerzlasten gebauet.

IV. Eine Commerzlast ist ein Raum von 180 Cubicfuß, oder gleich dem Raum, den 2 Faden langes Holz einnehmen.

---

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1789, H. 3. S. 279.
**) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1811, H. 1. S. 101.
***) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1812, H. 2. S. 222.

Vgl. die Verordnung vom 31sten Mai 1824, wegen des Zolls von Brennholz.

V. Canalfahrt. Um eine vollständige Uebersicht der Canalfahrt, von Eröffnung des Schleswig-Holsteinischen Canals bis zum Schlusse des Jahres 1827, so wie auch den Betrag des in Rendsburg erhobenen Canal-Passage-Zolles während jener Zeit zu geben, dient die Tabelle XVII. Sie ist aus dem Staatsbürgerlichen Magazin, B. IV. S. 441 und Bd. VIII. S. 256 entlehnt worden. Nach dieser Tabelle sind in 28 Jahren, nämlich von 1800 bis 1827, 64,148 Schiffe den Canal passirt, dies macht im Durchschnitt 2291 Schiffe jährlich. Der Betrag des Zolles belief sich von 1800 bis 1806 incl., folglich in 7 Jahren, auf 463,504 Reichsthaler, welches jährlich im Durchschnitt 66,215 Rthlr. ausmacht. Von 1814 bis 1820, mithin in 7 Jahren, betrug der Zoll 442,206 Rthlr. Schlesw. Holst. Cour., dies macht jährlich im Durchschnitt nur 63,172 Rthlr. Legt man aber beide Zahlen zusammen und dividirt mit zwei, so entsteht die Mittelzahl 64,693, welche Summe fast $2\frac{3}{4}$ Procent von dem Capital ausmacht, das zur Erbauung des Canals verwendet ist.

VI. Steuermanns-Examen. Zur Bildung tüchtiger Steuerleute und Schiffer ist auf Föhr im Jahre 1796 eine Navigationsschule errichtet *). Sie ist indessen nur als ein Privatinstitut anzusehen, denn laut eines Canzleipatents vom 20sten Januar 1827 ist jeder Seemann verpflichtet, sein Steuermanns-Examen in Kopenhagen zu bestehen. Nach abgelegter Prüfung der erlangten Kenntnisse und Geschicklichkeit wird dem Examinanden von der Seesession über seine Tüchtigkeit und Befahrenheit ein Steuermannscertificat, und wenn derselbe als Steuermann einige Reisen gemacht hat, ein Schifferpatent ertheilt.

VII. Nach Falck erhalten diejenigen, welche die Flußschifffahrt auf der Elbe betreiben wollen, ein besonderes Patent, das ihnen erst nach gehöriger Untersuchung ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit, so wie ihres Schiffes, ertheilt werden kann, und nur für ein Jahr Gültigkeit hat.

---

*) Nachricht von der Navigationsschule auf der Insel Föhr. Staatsbürgerl. Magazin, B. VIII. S. 427.

## §. 97. Dampfschiffe und Paketböte.

I. Das erste Dampfschiff in Dänemark wurde von Interessenten in England gekauft, und hat vom Jahre 1816 an jährlich in jeder Woche vom Anfange Mai's bis zum Ausgange Septembers, laut eines Königlichen Privilegiums, eine Fahrt zwischen Kopenhagen und Kiel gemacht. Ein zweites Dampfschiff zwischen Kopenhagen und Lübeck fing seine Fahrt im Jahre 1824 an. Ein drittes, 1829 in England gekauftes Dampfschiff ist für den Gebrauch des Königlichen See-Etats bestimmt. Gegenwärtig macht ein neues mit einer Kupferhaut versehenes Dampfschiff, Frederik den Siette genannt, von 80 Pferden Kraft, eine Fahrt wöchentlich von Kopenhagen nach Kiel, und zwar von der Mitte Aprils bis Mitte Octobers. Es geht von Kopenhagen nach Kiel jeden Freitag Morgen, und läuft an bei Grönsunds Fährstelle, Gaabense und bei Taars. Von Kiel nach Kopenhagen jeden Sonnabend Abend. Auch geht dieses Dampfschiff jeden Montag Mittag von Kopenhagen nach Lübeck ab, und alle Dienstag Abend zurück. Der erste Platz wird zwischen Kopenhagen und Kiel oder Lübeck mit 30 Mark, der zweite Platz mit 15 Mark bezahlt. Außerdem haben auch Passagiere zwischen Kopenhagen und Lübeck oder zwischen Lübeck und Kopenhagen, laut eines Placats vom 22sten März 1780, eine Abgabe an die Königliche Postcasse zu entrichten. Briefe nach Kopenhagen können mit dem Dampfschiffe versandt werden, jedoch sind diese auf dem Postcomptoir abzugeben. Uebrigens gewährt das Dampfschiff viel Bequemlichkeit, und vermöge seines starken Baues, wie auch seiner vorsichtigen Leitung, eine vollkommene Sicherheit.

II. Paketböte. Unterm 29sten December 1761 wurde an Kreuzfeld und Interessenten in Kopenhagen das Privilegium ertheilt, ein Packetboot zwischen Kopenhagen und Lübeck zu halten. Allein bei der Uebertragung des großfürstlichen Antheils von Holstein an den König von Dänemark im Jahre 1773 wurde es dahin geändert, daß das Packetboot nach dieser Zeit zwischen Kopenhagen und Kiel gehen sollte, und daß ein Jeder, der mit Schiffsgelegenheit von Kopenhagen nach Lübeck gehen wollte, eine gewisse Abgabe

zu erlegen hatte. (S. Placat vom 22sten März 1780 und vom 4ten März 1781.) Gegenwärtig fährt ein Packetboot jeden Sonntag Morgen von Kopenhagen und eins von Kiel ab, so lange die Witterung und Jahreszeit solches erlauben. Familien, welche ein eigenes Packetboot wünschen, zahlen, sofern die regelmäßige Fahrt diese Ausnahme erlaubt, von Kopenhagen nach Kiel, oder von Kiel nach Seelands oder Fühnens südlichen Küsten, oder nach Kopenhagen, 81 Rthlr. 12 ßl. Courant. Die Preise mit dem gewöhnlichen Packetboote sind auf 10, 4, 3, 2 und 1 Species für den verlangten Platz, mit oder ohne Schlafstellen, bestimmt. Auch Wagen und Pferde können mit dem Packetboote befördert werden.

# Vierte Abtheilung.

## Verfassung der Herzogthümer, und das Verhältniß der Kirche zum Staate.

### Erstes Kapitel.

### Von der Staatsverfassung.

#### §. 98. Verfassung und Provinzialstände.

I. Verfassung. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind seit dem Jahre 1460 durch die Wahl ihrer Stände mit dem Königreiche Dänemark verbunden. Ihre wichtigsten Grundgesetze sind die von Christian I. in dem genannten Jahre ausgestellten Landesprivilegien. Diesen zufolge sind die beiden Herzogthümer staatsrechtlich vereinigt, jedoch so, daß jährlich für das Herzogthum Schleswig ein Landtag zu Urnehöved, für das Herzogthum Holstein ein Landtag zu Bornhöved gehalten werden sollte. Allein schon unter Christian I. wurde, sowie in den folgenden Jahrhunderten, ein gemeinsamer Landtag bald an dem einen, bald an dem andern von der Regierung bestimmten Orte gehalten. Der letzte allgemeine Landtag fand 1711 und 1712 Statt. Das Hauptrecht des Landtages war die Ausübung der Steuerbewilligung, und daneben eine gewisse Theilnahme an der Gesetzgebung. Die Urkunde über die alten ständischen Rechte sind abgedruckt in der von Jensen und Hegewisch herausgegebenen Sammlung der Privilegien der Schlesw. Holst. Ritterschaft.

Seit dem Jahre 1815 gehört das Herzogthum Holstein mit zum Deutschen Bunde, und hat mithin die aus der Bundesverfassung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten mit den andern deutschen Bundesstaaten gemein. Der König von

Dänemark nimmt daher als Herzog von Holstein an den Berathungen und Verhandlungen des Bundestages in Frankfurt am Mayn Theil, im engeren Rathe von 17 Stimmen für eine Stimme, und von den im Pleno anerkannten 70 Stimmen für drei Stimmen.

II. Provinzialstände. Nach mehrjährigen durch den §. 13. der Deutschen Bundesacte veranlaßten Verhandlungen und Berathungen wurde am 28sten Mai 1831 die Königl. Verordnung erlassen, welche dem Herzogthum Schleswig sowohl als dem Herzogthum Holstein „berathende Provinzialstände" verspricht. Der Hauptinhalt dieses Erlasses besteht darin, daß der früher stattgefundene Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft keine Veränderungen erleiden soll, wenn sich gleich die berathenden Stände in jedem der beiden Herzogthümer jede für sich abgesondert versammeln sollen. Die Provinzialstände, welche größtentheils aus gewählten Abgeordneten bestehen werden, — denn die Ernennung einiger hat sich die Regierung vorbehalten — bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Herzogthümer. Die ständische Versammlung kann nicht allein Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der Herzogthümer sich beziehen, anbringen. Die Communalangelegenheiten und die Repartition der zu entrichtenden und nicht bereits gesetzlich regulirten Auflagen sind der ständischen Versammlung überlassen. In der Regel werden die Stände jedes zweite Jahr zusammenkommen. Außerdem ist die Trennung der Justiz von der Verwaltung und ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht versprochen, welches letztere auch für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bilden soll. Um über die bevorstehende Einführung und innere Einrichtung, die Wahlform u. dgl. der Provinzialstände ihr Gutachten abzugeben, wurden unterm 6ten März 1832 zum 27sten April desselben Jahres 29 erfahrene Männer nach Kopenhagen berufen. Das Resultat dieser Berathung ist zur Zeit unbekannt.

## §. 99. Titel des Landesherrn und Wappen der Herzogthümer.

I. Herzog zu Schleswig. In den alten Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts nennen sich die

Herzöge aus dem dänischen Königshause Duces jutiae *), oder Herzöge zu Jütland, worunter Schleswig verstanden wird. Auch wird bei alten Schriftstellern der Name Südjütland von diesem Herzogthum häufig gebraucht. Der Name Schleswig aber wurde zuerst unter den schauenburgischen Herzögen üblich, welche den Titel: Herzog von Schleswig führten.

II. Graf zu Holstein. König Christian I., da ihm nach dem Tode seines Mutterbruders, des Herzogs Adolph, Schleswig und Holstein zufiel, schrieb sich Graf zu Holstein, Stormarn und Wagrien **).

III. Herzog zu Holstein. Nachdem Kaiser Friedrich III. im Jahre 1474 Holstein zu einem Herzogthum erhoben, und mit Dithmarschen vermehrt hatte, ward der Titel Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen zuerst eingeführt.

IV. Titel des Landesherrn. Der Landesherr führt gegenwärtig den Titel: König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen und zu Lauenburg, sowie zu Oldenburg. Nach den Urkunden in den Privilegien der Ritterschaft, haben sowohl die Grafen von Holstein, als die Herzöge von Schleswig sich von Gottes Gnaden geschrieben. Die dem Landesherrn ertheilten Prädicate sind: Königliche Gnaden, Majestät, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster u. s. w. Die dem Königlichen Hause am nächsten stehenden Verwandten haben das Prädicat: Königliche Hoheit; die übrigen Prinzen das Prädicat: Durchlaucht.

V. Wappen der Herzogthümer. In dem dänischen Reichswappen bezeichnen die drei Löwen, welche himmelblau im rothen Felde gemalt sind, das Königreich Dänemark. Das Schauenburgische Wappen war anfänglich blos das sil-

---

*) Noodt's Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrtenhistorie der Herzogthümer Schleswig und Holstein, B. 1. St. 3. S. 165 bis 175. Westphalen mon. ined. T. III. S. 359 bis 365. und T. IV. S. 1949 bis 1953.

**) Vgl. Schlesw. Holst. Privilegien herausgegeben von Jensen und Hegewisch, No. 10. S. 18.

berne Nesselblatt im rothen Felde mit drei silbernen Nägeln *). Als König Christian I. im Jahre 1459 Schleswig und Holstein erworben hatte, fügte er dem Reichswappen das Schleswigsche Wappen hinzu, welches aus zwei blauen, mit aufgesperrten Rachen über einander im Laufe begriffenen, Löwen im goldenen Felde besteht, und das holsteinische, ein Nesselblatt mit drei Nägeln. Das Wappen von Stormarn besteht aus einem silbernen Schwane in rothem Felde, mit einer goldenen Krone um den Hals. Das Dithmarsische Wappen, welches König Friedrich III. ins Reichswappen aufnahm, besteht aus einem geharnischten Reiter in rothem Felde.

## §. 100. Verhältniß der Kirche zum Staate.

I. Die in beiden Herzogthümern herrschende Kirche ist die Lutherische, der nach der alten Landesverfassung allein im Lande völlige Religionsfreiheit zusteht, und in der, nach dem Herkommen in der protestantischen Kirche, der Landesherr das Kirchenregiment ausübt. Mit der Reformation, welche etwa 1522 in diesen Herzogthümern den Anfang nahm, wurde die äußere Verfassung der Kirche nach und nach geändert, und erhielt zuletzt durch das Einschreiten der Landesherren eine gleichförmige Gestalt. Seit dem Jahre 1536 wurde hier, wie in andern protestantischen Ländern, der Landesherr als summus episcopus angesehen, dem das Recht zustehe, in kirchlichen Dingen die Anordnungen zu treffen, die das gemeine Wohl erheische.

II. Kirchenordnungen. In demselben Jahre wurde das Kirchenwesen durch eine Kirchenordnung für Dänemark, welche auch für Schleswig galt, regulirt. Diese wurde jedoch erst im Jahre 1542 mit einigen für die Herzogthümer getroffenen Veränderungen auf dem Landtage zu Rendsburg angenommen, und auch auf Holstein ausgedehnt. Sie betrifft jedoch mehr die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, als die rechtlichen Verhältnisse. Mit der Einführung der Kirchenordnung im Herzogthum Schleswig war auch die Errichtung ordentlicher Probsteien verbunden, und es wurde auch daselbst im Jahre

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, Bd. II. S. 192.

1541 ein Consistorium gebildet, vor welches alle Ehesachen gehören sollten. In dem folgenden Jahre wurde diese Anordnung durch die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung bestätigt, und ein bischöfliches Amt zum Visitiren der Kirchen in den Städten und auf dem Lande bestimmt. So stand die Sache, als im Jahre 1544 das Herzogthum Schleswig in drei Theile, den königlichen oder Sonderburgischen an Christian III., den Hadersslebenschen an den Herzog Johann, und den Gottorfschen an Herzog Adolph zerfiel, wodurch das Land eben so viele summos episcopos erhielt, während die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung als kirchliches Grundgesetz in Kraft blieb, wodurch die gesammte Landeskirche zusammengehalten wurde.

III. Die Oberaufsicht über alle herzoglich Gottorfschen Kirchen in beiden Herzogthümern führte anfangs ein Generalprobst, seit 1562 aber ein Generalsuperintendent. Im Jahre 1713 nahm König Friedrich IV. den herzoglich Gottorfschen Antheil des Herzogthums Schleswig in Besitz, welcher ihm auch im Jahre 1720 zuerkannt wurde, und ernannte durch einen in Husum ausgefertigten Befehl seinen Generalsuperintendenten zum Inspector aller geistlichen Sachen in den neu acquirirten Landestheilen. Durch den Rendsburger Abschied vom 10. Nov. 1550, und durch das Landrecht von 1567 ist die Kirchenordnung auch in Dithmarschen geltendes Gesetz geworden. Obgleich aber diese Kirchenordnung bis jetzt noch Gültigkeit in den Herzogthümern behalten hat, so beruhen doch jetzt wenig oder gar keine Rechtssätze auf den Vorschriften derselben, da eine große Menge sowohl allgemeiner als besonderer Gesetze das Kirchenwesen in so vielen Puncten abgeändert und näher bestimmt hat, daß von der Kirchenordnung fast nichts in Kraft geblieben ist.

IV. Religionsfreiheiten. Die Rechte und Freiheiten der nichtlutherischen Confessionsverwandten, der Reformirten, Menoniten, Katholiken u. s. w., sowie der Juden oder Mosaiten bestimmen die ihnen landesherrlich ertheilten Privilegien. Da aber nach dem 18ten Artikel der Deutschen Bundesacte der Unterschied der christlichen Confessionen keine Verschiedenheit der politischen und staatsbürgerlichen Rechte begründen soll, so muß in Holstein, als Deutschem Bundesstaate, in Folge dieses Artikels, jede christliche Religionspartei geduldet werden.

Die toleranten Gesinnungen der Regierung gegen fremde Glaubensverwandte beurkundet die denselben verstattete öffent-

liche Religionsübung in mehreren Städten, wie in Altona, Glückstadt, Friedrichstadt u. s. w. Auch die Brüdergemeinde oder Herrnhuter haben einen Gemeindeort zu Christiansfelde im Herzogthum Schleswig.

V. Kirchenagende. Daß die Regierung die Verbreitung hellerer Ansichten in der protestantischen Kirche ihrerseits begünstige, beweist unter Anderm das Bemühen derselben, dem öffentlichen Gottesdienste eine der fortgeschrittenen Geistesbildung und den gereinigteren Ansichten in der Religion angemessenere Gestalt zu geben. Die vom Generalsuperintendenten Adler in Schleswig entworfene, vom Generalsuperintendenten Callisen in Holstein geprüfte und im Jahre 1796 vom Könige genehmigte neue Kirchenagende für die Herzogthümer wurde den Gemeinden nicht durch einen Befehl aufgenöthigt, sondern nur den Predigern empfohlen, die Einführung derselben, ohne Aufsehn zu erregen, ohne öffentliche Anpreisung derselben von der Kanzel, nach und nach zu bewerkstelligen; den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden aber wurde es größtentheils überlassen, sich dieser Agende oder des alten Rituals bei Taufen, Copulationen u. s. w. zu bedienen. Unerachtet dieses schonenden Verfahrens entstand dennoch hie und da Unzufriedenheit, und Einige wähnten, die neue Agende beabsichtige den Umsturz des rechtgläubigen Christenthums. Dies veranlaßte ein im Jahre 1798 erlassenes Patent, worin erklärt wurde, es sey keinesweges die Absicht des Königs, eine andere Religionslehre verbreiten zu lassen, als das aus der heiligen Schrift geschöpfte, wahre Christenthum, und daß dem Gewissen der Unterthanen kein Zwang auferlegt werden solle. Es wurde nun den Gemeinden anheim gestellt, durch Stimmenmehrheit der Hausväter zu entscheiden, ob sie sich der neuen Agende bedienen, oder die alte beibehalten wollten; bei Verschiedenheit der Stimmen sollte mit beiden abgewechselt werden. Gegenwärtig hat sich die neue Agende in den meisten Kirchen festgesetzt, ist jedoch nicht allgemein geworden.

# Fünfte Abtheilung.

## Anstalten zur Beförderung der religiös-sittlichen und staatsbürgerlichen, so wie der höheren technischen, intellectuellen und ästhetischen Cultur.

### Erstes Kapitel.

### Lehranstalten.

#### A. Allgemeine Volksschulen in den Städten und auf dem Lande. Wechselseitiger Unterricht.

##### Einleitung.

Das wahre und dauerhafte Wohl eines ganzen Volkes sowohl, als der einzelnen Mitglieder desselben gründet sich hauptsächlich auf die Entwickelung der geistigen und physischen Anlagen der gesammten Staatsbürger und die dadurch erworbene Tüchtigkeit der Einzelnen, in ihrem Wirkungskreise für das Wohl des Ganzen und ihr eignes thätig zu seyn, und der höhere Grad des Gemeinwohls, des geistigen und materiellen, ist durch den Beitrag der Mehrzahl im Staatsverein zum Wohl des Ganzen bedingt. Die größere oder geringere Tüchtigkeit der activen Staatsbürger beruht im Allgemeinen auf der Zweckmäßigkeit der Unterrichtsanstalten, die für die bildungsfähige Kindheit und Jugend im Staate bestehen. Die Regierung eines Landes, die den großen und schweren Beruf hat, die Kräfte des gesammten Volkes, sittlich freier Wesen, auf den gemeinsamen Zweck des Menschen und Bürgers hinzuleiten, erwirbt sich daher die gerechtesten Ansprüche auf die Hochachtung und Liebe der Regierten, wenn sie den Unterrichtsanstalten eine ununterbrochene und den Fortschritten der Zeit angemessene Aufmerksamkeit widmet.

Unläugbar hat unsere Landesregierung vorzüglich in den neueren Zeiten diesem ihrem hohen Berufe zu genügen, sich in ausgezeichnetem Grade angelegen seyn lassen, wenn gleich für das Königreich Dänemark und die Herzogthümer kein eigenes Ministerium für diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung, und für die Herzogthümer nicht einmal eine eigene Direction für die Universität und die Gelehrten-Schulen besteht, wie in Dänemark der Fall ist.

Alle Unterrichtsanstalten zerfallen in solche, in denen alle künftige Staatsbürger die ihnen als Menschen und Bürgern nöthigen Kenntnisse erlangen können, und in solche, wo die von der Natur Verwahrloseten, wie Taubstumme und Blinde, zu nützlichen Staatsbürgern, und diejenigen, denen außer den allgemeinen Kenntnissen besondere, zu ihrem künftigen Berufe erforderliche, Bedürfniß sind, für diese ihre Zwecke gehörig ausgebildet werden können. Es zerfällt daher dieses Kapitel in die zwei Abschnitte, deren einer von den allgemeinen Volksschulen, der andere von den besondern oder speciellen Unterrichtsanstalten handelt.

## §. 101. Allgemeine Volksschulen in den Städten und auf dem Lande.

I. Zustand der Schulen auf dem Lande. Die Volksschulen sind unstreitig etwa seit dem letzten Viertel des jüngst verflossenen Jahrhunderts sehr vervollkommnet. Das Schulwesen im Herzogthum Schleswig war noch vor etwa 35 Jahren höchst mangelhaft geordnet. In den Städten fehlte es an zweckmäßigen Volksschulen, und auf dem Lande gab es, mit etwaniger Ausnahme der Küsterschulen in den Küsterwohnungen, keine feste Schulen oder Schulhäuser, selten Schulkathen, sondern ein für einige Thaler Gedungener hatte einen sogenannten Wandeltisch, und der Unterricht stieg höchstens, außer dem Lesen, zum Schreiben und Rechnen. Was im Einzelnen, vorzüglich in Angeln, mehr geschah, verdankte man dem Eifer einzelner Prediger und Küster. Für eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung der Stadtschulen wurde von Seiten der Regierung ein bedeutender Schritt durch die Verordnung vom 24sten April 1797 gethan, wodurch die sogenannten lateinischen Schulen in diesem Herzogthum bis auf vier aufgehoben, und die Fonds der übrigen den Bürgerschulen zugewandt wurden, für welche die

Gegenstände des Unterrichts durch eben diese Verordnung näher bestimmt wurden. In den Jahren 1800 bis 1808 wurden für alle Schulanstalten eigne Schulordnungen entworfen, und nach erfolgter Königlicher Genehmigung gedruckt und bekannt gemacht. Diesen zufolge sind sämmtliche Landschulen zu Districtschulen eingerichtet, und jeder Landschullehrer erhält Wohnung nebst Garten, Land für zwei Kühe oder wenigstens für eine Kuh, an Naturallieferung 3 bis 6 Tonnen Rocken, nebst Feuerungsbedarf; dabei an festem Gehalt 30 bis 100 Rthlr. Courant. Auch für die Wittwen der Schullehrer ist gesorgt, so daß sie wenigstens 20 bis 30 Rthlr. Cour. jährlich erhalten.

II. Schulordnungen. In so fern Verfügungen von oben auf die Unterrichtsanstalten einwirken können, hatte Holstein einen Vorzug vor Schleswig, indem es im ersteren Herzogthum schon vor der Mitte des vorigen Jahrhunderts Schulordnungen gab, für den herzoglichen Antheil die Verordnungen vom 18ten Juli und 18ten November 1734, für den gemeinschaftlichen die Verordung vom 11ten Januar 1745, und für den königlichen die Verordnung vom 31sten December 1747. Auch gab es hier früher überall in den Aemtern feste Schulen, und die Lage der Schullehrer war nicht völlig so kläglich und precär.

III. Die Lage der Volksschulen in den Städten war in beiden Herzogthümern ziemlich gleich. Hier bestanden die sogenannten Schreib- und Rechenschulen für Knaben und Mädchen, größtentheils mit einem Lehrer und einem Unterlehrer, mit fester Besoldung des erstern und dem sogenannten Schulschilling. Neben diesen waren auch wohl durch den Zusammentritt einzelner Familien Elementarschulen für Kinder, meist von Frauenzimmern, angelegt. Städte, mitunter auch Flecken, hatten lateinische Schulen, wo sich die künftigen deputirten Bürger und Rathsverwandten ein paar Jahre mit den lateinischen Declination und Conjugationen plagten, um die Kunst zu lernen, „einen casum zu setzen", wie der Terminus lautete, die künftigen Staats- und Kirchendiener aber für die Universität vorbereitet werden sollten.

IV. Reform des Schulwesens. Nach der bereits oben erwähnten Aufhebung eines Theiles der lateinischen Schulen fing die Reform des Schulwesens an, worin nun Schleswig den Anfang machte, und dieselbe fast vollendet hatte, als in Holstein seit 1808 diese Angelegenheit einen heilsamen Schwung bekam, nachdem wiederholt der Königliche Antrag an die Be-

hörden ergangen war, ohne weitere Zögerung Hand ans Werk zu legen. Nun erst erhielten hier, wie früher in Schleswig, jede Stadt und jede Probstei ihre Schulordnungen und Regulative. Die unter dem 24sten August 1814 emanirte Verordnung für beide Herzogthümer kann als der Schlußstein des Gebäudes nach dem entworfenen Grundrisse betrachtet werden*). Daß übrigens die Regierung noch immer diesem Gegenstande eine rühmliche Aufmerksamkeit widme, beweisen das Regulativ, das unter dem 18ten October 1827 vom Oberconsistorium zu Glückstadt erlassen ist, so wie die Consistorialverfügnng vom 7ten Februar 1828, die Schulferien auf dem Lande betreffend.

V. Das Volksschulwesen überhaupt steht bei uns auf einer Stufe der Vollkommenheit, daß wir die Vergleichung mit den erleuchtetsten protestantischen Ländern nicht zu scheuen brauchen. Die noch vorhandenen Mängel werden hoffentlich durch den fortdauernden Eifer der Behörden, und durch das bereits in die untersten Stände des Volkes gedrungene Licht je mehr und mehr verschwinden.

## §. 102. Wechselseitiger Unterricht.

Das Aufsehen, welches die von Bell und Lancaster erfundene Methode in England und Frankreich erregte, veranlaßte unsern König, durch einen Erlaß an die Dänische Kanzlei unter dem 25sten December 1816, ein Gutachten über die etwanige Anwendbarkeit dieser Methode auf die Volksschulen des Landes durch angestellte Versuche ausstellen zu lassen. Da das Gutachten die Methode für die untere Classe der Volksschulen für geeignet fand, so wurde zuerst eine Probeschule in der großen Militaircaserne in Kopenhagen errichtet, und durch ein Rescript vom 28sten April 1819 eine Commission zur Ausarbeitung eines Reglements für die Anwendung des wechselseitigen Unterrichts in den Volksschulen ernannt, welche die Gränzen genauer bestimmte, innerhalb deren diese Methode dem gegenwärtigen Zustande der Volksschulen entsprach. Eine ähnliche Commission

*) Diese Schulordnung findet sich als Anhang zu den Schlesw. Holst. Provinzialver. von 1817, H. 3. abgedruckt. Vergl. in demselben Hefte S. 257 ff.: „Authentische Nachrichten von den in den verlaufenen zwanzig Jahren bis 1817 vorgenommenen Schulverbesserungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein."

wurde für die Herzogthümer zu Eckernförde errichtet, und die mit dem Christianspflegehause verbundene Schule für Soldatenkinder zugleich zu einer Normalschule für den wechselseitigen Unterricht eingerichtet. Unerachtet der Widersprüche, welche diese Methode sowohl im Königreiche als in den Herzogthümern erfuhr, und der nicht immer und überall gleich gelungenen Anwendung, hat sie jedoch immer mehr Raum gewonnen, so daß sie am Ende des Jahres 1831 in 539 der in Allem etwa 1500 betragenden Volksschulen der Herzogthümer eingeführt war. Die Zahl der Schullehrer und Seminaristen, die sich in der Normalschule zu Eckernförde mit derselben bekannt gemacht, und über diese ihre Kenntniß Zeugnisse erhalten haben, betrug bis zum Anfange des Jahres 1832 in Allem 590. Von diesen hatten 1831 82 die Anstalt besucht, von denen 20 den ersten und 62 den zweiten Character erhielten *).

---

## B. Specielle Unterrichts- und Bildungsanstalten.

### §. 103. Taubstummeninstitut in Schleswig.

Dem hochverdienten ehemaligen Professor und Ritter Pfingsten verdankt man das Daseyn des Taubstummeninstituts in Schleswig. Nachdem derselbe sich früher, während er als Organist und Schullehrer im Eutinischen angestellt war, eine geraume Zeit mit dem Unterrichte der Taubstummen beschäftigt hatte, reichte er einen Vorschlag zur Errichtung eines Taubstummeninstituts in Kiel ein, in welchem dürftige eingeborne Taubstumme Unterricht erhalten könnten. Er ward darauf im Jahre 1799 zum Vorsteher des Instituts ernannt, und übernahm die Verbindlichkeit, gegen eine Unterstützung aus der Königlichen Casse, dürftige Taubstumme, die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geboren waren, unentgeldlich zu unterrichten.

---

*) Vergl. Om den indbyrdes Underviisnings-Væsen og Værd. Udgiven af Abrahamson og Münster. 1ste D. 1821. 2den D. 1823. Dagen, 1824. No. 34 — 36, 116. Altonaer Mercur, 1825. No. 19., und vor Allem des Consistorial- und Schulraths Zerrenner Urtheil, in den Schlesw. Holst. Lauenb. neuen Provinzialber. von 1831. 1. H. VII. S. 98 ff.

Am 7ten Mai 1799 wurde das Institut eröffnet. Anfangs zählte es nur 3 Zöglinge, welche Pfingsten nach Kiel mitgebracht hatte. Diese Anzahl vergrößerte sich nach und nach, und in den sieben Jahren bis 1805 waren 32 aufgenommen worden. Am Schlusse dieses Jahres befanden sich in der Anstalt 16 nicht confirmirte und 4 confirmirte Taubstumme. Bis zu diesem Jahre war das Institut besonders nur denen nützlich geworden, welche durch eigenes Vermögen oder durch fremde Unterstützung konnten unterhalten werden. Am 8ten November 1805 ward durch ein Königliches Patent dieses größte Hinderniß des Gedeihens dieser Anstalt gehoben.

In den darauf folgenden 4 Jahren zeigten sich die glücklichen Folgen des Königlichen Patents, indem wiederum 31 taubstumme Kinder aufgenommen wurden. Dagegen wurden 12 im Laufe dieser Zeit entlassen, und es blieben also 35 Zöglinge, 2 taubstumme Dienstmädchen des Instituts nicht mitgerechnet. Bei dieser Erweiterung bedurfte das Institut eines größern Locals. Da aber hierzu in Kiel keine passende Gelegenheit vorhanden war, so kaufte der Professor Pfingsten für eigene Rechnung ein geräumiges Haus nebst dem dazu gehörigen Garten in Schleswig, wohin das Institut in Folge allerhöchster Resolution vom 19ten August 1809 verlegt ward. In diesem Jahre trat der Candidat der Rechte, Hensen, nachdem er als Jurist examinirt war, und den zweiten Character mit sehr rühmlicher Auszeichnung erhalten hatte, als Lehrer in das Institut ein, und erhielt unterm 5ten December vom König die Versicherung, daß, wenn er ein Jahr hindurch in Ertheilung des Unterrichts im Taubstummeninstitut seine Fähigkeit in diesem Fache gezeigt haben würde, er alsdann erwarten könnte, dem Vorsteher des Instituts, als eventueller Nachfolger adjungirt zu werden.

Das Taubstummeninstitut in Schleswig bildete sich unter der Leitung seiner würdigen Vorsteher, des Professor Pfingsten und dessen adjungirtem ausgezeichnetem Gehülfen immer mehr zu einer Vortrefflichkeit aus, die es den besten Instituten der Art gleichstellt.

In den darauf folgenden funfzehn Jahren bis 1825 wurden 171 Taubstumme aufgenommen, und 122 entlassen. Am Schlusse dieses letzten Jahres waren 13 Taubstumme in den verschiedenen Geschäftszweigen der Anstalt angestellt.

Der intellectuelle Unterricht, den außer dem Vorsteher fünf Lehrer, unter denen eine taubstumme Lehrerin, ertheilen, umfaßt Alles, was in Bürgerschulen gelehrt wird; die Tonsprache, die Deutsche Schriftsprache, Religion, allgemeine Bildung des Verstandes und des Gemüthes, eine Uebersicht der Welt- und Naturgeschichte, der Erdkunde, des bürgerlichen gesellschaftlichen Zustandes, und der nothwendigsten gesetzlichen Vorschriften, wozu bei den, in dem Theile des Herzogthums Schleswig, wo die dänische Sprache noch Landessprache ist, gebornen Taubstummen, noch Unterricht in dieser Sprache kömmt.

Der Unterricht in der Sprache wird nach dem von dem Professor Hensen verfaßten Unterrichts-Cursus (bestehend aus sechs Abtheilungen), dem Lesebuche desselben, dem Lesebuche von Sierk u. s. w. betrieben, wobei das Wörterbuch vom Vorsteher des Herzoglich Oldenburgischen Taubstummeninstituts, Heumann, und das vergleichende Wörterbuch vom Professor Pfingsten zur Hülfe gebraucht werden. Die Unterweisung in den positiven Kenntnissen geschieht: in der Religion nach einem Leitfaden des Probsten Callisen, und der Auswahl biblischer Erzählungen vom Professor Pfingsten; im Rechnen nach einem Rechenbuche des Lehrers am Institut, Göttsche. Für die übrigen Wissenschaften sind die Lehrbücher nur noch im Manuscript vorhanden, weil man selbige zum Druck noch nicht genug erprobt gefunden.

Gegen die Herbstzeit eines jeden Jahres werden die Zöglinge confirmirt. Nach dieser Handlung kehren die Vermögenden der Confirmirten entweder zu ihren Angehörigen zurück, oder es wird, falls sie in dem Institute zu bleiben wünschen, darüber mit dem Vorsteher eine Vereinbarung getroffen.

Da der bloße intellectuelle Unterricht der Taubstummen dem Staatszwecke der Anstalt nicht genügte, sondern mechanische Uebungen erforderlich waren, um das Fortkommen der dürftigen Eleven zu erleichtern und zu sichern, so wurden Industrie-Anstalten mit dem Institute verbunden. Zur Anschaffung der für diese Anstalten erforderlichen Werkzeuge, und zur Erwerbung des Unterrichtes, erhielt das Institut im Jahre 1811 von dem Könige ein Geschenk von 500 Rthlrn. Hiervon ward zuerst eine Holzdrechslerwerkstelle errichtet, welche bald darauf in eine Kunstdrechselei in Horn, Knochen, Elfenbein u. s. w. überging. Der Erwerb ward in den nächsten Jahren so bedeutend, daß das Institut in dem Jahre 1818 im Stande war, eine Schmiede-, Schmelz- und Lötheinrichtung, und im Jahre 1826 eine

Tischlerei damit zu verbinden. Das Resultat dieser Anstalt war am Schlusse des Jahres 1825, daß 11 Zöglinge zur mechanischen Fertigkeit im Allgemeinen angeleitet, 3 Zöglinge völlig in der Kunst des Drechselns ausgebildet, 2 derselben auf mehrere Jahre als Drechslergesellen versorgt, und ein Meister mit seiner Familie ernährt wurde.

Mit diesem Industriezweige wurde schon im Jahre 1812 eine Weberei vereinigt, um durch diese auch für die zu entlassenden weiblichen Zöglinge zu sorgen. Im Jahre 1814 ward die Verfertigung der in Sachsen erfundenen gewebten Spritzenschläuche aus Hanf eingeführt. Durch eine von dem geschickten Schmidt Hansen in Wackerade erfundene Webemaschine ward im Jahre 1823 die Verfertigung dieser Schläuche so sehr vervollkommnet, daß dieses Fabricat selbst vom entfernten Auslande gesucht wird. Zur angemessenen Beschäftigung für Verkrüppelte oder ganz Körperschwache ward auch das Bandweben aus Flachs, Wolle und Baumwolle angefangen.

Außer diesen Industriezweigen befindet sich auch noch eine Schuhmacherwerkstelle daselbst.

Der zu dem Institute gehörige große Garten und dessen Ländereien gaben Gelegenheit, die Zöglinge auch in diesem Theile des Haushaltungsbetriebes zu unterrichten.

Unterm 11ten August 1818 wurde die Erlaubniß, eine Buchdruckerei anzulegen, ertheilt. Zugleich ward genehmigt, daß in derselben der Druck einer lateinischen Bibel, mit den der Schlesw. Holst. Bibelgesellschaft von der Brittischen Bibelgesellschaft geschenkten Stereotypplatten, vorgenommen werden konnte.

Das finanzielle Verhältniß des Instituts hat eine sehr günstige Wendung genommen. Vor dem Jahre 1811 hatte das Institut gar kein Privateigenthum. Von dem damaligen Geschenke des Königs von 500 Rthlrn. wurden 400 Rthlr. auf das Industriewesen verwandt, welches an Materialien, Fabricaten, dem Inventario und dem Cassenbehalte ein werthvolles Eigenthum begründete. Die übrigen 100 Rthlr., zu welchen die Administratoren 2 Procent ihrer Gage jährlich hinzufügten, dienten zum Fonds einer Bibliothek, welche 1825 aus 400 Bänden bestand.

Zur Unterstützung alter und kranker Taubstummen schenkte zuerst der Professor Hensen, auf die nächsten 8 Jahre, jährlich

25 Rthlr., welche zinsbar belegt wurden, und nach und nach ein Capital von 235 Rthlrn. ausmachten. Als darauf im Jahre 1817 ein junger Mann zum Taubstummenlehrer für Oldenburg gebildet ward, machte der Herzog von Oldenburg, zum Beweise seiner Zufriedenheit, dem Professor Hensen ein Geschenk von 250 Rthlrn. in Golde, welche derselbe dem Unterstützungsfonds schenkte. Ebenso machte der Professor Pfingsten dem Fonds ein Geschenk von 62 Rthlrn. Endlich ward dieser Fonds im Jahre 1821 durch eine gerichtlich verfügte, von dem Könige an das Institut geschenkte Geldstrafe von 500 Rthlrn. vermehrt. Als dieses Capital so auf reichlich 1000 Rthlr. gebracht war, erschien ein Königl. Regulativ über die Verwaltung und Verwendung desselben, und ihm ward darin der Name „Krück's und Moritzen's Unterstützungsfonds" beigelegt, zur Anerkennung der Verdienste dieser beiden Kanzler, als erster Mitglieder der Direction, um das Institut.

Im Jahre 1818 setzte der in Flensburg verstorbene Einwohner Wilhelm Valentiner das Taubstummeninstitut zum Erben seines, nach Abzug der Legate, auf 36,697 Rthlr. sich belaufenden Vermögens ein.

Die Direction des Instituts besteht aus dem Kanzler des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten und einem Arzte.

Die Bestimmung dieser Anstalt ist, die unglücklichen Taubstummen durch Erziehung und Belehrung zu moralisch guten und denkenden Menschen, und mit Zuziehung mechanischer Uebungen auch zu nützlichen, sich selbst ernährenden Staatsbürgern zu bilden.

Im Staatsbürgerlichen Magazin findet man in allen Jahrgängen einen Bericht über den Zustand des Taubstummeninstituts. Man sieht daraus den glücklichen Fortgang desselben. Am Schlusse des Jahres 1827 war die Zahl der Zöglinge 78. Sie ist im Laufe des Jahres 1828 um 12 vermindert, indem 17 derselben abgegangen und nur 5 wieder aufgenommen worden sind. Da aber außerdem noch 5 erwachsene, in der Anstalt ausgebildete, Taubstumme bei der Anstalt angestellt waren, so betrug die Gesammtzahl der Gehör- und Sprachlosen 71. In den 10 Jahren von 1818 bis 1827 sind in der Anstalt gestorben:

1818 bei einer Frequenz von 80 Zöglingen ist gestorben: Keiner.
1819 = = = = 86 = = = 1.
1820 = = = = 79 = = = Keiner.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | bei einer Frequenz von | 79 | Zöglingen | sind | gestorben: | 2. |
| 1822 | : : : | 77 | : | : | : | 4. |
| 1823 | : : : | 84 | : | ist | : | 1. |
| 1824 | : : : | 92 | : | sind | : | 3. |
| 1825 | : : : | 94 | : | ist | : | 1. |
| 1826 | : : : | 94 | : | : | : | Keiner. |
| 1827 | : : : | 87 | : | sind | : | 2. |

Zur Uebung der weiblichen Zöglinge in Handarbeiten, als im Stricken, Spinnen, Nähen, ist ein besonderes Local eingerichtet.

Mittelst einer allerhöchsten Resolution vom 24sten August 1827 ward befohlen, daß ein erweiternder Bau am Hauptgebäude des Instituts vorgenommen werden sollte. Nach diesem Bau besteht das Hauptgebäude des Instituts aus 3 Etagen. Durch diese Erweiterung sind gegenwärtig 5 Schlafsäle, 2 für Aufseher, 2 zu Lehrstuben und 1 zur Bibliothek, 6 zum Logis für Pensionaire der Anstalt und 2 zu Krankenstuben eingerichtet.

## §. 104. Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Soldatenkinder zu Eckernförde.

Mit der 1797 nach Eckernförde verlegten Verpflegungsanstalt für alte Militairs und alte Wittwen derselben, die den Namen Christians-Pflegehaus führt, ist eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt verbunden, worin nach der ursprünglichen Stiftung 80 Knaben und 40 Mädchen, jetzt 120 Knaben und 60 Mädchen, erhalten, erzogen und in 2 Classen unterrichtet werden, einer Elementar- und einer höhern Classe, und zwar in letzterer nicht nur in allen den Gegenständen, die für eine zweckmäßig eingerichtete Bürgerschule gehören, sondern auch in der Gymnastik, auch, wenn die Zöglinge Anlage dazu zeigen, in Instrumental- und Vocalmusik, und in den für jedes Geschlecht geeigneten Handarbeiten. Hiemit ist die obenerwähnte Normalschule für den wechselseitigen Unterricht verbunden.

## §. 105. Vorbereitungsschulen für künftige Gelehrte. Gymnasium in Altona.

I. An Vorbereitungsschulen für künftige Gelehrte, vordem lateinische Schulen genannt, denn a potiore fit de-

nominatio, hat es seit der Reformation den Herzogthümern nie gefehlt, vielmehr waren sie damit, wie oben bemerkt worden, überladen. Aber kläglich war im Ganzen ihr Zustand, und entsprach mehr durch Zufall, als nach Regel, ihrer Bestimmung. Kärglich war die Besoldung der Lehrer, und selbst die ersten Schulämter wurden nur als Brücken zu einem Pastorate betrachtet. Daß demnach einzelne nicht wenig leisteten, lag in dem von Melanchthon den Schulen der Protestanten eingehauchten Geiste, der sich hier, wie überall, nirgends ganz verlor*).

II. Gelehrte Schulen. Erst durch die Aufhebung der zu vielen lateinischen Schulen, und durch die Reduction auf vier für jedes Herzogthum, (in Hadersleben, Husum, Flensburg und Schleswig für das Herzogthum Schleswig, und in Kiel, Plön, Glückstadt und Meldorf für Holstein, wozu noch das Gymnasium zu Altona, und die seit 1819 mit Königlicher Genehmigung zu Rendsburg errichtete Gelehrtenschule kommen,) und mit der hauptsächlich durch Anwendung des Carstens'schen Legats erhöhten Besoldung der Lehrer an diesen Schulen, ist der erste bedeutende Schritt zu ihrer Vervollkommnung geschehen. Rücksichtlich ihrer innern Organisation, des Bedürfnisses mehrerer Lehrer u. s. w. findet eine Regierung, der die wissenschaftliche Ausbildung künftiger Beamten und Lehrer in Kirchen und Schulen wichtig ist, noch ein weites Feld für eine erfolgreiche Thätigkeit. Die Gelehrtenschulen bestehen sämmtlich, oder wenigstens größtentheils, nur aus vier Classen, wozu wohl noch hie und da eine Vorbereitungsclasse kommt, mit nur vier ordentlichen Lehrern. Neuere Sprachen werden in denselben nicht öffentlich gelehrt, mit Ausnahme der Dänischen; es finden keine allgemeine beaufsichtigte Prüfungen der Reife zum Abgange auf die Universität, und keine bestimmte Verfügungen über das zur Reife erforderliche Maaß der Kenntnisse und erworbenen Fertigkeiten Statt. Ihre neuere Geschichte findet sich in der seit 1826 von Niemann herausgegebenen „Chronik der Universität Kiel und der Gelehrtenschulen in Schleswig und Holstein." Ueber die Frequenz dieser Schulen s. Tabelle XIX.

---

*) Hoffentlich wird die Stelle von J. H. Voß, die mit den Worten anfängt: „Wir kennen ein norddeutsches Land u. s. w." noch einem Theile unserer Landsleute im Gedächtniß seyn, und die Aelteren werden sie den Jüngeren nachweisen.

III. Das Gymnasium in Altona, zuerst 1738 errichtet, und 1744 eingeweiht, hat mehrere Veränderungen 1751 und 1771 erfahren, und 1773 seine jetzige Verfassung erhalten. Es hat jetzt vier Classen: Selecta, Prima, Secunda und Tertia, und an demselben sind vier ordentliche Lehrer angestellt: der Director und erste Professor, der Rector, der Conrector und noch ein Lehrer, die sämmtlich den Professortitel haben. Mit dem Gymnasium ist die Vorbereitungsschule verbunden, deren Lehrer der Cantor und ein Schreib- und Rechenmeister sind. Das Gymnasium hat seine eigene Gerichtsbarkeit, und steht unter Aufsicht des Collegiums der Professoren und der Oberaufsicht des Collegii gymnasiarchalis, das aus dem Oberpräsidenten, dem Probsten, dem ersten Bürgermeister und dem Stadtsyndicus, der zugleich das Protocoll führt, zusammengesetzt ist. Die Mitglieder dieses letztern Collegii und der erste Compastor bilden außerdem ein Schulcollegium für die deutschen Schulen, zu welchen auch die Erziehungs-Institute und die Schulen der Französinnen gerechnet werden. Ohne Vorwissen und Erlaubniß dieses Collegii ist Niemandm die Anlegung einer Schule gestattet. Die ordentlichen Schullehrer werden von diesem Collegium examinirt und nach befundener Tüchtigkeit angestellt.

Das Gymnasium hat eine Bibliothek von etwa 15,000 Bänden, und besitzt aus dem Schröder'schen Nachlasse eine schätzbare Sammlung juristischer Schriften.

---

## C. Die Universität zu Kiel*).

### §. 106. Allgemeine Uebersicht der Geschichte der Universität.

I. Geschichte. Nach der Theilung der Herzogthümer 1544 hatte Herzog Johann der ältere das von Vicelin zu An-

*) Lawätz's Handbuch für die Bibliothek, Th. 1. B. 2. S. 194, worin mehrere Schriften, welche von der Universität handeln, genannt werden; ferner Schwarze's gesammelte Nachrichten von der Stadt Kiel, herausgegeben von Fehse, S. 227. Flensburg, 1775. Christiani's Rede bei der Einweihung der neu vermehrten Universitätsbibliothek am Geburtsfeste des Kö-

fange des 12ten Jahrhunderts in Neumünster gestiftete, und in der Folge nach Bordesholm verlegte Kloster in ein Gymnasium verwandelt, und nach seinem Tode faßte schon der gelehrte Herzog Friedrich III. den Entschluß, das Gymnasium zu einer Universität zu erweitern, wozu er auch einen kaiserlichen Freibrief erhielt*). Aber erst seinem Sohne Christian Albrecht war es vorbehalten, diesen Plan ins Werk zu richten. Die von ihm benannte Christiana Albertina wurde 1665 errichtet, und den 9ten October desselben Jahres feierlich eingeweiht. An der Stiftung und Einrichtung nahm der Herzogliche Minister und erste Curator der Anstalt, von Kielmannsegge, den thätigsten Anthell, in Berathung mit dem Professor Rachel. Die Zahl der Professoren war anfänglich auf neunzehn bestimmt, und es wurden für die Theologie drei, für die Rechte fünf, für die Medicin zwei und für die Philosophie neun berufen. Die Statuten sicherten den Professoren eine größere Lehr- und Schreibfreiheit zu, als auf den meisten deutschen Universitäten bestand. Die Frequenz war im 17ten Jahrhundert bedeutend, nahm aber im 18ten allmählig ab, und sank besonders tief nach der Stiftung der Georgia Augusta zu Göttingen (1734) — ein Schicksal, das sie mit Helmstädt und andern Universitäten theilte, indem v. Münchhausen die berühmtesten und beliebtesten Lehrer auf seine in ihrer ganzen Einrichtung ausgezeichnete Hochschule hinzog. Erst nach dem Eintausch des Großfürstlichen Antheils der Herzogthümer gegen Oldenburg und Delmenhorst, hob sich die Universität wieder durch des Prokanzlers, nachher Kanzlers J. A. Cramer Fürsorge. Nach Cramers Tode hat sie lange keinen Curator gehabt, bis Graf von Reventlow, dann der Graf Christian zu Rantzau und jetzt Freiherr von Brockdorff, das Curatorium übernahmen, neben welchem Letzteren jetzt noch ein Vicecurator für das Wohl derselben zu sorgen hat. Die Zahl der Lehrer in den verschiedenen Facultäten ist seit 1788 sehr ungleich gewesen, die Zahl der ordentlichen Professoren von 16 bis 21, bald mit einem auffallenden Uebergewicht für die eine, bald für die andere der hier, wie auf allen ältern Universitäten,

---

nigs, den 29sten Januar 1785. Heinze, im Kieler Magazin, S. 16. Die Universität Kiel im Jahre 1811, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1811, H. 4. S. 361. Chronik der Universität Kiel und der Gelehrtenschulen von Niemann, angefangen im J. 1826. Chronik der Universität zu Kiel f. d. J. 1819, vom Prof. Twesten. Kieler Bl. 1820, S. 311.

*) Angeführt in Schwarze's Beschreibung der Stadt Kiel.

errichteten vier Facultäten. Eine Geschichte der Universität fehlt bis jetzt, so belehrend sie auch in mancher Rücksicht seyn möchte. Die Oberleitung der Universitätsangelegenheiten hat als Curatel-Collegium die Schlesw. Holst. Lauenburg. Kanzlei*).

II. Uebersicht der Zahl der Studierenden von 1665 bis 1830. Eine Uebersicht der seit der Stiftung der Universität Inscribirten gibt das folgende Verzeichniß, meist nach Jahrzehenden:

| | Summa der Inscribirten. |
|---|---|
| In dem ersten Jahrzehend von 1665—1675 | 874 |
| = = zweiten = = 1675—1685 | 721 |
| = = dritten = = 1685—1695 | 723 |
| = = vierten = = 1695—1705 | 665 |
| = = fünften = = 1705—1715 | 505 |
| = = sechsten = = 1715—1725 | 424 |
| = = siebenten = = 1725—1735 | 338 |
| = = achten = = 1735—1745 | 268 |
| = = neunten = = 1745—1755 | 224 |
| = = zehnten = = 1755—1765 | 277 |
| = = elften = = 1765—1775 | 408 |
| = = zwölften = = 1775—1785 | 661 |
| = = dreizehnten**) = 1785—1800 | 1079 |
| = = vierzehnten = 1800—1810 | 492 |
| = = funfzehnten = 1810—1820 | 758 |
| = = sechszehnten = 1820—1830 | 1077 |
| Summa | 9494 |

Die Gesammtzahl der Studierenden betrug:
im Sommer 1828: 380
im Winter — 330

*) Als Beitrag zur Geschichte der Universität ist zu bemerken: J. O. Thieß's Gelehrtengeschichte der Universität zu Kiel. 2 Bde. Kiel, 1800 und Altona, 1803. Als Urtheil eines Ausländers verdient Beachtung: Böttiger's literarisches Leben auf der Universität Kiel, beobachtet auf einer Reise dahin von Hamburg im Jahre 1797. S. Ueberlieferungen zur Geschichte der Literatur und Kunst der Vor- und Mitwelt. 2 Bde., im 2ten B. St. 1. S. 130. Dresden, 1826 und 1827.

**) Anm. Es sind hier, anstatt 10, in der Berechnung 15 Jahre angesetzt, um nachher mit dem Jahrhundert anfangen zu können.

| | | |
|---|---|---|
| im Sommer | 1829: | 358 |
| im Winter | — | 328 |
| im Sommer | 1830: | 328 |
| im Winter | — | 311 |

III. Die Zahl der Lehrer ist gegenwärtig (1832 im Nachsommer): 4 ordentliche Professoren der Theologie, 5 ordentliche und 1 außerordentlicher der Jurisprudenz, 4 ordentliche und 2 außerordentliche der Medicin, unter denen jedoch der Eine keine Vorlesungen angekündigt hat, 3 ordentliche und 3 außerordentliche der Philosophie. Außerdem lehrten noch 3 Privatdocenten der Rechte, 3 der Medicin und 2 der Philosophie, ein Lector der dänischen und ein Lector der französischen Sprache. Das Lectorat der englischen Sprache ist seit mehreren Jahren erledigt gewesen, und erst ganz neuerlich wieder besetzt worden.

Außerdem erbieten sich ein Mechanicus, ein Musikdirector, ein Stallmeister, ein Fechtmeister und ein Tanzmeister zur Unterweisung der studierenden Jugend.

IV. Die wichtigste Veränderung, welche die Universität nach Cramer's Tode erfahren hat, betrifft die größere Aufmerksamkeit, welche auf die medicinische Facultät und ihre Anstalten gewandt worden, wovon die Anlage des botanischen Gartens, der Entbindungsanstalt, des Friedrichshospitals u. s. w. zeugt.

V. Stipendien. Außer dem Freitisch oder Convict, einem Beneficium, das seit Stiftung der Universität besteht, und seinen Fonds aus den jährlichen Beiträgen der Landschaften Norderdithmarschen, Eiderstedt, Pellworm und des Amtes Tondern zieht, und dessen Percipienten jährlich 48 Rthlr. vormaliges Cour. genießen, nachdem sie ein testimonium paupertatis beigebracht, und von der philosophischen Facultät vorschriftsmäßig geprüft worden, hat die Universität noch zu vergeben:

a) Das Stipendium Schassianum — aus einem Testament des Holländers Samuel Schass herrührend — das jährlich 300 Rthlr. Cour. beträgt, die in 3 Preisen von 120, 100 und 80 Rthlr. von einer Commission von Professoren verliehen werden.

b) Das Richardische Stipendium, vom ehemaligen Etatsrath Richardi in Hamburg gestiftet, welches das Consistorium an 2 Studierende auf 2 Jahre verleiht, deren jeder jährlich 50 Rthlr. Courant bekommt.

c) Das Herzogl. Oldenburgische Stipendium wird ebenfalls vom Consistorium an 2 Studierende auf drei Jare vergeben, und beträgt jährlich 50 Rthlr. Cour.

Ueber andere Stipendien, die nicht von der Universität vergeben werden, aber doch Studierenden zufließen können, s. Seestern-Pauli's actenmäßiger Bericht über die in dem Herzogthum Holstein vorhandenen Stipendien, Schleswig 1823; über die im Herzogthum Schleswig s. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1811, H. 2. S. 181 ff., H. 3. S. 353.; von 1787, H. 2., S. 35; von 1824, S. 166.

## §. 107. Verfassung und Gerichtsstand der Universität.

I. Patron, Rector und Prokanzler. Seit der Stiftung der Universität ist der jedesmalige Landesherr ihr Patron gewesen, und führte bis 1808 auch das Rectorat, das der Stifter sich und seinen Nachfolgern vorbehalten hatte. Der wechselnde Vorstand, den das akademische Consistorium aus seinen Mitgliedern wählte, führte daher den Namen des Prorectors. Vom jetzt regierenden Könige wurde das bisherige Prorectorat in ein Rectorat verwandelt, und dem jedesmaligen Rector, der in der Regel sein Amt am 5ten März antritt, gleicher Rang mit dem Rector der Kopenhagener Universität verliehen. Kanzler oder Prokanzler hat die Universität seit J. A. Cramer's Tode nicht gehabt.

II. Der akademische Senat oder das Consistorium academicum besteht aus dem jedesmaligen Rector, als Präses, und den ordentlichen Professoren der vier Facultäten nebst dem Syndicus. Das engere Consistorium oder Consistorium arctius aus dem präsidirenden Rector, dem auf's künftige Jahr designirten, den Decanen der vier Facultäten, und in dem Falle, wenn weder der Rector noch sein Nachfolger zur juristischen Facultät gehört, aus einem Assessor aus der Rechtsfacultät, und dieses bildet das eigentliche akademische Gericht für alle vor dieses Forum Gehörende. So wie geringfügige Sachen dem Rector überlassen sind, so ist die Entscheidung über wichtigere Disciplinar- und Criminalsachen dem Consistorio pleno vorbehalten. Die Decanate wechseln unter den Mitgliedern der Facultäten jährlich; bei der theologischen und juristischen um Neujahr, bei der medicinischen und philosophischen um Johannis.

III. Spruchcollegium. Die sämmtlichen ordentlichen Professoren der Juristenfacultät, zuweilen auch mit Zuziehung eines außerordentlichen Professors, bilden ein Spruchcollegium, dessen Vorstand in einer eigenthümlichen Bedeutung Ordinarius heißt. Dieses Collegium hat als solches übrigens keine nähere Beziehung zur Universität und deren Gerichtsbarkeit.

## §. 108. Ertheilung akademischer Grade und Würden.

I. Doctorwürde. Die Bedingungen, unter denen die vier Facultäten die Doctorwürde den Promovirenden mittheilen, sind vorschriftsmäßig wesentlich dieselben, welche auf andern deutschen Universitäten gefordert werden, Tentamen, Examen, Vorlesung, Ausarbeitung und Vertheidigung einer Inaugural-Dissertation, wenn nicht eine Facultät sich bewogen findet, einem durch schriftstellerische oder practische Leistungen, welche den erforderlichen Grad gelehrter Kenntnisse beweisen, ausgezeichneten Gelehrten auch ohne jene Bedingungen ihre summos honores mitzutheilen, oder ihn, in Anerkennung seiner Verdienste, honoris causa zu promoviren. Nur darin unterscheidet sich Kiel von andern deutschen Universitäten, daß nach einer Verordnung von 1809 die sämmtlichen Promotionen von Inländern bei der Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzlei nachzusuchen sind.

II. Die Promotionskosten belaufen sich im Ganzen für die Würde eines Doctors der Theologie auf etwa 130 Rthlr. vormal. Schlesw. Holst. Courant, der Jurisprudenz auf 120 Rthlr., der Medicin auf 120 Rthlr. und der Philosophie auf 48 Rthlr. Die medicinische Facultät ernennt auch Licenciaten, welche gleiche Kosten mit den Doctoren zu tragen haben.

## §. 109. Practische Lehranstalten der Universität.

Zu diesen gehören:

I. Das homiletische Seminar, das zufolge Rescripts vom 3ten Januar 1816 an die Stelle des bisher bestandenen sogenannten Predigerseminars trat. Zum Behuf der von den des Seminars zu haltenden Predigten wurde später die im Kieler Schlosse befindliche Kirche eingeräumt. Diese Anstalt haben im Sommer 1830 19 ordentliche und 25 außerordentliche Mit-

glieder besucht. Im Winter 1830 haben an derselben 20 ordentliche und 34 außerordentliche Mitglieder Theil genommen*).

II. Das philologische Seminar wurde im Jahr 1777 durch ein jährliches Stipendium von 200 Rthlrn. errichtet, und seit dem Jahre 1810 die Einrichtung getroffen **), daß dieses Stipendium jährlich an 4 den Schulwissenschaften sich widmende Studierende vertheilt werden solle. Außer den ordentlichen Mitgliedern benutzen noch Mehrere als außerordentliche Mitglieder, so wie auch mehrere Hospites, das Seminar.

III. Die beiden klinischen Institute. Das ältere klinische Institut wurde von dem verstorbenen Conferenzrath Weber als ein Privatunternehmen zur Bildung junger Aerzte im Jahre 1785 gestiftet, und durch freiwillige Beiträge, Legate und Bewilligungen der Regierung unterstützt. Es wurden bald nach dessen Stiftung 200 bis 300, und in manchen Jahren noch mehr Kranke darin aufgenommen, und unentgeldlich mit Arzenei und ärztlicher Hülfe versorgt. Im Jahre 1787 verband der Stifter damit ein in der Vorstadt gelegenes und mit einem Garten versehenes Krankenhaus, geräumig genug, um in späteren Jahren 50 Kranke fassen zu können. Diesem wurde eine Badeanstalt beigefügt. Die Anstalt wurde im Jahre 1802 mit den dazu gehörigen Gebäuden und gesammten Capitalien, zum Belauf von 6500 Rthlrn., dem Könige übergeben, und somit die Anstalt eine akademische. Vom ersten April 1827 bis dahin 1828 sind vom klinischen Institut behandelt für Rechnung der Krankenanstalt 746, davon sind hergestellt 711, gestorben 20, und in der Behandlung geblieben 15; an Privatkranken sind 96 auf dem akademischen Krankenhause behandelt, und davon gestorben 8. Kranke, welche ihre Arzneien selbst bezahlt haben, sind in der Klinik ungefähr 50 behandelt, so daß die Gesammtzahl der in der Klinik Behandelten gegen 900 ausmacht. Die Zahl der Theilnehmer an den klinischen Uebungen war im Sommer 1827: 8 Practicanten und 3 Auscultanten, im Win-

---

*) Vgl. Einrichtung des homiletischen Seminars zu Kiel, nebst einer bei der Wiedereröffnung desselben gehaltenen Predigt über die erhabene Kraft der frommen Gesinnung, von Dr. Schreiter. Kiel, 1816; und: Die Reformation, ein mächtiger Aufschwung des menschlichen Geistes zum höheren christlichen Wissen und Wirken, von Dr. Schreiter. Kiel, 1818.

**) Vgl. das Regulativ vom 10ten April 1810.

ter $18\frac{27}{28}$: 10 Practicanten und 11 Auscultanten. Vom 1sten April 1828 bis dahin 1829 sind behandelt in ihren Wohnungen 596 Armenkranke und 114 Privatkranke. Auf dem Krankenhause wurden behandelt 95 Kranke. Die Zahl der Theilnehmer der Klinik war im Sommer 1828: 28, im Winter $18\frac{28}{29}$: 31.

Außer diesem Krankenhause wurde, da man die Ausbreitung einer Epidemie fürchtete, der damalige Wittensche Hof von dem Könige angekauft, und nach und nach in das jetzige Krankenhaus umgeschaffen. Dieses, späterhin Friedrichshospital genannt, steht unter der Aufsicht des Sanitätscollegiums. Das Friedrichshospital hat aufgenommen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| vom 1sten März | 1810 | bis dahin | 1811: | 55 | Kranke. |
| : : : | 1811 | : : | 1812: | 61 | : |
| : : : | 1812 | : : | 1813: | 60 | : |
| : : : | 1815 | : : | 1816: | 72 | : |
| : : : | 1826 | : : | 1827: | 84 | : |
| : : : | 1827 | : : | 1828: | 81 | : |

Im Jahre 1828 wurden aufgenommen 105 Kranke.

Zwei Candidaten der Medicin logiren im Friedrichshospital, und mehrere der jetzt im Lande durch ihre Thätigkeit ausgezeichneten Aerzte verdanken diesem, so wie andere dem ältern klinischen Institute, einen Theil ihrer practischen Tüchtigkeit.

IV. Die Entbindungsanstalt. Sie wurde 1805 mittelst eines Königlichen Geschenks von 12,000 Rthlrn. gestiftet. Diese Anstalt versorgt nicht allein beide Herzogthümer mit Hebammen, sondern ertheilt auch den Studierenden der Medicin die nöthige practische Anleitung. In dem Locale ist Wohnung für den Professor der Entbindungkunde und für eine angestellte Oberhebamme, Raum für eine hinlängliche Anzahl von Schwangeren und Wöchnerinnen, und für die in der Anstalt wohnenden Schülerinnen, so wie auch einige besondere Zimmer für bemittelte Wöchnerinnen, die für ihren Aufenthalt bezahlen. Aufgenommen sind gleich im Jahre 1805, in welchem mit dem ersten Mai die Anstalt eröffnet wurde, 30 Personen, und seitdem:

| | | |
|---|---|---|
| 1806: 63. | 1812: 68. | 1818: 86. |
| 1807: 87. | 1813: 74. | 1819: 114. |
| 1808: 65. | 1814: 65. | 1820: 98. |
| 1809: 77. | 1815: 108. | 1821: 122. |
| 1810: 74. | 1816: 77. | 1822: 98. |
| 1811: 86. | 1817: 88. | 1823: 136. |

| | | |
|---|---|---|
| 1824: 111. | 1826: 122. | 1828: 108. |
| 1825: 135. | 1827: 106. | 1829: 110. |

Summa aller Aufgenommenen: 2278.

Die Schwangeren werden 3—6 Wochen vor der zu erwartenden Niederkunft aufgenommen, und wenn sie unvermögend sind, unentgeldlich verpflegt, bis vierzehn Tage, und in Schwachheits- oder Krankheitsfällen bis 4 Wochen nach der Entbindung.

## §. 110. Anderweitige Mittel zur Beförderung der wissenschaftlichen Ausbildung bei der Universität.

I. Die Universitätsbibliothek wird unter der Oberaufsicht einer 1793 angeordneten, aus Mitgliedern der vier Facultäten und dem Oberbibliothekar bestehenden Commission, so wie von einem Unterbibliothekar administrirt. Sie hat nicht nur an Bücherzahl, sondern auch an innerm Werth, und dieß besonders in den letzten Jahren, gar sehr zugenommen. Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht der seit 1826 bis 1830 angeschafften Bücher und Schriften aus allen Fächern. Im Jahre 1811 betrug die sämmtliche Anzahl der Bücher 50,000 bis 60,000 Bände. Gegenwärtig beträgt die Zahl derselben 80,000 bis 90,000.

Durch die im Jahre 1784 angekaufte Wolff'sche Bibliothek, durch die im Jahre 1806 hinzugekommene Kartensammlung von Hensler, und denjenigen Theil von dessen Bibliothek, welcher die mediciniſchen, naturhistorischen und staatswissenschaftlichen Werke enthält, so wie durch die im Jahre 1789 der Universität vermachte Bibliothek u. s. w. ist die Universitäts-Bibliothek beträchtlich vermehrt worden. Sie nimmt gegenwärtig vier große Säle des Kieler Schlosses ein. Der Zuwachs der Bibliothek wird sich aus folgender Zusammenstellung ergeben:

| | 1826 | 1827 | 1828 | 1829 | |
|---|---|---|---|---|---|
| Literaturgeschichte . . . | 100 | 64 | 64 | 177 | Nummern. |
| Philologie und Sprachenkunde . . . . . | 97 | 284 | 205 | 236 | " |
| Theologische Wissenschaften | 43 | 325 | 406 | 365 | " |
| Rechtsgelehrsamkeit . . | 52 | 59 | 72 | 292 | " |
| Arzneikunde, Chemie und Naturwissenschaften . | 35 | 60 | 54 | 155 | " |
| Philosophie . . . . | 34 | 63 | 68 | 190 | " |
| Geschichte und Staatenkunde | 45 | 117 | 94 | 231 | " |
| Länder- und Ortskunde . | 46 | 59 | 106 | 119 | " |
| Mathematische Wissenschaften | 82 | 57 | 29 | 56 | " |
| Literatur und Kunst . . | 40 | 102 | 112 | 196 | " |
| Miscellen . . . . . | 98 | 49 | 88 | 234 | " |
| Handschriften . . . . | 3 | 3 | 47 | 10 | " |
| Summa | 675 | 1242 | 1345 | 2261 | Nummern. |

Zusammen 5523 Nummern.

II. Das akademische naturhistorische Museum. Diesem war in frühern Zeiten ein kleines Zimmer im Schlosse eingeräumt, wo einige Amphibien in Spiritus, eine Conchylien- und Zoophyten-Sammlung und einige Mineralien den ganzen Vorrath ausgemacht haben sollen. Allein seit 1807 ist es sowohl durch Schenkungen als durch Ankauf sehr erweitert worden. Etatsrath Wiedemann hat demselben seine große Mineraliensammlung; Graf Luckner eine schöne und reiche Sammlung ungarischer Vögel; Major Petersen eine große Mineraliensammlung; Professor Zipser, zu Neusohl in Ungarn, unter andern vier Centurien von ungarischen Mineralien in großem Formate, und Professor Gieseke einige interessante Mineralien geschenkt. Dadurch und durch den Ankauf des Fabricius'schen Museums ist dasselbe sehr ansehnlich geworden.

III. Das anatomische Theater besteht aus einem geräumigen und hellen Zimmer, und aus zwei Museen, das eine für anatomische und pathologische Präparate, das andere für chirurgische Instrumente und Geräthschaften. Durch ein weises Gesetz ist auf die humanste Weise für Leichen gehörig gesorgt, und die Herbeischaffung aller verstorbenen Wahnsinnigen aus der Irrenanstalt zu Privatuntersuchungen anbefohlen. Es hat seine gehörige Einrichtung und Vergrößerung dem Etatsrath und Professor Fischer zu verdanken.

IV. Das anatomische Museum ist vom Entatsrath Fischer gestiftet. Nach dem von Dr. Seidel im Jahr 1818 herausgegebenen Verzeichnisse der Präparate betrug die Zahl derselben damals 1600. Unter diesen ist die Menge von Embryonen und menschlichen Keimen in ihrer allerfrühesten Lebensperiode, von Molen und Monstrositäten besonders merkwürdig.

V. Das chemische Laboratorium ist ein neues Institut auf der Kieler Universität. Zur Unterhaltung und Bereicherung desselben ist ein eigener Fonds angewiesen, auch ist bei demselben ein Gehülfe angestellt. Der chemische Glasapparat ist vollständig, und die wichtigsten Werkzeuge, welche die pneumatische Chemie hervorgerufen hat, sind angeschafft worden. Alle Apotheker, die in beiden Herzogthümern eine Apotheke übernehmen wollen, müssen unter Aufsicht des Professors der Chemie mehrere Processe durchmachen. In derselben Wohnung sind auch zugleich des gegenwärtigen Professors der Chemie, des Etatsraths Pfaff, eigene Sammlung von Instrumenten und Apparaten zur Experimentalphysik, und seine ansehnlichen oryktognostischen und geognostischen Sammlungen, so wie eine beträchtliche Menge von Versteinerungen und chemischen Präparaten aufgestellt.

VI. Der botanische Garten wurde 1803 aus dem Garten des Krankenhauses in der Vorstadt, und einem Theile des zum Schassischen Stipendio gehörigen Landes gebildet, und einer Commission die vorläufige Einrichtung übertragen. Ein Theil des Krankenhauses wurde zur Aufbewahrung und zum Schutz der zarten Pflanzen eingerichtet, und im Jahre 1815 auf Königliche Kosten ein neues niedriges Treibhaus erbaut, da das alte dem Bedürfnisse nicht genügen konnte. Die Zahl der am Ende des Jahres 1819 vorhandenen Pflanzen und Saamenarten belief sich auf ungefähr 5500. Im Jahre 1830 waren etwa 6000 verschiedene Species daselbst vorhanden. Die erste Einrichtung derselben verdanken wir dem verstorbenen Professor Weber.

VII. Die Sternwarte auf dem einen Schloßthurme wurde im Jahre 1769 eingerichtet. Es wurde von der Kaiserin Catharina II. eine Summe bewilligt, um diesen Thurm zu einer Sternwarte einzurichten. Allein er entsprach durchaus nicht seiner neuen Bestimmung, denn wenn gleich auf dem Thurme der Horizont frei ist, so fehlen demselben doch durchaus die we-

sentlichen Erfordernisse eines astronomischen Observatoriums, daher auch derselbe nicht zu erheblichen Beobachtungen hat benutzt werden können.

## §. 111. Schullehrerseminarien zu Kiel und zu Tondern.

I. Das Schullehrerseminarium zu Kiel wurde 1781, vorzüglich auf Betrieb des unermüdlich eifrigen Kanzlers Cramer, errichtet. Durch Königliche Milde erhielt dasselbe ursprünglich einen Fonds von 7000 Rthlrn., welcher mit einem patriotischen Geschenke von 10,000 Rthlrn. von der Schlesw. Holst. Ritterschaft vermehrt wurde. Diese letztere Summe wurde dazu angewandt, die Ländereien des ehemaligen Damperhofes oder jetzigen Muhlius'schen Waisenhauses gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 300 Rthlrn., an die Waisenhauscasse, anzukaufen. Im Jahre 1787 schoß die Regierung zur Anlegung einer Buchdruckerei Gelder vor. Mit dem Seminarium wurde das von dem Großfürstlichen Geheimenrath Muhlius gestiftete Waisenhaus, welches außer einem Hause und zwei Gärten dem Stifter noch ein Capital von 30,000 Rthlrn. verdankte, verbunden, um die Kosten die das Waisenhaus zu dem Unterrichte der Kinder verwenden mußte, zu ersparen, und die Seminaristen im zweckmäßigen Unterrichten zu üben. Leider hat dieses Seminarium, ohne aufgehoben zu seyn, als öffentliches Institut seit 1823 zu wirken aufgehört.

II. Das Schullehrerseminarium zu Tondern verdankt einem Legate des ehemaligen Probsten Petersen sein Entstehen. Dieser bestimmte die Einkünfte des Guts Görrismark zur Unterstützung junger Leute, welche sich in Tondern zu Volksschullehrern zu bilden wünschten. Die Verwaltung dieser Stiftung übergab er einer, aus dem jedesmaligen Amtmann und Probsten, (als Kirchenvisitatoren des Amts Tondern,) dem jedesmaligen dortigen Bürgermeister, Archidiaconus und Diaconus bestehenden Direction, welche diejenigen, die sich zur Aufnahme meldeten, annehmen, so viel als dazu gelangen konnten, in den Genuß des für jeden bestimmten Antheils des Legats setzen, und nach einem dreijährigen Aufenthalt dieselben mit einem öffentlichen Zeugnisse, welches den Grad ihrer Geschicklichkeit bezeichnete, entlassen sollte. Die Mittel waren aber unzulänglich, die wohlthätige Absicht des Stifters zu erreichen. Im Jahre 1803 erhielt nach dem Tode des Rectors der dortigen Gelehrtenschule

dieselbe eine veränderte Einrichtung. Die beiden Classen derselben wurden zu einer Bildungsanstalt für junge Leute umgestaltet, die als künftige Kaufleute, Landleute, Künstler u. s. w. mehr Bildung suchen und bedürfen, als die Volksschulen geben. Bei dieser Veränderung gewann das Seminar außerordentlich, denn es wurde mit der ersten und zweiten Classe der so eingerichteten Bürgerschule verbunden, wo gerade der Unterricht gegeben werden sollte, dessen die Seminaristen als gebildete und mit zweckmäßigen Kenntnissen versehene Jugendlehrer bedurften. Die Seminaristen erhalten nun zugleich mit den Schülern Unterricht in der Religion, der Erklärung der Bibel, der Religionsgeschichte, Anthropologie, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik, Geographie, Geschichte, im richtigen und guten Lesen, im Rechnen, Schreiben und Singen, in der Deutschen und Dänischen, und wenn sie wollen, auch in der Französischen Sprache. Nur zu Michaelis kann der Eintritt in das Seminar Statt finden. Wer in die Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, muß sich vor Ostern, mit Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, schriftlich bei der Direction melden, zu welcher Zeit eine Prüfung angestellt wird, von deren Erfolge die weitere Bestimmung abhängt. Die Seminaristen haben selbst für Wohnung, Tisch u. s. w. zu sorgen, für den Unterricht in den öffentlichen Stunden und in den vorgeschriebenen Privatstunden entrichten sie vierteljährlich an den Rector 3 Mk. 12 ßl., an den Cantor 2 Mk. 4 ßl., an den Schreibmeister 2 Mk. 4 ßl., und haben außerdem für zwei, auf Veranlassung der Direction später hinzugesetzte, wöchentliche Privatstunden monatlich 12 ßl. zu bezahlen. Aus dem Petersen'schen Stipendium, das jährlich 40 Rthlr. gewährt, können nur 12 bis 16 Unterstützung erhalten. Nach einer Anfangs freiwilligen Uebereinkunft der Seminaristen unter sich, die aber gegenwärtig eine gesetzliche Pflicht geworden ist, bezahlt jeder eintretende Seminarist 1 Rthlr. für die Bibliothek *).

III. Um eine Uebersicht von der Frequenz der Schullehrerseminarien zu Kiel und zu Tondern zu geben, wird bemerkt,

---

*) Vergl. Nachrichten von dem Schullehrerseminar zu Tondern, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1812, H. 5. S. 562. Regulativ des Tonderschen Seminars, in den Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1829, H. 4. S. 610.

daß die Zahl der im Seminar zu Kiel aufgenommenen Zöglinge betrug im Jahr:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1816: | 22, nämlich | 10 a. d. H. Schleswig | u. 12 a. d. H. Holstein |
| 1817: | 33, " | 12 " " " | " 21 " " " |
| 1818: | 20, " | 7 " " " | " 13 " " " |
| 1819: | 24, " | 8 " " " | " 16 " " " |
| 1820: | 24, " | 8 " " " | " 16 " " " |
| Sa. | 123 | 45 | 78 |

Dies macht im Durchschnitt jährlich $24\frac{3}{5}$.

Die Zahl der aus dem Seminarium zu Tondern entlassenen Zöglinge betrug:

| | |
|---|---|
| 1816: | 20. |
| 1817: | 22. |
| 1818: | 24. |
| 1819: | 33. |
| 1820: | 24. |
| 1821: | 35. |
| Summa | 158. |

Dies macht im Durchschnitt jährlich $26\frac{1}{3}$.

## §. 112. Gewerbschulen.

I. Eine polytechnische Schule haben die Herzogthümer nicht, indessen finden die Bewohner derselben, welche ihre Kinder in den dahin gehörigen Kenntnissen unterrichtet wünschen, dazu die Gelegenheit in der in Kopenhagen im Jahre 1829 errichteten polytechnischen Lehranstalt, deren fleißige Benutzung von den Schleswig-Holsteinern sehr zu wünschen ist.

II. Gewerbs- und Industrieschulen von geringerem Umfange sind schon seit Jahren nach verschiedenen Planen und in mannigfacher Modification angelegt, zu Flensburg und zu Glücksburg, auf dem adligen Gute Knoop, in Altona und Glückstadt, und auf den zum Herzoglich Schleswig-Holsteinischen Fideicommiß gehörigen Gütern.

III. Hieher können auch die hie und da, meist als Privatanstalten vorkommenden Zeichenschulen, so wie die in Altona, Kiel, Schleswig, Flensburg u. s. w. errichteten Sonntagsschulen gerechnet werden, in so fern beide zur weitern Ausbildung der Handwerksgesellen dienen sollen.

IV. Was die schönen, bildenden Künste betrifft, so können sich die Schleswig-Holsteiner an die Königliche Kunstakademie in Kopenhagen wenden.

## §. 113. Forstlehranstalt zu Kiel.

I. Die Forstlehranstalt zu Kiel — in langer Zeit die einzige im ganzen Lande, in welcher daher auch die Forstbeamten für das Königreich Dänemark gebildet wurden — ward ursprünglich in Verbindung mit dem im Jahre 1785 errichteten Holsteinischen Jägercorps gestiftet. Das Placat vom 1sten August 1785 enthält die erste öffentliche Erklärung darüber, und am 10ten December 1785 wurde die Absicht und Einrichtung der Anstalt bestimmt. Zur anschaulichen Bekanntschaft mit dem Forstbetriebe und zur practischen Uebung ward im Frühjahr 1788 eine Baumschule von 450 Quadratruthen in Düvelsbeck — einer kleinen Hölzung, etwa eine halbe Meile von der Stadt Kiel — angelegt, und im Jahre 1806 ein Theil des Düvelsbecker Geheges von 400 Quadratruthen, und ein anderer Theil von ähnlicher Größe zu ihrer künftigen Erweiterung bestimmt. Im Jahre 1807 erfolgte die Aufhebung des bisherigen Feldjägercorps, und das Forstinstitut ward, von da an bis auf unsere Zeit, ein für sich bestehendes und von seiner bisherigen Militairverbindung abgesondertes Institut.

II. Lehrer der Forstlehranstalt. Bei der Forstlehranstalt zu Kiel sind Lehrer in der Forstwissenschaft, in der Mathematik, zu Uebungen des Taxirens des Holzes, zu Uebungen im Schönschreiben, im Planzeichnen, im Feldmessen, im Turnen, und in der dänischen und deutschen Sprache angestellt. In der Baumschule kann jeder Forsteleve sich mit allen inländischen und fremden Holzarten unter Leitung bekannt machen, und zur Belehrung befindet sich in dem Wachhause daselbst eine, aus der größern Büchersammlung entlehnte Handbibliothek, besonders von forstbotanischen Werken und Anleitungen zur Holzzucht.

III. Examen der Lehrlinge. Nach Benutzung des Unterrichts, welcher wenigstens 2 Jahre dauern muß, werden die Lehrlinge zum Examen über ihre Kenntnisse und Brauchbarkeit gelassen, und müssen dabei eine Probekarte vorzeigen. Das Examen wird von dem Lehrer in der Forstwissenschaft,

in der Mathematik und im Taxiren des Holzes gehalten. Nach überstandener Prüfung sollen die Candidaten von dem Erlernten die Anwendung machen, und sich weitere practische Kenntnisse zu erwerben suchen; und erst dann können sie als zur Beförderung tauglich angesehen werden, wenn sie ein schriftliches Zeugniß über ihre Brauchbarkeit und gute Aufführung von einem Forst- und Jagdbeamten vorzuzeigen haben.

IV. Die Zahl der in die Forstlehranstalt aufgenommenen Lehrlinge betrug um Michaelis $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$: 23.

| | |
|---|---|
| Von diesen waren aus Holstein . . . | 13. |
| " " " " Schleswig . . | 2. |
| " " " " Dänemark . . | 4. |
| " " " " Lauenburg . . . | 3. |
| " " " " der Fremde . . | 1. |

Im Genuß der Freistellen befanden sich zehn Volontaire. Im Ganzen wurden zehn entlassen und mit dem öffentlichen Zeugniß versehen.

Aufgenommen wurden:

| | |
|---|---|
| im Jahre 1829 zu Ostern . . | 8. |
| " " " " Michaelis . . | 3. |
| und im Jahre 1830 zu Ostern . . | 11. |
| " " " " Michaelis . . | 11. |

Die Anzahl der beförderten Candidaten belief sich auf vier bis fünf.

# Zweites Kapitel.

## Beförderungsmittel der religiösen, intellectuellen, technischen und ästhetischen Cultur.

### §. 114. Schleswig-Holsteinische und Hamburg-Altonaische Bibelgesellschaft.

I. Verbreitung der Bibeln. Die Ueberzeugung frommer Christen, daß nichts mit solcher Stärke auf Gemüth und Herz einwirke, als die fleißige und andächtige Lesung der heiligen Schrift, hat überall in der protestantischen Kirche den Wunsch erzeugt, auch die Nichtbegüterten an den Wohlthaten Theil nehmen zu lassen, welche aus der Lectüre der Bibel für den Christen entspringen, und es ist namentlich in Dänemark schon frühe ein Anfang gemacht worden, die Bibel den Aermeren zu schenken. Aber das Wirken für die Verbreitung der Bibel im Großen ist zuerst von England ausgegangen. Im Jahre 1814 bildete sich zu Kopenhagen eine Bibelgesellschaft für Dänemark, und im Jahre 1815 vereinigte sich in Schleswig eine solche für die beiden Herzogthümer, deren Zweck es ist, die heilige Schrift zu verbreiten, ein fleißiges und erbauliches Lesen derselben in unserm Vaterlande zu befördern, demnächst dafür zu sorgen, daß möglichst wohlfeile, aber dabei deutlich gedruckte Handbibeln, ohne Anmerkungen und Erklärungen, im Lande selbst gedruckt werden.

II. Die Verwaltungsgeschäfte sind einem Verwaltungsausschuß der Schlesw.-Holst. Bibelgesellschaft übertragen. Derselbe besteht aus einem Präses, der den ganzen Geschäftsgang leitet, aus sechs Vorstehern, die zusammen oder einzeln die Geschäfte abmachen, aus zwei Schriftführern, die das Protocoll und den Briefwechsel führen, aus einem Cassirer und einem Bibliothekar, von welchen ersterer die Einkünfte erhebt, letzterer über den Bibelvorrath Buch führt, und den Zuwachs und den Abgang derselben besorgt. Die Bibelsache hat einen so guten Fortgang gehabt, daß, nachdem sie überall durch die Pröbste bei den Predigern eingeleitet, und von diesen weiter in Anre-

gung gebracht ist, fast an allen Orten der Herzogthümer Bibelvereine entstanden sind. Am Ende des Jahres 1816 sandte die Brittische Bibelgesellschaft einen Satz ihrer sämmtlichen Ausgaben der Bibel und des neuen Testaments, in allem 30 Exemplare, köstlich eingebunden, als Geschenk an die Bibliothek der Schlesw.-Holst. Bibelgesellschaft.

III. Druck der Bibel. Im Jahre 1818 wurde die Anlegung einer Druckerei in dem Schleswigschen Taubstummeninstitut genehmigt, die zugleich autorisirt wurde, die Bibel mit den von der Brittischen Bibelgesellschaft erhaltenen Stereotypplatten zu drucken. Seit der Zeit wird die von den neuen Stereotypplatten abgezogene große Octavbibel zu dem bisherigen Preise der Hallischen Großoctavbibel, auf gewöhnlichem Druckpapier zu 23 ßl., und auf feinem Druckpapier zu 44 ßl. verkauft, wobei die Aussicht bleibt, diese schönen vaterländischen Abdrücke, wenn eine wohlfeilere gute Papiersorte zu haben seyn wird, noch mehr im Preise herabgesetzt zu sehen.

IV. Absatz der Bibeln. In zehn Jahren, und zwar von 1816 bis 1826 sind 39,707 Exemplare von den Bibeln abgesetzt, und die Schlesw.-Holst. Landesbibelgesellschaft übt fortwährend ihr wohlthätiges Wirken.

V. Die Stadt Altona hat in Verbindung mit Hamburg eine ähnliche Gesellschaft, die ihren Namen von beiden Städten führt.

## §. 115. Bibliotheken und Museen.

Solcher gibt es, außer den unter Kiel und Altona erwähnten, keine von besonderer Bedeutung in den Herzogthümern. Die Gelehrtenschulen, namentlich die Husumer, haben allerdings Schulbibliotheken, aber sie sind größtentheils erst im Entstehen begriffen, und es fehlt ihnen fast allenthalben an einem Fonds, und Bibliotheken für weitere Kreise, wie die Dänischen Stiftsbibliotheken, fehlen hier fast gänzlich. So hat Preetz aus der Scheel'schen Stiftung die sogenannte Predigerbibliothek, Rendsburg an der Marienkirche eine von Margard Gude testirte Büchersammlung, wie auch einige andere Kirchen Büchersammlungen besitzen. Die Volksschulen haben auch hie und da, besonders in der Probstei Hütten, zweckmäßige Büchersammlungen. Große Privatbibliotheken, wie im 17ten und 18ten Jahrhunderte angelegt wurden, werden hier, wie es der Zeitgeist mit sich bringt, immer seltener. Ausgezeich-

net ist die, vorzüglich in der Römischen Literatur und dem Römischen Civilrechte reichlich besetzte Bibliothek des Etatsraths Cramer in Kiel, der sich wohl wenige in den Herzogthümern an die Seite stellen können.

## §. 116. Buchhandlungen und Buchdruckereien.

I. Buchhandlungen finden sich jetzt in den meisten Städten von einigem Umfange, in Altona die Hammerich'sche Verlagshandlung und die Auesche Sortimentshandlung, in Kiel die von Maack'sche Universitätsbuchhandlung, die Hesse'sche Verlagshandlung, und die Königliche Schulbuchhandlung, außer einer Buchhandlung in Itzehoe, desgleichen in Heide, in Schleswig, Flensburg und Augustenburg. Buchdruckereien aber finden sich jetzt in den meisten Städten.

II. Zur Geschichte der Buchdruckereien in den Herzogthümern mag es an Folgendem genügen. Unter allen Schlesw.-Holst. Städten ist die Stadt Schleswig die erste, wo eine gedruckte Schrift zum Vorschein gekommen ist, die bereits 1486 die Presse verließ. In den übrigen Städten der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist vor dem 16ten Jahrhundert kein Buch gedruckt worden. Im Jahre 1792 wurden die Schleswig'schen wöchentlichen Unterhaltungen — eine Wochenschrift, die jede Woche einen halben Bogen lieferte — gedruckt. Nächst Schleswig ist unter allen Städten des Herzogthums Schleswig keine in der typographischen Welt bekannter geworden, als Flensburg, wenn gleich diese Stadt erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts eine eigene Buchdruckerei erhalten hat. Im Anfange des Jahres 1789 erschien das Flensburgische Wochenblatt zuerst. Außer diesen beiden Städten scheint Hadersleben sehr früh eine Buchdruckerei gehabt zu haben. Auch Tondern hatte schon im Anfange des 18ten Jahrhunderts eine eigene Buchdruckerei. Endlich ist im Herzogthum Schleswig, zu Husum im Jahre 1672 eine in Holland gekaufte vollständige Buchdruckerei vorhanden gewesen, die aber späterhin eingegangen ist.

III. Privatdruckereien. Im Herzogthum Holstein ist zu Kiel sehr früh gedruckt worden, allein Anfangs bloß in einer kleinen Privatdruckerei. Eine solche legte Hoffmann im Jahre 1527 an, die aber im Jahre 1534 nach Schleswig verlegt wurde. Seit der Zeit ist zu Kiel, vor der Errichtung der

Universität im Jahre 1665 keine öffentliche Buchdruckerei gewesen, in welchem Jahre aber eine solche angelegt wurde. In dieser Buchdruckerei kam ein Kielisches Wochenblatt heraus, welches in den Jahren 1776 bis 1793 den Titel der gemeinnützigen Nachrichten führte, nachher aber vom Pastor Holst herausgegeben, und Wochenblatt zum Besten der Armen in Kiel genannt wurde. Die Mohr'sche Universitätsbuchdruckerei ist jetzt im Stande, es rücksichtlich der typographischen Kunst und Schönheit mit jeder andern aufzunehmen.

IV. Die Kieler Schul- oder Seminar-Buchdruckerei entstand im Jahre 1787. Im Jahre 1795 bis 1796 wurde ein Haus für die Druckerei und Buchhandlung gebaut, da der für die Druckerei anfänglich erbaute Flügel dem Schullehrerseminar nöthig war. In dieser Buchdruckerei werden die chronologische und systematische Sammlung der Verordnungen gedruckt.

V. Buchdruckereien. In der Stadt Glückstadt wurde im Jahre 1620 von Christian IV. eine Buchdruckerei angelegt, woselbst im Jahre 1636 mehrere Predigten gedruckt wurden. Die noch fortgesetzten Schlesw.-Holst. Anzeigen erschienen im Jahre 1750 zum erstenmal. Um das Jahr 1676 wurde in der Stadt Plön eine Officin angelegt. Auch zu Rendsburg wurden im Jahre 1680, zu Itzehoe im Jahre 1780, zu Wandsbeck im Jahre 1598, und zu Schiffbeck im Jahre 1780 Buchdruckereien angelegt. In Altona konnte nicht früh eine Buchdruckerei zu Stande kommen, diese Stadt hat sich aber in dieser Hinsicht bald so hervorgethan, daß es den Schlesw.-Holst. Buchdruckereien nicht möglich war, den Altonaischen gleich zu kommen. Im Jahre 1712 wird der Altonaische Mercurius als erschienen angeführt. Mit dem Anfange des Jahres 1750 wurde er erneuert, und erschien von der Zeit an wöchentlich viermal in Octav, seit dem letzten Jahre aber in Quartformat. Die Anzahl der Buchdruckereien in Altona ist gegenwärtig 8, mit 28 Buchdruckerpressen.

Außer den erwähnten Städten sind in spätern Zeiten im Herzogthum Schleswig Buchdruckereien zu Friedrichstadt und zu Apenrade, und im Herzogthum Holstein zu Oldenburg und Segeberg angelegt worden *).

---

*) Vgl. Bolten's Entwurf einer Schlesw. Holst. Buchdruckereigeschichte in Niemann's Miscellaneen von 1799, B. 2. St. 1. S. 163, und von 1800, St. 2. S. 193.

VI. Preßfreiheit. In den Herzogthümern war von 1562 an bis zum Jahre 1770 der Druck jeder Schrift an die Censur und Approbation höherer Behörden gebunden, wurde aber durch ein Rescript vom 15ten September 1770 aufgehoben. Im Jahre 1801 ward zwar befohlen, daß keine neue Buchdruckerei, ohne dazu erhaltenes Privilegium, künftig angelegt werden dürfte. Die Preßfreiheit blieb dennoch nach jener Urkunde uneingeschränkt. Im Jahre 1819 aber hörte für Holstein die goldene Zeit auf, und die Regierung ernannte, laut des bekannten Beschlusses des Deutschen Bundes, eine Censur, mittelst einer Verordnung vom 9ten November 1819, und es wurden 2 Censoren angestellt, einer in Altona für diese Stadt, für Glückstadt, Crempe, Itzehoe, Segeberg und Oldesloe und das Herzogthum Lauenburg, und einer in Kiel für die andern Orte des Herzogthums Holstein. Im Herzogthum Schleswig unterliegen die Tagesschriften und kleinern Schriften unter 20 Bogen einer Polizeiaufsicht, über welche man sich streitet, ob sie eine Censur sey oder nicht.

## §. 117. Kunstausstellungen.

In Schleswig, Altona und Kiel finden Ausstellungen Statt von den Producten des Kunst- und Gewerbfleißes, um die Talente aufzumuntern und den Absatz zu erleichtern. Die Kielische nimmt solche Producte ohne Unterschied aus beiden Herzogthümern und aus Lauenburg auf.

# Sechste Abtheilung.

## Von der Staatsverwaltung und deren Hauptzweigen.

### Erstes Kapitel.

### Politische und kirchliche Eintheilung.

#### §. 118. Frühere Eintheilung der Herzogthümer.

I. Einleitung. Außer der Eintheilung in Districte haben einige Gegenden, die vielleicht in alten Zeiten in politischer Hinsicht gesondert gewesen sind, eine besondere Benennung; die Gegend im Westen von Alsen, im Herzogthum Schleswig, heißt Sundewitt, die zwischen dem Flensburger Meerbusen und der Schlei belegene Gegend wird mit dem Namen Angeln bezeichnet. Eine zwischen der Schlei und dem Eckernförder Meerbusen liegende Halbinsel wird Schwansen genannt, und besteht ganz aus adligen Gütern. Die zwischen dem Eckernförder und Kieler Hafen belegene Landzunge heißt der Dänische Wald. Nordfriesland wird die Gegend zwischen der Eider und Widau mit den gegenüberliegenden Inseln genannt, wegen des Volksstammes, der diesen District bewohnt hat.

II. Im Herzogthum Holstein wird das Land im Osten der Schwentine und der Trave Wagrien, der nordöstliche Theil desselben Oldenburg, und die südöstliche Ecke der Travemünder Winkel oder Holstenort genannt. Die beiden Theile des alten Nordalbingiens unterscheidet man durch die Benennung von Holstein und Stormarn, deren Grenzen unbestimmt sind, da die Stör als Grenzscheidung angenommen wird, obgleich alle Gemeinden in der Wilstermarsch zu Stormarn gezählt werden.

III. Die früheren Benennungen der Districte werden nach den Gesetzen beibehalten, daher auch die mit dem Königlichen Antheil gegenwärtig vereinten Districte einer Erwähnung verdienen.

1) Der fürstliche Antheil beider Herzogthümer heißt derjenige Antheil, welcher seit der Theilung vom 19ten September 1581 unter der Landeshoheit der Herzöge von Holstein-Gottorf stand.

2) Der gemeinschaftliche Antheil umfaßt die adligen Güter und adligen Klöster, weil sie unter der Regierung der beiden Landesherren standen, nämlich des Königs und des Herzogs von Gottorf. In der neuern Zeit wird der Name gemeinschaftlicher District nur von Holstein gebraucht; der Name fürstlicher Antheil ist für den ehemals Gottorfschen Antheil im Herzogthum Schleswig geblieben. Der Königliche Antheil bestand damals nur in den beiden Aemtern Hadersleben und Flensburg, wozu auch Bredstedt gehörte, so wie ebenfalls die Städte gleichen Namens. Alle andere Aemter, Landschaften und Städte waren fürstlich, allein im Jahre 1773 wurden sie mittelst eines Patents vom 13ten März mit dem Königlichen Antheil verbunden.

3) Der großfürstliche Antheil von Holstein bestand aus den Aemtern Kiel, Bordesholm, Neumünster, Cronshagen, Oldenburg, Cismar, Reinbeck, Trittau, Tremsbüttel, aus der Landschaft Norderdithmarschen und den Städten Kiel, Oldenburg und Neustadt. Allein sie sind unterm 16ten November 1773 an das Königliche Haus übergeben worden.

4) Der Schaumburgische Antheil von Holstein bestand aus der Grafschaft Ranzau, der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona, welche bis 1640 von den Grafen von Schaumburg regiert wurden.

5) Zu dem Plönischen Antheil von Holstein gehörten die fünf Aemter Ploen, Ahrensboeck, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch. Sie sind, laut eines Vertrages, mit dem Tode des Herzogs Friedrich Carl 1761 der Königlichen Linie anheim gefallen.

6) Der Glücksburgische Antheil bestand aus dem Amte Glücksburg, welches das fürstliche Residenzhaus nebst dem

Flecken und den beiden Meierhöfen, das sogenannte Vorwerk und den Meierhof in Neufeld, nebst den bei dem Kirchdorfe Munkbrarup eingepfarrten Dörfern und Häusern, (ausgenommen Ruhmark, welches zum Kirchspiel Rüllschau gehört,) in sich faßte. Das 1582 erbauete Schloß, einst die Residenz der Herzöge von Glücksburg, ist jetzt dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Glücksburg und dessen Descendenten überlassen.

IV. Eintheilung des Landes in specieller Beziehung. In Rücksicht auf die Aushebung zum Kriegsdienst bilden beide Herzogthümer drei Kriegscommissariats-Districte. Jedes Amt, jede Landschaft mit den daran belegenen Koegen und privilegirten Grundstücken, jedes adlige Kloster und jeder adlige Güterdistrict, bildet einen Sessionsdistrict, der wieder aus Lagen zusammengesetzt ist. In Betreff des Seedienstes macht jedes Herzogthum einen Enrollirungsbezirk aus. Auch hier sind Lagen eingeführt worden*).

Laut einer Instruction für Zollbeamte vom 8ten Juli 1803, und der Verordnung vom 4ten December 1775 findet in Betreff des Zollwesens eine Districtseintheilung Statt, wobei aber die Gesetze über das Einzelne nichts bestimmen.

Das Forst- und Jagdwesen hat vier Jägermeister- und sieben Oberförster-Districte.

Die Eintheilung des Landes in Physicatsdistricte ist freilich eine interimistische Einrichtung, allein man darf erwarten, daß die Abtheilung von Physicis, und die Unterabtheilung der Physicate in Districte für Chirurgen und Hebammen näher bestimmt werden.

Endlich sind auch die Schleswigschen Marschländer, in Beziehung auf Refection der Deiche, zu größeren Districten in Deichverbände verbunden worden.

## §. 119. Gegenwärtige Eintheilung der Herzogthümer.

I. Einleitung. Jedes der beiden Herzogthümer besteht aus einer Anzahl von Districten, von denen der größte Theil

*) Vergl. Falck's Handbuch des Privatrechts, dessen 1ster Band im 2ten Kap. eine statistische Uebersicht der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein gibt.

gewöhnlich mehrfache Unterabtheilungen hat, so daß ein größeres Ganzes aus mehreren kleinen Districten oder Communen zusammengesetzt ist.

II. Die Hauptabtheilungen bilden:

1) Die Aemter und Landschaften, so wie sich auch im Herzogthum Holstein die Herrschaften Pinneberg und Herzhorn, und eine Grafschaft, Breitenburg, befinden. Aemter und Landschaften sind diejenigen Districte, welche in Angelegenheiten der allgemeinen Staatsverwaltung unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung stehen, so daß alle Hoheitsrechte von dem Landesherrn oder in seinem Namen ausgeübt werden. Der Name Landschaft bezeichnete ehemals ein selbstständiges Land, welches das Recht einer freien innern Verwaltung ausübte. Gewöhnlich werden die Aemter und Landschaften im Schleswigschen in Harden, in Holstein, so wie auch auf der Insel Fehmern, zum Herzogthum Schleswig gehörig, in Kirchspiele eingetheilt. Auch kommt im nördlichen Schleswig Birk vor, deren es nur fünf gibt.
2) Die Städte, deren umliegende Gebiete Weichbilde genannt werden.
3) Die adligen Güter, deren charakteristisches Merkmal die Patrimonialgerichtsbarkeit ist, oder das Recht der Vogtei, welches die niedere Polizei u. s. w. in sich faßt.
4) Die Klöster, und
5) die octroirten Koege. Diese letzteren haben mehrentheils das Privilegium einer eigenen Gerichtsbarkeit und einer abgesonderten Verwaltung.

III. Besitzungen der Marschbewohner. In den Marschen sind zerstreuete Hufen und Häuser, aber auch, wie im übrigen Lande, Dörfer, alle von verschiedener Größe. Einige derselben haben Privilegien auf einzelne Zweige der bürgerlichen Nahrung, ohne daß sie darum in die Classe der Flecken übergehn.

IV. Flecken. Von diesen Flecken sind in beiden Herzogthümern 32, nämlich im Herzogthum Schleswig 12, und im Herzogthum Holstein 20, welche mit den Städten in den Herzogthümern Folgendes gemein haben:

1) Das Recht der bürgerlichen Nahrung, daher auch das Recht der Bannmeile, wenn es ihnen nicht ausdrücklich versagt worden ist, und die Zusicherung eines Zunftprivi-

giums für die Handwerker, wenn sie sich in Zünfte vereinigen wollen, weshalb ihnen regelmäßig das Prädicat: „zunftberechtigt" ertheilt wird, auch wenn keine Zünfte wirklich errichtet sind.

2) Die Freiheit vom Landmilitairdienst genießen die Flecken nur unter gewissen Beschränkungen. Gegenwärtig sind aber alle Fleckenseingesessene frei vom Militairdienste, welche nicht volle 4 Tonnen Ackerland besitzen, sich nicht als Tagelöhner ernähren, und sonst aus keinem andern Grunde schon militairpflichtig sind*).

V. Benennungen der Districte und Ortschaften. Die größern Districte im Herzogthum Schleswig heißen Sysel, mit welcher Eintheilung die spätere Abtheilung des Landes in Aemter in genauem Zusammenhange steht.

Die einzelnen Ortschaften im Herzogthum Schleswig gehören aber nicht in allen Beziehungen zu einer und derselben Commüne, sondern im Herzogthum Schleswig sind Districte zu dänischen Harden dingpflichtig, und schleswigsche Districte sind zu schleswigschen Harden eines andern Amts dingpflichtig; auch sind Besitzungen adliger Güter und Klöster zu einer Harde dingpflichtig. In Holstein findet eine ähnliche Einrichtung bei der Klostervogtei Uetersen, in gewisser Beziehung zur Herrschaft Pinneberg Statt. Allein in neueren Zeiten sind, nach Anleitung der Gerichtsordnung für die adligen Güter, vom 19ten Juli 1805, in beiden Herzogthümern die Patrimonalgerichtsbarkeiten mit andern Gerichten verbunden worden. Diese verschiedenen Jurisdictionen sind hauptsächlich dadurch entstanden, daß geistliche Stiftungen und adlige Güter manche Grundstücke mit der Vogtei, aber ohne eigentliche Jurisdiction erworben haben**).

## §. 120. Aemter und Landschaften, Beamte derselben und ihre Obliegenheiten.

I. Districtseintheilung. Im Herzogthum Schleswig zählt man folgende Aemter und Landschaften:

---

*) Vergl. Falck's Handbuch des Schlesw. Holst. Privatrechts, B. 1. Kap. 2.

**) Ebendaselbst, Th. 1. S. 30.

1. Das Amt Hadersleben.
2.—3. Die Aemter Apenrade und Lügumkloster.
4. Das Amt Tondern.
5.—6. Die Aemter Sonderburg und Norburg.
7. Das Amt Flensburg.
8. Das Amt oder die Landschaft Bredstedt.
9. Das Amt Husum.
10. Die Landschaft Nordstrand.
11. Die Landschaft Eiderstedt.
12. Das Amt Gottorf.
13. Das Amt Hütten.
14. Die Landschaft Fehmern.

In diesen Districten sind neun Amtmänner, ein Oberstaller, der unter der Zahl der Amtmänner mit einbegriffen ist, ferner sechs Landvögte und zwei Staller; im Herzogthum Holstein zählt man folgende Aemter und Landschaften;

1. Das Amt Rendsburg.
2.—4. Die Aemter Kiel, Bordesholm und Cronshagen.
5. Das Amt Neumünster.
6. Das Amt Cismar.
7. Das Amt Segeberg.
8.—12. Die Aemter Ahrensboeck, Plön, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch.
13.—15. Die Aemter Trittau, Reinbeck und Tremsbüttel.
16. Die Herrschaft Pinneberg.
17. Die Grafschaft Ranzau.
18. Die Herrschaft Herzhorn.
19. Das Amt Steinburg.
20.—21. Die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen.

welche unter neun Amtmännern, zwei Landvögten, einem Landdrost und einem Administrator stehen. Die Oberbeamten sind, in Verbindung mit den Kirchenpröbsten, Kirchenvisitatoren; in Verbindung mit den Landkriegscommissairen, Deputirte zur Landmilitairsession. Alle Amtmänner, der Administrator der Grafschaft Ranzau, der Landdrost der Herrschaft Pinneberg und die Landvögte in Norder- und Süderdithmarschen sind Oberbeamte.

II. Obliegenheiten der Beamten. Das Besondere und bei Einzelnen Bemerkenswerthe wird in der Topographie

folgen; hier wird nur im Allgemeinen über die den übrigen Beamten obliegenden Geschäfte bemerkt:

1) daß die Amtsverwalter (Amtsschreiber oder Amtsinspectoren und Landschreiber), deren im Herzogthum Schleswig 14 Amtsverwalter und 4 Landschreiber; im Herzogthum Holstein 18 Amtsverwalter oder Amtsschreiber und 4 Landschreiber sind, die einen großen Theil der Königlichen Gefälle erheben, den Brüchsessionen beiwohnen, das Protocoll bei den Landmilitairsessionen führen, das Actuariat verwalten, wo keine eigenen Actuariate sind, und in den fürstlich Schleswigschen Aemtern die Concession zur Hauscopulation ertheilen.

2) daß die Hausvögte, deren Anzahl im Herzogthum Schleswig 16, in Holstein 12 beträgt, die Aufsicht über die Wege haben, das Fuhrwesen besorgen, den Landauftheilungen beiwohnen, an der Aufsicht über die Forsten Theil nehmen, und im Allgemeinen die Inspection über die öffentlichen Gebäude haben. Wo im Herzogthum Holstein kein Hausvogt ist, werden seine Geschäfte von dem Kirchspielvogt verwaltet.

3) daß die Hardesvögte im Herzogthum Schleswig, deren Anzahl 25 beträgt, Polizeibeamte sind, die Justiz verwalten, und an einigen Orten die Hebungen haben.

4) daß die Kirchspielvögte im Herzogthum Holstein, deren Anzahl 43 beträgt, die Insinuation und alle mit der Execution verbundenen Geschäfte besorgen. In Dithmarschen sind sie zugleich Obervormünder und haben in geringfügigen Sachen die Entscheidung.

5) daß die Landvögte auf Arröe, Sylt, Föhr und Pellworm, in Husum, Bredstedt und Stapelholm dieselben Geschäfte haben, wie ein Hardesvogt, und die dem Amtmann obliegenden Geschäfte verwalten; wo keine Hausvögte oder Hebungsbeamte sind, vertreten sie die Stelle derselben.

6) daß die 7 Lehnsvögte im Amte Tondern, im Herzogthum Schleswig, außergerichtliche Sachen besorgen.

7) daß die 7 Reitvögte im Amte Hadersleben hauptsächlich Hebungsbeamte sind, obgleich sie auch an Besichtigungen Theil nehmen, in einigen Sachen den Gerichten beiwohnen, und die Befugniß zum gütlichen Vergleich haben.

8) daß die Actuare, welches Amt die Hebungsbeamten selbst verwalten, nur in Norder- und Süderdithmarschen, auf

der Insel Arrö, im Amte Gottorf, da in der Regel in jeder Harde ein eigener Gerichtsschreiber ist, theils assessores judiciales sind, theils das Schuld- und Pfandprotocoll führen, theils die Archive und Registraturen in Ordnung halten u. s. w., und

9) daß die Branddirectoren, deren Zahl in beiden Herzogthümern 23 beträgt, und wozu noch 5 gehören, welche mit den Geschäften des Brandversicherungswesens beauftragt sind, die Generalbesichtigung in ihren Districten vornehmen, die Löschanstalten leiten, und die Beiträge zur Brandcasse erheben.

III. Endlich gibt es noch eine Anzahl untergeordneter Officiale, als Kirchspielvögte im Schleswigschen und Bauervögte, welche den Beamten in ihren Geschäften beistehen, und die untere Polizei-Aufsicht führen. Taxatoren, Gerichtsbeisitzer (Bonden, Sandleute), Heiligsvögte. Der übrigen, als Kirchenofficialen u. s. w. wird in der Topographie näher erwähnt.

## §. 121. Städte und ihre Beamte.

I. Die Städte in den Herzogthümern sind größtentheils zwischen dem neunten und vierzehnten Jahrhundert entstanden. In den beiden Herzogthümern zählt man deren 27, davon in Schleswig 13, nämlich an der Ostseite 8: Hadersleben, Apenrade, Flensburg, Sonderburg, Arrödskiöping, Schleswig, Eckernförde, Burg auf Fehmern; und an der Westseite fünf: Tondern, Tönning, Garding, Husum, Friedrichstadt; in Holstein 14, nämlich 8: Kiel, Lütjenburg, Plön, Oldenburg, Heiligenhafen, Segeberg, Oldesloe, Neustadt, auf der östlichen, und 6: Rendsburg, Itzehoe, Wilster, Crempe, Glückstadt und Altona, auf der westlichen Hälfte. — Die Städte haben das Recht, bürgerliche Nahrung innerhalb ihrer Bannmeilen zu treiben, sie haben Marktgerechtsame, Zunftgerechtsame, genießen die Freiheit vom Landmilitairdienste u. s. w.

II. Beamte der Städte. Derjenige, welcher die oberste Aufsicht über die Rechtspflege und Polizei führt, und an der Verwaltung selbst Antheil nimmt, wird Oberpräsident genannt. Dieses Amt wurde eine Zeitlang von den Amtmännern in den fürstlichen Städten des Herzogthums Schleswig verwaltet. Bei der Uebergabe des Großfürstlichen Antheils von

Holstein war der Amtmann von Cismar Präsident in Neustadt. Kiel erhielt 1780 einen Oberpräsidenten, gegenwärtig ist aber die Stelle unbesetzt. Nach einer Resolution vom 9ten October 1808 sollten in den Städten der Herzogthümer Oberdirectoren ernannt werden. Demnach wurden in fünf Städten, meist an der westlichen Seite des Herzogthums Schleswig, und in einer Stadt im Herzogthum Holstein, Oberdirectoren ernannt. Allein sie sind fast alle abgegangen, ohne daß ihre Stellen wieder besetzt worden sind. Die Hauptbehörde in den Städten ist der Magistrat, welcher aus einem oder zwei Bürgermeistern, Rathsverwandten und einem Stadtsecretair besteht. Die Bürgermeister und Stadtsecretaire werden, mit alleiniger Ausnahme von Kiel, welches bisher sein Wahlrecht behalten hat, vom Könige unmittelbar ernannt. Die Rathsverwandten werden aus den Collegien der Bürgerdeputirten, in so fern sie nicht studierte Personen seyn müssen, von dem Magistrat gewählt. Die Wahl muß aber vom Landesherrn confirmirt werden. Der Magistrat verwaltet die Justiz, — jedoch ist die Verwaltung der Polizei in den neuern Zeiten dem Magistrate abgenommen, und einem eigenen Polizeimeister und einem eigenen Polizeigericht übertragen worden, — und hat die Aufsicht über alle städtischen Angelegenheiten, bei welchen aber die Stadtdeputirten, als Repräsentanten der Bürger der Stadt, Stimmen haben. Der Stadtschreiber oder Stadtcassirer besorgt das Hebungswesen, unter Aufsicht der Kämmereibürger, und führt die Stadtrechnung. Stadtvögte sind nur in Altona und Glückstadt. Sie sind Auctionarii, und besorgen die außergerichtlichen Geschäfte.

## §. 122. Adlige Güter.

I. Eintheilung der adligen Güter. Die adligen Güter werden in Districte eingetheilt, deren jeder seinen Deputirten hat. Diese, vom Corps aus seiner Mitte gewählte, fortwährende Deputation besorgt die sämmtlichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten desselben, und ist 1776 von der Landesregierung als diejenige Behörde anerkannt, mit welcher sie das Nöthige verhandelt. So wie alle Königliche Verordnungen u. s. w. an die Deputirten von den beikommenden Collegien gesandt werden, und mittelst Circulation derselben zur allgemeinen Kunde gelangen, so werden auch die Gutsbesitzer, die zu dieser

Deputation gehören, von ihr zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen zusammenberufen, jedoch darf dieses, laut eines Königlichen Schreibens an den Verbitter vom 3ten Februar 1816, nicht ohne Königliche Erlaubniß geschehen. Der Versammlungsort ist Kiel. Die Districtsdeputirten sind übrigens Obrigkeiten und gewissermaaßen als Oberbeamte anzusehen. Nach der Militairverordnung vom 1sten August 1800 sind sie Mitdeputirte bei der Session. In Gemäßheit der Verfügung vom 22sten Februar 1811 können sie in einigen Hebungssachen executive Maaßregeln bewirken, und veranstalten nach dem Rescript vom 1sten Juni 1802 die Bekanntmachung der Verordnungen in den adligen Districten.

II. Das Herzogthum Schleswig hat folgende Districte:

1) Der Dänische Wald, welcher bei einer Größe von 5,4848 Quadratmeilen, 44,344 Tonnen Ackerland, 445 Tonnen Moorland, 5658 Tonnen Wiesenland, 3865 Tonnen Waldungen, 1185 Tonnen See'n, à 260 Quadratruthen, enthält, hat an Pertinenzien 35 Güter. Dieser District zerfällt in zwei Hälften, wovon jede ihren Deputen hat.
   a) Erste Hälfte, wozu 15 Güter gehören. Die Pflugzahl beträgt 148 Pflüge.
   b) Zweite Hälfte, wozu 20 Güter gehören, die zu 180 Pflügen stehen.
2) Den District Schwansen, welcher eine Größe von 4,2383 Quadratmeilen, 37,537 Tonnen Ackerland, 827 Tonnen Moorland, 1224 Tonnen Wiesenland, 2117 Tonnen Waldungen, und 429 Tonnen See'n à 260 Quadratruthen, und an Pertinenzien 30 Güter enthält. Die Pflugzahl beträgt 361 Pflüge.
3) Den ersten Angeler District, wozu 24 Güter und 260½ Pflüge gehören.
4) Den zweiten Angeler District, wozu 23 Güter gehören, die nach der Landesmatrikel zu $283\frac{121}{252}\frac{39}{00}$ Pflügen stehen. In diesem District sind die sogenannten Herzoglich Gravensteinischen Güter einbegriffen.
5) Den Herzogl. Sonderburg-Augustenburgischen District, nämlich Auenbüllgaard, Gravenstein und die Seegaarder Pertinenzien, der Pachthof Gravenstein, Fischbeck, Kieding, Kellstrup und Aarup, zusammen

sieben Güter, die zu 103½ Pflügen angesetzt sind. S. Tabelle XVIII.

III. Güter, welche dem Könige später zufielen. Die Güter auf der Insel Arröe: Gravenstein, Gottesgabe, Söbyegaard und Voderup fielen, nebst der ganzen Insel, der Königlichen Krone zu, nachdem der Sohn des Herzogs Johann des Jüngern, Christian, 1633 unvermählt gestorben war.

Die Güter Rönhof, Langenvorwerk, Maybüllgaard, Gammelgaard, Gunstrup und Kekenisgaard, waren Theile des Amtes Sonderburg, und wurden den Herzogen des Sonderburgischen und Augustenburgischen Hauses als Lehngüter für die Entsagung der Glücksburgischen und Ploenischen Erbfolge von Friedrich V. überlassen. Die Vogtei Stauenbüll, ein Theil des Amts Schwabstedt, von 19 Pflügen, das jetzige Augustenburg, so wie Rumohrsgaard und Evelgunde, eine Pertinenz desselben, wurden schon von dem Herzoge Ernst Günther, dem Stammvater der jetzigen Linie, angekauft*).

IV. Zum Herzogthum Holstein gehören folgende Districte:

1) Der Itzehoer District, wozu 30 Güter gehören, die zu 598½ Pflügen angesetzt sind. In diesem District liegen die durch ihre Gerichtsverfassung (kraft welcher die Appellation von dem Ding und Recht jedes Guts an das Cremper Ladgoeding und dann an das Obergericht geht,) sich auszeichnenden adligen Marschgüter Barenfleth, Bekhof, Bekdorf — jenseits der Bek — Bekmünde, Breitenburg, Campen, Heiligenstedten, Horst, Krummendiek und Haselau, welches mit den Marschgütern Groß- und Klein-Colmar, Neuendorf und Seestermühe zur Burg Haseldorf gehört. Von diesen Marschgütern hat ein Theil früherhin das Amt Haseldorf ausgemacht**).

2) Der Preetzer District, wozu 34 Güter mit 514 Pflügen gehören. Die vormals Herzoglich Plönischen, jetzt dem Könige gehörenden Güter sind:

---

*) Hansen's Staatsbeschreibung, S. 479 und 499. Vgl. Sammlung der wichtigsten Actenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der Ritterschaft und der übrigen Gutsbesitzer betreffend, August 1815 bis Mai 1816. Kiel, 1816.

**) Noodt's Beiträge, Bd. 1. S. 576. Nachrichten von Haseldorf und Haselau, in den Materialien zur Statistik der dänischen Staaten, Bd. 3. S. 57.

a) Cleveetz, dem Amte Plön einverleibt, in der Landesmatrikel zu 4 Pflügen,

b) Gronenberg, niedergelegt als Meierhof im Amte Ahrensboeck in der Landesmatrikel zu 10 Pflügen,

c) Gnissau, jetzt ein Dorf im Amte Ahrensboeck, in der Landesmatrikel zu 12 Pflügen,

d) Pehmen, im Amte Plön, als Plönisches Kammergut 1777 parcelirt, in der Landesmatrikel zu 2 Pflügen,

e) Lasbeck, bei Oldesloe, seit 1776 parcelirt, und dem Amte Tremsbüttel einverleibt, in der Landesmatrikel zu 4 Pflügen,

f) Brammer, jetzt ein Erbpachthof bei Neumünster, in der ältern Landesmatrikel das Gut Neumünster genannt, in der Landesmatrikel zu 2 Pflügen,

g) Rethwisch, das ehemalige Vorwerk des Amtes Rethwisch, 1773 in 9 kleine und 5 große Parcelen zerlegt, in der Landesmatrikel zu 30 Pflügen,

h) Stocksee, um 1777 vererbpachtetes ehemaliges fürstlich Plönisches Kammergut, in der Landesmatrikel zu 14 Pflügen angesetzt.

Die Verträge zwischen dem Könige und dem Herzoge über Oldenburg und Delmenhorst, geben Auskunft über den Grund, weshalb diese eben erwähnten Güter, so lange sie herzoglich oder königlich bleiben, von der Entrichtung der Contribution befreit sind.

3) Der Kieler District, wozu 33 Güter gehören, die für $375\frac{1}{2}$ Pflüge contribuiren.

4) Der Oldenburger District, wozu 44 Güter mit 641 Pflügen gehören. S. die Tabelle XVIII.

V. Zu diesem Districte gehören auch die Fideicommißgüter der jüngern Herzoglich Holstein-Gottorfischen Linie, deren Besitzer der Herzog von Oldenburg, ein Abkömmling dieser Linie, ist. Sie enthalten ein Areal von 31,217 Tonnen 54 Quadratruthen, die Tonne zu 240 Quadratruthen gerechnet. Da nun die Holsteinische Meile zu 1650 Hamburger Ruthen = 26,400 Hamb. Fuß, à Ruthe 16 Fuß, gerechnet = 696,960,000 Quadratfuß = 2,722,500 Quadratruthen gerechnet wird, so ist die Größe einer Quadratmeile 11,343 Tonnen 180 Quadratruthen.

Nach dieser Berechnung beträgt der Flächeninhalt der Fideicommißgüter nach dem angegebenen Areal circa $2\frac{3}{4}$ Quadratmeilen.

Sie werden in die älteren und neueren abgetheilt.

1) Die älteren sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lensahn, das nach der Landesmatrikel aufgeführt steht zu | 30 Pflügen, | hat 4267 T. | 162 QR. |
| Stendorf . . . . . | 28 : | : 6648 : | $86\frac{3}{4}$ : |
| Mönch Neversdorf, mit dem jetzt dazu gehörenden Dorfe Gr. Schlamin . . . | 26 : | : 6494 : | $141\frac{1}{4}$ : |
| Summa | 84 Pflüge | 17410 T. | 150 QR. |

à Tonne 240 Quadratruthen.

Sie wurden durch das Testament des Herzogs Hans 1654 gestiftet. Ursprünglich waren sie Allodialgüter, welche, in dem Besitze des älteren Zweiges, keine jährliche Landescontribution entrichten. Erst nach dem Abgange der männlichen folgt die weibliche Descendenz.

2) Die neueren Fideicommißgüter, welche im Jahre 1769 zum Vortheil der jüngern Linie errichtet wurden, sind folgende:

Coselau, das nach der Landesmatrikel zu 18 Pflügen aufgeführt steht, enthält 4869 Tonnen $217\frac{3}{4}$ Quadratruthen. Nach dem Vertrage soll dieses Fideicommißgut ohne alle Landescontribution, Abgaben und Beschwerden in seiner völligen Kraft und Gültigkeit zu ewigen Tagen erhalten werden.

Die übrigen Güter, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lübberstorf, . | 7 Pflüge | 1699 Tonnen | $20\frac{3}{4}$ Quadratruthen, |
| Seelent . . | 3 : | 1846 : | $110\frac{1}{4}$ : |
| Kuhhof, Kremstorf u. Bollbrügge | 15 : | 3216 : | $131\frac{3}{4}$ : |

sind Theile des Amts Oldenburg und stehen unter der alten Pflugzahl von Kuhhof, welches in der Landesmatrikel als fürstlich Gottorfisches Amt nebst dem Dorfe Süteln mit $27\frac{1}{2}$ Pflügen aufgeführt steht.

Das Gut Sievershagen steht in der Landesmatrikel zu 5 Pflügen, und enthält 1777 Tonnen $179\frac{1}{4}$ Quadratruthen. Die Pflugzahl dieses Guts ist nach der Landesmatrikel in der des Amts Cismar mit enthalten.

Das neueste Fideicommißgut dieser Linie ist das Dorf Süteln, welches vorher zum Gute Löhrstorf gehörte, und in der Landesmatrikel zu $2\frac{1}{2}$ Pflügen aufgeführt steht.

Die sämmtlichen Güter stehen unter Königlicher Territorialhoheit. Sie enthalten im Ganzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | $50\frac{1}{2}$ Pflüge | 13,806 Tonnen | 144 QR. |
| Dazu die älteren Fideicommißgüter | 84 : | 17,410 : | 150 : |
| Totalsumma | $134\frac{1}{2}$ Pflüge | 31,217 Tonnen | 54 QR *). |

VI. Zu dem Oldenburger Districte gehören auch die ehemaligen fürstlich Hessensteinischen, jetzt landgräflichen Fideicommißgüter Panker, Schmool, Hohenfelde und Clamp.

VII. Außer den erwähnten adligen Gütern, welche in Holstein bis 1773 insgesammt mit den Klöstern unter gemeinschaftlicher Regierung standen, gibt es auch andere, welche ehedem entweder königlicher oder fürstlicher Botmäßigkeit unterworfen waren, und jetzt unter Königlicher Botmäßigkeit stehen.

VIII. Kanzleigüter, d. h. Güter, die mit verschiedenen adligen Privilegien versehen sind, aber unter das Obergericht sortiren.

Im Herzogthum Schleswig sind deren 9, und im Herzogthum Holstein 4, mit Ausnahme der Plessischen (Blome'schen) und der Laurwig'schen (Bülow'schen) Wildniß, welche auch als Kanzleigüter zu betrachten sind. Die Wildnisse entstanden mittelst eines 1615 auf gemeinsame Kosten des Königs und der Grafen von Schaumburg eingedeichten Kooges. Folglich erhielt man eine Königliche und eine Schaumburgische Wildniß.

IX. In der Blome'schen Wildniß wurde von Christian IV. 1616 an der Elbe die Stadt Glückstadt angelegt. Das übrige Land wurde 1700 an Plessen verpfändet, und daher die Plessische Wildniß genannt; hernach wurde sie im Jahre 1790 an Blome verkauft, und führt seit der Zeit auch den Namen der Blome'schen Wildniß.

---

*) Historisch-statistische Nachrichten von den Herzoglich Schlesw. Holst. Fideicommißgütern, von Börm; im staatsbürgerl. Magazin, B. 5. S. 384 ff.

X. Die Schaumburgische Wildniß fiel bei dem Aussterben der Grafen an den König. Im Jahre 1617 wurde die Verwaltung der Herrschaft Herzhorn, zu welcher die Wildniß gehörte, eigenthümlich an Güldenlöwe übertragen. Die Herrschaft wurde wieder an den König abgetreten, jedoch mit Reservation der Wildniß, welche nachher ein Güldenlöwischer Nachkomme, der Graf Danneskiold-Laurwig erhielt. Seit 1754 ist sie ein Fideicommiß der Gräflich Danneskiold-Laurwig'schen Familie. Als solches besitzen sie jetzt die Bülow'schen Erben, und sie wird daher die Bülow'sche Wildniß genannt. Sie enthält gegen 70 Hufen und Kathen, von denen drei bei der Bache zur Herrschaft und Kirchspielvogtei Herzhorn gehören.

XI. Die Schleswig'schen Kanzleigüter unterscheiden sich von den Holsteinischen im Allgemeinen dadurch, daß erstere keine Jurisdiction haben, welche keinem der letztern fehlt. Die Untergehörigen der Kanzleigüter im Herzogthum Schleswig sortiren unter die Behörden der Districte, worin diese Güter liegen.

XII. Die sieben Lüb'schen Güter. Dunkelstorf, Trenthorst, Wulmenau, Eckhorst, Mori, Steinrade und Stockelstorf.

XIII. Es sind außerdem in mehreren Gegenden Holsteins privilegirte Höfe und kleine Kanzleigüter, welche in der Topographie erst angegeben werden können.

XIV. Grenzbestimmungen zwischen Lübeck und dem Herzogthum Holstein. Die seit vielen Jahren zwischen dem Hause Holstein und der Reichsstadt Lübeck, wegen der Territorial- und Episcopalhoheit, über die in dem Bezirke des Herzogthums Holstein belegenen Lübeckischen Stadt- und Stiftsdörfer und Güter obgewalteten Streitigkeiten wurden im Jahre 1806 beigelegt. Nach einem Patente vom 3ten Mai 1806 verblieben unter Königlicher Landeshoheit die Dörfer Kakoel, Dazendorf, Kembs, Sulstorf, Heringstorf, Klötzien, Rellin, Bendfeldt, Wulfsdorf, Schwochel, Böbs, Schwinkenrade, Pölitz und Barghorst, Kestorf, Giddendorf, Gleschendorf, Scharbeutz, Bliestorf, Klein Schlamin, Mehrkendorf, Marksdorf, Westerau und Röbel, nebst dem Meierhofe Frauenholz, welche zusammen 161⅛ Hufen enthalten. Dagegen wurden die Dörfer Dummerstorf, Kükenitz, Hörnwiek, Poppenbüttel, Rönnau, Siemsen, Tötendorf, Curau, Dissau, Krumbeck und Malkendorf, welche 72¾ Hufen, nebst den Gütern Moisling, Niendorf und Rek, ihrer bisherigen Untertha-

nenpflichten vom Könige gänzlich entbunden, und der Stadt Lübeck übergeben.

XV. In Ansehung der Dörfer, welche unter Königlicher Botmäßigkeit verblieben, ward festgesetzt, daß dieselben künftig in Ansehung der gesetzlichen Vorschriften und deren Befolgung, so wie auch hinsichtlich aller Leistungen und Befugnisse, den adligen Gütern gleich geachtet werden sollten. Dem gemäß ward die Justiz durch einen von den betheiligten Stiftern zu bestellenden Justitiar verwaltet; in Ansehung der Cameralverwaltung aber wurden sie den ihnen zunächst belegenen Aemtern Cismar, Ahrensboeck und Rethwisch zugetheilt. Es ward bestimmt, daß sie an ordentlicher Contribution nicht mehr als höchstens $\frac{2}{3}$ dessen, was andere Güter als solche erlegten, mithin nie mehr als 2 Rthlr. von jeder Hufe oder von jedem Pflug zu entrichten haben sollten. Laut eines Rescripts vom 23sten März 1807 wurde befohlen, daß diese Orte vorläufig mit zu der Haus- und Landsteuer der Collateralerbschaftsabgabe und der Viertelprocentsteuer angesetzt werden, von der Contribution und den übrigen Steuern aber bis weiter befreit bleiben, und daß die Berechnung und Erhebung dieser Steuer vom 30sten April 1806 anfangen sollte. Von der Militairpflicht waren die gegenwärtigen Hufenbesitzer und ihre vor dem Dato des Patents gebornen Söhne befreit *).

## §. 123. Adlige Klöster.

I. Zahl der Klöster. Im Mittelalter wurde eine zahlreiche Menge Klöster gestiftet, von denen nach Falck **) wenigstens 16 als bedeutend angesehen werden können. Aber nur 6 derselben sind noch als selbstständige Bezirke vorhanden; die übrigen sind in Aemter oder städtische Stiftungen verwandelt worden. Von diesen 6 Klöstern gehören 3 nicht sehr erhebliche zum Herzogthum Schleswig, die 3 andern, viel bedeutenderen, zum Herzogthum Holstein.

II. Die Klöster im Herzogthum Schleswig sind folgende:

1) Das Hospital oder das Haus zum heiligen Geist in Flensburg, 1232 von den Minoriten als Kloster er-

*) Staatsbürgerl. Magazin, B. 3. S. 181.
**) Handbuch des Privatrechts, B. 1. S. 53.

bauet. Bei der Reformation wurde es vom Könige Friedrich I., der Stadt Flensburg zum Besten der Armen geschenkt, und seit der Zeit ist es eine städtische Stiftung gewesen, die unter eigenen Provisoren steht, nur über die im Amte Flensburg, in der Landschaft Bredstedt, im Amte Tondern, und im Lande Sundewitt belegenen und dem Kloster gehörigen Lansten und Käthner hat das Kloster gutsherrliche Rechte.

2) Das graue Kloster in Schleswig ist 1240 von Mönchen des Franciscanerordens erbaut, allein später zum Hospital eingerichtet, und als solches vom Könige Friedrich I. bestätigt worden. Die Untergehörigen in Ahrup, Ahrupgaard, Idstedt, Klensbye, Goldtoft, Moldenit, Roßacker, Schubye, St. Jürgen, Blankenburg und Holmühl sind seit der Verfügung vom 20sten Mai 1807 zu den Harden gelegt, wohin sie gehören.

Die Gebiete der übrigen vier Klöster: Itzehoe, Preetz und Uetersen in Holstein, nebst dem Johannisklo-ster vor Schleswig, wurden nach der Reformation in Stiftungen für die unvermählten Töchter der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft verwandelt. Die Vorsteher der Klöster, nämlich ein Verbitter und die Pröbste, sind die Prälaten, welche mit der Ritterschaft und den Städten ehemals den Landtag bildeten, und jetzt noch mit der Ritterschaft ein Corps ausmachen. Sie werden von den Conventualinnen jedes Klosters, aus den recipirten adligen Familien des Landes durch Mehrheit der Stimmen erwählt, und von der Landesherrschaft bestätigt. Nicht alle in beiden Herzogthümern ansäßige Edelleute gehören zur Ritterschaft, sondern nur die wirklich durch dieselbe in ihr Corps aufgenommenen Familien. Die Tabelle XVIII. stellt die Familien dar, welche das Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft ausmachen.

3) Das St. Johanniskloster*) an der Ostseite der Stadt Schleswig, nahe an der sogenannten Freiheit, ist eine uralte geistliche Stiftung des Herzogthums Schleswig, das einzige Kloster in Dänemark, welches den Namen des heiligen Johannes führt, und dem heiligen Benedictus ge-

*) Nachrichten und Urkunden in Westphalens monum. ined. Tom III. p. 331 bis 358.

weiht war. In dem Jahr 1194 ist es, als Waldemar Bischof war, größtentheils von Tuffsteinen erbaut, und ursprünglich eine Stiftung für Jungfrauen gewesen. Im Jahr 1250 wurden dem Kloster von dem Herzoge Abel alle Kriegslasten, Contributionen und Auflagen erlassen. Die Zahl der Mitglieder des Klosters besteht aus einem Probsten, einer Priorin und neun Conventualinnen. Die Officialen sind ein Syndicus und ein Klosterverwalter. Das Kloster hat alle Vorrechte der Holsteinischen Klöster, so wie auch die Stempelpapier- und Zollfreiheit; aber es ist zur Aufnahme in diese Stiftung nicht erforderlich, zur Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft zu gehören. Die Conventualinnen haben das Recht, ihre Priorin aus ihrer Mitte, und die Verbindlichkeit, den Probsten aus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft zu wählen.

Den vom Könige Friedrich V. gestifteten Orden, — ein weiß emaillirtes Kreuz, mit dem Zeichen F. V. unter einer goldenen Krone an den vier Seiten des Kreuzes, in dessen Mitte sich in Gold der Kopf des Johannes befindet, — müssen die Conventualinnen an der linken Seite der Brust, an einem violetten Bande mit weißer Einfassung, tragen. Das Kloster hat die alleinigen Patronatrechte seiner eigenen Kirche und der Kirche zu Kahlebye in Angeln, und 13 Stimmen bei der Wahl des Predigers zu Haddebye. Es hat die Gerichtsbarkeit über seine Untergehörigen, über die Festebauern, Lansten und Käthner, die ihre Hufen und Kathen vom Kloster festen oder zu Lehn nehmen müssen, die hohe und niedere Jagd, wie auch die Fischerei in dem Tolker See; außerdem hat ein Untergehöriger des Klosters in Fahrdorf das Recht: einen Fischkorb in der Schlei auszusetzen. Das Rescript vom 22sten September 1786 ist für die Verfassung von Wichtigkeit. Die jetzige Einnahme des Klosters beträgt 8000 bis 9000 Rthlr. Courant, von welchem Gelde jede Conventualin etwa 300 bis 400 Rthlr. erhält. Die dem Kloster jetzt zustehenden zerstreuten Grundbesitzungen sollen in der Topographie näher dargestellt werden. Die Einschreibung eines Fräuleins kostet 125 Rthlr. 32 ßl. Schleswig-Holsteinisches Courant*).

III. Im Herzogthum Holstein sind folgende adlige Klöster:

---

*) Schröder, über Schleswig, S. 176 ff.

1) Das Kloster Preetz ward zwischen 1212 und 1216 von Albrecht von Orlamünde, Grafen von Holstein, Ratzeburg und Wagrien, für Benedictinernonnen, zur Ehre der gebenedeieten Jungfrau und Johannes des Täufers, gestiftet. In seinem ersten Diplom von 1221*) schenkte er dem Kloster gewisse Zehnten, im zweiten Diplom vom 1sten Junius 1222**) einen großen Theil seines jetzigen Gebiets und völlige Gerichtsbarkeit, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, über alle demselben untergehörigen Landleute, dergestalt, daß solche bloß vor dem Probsten oder dessen Vicarien erscheinen sollten. Im Jahre 1626 ertheilte Adoloh IV., Graf von Holstein-Schaumburg, dem Kloster eine neue Stiftung. Aus seinem Diplom***) ersieht man Alles, was der Graf dem Kloster mit allem Unter- und Zubehör schenkte. Die ersten Vorsteher der Klöster waren ihre Prediger; sie hießen Pröbste. Zur Zeit der Reformation wurden aber die Pröbste abgeschafft, und Klosterprediger verordnet. Die weltlichen Angelegenheiten, d. h. die Beschatzung der Klostergüter besorgt der Probst. Die ersten 29 Pröbste dieses Klosters waren fast alle Geistliche. Erst mit dem 30sten Probst beginnt die Reihe adliger Pröbste †). In Itzehoe führt der Probst den Namen Verbitter. Diese obersten Vorsteher, Verbitter und Pröbste, nehmen Theil an dem Cönobialgericht und an der Verwaltung der Klostergüter, besorgen in den klösterlichen Districten alle zur Rechtspflege und Polizei gehörige, so wie alle andere öffentliche Geschäfte und sind also die eigentlichen obrigkeitlichen Personen.

Die Besitzungen dieses Klosters bestehen, außer dem Flecken Preetz, aus zwei Theilen: aus der Probstei am Kieler Hafen und an der Ostsee, und aus den Walddörfern, die im Westen der Schwentine belegen sind. Die Zahl der Mitglieder des Klosters besteht aus einem Probst, einer Priorin und 39 Conventualinnen. Die Officialen

---

*) Moeller, Isagoge, IV. p. 387.
**) l. c. p. 389.
***) l. c. p. 392.
†) Schmidt, über die klösterlich Pretzer Probstei, in den Provinzialber. von 1812, S. 262, 405 und 657; von 1813, S. 8. Dörfer, Chronik des Klosters und Fleckens Preetz, daselbst von 1813, S. 129, 277 und 379.

sind ein Syndicus, ein Klosterschreiber, ein Unterprobst und zwei Klostervögte.

2) Das Kloster Itzehoe soll schon im Jahre 823 zu Jevenstedt in der Crempermarsch gestiftet, und mit Cistercienser-Nonnen besetzt gewesen seyn. Nach dem Jahre 1263 ist dasselbe, aber nur auf kurze Zeit, nach Borsfleth, darauf schon gegen das Jahr 1280 vom Grafen Gerhard I. nach Itzehoe, nahe bei der St. Laurentii-Kirche, verlegt. Im Jahre 1326 betrug die Anzahl der Kloster-Jungfrauen 40. Im Jahre 1371 kommt zuerst die Benennung: Aebtissin, vor. Um diese Zeit wird auch eines Klostervogts gedacht, woraus in der Folge das Amt und die Würde eines Verbitters entstanden ist. Nach der Reformation, im Jahre 1540 führte König Christian III. die Würde eines Kirchenprobsten ein, wodurch denn der Verbitter auch das Amt eines Klosterprobsten erhielt. Im Jahr 1545 wurde die Anzahl der Conventualinnen bis auf 21 herabgesetzt.

Außer dem zur klösterlichen Jurisdiction gehörigen Theile der Stadt und den Klosterländereien, besitzt das Kloster gegenwärtig 10 Dörfer ganz, und hat Antheil an 33 Dörfern, welche näher in der Topographie aufgeführt werden sollen.

Der Convent besteht jetzt aus der Aebtissin, der Priorin, aus 18 Conventualinnen und 4 Schulfräulein. Außerdem waren im Jahre 1817 noch zwanzig und mehr sogenannte exspectorirte Fräulein eingeschrieben, die nach ihrer Anciennität aufrücken. Zum Einkauf in das Kloster werden, wenn wider die Auf- und Annahme nichts zu erinnern ist, 750 Rthlr. Cour. erlegt, wozu noch, wenn das eingekaufte Fräulein Schulfräulein wird, außerdem 160 Mark Cour. erlegt werden müssen.

Die Gerechtsame des Klosters nimmt der Verbitter wahr. Der Kloster-Syndicus führt das Protocoll, und verwaltet zugleich die Hebungsangelegenheiten, Militairsachen und Actuariatsgeschäfte beim Kloster. Der Klosterhofmeister besorgt die ökonomischen Angelegenheiten. Das Kloster hat das Patronatrecht über die St. Laurentiikirche in Itzehoe, über die Kirche zu Heiligenstedten und Nortorf*).

*) Urkundensammlung in Noodt's Beiträgen, B. 1. S. 187, und Jägermann über Itzehoe, S. 31. Itzehoe, 1829.

3) Das Kloster Uetersen liegt in Stormarn, im Herzogthum Holstein. Es hat ehemals zum Stifte Bremen gehört, und stammt von den Benedictinernonnen her.

Die Zahl der Mitglieder des Klosters besteht aus einem Probst, einer Priorin und 13 Conventualinnen.

Die Officianten sind: ein Klostersyndicus, der zugleich Klosterschreiber ist, und ein Klosterhofmeister. Die Priorin hat das Einkommen von zwei Conventualinnen.

Die Besitzungen des Klosters, zu dessen Gebiete auch das adlige Patrimonialgut Horst gehört, woselbst ein Kirchspielvogt angestellt ist, werden in der Topographie näher angeführt.

Durch den Probsten bringt dies Kloster den dritten Prälatenstand in das Herzogthum Holstein. Der Probst hat völlige Gerichtsbarkeit, welche er auch über Horst ausübt. Indessen haben die Unterthanen an letzterm Orte Ding und Recht, welches aus 16 Personen, einem Abfinder und einem Dingvogt besteht. Die Appellation von diesem Gericht geht an das Lodding in der Cremper-Marsch, und von da nach dem Obergericht zu Glückstadt. Die Gerichtsbarkeit aber über einzelne Dörfer, die der Herrschaft Pinneberg einverleibt sind, ist beschränkt worden. Die Einschreibung eines Fräuleins kostet 125 Rthlr. Auch können ausländische Fräulein per primarias preces in das Kloster aufgenommen werden*).

## §. 124. Octroirte Koege.

I. Octroirte Koege sind eingedeichte Marschländereien, zu welcher Eindeichung landesherrliche Erlaubniß ertheilt, und vermittelst eines Octrois dem Impetranten das eingedeichte Land überlassen, und das Areal desselben bestimmt ist. Als Ersatz für die bei der Eindeichung des Kooges angewandten Kosten werden dem Kooge Vortheile Rechte und Freiheiten zugestanden, die jedoch nicht alle von gleichem Umfange sind.

II. Gewöhnlich genießen die octroirten Koege folgende Vorrechte:

---

*) Vgl. Urkunden von Uetersen in Westphalens monum. ined. IV. S. 398, und in Noodt's Beiträgen, B. 1. S. 585; ferner Camerer's Nachrichten, B. 2. S. 145.

1) Die Hauptparticipienten eines Kooges dürfen einen Inspector, welcher die Gerichtsbarkeit, wie der Justitiarius auf den Gütern, verwaltet, erwählen und bestellen, und bedürfen dazu keiner Bestätigung, wenn es in der Octroi nicht besonders bestimmt ist.

2) Das Recht wird nach dem Eiderstedter, dem Nordstrander oder dem Dithmarsischen Landrecht gehandhabt. Gewöhnlich kommt das Eiderstedtische Landrecht vor, wie es denn in den Koegen des Herzogthums Schleswig vorherrschend ist, und ebenfalls in dem bei Norderdithmarschen belegenen Hedwigenkooge gilt. In den übrigen in Dithmarschen belegenen Koegen gilt das Dithmarsische Landrecht *).

3) Dem Hauptparticipienten steht das Patronatrecht an den in den Koegen erbauten oder zu erbauenden Kirchen, so wie auch

4) die Jagd und Fischerei zu.

5) Es ist den Hauptparticipienten erlaubt, alle Nahrungszweige in den Koegen zu betreiben, ohne Abgaben dafür zu entrichten.

6) Sie sind, außer der Erlegung einer geringen Summe für jeden Demath Land, von allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben frei **).

III. Nach Falck ***) heißen vorzugsweise diejenigen Koege octroirte, welche eine eigene Gerichtsbarkeit bilden. Aus dieser Ursache können die im Staatskalender als octroirte Koege im Bezirke des Amts Tondern aufgeführten, als: der Brünsodderkoog, der Stördewerkerkoog, der Bottschlotterkoog und der Blomenkoog nicht dahin gezählt werden, indem sie allerdings einige Privilegien durch die Octroi erhalten haben, allein keine Gerichtsbarkeit besitzen. Der Staatskalender zeigt Alles sehr ausführlich, und enthält sowohl die octroirten, als auch diejenigen Koege, welche nach der Angabe nicht zu dieser Classe gehören.

---

*) Hansen's Staatsbeschreibung, S. 535, und Staatsbürgerl. Magazin, B. 2. S. 756.
**) Hansen's Staatsbeschreibung, S. 530.
***) Handbuch des Privatrechts, B. 1. S. 58.

## §. 125. Kirchliche Eintheilung und kirchliche Beamte.

I. Gemeindewesen in kirchlicher Beziehung. Die beiden Herzogthümer sind in Betreff des Kirchenwesens in kleine kirchliche Communen, nämlich in Kirchspiele (Gemeinden, Parochien) eingetheilt, welche fest geschlossene geographische Bezirke bilden. Jede Gemeinde hat gewöhnlich einen Prediger. Es sind aber auch bei größeren Gemeinden zwei Prediger angestellt, und im Herzogthum Schleswig findet man nicht selten, daß zwei Kirchen einen gemeinschaftlichen Prediger haben.

Nach der örtlichen Eintheilung haben die beiden Herzogthümer 480 Prediger und 409 Kirchen.

II. Die Anzahl der Prediger nebst der der Kirchen ist wie folgt:

### A. Herzogthum Schleswig.

| | | |
|---|---|---|
| Probstei Apenrade und Lügumkloster, welches letztere Amt den 12. Febr. 1738 zur Probstei Apenrade, nachdem es von Tondern getrennt war, gelegt wurde. | 14 Prediger, | 13 Kirchen. |
| Probstei Eiderstedt . . . . . | 23 ; | 18 ; |
| Diese Landschaft wurde 1713 dem General-Superintendenten übergeben, und bekam 1781 einen besondern Probsten. | | |
| Probstei Fehmern . . . . . | 7 ; | 4 ; |
| ; Flensburg *) . . . . | 32 ; | 28 ; |
| ; Gottorf . . . . . | 23 ; | 26 ; |
| ; Hadersleben . . . . | 26 ; | 34 ; |
| ; Hütten . . . . . | 11 ; | 10 ; |
| ; Husum und Bredtstedt . | 30 ; | 25 ; |
| welche im Jahre 1812 vereinigt wurden. | | |
| Latus | 166 Prediger, | 158 Kirchen. |

*) Anm. Das Kirchspiel Neukirchen ist zufolge Königl. Resolution vom 28. November 1818 auf 10 Jahre, und nach dem Rescript vom 14ten December 1827 noch bis weiter mit Quern vereinigt.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Transport | 166 | Prediger, | 158 Kirchen. |
| Probstei Sonderburg . . . . . | 9 | ; | 6 ; |
| Laut einer Königl. Resolution vom 5ten August 1811 sollte das Diaconat zu Ulderup auf 10 Jahre unbesetzt bleiben, und nach einer Königl. Resolution vom 20sten Juli 1821 und vom 17ten Mai 1826 ist der Zeitraum jedesmal um fünf Jahre verlängert worden. | | | |
| Probstei Tondern . . . . . | 49 | ; | 44 ; |
| Die adligen Districte stehen unter dem General-Superintendenten, und haben . . . . . | 17 | ; | 17 ; |
| Zu keiner Probstei gehörende Kirchen: | | | |
| Festung Friedrichsort . . . . | 1 | ; | 1 ; |
| Stadt Friedrichstadt . . . . | 1 | ; | 1 ; |
| Mithin beträgt die Zahl aller dem General-Superintendenten untergeordneten Prediger und Kirchen im Herzogthum Schleswig . . | 243 | Prediger, | 227 Kirchen. |
| Zum Bisthum Ripen gehören die Frös- und Kalslund-, Huiding-, Gram- und Norderrangstrup-Harder-Probsteien, zusammen . . | 24 | ; | 28 ; |
| Die Kirchen vom Amte Norburg auf Alsen und Arröe wurden unter ein eigenes Bisthum gestellt, welches im Jahre 1819 errichtet wurde; dasselbe hat . . . . . | 18 | ; | 17 ; |
| Mithin hat das Herzogthum Schleswig . . . . . | 285 | Prediger, | 272 Kirchen. |

In den Bisthümern Ripen und Alsen, so wie in ganz Dänemark existirt seit 1799 kein Consistorium, sondern die Ehesachen werden von der Civilobrigkeit entschieden. Doch steht in den zum Herzogthum Schleswig gehörigen Districten die Appellation an das Oberconsistorium frei.

## B. Herzogthum Holstein.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Probstei Norderdithmarschen . . | 19 | Prediger, | 12 Kirchen. |
| ; Süderdithmarschen . . | 20 | ; | 13 ; |
| ; Kiel, nebst den zu dieser Probstei gehörigen adligen Kirchen und Predigern . . . . . | 17 | ; | 14 ; |
| Probstei Münsterdorf ebenfalls . | 37 | ; | 22 ; |
| ; Oldenburg ebenfalls . . | 19 | ; | 15 ; |
| ; Plön . . . . . | 11 | ; | 10 ; |
| ; Ranzau . . . . . | 6 | ; | 3 ; |
| ; Rendsburg, nebst den zu dieser Probstei gehörigen adligen Kirchen und Predigern . . . | 16 | ; | 10 ; |
| Probstei Segeberg ebenfalls . | 14 | ; | 11 ; |
| ; Stormarn . . . . | 9 | ; | 9 ; |
| Zu keiner Probstei gehörende . . | 7 | ; | 5 ; |
| Probstei Pinneberg und Stadt Altona nebst den adligen Gütern | 20 | ; | 13 ; |
| Mithin hat das Herzogthum Holstein . . . . . | 195 | Prediger, | 137 Kirchen. |
| Das Herzogthum Schleswig . . | 285 | ; | 272 ; |
| Es sind also in beiden Herzogthümern zusammen . . . . . | 480 | Prediger, | 409 Kirchen. |

III. Unterconsistorium. Aus diesem Verzeichnisse sieht man, daß mehrere Kirchspiele eine Probstei bilden, in welcher ein Probst als Kirchenvisitator angestellt ist. Diese in den beiden Herzogthümern vorhandenen 21 Probsteien: in Schleswig, (mit Ausnahme der Ripen'schen und Fühn'schen Districte,) zehn, und in Holstein (Norder- und Süderdithmarschen einbegriffen) elf, bilden, jedes für sich, ein Unterconsistorium.

IV. Die Ausübung der Königlichen Rechte in Kirchensachen geschieht im Namen des Königs durch die Kirchenvisitatoren und die Unterconsistorien der einzelnen Probsteien, durch den General-Superintendenten und das Oberconsistorium jedes Herzogthums, so wie auch durch die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei.

V. Die Kirchenvisitatoren in den Aemtern bestehen aus dem Amtmann und dem Kirchenprobsten. In den adligen Districten besorgt der Generalsuperintendent, und in den adligen Kirchen, die zu gewissen Unterconsistorien gelegt sind, der

Probst allein die Geschäfte der Kirchenvisitatoren. In den Königlichen Aemtern und Landschaften hat in der Regel jede Probstei den Bezirk eines Amts oder einer Landschaft. Dörfer aber, welche aus einem andern Amte zu einer Kirche eingepfarrt sind, werden zu der Probstei gerechnet, zu welcher die Kirche gehört. Städte, die in dem Bezirke einer Probstei liegen, gehören in der Regel zu derselben, und stehen unter den Kirchenvisitatoren, welchen hie und da die ersten Magistratspersonen zugeordnet werden. Diese Verfassung leidet jedoch folgende Ausnahme:

1) Die Stadt Kiel und der Flecken Neumünster haben ihr besonderes Consistorium. In Friedrichstadt vertritt das Kirchencollegien die Stelle der Unterconsistorien.

2) Die beiden Aemter Apenrade und Lügumkloster sind seit der Verfügung vom 12ten Februar 1738, die Stadt Altona und die Probstei Pinneberg, die beiden Aemter Husum und Bredstedt, die fünf Ploenischen Aemter Ploen, Ahrensboeck, Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, so wie auch die Aemter Kiel, Bordesholm, Cronshagen und Neumünster zu besonderen Probsteien und Consistorien vereinigt.

3) Mit einigen Holsteinischen Probsteien sind auch einige genannte adlige Kirchen verbunden.

4) Einige Kirchen, als die adligen Patronatkirchen des Herzogthums Schleswig, gehören zu keiner Probstei und zu keinem Unterconsistorium. Dasselbe gilt von der Festung Friedrichsort und der Schloßgemeinde in Glückstadt.

5) Einige Städte gehören zu keiner Probstei, wie Kiel, Neustadt und Friedrichstadt. Eckernförde ist bloß von der Specialkirchenvisitation befreit*).

In den meisten Probsteien ist der Amtsverwalter den Kirchenvisitatoren als Actuarius zugeordnet, aber keinesweges als Mitvisitator anzusehen.

Die Kirchenvisitatoren haben im Allgemeinen die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen der sämmtlichen zu ihrer Probstei gehörenden Gemeinden. Die Unterconsistorien,

---

*) Vgl. Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 1. Kap. 2. §. 23, S. 65.

(in denen meistens der Amtmann präsidirt, und der Probst nächst ihm den ersten Platz einnimmt, auch außer demselben noch einige Prediger, als geistliche Assessores, Sitz und Stimme haben, und der Amtsverwalter die Actuariatsgeschäfte verwaltet,) sind die ordentlichen geistlichen Gerichte in den einzelnen Probsteien, wo alle kirchliche Angelegenheiten in erster Instanz entschieden werden. Jedoch ist dieses privilegium fori, es sey der Person oder dem Grundstücke ertheilt, von dieser Gerichtsbarkeit, aber keinesweges von der Aufsicht der Kirchenvisitatoren befreit.

VI. General-Superintendenturen. Durch ein Rescript vom 13ten October 1808 sind die beiden Superintendenturen der Herzogthümer Schleswig und Holstein einem Manne übertragen, der als Generalsuperintendent die Oberaufsicht über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen beider Herzogthümer führt, die Candidaten tentirt, am Examen derselben Theil nimmt, und die neu antretenden Prediger ordinirt. Alle Gemeinden oder Kirchspiele im Herzogthum Schleswig (mit Ausnahme der unter dem Bischof von Ripen stehenden Kirchen, im Amte Hadersleben, in der Grafschaft Schackenburg, dem Gute Troiburg und einigen Inseln in der Nordsee, so wie der früher zum Bisthum Fühnen, seit dem ersten April 1819 aber zum neuerrichteten Bisthum Alsen gehörigen 18 Kirchen mit eben so vielen Predigern) sind der Aufsicht des Schleswig'schen General-Superintendenten unterworfen. Im Herzogthum Holstein stehen die Kieler und die Schloßkirche in Glückstadt nicht unter der Aufsicht des General-Superintendenten. Die Pröbste in der Grafschaft Ranzau, in der Herrschaft Pinneberg und in der Stadt Altona besorgen in ihrer Probstei zugleich die Geschäfte des General-Superintendenten. Norderdithmarschen war früher von der Aufsicht des General-Superintendenten eximirt, ist aber durch das Rescript vom 15ten Juli 1817 in das gewöhnliche Verhältniß zum Superintendenten gesetzt worden.

VII. Die Oberconsistorien, die aus dem Obergerichte jedes Herzogthums und dem General-Superintendenten, nebst einigen geistlichen Assessores, bestehen, erkennen in allen Sachen, die entweder durch Appellation oder auch von den, den Unterconsistorien nicht unterworfenen Districten und Personen an sie gelangen, und verfügen außergerichtlich in allen, das Kirchen-, Schul- und Armenwesen betreffenden Sachen.

# Zweites Kapitel.

## Von den Staatsbehörden.

### §. 126. Regierungscollegien.

I. Geschichtliche Einleitung. In den frühern Zeiten war das höchste Collegium des Königreichs Dänemark und der Pertinenzien desselben, der sogenannte Reichsrath, welcher aus adligen Räthen bestand, deren Anzahl in den spätesten Zeiten sich auf 23 belief. Die wichtigsten Geschäfte waren getheilt zwischen dem Hofmeister des Reichs, dem Kanzler, dem Marschall des Reichs und einem Admiral. Unterm 4ten November 1660 wurden aber fünf Collegien angeordnet, und außerdem sollte ein Geheimer Staatsrath errichtet werden, in welchem der König in eigener Person mit den Präsidenten der fünf Collegien gegenwärtig seyn wollte. Nach und nach wurden aber die Theile der Staatsmaschine vermehrt, und die Direction mehr zusammengesetzt. Während der Zeit Struensee's im Jahre 1770 erlitt das ganze Collegialwesen eine Hauptveränderung. Das geheime Conseil wurde unterm 27sten December 1770 aufgehoben, und ein neuer Geheimer Staatsrath unterm 20sten Februar 1772 errichtet. Nach dieser Verordnung sollte kein Mitglied des Staatsraths Chef eines Collegiums seyn, mit Ausnahme des Ministers für das auswärtige Departement. Alle Angelegenheiten sollten erst in den Collegien erwogen, und nächstdem im Staatsrath dem Könige vorgelegt werden. Wer aber einen Bericht direct an den König gelangen lassen wollte, hatte sich an das Collegium, welches unmittelbar Referat hatte, und zu dessen Ressort der vorzutragende Gegenstand gehörte, zu wenden. Die Vorstellungen der Collegien sollten alle dem Könige durch den Staatsrath vorgetragen, und die Resolution darauf genommen werden. Wenn der König außerhalb des Staatsrathes eine Resolution unterschrieb, sollte derjenige, welcher eine solche Resolution in Händen hatte, ehe er davon Gebrauch machen durfte, verpflichtet seyn, das Collegium, zu dessen Ressort die Sache gehörte, davon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe eine förmliche Expedition erhalten konnte.

II. Geheimer Staatsrath. Unterm 19ten März 1808 wurde von dem jetzt regierenden Könige der Befehl erlassen, daß jedes Collegium, welches unmittelbar Referat hat, alle Angelegenheiten, die eine Königliche Resolution erforderten, schriftlich vortragen sollte, wodurch denn die anderweitigen Bestimmungen in der Resolution vom 14ten April 1784, und der Verordnung vom 13ten Februar 1772 aufgehoben waren. Indessen wurde durch das Rescript vom 29sten April 1814 der Geheime Staatsrath unter dem persönlichen Präsidio des Königs wieder in Thätigkeit gesetzt. Mitglieder desselben sollten die Geheimen Staatsminister seyn, und die in der Verordnung von 1772 enthaltenen Grundsätze, rücksichtlich der Chefs eines Collegiums, befolgt werden. Zweimal wöchentlich, nämlich Mittwochs und Freitags soll der Staatsrath sich nach dem Rescripte*) versammeln. In allen Staats- und Regierungsangelegenheiten, die dem Könige vorzutragen sind, hat dieser Staatsrath eine berathende Stimme. Eine Ausnahme macht indessen die Besetzung von Aemtern und ähnlichen Gnadensachen, über welche Vorstellungen von dem beikommenden Chef des Collegii unmittelbar vorzutragen sind. Alle Collegien sind dem Königreiche Dänemark und den Herzogthümern gemeinschaftlich, mit Ausnahme der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen und Dänischen Kanzlei. Die Geschäfte aller hohen Collegien richten sich nach ihrer Bestimmung, und bestehen theils in der Aufsicht über die einem jeden untergeordneten Behörden, und über die Vollziehung der Gesetze, theils in der Entscheidung aller Fälle, in so weit sie nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen sind.

III. Geschäfte der Collegien und der Comptoire nebst Zahl der Deputirten, Committirten und Comptoiristen.

A. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei ist im Jahre 1688 errichtet. Zu der Zeit hieß sie: Deutsche Kanzlei; im Jahre 1806 wurde sie Schleswig-Holsteinische Kanzlei genannt. Die gegenwärtige Benennnng erhielt sie im Jahre 1816. Zum Ressort derselben gehören die Justizpflege, das Polizeiwesen und die ganze innere Staatsverwaltung, die in dem Staatskalender, welcher jährlich erscheint, specificirt aufgeführt ist. Alle Sachen, die nicht bloß auf die

*) Abgedruckt in Thaarup's ausführlicher Statistik, B. 4. S. 329.

Anwendung bestehender Gesetze ankommen, müssen, laut Rescripts vom 26sten September 1746, 25sten August 1766 und 7ten Mai 1768 dem Könige vorgetragen werden, um darauf eine Königliche Resolution zu erhalten, welche in der Form von Bescheiden, Kanzleischreiben, Rescripten und Patenten, nach Beschaffenheit der Sache, erscheinen. Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei besteht aus einem Präses und sechs Deputirten. Die Geschäfte sind in Comptoire vertheilt, und dieselben bestanden im Jahre 1831:

1) Aus einem Expeditions-Comptoir, bei welchem ein Chef, zwei Kanzelisten und drei Unterkanzelisten angestellt sind.
2) Aus zwei Secretariats-Comptoiren mit zwei Chefs, zwei Kanzelisten und zwei Unterkanzelisten.
3) Aus einem Revisions-Comptoir mit einem Revisor, einem Kanzelisten und einem Unterkanzelisten.
4) Aus einem Brandversicherungs-Comptoir, bei welchem ein Chef, ein Revisor, ein Gevollmächtigter und ein Copiist angestellt sind.
5) Aus einem Archiv, in welchem ein Archivarius, ein Kanzelist, ein Registrator und ein Unterkanzelist arbeiten.

B. Die Rentekammer ist im Jahre 1660 errichtet, und hat die gegenwärtige Benennung seit 1680. Sie führt die Oberaufsicht über die Landwirthschafts- und Deichsachen, so wie auch über die Wirthschaft und das Rechnungswesen der Communen in den Aemtern. Auch hat sie (mit Ausnahme des Zolls, der Fracht- und Schifffahrtsabgaben und der Bankhaftzinsen) alle Geschäfte, welche Abgaben, Lieferungen, Königliche Domainen, Pachtsachen und Regalien betreffen, ferner die Bestimmung der Pflugzahl, der Bankhaftpflichtigkeit u. s. w., die Bewilligung von Delationen und Remissionen, die Ausschreibung und Ablieferung des Magazinkorns und der Fourage an die Armee, die Anordnung und Verwendung der Fuhr- und anderer Dienste. Sie führt die Oberaufsicht über die Classen- und Zahlenlotterie. In Forst- und Jagdsachen hat sie die oberste Entscheidung, und führt die Oberdirection der Forstlehranstalt. Außer einem Präsidenten besteht die Rentekammer aus fünf Deputirten und acht Committirtn. Der Administration des Bauwesens sind drei Mitglieder vorgesetzt, denen zwei Kammersecretaire beigeordnet sind. Im Jahre 1831 sind im Collegio sieben-

zehn Auscultanten gewesen. Eine Uebersicht der für die Herzogthümer errichteten Comptoire, und die Anzahl der angestellten Comptoiristen gibt das folgende Verzeichniß:

1) Eine Kammer-Kanzlei, bei welcher ein Kammersecretair, ein Gevollmächtigter und zwei Copiisten angestellt sind.
2) Ein Forstcomptoir mit einem Secretair, zwei Gevollmächtigten und zwei Copiisten.
3) Vier Schleswig-Holsteinische Comptoire, welche von vier Renteschreibern als Chefs dirigirt werden, und bei welchen außerdem vier Gevollmächtigte und zehn Copiisten angestellt sind.
4) Ein Landwesens-Comptoir mit einem Secretair, einem Gevollmächtigten und zwei Copiisten.
5) Ein Comptoir für das Tabellenwerk, welches von einem Kammersecretair verwaltet wird.
6) Ein Stempelpapier-Comptoir mit zwei Commissarien.
7) Ein Comptoir für das Archiv, bei welchem ein Archivarius, ein Registrator und zwei Copiisten angestellt sind.

C. Das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium wurde als Westindisch-Guineische Rente- und General-Zollkammer im Jahre 1760 errichtet, da das Zollwesen früher unter der Rentekammer stand. Durch die Vereinigung mit dem im Jahre 1735 errichteten General-Landes-Oekonomie-Collegium hat es unterm 13ten Februar 1816 seine gegenwärtige Verfassung erhalten. Es führt die Aufsicht über das ganze Zollwesen, über den Handel und die Schifffahrt, über das Seepaßwesen, und die im Auslande errichteten Dänischen, der Zollkammer untergeordneten Consulate, welche in Streitigkeiten zwischen den einführenden und handelnden Nationen Gerichtsbarkeit haben — mit Ausnahme der an den barbarischen Küsten bestehenden, welche unter der afrikanischen Consulatdirection stehen — über das Industrie- und Fabrikwesen und über das Kanal-, Hafen- und Leuchtfeuerwesen, und hat in Zollsachen eine Art von Gerichtsbarkeit. Die Anzahl der sämmtlichen Vice-Consuls an auswärtigen Orten beträgt 329. Ueber die dem Zollkammer- und Commerz-Collegium untergeordneten Comptoiristen, nach der Eintheilung der Comptoire, wird nachstehendes Verzeichniß Auskunft geben.

Im Jahre 1831 bestand das Collegium aus einem Präsidenten, 4 Deputirten, 7 Committirten, und einem Assessor.

Die Comptoire sind folgende:

1) Die Kanzlei des Collegii, bei welcher zwei Kammersecretaire, zwei Gevollmächtigte und drei Copiisten angestellt sind.

2) Das Schleswigsche und das Holstein-Lauenburgische Comptoir, welche von zwei Renteschreibern dirigirt werden, und bei welchen zwei Gevollmächtigte und sechs Copiisten angestellt sind.

3) Das Revisions-Comptoir, welches von einem Renteschreiber dirigirt wird, und bei welchem ein Gevollmächtigter und zwei Copiisten angestellt sind.

4) Das Canal-, Hafen- und Leuchtfeuer-Comptoir wird von einem Chef dirigirt, außerdem sind ein Gevollmächtigter und ein Copiist angestellt.

D. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat die Leitung aller Verhandlungen mit fremden Staaten und aller darauf sich beziehenden Geschäfte. Der Minister dieses Departements entscheidet allein in Sachen der auswärtigen Angelegenheiten. Das Departement besteht außer dem Minister aus einem Secretair, drei Geheimen Legationssecretairen, fünf Kanzelisten und einem Archivarius. Gesandte, Minister und Residenten waren bei fremden Höfen angestellt: neun, Chargés d'affaires: sechs, Legationssecretaire: neun, und drei Attachés.

E. Die Finanzverwaltung theilt sich in drei Zweige, nämlich in die aus sieben Deputirten bestehende Finanzdeputation, welche die allgemeine Verwaltung der Staatseinnahme und Ausgabe hat, mit Ausnahme der

F. Direction für die Staatsschulden und des sinkenden Fonds, welche einem Präsidenten, dem Finanzminister, fünf Mitgliedern und zwei Assessoren übertragen ist, und

G. der Direction für die allgemeine Pensionscasse, welche ebenfalls aus vier Mitgliedern und einem Assessor, demnächst aus vier Secretairen bestehet. Die Finanzdeputirten bestanden 1831 aus dem Finanzminister, welcher den Vorsitz führt, und den Deputirten der Rentekammer. Die Comptoire, welche zum Ressort der Finanzdeputation gehören, sind folgende:

1) Assignations-, Expeditions- und Buchhalter-Comptoir, welches von einem Chef dirigirt wird, und in welchem ein Unterbuchhalter, vier Gevollmächtigte und sechs Copiisten arbeiten.

2) Haupt- und Contra-Buchhalter-Comptoir mit einem Buchhalter, einem Gevollmächtigten und drei Copiisten.

3) Comptoir für die ausländischen Zahlungen, welches aus einem Chef, einem Buchhalter, zwei Unterbuchhaltern, einem Cassirer, einem Gevollmächtigten, einem Assistenten und einem Copiisten besteht.

Die Direction für die Staatsschulden und des sinkenden Fonds hat die Verwaltung der Auszahlung der Zinsen für die Staatsschuld, und des Abtrags derselben, so wie der Königlichen Forderungen zu besorgen. Zur Bestreitung der Auszahlung für die Staatsschulden ist aus den Staatseinkünften so viel angewiesen worden, als zur Bezahlung der Zinsen und der bestimmten Capitalabträge erforderlich ist. Hierzu kommen noch die Intraden, die, in Gemäßheit der Fundation der Reichsbank, zum Abtrag der Staatsschulden bestimmt sind.

Zu dieser Direction sortiren folgende Comptoire:

1) Comptoir für die Staatsschulden im Allgemeinen, welches von einem Chef dirigirt wird, und hat drei Unterbuchhalter, vier Gevollmächtigte und fünf Copiisten.

2) Comptoir für die Königlichen activen Forderungen, welches aus einem Chef und einem Buchhalter, drei Unterbuchhaltern, vier Gevollmächtigten und fünf Copiisten besteht.

3) Archiv-Comptoir, welches aus einem Registrator besteht.

4) Cassirer-Comptoir in Kopenhagen, welches aus einem Cassirer, drei Gevollmächtigten und vier Copiisten besteht.

Unter die Direction der allgemeinen Pensionscasse gehören diejenigen Sachen, die Pensionen und Wartgelder betreffen, welche, in so fern sie von Staatseinkünften bestritten werden, sie allein allerhöchst bewilligt. Die Hebungen bestehen in einer bestimmten, von den Finanzen jährlich auszu-

zahlenden Summe, und aus den überschüssigen Postintraden. Die Mitglieder dieser Deputation bestehen, unter dem Vorsitze des Finanzministers, aus zwei Deputirten der Postdirection und einem Kanzleideputirten.

H. Das Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, welches aus vier Deputirten, und für das Justizwesen aus vier Mitgliedern besteht, wurde als Admiralität im Jahre 1660 errichtet, und ist mit dem Commissariat seit dem 21sten März 1784 vereinigt. Zufolge Allerhöchster Resolution vom 23sten März 1808 präsidirt der König selbst zu gewissen Zeiten. Die Behörden dieses Collegiums besorgen alles, was für die Seedefension gehört.

Unter dieses Collegium sortiren folgende Comptoire:

1) Admiralitäts- oder erstes Departements-Comptoir, welches aus einem Chef, einem Gevollmächtigten und zwei Copiisten besteht.

2) Commissariats- oder zweites Departements-Comptoir, das aus einem Chef, drei Gevollmächtigten und zwei Copiisten besteht.

3) Drittes Departements-Comptoir, worunter die Divisionen sortiren, besteht aus einem Chef, drei Gevollmächtigten und sieben Copiisten.

4) Buchhalter-, Archiv- und Depeschen-Comptoir. Es besteht aus einem Chef, zwei Gevollmächtigten und drei Copiisten.

5) Revisions- und Contraberechnungs-Comptoir mit einem Chef, zwei Gevollmächtigten und sieben Copiisten.

Es sind noch ein Cassirer mit einem Gevollmächtigten und einem Ordonnateur angestellt.

I. Das General-Commissariats-Collegium, welches aus einem Präsidenten und sechs Deputirten besteht, ist 1660 errichtet. Alles, was zum Kriegswesen, sowohl hinsichtlich des Landheers als der Festungen, gehört, besorgt diese Behörde. Die Landmilitairsessionen gehören zunächst zum Ressort der Kanzlei.

Unter dieses Collegium sortiren zunächst folgende Comptoire;

1) Drei Departements-Comptoire, von welchen jedes einen Chef hat, und überdieß sind bei dem ersten ein, und beim

dritten drei Gevollmächtigte, so wie bei allen Comptoiren dreizehn Kanzelisten und ein Packhausverwalter angestellt.

2) Das Buchhalter-Comptoir besteht aus einem Chef, einem Gevollmächtigten und vier Kanzelisten.

3) Das Revisions-Comptoir hat einen Chef, zwei Gevollmächtigte und zwei Kanzelisten; außerdem sind noch zwei Cassirer, ein Archivarius und ein Registrator nebst einem Kanzelisten angestellt.

K. Die General-Postdirection, früher General-Postamt genannt, welche aus einem General-Postdirector, drei Postdirectoren und einem Assessor nebst einem auscultirenden Assessor besteht, ist im Jahre 1711 errichtet, und führt seit dem 9ten Februar 1809 die gegenwärtige Benennung. Mittelst eines Circulars von demselben Datum ward festgesetzt, daß daß das erste Mitglied derselben den Amtsnamen General-Postdirector, und die anderen Mitglieder Postdirector führen sollen. Sie hat die Administration der Posten und Fuhranstalten, und übt in Postsachen die bei den Cameralcollegien gewöhnliche Jurisdiction aus.

Unter diese Direction sortiren für die Herzogthümer folgende Comptoire:

1) Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Secretariat, wie auch Beförderungs- und Transportwesen-Comptoir. Es besteht aus einem Chef, einem Gevollmächtigten und einem Copiisten.

2) Revisions-Comptoir für die Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Postrechnungen u. s. w., welches aus einem Revisor, zwei Gevollmächtigten und einem Copiisten besteht.

3) Assignations- und Buchhalter-Comptoir, besteht aus einem Buchhalter, einem Unterbuchhalter und Gevollmächtigten, und aus zwei Copiisten.

4) Haupt- und Contra-Buchhalter-Comptoir, welches einen Buchhalter und einen Gevollmächtigten hat.

5) Cassencomptoir. Dasselbe besteht aus einem Postcassirer, einem Gevollmächtigten und einem Copiisten.

L. Die Quarantaine-Direction, welche aus drei Mitgliedern nebst einem Secretair besteht, ist am 9ten October

1804 errichtet. Durch ein Rescript vom 27sten Mai 1816 ist ihr eine veränderte Organisation gegeben.

M. Das Kapitel der Königlichen Orden, dessen Präsident der König selber ist, und das 24 Mitglieder zählt, ist am 28sten Juni 1808 errichtet. Es leitet alle Angelegenheiten der Orden, und soll über das Betragen der Ritter ein wachsames Auge haben.

## §. 127. Landesbehörden.

Die den Collegien untergeordneten Behörden, deren Wirksamkeit sich auf beide Herzogthümer erstreckt, sind folgende vier: *)

1) Das Departement der Statthalterschaft. Nach der dem Statthalter ertheilten Instruction **), führt derselbe eine allgemeine Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung. In einem speciellen Verhältniß steht der Statthalter zu den Städten, Altona ausgenommen, und zu den Flecken, insofern städtische Polizei, Oekonomie, Gewerbe- und Zunftwesen derselben, in Absicht der obersten Leitung, zu seinem Ressort gehören. Bei dem Departement der Statthalterschaft sind zwei geheime Gouvernementssecretaire angestellt.

2) Das aus einem Chef, 6 ordentlichen Mitgliedern und 3 Adjuncten bestehende Sanitätscollegium ist ein im Jahre 1804 errichtetes Königliches Institut. Laut der demselben ertheilten Instruction vom 8. Juni 1804 führt es die Aufsicht über die Sanitätspflege und medicinische Polizei, so wie über das medicinische Personal, nemlich über Physici, Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen. Das Collegium kann provisorische Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten und bei Amtsversehen der Medinalverwandten verfügen.

3) Der Generalkriegscommissair, welchem die Aufsicht über alle, die Aushebung zum Landdienst betreffenden, Geschäfte obliegt. Die Herzogthümer sind in 3 Landkriegscommissariats-Districte eingetheilt. Der erste besteht aus

---

*) Falck's Handbuch, B. 1. S. 88.
**) abgedruckt in den Materialien zur Statistik, B. III. S. 533.

dem nördlichen Districte des Herzogthums Schleswig bis zu den Aemtern Hütten, Stapelholm und Husum; der zweite aus dem südlichen Theile des Herzogthums Schleswig und dem westlichen Theil des Herzogthums Holstein, bis zum Kieler adeligen Güterdistricte, und im Süden bis zum Gebiete des Klosters Uetersen und der Herrschaft Pinneberg; der dritte District besteht aus dem östlichen und südlichen Theil des Herzogthums Holstein und dem Herzogthum Lauenburg.

4) Der Oberlandcommissair ist seit dem Patent vom 12. Sept. 1823 eingesetzt, als zur Besorgung der Geschäfte der delegirten vormaligen Landcommission. Landcommissaire sind in bestimmten Districten, laut jenes Patents ernannt worden. Der Oberlandcommissair muß, so oft die Rentekammer es erforderlich findet, ohne Unterschied des Districts, Berichte über allgemeine und besondere ökonomische Angelegenheiten abstatten.

## §. 128. Provinzialbehörden.

Unter den, jedem Herzogthume vorgesetzten, Behörden, sind folgende die wichtigsten:

1) Die beiden Obergerichte auf Gottorf und in Glückstadt, nebst den in geistlichen und Kirchensachen damit verbundenen Oberconsistorien. Die beiden Obergerichte, welche auch an den Polizei- und Regierungsangelegenheiten Antheil nehmen, bilden die obersten Gerichte in Civilsachen, und haben zugleich die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen, insofern letztere nicht zu dem Departement der Statthalterschaft gehören, oder unmittelbar unter die Collegien in Kopenhagen sortiren, wie die Kammer-, Landmilitair- und See-Enrollirungssachen. Vor dasselbe gehören in erster Instanz alle Civilbeamte, characterisirte und sonstige mit dem Obergerichtsstande begnadigte Personen, nicht minder Städte, Aemter, Landschaften, Birke, octroirte Koege, Kanzleigüter und Freihäuser. In zweiter Instanz aber alle aus den Städten und Aemtern erwachsende Sachen. Die Gerichte sind zugleich Examinations-Collegien für die Candidaten der Rechtsgelahrtheit. Die ordentlichen Verhandlungen vor den Gerichten finden in drei Quartalen, nemlich von Neujahr bis Ostern, von Johannis bis Mi-

chaelis und von Michaelis bis Neujahr Statt. Während dieser Zeit, in welcher die Landgerichte keine Sitzung halten, erlassen die Obergerichte, an der Stelle der Landgerichte, in allen vor dieses gehörigen Sachen die vorbereitenden und interimistischen Verfügungen. Die gewöhnlichen Sessionstage sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. — Das holsteinische Obergericht zu Glückstadt ist zugleich Oberappellationsgericht für das Herzogthum Lauenburg, die Herrschaft Pinneberg und die Stadt Altona.

Die Obergerichte zu Gottorf und Glückstadt bestehen, außer dem Landgrafen, der als Statthalter das Präsidium im Obergericht zu Gottorf hat, jedes für sich, aus einem Kanzler, einem Vicekanzler und 6 Räthen. Ersteres zählte im Jahre 1830 nur 5 Räthe. Sowohl in Glückstadt als in Gottorf sind 2 Auscultanten zugelassen. Außerdem sind zur Besorgung der Geschäfte in beiden Gerichten 13 Secretaire, 18 Copiisten und 6 Boten angestellt.

Vor die beiden Oberconsistorien gehören alle Ehen-, Kirchen- und Schulsachen, sowie die Amtssachen der geistlichen Beamten. Es wird an dieselben von den Unterconsistorien appellirt. Die ordentlichen Verhandlungen finden in denselben, wie in den Obergerichten in drei Quartalen Statt, und die Consistorialsachen gehen den Civilsachen vor. Die Oberconsistorien zu Gottorf und zu Glückstadt bestehen, jedes für sich, aus den Mitgliedern des Obergerichts und dem Generalsuperintendenten, wozu in Gottorf ein Prediger, nemlich der Pastor an der Friedrichsberger Kirche in Schleswig, und zu Glückstadt zwei, nemlich der Hauptpastor an der Stadtgemeinde, und der Schloß- und Garnisons-Prediger zu Glückstadt, gezogen werden.

2) Die Landgerichte und Landoberconsistorien sind für die gemeinschaftlichen Districte angeordnet. Die Landgerichte bilden in der ersten Instanz den ordentlichen Gerichtsstand für alle zum Corps der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft gehörigen, und in den beiden Herzogthümern wohnhaften Personen, für die Besitzer der adligen Güter und die daselbst angestellten Prediger, soweit die Sachen ihre Amtsführung betreffen; in zweiter Instanz für die Untergehörigen der adeligen Güter und Klöster,

sowie zugleich von den Connobialgerichten der Klöster an dasselbe appellirt wird. Sie versammeln sich jährlich einmal, und zwar am Montage in der Woche nach Ostern.

Die Landgerichte bestehen aus adligen und gelehrten Mitgliedern. Außer dem Landgrafen, der als Statthalter das Präsidium im Schleswig'schen Landgericht hat, und einem Landkanzler in jedem Gerichte, bestand das Landgericht im Jahre 1830 zu Gottorf aus 5 adligen und 4 gelehrten Mitgliedern; zu Glückstadt aus 3 adligen und 4 gelehrten Mitgliedern. Ferner hat jedes einen Landgerichts-Notarius, der zugleich Secretair ist. Außerdem ist zu Gottorf ein Ober- und Landgerichtsbote angestellt.

3) Die Generalsuperintendenten, von denen das Nöthige bereits erwähnt ist.

4) Die Obersachwalter sind advocati fisci und Ankläger in fiscalischen Processen. Von diesen hat jedes Herzogthum einen.

5) Die Landwegeinspectoren (S. §. 139. dieses Werks.)

6) Die Landbaumeister, die theils bei öffentlichen Bauten die Leitung haben, theils aber auch über einige landesherrliche Schlösser die Inspection führen; und

7) Der Schleswig-Holsteinische Oberdeichinspector.

## §. 129. Communalrepräsentation auf dem Lande und in den Städten.

Den in den Aemtern und Landschaften vorhandenen Repräsentanten der Landescommünen, welche die Amts-, Landschafts-, Hardes- und Kirchspielsanlagen wahrzunehmen, und die dahin gehörigen Rechnungen zu revidiren haben, in andern Sachen aber bloß als Gevollmächtigte das Organ der Communen sind, wird keine allgemeine Instruction ertheilt. Kein Beamter kann Repräsentant werden, weil letzterer, als Bevollmächtigter der Commüne, deren Interesse und ihre Rechte gegen die Beamten wahrzunehmen hat. Gegenwärtig sind in den Landschaften Eiderstedt und Dithmarschen die sogenannten Pfenningmeister, sowie im Amte Steinburg die sogenannten Marschhauptleute, eigene Hebungsbeamte. Die Oberaufsicht

über das Communalwesen der Landdistricte führt die Rentekammer, laut einer Verordnung vom 17. Decbr. 1781. Die Districte in den Geestämtern dürfen sich mit dem Negociiren von Geldern nicht abgeben. Fast alle Flecken haben ihre eignen Repräsentanten-Collegien. Solche fehlen den Dörfern gänzlich; statt dessen beruft gewöhnlich ein Aeltermann die Dorfschaft, und führt die Beschlüsse derselben aus.

Die Verfassung der Landcommünen überhaupt und der Dörfer insbesondere, wird in der Topographie abgehandelt. Rücksichtlich der städtischen Verfassung, welche zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, wird bemerkt, daß in allen Städten die Bürgerdeputirten in sehr verschiedener Anzahl die Commüne vertreten. Sie müssen, laut eines Rescripts vom 4ten September 1744, in allgemeinen Stadtangelegenheiten, und in der städtischen Oekonomie zu Rathe gezogen werden, ehe der Magistrat darüber referiren kann. Jede Commüne, deren Angelegenheiten durch Repräsentanten vertreten werden, hat demnach eine ständische Verfassung. Die städtische Verwaltung steht aber nicht nur unter der allgemeinen Aufsicht, sondern ist auch auf mehrfache Weise beschränkt. Falck a. a. O., B. 1. S. 105, führt folgende Beschränkungen an: daß die Städte

1) Ueber die außerordentlichen Stadtanlagen die Königliche Zustimmung haben müssen.
2) Keine neuen Capitalien, ohne Zustimmung des Statthalters aufnehmen dürfen.
3) Nicht ohne Genehmigung der Kanzlei eine gewisse Summe zu Baukosten überschreiten, und nicht ohne Königliche Resolution die Jahrgehalte der Stadtbeamten erhöhen dürfen, und daß endlich
4) Ohne höhere Erlaubniß keine Veränderung mit den Grundstücken und ihren Rechten vorgenommen werden darf.

Die Anzahl der Bürgerdeputirten in den einzelnen Städten wird in der Topographie angegeben werden.

# Drittes Kapitel.

## Leitung und Verwaltung der kirchlichen Gesellschaft oder der Landeskirche.

### §. 130. Kirchenbeamte und Kirchenofficiale.

I. Amt der Prediger. Die Prediger in den Herzogthümern halten den öffentlichen Gottesdienst, verwalten die Sacramente und übrigen gottesdienstlichen Handlungen. Sie knüpfen das Eheband, haben die Aufsicht über die Schulen, die Mitaufsicht über das Armenwesen in ihrer Gemeinde, und überhaupt alle damit in näherer oder entfernterer Verbindung stehende Verrichtungen, die nach dem allgemeinen Gebrauch der lutherischen Kirche und der besonderen Landesverfassung ihnen zukommen, gegen gewisse, ihnen besonders angewiesene, Einkünfte und Emolumente für sich und ihre Wittwen, auszuführen.

II. Kirchenbeamte und Kirchenofficiale. Bei den meisten Gemeinden ist nur ein Prediger, doch sind bei einigen auch mehrere, die durch die Namen: Pastoren, Conpastoren, Archidiakonen und Diakonen unterschieden werden. Die Verfassung einer jeden Gemeinde, wo mehrere Prediger sind, bestimmt, welche Geschäfte jedem von diesen zukommen. Ueberhaupt sind die Diaconen den Pastoren nicht untergeordnet. Zu den übrigen Kirchenbeamten gehören: die Küster, Cantoren, Organisten, Bälgentreter, Kirchenknechte und Todtengräber.

Zu den Kirchenofficialen, welchen die Aufsicht über das Oekonomische anvertrauet ist, werden die Kirchenjuraten (Kirchenvorsteher, Baumänner, Achtmänner) gerechnet.

### §. 131. Visitationen.

I. Die Specialvisitationen werden von den Kirchenvisitatoren gemeinschaftlich, gewöhnlich alle Jahre, gehalten. Der Zweck derselben ist zunächst, an Ort und Stelle zu untersuchen, in welchem Zustande das Kirchen-, Schul- und Armen-

wesen an jedem Orte sich befindet, wie die Kirchen- und Schulbeamten leben, die Lehre und Amtsführung beschaffen sey, ob Kirchen und Schulen in baulichem Stande erhalten, und die Kircheneinkünfte gehörig verwaltet, ob auch die Episcopalrechte, so wie die erlassenen Verordnungen in Kirchen-, Schul- und Armensachen beobachtet, und wie den etwa bemerkten Fehlern und Mängeln könne abgeholfen werden.

II. Die Generalvisitation wird von dem Generalsuperintendenten an jedem Orte, wenn möglich, alle drei Jahre, gehalten, um an Ort und Stelle zu erkunden, ob allenthalben von Kirchenvisitatoren, Kirchenpatronen, Predigern, Kirchen- und Schulbeamten u. s. w. nach sämmtlichen Königlichen Verordnungen in Kirchen-, Schul- und Armenwesen gehandelt wird, und über dies alles, so wie über die bemerkten Mängel in seinem Visitationsbericht der höchsten Behörde das Erforderliche auzuzeigen. Bei der Generalvisitation liefert die Gemeinde die Fuhren; der Generalsuperintendent erhält an Visitationsgebühren, und der Prediger ebenfalls für die Bewirthung etwas Gewisses aus der Kirchencasse, welches durch Herkommen oder Verordnungen bestimmt ist.

## §. 132. Gerichtsstand der Geistlichen.

In geistlichen Angelegenheiten stehen die Prediger, nebst allen übrigen Kirchen- und Schulbeamten allgemein in den Herzogthümern unter den Kirchenvisitatoren und dem Generalsuperintendenten, so lange dieselben ohne processualische Weitläufigkeiten abgemacht werden können, sonst aber unter den Unter- und Oberconsistorien, wenn gerichtliche Verhandlungen erforderlich seyn sollten. In weltlichen Angelegenheiten sind die Prediger nebst Kirchen- und Schulbeamten im Herzogthum Holstein mit den Ihrigen von der Jurisdiction der weltlichen Obrigkeit in der Stadt und auf dem Lande eximirt, und stehen unter den Consistorien. Im Herzogthum Schleswig aber können nur die Prediger in den adligen Districten vor das Land-Oberconsistorium und Landgericht citirt werden: hingegen die übrigen dortigen Prediger nebst Kirchen- und Schulbeamten, (mit Ausnahme der Prediger in Eiderstedt, der Prediger und Kirchenbeamten bei den zum Bisthum Ripen und Fühnen gehörenden Kirchen, welche unter ihrer Probstei und Landemöde stehen, des Schloßpredigers in Gottorf, der Prediger am Dom, und des luthe-

rischen Predigers zu Friedrichstadt) stehen in allen weltlichen Angelegenheiten auf dem Lande unter den gewöhnlichen Amtsgerichten, in den Städten unter den Magistraten, und können bei denselben belangt werden; so wie denn auch von diesen ihre Erbtheilungen zu berichtigen, ihre unmündigen Kinder mit Vormündern zu versehen sind, u. s. w. Die Pröbste sind aber von der Jurisdiction der untern Instanz eximirt. Abgegangene Prediger und Predigerwittwen stehen übrigens nach Gewohnheit des Orts ihres Aufenthalts, (ohne Rücksicht darauf, wie es da, woher sie sind, gehalten wird,) unter dem Consistorio oder der Civilobrigkeit.

## §. 133. Emolumente und Lasten der Prediger.

I. Emolumente der Prediger. Fast überall finden sich bei den Predigerstellen freie Wohnungen, welche aus den Kirchenmitteln und von der Gemeinde unterhalten werden. Im Allgemeinen gehören Ländereien, Moore und Hölzungen zu einer Predigerstelle auf dem Lande. Ueberhaupt bestehen die Einkünfte des Predigers theils in Naturalien, theils in Geld. Erstere werden in Korn, Feurung, Eiern und dergleichen geliefert; letztere sind entweder Fixa oder Accidenzien, welche letztere, als Stolgebühren für Taufen, Confirmationen, Verlobungen, Proclamationen, Copulationen, Beichten, Ausstellung von Scheinen, Beerdigungen u. s. w., von denen, die solche verlangen, bezahlt werden. Zu den Geldeinkünften gehören auch die sogenannten Opfer, die an vielen Orten an hohen Festtagen und bei feierlichen Gelegenheiten üblich sind.

II. Lasten der Prediger. Nach der Kirchenordnung ist der Prediger von allen ordentlichen Steuern und gewöhnlichen bürgerlichen Abgaben, so wie von allen oneribus personalibus befreit. Derselbe genießt Zollfreiheit für die zu seiner Haushaltung nöthigen Sachen, auf welche indessen neulich die Prediger in einigen Districten verzichtet haben, hat aber die auf der Stelle ruhende Pension an Wittwen und alte Prediger, die Gage- und Accidenziensteuer zu entrichten. An außerordentlichen Lasten hat der Prediger die Naturaleinquartierung bei außerordentlichen Truppenversammlungen, demnächst außerordentliche Deich- und Einkoppelungslasten, außerordentliche Fouragelieferungen und außerordentliche Einquartierungs- und Fuhrvergütungskosten zu tragen.

## §. 134. Einnahme und Abgaben der Kirchen.

I. Kirchenvermögen in früheren Zeiten. Nach dem ältern katholischen Kirchenrecht bildete das gesammte Kirchenvermögen, welches nicht zum Unterhalt eines Geistlichen ausgesetzt war, eine Masse, deren Verwendung und Verwaltung dem Kirchenobern zustand. Die Diöcesen waren zu diesem Behuf in Probsteien getheilt. Der Bischof hatte die Aufsicht und Disposition über das ganze Kirchengut der Diöcese, und der Papst über das der ganzen katholischen Christenheit. Alle Einkünfte aus den Kirchengütern eines Sprengels flossen daher in eine gemeinschaftliche Casse. Aus dieser Casse wurde die Unterhaltung der Kirchen bestritten. Der Gemeinde lag nach dem alten Kirchenrechte bis auf die Reformation keine Verpflichtung dazu ob. Von der Zeit an hörte die moralische Persönlichkeit, welche der katholischen Kirche als Gesammtheit anklebte, auf, in Hinsicht der Kirchen, welche von derselben getrennt wurden, und die Veränderung oder Aufhebung der alten Kirchensprengel hatte die Zersplitterung des Kirchenguts vielfältig zur Folge. In einigen Probsteien hat das alte, vor der Reformation bestandene Rechtsverhältniß sich beinahe unverändert erhalten. Nur ist allgemein die Landesherrschaft an die Stelle der katholischen Kirchengewalt getreten.

II. Gegenwärtige Einkünfte der Kirche. Die Einkünfte der Kirchen bestehen theils in den Zinsen des baaren Kirchenvermögens, und in den Abgaben der Kirchenlasten, welche nach Beschaffenheit der Umstände theils in Geld, theils in Naturalien bestehen. Die jährlichen Ueberschüsse der Einnahme der Kirchen werden jährlich belegt. Alle Ausgaben, welche Kirchen und Schulen betreffen, werden aus der Kirchencasse nach Verhältniß ihres zinsbaren Capitalvermögens dergestalt abgehalten, daß, wenn das Einkommen der Kirche nicht ausreicht, alsdann Kirchenabgaben ausgeschrieben werden. Das baare Kirchenvermögen wird von den Kirchenjuraten der einzelnen Kirchen unter Aufsicht der Kirchenvisitatoren administrirt. In der Probstei Hadersleben, wozu 33 Kirchen gehören, findet ein Nexus unter den Landkirchen Statt, so daß die reicheren Kirchen den ärmeren zur Bestreitung ihrer Ausgaben mit Anleihen zu Hülfe kommen müssen, für welche, nach der Verordnung vom 17ten September 1782, 4 Procent jährliche Zinsen zu berechnen sind. Unter den Einnahmen dieser Kirchen sind die Kornzehnten bei

weitem die beträchtlichsten. Im Jahre 1829, welches kein ergiebiges Kornjahr war, betrug die Einnahme der 33 Landkirchen von den Kornzehnten, nach einer nur mäßigen Ansetzung des rohen Ertrags (der Traben*) zu reinem Korn: 24 Tonnen Weizen, 518 Tonnen Rocken, 960 Tonnen Gerste, 1215 Tonnen Hafer und 282 Tonnen Buchweizen. Dieser reine Ertrag gab nach der Korntaxe für das Jahr 1828, welches nur niedrige Kornpreise hatte, eine Einnahme von 3273 Rthlr. Courant**).

## §. 135. Naturalzehnten.

I. Die Naturalzehnten sind in Dänemark ganz allgemein, allein in den Herzogthümern sehr selten. Im Herzogthum Schleswig werden seit den ältesten Zeiten die Zehnten im ganzen Amte Hadersleben, in der Probstei gleichen Namens und in der Probstei Törninglehn, in der Garbe, und zwar ungefähr nach denselben Regeln entrichtet, wie im benachbarten Dänemark, doch mit dem Unterschiede, daß in Dänemark recht eigentlich die zehnte, dort aber nur die funfzehnte Garbe von allen im Dänischen Low (B. II. Kap. 23, Art. 1.) genannten reifen Feldfrüchten, als Rocken, Gerste, Weizen, Buchweizen, Hafer, Erbsen und Wicken gegeben wird. Die Kornzehnten werden von Alters her in drei Theile getheilt, und zwar erhält der Prediger die Hälfte, die Kirche ein Viertel und der König ein Viertel der Zehnten. Der Prediger bekommt mithin die 30ste Garbe, die Kirche und der König aber jeder die 60ste. Die Prediger erheben ihren Antheil in natura, falls sie nicht mit den Zehntpflichtigen in reinem Korn accordirt haben, welches ihnen für ihre Dienstzeit frei steht. Die Kirchenzehnten werden in der Probstei Hadersleben theils in baarem Gelde erlegt, theils in natura von den Kirchenjuraten erhoben. Es werden zuvörderst, laut eines Rescripts vom 7ten December 1663, die Traben (jede große Garbe ist ein Bund von drei kleinen Garben) der einzelnen Kornarten für jedes Kirchspiel, nach der Beschaffenheit der jedesmaligen Erndte, im Durch-

*) Die Trabe (Trave) enthält 20 Kiære, jede zu 3 Garben, folglich 60 Garben.

**) Vgl. die Kirchenverfassung in den Probsteien Hadersleben und Törninglehn von Wimpfen; Neue Schlesw. Holst. Lauenburgische Provinzialber. von 1831, H. 4. S. 493.

schnitt zu einer gewissen Anzahl Schipp Korn angeschlagen, und der auf diese Weise auszumittelnde Kornertrag der Zehnten ist demnächst jährlich, nach der von den Kirchenvisitatoren jährlich festzusetzenden Korntaxe, den Kirchen in baarem Gelde von den Juraten zur Einnahme zu bringen. Für die Zehnten von Erbsen und Wicken wird aber den Kirchen von den Juraten gewöhnlich nichts berechnet. Das Stroh der Kirchenzehnten wird, wo sie in natura gehoben werden, von den Kirchenjuraten berechnet, und dieses sogenannte Trabengeld der Kirche für jedes Kirchspiel zu einer bestimmten Summe festgesetzt. Diese Trabengelder sind nach einem Rescript vom 30sten Mai 1649 der Gelehrtenschule in Hadersleben angewiesen worden. Die Königszehnten sind in der Probstei Hadersleben den Kirchen geschenkt worden, und die Landesherrschaft hat sich blos den Strohzehnten vorbehalten, für welchen von jedem Kirchspiele eine, im Jahre 1736 festgesetzte jährliche Geldsumme, unter dem Namen Strohgeld, an die Königl. Casse entrichtet wird. Nur in dem Kirchspiele Alt-Hadersleben sind die Königszehnten dem Prediger beigelegt. In Törninglehn kommen die Königszehnten, mit Ausnahme des Kirchspiels Schrydstrup in der Gramharde, wo sie dem Prediger zur Erhöhung des Einkommens beigelegt worden sind, noch der Königlichen Landesherrschaft zu. Nur die adligen Gutsuntergehörigen, als: Schackenburger, Troiburger und Grammer bezahlen die Königszehnten an ihre Gutsherrschaft, und die Parcelen des Dominialguts Gielstoft entrichten keine Königszehnten, obgleich sie sowohl an den Prediger als an die Kirche die Zehnten geben. Die Königlichen Kornzehnten werden nicht in natura erhoben, sondern sind den Zehntpflichtigen auf gewisse Jahre gegen eine Geldsumme überlassen.

In der Probstei Hadersleben werden die Naturalzehnten von Vieh, bloß von Lämmern und Ferkeln entrichtet. In Törninglehn werden sie nur von Lämmern gegeben, und nur in einigen Kirchspielen von Ferkeln, in andern dagegen aber von Kälbern. In den Kirchspielen Reisbye und Roager finden jedoch keine Viehzehnten Statt. Uebrigens wird in der Probstei Hadersleben zwischen dem Prediger und der Kirche zu gleichen Theilen getheilt. Ausnahmen hievon machen die Kirchspiele Schrydstrup, Hviding, Seem und Westerwedstedt, wo der Prediger die ganzen Viehzehnten allein bekommt, so wie die Kirchspiele Bröns und Spandeth, wo die

Prediger theils zwei Drittel, theils ein Drittel der Viehzehnten erhalten*). Nicht allein in dem Bisthum Alsen und Arrõe, wo in der Verfügung vom 22sten September 1779 das, was seit den ältesten Zeiten als Gesetz, rücksichtlich der an Prediger und Kirchen zu entrichtenden Zehnten, galt, zur Norm in streitigen Fällen genommen und für Arrõe bestätigt worden ist, sondern auch in dem Pastorat Sörup in Angeln, wird die 60ste Garbe in Zehnten entrichtet**).

II. Kornzehnten im Herzogthum Holstein. Im Herzogthum Holstein ist Oldesloe der einzige Ort, wo die Zehnten in Gebrauch sind. Der Hauptprediger erhebt sie von den Kornfrüchten der Stadtfelder. Ueber die Hälfte derselben ist indessen vom Zehnten frei. Alle Ländereien, welche dem St. Jürgenshospital gehören und in 27 Koppeln bestehen, sind zehntpflichtig. Die übrigen zehntpflichtigen Aecker gehören den Bürgern in Oldesloe, deren Vorfahren in sehr alten Zeiten der Kirche diese Geschenke aus ganzen Koppeln und aus einzelnen Stellen gemacht haben. Sie liegen daher hin und wieder zerstreut. Das Vermächtniß selbst besteht in der zehnten Hocke, deren jede vier Garben hat. Die ganze Einnahme der Pastorenzehnten pflegt insgemein 1000 Mark, aufs Mindeste 800 Mark, den Werth des Strohes ungerechnet, zu betragen***).

## §. 136. Versammlungen der Geistlichen und die Zahl der examinirten und beförderten Candidaten der Theologie.

I. Kaland. Eine allgemeine Synode der Geistlichkeit für beide Herzogthümer oder für jedes Herzogthum, die mit den

---

*) Niemann's Handbuch der Schlesw. Holst. Landeskunde, S. 27; Provinzialbet. von 1800, B. 1. S. 120, und B. 2. S. 26; Ueber die Abnahme der Kirchenzehnten in der Probstei Hadersleben, von Pastor Forchhammer, in den Schlesw. Holst. Lauenburg. Provinzialbet. von 1824, H. 3. S. 39, und das Zehntwesen im Herzogthum Schleswig, insbesondere im Amte Hadersleben, von Wimpfen, im Staatsbürgerl. Magazin, B. 10. H. 2. S. 581.

**) Etwas über Naturalzehnten, im Staatsbürgerl. Magaz., B. 1. H. 4. S. 829, und Thaarup's Statistist Udsigt over den danske Stat. Kbhvn. 1825, S. 299.

***) Provinzbet. von 1790, S. 382. Von Kornzehnten in Oldesloe, von Wolf, in Niemann's Vaterlandskunde, St. 1. S. 154.

Synoden (Landemöde) in den dänischen Bisthümern verglichen werden könnte, findet eben so wenig Statt, als Synoden einzelner Districte. Jedoch bestehen hie und da theils freiwillige Versammlungen der Geistlichkeit, zur Berathung über das Wohl der Kirche und die zweckmäßige Führung ihres Amtes, theils von alten Zeiten her Zusammenkünfte in einigen Districten, wie die Kalande im Eiderstedtischen und in der Probstei Münsterdorf, die früherhin allgemeiner bestanden zu haben scheinen, und ursprünglich wohl zu bestimmten Zeiten alle zu einer Kathedralkirche gehörenden Geistlichen begriff. Von dem Ursprunge und der jetzigen Verfassung des Münsterdorfschen Kalands gibt Bargum in seiner Synodalpredigt, Altona, 1821, nähere Nachricht*).

II. Zahl der examinirten und beförderten Candidaten der Theologie. Zum Schlusse mag hier noch die Bemerkung stehen, daß wir nach der im §. 124. angegebenen Zahl der Geistlichen keinen Mangel an Candidaten dieses Standes zu besorgen haben, indem es am Schlusse des Jahres 1831, nach Abzug einiger Ausländer, noch 175 zu Glückstadt und auf Gottorf examinirte Candidaten der Theologie gab.

Um das Verhältniß der Zahl der Examinirten im letzten Jahrzehend nebst den ihnen beigelegten Charakteren zu übersehen, dient nachstehendes Verzeichniß:

---

*) Der Name Kaland bezeichnete aber in älteren Zeiten nicht bloß Zusammenkünfte der Geistlichen, sondern auch andere Verbrüderungen, deren Mitglieder (darunter auch weibliche) in einem eigenen Hause, Kalandshaus genannt, (dergleichen zu Eckernförde, Kiel u. s. w.) zu Schmausereien und Schwelgereien zusammenkamen; noch am Ende des vorigen Jahrhunderts bestand unter diesem Namen in Norderdithmarschen ein Kinderfest, bei dem die Sittlichkeit nicht ungefährdet blieb. S. Wolf, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1789, H. 1. S. 10.

| | Zahl der Examinirten. | Von diesen erhielten: den 1sten | den 2ten | den 3ten Charakt. |
|---|---|---|---|---|
| 1821 | 15 | 2 | 11 | 2 |
| 1822 | 13 | 1 | 10 | 2 |
| 1823 | 14 | 2 | 8 | 4 |
| 1824 | 22 | — | 16 | 6 |
| 1825 | 17 | — | 8 | 9 |
| 1826 | 35 | 1 | 19 | 15 |
| 1827 | 19 | — | 11 | 8 |
| 1828 | 36 | 2 | 18 | 16 |
| 1829 | 31 | — | 17 | 14 |
| 1830 | 41 | — | 23 | 18 |
| 1831 | 40 | 1 | 25 | 14 |

Befördert wurden:

1829: 1 mit dem ersten
9 : : zweiten, und
5 : : dritten Charakter, Summa 15.
1830: 1 : : ersten,
5 : : zweiten, und
2 : : dritten Charakter, Summa 8.
1831: 1 : : ersten,
5 : : zweiten, und
6 : : dritten Charakter, Summa 12.

In den Jahren 1821—1831 incl. wurden befördert: 12 mit dem ersten, 99 mit dem zweiten und 33 mit dem dritten Charakter, Summa 144. Dies gibt in 11 Jahren die Durchschnittszahl von 13 Beförderten. Demnach würden die am Schlusse des Jahres 1831 vorhandenen 175 etwa nach 13 Jahren befördert seyn können, wenn nicht in den nächsten Jahren wenigstens noch 30—40 neu Examinirte jährlich hinzukämen.

# Viertes Kapitel.

## Ueber das Forstwesen.

### §. 137. Forstorganisation und Verhältniß der Holz-Eigenthümer zur Forsthoheit.

I. Gesetze. Das erste allgemein verbindliche Forstgesetz ist die in der gemeinschaftlichen Polizeiordnung vom Jahre 1636 enthaltene Vorschrift. Späterhin erschien für den Königlichen Antheil der Herzogthümer eine Holzordnung vom 1sten September 1671, und nach neun Jahren folgte ein zweites allgemeines Forstgesetz, nämlich die Holzordnung vom 1sten September 1680. Im Großfürstlichen erschien unter dem 19ten September 1699 eine Verordnung wegen der „Holzdiebereien". Im achtzehnten Jahrhunderte begreift das Hauptgesetz von 1737 die Holzordnung. Die früheren Verfügungen im Großfürstlichen und Herzoglich Plönischen betreffen nur einzelne Gegenden und besondere Gegenstände des Holzwesens. Im Königlichen Antheile wurden nach der Holz- und Jagdverordnung von 1737 bis zum Jahre 1758 fünf Vorschriften wegen einzelner Gegenstände des Forst- und Jagdwesens erlassen. Die jetzt geltende Hauptverordnung für das Forst- und Jagdwesen ist vom Jahre 1784. Diese Verordnung begreift auch, neben dem Forstwesen, das Torfwesen, und gibt in neun Abtheilungen des ersten Hauptstückes, des Forstwesens, Bestimmungen über folgende Gegenstände:

1) Ueber die Hölzungen überhaupt, die Aufsicht über dieselben, ihre Erhaltung und Verbesserung.
2) Ueber die reservirten und eingefriedigten Hölzungen und Gehege.
3) Ueber die Festehölzungen.
4) Ueber die Nutzung der Hölzungen.
5) Ueber Kirchen-, Hospital- und Pfarr-Hölzungen.
6) Ueber die Forstfrevel, ihre Bestrafung und Abstellung.

7) Ueber Brüchsessionen zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel.

8) Ueber die Königlichen Torfmoore;

9) Ueber die in Privateigenthum befindlichen Hölzungen und Moore.

Im zweiten Hauptstücke, von der Jagd, wird in drei Abtheilungen gehandelt:

1) Von der Jagd überhaupt, der Aufsicht über dieselbe und ihrer Erhaltung.

2) Von der Benutzung der Jagd durch Lieferung und Verkauf des Wildes, und durch Verpachtung; und

3) von Wilddiebereien, deren Bestrafung, und Abstellung anderer, zum Nachtheil der Jagden gereichenden, Unordnungen und Mißbräuche.

II. Organisation des Forstwesens. Das Forstwesen der Herzogthümer steht unter der Oberdirection der Königlichen Rentekammer zu Kopenhagen, und es ist in derselben außer den vier Comptoirs für die Landwirthschaftssachen, ein fünftes besonderes Forstcomptoir errichtet. Von den Forstdistricten weiter unten.

III. Die Forstgesetze der Herzogthümer unterscheiden vier Arten von Hölzungen: die landesherrlichen, die Festehölzungen, die, welche frommen Stiftungen gehören und Privateigenthumshölzungen.

1) Die landesherrlichen reservirten Hölzungen sind theils eingefriedigt, theils uneingefriedigt. Die Dorfschaften sind bei den Hölzungen, die zum Gehege eingezogen sind, abgefunden. In den vormals großfürstlichen und nicht eingefriedigten Hölzungen dauert noch die Weide- und Weichholznutzung fort; auch befinden sich innerhalb derselben Wiesen und Ackerländereien der Unterthanen. Die größte dieser Weidehölzungen ist die Hanheide im Amte Trittau. Zu den reservirten Hölzungen gehören auch hin und wieder Streuhölzungen.

2) Die Festehölzungen gehören den sogenannten Festehufen, d. i. Bauerhöfen, an welchen den Inhabern das nutzbare Eigenthum, die Benutzung ihres wirthschaftlichen Ertrages, auch das Recht der Vererbung nach einer bestimmten Erbfolge, dem Landesherrn aber, als Grund-

herrn, das Grundeigenthum zusteht, und deren Uebertragung mittelst des Festebriefes gegen eine Recognition geschieht. Man findet solche Hufen nur in einigen vormals großfürstlichen Aemtern der Herzogthümer, und mehrere vormalige Festehufen sind in Bondenhufen verwandelt. In der Behandlung von Seiten der Forstbeamten sind die Festehölzungen, als landesherrliche Holzgründe, derselben Regel wie die reservirten Forste unterworfen.

3) In den Hölzungen, welche frommen Stiftungen, Kirchen, Hospitälern und Pfarreien gehören, haben diese den Privat-Gebrauch des Holzes und der Mast. Die Forstbeamten haben, mit Zuziehung der Kirchen- und Stiftungsbeamten, dieselben unter Aufsicht. Die Ausweisung geschieht eben wie in diesen. Nicht in allen Districten findet man diese Hölzungen, z. B. in Angeln sind sie unbeträchtlich. Im zweiten Schleswigschen Districte hat nur das Kirchspiel Ostenfeld, im Amte Husum, eine bedeutende Hölzung. Im dritten Holsteintschen Districte sind besonders die Hölzungen der Kirche zu Neumünster, und einige Kirchenhölzungen im Amte Rendsburg nicht unbeträchtlich. Auch in Dithmarschen haben einige Kirchen nicht unbedeutende Holzgründe.

4) Die Privathölzungen sind von verschiedenem Ursprung und Umfang. Einige derselben sind ursprüngliche Eigenthumshölzungen, andere sind aus den Hölzungen der ehemaligen Festehufen entstanden, denen bei ihrem Uebergang in Bondehufen Holzantheile beigelegt worden. Die ersteren, die ursprünglich eigenthümlichen, führen den Namen Bondensitzungen. Im Schleswigschen heißen sie auch Stavenhölzungen. Man findet solche Hölzungen in Angeln im Bezirke der Aemter Flensburg und Gottorf; in Holstein besonders in den Aemtern Bordesholm, Rendsburg und Segeberg. Nach der Forstordnung stehen alle eigenthümlichen Hölzungen unter der Aufsicht der Forstbeamten, um Mißbräuche in der Behandlung derselben zu verhindern, wobei das Eigenthum und der haushälterische Gebrauch den Eigenthümern ungeschmälert zugestanden wird.

IV. Den Unterthanen ist, bei haushälterischem Verfahren, die freie Nutzung der Bäume auf ihren Hofstellen, ohne vorhergegangenes Ansuchen um Erlaubniß zum Fällen, zugestanden.

V. Der Hölzungen der adligen Güter erwähnt die Forstordnung gar nicht. Die freie Bewirthschaftung und Benutzung dieser an der Ostseite beider Herzogthümer zum Theil noch beträchtlichen Güterhölzungen ist durch keine Verfügungen, rücksichtlich der Forsthoheit, beschränkt *).

## §. 138. Forstdistricte und Forstbeamte.

I. Forstdistricte. Die Forste sind, wie oben berichtet ist, in vier Districte eingetheilt. S. die Tabelle V.

1) Der Schleswigsche District. Er begreift die Aemter Hadersleben, Lügumkloster, Apenrade, Sonderburg, Norburg und Flensburg, den Sundewitter und Glücksburger District.

2) Der Schleswig-Holsteinische District zerfällt in den nördlichen oder Schleswigschen, und in den südlichen oder Holsteinischen Theil. Zu jenem gehören die Aemter Husum, Gottorf und Hütten; zu diesem die Aemter Rendsburg, Bordesholm, Kiel, Cronshagen und Neumünster.

3) Der erste Holsteinische District, eingetheilt in den westlichen und östlichen Theil. Zum westlichen Theil gehören die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau, das Amt Steinburg, Poppenbüttel und Wellingsbüttel; zu dem östlichen die Aemter Trittau, Tremsbüttel und Reinbeck.

4) Der zweite Holsteinische District begreift die Aemter Plön, Ahrensboeck, Reinfeld, Traventhal, Rethwisch, Cismar und Segeberg.

II. Forstbeamte. In jedem Districte sind drei Oberbeamte, nämlich ein Jägermeister und zwei Oberförster, mit Ausnahme des zweiten Holsteinischen Districts, in welchem ein Jägermeister und nur ein Oberförster sich befinden. Mithin sind im Ganzen vier Jägermeister und 7 Oberförster in den Herzogthümern angestellt. Die Zahl der Unterbeamten, d. i. der Hegereiter, Holzvögte und Holzaufseher, ist nach der Größe der Districte sehr verschieden. Im Schleswigschen Districte sind 8 Hegereiter, 17 Holzvögte, 7 Holzaufseher im Amte Nor-

*) Niemann's Forststatistik. Altona, 1809.

burg, und ein Amtsjäger im Amte Tondern, angestellt. Im Schleswig-Holsteinischen District sind 11 Hegereiter und 21 Holzvögte. Im ersten Holsteinischen Districte: 6 Hegereiter, 10 Holzvögte und 1 Holzwärter im Amte Rethwisch; und im zweiten Holsteinischen Districte 5 Hegereiter und 10 Holzvögte angestellt. Es sind demnach in beiden Herzogthümern im Ganzen 30 Hegereiter, 57 Holzvögte, 7 Holzaufseher, 1 Amtsjäger und ein Holzwärter angestellt. Der Besoldungsetat dieses Personals betrug nach einer früheren Nachricht vom Jahre 1784*) überhaupt die Summe von 23,784 Rthlrn. 4 ßl. Davon erhielten nach der damaligen Organisation:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5 Jägermeister . . . | 9,168 | Rthlr. | 4 ßl. |
| 5 Oberförster . . . . | 3,496 | ; | 12 ; |
| | 12,664 | Rthlr. | 16 ßl. |
| 96 Hegereiter und Holzvögte | 11,119 | ; | 36 ; |
| | 23,784 | Rthlr. | 4 ßl. |

Das Feurungsdeputat für die Unterbeamten betrug:

| | |
|---|---|
| an Holz . . . . | 496¼ Faden. |
| an Torf . . . . | 370 ; |

Mit dem Anfange des Jahres 1807 ward das Gehalt der Unterforstbeamten verbessert, und für die Hegereiter durchgehends auf 200, für die Holzvögte auf 100 Rthlr. bestimmt. Zugleich ward einer gewissen Anzahl von beiden Classen dieser Unterforstbeamten persönlich eine Zulage gewährt; von den Hegereitern sollen sechs, jeder 100, und acht andere, jeder 50 Rthlr.; von den Holzvögten zehn, jeder 50, und zwanzig andere, jeder 25 Rthlr., solchergestalt als Zulage erhalten. Eine Abgabe, welche einige Unterbeamte bis dahin für ihre Ländereien entrichtet hatten, ward ihnen vom 1sten Januar 1807 an erlassen. Auch wurde den Stellen, denen es an Land und Wohnung gänzlich fehlte, dafür 20 bis 30 Rthlr. vergütet. An Feurung erhält der Hegereiter gewöhnlich fünf, der Holzvogt drei sechsfüßige Faden Holz, und eine bestimmte Quantität Torf. Die meisten Stellen sind mit freier Wohnung versehen. In deren Ermangelung wird eine Vergütung von 30 Rthlrn. jährlich gezahlt. An Land sind diesen Stellen, nach der verschiedenen Güte des Bodens, 16 bis 24 und 28 Tonnen beigelegt. Von diesem Lande muß ein bestimmter Canon und die neue Grund-

*) Riemann's Miscellaneen, B. II. St. 2. S. 32.

und Benutzungssteuer erlegt werden. Die jährlichen Abgaben eines Holzvogts mögen wohl für die Stelle etwa 20 Rthlr. betragen. Die Accidenzien waren früher beträchtlich, allein bei der neuen Organisation sind sie größtentheils aufgehoben. Die Amtsverhältnisse und Amtsgeschäfte der Ober- und Unterforstbeamten sind in der Forstordnung, und näher noch in der derselben beigefügten Instruction bestimmt*)

---

# Fünftes Kapitel.

## Staatsanstalten zur Communication.

### §. 139. Landstraßen.

I. Einleitung. Gute Landstraßen sind die wichtigsten Communicationsmittel für die innern Handelsverbindungen eines Landes; der Mangel an solchen legt der Handelsindustrie eines Landes fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Das Beförderungswesen steht in einer genauen Verbindung mit dem Zustande der Landstraßen, da eine schnelle Beförderung von der Beschaffenheit der Straßen abhängt. Zu einer Zeit, wo die Fluctuation auf dem Markte so groß und so schnell ist, wird es doppelt nothwendig, mit Sicherheit alle Communicationsmittel, zu deren Besitz ein Land nur gelangen kann, benutzen zu können. Hindernisse von den bestehenden Communicationswegen zu entfernen, ist eben so wichtig, als Anlagen neuer Landstraßen.

II. Die neue Straße zwischen Kiel und Altona. Die landesväterliche Absicht, welche aus dem Geiste der Wegeordungen der beiden Herzogthümer hervorleuchtet, kann und darf nicht verkannt werden, wenn auch Klagen über die unfahrbaren Wege im Herzogthum Holstein allenthalben laut werden. Unsere Regierung, deren Aufmerksamkeit stets auf das Empor-

---

*) Niemann's Forststatistik; Altona, 1809, S. 269; und dessen Waldberichte, wo man am Ende jedes Stückes Nachrichten von der Forstlehranstalt in Kiel findet.

blühen des Landes gerichtet ist, hat auch in diesem Zweige der Administration das Wohl des Landes befördert, indem sie zwischen Kiel und Altona durch die neu entstehende Landstraße eine Communication eröffnet, wodurch Handel und Verkehr eines erhöhten Lebens sich erfreuen werden. Diese neue zwischen Altona und Kiel anzulegende Landstraße ist am Ende des Jahres 1831 in Ansehung der Planirung und Anlegung der meisten Brücken und Siele ganz fertig geworden. Sie hat eine Breite von 32 Fuß, die Gräben an beiden Seiten derselben nicht mitgerechnet. Der Weg wird durchgängig macadamisirt. Für die Decke von zerschlagenen Steinen ist eine Breite von 21 Fuß, und für die Fußbank an jeder Seite $5\frac{1}{2}$ Fuß bestimmt. Die Wölbung der Straße wird auf jeden Fuß gegen einen halben Zoll betragen. Zu jeder Ruthe ist ein Faden Steine = 260 Cubikfuß erforderlich. Die Straße von Kiel nach Altona wird etwa $12\frac{1}{2}$ Meilen à 12,000 Dänische Ellen = 1642 $\frac{1}{2}$ Ruthen oder 13,143 Holsteinische Ellen betragen. Die an den Seiten der Straße anzubringenden Abzugscanäle erhalten nach der Natur des Bodens eine solche Form, daß sie im Stande sind, das Wasser aufzunehmen und abzuleiten. Zu diesem Zwecke sind, nach Beschaffenheit der Lage, unter der Straße nach der ganzen Straßenbreite vermauerte und überwölbte Gräben, Durchlässe genannt, angelegt. Die Anlage dieser Landstraße steht unter einer Direction, die aus dem Oberlandwegeinspector, einem Ingenieur-Obersten und einem Kameralisten besteht. Die Arbeit wird unter der Aufsicht dreier Conducteure ausgeführt. Wenn gleich die Kosten noch nicht genau zu bestimmen sind, so schätzt man doch dieselben für jede Meile auf 25—27,000 Rthlr. Courant. Nach Nathanson *) soll die Landstraße von Kiel nach Altona 800,000 Rbthlr. kosten.

III. Das Wegewesen der beiden Herzogthümer steht unter der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, und die Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der Wege und Landstraßen führt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein ein Oberlandwegeinspector und ein Wegeinspector. Für das Herzogthum Schleswig ist im Jahre 1784 eine Wegeordnung erlassen. Eine andere Verfügung von 1792 bestimmt auf der Insel Fehmern das Verfahren in Ansehung der Ausbesserung

*) Danmarks Handel, Skibsfart u. s. w. ved Nathanson, Kjöbenhavn, 1832.

und Unterhaltung der Wege. Für das Herzogthum Holstein und die Herrschaft Pinneberg bestimmt ein Patent von 1787 die Breite der Straßen, und was in Ansehung ihrer Reinhaltung geschehen soll. Die Landstraßen auf den Heiden und in den Sandgegenden sind mit Pfählen als Wegweisern bei tiefem Schnee bezeichnet. Auf der Landstraße von Flensburg nach Apenrade sind im Januar 1799, um die zwischen Bau und Bommerlund zur Nachtzeit möglichen Verirrungen der Posten zu verhüten, drei Leuchtfeuer, eines im Norden von Bau, eines mitten auf der Heide, und eines im Süden von Bommerlund angelegt. Die verschiedene Weite des Geleises in den beiden Herzogthümern ist sowohl für das Fuhrwerk als auch für die Erhaltung der Straßen sehr nachtheilig. Nur wenn der Abstand der Räder 4 Fuß 8 Zoll Rheinl. Maaß beträgt, wird das Geleise dem Zwecke entsprechen.

## §. 140. Canäle.

I. Einleitung. Da die Verbindung der Ströme und Flüsse der Herzogthümer mit der Ost- und Nordsee auf den innern Handel vortheilhaft wirken muß, so hat es in dieser Hinsicht nicht an Untersuchungen und zweckmäßigen Vorschlägen von sachkundigen Männern gefehlt. Allein diese sind theils unausgeführt geblieben, theils, wo die Ausführung begonnen wurde, nicht vollendet.

II. Der Alster-Canal wurde im J. 1525 nach einer von Friedrich I. mit den Städten Hamburg und Lübeck getroffenen Vereinbarung ausgeführt, um die Alster von Stegen aus mit der in die Trave fließenden Beste durch einen Canal zu verbinden, und so eine Wasserfahrt zwischen Hamburg und Lübeck zu Stande zu bringen. Der Canal zwischen Stege und Oldesloe ward einige Jahre benutzt; 1550 hörte aber diese Wasserfahrt auf*). Der alte Alster-Canal, welcher stets in ordentlichem Stande erhalten wird, ist immer gebraucht worden.

III. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein haben gegenwärtig nur einen großen, unter der Regierung Christians VII. 1777 begonnenen und 1784 vollendeten, sogenannten Schleswig-Holsteinischen Canal, welcher die Ostsee mit der

*) S. den Anhang zu Gudme's Schrift: Ist der Oldesloer Canal zu berücksichtigen? S. 71—86. Schleswig, 1821.

Nordsee verbindet, und mehrere kleine Canäle in Eiderstedt aufnimmt.

IV. Im Jahre 1612 wurde die sogenannte Süder- und Norderbootfahrt entweder zugleich oder kurz nach einander gegraben. Der neue Canal, als der erstere, geht von Garding nach Katingsiel, und von da nach der Eider. Dieser Canal soll 1393 Ruthen lang seyn, und 12,737 Mark, ohne die große Schleuse, durch welche der Canal in die Eider geht, gekostet haben. Der zweite Canal geht von Garding nach Kathrinenheerd und so nach Tönning*). Nach Dörfer's Topographie fließt ein von Hoyersworth kommender Canal bei Rodenspieker durch die Haarbleks-Schleuse in den Canal.

V. Der Schleswig-Holsteinische Canal läuft von der Kieler Föhrde, als seiner östlichen Mündung, bei Holtenau, Knoop und Rathmannsdorf vorbei, unweit Landwehr durch den Flemhuder See, vereinigt sich mit der sogenaannten Eider uud fließt durch die Stadt Rendsburg. Die sogenannte Untereider ergießt sich zwischen Eiderstedt und Dithmarschen, unweit Tönning, in die Nordsee. S. oben, S. 37. Der gegrabene Canal hat 10½ Fuß Wassertiefe, und ist am Boden 54 Fuß breit. Bei einer zweifüßigen Dossirung des Ufers ist die Oberfläche des Wassers 96 Fuß breit. Auf jedem Ufer ist ein Ziehweg von 16 Fuß Breite und 3 bis 4 Fuß Höhe über dem Wasser. Die Länge des Canals von der östlichen Mündung bis Rendsburg beträgt 9340 Ruthen, à 16 Fuß Hamburger Maaß.

Die Länge der Eider von Rendsburg bis Tönning, welches am Ausflusse derselben liegt, mag 10 Meilen, à 1620 Ruthen, also die ganze Linie dieser inländischen Navigation etwa 16 deutsche Meilen betragen.

Die Schleusen sind 27 Fuß 4 Zoll im Lichten weit, und von der Fallmauer zur Schlagschwelle der untersten Thüren 117 Fuß lang. Zu Landwehr, wo die Heerstraße zwischen Schleswig und Kiel mit einer Brücke über den Canal geht, wendet sich der Abhang des Landes gegen Osten; ein kleiner Bach, die Levensau genannt, nahm hier in der Nähe seinen Ursprung; man benutzte dessen Bett und Thal zu dem östlichen Abhange des Canals. In einem Abstande von 310 Ruthen wurde die Böschung

*) Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt; Garding und Hamburg, 1795. Vgl. Niemann's Handbuch, B. 1. S. 627.

gegen Westen von der gegen Osten durch eine Anhöhe getrennt, welche 40 bis 50 Fuß tief von dem Canal durchschnitten ist. Der Flemhuder See wurde dadurch der Vertheilungspunct des Canals. Von der östlichen Mündung bis zu diesem See werden die Schiffe mittelst dreier Schleusen gehoben, und vom Flemhuder See bis zur Untereider wieder mittelst dreier Schleusen gesenkt. Das Steigen und Fallen des Canals beträgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bei der Holtenauer Schleuse*) | . . . | 9 Fuß | 2 Zoll. |
| : : Knooper Schleuse | . . . . . | 9 : | 2 : |
| : : Rathmannsdorfer Schleuse | . . | 9 : | 2 : |
| Vertheilungspunct über der Ostsee | | 27 Fuß | 6 Zoll. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bei der Königsföhrder Schleuse | . . | 8 Fuß. | |
| : : Cluvensieker : | . . | 8 : | |
| : : Rendsburger : | . . | 5 : | bis $7\frac{1}{2}$ Fuß. |

nämlich bei ordinairer Fluth 5 Fuß und
bei der Ebbe $7\frac{1}{2}$ Fuß.

Vertheilungspunct über der Untereider 21 Fuß bis $23\frac{1}{2}$ Fuß.

Die Canalfahrt ist in 3 Stationen abgetheilt; nämlich von Rendsburg nach Cluvensiek, von da nach Landwehr, und von da nach der östlichen Mündung des Canals. Die Schiffe werden, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des Windes, von 2, 3 oder 4 Pferden gezogen. Die größen Schiffe brauchen wohl $1\frac{1}{2}$ Stunde zur Meile, kleine legen in einer Stunde eine Meile zurück. Jedes Schiff bezahlt 4 Schillinge bei jeder Schleuse oder Brücke an den Schleusen- oder Brückenwärter. Sonst werden keine eigentliche Canalgebühren oder Lastgeld für die Schiffe bezahlt. Zu Rendsburg wird nur ein Zoll erlegt. Sowohl über den Zoll als auch über die Anzahl der Schiffe, welche den Canal jährlich passiren, gibt die Tabelle XVII. eine nähere Uebersicht. Der Canalbau soll 2,512,432 Rthlr. gekostet haben. Der Weg von der Ostsee nach Holland oder England durch den Canal soll 180 Meilen kürzer seyn, als die Fahrt durch den Sund und das Kattegat.

VI. Die den Canal, so wie auch das Lootsenwesen und die Leuchtthürme und Leuchtschiffe betreffenden Verordnungen und

*) Anm. Im Jahre 1824 wurde diese Schleuse von Neuem erbaut, und mittelst einer Resolution vom 1sten November s. J. Friedrichs-Schleuse genannt.

Verfügungen finden sich verzeichnet in dem Repertorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen. Kiel, in der Schulbuchhandlung, 1824. Th. 1. S. 218—234.

VII. Mehrere andere Canäle sind in Vorschlag gebracht, aber nicht ausgeführt. In der Einleitung zu des Verfassers Bemerkungen über die Verbindung der Ostsee und der Niederelbe, Schleswig, 1820, ist einiger dergleichen erwähnt *).

## §. 141. Post- und Beförderungswesen.

I. Einleitung. Die Einrichtung des Postwesens ist zuerst unter König Christian IV. zu Stande gekommen. Im Jahre 1624 wurde eine Post auf Rechnung der Städte zwischen Kopenhagen und Hamburg, die mit einer Post für Jütland in Verbindung stand, errichtet. Unter König Friedrich III. wurde das Postwesen durch eine Verordnung vom 30sten November 1653 vollkommen organisirt **). Die frühere Verbindung der Briefpost mit der Frachtpost wurde dadurch aufgehoben. Das Postwesen kam unter Klingenberg's Direction, der Vorschläge zu dessen besserer Einrichtung gemacht hatte, zu Stande. Dieser erhob unter dem Namen eines Postdirectors die Posteinkünfte, und verkaufte sie im Jahre 1685 für 12,000 Species an den Feldmarschall, Grafen Güldenlöwe, mittelst eines vom Könige bestätigten Contracts. Von dessen Familie wurden die Posteinkünfte im Jahre 1711 dem Könige Friedrich IV. übertragen, von dem sie durch die Fundation vom 19ten Juli 1718 theils zu Missionen in Ostindien, theils zu Pensionen für verabschiedete Beamte, ihre Wittwen und Kinder, verwandt wurden. Vom Jahre 1711 an ist die Briefpost immer für Königliche Rechnung verwaltet worden. Die Einrichtung einer Frachtpost zwischen Kopenhagen und Hamburg im Jahre 1614 ward im Jahre 1735 verbessert. Im Anfange des achezehnten Jahr-

*) Vgl. Uebersicht der Verhandlungen über die Anlegung neuer Canäle in Holstein, Staatsbürgerl. Magaz., Bd. 1. S. 124 und 430. Beiträge, ökonom., Correspondent von 1821, No. 2. Ueber einen beabsichtigten neuen Canal in Dithmarschen, Staatsbürgerl. Magazin, Bd. 9. S. 845.

**) Vgl. Hegewisch's Geschichte, Bd. IV. S. 26.

hunderts wurde schon die Einrichtung getroffen, daß eine Frachtpost von Hamburg aus über Itzehoe, Rendsburg, durch Schleswig u. s. w. nach Kopenhagen; eine zweite von Itzehoe aus über Meldorf u. s. w. an der Nordsee bis Tondern hinauf, und endlich eine dritte über Neumünster und Kiel nach Schleswig durch die Herzogthümer gehen sollte. Bei der gegenwärtigen Organisation des Postwesens ist es allmählig dahin gekommen, daß zweimal alle Woche die Wagrische Frachtpost nach dem östlichen Holstein, einmal wöchentlich die Kopenhagener Frachtpost, so wie auch ebenfalls die Dithmarsische und die Schleswig-Holsteinische Frachtpost von Hamburg abgehen. Eine gute Zusammenstellung der geltenden Gesetze über das gesammte Postwesen gibt Prahl*).

II. Postwege. Der Weg von Hamburg nach Kopenhagen über Rendsburg, durch Schleswig, über den kleinen Belt, durch Fyen, über den großen Belt und durch Seeland, beträgt 66¼ Meilen, statt daß der Weg von Hamburg durch Holstein über Fehmern, Laaland, Falster und Wordingborg nach Kopenhagen nur 44¾ Meilen ausmacht. Allein wegen der Schwierigkeit des Transports durch Eisboote im Winter ist der erste Weg für die Post bestimmt.

III. Die Briefpost oder reitende Post ist ausschließlich berechtigt, Briefe zu befördern, in so fern sie nicht zugleich mit den Frachtposten versandt werden. Wenn gleich Briefe eigentlich für die reitenden Posten bestimmt sind, so dürfen sie doch auch mit der Frachtpost befördert werden. Briefe mit Acten und Documenten, wenn sie über 9 Loth wiegen, sollen nach der Frachtpostverordnung vom 23sten Februar 1788 nur mit der Frachtpost versandt werden. Wo aber keine fahrende Post ist, da nimmt die Briefpost auch Geld und andere Sachen mit. Nach einem Placat vom 22sten Mai 1810 kann das Briefporto willkührlich von dem Absender oder dem Empfänger ganz oder auch bis nach einem dazwischen liegenden Orte bezahlt werden. Für die Briefe, welche durch das Thurn- und Taxische Postwesen in Hamburg besorgt werden, und worüber die ausländische Briefposttaxe vom 22sten Mai 1820 Auskunft gibt, so wie für die Briefe, welche über Lübeck nach Meklenburg gehen, ist der Francozwang aufgehoben; für die Briefe hingegen, welche nach

*) Gemeinnütziger Wegweiser im Postwesen. Kiel, 1831.

Frankreich, Rußland, Preußen, Holland, West- und Ostfriesland, dem Herzogthum Oldenburg, Bremen, Delmenhorst, Hannover, Braunschweig und dem übrigen Deutschland bestimmt sind, mit Ausnahme von Oesterreich, kann Inhalts der Briefpostverordnung vom 15ten Juli 1818 das Porto nicht weiter als bis Hamburg bezahlt werden. Briefe an die Collegien, welche Königliche Dienstsachen enthalten, können mit der Bezeichnung, K. D. S. unfrankirt abgesandt werden; dahingegen müssen alle Briefe an einzelne Mitglieder der Collegien frankirt werden. Es ist indessen einzelnen Beamten und Behörden das Recht verliehen, durch die Bezeichnung des Inhalts als Königliche Dienstsachen ohne weitern Attest, oder auch auf dieselbe Weise mit einem besondern Attest die abgehenden und auch die mit der Bezeichnung „Königliche Dienstsachen" ankommenden Briefe vom Porto zu befreien. Wenn der Empfänger gleich nach der Ankunft der Post und binnen der Zeit, wo die Postkarten aushängen, seine Briefe vom Posthause abholen läßt, so wird nach einem Circular vom 7ten Februar 1818 kein Briefträgergeld erlegt, dahingegen ist für jeden einzelnen Brief (ja selbst für Dienstbriefe) der dem Empfänger ins Haus gebracht wird, nach einem Circular vom 20sten September 1815 1 ßl. Cour. zu entrichten. Das Briefsiegel wird als ein Heiligthum betrachtet. (Circular vom 7ten Febr. 1820.)

IV. Die Frachtpost hat sich allein das Recht vorbehalten, Geld und alle andere Sachen von 40 Pfund und darunter, so wie auch Reisende, die postpflichtig sind, zu befördern. Wenn die Frachtposten nur aus einem Wagen bestehen, und des Nachts ohne männliche Passagiere mit Geldsummen oder Kostbarkeiten zu dem Werthe von 5000 Rbthlrn. und darüber abgehen, soll nach einem Circular vom 22sten Januar 1820 zur Sicherheit eine bewaffnete Person mitfolgen. Das Postwesen garantirt für die der Post anvertrauten und von ihr zur Beförderung angenommenen Sachen, wenn sie durch die Schuld der Postbeamten verloren gegangen sind. Nach Orten, wohin keine Post direct geht, erstreckt sich die Garantie nur bis zur letzten Station. Für die ins Ausland gehenden Sachen wird nur bis zur Auslieferung an das ausländische Postcomptoir gegen Quitung garantirt. Wenn die Sachen, ohne vorgezeigt zu seyn, unter dem Siegel des Absenders abgesandt sind, wird nur für die richtige Ankunft der Pakete garantirt. Wenn aber der Inhalt auf

der Post angegeben und nachgesehen worden ist, so haftet die Post auch für diesen Inhalt während dreier Monate, vom Tage der Einlieferung an gerechnet. Die Postcasse steht jedoch den Betheiligten für den Verlust, den die Posten etwa durch Plünderung oder Beraubung erleiden möchten, nicht ein.

V. Sollte der Post auf ihrer Reise ein Unfall begegnen, so muß ihr gegen billige Vergütung schleunige Hülfe geleistet werden. Die Postillione sollen mindestens 18 Jahr alt, des Fahrens und der Wege kundig, und von tadelloser Aufführung seyn, auch müssen sie in voller Postmontirung erscheinen, wenigstens mit einem Schilde auf dem Hute und mit dem Posthorn versehen seyn, um, vermöge des ihnen zustehenden Rechts, allen begegnenden Wagen ein Zeichen zum Ausweichen geben zu können.

VI. Das ganze Postwesen steht unter der General-Postdirection in Kopenhagen. Der Postmeister erhebt alle Einkünfte nach der bestimmten Taxe und dem Reglement*), und bezahlt die ihm zur Auszahlung angewiesenen Gelder, unter welchen sich auch Pensionen befinden. Mit dem Amte ist das Recht verbunden, die gesetzmäßigen Comptoirgebühren zu erheben, so wie die Freiheit von allen bürgerlichen und Personal-Lasten. Die von dem Postmeister bewohnten und zum Postwesen gebrauchten Häuser sind, nach der Verordnung vom 21sten Mai 1762, von aller Einquartierung in Kriegs- und Friedenszeiten frei. Der Postmeister hat ferner allein das Recht, diejenigen Zeitschriften zu liefern, welche mit den reitenden Posten versandt werden. Förmliche Processe finden in Postsachen nicht Statt, sondern sie sollen summarisch und von Amtswegen untersucht und entschieden werden.

VII. Im Herzogthum Schleswig sind 12 Poststationen, nämlich zu Aarösund, Apenrade, Bredstedt, Eckernförde, Flensburg, Friedrichstadt, Hadersleben, Husum, Lügumkloster, Schleswig, Sonderburg und Tondern.

VIII. Im Herzogthum Holstein sind 26 Poststationen, nämlich: zu Altona, Ahrensburg, Bornhöved, Bramstedt, Elmshorn, Heide, Heidkrug, Heiligenhafen, Itzehoe, Lütjenburg, Neumünster, Neustadt, Kellinghusen, Kiel, Nortorf, Olden-

*) Prahl, Gemeinnütziger Wegweiser im Postwesen. Kiel, 1831. In welchem Werke man Nachricht sowohl von der Fracht- als von der Briefpost und der Gebühren-Taxe findet.

burg, Oldesloe, Pinneberg, Ploen, Preetz, Remmels, Rendsburg, Schaafstedt, Segeberg, Ulzburg.

IX. In den beiden Herzogthümern sind bei den Poststationen 52 Postbeamte als Inspectoren, Postmeister, Posthalter u. s. w. angestellt, welche das Beförderungswesen zu besorgen haben.

X. Extrapost. Nach der ältesten Einrichtung war die Beförderung den Fuhrmannsrollen überlassen, allein gegenwärtig sind Extraposten an die Stelle der Rollfuhren getreten. Für die Sicherheit, Schnelligkeit und Bequemlichkeit der Posten ist durch mehrere Postverordnungen und besondere Verfügungen gesorgt. Die Postverordnungen vom 28sten Mai 1762 und vom 7ten November 1781 dienen als Norm für die Beförderung mit der Fracht und Extrapost, jedoch sind späterhin mehrere Verfügungen für die zweckmäßigere Einrichtung des Beförderungswesens getroffen, welche Prahl in seiner erwähnten Schrift genau nachgewiesen und über die verschiedenen Gegenstände des Beförderungswesens sich ausführlich verbreitet hat. Ueber die Ausführung jener Verfügungen wacht die Generalpostdirection in Kopenhagen, und bestraft die Contraventionen gegen dieselben. Auf den Poststationen müssen die Pferde und das Geschirr in solchem Zustande sich befinden, daß die Beförderung in der gesetzmäßigen Zeit, und zwar alle Stunden eine Meile, beschafft werden kann. Die Extrapostwagen müssen stark, und mit einem dichten Wagenkorbe versehen seyn, die Wagenstühle bequem, über sogenannten Klötzen in Riemen hängend und mit Schlössern verwahrt seyn. Auf mehreren Stationen werden Wiener oder Offenbacher Wagen auf Verlangen geliefert. Jede erwachsene Person wird zu 150 Pfund, Kinder unter 13 Jahren zu 25 Pfund und unter 3 Jahren gar nicht gerechnet. Demnach soll nun mit Einschluß des Reiseguts befördert werden:

auf einem holstein. Stuhlwagen mit 2 Pferden bis 700 Pfund.
" " " " " 3 " " 1000 "
" " " " " 4 " " 1400 "

Ein Wiener Wagen muß mit zwei Pferden befördert werden, wenn das darin befindliche Gewicht nicht 500 Pfund übersteigt. Zweisitzige Reisekutschen sollen mit vier Pferden und viersitzige mit sechs Pferden befördert werden. Innerhalb drei Viertelstunden, nachdem der Wagenmeister den Postillion bestellt hat, muß letzterer, bei Strafe von 12 Schilling Courant für jede Viertelstunde Verspätung, sich bei dem Logis der Rei-

senden einfinden. Unterwegs darf der Postillion nicht ohne Erlaubniß der Reisenden Taback rauchen, bei Strafe von 5 ßl.; auch unterwegs nicht einkehren, bei Strafe von 24 ßl. Nach der Verordnung soll jeder Postillion seine Instruction, bei 15 ßl. Strafe, jedesmal bei sich führen, wenn er Extrapost oder Courierbeförderungen leistet, und selbige den Reisenden auf Verlangen vorzeigen. Wünschenswerth wäre es, daß ein gedrucktes Reglement über das Beförderungswesen im Posthause und in jedem Gasthause aufgehängt würde, damit der Reisende daraus ersehen könne, was er mit Recht zu fordern, und was er wahrzunehmen hat. Unangenehmer Zeitverlust, und noch unangenehmere Controversen würden dadurch vermieden und die Postillione leichter angehalten werden können, ihre Pflichten zu erfüllen, wenn sie erwarten können, daß jeder Reisende weiß, was als eine Verletzung ihrer Pflicht anzusehen ist.

XI. Ueber die Taxe und Pflichten der Postillione u. s. w. gibt Prahl genügende Nachrichten.

Die Gastwirthe sind verpflichtet, die Reisenden aufzunehmen*) und der Postmeister muß dafür sorgen, daß Reisende, die entweder mit der ordinairen, oder mit der Extrapost ankommen, Erfrischungen, Speise und Nachtlager für billige Bezahlung erhalten.

Von den Packet- und Dampfschiffen, die zu den wichtigsten Beförderungsmitteln der Communication gehören, s. oben §. 97.

XII. Diligence. Zwischen Kiel und Altona geht täglich hin und zurück seit Juni 1832 eine Diligence, welche auf dem Wege zwischen beiden Städten, nach der darüber erlassenen Verfügung, wenn die Chaussee ganz fertig seyn wird, in ¾ Stunden, bis dahin aber in einer Stunde jede Meile zurücklegen soll. Diese Diligence, als Schnellpost, befördert zugleich Briefe auf der ganzen Route. Die nähere Einrichtung dieser Beförderung nebst demjenigen, was die Reisenden zu beobachten haben, als auch die Pflichten des Postillions, bestimmt die Verfügung, welche dem Reisenden auf dem Schein mitgetheilt wird, den er von dem beikommenden Beamten bei Erlegung des Fuhrgeldes erhält.

---

*) Vgl. Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. S. 516.

## §. 142. Hafenwesen.

I. Ein Hafen oder ein Ort am Wasser, welcher zum sichern Aufenthalt der Schiffe dienlich, und zu ihrer Beladung und Entladung, so wie auch zu ihrer Aus- und Abrüstung bequem ist, wird entweder durch die Natur oder durch die Kunst gebildet. Da früher der natürlichen und künstlichen Häfen erwähnt worden ist, so wird nur bemerkt, daß alle Häfen an der östlichen Küste der Herzogthümer natürliche, hingegen die Häfen an der Westküste zum Theil durch die Kunst entstanden sind.

II. In den Herzogthümern werden die Häfen nebst den Schiffbrücken ursprünglich als der Regierung gehörend angesehen, und können nur durch Privilegien, förmliche Uebertragungen und altes Herkommen die Eigenschaft von Communalanstalten erlangen. Im ersteren Falle werden sie auf Königliche Kosten unterhalten, im letzteren muß jede Commüne auf ihre Kosten dafür sorgen, daß der Hafen rein und schiffbar gehalten und erforderlichen Falls gehörig ausgemodert, auch die Schiffbrücke nebst den damit in Verbindung stehenden Anstalten, als Krahne, Winden, Wippen, Hafenpfähle und dergleichen immer im brauchbaren Stande erhalten werden. Als in dem Falle, daß die Städte eine Hafengerechtsame und mit dieser eine Schiffbrücke von Alters her erworben haben, werden die Städte Schleswig, Flensburg, Apenrade, Kiel (S. chronologische Sammlung von 1829, S. 289) genannt. Wie die Häfen und Schiffbrücken von den ankommenden und den daselbst liegenden Schiffen zu benutzen sind, wird in den für die einzelnen Städte erlassenen Hafen- und Brückenverordnungen genau bestimmt. Sollen die Schiffer Geld für die Benutzung des Hafens erlegen, so ist selbiges durch eine bekannt gemachte Taxe normirt. Die unmittelbare Aufsicht über den Hafen und die Schiffbrücke führt an jedem Orte ein Hafenmeister oder Brückenschreiber, welcher mit dem Brückendepartement dem Magistrat unmittelbar untergeordnet ist. Die Oberaufsicht ist seit 1815 dem General-Zollkammer- und Commerzcollegium übertragen, an welches alle Hafen- und Brückenrechnungen zur Revision und Entscheidung eingesandt, und von welchem alle Einrichtungen und Veränderungen an Häfen und Schiffbrücken vor der Ausführung zu genehmigen sind *).

---

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. S. 494.

III. An der Westküste der Herzogthümer wurde an dem Flecken Wyck, auf der Insel Föhr, im Jahre 1803 von dem Deichinspector Salchow ein künstlicher Hafen gegen Nordost von demselben angelegt, und im Jahre 1806 zur Vollendung gebracht. (Siehe §. 11.) Die Breite des Hafens ist gegen 112 Fuß Dänisches Maaß, und nimmt gegen die Mündung so ab, daß selbige nur 56 Fuß Dänisches Maaß beträgt. Der Hafen ist 500 Fuß Dän. Maaß lang, und wenigstens, nach seiner ersten Anlage, für 10 Fuß tief gehende Schiffe brauchbar. Die Schiffe liegen darin gegen alle Winde sehr sicher. Der Hafen kann 40 bis 50 große Schiffe, oder 70 bis 80 von der mittleren Größe, oder 100 bis 120 von den kleinen aufnehmen. Die ganze Anlage hat 18,000 Rthlr. gekostet, welche Summe die Regierung aus der Creditcasse auf ihre gewöhnliche Art vorgeschossen hat. Der erste Anschlag der Sachverständigen war nur auf 10,000 Rthlr. gemacht. Allein die Freihaltung von immer zuströmendem Wasser kostete weit über 1000 Rthlr. Zur Reinigung des Hafens ist an der Westseite ein Bassin zum Spühlen. Gegen den Flugsand vom Sandwatt, welcher für den Hafen sehr gefährlich seyn konnte, sind Maaßregeln getroffen, indem man zum Auffangen desselben nicht bloß eine ziemlich hohe Strohsondern auch Strauchlehnungen angelegt hat.

IV. Auf dem östlichen Theil der Insel Pellworm ist durch des Deichinspectors Salchow Bestrebungen eine Art von Hafen angelegt. Derselbe ist $8\frac{1}{4}$ bis $8\frac{1}{2}$ Fuß Dän. Maaß tief, und hat ungleich hohes Wasser. Die Schiffe können freilich in diesem Hafen bei allen Winden sicher liegen, allein zur Ebbezeit ist kein Wasser darin, worauf indeß die Schiffe, welche dies Fahrwasser befahren, eingerichtet sind. Der Schlick ist überdieß so weich, daß auch Fahrzeuge, die scharf gebaut sind, ohne Nachtheil in den Hafen hineingehen können. Außerhalb ist eine ziemlich gute Rhede.

V. Zur Verbesserung der Husumerau soll der vom Dr. Friedlieb in Husum gemachte Vorschlag sehr wünschenswerth und vortheilhaft seyn. Nichtsdestoweniger hat man bis jetzt diesen patriotischen Vorschlag nicht berücksichtigt.

VI. Im Jahre 1613 wurde auf landesherrliche Kosten bei Tönning ein Hafen angelegt. Dieser der Regierung noch jetzt gehörige Hafen war ein nicht breiter Kanal, welcher mit einem Aufwand von 30,000 Rthlrn. aus der Eider in die Stadt hineingeführt wurde. Gegenwärtig soll er etwa 24 Fuß breiter

seyn, als er ursprünglich gewesen ist. Man hält ihn, nach dem Glückstädter Hafen, für den besten auf der Schleswig-Holsteinischen Westküste.

VII. An der Eider zu Friedrichstadt, sind zwei Häfen, von welchen der erste geräumig und sicher, und der zweite, Boothafen genannt, ebenfalls für große Schiffe bestimmt ist, welche nicht in dem ersten, aus Mangel an Platz, aufgenommen werden können.

VIII. Glückstadt hat einen ziemlich großen Hafen dem Durchfluß eines inländischen Wassers zu verdanken. Er ist aber dem Fehler unterworfen, daß der etwa 10 Fuß betragende Wechsel der Fluth und Ebbe die Schiffe jedesmal auf den Grund setzt. Im Jahre 1737 ward die Anlage eines Bassins mit Schleusen genehmigt, dessen Bestimmung war, 6 Kriegsschiffe von 40, 50, 60 Kanonen und vier Fregatten aufzunehmen.

IX. Fast jeder Ort an der Westseite von einigem Belang gewinnt einen unvollkommenen Hafen in denjenigen Vertiefungen oder Prielen, durch welche das inländische Wasser aus den Schleusen durchfließt, und dann das Vorland bricht.

X. Ehemals lag der Stadt Altona ein Sand, der Hopenhöfner Sand genannt, so nahe, daß Muth dazu gehörte, einen Hafen in dem, zwischen ihm und der Stadt durchfließenden Arm der Elbe anzulegen. Nichtsdestoweniger faßte ein Dänischer Ingenieur im Jahre 1774 den Plan, diesen Sand mit einer Verpfählung rundum einzufassen, ihn zu erhöhen, und dann dadurch den Hafen zu stützen. Allein der Plan wurde nicht ausgeführt. Ungefähr bis zum Jahre 1794 behalf sich Altona mit zwei ins Ufer hineingegrabenen kleinen Bassins, die aber nur kleine Schiffe aufnehmen konnten. An einigen davor eingeschlagenen Pfählen legten einzelne größere Schiffe an, aber nur für den Zweck ihrer Ausrüstung. Im Anfange dieses Jahrhunderts suchte man auf eine größere Weite in den Strom selbst hinein sich einen beträchtlichen Hafen zu verschaffen. Der Strom ist seitdem tiefer geworden, so daß die größten nach Hamburg segelnden Schiffe ihren Weg näher als jemals längs dieses Hafens hin nehmen.

XI. Die Ostküste der Herzogthümer hat keine künstliche, sondern natürliche Häfen. Der Hafen der Stadt Neustadt ist bis zur Mündung ungefähr 2000 Schritte lang und enthält einen Flächeninhalt von 50 Tonnen Land, laut des Vermessungs-

protocolls vom Jahre 1760. Es ist in der Mündung desselben eine Untiefe, wo gewöhnlich nur 9—10 Fuß Wasser sich befindet. Uebrigens hat der Hafen durchgängig eine Tiefe von 14 bis 16 Fuß. Der Boden ist weiche Made, wodurch Schiffe sich oft anderthalb Fuß winden lassen. Obgleich die Ostsee weder Ebbe noch Fluth hat, so ist der Stand des Wassers doch nicht immer ein und derselbe, wenn der Wind z. B. aus Nordost stark weht, oder vielmehr stürmt, so ist hohes Wasser bei der Stadt Neustadt, zumal im Winter, so daß es zuweilen in die Stadt eintritt.

Der Hafen bei Heiligenhafen wird gegen Norden und Westen von einer Insel und Sandbank, Warder genannt, und gegen Osten von der Insel Fehmern geschützt. Es können 7 bis 8 Fuß tief gehende Schiffe sich dicht an die Brücke anlegen; tiefer gehende Schiffe müssen aber weiter hinaus im Hafen Anker werfen.

XII. Der Meerbusen an der Stadt Kiel, welcher südwärts ins Land hineingeht, dient auch der Stadt zugleich zu einem vortrefflichen Hafen. Die Breite desselben von der Schiffbrücke bis nach Ellerbeck beträgt etwa 3000 Fuß; und hat eine Tiefe von 36 bis 84 Fuß, so daß der Hafen Kriegsschiffe aufnehmen kann. Er ist einer der schönsten und sichersten Häfen an der Ostsee. In ihm liegen die Schiffe gegen alle Gefahr geschützt, und können fast an der Brücke anlegen. Bei den contrairsten Winden können die Schiffe von und nach der Ostsee kommen, indem die Breite des Hafens den Schiffern das Laviren erlaubt.

XIII. Uebrigens wird bemerkt, daß nicht allein die Stadt Kiel, sondern auch Apenrade und Flensburg in ihren Föhrden, und Eckernförde an seinem, zwar mehr offenen, aber durch Anwendung einiger Kunst für die Schiffe genugsam gesicherten Meerbusen, so gute Häfen haben, als in Europa wenige zu finden sind. Die nähere Beschreibung dieser, nebst dem Haderslebener und Sonderburger Hafen, findet man in dem Paragraphen, welcher von den Föhrden der Ostsee handelt.

## §. 143. Lootsenwesen und Leuchtfeuer.

I. Einleitung. Die Sicherung der Seefahrt durch verbesserte Einrichtung des Lootsenwesens und der Leuchtthürme in Dänemark, verdanken wir in der letzten Zeit dem verstorbenen Contreadmiral von Löwenörn. Ueberall an den

wichtigsten Puncten der Küsten, wo früher kein Lootse war, wurde einer angestellt, und um die Seefahrenden in gefährlichen Gewässern gegen Gründe und Klippen zu schützen, wurde das Fahrwasser mittelst Tonnen und Baaken gesichert. Auch wurden die Gegenstände auf dem festen Lande und auf den Inseln, als Berge, hohe Bäume, Kirchthürme u. s. w., welche den Schiffern zum Merkzeichen auf ihrer Fahrt dienten, nachgesehen, und verordnet, nicht allein selbige zu unterhalten, sondern vielmehr mehrere Merkzeichen zu errichten, wo sie für nöthig befunden wurden.

II. Lootsenwesen, Leuchtthürme, Tonnen und Baaken an der Westküste. An der Westküste der Herzogthümer ist die Gefahr für die Seefahrenden größer, als an der Ostküste. Am Eingange der Elbe wurde im Anfange des vorigen Jahrhunderts auf der Insel Neuenwerk von den Hamburgern ein Leuchtthurm erbauet*). Die Einfahrt in die Elbe wird auf Veranstaltung und Kosten der Stadt Hamburg durch die Auslegung von zwei Feuer- und Signalschiffen, durch Bezeichnung des Fahrwassers mittelst Tonnen und Baaken, gesichert. Die äußerste seewärts gelegene Tonne heißt die rothe Tonne. Jenseits derselben ist das äußerste Hamburger Leuchtschiff stationirt. Die Schiffe, welche die Elbe befahren, werden von der Insel Helgoland nach Ritzebüttel, von da nach Bäsch, im St. Margarethener Außendeiche, und von da nach Hamburg mit Hülfe eines Lootsen geführt**). Gegenwärtig bestehen drei Lootsengesellschaften, nämlich in Oevelgönne (die sogenannte Pinnebergische Gesellschaft), in Glückstadt und in Altona. Keiner darf ohne eine Autorisation eines Lootsen, welcher nach abgelegter Prüfung seiner Geschicklichkeit ein Patent erhält, das Pilotiren auf der Elbe unternehmen. Nur wenn die berechtigten Lootsen abwesend sind, haben auch andere Eingesessene das Recht, und sind schuldig, den Schiffern Hülfe zu leisten. Für die Schifffahrt auf der Eider, in der See, nach der Elbe und der Hever, so wie nach Rendsburg hinauf, und durch den Schleswig-Holsteinischen Canal, ist seit 1794 eine Lootsen-

*) Vgl. Sartorius Geschichte des Ursprungs der Hanse. B. 2. S. 244.

**) Vgl. Nachricht von dem Lootsenwesen bei der Bäsch im St. Margarethener Außendeiche, in den Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1792, H. 3. S. 349.

brüderschaft in Tönning errichtet, welche in drei Abtheilungen zerfällt *).

III. Lootsenwesen und Leuchtfeuer an der Ostküste der Herzogthümer. Es sind überall an der Ostküste Lootsen bei allen Einfahrten in die Häfen einer Stadt angestellt; so sind Lootsen bei Neustadt, Fehmersund, Heiligenhafen, Bülk u. s. w. gegen Norden hinaus zu finden. Alle Schiffe von 12 Commerzlasten sind lootsenpflichtig; sie haben indeß nicht nöthig einen Lootsen zu nehmen, müssen aber das halbe Lootsengeld in diesem Falle erlegen, dessen Betrag sich nach einer bestimmten Taxe, die aber für jede Brüderschaft besonders ist, richtet. Bei den Naaeschiffen, welche den Schlesw. Holstein. Canal passiren, findet kein Verzicht auf einen Lootsen Statt, jedoch können die Einwohner der Untereider die ihnen eigenthümlich gehörigen Schiffe selber ohne Lootsen auf dem Kanal führen. Dem Lootsenwesen im Herzogthum Schleswig ist ein Oberlootse vorgesetzt. Der Lootseninspector zu Tönning ist der Canalcommission untergeordnet.

Die Leuchtfeuer, die wir an den Küsten der Herzogthümer haben, dienen, dem Seemann zur Nachtzeit den Eingang zu den Rheden und Häfen zu zeigen. So ist die Einfahrt in die Eider mittelst eines da stationirten Leucht- und Signalschiffes gesichert. Im Jahre 1807 war dieses Schiff zugleich mit den an der Ostseite des Herzogthums Schleswig zu Friedrichsort und Bülk für den Eingang in die Kieler Föhrde errichteten Leuchtfeuern fertig. Allein der unerwartete Krieg mit England machte eine Veränderung nöthig, und das Fahrzeug, so wie auch das erwähnte Leuchtfeuer, wurde daher erst im Jahre 1815 ausgelegt **).

---

*) In Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. §. 90. S. 443 werden die Anstalten zur Sicherung der Schifffahrt im Zusammenhange dargestellt.

**) Thaarup's statistisk Udsigt over den danske Stat. S. 400. Kbhvn. 1825.

# Sechstes Kapitel.

## Oeffentliche und Privatanstalten zur Sicherung des Eigenthums.

### §. 144. Maaß und Gewicht.

I. Maaß und Gewicht. Ueberall in den Herzogthümern fand schon während ihrer Trennung in dem Maaße und Gewichte, zufolge der für die verschiedenen Theile in den Jahren 1768 und 1769 erlassenen Verordnungen, Gleichförmigkeit Statt. Jedoch hat die Stadt Altona nebst Ottensen und Neumühlen, laut einer Resolution vom 27sten August 1768 die Freiheit behalten, sich des Maaßes und Gewichtes der Stadt Hamburg zu bedienen.

II. Längenmaaß. Als Grundlage für das Schlesw. Holstein. Längenmaaß ist die Hamburger Elle mit ihren Abtheilungen angenommen. Diese Elle hält 254 französische Linien. Da nun eine Dänische Elle 278,26 Franz. Linien enthält, so sind 100 Holstein. Ellen ungefähr = $91\frac{3}{10}$ Dänischen = $82\frac{2}{10}$ Brabantischen = $96\frac{1}{2}$ Schwedischen Ellen. Um nun das Verhältniß im Ganzen und in den kleinsten Zahlen auszudrücken, so sind 21 Dänische = 23 Hamburger Ellen, oder 100 Dänische Ellen = $109\frac{1}{2}$ Hamb. Ellen = 105,7 Schwedischen Ellen; demnach ist die Dänische Elle fast $9\frac{1}{2}$ pCt. größer als die Schlesw. Holst.; ferner sind 5 Brabantische Ellen = 6 Hamb. Ellen, demgemäß ist der Unterschied 20 pCt. Der Faden Holz wird nach demselben Längenmaaß gemessen, bei unbestimmter Länge der Scheite. Ein Faden Holz ist 3 Ellen oder 6 Fuß breit und 3 Ellen oder 6 Fuß hoch, die Länge der Scheite aber nicht gesetzlich bestimmt. Nach der Forst- und Jagdverordnung vom 2. Juli 1784 sollen die Scheite des den Beamten anzuweisenden Brennholzes $1\frac{1}{4}$, und des Nutz-, Pflug- und Radeholzes $1\frac{1}{2}$ Hamb. Ellen lang seyn. Der Verkaufsfaden aber ist ungleich. Niemann hat in seinen Waldberichten, B. 2. St. 2. S. 194 eine Zusammenstellung über das in einzelnen Gegenden

abweichende Fadenmaaß gegeben, welche zu entlehnen und in der Tabelle XX. aufzustellen erlaubt seyn wird.

III. In Militairsachen wird, laut der Militairverordnung vom 1sten August 1800, und bei dem Deichbau, laut eines Deichreglements vom 6ten April 1803, das Rheinländische Maaß gebraucht, das als dem Dänischen gleich angenommen wird.

IV. Die Dänische Meile ist = 12,000 Ellen = 24,000 Fuß, 14,771 Dänische Meilen = 1 Mittelgrad des Aequators, und 66 Dänische = 67 geographischen Meilen. Die dänische Seemeile ist der geographischen gleich, oder 23,634 Dänische Fuß. Da eine Holsteinische Meile, zu 1650 Hamb. Ruthen berechnet, = 2486 Rheinländ. Fuß beträgt, so wird eine Quadratmeile 11,343 Tonnen 180 Quadratruthen enthalten.

V. Flächenmaaß. Eine Ruthe ist gewöhnlich = 8 Ellen oder 16 Hamb. Fuß à 12 Zoll. Eine Quadratruthe ist 64 Quadratellen, und ein Dänischer Quadratfuß enthält $134\frac{3}{7}$ Französische Quadratzoll; demnach sind 6 Schlesw. Holst. Quadratruthen = 5 Dänischen Quadratruthen. In Ansehung des Flächen- und des Landmaaßes wird eine Tonne Land auf der Geest, wenn es ein guter Boden ist, zu 240, nach dem Steuermaaß zu 260, Moorland zu 320, Holzland zu 300 Quadratruthen gesetzt. Die Größe eines Demaths in der Marsch ist sehr verschieden. Wird eine Tonne Land zu 260 Quadratruthen à 64 Quadratellen gerechnet, so sind 100 solche Tonnen Land = 99 Dänischen Tonnen Land = 118,2 Demathen à 220 Quadratruthen; 100 Demathe à 100 Quadratruthen = 83,8 Dänischen geometr. Tonnen Land, 100 Tonnen Land à 320 Quadratruthen = 145,5 Demath à 220 Quadratruthen = 121,9 Dänischen geometrischen Tonnen Land; 100 Tonnen Land à 240 Quadratruthen = 109 Demathen à 220 Quadratruthen = 91,4 Dänischen geometrischen Tonnen Land; 100 Eiderstedtische Demathe à 216 Quadratruthen = 103,5 Demathen à 220 Quadratruthen = 86,3 Dänischen geometrischen Tonnen Land; 100 Tondersche Demathe à 216 Quadratruthen = 86,3 Dänischen geometrischen Tonnen Land = 103,5 Demathen à 220 Quadratruthen; 100 Bredstedtische und Eiderstedtische Demathe à 216 Quadratruthen = 106,7 Demathen = 89,4 Dänischen geometrischen Tonnen Land: und endlich sind 100 Stapelholmer Demathe à 216 Quadratruthen = 109,7 Demathen à 220 Quadratruthen = 92 Dänischen geometrischen Tonnen Land.

VI. Für das Getreidemaaß, so wie überhaupt für trockene Sachen, ist das Dänische Maaß, oder besser die Seeländische Tonne, als Einsaat angenommen. Eine Tonne = 8 Scheffeln = 32 Vierteln = 64 Otting = 144 „Potter" = 7013 Franz. Cubikzoll. Eine solche Tonne soll $4\frac{1}{2}$ Cubikfuß oder 7776 Dänische Cubikzoll, oder 144 „Potter" enthalten. Demnach sind 100 Dänische Tonnen = 84,392 Schwedischen Tonnen = 48,675 Quarters in England — $171\frac{3}{5}$ Sack in Amsterdam = 132,02 Scheffeln in Hamburg = 106,742 Tonnen in Riga. Der Dänische Cubikfuß enthält 1728 Cubikzoll à 1728 Cubiklinien oder $1558\frac{1}{2}$ Französische Cubikzoll. Ein solcher Cubikfuß süßen Wassers soll grade 32 Dänische „Potter" und ein Gewicht von 62 Pfund Dänischen Handelsgewichts enthalten. Nach einer Königlichen Resolution vom 28sten Januar 1820 soll das Dänische Maaß, um dasselbe an ein Naturmaaß zu binden, wonach jenes, bei dem etwanigen Verluste der Etalons, immer wieder aufgefunden werden könne, sich nach dem Schwingen des Penduls richten, und es ist bestimmt, daß der acht undzwanzigste Theil eines Penduls, welcher im 45sten Grad nördlicher Breite im Meridian von Skagen, an der Oberfläche des Meeres, und im luftleeren Raume, Sekunden mittlerer Zeit schwingt, ein Dänischer Zoll seyn, und 12 solcher Zolle einen Dänischen Fuß ausmachen sollen.

VII. Eine Last Korn wird in Dänemark zu 12 Tonnen gerechnet. Man schätzt gewöhnlich eine Last auf 4000 Pfund. Dieses Gewicht in Holländischen Pfunden heißt eine Holzlast, und 13 solcher Holzlasten sind gleich 10 Commerzlasten; die Commerzlast macht also 5200 Pfund Holländisch.

VIII. Um die Trächtigkeit eines Schiffes zu bestimmen, wird der Inhalt eines jeden Schiffraums, wie ein Prisma berechnet. Ueber die Messung der Schiffe wurde 1825 eine Instruction erlassen; dieser aber folgte bereits unter dem 16ten Januar 1830 die jetzt geltende, welche eine ganz andere Methode der Ausmessung sowohl als der Reductionsart vorschreibt.

IX. Maaß. Der zweiunddreißigste Theil eines Scheffels heißt ein Maaß, und der vierundsechszigste Theil heißt ein halbes Maaß. Im Allgemeinen wird mit gestrichenem Maaße gemessen. Nur bei Rüben, Aepfeln, und andern größern Früchten ist eine mäßige Häufung zulässig.

X. Für das Maaß flüssiger Waaren ist das Rendsburgische, welches dem Hamburgischen gleich ist, als Einheit

angenommen. Das gegenseitige Verhältniß sämmtlicher Maaße der flüssigen Waaren ist folgendes: Ein Faß oder Fuder enthält 2 Pipen oder 4 Orhoft. Bei Wein und Branntwein ist das Orhoft mit seinen Abtheilungen das angenommene Maaß. Ein Orhoft enthält 6 Anker oder $1\frac{1}{2}$ Ohm, ein Ohm 4 Anker, ein Anker 5 Viertel, ein Viertel 2 Stübchen, ein Stübchen 2 Kannen, 4 Quartier oder Krüge, ein Quart 2 Oesel u. s. w. Eine Kanne enthält $91\frac{1}{4}$ Franz. Cubikzoll, 100 Holst. Kannen = 187,37 Dänischen „Potter". In den kleinsten ganzen Zahlen sind 16 Holsteinische Kannen = 15 Dänischen Kannen. Ein Dänischer Pott enthält nach oben erwähnter Bestimmung 54 Dänische Cubikzoll oder 48,7 Franz. Cubikzoll. Demnach sind 100 Dänische Pott = 81,166 Mingeln in Amsterdam = 84,368 Berliner Quart = 26 Englischen Galloons = 106,739 Schlesw. Holst. oder Hamb. Kannen = 60,876 Osmusca oder Kruschka in Rußland = 73,788 Schwedischen Stoop. Von den Biertonnen gibt es bei uns zwei Arten, kleinere zu 64 und größere zu 96 Kannen, welche letztere jedoch nur in dem jederzeit Königlichen und ehemalig Großfürstlichen Antheil von Holstein gebräuchlich sind. Die Wein- und Biermaaße treffen in Stübchen = 2 Kannen zusammen, welches 266 Hamburger Cubikzoll enthält.

XI. Für das Handelsgewicht ist das Lübsche Gewicht als Einheit angenommen, welches ungefähr $\frac{1}{5}$ pCt. leichter als das Hamburgische ist. Ein Schiffpfund hat 20 Liespfund à 14 Pfund oder 280 Pfund; ein Centner = 8 Liespfund oder 112 Pfund, ein Liespfund = 14 Pfund. Ein Pfund hat 16 Unzen oder 32 Loth, ein Loth 4 Quentin, ein Quentin 4 Oertjen. Ein Holsteinisches Pfund wiegt 10,059 Holländische Aß; das Dänische dagegen wiegt 10,391,889 Holländische Aß oder 499,308 Französische Gran, und 100 Pfund Dänisches Handelsgewicht = 103,310 Pfund in Holstein = 103,099 Pfund in Hamburg = 101,089 ehemalige Pfund Trois in Amsterdam = 110 Pfund avoir du poids in London = 106,772 Pfund in Berlin = 122,083 Pfund in St. Petersburg = 146,819 Pfund Eisengewicht in Schweden. Es sind daher 100 Holst. Pfunde = 96,745 Dänischen = 99,79 Hamb. Pfunden.

XII. Gold- und Silbergewicht. Das Gold und Silber soll nach dem Cölnischen, so wie Apothekerwaaren und Medicamente mit dem ordinairen Medicinal-Gewichte gewo-

gen werden. Das Gold- und Silbergewicht ist auf folgende Weise eingetheilt: Eine Mark = 8 Unzen, 1 Unze = 2 Loth, 1 Loth = 4 Quentin, 1 Quentin = 4 Ort, 1 Ort = 16 Aß und 1 Aß = 8 Gran. Das Gold- und Silbergewicht soll so eingerichtet seyn, daß 17 Pfund oder 34 Mark eben soviel als 16 Pfund Dänisches Handelsgewicht wiegen. Da nun ein Pfund Dänisches Handelsgewicht 10391,889 Holländische Aß wiegt, so muß demnach eine Mark Gold- und Silbergewicht 4890,3 Holländische Aß oder 234,975 Franz. Gran wiegen. Diese Mark wird zwar nach Cölnischem Gewicht genannt, sie ist aber ungefähr $\frac{1}{2}$ pCt. schwerer, denn die eigentliche Cölnische Mark wiegt nur 4867,28 Holländ. Aß, mithin sind 100 Mark Dänisch-Cölnisches Gewicht = 100,474 Mark Cölnischen Marktgewichts. In der Probe wird die Mark zu 24 Karaten, à 12 Gran feines Gold, und zu 16 Loth à 18 Gran feines Silber gerechnet. Verarbeitetes Silber soll 13 Loth 6 Gran feines Silber halten, und wird mit drei Thürmen bezeichnet.

XIII. Die Eintheilung des Apotheker- und Medicinalgewichts ist folgende: Ein Pfund hat 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Scrupel, 5760 Gran, und wiegt 7438 Holländische Aß. Im Großen werden aber die Medicinalwaaren nach dem Dänischen Handelsgewichte verkauft *).

## §. 145. Münzwesen.

I. Das Münzrecht gehört zu den Regalien und ist von den Dänischen Regenten seit der ganzen Zeit, in welcher Geld ausgemünzt worden, als ein Regal angesehen. Im J. 1175 schenkte der König Waldemar I. dem Bisthum zu Schleswig einen Antheil von den Einkünften der Schleswigschen Münze **). Unter den Städten des Herzogthums Schleswig ist Schleswig die einzige, von welcher es mit Gewißheit bekannt ist, daß ihr das Münzrecht zustand, wenn gleich es wahrscheinlich ist, daß auch andere Städte ein ähnliches Privilegium gehabt haben, aber alle mit der Einschränkung, daß das Recht, den Münz-

*) Vgl. Handbuch zu specieller Vergleichung in- und ausländischer Münzen, Maaße und Gewichte, von Bruun. Kphgn. 1807.
**) Suhm's Geschichte, Bd. 7. S. 450.

fuß zu bestimmen, als ein Theil der gesetzgebenden Gewalt nicht mit verliehen wurde. Die Holsteinischen Grafen hatten das Münzrecht von dem Kaiser erlangt, wenigstens waren sie gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts im Besitze desselben *).

II. Münzrechtprivilegien der Städte. Im Jahre 1318 wurde die Stadt Kiel von dem Grafen Johann dem Milden, und bald darauf, im Jahre 1325, auch Hamburg mit dem Münzrechte beschenkt **). Ob aber die Grafen andern Holsteinischen Städten ebenfalls das Münzrecht ertheilt haben, ist zweifelhaft. Wenn gleich die Münzprivilegien der Städte schon vor der Zeit Christians I. erloschen sind, so hat doch Hamburg fortwährend das Münzrecht behalten. Gemünzt wurde bald an dem einen bald an dem andern Orte, in Schleswig, Glückstadt, Rendsburg und Kiel. Gegenwärtig aber ist Altona die einzige Münzstätte des Landes.

III. Gold- und Silber-Münze. Verschiedene Münzen, sowohl goldene als silberne wurden ausgeprägt, jedoch sind in den letzten Jahrhunderten die silbernen Münzen in hiesiger Gegend das gangbare Geld. Der größte Theil des Geldes wurde früher allenthalben in Deutschland in kleine Stücke, nach verschiedenen Abtheilungen, und in Silber keine größere Münze als Pfenninge, ausgeprägt. Größere Silbermünzen, an Gewicht ungefähr 2 Loth oder eine Unze haltend, finden wir schon 1506 in Lübeck und 1508 in Dänemark. Jedes dieser Stücke war zum Werthe eines Rheinischen Guldens ausgemünzt und wurde deshalb Gulden genannt. Den Namen Thaler erhielten sie von der Münzstätte Joachimsthal, und späterhin nannte man sie Speciesthaler, weil der Thaler hier in einem einem einzigen Geldstücke enthalten war. Die seit 1568 unter dem Namen der ganzen und halben Kronen während der Regierung Christians IV. ausgemünzten Stücke, die man späterhin doppelte Kronen und Kronen nannte, standen im Werthe unter dem Speciesthaler. Die in Dänemark ausgeprägten

*) Vgl. Klefeker's Hamb. Verfassungen, 12ter Bd. S. 244.

**) Christiani's Geschichte der Herzogthümer, 4ter B. S. 334. Den Vertrag der Stadt Kiel mit dem Münzmeister, welcher wegen der genauen Angabe des damaligen Münzfußes wichtig ist, findet man abgedruckt im Staatsbürg. Magazin, B. 7. S. 228. Das Privilegium der Stadt Hamburg steht bei Klefeker a. a. O. S. 247.

Goldmünzen, als Ducaten, Louisd'or, kamen auch in den Herzogthümern in Umlauf. Das Verhältniß des Silbers zum Golde war gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wie 1 zu 8. Der Werth des Goldes stieg aber allmählig bis zur Entdeckung von America.

Die Rechnungsmünze, welche als Einheit eine größere Menge von Silberstücken bezeichnen sollte, war die Goldmünze. Es ward eine Anzahl Goldstücke aus einer, nach den Benennungen Pfund, Mark, Schilling u. s. w. zu bestimmenden Quantität edlen Metalls ausgemünzt. Denn ehemals war es sehr allgemein, die Geldsumme nach dem Namen Pfund und Schilling zu bezeichnen. So wie von Alters her eine Mark Lübschen Geldes 192 Pfenninge enthält, so gingen regelmäßig auf das Pfund 48 Schillinge Englisch, in Lübschem Gelde aber gewöhnlich 60 ßl.*) Ursprünglich wurde ein halbes Pfund reinen Silbers unter einer Mark Silbers verstanden. In der Folge machte man zwischen einer Mark reinen Silbers und einer löthigen Mark einen Unterschied. Da aber die größeren Stücke im Wesentlichen unverändert blieben, die kleineren Münzen aber immer schlechter wurden, so war es natürlich, daß eine größere Menge kleinerer Münze erforderlich war, um den vollen Werth des großen Geldstückes zu bezeichnen. Die kleine Münze verschlechterte sich mehr und mehr, und besonders war dies der Fall in Dänemark. Weshalb König Christian III., während dessen Regierung das Dänische Münzwesen einen vollkommen festen Fuß erhielt, im Jahre 1572 bestimmte, daß der Dänische Schilling gleich einem halben Lübschen seyn sollte. Dies Verhältniß zwischen Mark und Schilling, nämlich, daß 48 lßl. 3 Mark Lübisch seyn sollte, blieb ferner bei. Demnach machten seit 1622 6 Mark Dänisch einen Lübschen Thaler oder 48 lßl. aus. Ein solcher Thaler hieß ein Courant-Thaler.

IV. Der Münzfuß wurde aber in der Folge wieder leichter, weil man aus einer feinen Mark Silber mehr Geldstücke ausprägte, als der Werth betrug. Der Lübsche Münzfuß ward angenommen, und im Anfange des 18ten Jahrhunderts wurden Geldsorten nach einem weit leichteren Münzfuß, als der vorher angenommene, ausgeprägt. Nach dem Verhältniß des Lübschen

*) Heimreich, zum Nordstrander Landrecht, Bd. 3. S. 12.

Münzfußes zum Fuß des Speciesthalers oder zu Hamburger Banco, sind 100 Rthlr. Banco oder Species gleich $122\frac{1}{2}$ Rthlr. Cour. Das Banco stand damals bedeutend unter seinem wirklichen Werthe, und als regelmäßiger Cours wird 100 gegen 114 oder 116 angegeben. Wie aber die Hamburger sich weigerten, das Courant wegen des schlechten Courses anzunehmen, und daher im Jahre 1725 eine Courantbank errichteten, verbot der König Friedrich IV. durch die Verordnung vom 10ten December 1726, Hamburgische Münze anzunehmen, und untersagte gleichfalls, Waaren von Hamburg zu verschreiben, welches Verbot erst durch das Placat vom 3ten Juli 1736, als die Stadt Hamburg die Courantbank wieder eingehen ließ, aufgehoben wurde. Die in Umlauf gesetzten und zu verschiedener Güte ausgemünzten Geldsorten verschwanden allmählig, indem die bessern Sorten ausgeführt wurden, und das kleine Geld, welches in einfachen und doppelten Schillingen in Menge ausgeprägt wurde, die besseren Sorten verdrängte, und auch Dänische Zettel, aus der in Kopenhagen 1735 errichteten Leihbank, in Circulation gekommen waren; wodurch der Cours, bei dem Mangel an grobem Courant, bis auf $128\frac{1}{2}$ gegen 100 Hamburger Banco sank, und die Schillinge, als das beinahe einzig circulirende Geld, 27 Procent gegen Banco verloren. Es wurde daher, um dem Geldwesen eine gehörige Festigkeit zu geben, im Jahre 1780 eine neue Speciesmünze eingeführt und mittelst einer Verordnung vom 29sten Februar 1788 ward bestimmt, daß die neue Speciesmünze das coursirende Zahlmittel seyn sollte. Von dieser Zeit an ist die jetzige Schleswig-Holsteinische Landesmünze eingeführt. Sie ist eine Speciesmünze, welche zugleich in den nämlichen Stücken die Courantmünze vorstellt. Das Gehalt des Speciesthalers ist $9\frac{1}{4}$ aus der Mark fein. Die rauhe Mark wird zu 14 Loth fein gerechnet. Ein Speciesthaler ist 1 Loth $17\frac{151}{250}$ Gran schwer, und enthält $\frac{4}{37}$ einer Mark fein 14 löthigen Silbers, wozu gehören $9\frac{1}{4}$ Stück Species, welche enthalten 2 Loth $5\frac{1}{2}$ Gran Kupferzusatz. Das Verhältniß der Speciesthaler zu Courant (100: $122\frac{58}{111}$) ist mit Inbegriff des Schlagschatzes, oder der auf die Münze gelegten Preiskosten 100: 125. Der Hamburger Bancothaler würde, wenn er wirklich existirte, auch $\frac{4}{37}$ einer Mark fein halten, aber von 15 Loth 2 Gran löthigem Silber. Daher entsteht der Unterschied zwischen Species und Hamburger Bancothalern beim Einkaufe. Die Bank muß an Silber etwas über $\frac{9}{10}$ pCt. zum Nachtheil des ersteren bezahlen. Außerdem sind $\frac{2}{3}$ Mark und

$\frac{1}{3}$ Mark Speciesthaler nach dem nämlichen Maaßstabe ausgeprägt, dahingegen sind die 10 Schillingstücke von 11 löthigem Silber, von welchen, um eine Mark fein auszumachen, $55\frac{1}{2}$ Stück erforderlich sind. Die $\frac{1}{12}$ Mark Speciesthaler oder die 5 Schillingstücke sind von 8 löthigem Silber, und die $\frac{1}{24}$ Mark Speciesthaler oder $2\frac{1}{2}$ Schillingstücke von 6 löthigem Silbergehalt. Der Speciesthaler ist also $\frac{9}{10}$ pCt. schlechter als der Hamburger Bancothaler, und rechnet man dazu $\frac{6}{10}$ pCt. Verlust beim Einschmelzen der Species, so würde die neue Species-Münze nicht mehr als $\frac{1}{12}$ pCt. unter Hamburger Banco fallen können. Die Schillinge, welche zur Scheidemünze gebraucht werden, sind aus 4 löthigem Silber, die Mark fein zu 13 Rthlr. Courant. Von einem kupfernen Sechsling gehen 40 Stück auf ein Pfund Kupfer.

IV. Reichsbankgeld. Gewöhnlich rechnet man nach Reichsthalern von 3 Marken, à 16 Schillinge, à 12 Pfenninge Courant. Allein zufolge Verordnungen vom 5ten Januar und 13ten October 1813 sollen alle Contracte und Schuldverschreibungen auf Reichsbankthaler von 6 Marken à 16 Schillinge lauten. Privatrechnungen werden indessen gegenwärtig noch überall in Courant geführt, und bloß die Generalsumme, in so fern es zur Klage kömmt, ihrem Werthe nach in Reichsbankgeld ausgedrückt. Durch die Verordnung vom 5ten Januar 1813 wurde ein leichter Münzfuß statt des bis dahin geltenden eingeführt, und zugleich verordnet, daß gleiche Münze und gleicher Münzfuß in Dänemark und in den Herzogthümern gelten sollte. Die neue Münze ward doppelt so leicht wie Species, und 60 pCt. leichter als Courant, denn die neuen Reichsbankthaler baares Silber entsprechen einem halben Species, und wurden zu $18^1$ Stück die Mark fein Cölnisches Gewicht ausgeprägt. Ihr Pari Cours gegen Hamburger Banco war 200, wogegen der Pari-Cours des vormaligen Courants 125 betrug. In Gemäßheit dieser Verordnung findet unter den Reichsbankmünzen folgendes Verhältniß Statt: Ein Speciesthaler = 2 Reichsbankthaler-Stücken = $1\frac{1}{4}$ Thaler Courant; 1 Thaler Courant = $1\frac{3}{5}$ Reichsbankthalern; 1 Reichsbankthaler = $1\frac{1}{2}$ Mark Banco = $1\frac{7}{8}$ Mark Courant; 1 Reichsbankmark = 4 Schilling Banco = 5 Schilling Courant, und 1 Schilling Courant = $3\frac{1}{5}$ Reichsbankschilling. Eine Cölnische Mark feines Silber ist zu $9\frac{1}{4}$ Species = $11\frac{9}{10}$ Thaler Schleswig-Holsteinisches Courant, oder zu $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthalern bestimmt.

Die gangbaren Münzsorten in Golde sind: Speciesducaten und Courantducaten; Christians- und Friedrichsd'or kommen selten vor; in Silber: neue Speciesthaler. Hierunter versteht man die seit dem Jahre 1787 auf Species und zugleich auf Courant-Valuta ausgemünzten 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Speciesthaler zu 48, 32, 16, 8, 4 und 2 Schillingen Species oder Banco, oder 60, 40, 20, 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Schillingen Courant, oder nach der neueren Bestimmung des Geldwesens zu 192, 128, 64, 32, 16 und 8 Reichsbankschillingen. Seit dem Jahre 1813 coursiren ganze Bankthaler, und seit dem Jahre 1816 ganze und halbe Reichsbankmarken, auch sind Schillingstücke zu 2 Sechslingen oder $3\frac{1}{5}$ Reichsbankschillingen, so wie in Kupfer Sechslinge und Dreilingstücke zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schilling Courant, oder 2 und 1 Reichsbankschilling, gangbar.

V. Um dem Mangel der Scheidemünze abzuhelfen, ward durch die Verordnung vom 5ten Januar 1813 der Preis festgesetzt, nach dem die damalige Kupfermünze gehen und gelten sollte. Als man aber durch die Errichtung der Nationalbank beabsichtigte, baare Silberzahlungen in Gang zu bringen, so wurden, laut eines Placats vom 10ten Juli 1816, die geprägten 16 und 8 Reichsbankschillingstücke und neue kupferne 1 und 2 Bankschillingstücke in Umlauf gesetzt. Jenes Silbergeld ward nach dem neuen gesetzlichen Münzfuß ausgeprägt, und das Kupfergeld dergestalt, daß 64 einzelne und 32 doppelte Bankschillingstücke auf 1 Pfund Cölnisches Gewicht gingen. Dieses Kupfergeld war demnach weit besser als die 1813 geprägten Bankschillingstücke, daher letztere nicht länger bei Bezahlung in Banco-Valuta gebraucht wurden. Die ältern 1 Schillingstücke von 1771, so wie andres während des Krieges ausgeprägtes Kupfergeld wurde bereits durch das Placat vom 13ten September 1814 eingezogen. Eine Verfügung vom 13ten Juli 1818 setzte fest, in wie weit die alten Dänischen und Schleswig-Holsteinischen Silbermünzen bei Silberzahlungen gebraucht werden könnten, und zu welchem Preise in Reichsbankgeld sie angenommen werden sollten. Alle große Silberzahlungen sollen künftig in ganzen, zweidrittel, eindrittel und halben Species oder Bankthalern geschehen. Die geringen Silbermünzen sollten dagegen nur bei Silberzahlungen, die sich nicht auf 3 Rbthlr. beliefen, gebraucht, und in Kupfergeld zu 16 Schilling auf einmal bezahlt werden. Unterm 11ten Januar und 31sten December 1819 wurde das Münzen ganzer Species und silberner Bankthaler in den König-

lichen Münzstätten zu Kopenhagen und Altona, gegen eine ermäßigte Bezahlung erlaubt. Das Verbot der Ausfuhr von Münzen und edlen Metallen, welches während des Krieges mittelst eines Placats vom 28sten October 1811 Statt fand, ward durch das Patent vom 10 Juni 1814 aufgehoben, und das Placat vom 9ten November 1791 wieder in Kraft gesetzt.

VI. Goldmünzen, nämlich einzelne und doppelte Frederiksd'or, wurden unter des jetzt regierenden Königs Majestät erst 1827, und zwar in Altona ausgeprägt. Uebrigens ist diese Münze kein gesetzliches Zahlungsmittel, da unser Geldwesen stets auf Silber gegründet gewesen ist. Dänische Ducaten werden daher eben so, wie fremde Goldmünzen, als eine Waare betrachtet, die nach den Conjuncturen im Preise steigt und fällt.

VII. Ausländische Münzen sind alle von derselben Art und zu demselben Preise wie in Hamburg gangbar. Besonders sind viele Zweidrittel, welche im Herzogthum Braunschweig, im Königreich Westphalen u. s. w. gemünzt sind, durch den Verkehr ins Land gekommen. Es sind aber gegen das Eindringen fremder geringhaltiger Münzsorten, namentlich Meklenburgischer, wiederholte Verbote ergangen.

VIII. Wechselordnung. Da kein Uso hier im Lande Statt findet, so werden Wechsel, die nicht auf Sicht lauten, auf einen gewissen Tag bestimmt, und 11 Respittage verordnet*).

## §. 146. Märkte.

I. Die Märkte werden, theils nach der Zeit, in welcher sie gehalten werden, in Jahr- und Wochenmärkte, theils nach den Gegenständen, für deren Absatz sie bestimmt sind, in Kram-, Vieh- und Pferdemärkte, Wollmärkte u. s. w. eingetheilt.

II. Jahrmärkte. Wahrscheinlich haben wir die Entstehung der Jahrmärkte im Mittelalter zu suchen, wo sie zuerst in den Städten durch die Innungen entstanden; allein die Privi-

*) Vgl. Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, Bd. 2., 1800. Oersted's Betragtninger over Pengevæsen, 1815. Ueber den Begriff vom Gelde und dem Geldverkehr im Staate, von Schmidt-Phiseldeck. Kphgn. 1818. Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. S. 354—386, und Schlegel's Staatsrecht, aus dem Dänischen übersetzt von Sarauw, B. 1. Kap. 7. S. 424. Schleswig, 1829.

legien, Jahrmärkte zu bestimmten Zeiten des Jahres halten zu dürfen, sind gewiß in den ersten Jahrhunderten ihrer Entstehung ausschließlich nur den Städten verliehen gewesen. Von dem pecuniären Vortheil, der aus ihnen für den jedesmaligen Ort hervorging, überzeugt, haben die Flecken und einige Dörfer sich bemüht, ähnliche Privilegien zu erlangen, und so finden wir zu unserer Zeit sowohl Jahrmärkte in den Städten, als auf dem Lande *). Sie sind für ein Land ein nützliches Mittel, den Umtausch der Producte und Waaren zu befördern, weshalb auch zu verschiedenen Zeiten, im Frühling, Sommer, Herbst und Winter, Märkte gehalten werden, und dem gleichzeitigen Eintreffen derselben an verschiedenen Orten vorgebeugt worden ist. Die Verkäufer müssen im Jahrmarkt für den Platz, auf welchem sie mit ihren Buden oder Waaren stehen, ein Stättegeld erlegen. Die den fremden Marktkrämern bewilligte Vergütung des fünften Theils der Zoll- und Licentabgabe ist seit 1789, mittelst einer Verordnung vom 29sten Mai desselben Jahres, aufgehoben. Das Hausiren außerhalb der Marktzeit ist verboten, sowie auch Handwerker, die in keine Zunft aufgenommen sind, die Märkte nicht beziehen dürfen. Während der Jahrmärkte findet eine gewisse Polizeifreiheit Statt. Es werden aber weder auf den Märkten Spielboutiken, noch in den Häusern Hazardspiele geduldet. Das Singen und Musiciren auf den öffentlichen Plätzen und in den Straßen wird gestattet, und die vorgeschriebene Zeit, zu welcher die Schenkwirthe ihr Wirthshaus für sitzende Gäste sonst schließen müssen, wird nicht beobachtet. Um über den Anfang und das Ende der Jahrmärkte keinen Zweifel zu lassen, werden die Jahrmärkte ein- und ausgeläutet.

III. Die Wochenmärkte sind nicht mit den Jahrmärkten zu verwechseln. Sie werden ein- oder zweimal wöchentlich in den Städten und Flecken gehalten, und haben den Einkauf der Lebensmittel und Haushaltungsbedürfnisse von den Landleuten, die diese Producte zu Markte bringen, zum alleinigen Zweck. Der Verkäufer ist dabei verpflichtet, die Producte, wenn sie nicht bereits gekauft oder bestellt sind, zu Markte zu bringen.

## §. 147. Brandversicherung.

I. Der Zweck der errichteten Institute zur Versicherung gegen Feuersgefahr besteht darin, den partiellen Ver-

*) Vergl. das Verzeichniß aller Märkte im Anhange zum Kalender.

lust einzelner Staatsbürger, welcher durch die Verwüstung der Flammen entstanden ist, auf die Gesammtheit der Gesellschaft verhältnißmäßig zu vertheilen, und von ihr gemeinschaftlich tragen zu lassen.

II. Ursprünglich war die Erleichterung der Brandschäden eine freie Privatsache, hernach, und noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, war es eine Sache der Gemeinde; allein in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann die Regierung ihre Oberaufsicht über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Gilden, die Bestimmung ihrer Artikel, ihre Fassung und Beobachtung zu äußern.

III. Errichtung der allgemeinen Brandcasse für Städte und Landdistricte, und Aufsicht über dieselbe. Mittelst eines Rescripts vom 11ten Decbr. 1758 wurden alle Unterthanen in den Landdistricten der Herzogthümer, wo Brandgilden eingerichtet waren, verpflichtet, zu allen Brandschäden zu concurriren. Mit dieser allgemeinen Brandcasse wurden auch die städtischen Gilden 1759 verbunden. Allein durch eine Verordnung vom 16ten Mai 1769 ward eine allgemeine Brandcasse für die Aemter und Landschaften, und eine andere allgemeine für die Städte errichtet. Denn so lange die Städte mit den Landdistricten gemeinschaftlich den Ersatz für die allgemeinen Brandschäden leisten mußten, hatten erstere über ein Viertelprocent beizutragen, wogegen nach der Trennung der Landdistricte von den städtischen ein Beitrag von einem Achtelprocent hinreichend gewesen ist. Nach der Uebergabe des großfürstlichen Antheils von Holstein, wurden unterm 17ten August 1776 die vormals großfürstlichen Städte Kiel, Oldenburg und Neustadt, unterm 20sten Jun. 1776 die acht vormals großfürstlichen Aemter Kiel, Bordesholm, Cronshagen, Neumünster, Cismar, Tremsbüttel, Trittau und Reinbeck, und unterm 3ten Jul. 1776 die Landschaft Norderdithmarschen mit der allgemeinen Brandcasse der Landdistricte verbunden. Die jetzt auch noch bestehenden Grundsätze, nach welchen die Verfassung der Brandcasse gebildet ist, findet man in der Verordnung vom 20sten Jun. 1776 zusammengestellt. In den Städten führt der Magistrat über die Feuerpolizei die Aufsicht. Die unmittelbare Direction ist gewöhnlich einem Rathsgliede übertragen. Die Brandversicherungsangelegenheiten stehen unter der Aufsicht des ganzen Magistrats. Die allgemeine Oberbehörde der ganzen Anstalt ist die Schlesw. Holst. Lauenburgische Kanzlei, und das Rechnungs-

wesen einem eigenen Brandversicherungs-Comptoir übergeben. In den Landdistricten hat der Oberbeamte größtentheils die Oberaufsicht, in jedem derselben ist ein Branddirector, der sowohl als Aufseher der Feuerpolizei, als zur Hebung der Beiträge bestellt ist. Er ist der Oberbeamte rücksichtlich seiner Amtsuntergeordneten.

IV. Brandcasse für die Kirchen auf dem Lande. Von den vorerwähnten zwei Brandcassen ist jene für die Kirchen auf dem Lande verschieden. Diese, bei welcher die Königlichen Patronatkirchen für den Antheil, dessen Unterhaltung Amtseingesessenen obliegt, versichert werden müssen, und für den Antheil, den andere Untergehörige beizutragen haben, versichert werden können, steht zunächst unter der Aufsicht der Kirchenvisitatoren und der Oberconsistorien, wird aber auch als ein Theil der allgemeinen Versicherungsanstalt der Kanzlei untergeordnet seyn. Seit 1776 ist diese Brandcasse auf die Königlichen Patronatkirchen in den ehemaligen großfürstlichen Landdistricten ausgedehnt; auch ist die Aufnahme der adeligen Kirchen in den Herzogthümern unterm 19ten Decbr. 1774 bewilligt.

V. Die Brandcassengelder sind in den Städten halbjährlich, Ausgangs Juni und Ausgangs December, zu bezahlen. In den Landdistricten wird aber von Zeit zu Zeit, wenn der Bedarf es nöthig macht, ein angemessener Beitrag von jedem 100 Thaler der Versicherungssumme und der Verwaltungskosten, ausgeschrieben.

VI. Brandschäden. Am Schlusse des Assecuranzjahres, welches vom 1sten Octbr. bis 30sten Septbr. gerechnet wird, werden alle während desselben entstandene Brandschäden in eine Summe gefaßt, und der Gesammtbetrag über alle zur Brandcasse gehörige Districte repartirt. Eine Uebersicht der Versicherungssummen und der Summe der Brandschäden in den Landdistricten von 1817 bis 1826 incl. gibt die Tabelle XXII. Von den Brandschäden der Städte, deren Beitrag, wie oben bemerkt, auf ein Achtelprocent ihrer Versicherungssumme festgesetzt ist, kann keine weitere Nachricht ertheilt werden, als daß die Versicherungssumme der Städte im Jahre

1821 Ausgangs Juni 29,186,080 Rbthlr. und
1822 " " 29,291,850 "

betrug.

VII. Verschieden von den Brandcassen der Königlichen Districte sind die Brandcassen der adeligen Districte. In diesen sind drei Brandgilden, nämlich die ältere, im Jahre 1772 neu eingerichtete Kielische; die im Jahre 1760 von Saldern gestiftete, neu eingerichtete allgemeine Schleswig-Holsteinische, und die im Jahre 1782 neu eingerichtete Hufenbrandgilde für die Besitzer adeliger Güter. Von diesen Gilden ist allein die letztere eingegangen. Die ältere, neu eingerichtete Kielische adelige Brandgilde erhielt unter dem Namen der Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilde eine ganz neue Organisation. Im August 1821 wurden Grundgesetze der Schleswig-Holsteinischen adeligen Brandgilden entworfen und gedruckt, allein nicht genehmigt. Es wurden darauf von Neuem andere Gesetze entworfen, und diese sind am 2ten Juli 1822 bestätigt und mit Anfang 1823 in Kraft getreten. Als das neueste Actenstück in der Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Brandversicherung sind sie dieser Darstellung zum Grunde gelegt. Als ein Annexum dieser Brandgilde für Gebäude ist unterm 5ten Juli 1831 eine neue adelige Brandgilde für bewegliche Güter, mit getrennten Fonds und separater Buch- und Casseführung errichtet. Die von Saldern gestiftete Gilde heißt gegenwärtig die allgemeine Schleswig-Holsteinische Brandgilde. Im Jahre 1829 hat diese Gilde neue Statute erhalten.

VIII. Möbelgilden. In der allgemeinen Brandcasse für die Königlichen Landdistricte und Städte und in der adeligen Brandgilde wurden nur Häuser und sonstige Gebäude versichert, weshalb fast überall im Lande Möbelgilden entstanden, besonders in Holstein, von denen eine der größeren die der vier Städte Glückstadt, Crempe, Itzehoe und Wilster ist. In den zu diesem Zwecke entworfenen und von der Obrigkeit genehmigten Artikeln sind die Rechte und Pflichten der Interessenten, der Umfang der Gesellschaft, die Anzahl der Mitglieder und ihre Entfernung von einander bestimmt. Nach dieser Bestimmung kann nicht jeder Hauseigenthümer Interessent derselben werden, daher entstanden mehrere, theils größere, theils kleinere, sowie Insten- und Dienstbotengilden. Diese Gilden sind zu einer fast zahllosen Menge angewachsen, und vermehren sich bei der zunehmenden Bevölkerung alle Jahre. Im Jahre 1798 wurde eine allgemeine Brandassecuranz-Compagnie auf Waaren und Effecten für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer in Kopenhagen errichtet, um die Möbelgilden einzuschränken.

Allein ihre Zahl ist nicht dadurch vermindert, sondern sie haben vielmehr seit der Zeit ferner zugenommen. Der in Altona im Jahre 1830 errichtete Feuer-Assecuranz-Verein für Gebäude Waaren, Mobilien, Producte u. s. w. ist eine den Wünschen jedes Vaterlandsfreundes entsprechende Nationalanstalt, deren Theilnehmer zugleich Versicherer und Versicherte sind, und dessen Leitung und Verwaltung 12 in Altona allgemein geachteten Männern anvertraut ist. Die Statute kündigen als Zweck der Anstalt an, die großen Summen, welche jährlich für Feuerversicherungen ins Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten *).

IX. Privatvereine. Außerdem verdienen hier noch folgende von Privatvereinen ausgehende Veranstaltungen zur Verhütung nachtheiliger Folgen von Naturereignissen und andern Zufälligkeiten eine kurze Erwähnung.

1) Die Hagelassecuranzgesellschaft für die adligen Güter und klösterlichen Districte, im Jahre 1819 errichtet.
2) Die Windgilden, d. h. Vereine, deren Interessenten sich gegenseitig verpflichten, den durch Stürme an den Gebäuden entstehenden Schaden zu ersetzen, deren es in den Herzogthümern mehrere gibt **).
3) Die Unterstützungsvereine, dergleichen sich in Altona und Hadersleben finden.
4) Die Arm- und Beinbruchsgilden.
5) Die Todtencassen oder Beliebungen, deren sich überall viele in den Herzogthümern finden.
6) Der in der Stadt Schleswig zusammengetretene Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und verwahrloseten Kinder.

---

*) Vgl. Niemann's Geschichte und gegenwärtige Verfassung der Schlesw. Holstein. Brandversicherung und Feueranstalten, in dessen Nebenstunden, S. 111. Ueber die Repartition der Brandschäden in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, im Staatsbürgerl. Magazin, B. 7. S. 475. Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. S. 951. Des Verfassers Aufsatz, betitelt: Ueber die Mobiliengilden der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und über den in Altona errichteten Feuer-Assecuranzverein, im Staatsb. Magaz., Bd. 10. S. 665.

**) Vgl. Artikel der Windgilden zu Weddelbrok, Guts Bramstedt, von 1793. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1794, H. 1. S. 10.

# Siebentes Kapitel.

## Von dem Medicinalwesen.

### §. 148. Sanitätscollegium.

Das Hauptorgan für die Ausführung der vom Staate getroffenen oder zu treffenden Anstalten der Gesundheitspolizei ist das unterm 25sten Mai 1804 errichtete Sanitätscollegium, das seinen Sitz zu Kiel hat, und aus dem Curator der Universität zu Kiel, als Chef desselben, nebst den sämmtlichen ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät zusammengesetzt ist, denen noch andere angesehene Aerzte außerhalb der Facultät zugeordnet sind.

### §. 149. Aerzte und Pflichten derselben.

I. Die Geschichte der Ausübung der Arzneikunde in den frühesten Zeiten in unserm Lande ist mit fabelhaften Erzählungen ausgeschmückt. So weit unsere Nachrichten gehen, wissen wir, daß im Jahre 1672 die erste Medicinalverordnung für Dänemark erschien, worin verordnet ward, daß keiner, ohne ein graduirter Arzt zu seyn, practisiren dürfe, daß die Apotheken jährlich visitirt werden sollen, daß keine Hebamme diese Kunst ausüben dürfe, ohne vorher geprüft zu seyn, und daß keine Quacksalber geduldet werden sollen. Von der Zeit an wurde die Sache mit einem größeren Interesse und mit einer regeren Thätigkeit betrieben.

II. Landphysicate. Nach dem Staatscalender von 1734, dem ersten bei uns erschienenen, hatte das Herzogthum Schleswig (mit Ausnahme von Hadersleben und Tondern, die ihren eigenen Stadt- und Landphysicus hatten) nur einen Physicus, und das Herzogthum Holstein gleichfalls einen. In einem am 15ten August des Jahres 1746 erlassenen Rescript wird vorausgesetzt, daß jeder Ort seinen Physicus habe. Im Jahre 1757 waren die Herzogthümer in sieben Physicate eingetheilt, deren

Anzahl durch ein Rescript vom 19ten August selbigen Jahres um 10 vermehrt wurde. Gegenwärtig sind in den Herzogthümern, laut Tabelle XXI., die nach dem Staatskalender für das Jahr 1830 entworfen ist, mit Ausnahme des Physicus der Stadt Oldesloe, 25 Physicate, nämlich im Herzogthum Schleswig 12, und im Herzogthum Holstein 13.

III. Die Pflichten des Physicus bestehen zufolge seiner Bestallung darin, daß er den Armen unentgeldlich beistehe, bei ansteckenden Krankheiten die für nothwendig erachteten Maaßregeln einleite und darüber berichte, gerichtliche Obductionen vornehme, die Apotheken visitire und der Commission, welcher die Untersuchung der dienstpflichtigen Landsoldaten obliegt, beitrete. Er wird als eine consultative Behörde angesehen, und besorgt die medicinische Polizei in dem ihm angewiesenen District. Die Apotheker und die Hebammen, so wie auch in einigen Districten die Districtschirurgen, stehen unter seiner Aufsicht. Uebrigens, was die medicinische Praxis betrifft, so sind seine Rechte und Verpflichtungen denen aller andern zur Praxis berechtigten Aerzte ganz gleich.

IV. Aerzte. Zur ärztlichen Privatpraxis in den Herzogthümern sind nicht allein die hier im Lande promovirten Doctores und Licentiaten der Medicin berechtigt, sondern auch Fremde, die auf einer auswärtigen Universität promovirte Doctores medicinae sind, wenn sie ein Colloquium bestanden, und licentiam practicandi erhalten haben; ferner die Candidaten von der 1785 errichteten chirurgischen Akademie in Kopenhagen, welche mit dem ersten und zweiten Charakter entlassen sind. Diejenigen, welche den dritten Charakter bei der letzterwähnten chirurgischen Akademie erhalten haben, können nur als Chirurgen practisiren. Der Wirkungskreis der Districts und Amtschirurgen ist in den ertheilten Instructionen vorgeschrieben. In einigen Puncten sind sie der Aufsicht des Physicus unterworfen, in andern aber nicht. Jeder Privatarzt muß sich übrigens nach den allgemeinen Medicinalverfügungen richten. Niemand, als die dazu autorisirten Personen, darf medicinische und chirurgische Curen übernehmen; ein jeder Andere wird als Quacksalber angesehen und bestraft. Im Jahre 1832 fungiren 156 promovirte Doctores, 18 promovirte Licentiaten, 3 Aerzte, welche das Examen zur Promotion genommen, aber noch nicht promovirt haben, 10 Districtsärzte und Chirurgen, 39 zur medicinischen Praxis befugte Chirurgen, 22 Militairchirurgen, 6 conceſſio-

nirte Aerzte, 5 Chirurgen ohne Befugniß zur medicinischen Praxis, 4 Zahnärzte, ein in der Entbindungskunst Concessionirter, und 3 zur Heilung von Verrenkungen und Arm- und Beinbrüchen Concessionirte (sogenannte Gliedersetzer), zusammen 267.

V. Die Apotheker müssen von dem Sanitätscollegium geprüft und tüchtig befunden werden, ehe sie eine Apotheke antreten dürfen. Zur Errichtung einer Apotheke ist ein landesherrliches Privilegium erforderlich. Die allgemeinen Rechte und Pflichten dieser Medicinalpersonen sind in der Medicin- und Apothekeranordnung von 1672, in dem Kanzleipatent vom 22sten August 1809, und in dem Circulair des Sanitätscollegiums vom 15ten Mai 1812 und 21sten Mai 1818, so wie für die Apotheken in Altona in dem Kanzleischreiben vom 13ten Februar 1810, enthalten. Die übrigen Verfügungen findet man in den Sammlungen von Gesetzen und Verfügungen, welche das Medicinalwesen in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffen, herausgegeben von Dr. Forchhammer in Flensburg (Altona, 1824). Im Jahre 1831 waren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein 60 Apotheken.

VI. Das Hebammenwesen war in den Herzogthümern früher in sehr schlechter Verfassung. Seit der Verordnung vom 18ten Februar 1765 hat es aber eine bessere Einrichtung erhalten, und ist nach den ergangenen Verfügungen in den gegenwärtigen guten Stand gesetzt, so daß die Einrichtung andern Ländern zum Muster dienen kann. Der ehemalige Physicus Dr. Bössel in Flensburg hat sich um die erste Einrichtung eines Hebammeninstituts sehr verdient gemacht, indem derselbe aus eigenem Antriebe ein solches im Jahre 1755 begründete, welches 1765 zu einer Hebammenschule für das Herzogthum Schleswig erhoben ward, nnd als die Grundlage des jetzigen Hebammenwesens angesehen werden kann. Eine Hebammenschule wurde zu gleicher Zeit in Altona für das Herzogthum Holstein von der Regierung gestiftet. An die Stelle dieser beiden Hebammenschulen trat im Jahre 1810 das Hebammeninstitut in Kiel, wozu der König zum Ankauf des Locals und zur Einrichtung die Summe von 12,000 Rthlrn. Cour. bewilligt. Im §. 109. dieses Werks ist desselben bereits Erwähnung geschehen. Die Hebammen dürfen nicht früher ihr Geschäft ausüben, ehe sie eine Prüfung ihrer Kenntnisse bestanden, und dem Physicus des Orts, wo sie angestellt werden wollen, das erhaltene Atte-

stat vorgezeigt haben. Die Pflichten und Rechte der Hebammen sind in den von Forchhammer angegebenen Verfügungen enthalten. Nach Pfaff's Mittheilungen aus dem Gebiete der Medicin, Chirurgie und Pharmacie sind, seit der Gründung der Kieler Hebammen- und Gebäranstalt vom Mai 1805 bis Ostern 1832 im Ganzen 521 Hebammen unterrichtet worden.

VII. Die Barbiere, welche zur Ausübung der in der Fundationsacte der chirurgischen Akademie näher bestimmten Fertigkeiten, so wie auch im Aderlassen, im Zahnausziehen u. s. w. concessionirt werden, müssen vor Aufnahme in die Zunft von dem Physicus des Districts und zwei Amtschirurgen geprüft werden. Die Befugniß der Barbierämter, so wie der Umfang ihrer Gerechtsame ist aus den für das Amt der Wundärzte und Barbiere in Altona verfaßten Amtsartikeln vom 10ten April 1782 zu ersehen.

## §. 150. Einrichtungen, zum Medicinalwesen gehörig.

1) Quarantaine-Commissionen werden in den an der See und den schiffbaren Gewässern belegenen Städten angeordnet, um durch zu treffende Maaßregeln ansteckende Krankheiten vom Lande abzuwenden. Schiffe, die von einem pestartig angesteckten oder verdächtigen Orte herkommen, müssen entweder eine Löschungsquarantaine in Christiansand oder zu Christianssöe, oder eine Observationsquarantaine, nach ihrer Bestimmung entweder bei Tönning, Nyborg, Friedericia oder Kopenhagen aushalten. Ueber die näheren Bestimmungen siehe Quarantaineverordnung vom 15ten März 1805 und vom 31sten Mai 1821.

2) Die Vaccination oder Einimpfung der Kuhblattern. Im Jahre 1791 wurde die Einimpfung der Kuhblattern von einem Schullehrer in der Probstei, Namens Platt, ausgeübt, und erst 5 Jahre später wurde Jenner in England als der Erfinder dieser Schutzblattern, und dadurch als der Wohlthäter des ganzen Menschengeschlechts bezeichnet. Die früher gegen die Vaccination stattgefundenen Vorurtheile verloren sich allmählig. Schon im Jahre 1802 wurde auf Föhr und in der Probstei mit der Vaccination ein Anfang gemacht. Die Anzahl der im Jahre 1811 vaccinirten Personen betrug 9096, hingegen im Jahre 1810 nur 5420. Da die Erfahrung hinreichend bewiesen hatte, daß die Einimpfung der Schutzblattern sich als ein

sicheres Verwahrungsmittel gegen die so gefährlichen Menschenblattern bewährte, so wurde der Gebrauch jenes wohlthätigen Mittels durch eine Königliche Verordnung vom 2ten September 1811 allgemein gesetzlich eingeführt. Es durfte von nun an in Unterrichtsinstitute und Gymnasien, in milde Stiftungen, oder als Lehrbursche bei Handwerkern, Niemand aufgenommen werden, der nicht erweislich darthun konnte, daß er vaccinirt worden sey, oder die Kinderblattern gehabt hatte. Dasselbe fand bei den zum Kriegsdienste ausgeschriebenen Leuten Statt, und diese wurden nöthigenfalls sogleich beim Antritt des Dienstes vaccinirt. Nach Ablauf des Jahres 1812 durfte kein Prediger Jemanden zur Confirmation annehmen oder copuliren, wenn er nicht erweisen konnte, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt habe, oder vaccinirt worden sey.

Zur Beförderung der Vaccination ward außer dem im Jahre 1806 in Altona angeordneten Vaccinationsinstitute ein zweites im Jahre 1812 in Kiel errichtet. Die Befugniß zum Vacciniren haben alle Aerzte, obgleich es den Physicis zunächst obliegt. Auch kann das Vacciniren andern Personen vom Sanitätscollegium gestattet werden. Nicht dazu autorisirte Personen dürfen aber auf keine Weise mit der Vaccination sich befassen. Es ist freilich Keiner in unserm Lande gradezu gezwungen, sich der Vaccination zu unterwerfen, allein nach der obigen Darstellung verliert derjenige, welcher nicht erweisen kann, daß er vaccinirt sey oder die natürlichen Blattern gehabt habe, fast alle bürgerliche Rechte*).

3) Oeffentliche Krankenhäuser gibt es in den Herzogthümer nur sehr wenige. Die beiden Krankenanstalten zu Kiel, welche im §. 109. dieses Werks bereits angeführt sind, zeichnen sich vorzüglich aus. Für das in Altona 1760 gestiftete Krankenhaus begann eine neue Periode im Jahre 1783, als zur Erbauung eines neuen Gebäudes eine bedeutende Summe mittelst Subscription gesammelt worden war. Im Jahre 1779 wurde demselben ein Privilegium zur Anlegung einer Apotheke ertheilt, und im Jahre 1780 erhielt es eine Königliche Octroi

*) Vgl. Niemann's Vaterlandskunde, H. 3. S. 76. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1815, S. 81. Ferner: Ueber die Verbreitung der Menschenblattern von Hamburg aus u. s. w. im Staatsbürgerlichen Magazin, B. 4. S. 281.

auf die Einrichtung eines Lombards, der späterhin gestiftet wurde. Uebrigens wird bemerkt, daß mehrere Privatanstalten der Art in Tondern, Flensburg, Rendsburg, Glückstadt u. s. w. sich befinden*).

## §. 151. Herrschende Krankheiten, und an der Westküste stattfindende Marschfieber.

I. Einleitung. Selten finden epidemische Krankheiten in unserm Klima Statt, und herrschen solche Krankheiten, so sind sie gewöhnlich nicht von langer Dauer, denn eine anhaltende Hitze und Dürre haben wir nicht; hingegen herrschen bei anhaltender trockner und kalter Witterung, bei rauhem Ost- und Nordostwinde catarrhalisch-rheumatische Krankheiten. Freilich äußert sich hie und da im Anfange des Herbstes zuweilen eine Ruhrepidemie, und im Sommer Scharlachfieber; allein durch die Wachsamkeit der Medicinalbehörden, den Krankheitsstoff auszurotten, und durch die öffentlich bekannt gemachten Vorsichtsmaaßregeln für das Publikum, um alles, was auf die Gesundheit nachtheilig einwirken kann, zu entfernen, sucht man die Ansteckung zu vermindern.

II. Marschkrankheit. Seit länger als 40 Jahren zeigt sich in mehreren Districten der beiden Herzogthümer eine Krankheit: die der Lustseuche in hohem Grade ähnlich ist; allein sowohl in ihrer Entstehung, als in ihrem Verlaufe ganz von derselben abweicht. Diese sogenannte Marschkrankheit soll bei der Eindeichung des Kronprinzenkooges in Dithmarschen entstanden seyn, und hat jetzt nicht bloß in Dithmarschen, sondern auch nach den benachbarten Gegenden Holsteins sich verbreitet. Nach Struve**) hat die Krankheit ihren Grund in vorhandenen en-

---

*) Vergl. Kritische Bemerkungen über die Medicinalgesetzgebung im Staatsbürgerl. Magazin, Bd. 7. S. 634 und S. 806. Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. Abth. 2. S. 410.

**) Kurzer Bericht über die in einigen Gegenden Holsteins herrschende sogenannte Marschkrankheit, nebst einigen Nachrichten von einer zur Heilung dieses Uebels errichteten Krankenanstalt. Schlesw. Holst. Lauenb. Provinzialber. von 1821. H. 2. S. 28. Ueber die aussatzartige Krankheit in Holstein, Marschkrankheit genannt, von Struve. Altona, 1820. Niemann's Vaterlandskunde, H. 3. S. 105. Provinzialber. von 1798, H. 5. S. 73.

demischen Ursachen. Die überhandnehmende Armuth, der diese begleitende Schmutz, häufige Erkältungen und Durchnässung, das schwere Geschäft der Kleyer, die oft bis an den Leib im Wasser der Gräben stehen, dazu die schlechte oder zu scharfe Kost, der Genuß zu vieler fetter und gesalzener Speisen, und endlich das naßkalte und veränderliche Klima unsers Landes, scheinen Ursachen genug darzubieten, um die Entstehung dieses Uebels in der Marschgegend erklärbar zu finden. Um diesem Uebel einen Damm zu setzen, ist an einigen Orten der Versuch gemacht, Privatanstalten zur Heilung der mit dieser Seuche Behafteten anzulegen. So wurde im Jahre 1806 bereits unter der Leitung des Physicus Koch in Glückstadt eine solche Privatanstalt zu Ahrensee, bei Brockdorf, in der Wilstermarsch, angelegt. Vier Jahre hindurch ward dieses kleine Hospital sehr von Kranken besucht. Gegen das Ende des Jahres 1810 verminderte sich die Anzahl der Kranken, und im Jahre 1817, nachdem der Physicus Koch 145 Kranke in der Anstalt behandelt hatte, ward sie dem Chirurgus Kreuzenbach übergeben. Eine andere ähnliche Anstalt ward vor mehr als 20 Jahren von dem Pastor Müller in Brunsbüttel, unter der Leitung des Chirurgen Dippe, gestiftet. Seit dieser Einrichtung hat die Krankheit in der Gegend von Brunsbüttel sehr abgenommen.

Der Graf Conrad zu Ranzau errichtetete im Jahre 1817 ein ähnliches Hospital in Münsterdorf, mit der Bestimmung, die an der sogenannten Dithmarsischen Krankheit Leidenden zunächst aus der Herrschaft Breitenburg aufzunehmen. Die Zahl der Kranken hat sich aber, seit dieser Stiftung, sehr vermindert. Im Jahre 1818 ward von Dr. Struve in Elmshorn zu Glindesmoor, eine Anstalt zur Heilung dieser Krankheit im Kirchspiel Hohenfelde, errichtet. Derselbe versichert, daß unter den von ihm in jedem Jahre behandelten 770 Kranken jedes zwanzigste Individuum an der sogenannten Marschkrankheit gelitten hat. Im Jahre 1821 wurden 57 Individuen in dem errichteten Hospital behandelt. Von diesen wurden 45 geheilt.

III. Im Jahre 1826 verbreitete sich ein galliges Fieber in der Marschgegend, woselbst es epidemisch war. Die Veranlassungen zu diesem galligen Fieber waren:

1) die für unser Klima ungewöhnliche Hitze und Dürre, welche fast ununterbrochen während der Monate Juli, August und September anhielt, nicht allein die Sommerfrüchte

verkümmerte, sondern auch einen höchst nachtheiligen Einfluß auf das gall-absondernde System äußerte.

2) Die fetten Nahrungsmittel, die unverdaulich klebrigen Mehlspeisen, das saure Bier, welches die arbeitende Classe genießt, und das modrige Wasser entwickelten und verbreiteten dieses epidemische Fieber.

## §. 152. Mineralische Quellen und Seebäder.

I. Einleitung. Zu den wohlthätigsten Gewässern eines Landes gehören die Heilquellen. Im Herzogthum Schleswig ward im Jahre 1703 bei Rörkjær, im Amte Hadersleben, eine Quelle, die heilige Quelle genannt, entdeckt, und häufig von Kranken besucht. Auch war vormals ein berühmter Gesundbrunnen im Dorfe Aastrup, im Amte Hadersleben, auf einer Stelle, jetzt Helligmey genannt. Gegenwärtig sind aber keine Heilquellen in Schleswig bekannt. Wir müssen uns daher in dieser Hinsicht auf Holstein beschränken. Im Dorfe Münsterdorf an der Stör, in der Herrschaft Breitenburg, soll ein Brunnen gewesen seyn, der dem Papste Sixtus gewidmet, und dessen Wasser einst eine heilende Kraft wider das Fieber beigelegt wurde. Es ist aber keine Spur mehr davon zu finden.

II. Gesundbrunnen. Im Jahre 1681 wurde bei dem Flecken Bramstedt ein Gesundbrunnen entdeckt. Ein Knabe, der während anderthalb Jahre das kalte Fieber gehabt hatte, trank davon und das Fieber verließ ihn. Als dieses bekannt wurde, strömten viele Kranke herbei; nach den Sagen sollen über 800 Personen an der Quelle gesund geworden seyn. Die Wirkung des Brunnens scheint indessen nicht lange sich bewährt zu haben. Aus den alten Kirchenbüchern erhellet, daß vom Jahre 1687 bis 1688, 2188 Mark von dem Brunnen eingekommen sind, welche der Bramstedter Kirche geliehen wurden. Eine andere glänzende Epoche bildete das Jahr 1761. Die Regierung ließ von den Aerzten Struensee, Cilano und Unzer zu Altona, Untersuchungen über den Gehalt dieses Mineralwassers anstellen *). Von dem damaligen starken Besuche des Brunnens zeugt der Betrag der Gelder, welche aus dem

*) Ueber die Mineralquellen bei Bramstedt im Holsteinischen von Süersen. Hamburg, 1820.

beim Brunnen befindlichen Armenblock erhoben worden sind, indem an mehreren Tagen über 50 Mark einkam, und vom April 1761 bis dahin 1762, 2064 Mark 10 ßl. erhoben wurden. Allein sehr bald verlor sich auch damals der Zuspruch *). Im Jahre 1764 wurden von dem Arzte Hensler Untersuchungen über die Bramstedter Quelle angestellt, deren Resultate eine Empfehlung der Quelle waren **). Der Brunnen wurde indessen gänzlich verlassen und vergessen, und die von den Gaben errichteten Gebäude baufällig und endlich abgebrochen. Die dritte Epoche dieses Brunnens fing mit dem Jahre 1809 an; er wurde, durch einen ähnlichen Zufall als zum ersten Mal im Jahre 1681, aufs Neue entdeckt. Aus allen Gegenden strömten Kranke und Gesunde in solcher Menge zu dieser Wunderquelle, daß es nicht möglich war, sie alle unterzubringen. Dies veranlaßte, daß Untersuchungen von dem Dr. Carstens in Lübeck ***), Pastor Dörfer in Preetz †), Dr. Eimcke in Hamburg ††), Apotheker Spalkhaver in Itzehoe †††) und vom Dr. Schmeisser in Altona [1]) über den Gehalt des Mineralwassers in dieser Quelle angestellt wurden, deren Resultate theils günstig, theils ungünstig sind. Gegenwärtig ist der Brunnen wieder gänzlich vergessen.

III. Im Jahre 1712 verbreitete sich das Gerücht, daß bei Warmstorff, nahe am Flecken Neumünster, eine Heilquelle entdeckt worden sey. Sie erhielt den Namen Neumünster'sche Bethesda. Allein der Ruf derselben verlor sich bald wieder, jedoch wurde der Brunnen vom Jahre 1739 bis 1741, und wieder 1775 besucht. Aus den angestellten chemischen Untersuchungen hat es sich indessen ergeben, daß das Wasser des Warmstorffer Gesundbrunnens ein weiches, ganz unschuldiges Wasser ist [2]).

---

*) Schlesw. Holst. Provinzialber. 1789. H. 6. S. 286.

**) Schlesw. Holst. Provinzialber. 1789. H. 6. S. 288. liest man diese Untersuchung.

***) Bemerkungen über die Quelle zu Bramstedt. Lübeck 1809.

†) Kieler Zeitung für Literatur und Kunst, St. 11 und 12. 1809.

††) Hamburgische Addreß-Comptoir-Nachrichten, No. 64.

†††) Gemeinnützige Unterhaltungsblätter, No. 36.

1) Altonaer Addreß-Comptoir-Nachrichten, No. 66 u. 90. 1809.

2) Neumünster'sche Bethesda, oder wahrhaftige Beschreibung der dreifachen bei Neumünster entsprungenen Heilquellen. 1712.

IV. Im Jahre 1761 kam eine Quelle bei Wellinghusen, im Amte Reinbeck, in Ruf *), allein die Dauer desselben war nur sehr kurz.

V. Eine Stahlquelle bei Ottensen, entdeckt von Resener, und untersucht von dem Chemiker Schmeisser, ist dem Schwalbacher Wasser sehr ähnlich. Sie verdient nach Pfaff alle Aufmerksamkeit, da sie für solche Kranke zu empfehlen ist, bei welchen mineral-alcali-haltige Stahlwasser sich wirksam zeigen. Das Königl. Schlesw. Holst. Sanitätscollegium erließ im Jahre 1810 eine öffentliche Bekanntmachung hierüber, welche man in „Kjøbenhavns Skilderie" Jahrgang VII. No. 78. lesen kann.

VI. Badehäuser am Meerwasser. Schon lange standen die Heilkräfte des Meerwassers im Rufe. Dies veranlaßte, daß im Herzogthum Schleswig zwei, und im Herzogthum Holstein ein Badehaus zum öffentlichen Gebrauch angelegt wurden. Auf der Insel Föhr in der Nordsee, wurde im Jahr 1814 ein Seebad, welches gegenwärtig Wilhelminenbad genannt wird, und im Jahre 1820 das Seebad bei Apenrade eingeweihet. Im Jahre 1803 ward ein Plan zur Anlegung eines Seebades bei Kiel Allerhöchsten Orts eingereicht, welcher aber erst im Jahre 1821 durch eine Privatgesellschaft von Actionairs zur Ausführung gekommen ist. Nach angestellten Versuchen durch den Professor Pfaff **) betrug der Salzgehalt des Ostseewassers in der Kieler Bucht 220 Salztheile von 10,000 Theilen Wassers, dahingegen enthält die Nordsee bei Föhr 345, und die Ostsee bei Apenrade 227 Theile Salz in 10,000 Theilen Wassers.

VII. Die Kochsalzquellen sollen indessen die wichtigsten Heilquellen seyn. Von diesen sieht man auf einer Wiese, die Salzwiese genannt, östlich von Bramstedt zwei, von welchen die eine senkrecht in die Höhe sprudelt. Sie sind aber beide sehr schwach, indem die stärkste in 1 Pfund Wasser nur 31 Gran Salz enthält. Außer diesen quillen in einem Moore auf dem Gute Tralau, am Ufer der Trave, an mehreren Stellen Salzquellen hervor. Ebenfalls findet man in einem zum Gute Blumendorf gehörenden Moore einige, aber schwache, Spuren

*) Vergl. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1792, H. 3. S. 339.
**) Vergl. Gemeinnütziges Kieler Taschenbuch, 1821. Kiel.

von Salzquellen. Die reichhaltigsten Salzquellen sind die bei Oldesloe, welche in dem Winkel entspringen, der durch den Zusammenfluß der Beste und der Trave gebildet wird. Diese Salzquellen enthalten nicht nur Kochsalz; sondern auch einige andere Substanzen. Nach Professor Pfaff's Analyse enthält nämlich ein Civilpfund des Oldesloer Mineralwassers:

Kohlensaure Kalkerde 3,2 Gran (roher Kalk).
Salzsaure Kalkerde 0,2 Gran (Salmiak).
Salzsaure Kalkerde 4,6 Gran (Magnesia).
Schwefelsaure Kalkerde 1,0 Gran (Gyps).
Salzsaures Natrum 118,0 Gran (Kochsalz).
Kohlensaures Gas 2,9 Cubikzoll.
Geschwefeltes Wasserstoffgas 0,36 Cubikzoll (Schwefelleberluft).

Durch die Verbindung des geschwefelten Wasserstoffgases (welches sich durch den Geruch offenbart, den das Wasser verbreitet, wenn es aus der Erde hervorkommt) mit dem Oldesloer Salzwasser leistet gerade dieses Wasser den Nutzen eines Heilbades, daher man seit 1813 dort eine Salzbadeanstalt angelegt hat, deren Heilkraft von Jahr zu Jahr sich immer mehr bewährt.

## §. 153. Irrenanstalt vor Schleswig*).

I. Für die Unglücklichen, die man unter dem allgemeinen Namen der Irren begreift, und deren Zahl, wie es scheint, mit der steigenden Cultur und Civilisation eines Volkes zunimmt, gab es in den Herzogthümern Schleswig und Holstein lange keine besondere Heilanstalt.

II. Erst am 30sten August 1817 ward der Plan zum Bau einer Irrenanstalt in Schleswig entworfen. In dem darauf folgenden Frühjahre ward der Grundstein gelegt, und der Bau im Sommer 1820 vollendet. Die Kosten des ganzen Baues betrugen 85,600 Rthlr., welche durch eine in beiden Herzogthümern ausgeschriebene Pflugsteuer aufgebracht wurden. Die Lage der Anstalt ist sehr anmuthig. Sie ist mit einem zweckmäßig eingerichteten Garten umgeben, welcher nebst den zu der

*) Vgl. Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig von Schröder. Schleswig, 1827.

Anstalt gehörigen Ländereien und Wiesen an Areal 4432 Hamb. Quadratruthen enthält. Das Hauptgebäude ist ein Viereck, mit dessen Hinterseite ein Rundtheil verbunden ist, und schließt einen geräumigen Hof ein, in dessen Mitte sich ein Brunnen befindet, der vorzüglich gutes Trinkwasser, und so reichlich gibt, daß es zu jeder Jahreszeit für den Bedarf des ganzen Hauses und für die Badeanstalt ausreicht.

In dem vordern Theile des Hauses wohnen der Arzt und der Oekonom.

Die zu der Anstalt gehörigen Nebengebäude bestehen in einem Pförtnerhause, welches auch die Leichenkammer enthält, einem Stallgebäude und einem Waschhause auf der Wiese.

III. Die Direction der Irrenanstalt besteht aus einem Mitgliede des Schleswig'schen Obergerichts, einem Arzte und einem gewerbkundigen Mitgliede, und steht in Betreff der Verwaltung unter der Schlesw. Holst. Lauenburg. Kanzlei.

IV. Die Geschäfte der Direction bestehen in der Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Kranken; in der Revision der Casse und der Rechnungen des Oekonomen, den Berichterstattungen an die Kanzlei, der Ertheilung von Instructionen an die Officianten, der Oberaufsicht über die Gebäude, über die Einrichtung und Verwaltung der gesammten Oekonomie und die Behandlung der Irren, und in der Aufsicht über die sämmtlichen Beamten des Hauses. Sie ernennt, den Hauptarzt ausgenommen, alle Officianten, und ihr ist nicht blos die Oberaufsicht, sondern die ganze eigentliche Administration übertragen. Nur ein Mitglied der Direction, welches auch die Secretariatsgeschäfte besorgt, hat einen jährlichen Gehalt von 362 Rthlrn. 24 Schilling.

V. Beamte. Der Hauptarzt hat einen Gehalt von 750 Rthlrn. Es ist aber späterhin auch noch ein zweiter Arzt angestellt. Der Oekonom erhält Feurung, Licht, Wäsche, Beköstigung für sich und seine Familie, und hat einen Gehalt von 375 Rthlrn. Die übrigen Officianten der Anstalt bestehen, außer einer, der Menge und den Bedürfnissen der Kranken angemessenen Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, aus einem Cassierer, einem Oberwärter und einer Oberwärterin, einer Oberwäscherin, einem Gärtner, einem Pförtner und einem Boten der Direction.

VI. Die Beköstigung und Verpflegung der Kranken hat im Allgemeinen folgende Einrichtung: Kranke, die auf Kosten von

Communen verpflegt werden, oder für welche nur das einfache Kostgeld von 25 Rthlrn. vierteljährlich entrichtet wird, erhalten gute, nahrhafte Hauskost. Diejenigen Kranken, für welche ein höheres Kostgeld bezahlt wird, erhalten eine verhältnißmäßig bessere Beköstigung, je nachdem sie es gewohnt sind, und es mit ihrem Krankheitszustande verträglich ist. Die Leibwäsche wird wenigstens jede Woche gewechselt, die Bettwäsche wenigstens alle Monate. Zur Erhaltung der Reinlichkeit wird jeder Kranke in der Regel monatlich einmal gebadet, unreinliche öfter. Die Zahl der im Laufe des Jahrs gegebenen warmen Bäder beläuft sich auf etwa 5000. Die Betten bestehen aus krollhaarenen Matratzen und wollenen Decken, doch werden auch Federbetten gebraucht. Alle Kranke werden, wenn ihr Zustand und die Witterung es erlaubt, in die freie Luft gebracht; die Meisten gehen frei im Hause und im Garten umher; unruhige Kranke benutzen die an den Seiten des Hauses und hinter dem Rundtheil eingeschlossenen Plätze.

Das Institut hat keine Fonds, und die sämmtlichen Ausgaben müssen von den Verpflegungsgeldern für die Kranken bestritten werden.

VII. Das Berechnungsjahr der Irrenanstalt beginnt nach der Zeit der Ablieferung an die Direction mit dem 1sten October, aber die von der ehemaligen Irrenanstalt in Glückstadt hieher geführten Kranken kamen am 1sten December 1820 an.

VIII. Vereinigung des Tollhauses zu Glückstadt mit der Irrenanstalt. Als diese Irrenanstalt erbaut war, erfolgte die Aufhebung des sogenannten Tollhauses zu Glückstadt. 41 Wahnsinnige wurden von letzterem Orte nach der Irrenanstalt gebracht.

IX. Die Zahl der, von der Entstehung der Anstalt an, Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen und deren sonstige Verhältnisse, gibt folgendes Verzeichniß vom 1sten October 1820 bis zum 30sten September 1825 an:

| Aufgenommene | Männer. | Weiber. | Personen. |
|---|---|---|---|
| 1stes Jahr, vom 1sten Dec. 1820 bis zum 30sten Sept. 1821, mit Inbegriff der aus Glückstadt hieher geführten 41 Personen . | 55 | 35 | 90 |
| 2tes Jahr . . . . . | 18 | 11 | 29 |
| Latus | 73 | 46 | 119 |

| Aufgenommene | Männer. | Weiber. | Personen. |
|---|---|---|---|
| Transport | 73 | 46 | 119 |
| 3tes Jahr | 25 | 13 | 38 |
| 4tes = | 18 | 14 | 32 |
| 5tes = | 22 | 11 | 33 |
| | 138 | 84 | 222 |

| Geheilt entlassene | Männer. | Weiber. | Personen. |
|---|---|---|---|
| 1stes Jahr | 3 | 3 | 6 |
| 2tes = | 4 | 8 | 12 |
| 3tes = | 5 | 5 | 10 |
| 4tes = | 7 | 6 | 13 |
| 5tes = | 6 | 4 | 10 |
| | 25 | 26 | 51 |

| Ungeheilt entlassene | Männer. | Weiber. | Personen. |
|---|---|---|---|
| 3tes Jahr | — | 1 | 1 |
| 4tes = | 4 | 4 | 8 |
| 5tes = | 5 | 2 | 7 |
| | 9 | 7 | 16 |

| Verstorbene | Männer. | Weiber. | Personen. |
|---|---|---|---|
| 1stes Jahr | 3 | — | 3 |
| 2tes = | 4 | — | 4 |
| 3tes = | 4 | 2 | 6 |
| 4tes = | 5 | 3 | 8 |
| 5tes = | 4 | 3 | 7 |
| | 20 | 8 | 28 |

Der Bestand war am Ende des 5ten Jahres 84 Männer und 43 Weiber.

X. Verzeichniß der männlichen Kranken. Von den männlichen Kranken konnten etwa 44 zu der Classe der Gebildeten gezählt werden; die übrigen 94 gehörten zu der ungebildeten Classe.

Darunter befanden sich:

11 Studierte.
9 Officiere.
15 Kaufleute und Ladendiener.
2 Künstler.
4 Schullehrer.

Latus 41

| | |
|---|---|
| Transport | 41 |
| | 2 Gastwirthe. |
| | 6 Seefahrer. |
| | 1 Apotheker. |
| | 1 Schreiber. |
| | 1 Jäger. |
| | 3 Juden. |
| | 3 Unterofficiere und Soldaten. |
| | 1 zehnjähriger Knabe. |
| | 26 Bürger und Handwerker. |
| | 53 Landleute, Taglöhner, Dienstknechte u. s. w. |
| | 138. |

XI. Verzeichniß der weiblichen Kranken. Unter den weiblichen Kranken waren verheirathet oder verwittwet 49, unverheirathet 35, zusammen 84. Zur gebildeten Classe gehörten 26, zur ungebildeten 58.

XII. Von den sämmtlichen aufgenommenen Kranken waren:

| | Männer. | Weiber. | Personen. |
|---|---|---|---|
| Aus dem Herzogthum Holstein . | 58 | 28 | 86 |
| " " " Schleswig | 64 | 46 | 110 |
| " " " Lauenburg | 2 | 1 | 3 |
| " " Königreich Dänemark . | 7 | 7 | 14 |
| " " " Schweden . | 1 | — | 1 |
| " Hamburg . . . . . | 5 | 2 | 7 |
| " Liefland . . . . . | 1 | — | 1 |
| | 138 | 84 | 222 |

Ueberhaupt sind vom 1sten October 1820 bis dahin 1831 in die Anstalt aufgenommen 446 Kranke, von welchen 124 geheilt, 79 ungeheilt entlassen und 66 gestorben sind, so daß im Ausgange des Septembers 1831 der Bestand der Kranken sich auf 177 belief.

Um eine Uebersicht über den Fortgang dieser Irrenanstalt zu geben, ist, nach den in den Provinzialberichten jährlich ertheilten Nachrichten, die Tabelle XXIV. entworfen.

# Achtes Kapitel.

## Von dem Versorgungswesen.

### §. 154. Armenwesen.

I. Das Armenwesen, mit Ausnahme dessen, was zur Polizeiaufsicht und in so fern unter die Civilobrigkeit gehört, steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Vorgesetzten, der Kirchenvisitatoren und des Generalsuperintendenten. In jedem Districte aber liegt zunächst die Aufsicht über das Armenwesen in den Städten, außer den Kirchenjuraten, einem Mitgliede des Raths und einem der Prediger, in den Landgemeinden den Kirchenjuraten, dem Prediger und dem derzeitigen Civilbeamten des Orts, so wie auch hie und da einigen Armenvorstehern ob. Wo aber Gesellschaften von Armenfreunden zusammengetreten sind, da besteht ein eigenes Armendirectorium, welches aus der Mitte der Gesellschaft gewählt wird. Ein solches Directorium hat allein das Recht, die Grundsätze der Armenpflege festzusetzen, die Quote zu bestimmen, und in allen Fällen zu entscheiden, die von der Direction nicht abgemacht werden können. Kein Mitglied darf sich der Wahl zum Armenvorsteher entziehen. Ein solcher muß beim Antritte seines Amts mittelst eines Handschlages sich verpflichten, die zum Nutzen der Armen bestimmten Capitalien sicher zu belegen. Die Unterstützung und Verpflegung der Armen bleibt zunächst der christlichen Barmherzigkeit überlassen; reichen aber die aus dieser Quelle fließenden Gaben zum Unterhalt der Armen nicht hin, so werden die sämmtlichen Gemeindeglieder auf einen Beitrag gesetzt.

II. Versorgung der Armen. Die Verordnung vom 7ten September 1736 verfügt, daß jedes Kirchspiel seine Armen versorgen müsse. Jede Commüne ist dabei auf die Stiftungen zum Besten derselben, auf Klingbeutel, Armenblock und Büchsengelder, auf Sammlungen freiwilliger Beiträge, und wenn alle diese Zuflüsse nicht hinreichen sollten, auf die von der Administration der Armencasse zu beschaffenden Ansätze und ge-

zwungenen Beiträge, angewiesen worden. Diese Verordnung wurde durch eine andere vom 3ten Juli 1776 ergänzt, nach welcher die Commüne oder das Kirchspiel, wo der Arme geboren worden, pflichtig seyn sollte, ihn bei einstiger Verarmung zu versorgen. Der Aufenthaltsort wurde dafür substituirt, wenn Jemand außerhalb seines Geburtsortes mit Eigenthum ansäßig gewesen war, oder sich erweislich 6 Jahre irgendwo aufgehalten hatte. Die Verminderung des Hauptübelstandes, nämlich der Verjagung derer, von denen man fürchtete, daß sie einst der Armencasse zur Last fallen könnten, noch vor dem Termin, wodurch die Commüne zur Versorgung pflichtig geworden wäre, und die Verbesserung des Zustandes der unbemittelten Classe in ihren Commünen, glaubte die Regierung durch das Kanzleipatent vom 23sten December 1808 bewirken zu können, in welchem dem sechsjährigen Termin des Aufenthalts ein dreijähriger substituirt wurde. Da aber der Zustand der Armen dadurch nicht gebessert wurde, indem diese Verfügung zu Verschleppungen derselben, so wie auch zu mehreren Streitigkeiten unter den Commünen Veranlassung gab, so erschien im Jahre 1829 ein Patent, worin dem dreijährigen Termine des Aufenthalts ein funfzehnjähriger substituirt wurde.

III. Die Zahl der Hülfsbedürftigen in den beiden Herzogthümern wird in den Schriften der Schleswig-Holsteinischen patriotischen Gesellschaft (B. 1. H. 2. S. 1. und Bd. 4. H. 2. S. 1.) auf reichlich 20,000 im Jahre 1807 angeschlagen. Da nun die damalige Bevölkerung 662,691 Menschen betrug, so machte dieses etwas mehr als 3 auf 100. Wird nun die Richtigkeit dieser Summe für die Zeit, von der sie gelten soll, zugegeben, so muß man sie jetzt noch etwas höher annehmen, denn die Klage über die mit jedem Jahre steigende Zahl der Armen dauert noch immer fort. Nehmen wir also in den beiden Herzogthümern vier Arme auf hundert Menschen an, so kann man bei der im Jahre 1830 vorhandenen Bevölkerung von 749,400 Menschen wenigstens 30,000 Hülfsbedürftige rechnen, welche ohne öffentlichen Beistand nicht zu subsistiren vermögend sind. Da aber der Kostenaufwand, welcher zur Ernährung jener 20,000 Armen verwandt wurde, jährlich 350,000 Thaler betragen sollte, so macht dies $17\frac{1}{2}$ Thaler für jeden Armen. Die gegenwärtig angenommene Zahl von 30,000 Armen würde demnach einen Kostenaufwand von 525,000 Thalern verursachen.

IV. Das Verhältniß der Zahl der Hülfsbedürftigen zu den übrigen Einwohnern ist in den Stadten wenigstens fast noch einmal so groß wie auf dem Lande. So zählt man in den Herzogthümern unter 200 Landbewohnern fünf; unter den Stadtbewohnern aber unter 200 acht. Daß die Städte das Uebergewicht von Armen haben, liegt in der Natur der Sache. Wie aber für die Hülfsbedürftigen gesorgt ist, auf welche Art man die wahren Hülfsbedürftigen in den Herzogthümern nach einer ungefähren Berechnung bestimmen kann, wird Nachstehendes darstellen.

## §. 155. Hülfsbedürftige.

Die Hülfsbedürftigen in unserm Lande können wir in folgende Classen eintheilen:

1) Alte und Abgelebte. Um diesen einen Zufluchtsort zu geben, sind in der Vorzeit viele Hospitäler gestiftet worden. Niemann in seinem Handbuche der Landeskunde, und Pauly in einer Schrift, betitelt: „Actenmäßiger Bericht über die in dem Herzogthum Holstein vorhandenen milden Stiftungen" (B. 2. Schleswig, 1831) haben die verschiedenen milden Stiftungen, Ersterer in Schleswig, Letzterer in Holstein, historisch beschrieben und dargestellt. Fast in allen Städten der Herzogthümer findet man wenigstens eins, in mehreren zwei bis drei dergleichen Häuser. So sind im Herzogthum Schleswig nach den öffentlichen Berichten nur 14, hingegen im Herzogthum Holstein 44 Armenhäuser oder Hospitäler, über die in der Topographie näher berichtet wird. Die Zahl der zur Arbeit nicht mehr fähigen Alten wird in den Herzogthümern zu etwa 8000 angenommen.

2) Blinde. In den Dänischen Staaten betrug im Jahre 1813 die Zahl derselben etwa 2400. Von diesen Unglücklichen waren ungefähr 1000 im eigentlichen Dänemark, 900 in Norwegen und 500 in Schleswig und Holstein. Zu der Zeit belief sich die Bevölkerung in den Herzogthümern auf 646,340 Menschen. Dieses macht auf 1300 Menschen etwa einen Blinden aus. Nach dieser Berechnung möchte die Zahl der Blinden in den Herzogthümern sich gegenwärtig auf etwa 600 belaufen *).

*) Man lese die verschiedenen Beschreibungen des Instituts für Blinde in Paris, wo unter Hup's Direction diese Unglücklichen

3) Taubstumme. Im eigentlichen Dänemark, auf Seeland, Fühnen, den Inseln und Jütland, zählte man 1807: 515 Taubstumme. Demnach kam auf etwa 1900 Menschen ein Taubstummer. Der Abbé de l'Epée aus Paris schätzte aber auf 24,000,200 Einwohner des vormaligen Frankreichs 12,000 Taubstumme. Nach diesem Verhältniß kommt also erst auf 2000 einer. Nehmen wir nun dies letztere Verhältniß an, so möchte die Zahl dieser Unglücklichen sich gegenwärtig in den Herzogthümern auf 370 belaufen.

Das vom Professor Pfingsten errichtete, jetzt in Schleswig befindliche Taubstummeninstitut, als das einzige in den Herzogthümern, ist oben §. 103. beschrieben.

4) Krüppel oder Gebrechliche. Im eigentlichen Dänemark fand man im Jahre 1789 ungefähr 4100 Krüppel. Lawätz *) nimmt für Schleswig und Holstein 2500 Gebrechliche an, wodurch nach einer damaligen Bevölkerung von 646,789 Menschen etwa auf 1000 Menschen 4 Gebrechliche kamen. Bei der gegenwärtigen Bevölkerung würden demnach in den Herzogthümern etwa 3000 Gebrechliche seyn.

5) Waisenkinder. Im Jahre 5 der Französischen Republik ward die Zahl der Waisen und Findelkinder, welche vom Staate unterhalten wurden, im Rathe der Fünfhundert auf 55,000 geschätzt. Dieses beträgt auf 1000 Einwohner nach der damaligen Bevölkerung $2\frac{1}{7}$. Nimmt man mit Lawätz (a. a. O.) auf 3000 Einwohner 11 hülflose Kinder an, so wird die Anzahl derselben in Schleswig und Holstein gegenwärtig etwa 2400 betragen. Die Anstalten, wo die unglücklichen Kinder vor den ersten Versuchungen zu Untugenden und Lastern durch Unterricht und Beschäfti-

---

so weit gebracht sind, daß sie mit erhabenen Buchstaben gedruckte Bücher aus ihrer Bibliothek wählen und durch's Gefühl lesen können, daß sie durch Verfertigung von Handarbeiten, selbst durch Drucken und Setzen der Schriften, und durch Ausführung von Concerten sich erheitern und zerstreuen; daß sogar mehrere Paare dieser Blinden sich verheirathet haben, und sich des Glückes sehender Kinder erfreuen.

*) Ueber die Sorge des Staats für seine Armen und Hülfsbedürftigen. Altona, 1815.

gung geschützt werden, sind, außer mehreren kleinen, vorzüglich folgende:

a) Das im Jahre 1731 an dem Hospital in Tondern errichtete Waisenhaus für 12 arme Waisen.

b) Das Muhlius'sche Waisenhaus in Kiel, in welchem 16 bis 20 Knaben freie Erziehung und Versorgung finden*).

c) Das in dem Flecken Preetz von der Conventualin von Ahlefeldt unterm 5ten März 1731 errichtete Waisenhaus, in welches anfänglich nur vier, im Jahre 1823 aber 8 Kinder aufgenommen waren.

d) Das klösterliche Waisenhaus in Itzehoe zur Verpflegung verwaister Kinder beiderlei Geschlechts.

e) Das im Jahre 1765 von dem Herzog Hans Adolph von Holstein-Ploen für 12 Knaben und 12 Mädchen begründete Waisenhaus in der Stadt Ploen.

f) Das Altonaer Waisenhaus, welches in Verbindung mit dem Armenwesen steht. In diesem Waisenhause werden ungefähr 70 Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts erzogen.

Schließlich wird auch die unterm 23sten Juli 1829 confirmirte Fundation einer Stiftung zum Besten der Waisen auf den Halligen bemerkt.

6) Verschämte Arme. Die Anzahl derselben ist selten zu bestimmen. Die geringste Stockung des Erwerbs kann sie vergrößern, die Belebung desselben auch sogleich wieder vermindern. Im Jahre 1799 fand man in Lübeck, unter etwa 32,000 Einwohnern nur 15**), in Altona im Jahre 1800 unter 22,000 Einwohnern 20***). Würde man nun demnach etwa einen auf 1000 schätzen, so ist doch auf dem Lande die Zahl dieser Armen weit geringer, und daher wäre wohl im Durchschnitt von mehreren Jahren etwa auf 2000 einer anzunehmen. Nach diesem Verhältnisse

*) Von der Entstehung, Einrichtung und Wirksamkeit des Schulmeisterseminariums in Kiel, von Müller. Altona, 1788.

**) Hanseat. Magaz. Bd. 4. H. 2. S. 220.

***) Alton. Adr. Blatt von 1802, No. 10.

würden sich gegenwärtig in den Herzogthümern Schleswig und Holstein etwa 400 verschämte Arme befinden.

7) Wahnsinnige. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein befanden sich 1813 45 bis 50 Verstandes- und Gemüthskranke. Demgemäß würde nach der damaligen Bevölkerung auf 10,000 Einwohner ungefähr ein Wahnsinniger gerechnet werden können. Dies Verhältniß würde nach einer ungefähren Schätzung gegenwärtig für die Herzogthümer die Zahl von 75 Wahnsinnigen ergeben. Die für Irre errichtete Heilanstalt in Schleswig ist im §. 153. beschrieben worden.

8) Arme Wöchnerinnen und Kranke. Für die armen Wöchnerinnen im Lande ist durch die bereits erwähnte Entbindungsanstalt in Kiel gesorgt. Bei pestartigen Epidemien werden außerordentliche Einrichtungen getroffen. Was aber die Kranken in der gewöhnlichen Zeit betrifft, so glaubt man, daß in den Städten auf 1000 Menschen etwa 7, auf dem Lande aber unter 1000 etwa 1 oder höchstens 2, mithin in allem auf 1000 Menschen etwa täglich 4 oder 5 arme Kranke im Durchschnitte angenommen werden können. Ist dies Verhältniß richtig, so befinden sich bei der gegenwärtigen Bevölkerung in den beiden Herzogthümern 3800 arme Kranke. Demnach wäre von den angenommenen 30,000 Hülfsbedürftigen in den Herzogthümern der achte Theil täglich für krank anzusehen. Die zur Verpflegung und Heilung kranker Armen in den Herzogthümern errichteten Anstalten und Institute sind bereits geschildert. Nach den Erfahrungen der meisten Hospital-Aerzte liefern die Monate Februar, März und April, vorzüglich aber der October, die meisten, hingegen der Juni und Juli die wenigsten Kranken.

9) Züchtlinge. Nach Niemann*) war vom Juli 1816 bis zum 31sten December 1819, mithin in $3\frac{1}{2}$ Jahren, im Herzogthum Schleswig die Zahl der Verbrecher 596, im Herzogthum Holstein 688, mithin ist im Durchschnitt die jährliche Mittelzahl gewesen: 338. Nach David**).

*) Staatsbürgerl. Magaz., B. 1. S. 80.

**) Ebendas. B. 10. S. 864.

betrug die Zahl der Verbrecher vom 1sten Januar 1826 bis zum 31sten December 1828, mithin in 3 Jahren, im Herzogthum Schleswig 632, im Herzogthum Holstein 622. Nach dieser Angabe ist im Durchschnitt die jährliche Mittelzahl 418 gewesen, welche Zahl mit der von Lawätz in dem angeführten Werke angegebenen beinahe übereinstimmt. Da aber die Zahl der Verbrecher nicht allein Eingeborne, sondern auch Ausländer umfaßt, so kann kein Verhältniß derselben zur Bevölkerung ausgemittelt werden.

10) Bettler und Landstreicher sind solche, welche, vom redlichen Erwerbe sich ausschließend, dem Müßiggange, dem Herumschwärmen und liederlichen Schwelgereien sich ergeben haben, und dadurch dem Staate und sich selber verderblich werden. Heinse hat sich in seinen Sammlungen zur Geschichte (B. 1. S. 343) ausführlich über diese Art Menschen verbreitet*). Arbeitsfähige Vagabonden können allein durch ein Zwangarbeitshaus zu brauchbaren Mitgliedern des Staats gemacht werden. Ein solches National-Wohlthätigkeitsinstitut vermissen wir hier im Lande. Nur einzelne wenige Communen haben eine Arbeitsanstalt eingerichtet. Obgleich es schwer ist, die Zahl der arbeitsfähigen Bettler und Vagabonden im Lande zu bestimmen, da es fast allein von der Wachsamkeit der Polizei abhängt, ob die Anzahl derselben im Lande zu- oder abnimmt, so nimmt doch Lawätz in seiner mehrgedachten Schrift**) auf 1000 Einwohner 4 arbeitsfähige Bettler an. Demnach würde die Anzahl derselben bei der gegenwärtigen Bevölkerung etwa 4000 betragen. Allein, da in spätern Zeiten die Zahl dieser Bettler bedeutend zugenommen hat, so möchte man wohl jetzt auf 1000 Einwohner 7 Bettler annehmen können. Nach diesem Verhältniß betrüge die Zahl derselben gegenwärtig etwa 5000.

11) Arbeitsfähige Arme, welche arbeiten können und wollen, aber keine Arbeit finden können, sind in der That Hülfsbedürftige. Ihnen zu helfen ist die Pflicht eines jeden Menschen, dessen Herz noch für seinen Bruder warm

---

*) Vgl. Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1790, S. 450, und von 1791, Seite 76.

**) Ueber die Sorge des Staats für seine Armen, S. 151.

schlägt. Kein Geld, kein Areal keine Volksmenge, sondern nur Arbeit und Fleiß begründet die wahre Kraft eines Staats. Die Ueberzeugung, daß nur eine fleißige Volksmenge die Stärke des Staats bewähre, veranlaßte den hochverdienten Lawätz in Altona, die Armencolonie Frederiksgabe im Kirchspiel Quickborn, in der Herrschaft Pinneberg, anzulegen. Eine Gesellschaft von 180 Actionairs vereinigte sich, und schoß ein Capital von 18,000 Rthlrn. zusammen, um eine Armencolonie in der Harksheide anzulegen. Der König schenkte zu diesem Zwecke 470 Tonnen Land. Es wurde bestimmt, daß jede Parcele aus 10 Tonnen Land nebst 2 Kühen und einigen Schafen bestehen sollte. Gegenwärtig zählt die Colonie 20 Häuser. Die jährlichen Berichte darüber werden im Altonaer Mercur publicirt.

Zum Schlusse folgt hier eine tabellarische Uebersicht der sämmtlichen Classen von Hülfsbedürftigen, nach der geschehenen Specification.

| | |
|---|---|
| Alte und Gebrechliche | 8000 |
| Blinde | 600 |
| Taubstumme | 370 |
| Krüppel | 3000 |
| Waisen | 2400 |
| Verschämte Arme | 400 |
| Wahnsinnige | 75 |
| Kranke und arme Wöchnerinnen | 3800 |
| Züchtlinge | 405 |
| Bettler und Vagabonden | 5000 |
| Arbeitsfähige Arme, welche arbeiten können und wollen | 5950 |
| Summa | 30000 |

## §. 156. Lombarde.

I. Die erste Entstehung der Lombarde fällt in die letzte Hälfte des 15ten Jahrhunderts, als der Zinsfuß anfänglich zu hoch schien, und die Geistlichkeit daher alle Zinsen untersagte, wodurch die Juden, die sich durch solche Drohungen nicht irre machen ließen, um desto dreister wucherten. Die Italiener,

und insonderheit die Lombarden, verstanden die zu der Zeit entstandene Geldverlegenheit der Städte zu benutzen.

II. Lombarde. Um nun die Geldbedürftigen vor jenen jüdisch-lombardischen Wucherern zu schützen, wurden die sogenannten Lombarde errichtet, welche dazu dienen sollten, auf Pfänder anzuleihen, um sich für mäßige Zinsen, welche zwischen $9\frac{3}{8}$ und $12\frac{1}{2}$ Procent schwankten, aus Geldverlegenheiten zu helfen. Versäumt der Eigner des Pfandes, dasselbe zu prolongiren, so wird es verkauft, und der Eigenthümer desselben erhält nach Berichtigung des Capitals, der Zinsen und Kosten, den etwanigen Rest der Verkaufssumme. Gestohlene und im Lombard versetzte Sachen können von dem Eigenthümer gegen Bezahlung des darauf geliehenen Geldes abgefordert werden.

III. Im Herzogthum Schleswig sind die Leihhäuser erst im 18ten Jahrhundert errichtet, obgleich die erste Idee zu einer solchen Einrichtung wahrscheinlich von den bei der Gründung von Friedrichstadt eingewanderten Holländern herrührt. Nach Niemann's Vaterlandskunde (H. 1. S. 147) wurde unterm 20sten Mai 1690 Friedrichstadt und Tönning vom Herzog Christian Albrecht eine Concession dazu verliehen. Allein im Jahre 1747 wurde Friedrichstadt ein neues Privilegium ertheilt*), so wie auch unterm 20sten Juli 1740 die Stadt Tönning von Christian VI. ein ähnliches Privilegium, ein Leihhaus zu errichten, erhielt. Das Wesentliche desselben besteht darin, daß diese Leihhäuser auf verderbliche Waaren $\frac{1}{3}$, und auf unverderbliche Waaren $\frac{2}{3}$ des Werthes ausleihen dürfen. Diese werden auf 6, jene auf 3 Monate angenommen. Der Zins ist $9\frac{1}{8}$ vom 100. An Schreibgeld werden 2 Pfennige und eben so viel bei der Verlängerung erlegt. Alle 3 Monate wird der öffentliche Ausruf gehalten; die Kosten der Pfandschuldigen sind 6 Pfennige von der Mark. Der Ueberschuß wird 12 Monate lang dem Eigenthümer vorbehalten, und verfällt nach dieser Zeit halb an das Hospital, halb an das Leihhaus**), (S. Corp. statut. Slesv., Bd. 4. S. 72 und B. 3. S. 629.)

Am 19ten December 1740 wurde vom Könige Christian VI. für Schleswig eine Concession zur Errichtung einer öffentlichen

---

*) Falck's Handbuch des Privatrechts, B. 2. S. 490.

**) Schlesw. Holst. Provinzialber. von 1791, H. 6. S. 351.

Leihanstalt ertheilt*). (S. Concession vom 19ten December 1740. Corp. statut. Slesv.. Bd. 1. S. 120.)

Unterm 3ten November 1768 ward zu Eckernförde die Errichtung eines Leihhauses genehmigt. Zufolge der Artikel wird nicht über 300 Mark und nicht unter 3 Mark auf einmal ausgeliehen. Der Zins und die Gebühren stimmen mit dem oben angegebenen überein. (S. Concession des Lombards und Confirmation der Leihhausordnungen vom 3ten September 1768.)

IV. Im Herzogthum Holstein ist zu Itzehoe im December 1741 ein Lombard errichtet und Allerhöchst privilegirt. Er ist von einem Privatmanne zum Besten der Stadtarmencasse gepachtet, und der Lombardverwalter hat sich nach den vorgeschriebenen Regeln zu richten. (S. Corp. constit. Hols., Bd. 3. S. 629, und das Rescript vom 5ten Juni 1756.)

Im Jahre 1742 ward unterm 16ten April in Glückstadt zum Besten des Zucht- und Werkhauses ein Lombard angelegt. Der Zins beträgt, sowohl in Itzehoe als in Glückstadt, $12\frac{1}{2}$ pCt. im Jahre. Uebrigens gelten die angegebenen Regeln. (S. Concession vom 16ten April 1742. Corp. const. Hols., Bd. 1. S. 979.)

In Rendsburg ward 1742 die Errichtung eines Leihhauses zum Besten der Armencasse nach den Itzehoer Artikeln bewilligt. (S. Concession vom 15ten Juni 1742. Corp. const. Hols., Bd. 3. S. 1023.)

Im Jahre 1765 ist der Lombard zu Kiel, zum Vortheil der Wittwen- und Waisencasse, gestiftet, und unterm 13. Februar bestätigt worden. Die Wittwencasse schießt die benöthigten Gelder dazu vor. Die anzuleihende Summe darf nicht über 50, und nicht unter 1 *m/* seyn. Die übrigen Bestimmungen, welche das Verhältniß der Anleihe zum Werthe des Pfandes, die Frist, den Zins und die Gebühren betreffen, sind mit den Itzehoer Artikeln gleichlautend (S. Concession von 13. Februar 1765, und mehrere Rescripte, aufgeführt im Repertorium II. S. 208.).

Die neueste Stiftung dieser Art in Holstein, ist der im Jahre 1780 zu Altona, zum Vortheil des dortigen Hospitals, errichtete Lombard. In Ansehung des Zinses ist unter niedrigen

*) Schröder's Beschreibung von Schleswig, S. 75. Schleswig, 1827.

und hohen Anleihen ein Unterschied gemacht. Bei Summen unter 50 Rthlrn. wird 12½ pCt. entrichtet, hingegen auf Gold, Silber und sicheren Obligationen von 50 Rthlrn. und darüber, beträgt der Jahreszins nur 8 pCt. Beiderlei Zinsen werden sogleich bei der Versetzung vorausbezahlt. Die Gebühren sind 6 Pfenninge von einer Mark (S. das Privilegium vom 12ten October 1780.).

## §. 157. Spar- und Leihcassen.

I. Einleitung. Durch Sparcassen wird Dienstboten, Tagelöhnern und Andern Gelegenheit dargeboten, ihr Erworbenes fruchtbringend zu machen, ohne Gefahr, dasselbe durch unsicheres Ausleihen zu verlieren; sie können die kleinste Summe zinsbar unterbringen, und in benöthigtem Falle zu jeder Zeit wieder erhalten. Jede Sparcasse ist durch eine Leihcasse bedingt, und zwar insbesondere dadurch, daß die Sparcasse geringere Zinsen gibt, als die Leihcasse empfängt. Der Unterschied der gegebenen und genommenen Zinsen macht bei den meisten Anstalten dieser Art nur 1 pCt. aus. Solche Leihcassen können den gewerbtreibenden Bürger in vorkommenden Fällen davor bewahren, durch Verpfändung seines Eigenthums oder wucherische Zinsen muthlos gemacht und außer Thätigkeit gesetzt zu werden.

II. Die ältesten Spar- und Leihcassen hier im Lande sind in Kiel und Altona. Die Schlesw. Holst. patriotische Gesellschaft hat sich sehr bemüht, die Errichtung der Sparcassen in den Herzogthümern allgemein zu bewirken. Die Centraladministration derselben in Altona ließ einen Auszug einer in London erschienenen Schrift über die Einrichtung englischer Sparcassen, Sparbanken, im Jahre 1819 drucken und unentgeltlich in allen Gemeinden vertheilen. Nach diesem Muster sind mehrere Sparcassen hier im Lande nach und nach eingerichtet worden.

III. Im Herzogthum Schleswig ist die erste Einrichtung dieser Art am Ende des Jahres 1816 zu Friedrichsberg, in Schleswig, zu Stande gekommen. Es werden Summen bis 100 Mark in die Sparcasse aufgenommen, und von 25 ßl. an mit 4 pCt. p. a. verzinst. Die Rückzahlung geschieht bei Summen bis zu 25, 50 und 100 Mark resp. nach vier-, achtwöchentlicher und vierteljährlicher Loskündigung. Drei Jahre

später wurde in Apenrade eine Spar- und Leihcasse errichtet, und eben so wie die Friedrichsberger eingerichtet. — Dieser folgte im Juni 1819 die Errichtung einer Sparcasse in Flensburg. Sie empfängt Summen von 5 ßl. bis zu 100 Mark, verzinst diese Einschüsse mit 4 pCt., wenn sie zusammen 50 ßl. ausmachen, von dem ersten Tage des nächsten Monats nach dem Einschusse an, in Zinsenterminen von 6 Monaten, und gibt Zinsen von Zinsen. Sie zahlt 5 Rthlr. ohne Aufkündigung zurück, aber darüber bis 20 Rthlr. nur nach vierwöchentlicher Aufkündigung; noch größere Summen aber, wenn sie 4 Wochen vor dem 1sten Januar, April, Juli und October gekündigt worden sind.

Zu Cappeln ward in der Mitte des Decembers 1819 eine Spar- und Leihcasse errichtet. Die Einrichtung derselben stimmt im Wesentlichen mit der Friedrichsberger überein.

Im November desselben Jahres folgte Tönning. Diese Spar- und Leihcasse nimmt von Kindern bis zur Confirmation 4 ßl., von Confirmirten aber keinen Einschuß unter 8 ßl. an, und verzinset diese Einschüsse nicht eher, als bis sie zu 150 ßl. angewachsen sind, mit 4 pCt. jährlich von dem ersten Tage des nächsten Monats nach dem Einschusse, bis zum letzten des Monats vor der Auszahlung, und gibt dann Zinsen von Zinsen, wenn sie unabgefordert stehen bleiben. Die Bedingungen der aus dieser Casse zu gebenden Darlehen sind denen der Friedrichsberger Casse gleich, nur daß die Zinsen auf $\frac{1}{2}$ pCt. monatlich gesetzt sind.

Am 1sten Januar 1820 wurden zu Hadersleben, und am 11ten März selbigen Jahres zu Sonderburg Spar- und Leihcassen errichtet. Letztere ist größtentheils nach dem Friedrichsberger Plane eingerichtet.

Außer diesen erwähnten sind auch zu Arröe, Föhr, Friedrichsstadt, Garding, Glücksburg, List, Lygumkloster, Tondern u. a. O. Spar- und Leihcassen errichtet, wobei jene erwähnte Cassen zum Muster gedient haben.

IV. Im Herzogthum Holstein ist die Kieler Spar- und Leihcasse die älteste. Sie ward 1796 eröffnet. Die Grundgesetze der Sparcasse bestimmen, die Summe von 5 ßl. an bis 100 Mark und darüber, anzunehmen; allein die kleineren Summen bis zu 5 ßl. aufzubewahren, bis sie die Summe von 80 ßl. ausmachen, alsdann sie aber mit 4 pCt. jährlich zu

verzinsen. Die Zinsen fangen von dem ersten Tage eines jeden Quartals zu laufen an. Zu jeder Zeit kann man aber sein Geld unterbringen, und ein Unterschied von 8 Tagen soll dem Darbringer nicht zum Nachtheil gerechnet werden. Wer die Zinsen mit der eingelegten Summe zugleich aufsparen will, dem werden Zinsen auf Zinsen berechnet. Bei einem solchen Zinsfuß werden die Capitalien in 18 Jahren mehr als verdoppelt. Die Leihcasse ward erst im März 1799 eröffnet. Es werden die Verschreibungen der Schuldner auf ungestempeltes Papier geschrieben, und auf den Fall der Klage gegen saumselige Zahler wird gleich zur Auspfändung geschritten. Außer einem Legate des Apothekers Christiani dienen 318 Actien à 10 Rthlr. zur Sicherstellung der Casse. Jeder, der eine Anleihe sucht, stellt einen Bürgen, welcher bei der Empfangnahme des Darlehns die Verschreibung mit unterschreiben muß.

Demnächst erfolgte die Errichtung einer Spar- und Leihcasse in Altona, und außer diesen beiden sind auch zu Barmstedt, Glückstadt, Itzehoe, Marne, Oldesloe, Preetz, Rendsburg und Wandsbeck und andern Orten Sparcassen errichtet. Im Jahre 1825 zählte man in den Herzogthümern schon 24. Davon bestanden 4, nämlich in Kiel, Altona, Friedrichsberg und Apenrade vor dem Jahre 1819; die übrigen 20 sind aber erst später hinzugekommen. Die Sparcassen, besonders in Schleswig, Tondern und Apenrade werden von der dienenden Classe, am meisten aber von den Aeltern für ihre Kinder benutzt.

Die Leihcassen sind überall durch die Vorsicht der Administratoren beim Ausleihen und bei der Annahme der Bürgschaft gegen Verlust jeder Art gesichert. Allein dadurch wird mancher Hülfsbedürftige abgewiesen, weil er keinen annehmlichen Bürgen stellen kann.

Der Umsatz aller Spar- und Leihcassen beruht hauptsächlich auf dem einen Procent, welches die Leihcasse mehr empfängt, als die Sparcasse gibt, und auf der zinsenfreien Benutzung der ihr anvertrauten Gelder in den ersten vierzehn Tagen.

Die Sparcassen sind ein kräftiges Mittel, nicht allein der Verarmung entgegen zu wirken, sondern auch dem gesunkenen Wohlstande allmählig aufzuhelfen*).

---

*) Vgl. Betrachtungen über die Sparcassen im Staatsbürgerl.

Der wohlthätige Sinn der Bewohner unserer Herzogthümer hat sich geäußert durch die Stiftung der

## §. 158. Frauenvereine.

Im Jahre 1813 und 1814 wurden Charpie, Leinwand zu Hemden, Bettlaken, wollene Decken, abgerissene Bettüberzüge, alte Servietten, alte Handtücher u. s. w. von den Mitbürgern, welche solche Sachen liefern konnten, begehrt. Zu der Zeit traten Frauen zusammen, um alles dergleichen, welches den für das Vaterland verwundeten Kriegern Noth thun konnte, durch freundliche Ansprache zu gewinnen. Nach Erfüllung dieses edlen Zweckes nahm die Wirksamkeit der Frauenvereine die Richtung, solche Familien, die durch unverschuldetes Unglück verarmt waren, und deren Zartgefühl es nicht erlaubte, den Armen beigezählt zu werden, zu unterstützen. Solcher Vereine sind mehrere hie und da, aber hauptsächlich zeichnen sich die in Kiel und Altona aus.

Zu den von Seiten des Staates getroffenen Anstalten zur Verhütung der Armuth und Dürftigkeit gehören die

## §. 159. Anstalten zur Versorgung der Wittwen und Waisen.

I. Zur Abwendung der Verarmung Einzelner sind Pensionsinstitute und Wittwencassen errichtet. Die Ueberschüsse der Posteinnahme sind bestimmt für alte, zum Dienste unfähige Beamte, und für Wittwen und Waisen, deren Männer und Väter im Dienste des Staats gestanden haben. Die jetzige allgemeine Wittwencasse, welche aus einer für den Militairstand gestifteten Pensionscasse hervorgegangen, ist eine Anstalt, an welcher jeder Unterthan Theil nehmen kann. Nur die Militair-, Civil- und geistlichen Beamten, so wie auch die Advocaten, sind, laut einer Verordnung vom 4ten August 1788, und einer Verfügung vom 5ten Juli 1820, zur Theilnahme verpflichtet, wenn sie sich verheirathen, und

---

Magazin, Bd. 3. S. 134, und die jährlichen Berichte der Schlesw. Holst. patriotischen Gesellschaft in den Provinzialberichten.

nicht darthun können, daß für ihre Wittwen anderweitig gesorgt ist. Die Pensionen, welche bis zu 400 Rbthlrn., und für die Beamten-Wittwen bis zu 600 Rbthlrn., in Verhältniß zu den durch das Patent vom 23sten Februar 1785 und die Verordnung vom 20sten November 1788 bestimmten Einschuß steigen, werden nicht allein den Wittwen nach dem Tode des ersten Mannes, sondern auch während jedes folgenden Wittwenstandes, ohne einen neuen Einschuß, ausbezahlt.

II. Andere Wittwencassen. Außer dieser allgemeinen Wittwencasse besteht noch die Kielische Wittwen- und Waisencasse für die Beamten in dem großfürstlichen Antheile von Holstein. Außer den jährlichen Einschüssen bei Verheirathungen und den jährlichen Beiträgen, nach Verhältniß der Einnahme, sind dieser Casse die Recognitionsgelder für Haus-Copulationen, die Einkünfte des Kieler Lombards, und zugleich 4000 Rbthlr. aus den Landeseinkünften zugestanden. Nicht allein Wittwen, sondern auch unversorgte Töchter, als Waisen, erhalten aus dieser Casse Pensionen.

Außerdem gibt es noch Wittwencassen für einzelne Stände, als für die Wittwen der Professoren zu Kiel, für die Wittwen der Prediger, und für die Wittwen der Schullehrer.

# Neuntes Kapitel.

## Von dem Kriegswesen.

### §. 160. Landmilitair-Etat.

I. Da die Militairmacht im Anfange dieses Jahrhunderts im Verhältniß zur Bevölkerung und den Mitteln zu ihrer Erhaltung zu groß war, so wurde am ersten Februar 1816 ein neu entworfener Plan für die Verminderung der Armee in Kraft gesetzt, welchen zufolge verschiedene Regimenter und Corps gänzlich oder zum Theil aufgelöst, und die nachbleibenden an Mannschaft bedeutend vermindert wurden.

II. Landkriegsmacht. Nach der Tabelle XXV., welche eine Uebersicht der Eintheilung und Stärke der ganzen Dänischen Landkriegsmacht gewährt, und aus Thaarup's statistischer Uebersicht des Dänischen Staats, Kopenhagen 1825, entlehnt ist, beträgt die gegenwärtige Stärke der Dänischen Landkriegsmacht 30,812 Mann; von diesen gehören 21,157 Mann zu Dänemark, und 9655 Mann zu den Herzogthümern. Zur Erläuterung dieser Tabelle dient Folgendes:

1) Der Generalstab zerfällt in zwei Theile. Der General-Adjutant-Stab besteht aus einem Generaladjutanten als Chef, 3 Generaladjutanten und 3 Oberadjutanten; der Generalquartiermeister-Stab aus einem Generalquartiermeister als Chef, einem Generalquartiermeister-Lieutenant, einem Oberquartiermeister, 4 Divisions-Quartiermeistern, 4 Adjoints und 5 Guiden.

2) Das Ingenieur-Corps zählt einen Chef und 18 Officieren; das übrige Personal besteht aus 13 Mann, zusammen 32 Mann.

3) Das Artillerie-Corps mit der Holsteinischen Artillerie-Brigade besteht aus 18 Compagnien in 2 Brigaden, nebst einer Feuerwerker- und Minircompagnie, 2 Stall-Etats und 2 Abtheilungen von Arsenal-Handwerkern.

4) Die Cavallerie besteht aus zwei Escadrons Leibgarden zu Pferde, 2 Regimentern Cuirassieren, 4 Regimentern

leichter Dragoner, 2 Regimentern Lanzenträgern, und 1 Regiment Husaren. Jedes Cavallerie-Regiment besteht aus 4 Escadronen.

5) Das Landcadetten-Corps bestehen aus 1 Compagnie.

6) Die Infanterie besteht aus 4 Compagnien Leibgarde zu Fuß, 13 Regimentern Infanterie, jedes in 2 Bataillone getheilt, von denen das erste Bataillion 1 Grenadiercompagnie und 4 Musketiercompagnien, das zweite Bataillon 4 Musketiercompagnien und 1 Jägercompagnie enthält.

7) Fünf Jägercorps. Jedes Jägercorps besteht aus 4 Compagnien.

Vor der Reduction der Armee auf ihre jetzige Größe bestanden die Linientruppen aus 33,880 Gemeinen. Von diesen wurden gestellt:

| | |
|---|---|
| 1) von Dänemark im Ganzen . . . . . und jährlich 2936½ Mann. | 24,528 |
| 2) aus den Herzogthümern . . . . . und jährlich 1,232½ Mann. | 9,352 |

III. Im Jahre 1801 wurde eine Landwehr organisirt, welche als Reserve in einem bevorstehenden Kriege dienen sollte. Aus der Landwehr wurden besondere, außer Verbindung mit den Linientruppen stehende Regimenter gebildet. Da aber die Erfahrung im Jahre 1807 lehrte, daß sie nicht ihrer Bestimmung entsprach, so ward sie mittelst der Verordnung vom 15ten Februar 1808 ganz aufgehoben. In Folge dieser Verordnung ward eine minder kostbare Reserve errichtet, und dem stehenden Heere als Verstärkungsbataillone zugesellt, nämlich für jedes der 16 Regimenter und der 4 Jägercorps eins. Die ganze Mannschaft derselben sollte 27,450 Mann betragen. Durch diese Verstärkungsbataillone sind weder Officiere noch Unterofficiere in Friedenszeiten hinzugekommen. Die Mannschaft, welche bei dem stehenden Heere 8 Jahre gedient hat, gehört hierauf zu dem Verstärkungsbataillone, behält dieselben Waffen, und bleibt bei dem Regimente oder Corps, bei welchem sie früher gedient hat. Da aber die Cavallerie keine Verstärkungsbataillone hat, so wird der ausgediente Cavallerist nach dem Infanterie-Regiment oder Verstärkungsbataillone seines Districts versetzt. Die Tabelle gibt eine Uebersicht über die Stärke des Dänischen Heers und der Verstärkungsbataillone.

IV. Die Küstenmiliz wurde mittelst einer Verordnung vom 26sten Februar 1808 errichtet. Ihre Bestimmung geht

dahin, die Feinde vom Ufer, und im Falle der Noth die ersten Angriffe zurückzuhalten, bis die Linientruppen zu Hülfe kommen können.

Das bürgerliche Artilleriecorps zu Rendsburg wurde am 16ten März 1800 errichtet, und erhielt sein Reglement den 23sten September 1811. In Altona wurde bei der Bürgerbewaffnung das Cavalleriecorps unterm 24sten December 1764, und das Infanteriecorps im Jahre 1808 errichtet. Der Oberpräsident in Altona ist Oberst und Chef der beiden Corps. Das Reglement ist vom 21sten December 1819.

## §. 161. Recrutirungswesen.

I. Einleitung. Nur der Landmann ist, nach den bis jetzt bestehenden Gesetzen, verpflichtet, das Vaterland gegen den Feind zu beschützen. Diese Verpflichtung steht in Verbindung mit der Leibeigenschaft, denn in älteren Zeiten ruhte sie als eine Last auf dem Lande; jeder Landmann mußte Landsoldaten im Verhältniß zu seinen Ländereien herbeischaffen.

II. Die beiden Herzogthümer sind in Landkriegscommissariats-Districte eingetheilt. Zufolge des Patents vom 8ten October 1808 bilden die Aemter Hadersleben, Tondern, Apenrade, Lügumkloster, Sonderburg, und Norburg mit der Insel Arröe, Flensburg mit dem St. Jürgen-Hospital-Lansten und das Amt Gottorf; ferner das St. Johanniskloster vor Schleswig, der erste und zweite Angler Güter-District nebst den Herzoglich-Augustenburgischen und Gravensteinischen Gütern den ersten Landkriegscommmissariats-District. Der zweite enthält das Amt Hütten mit der Landschaft Stapelholm, das Amt Husum mit Bredstedt und Schwabstedt, die Landschaft Eiderstedt, die beiden Dänischen Walder adligen Districte, und den Schwansener Güterdistrict, die Aemter Steinburg und Grafschaft Ranzau, die Landschaften Norder- und Süderdithmarschen, den adligen und klösterlichen Itzehoer District. Der dritte enthält die Herrschaft Pinneberg, das Kloster Uetersen, die Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm, Cismar, Ploen und Ahrensboeck, Traventhal, Rethwisch und Reinfeld, Segeberg, Neumünster, Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, das adlige Kloster Preetz, die Kieler, Preetzer und Oldenburger adligen Districte, die Herzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter, die Insel Fehmern und das Herzogthum Lauenburg.

Die Größe der Bevölkerung wird nach der gegenwärtigen Einrichtung für die Aushebung der erforderlichen Mannschaft im ganzen Dänischen Staate zum Grunde gelegt. Demnach ist das Verhältniß der Bevölkerung zwischen Dänemark und den Herzogthümern wie 3 zu 2 angenommen.

III. Rekrutenwesen. Die Verordnung vom 1sten August 1800 ist eine Hauptverordnung für das gegenwärtige Rekrutenwesen. Vergl. auch das Placat vom 13ten April 1819.

Die ganze Rekrutirung des stehenden Heeres in unserm Lande beruht gegenwärtig auf der jährlich verhältnißmäßig bestimmten Aushebung der erforderlichen Mannschaft aus den diensttüchtig befundenen Söhnen des Bauernstandes. Das zuerst dienstpflichtige Alter beginnt mit dem zurückgelegten 22sten Jahre. Diese jährlich ausgehobene Mannschaft bleibt während der zwei ersten Dienstjahre zur Leistung des Garnisondienstes bei ihren resp. Regimentern oder Corps, während der übrigen, noch auf 6 Jahre sich erstreckenden Dienstzeit bei den Linienbataillonen, und die Einberufung der Landsoldaten geschieht, wenn nicht außerordentliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, jährlich nur zu den ungefähr 4 Wochen dauernden Waffenübungen.

IV. Die Leibgarde zu Pferde dient nur 6 Jahre, bleibt aber fortwährend bei der Escadron im Dienst. Nach sechs Jahren ist der Leibgardist von weiterem Kriegsdienst ganz frei. Bei der Leibgarde zu Fuß soll der dienstpflichtige Soldat nur die ersten zwei Jahre beim Regimente verbleiben, gewöhnlich aber bleibt er auch die übrigen sechs Jahre im Dienst. Nach dieser Dienstzeit steht er aber nur 2 Jahre als Reserve und ist dann von der Leistung des Kriegsdienstes ganz frei. Diejenigen Soldaten hingegen, welche acht Jahre bei den Verstärkungsbataillonen gestanden haben, werden in die allgemeine Reserve-Classe aufgenommen, in welcher sie dann bis zur Vollendung des 45sten Jahres stehen. Die Tabelle XXVI. gibt eine Uebersicht der Verstärkungsbataillone des stehenden Heeres in Dänemark.

## §. 162. Remontewesen.

Die von den Herzogthümern aufzubringende Anzahl Pferde wird den Cavallerieregimentern durch eine im Jahre 1796 errichtete Remontecommission, welche aus einem Präses und zwei Mitgliedern besteht, nach einem festgesetzten Verhältnisse von den Klöstern, adligen Gütern, den Aemtern und Landschaften

angewiesen. Den Klöstern, Landsassen, Amts- oder landschaftlichen Unterthanen, von denen ein Reiterpferd gestellt wird, werden von dem Tage, an dem das Pferd angenommen worden ist, aus der landesherrlichen Casse jährlich 12 Rthlr. entrichtet. Die gestellten Pferde müssen zwischen 5 und 7 Jahr alt seyn, von welchen die Cüirassier-Pferde 10 Quartier 2 Zoll Seeländisches Anlegemaaß, und die Dragoner Pferde 9 Quartier 4 bis 5 Zoll desselben Maaßes halten müssen. Die Farbe muß braun oder schwarz seyn, Schimmel dürfen nicht gestellt werden. Die Pferde können, ohne weitere Vergütung zum beständigen Dienste zu den Regimentern eingezogen werden. Bei Einsendung des Pferdes wird es von eidgeschwornen Männern besichtigt und taxirt, damit, wenn das Pferd entweder im Dienste ums Leben kommt oder unbrauchbar wird, der Eigenthümer desselben nach der Taxation den festgesetzten Werth, welcher höchstens 66 Rthlr. beträgt, vergütet bekommen kann. Die Bestimmung hierüber gibt die Verordnung vom 1sten August 1800 und spätere Anordnungen.

## §. 163. See-Etat.

I. Die Geschichte der Dänischen Seemacht findet man von Werlauf im Skandinavischen Museum (1800, Bd. 2. S. 170) beschrieben. Unter König Christian IV. wurde die Dänische Seemacht in Flor gebracht. Im Jahre 1611 ließ er 2 Kriegsflotten, die eine von 17, die andere von 12 Kriegsschiffen, resp. von 50 bis 70 Kanonen, ausrüsten. Die Englische Flotte hatte zu der Zeit keine größere Kriegsschiffe als von 40 Kanonen. Die Dänische Flotte erregte daher die Bewunderung der Engländer. Unter König Friedrich III. verlor die Seemacht ihr Ansehen; hingegen wurde sie unter König Christian V. wieder gehoben. Zu seiner Zeit lebten Cort Adler und Niels Juul, Männer, deren Muth und Tapferkeit zur See bekannt sind. Unter König Christian VI. wurden die meisten Gebäude auf den Holmen erbaut.

II. Die Docken wurden zu dieser Zeit zu Christianshafen angelegt, und mehrere andere wichtige Unternehmungen bewerkstelligt. Die Docken, von dem Schiffbaumeister Dumreicher erbaut, wurden am 26sten Mai 1739 eröffnet. Die Anlage derselben kostete 229,193 Rthlr. Dän. Courant. Anfänglich waren 250 Mann nöthig, um die Pumpen in Thätigkeit zu setzen, während 250 Mann ausruheten. Diese 500 Mann

brauchten 2 Tage, um das Wasser auszupumpen, wenn sie täglich 16 Stunden arbeiteten. Der bekannte Schiffbaumeister Gerner lebte unter Christian VII., dessen Regierungszeit sich durch die vielen Einrichtungen zum Besten der Flotte auszeichnet. Gerner hat durch die Anlage einer Pferdemühle im Jahre 1784 sich verdient gemacht, wodurch es möglich ist, mit 24 Pferden, um dreimal abwechseln zu können, in 19 bis 21 Stunden das Wasser aus der Docke zu pumpen.

III. Gegenwärtiger Zustand der Flotte. Im Jahre 1807 wurde die Neutralität, welche Dänemark zu erhalten suchte, gekränkt, und die dänische Flotte gewaltsam genommen. Seit der Zeit ist nach und nach wieder eine neue kleine Flotte entstanden. Die dänische Marine zählte im Jahre 1828 5 Linienschiffe, nämlich Louise Augusta, ein altes Orlogsschiff, welches zu jener Zeit gerettet wurde; die Königinn Maria und König Waldemar, jedes mit 84 Kanonen; Dänemark mit 74, Phönix mit 60 Kanonen, und ein im Jahre 1828 auf dem Stapel stehendes Orlogsschiff von 84 Kanonen; 7 Fregatten, nämlich Rota, Freia und eine im Jahre 1825 fertig gewordene Fregatte, jede mit 46, denmächst Nymphen, Minerva, Fylla und Venus, jede von 36 Kanonen; 4 Korvetten, jede mit 20 Kanonen; 5 Briggs, nämlich Falster, Möen, St. Jean, St. Croix, nebst einer im Jahre 1827 fertig gewordenen Brigg, resp. von 16 und 12 Kanonen; 1 Schooner Atalanta, von 8 Kanonen. Außerdem zählt die Marine 80 Kanonenböte, und ein in England 1824 gekauftes Dampfschiff.

IV. Eintheilung des See-Etats. Der See-Etat ist in 2 Divisionen eingetheilt, deren jede aus 1 Matrosencorps, 1 Artilleriecorps nebst 10 Compagnien Handwerkern, Boots- und Arbeitsleuten besteht. Jede Division hat einen Commandeur zum Chef. Die zum festen Stock im See-Etat gehörigen Seeleute, haben in den sogenanten „Nyboder," welche einen Theil der Stadt Kopenhagen ausmachen, Wohnung für eine geringe Zahlung.

## §. 164. See-Enrollirung.

I. See-Enrollirungspflichtige. Alle Gegenden, welche nicht zu den Lagsrollen für den Landmilitair-Etat gehören, machen die sogenannten Seelimitendistricte aus, in welchen jeder Bauer zum Seekriegsdienste pflichtig ist, und nach

den darüber erlassenen Anordnungen so lange dienen muß, bis er entweder seinen Abschied, Freipaß, erhält, oder für untüchtig erklärt wird. Diese Verpflichtung liegt, nächst dem Bauernstande, auch allen denjenigen, welche in den Seelimitendistricten wohnen, oder in den Städten sich mit der Schifffahrt ernähren, ob, und fängt mit der Vollendung des 16ten Jahrs an. Die Enrollirten werden mit Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit in vier Classen eingetheilt: ganz befahren, halb befahren, seegewohnt, und unbefahren. Der Enrollirte kann nicht allein auf einheimischen Schiffen fahren, wohin er will, sondern auch auf fremden Schiffen gegen Caution, daß er innerhalb der in seinem ihm von der Kriegscommission zu ertheilenden Passe bestimmten Zeit (höchstens 4 Jahr) wieder sich stellen werde.

II. In den Herzogthümern sind zwei Enrollirungsdistricte, einer für des Herzogthum Schleswig, und einer für das Herzogthum Holstein, von welchen jeder seinen Chef und seinen Seekriegscommissair hat.

## §. 165. Die Gagirung der Officiere beider Etats.

Nach Kjøbenhavns Posten (No. 279. 1831.) sind die Officiere des Land- und See-Etats auf folgende Art gagirt:

### 1. Land-Etat.

| | | |
|---|---|---|
| General | 3850 | Rbtlr. S. |
| Generallieutenant | 3250 | " |
| Generalmajor | 2950 | " |
| Oberst | 2650 | " |
| Oberstlieutenant | 1300 | " |
| Major | 1050 | " |
| Compagnie-Chef | 870 | " |
| Stabscapitain | 464 | " |
| Premier-Lieutenant bei der Artillerie | 316 | " |
| Premier-Lieutenant bei der Infanterie | 270 | " |
| Second-Lieutenant b. d. Artillerie, der älteste | 311 | " |
| Second-Lieutenant b. d. Artillerie, der jüngste | 290 | " |
| Second-Lieutenant b. d. Infanterie, der älteste | 290 | " |
| Second-Lieutenant b. d. Infanterie, der jüngste | 265 | " |

## 2. See-Etat.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Admiral | 3943 Rbtlr. | 24 | rbßl. |
| Viceadmiral | 3343 = | 24 | = |
| Contreadmiral | 3043 = | 24 | = |
| Commandeur | 2743 = | 24 | = |
| Commandeur-Capitain | 1393 = | 24 | = |
| Capitain-See-Etat | 1143 = | 24 | = |
| Capitain-Lieutenant | 640 = | — | = |
| Premier-Lieutenant | 440 = | — | = |
| Second-Lieutenant | 320 = | — | = |

## §. 166. Festungen und Festungswerke.

I. Danewerk. Außer mehreren in den älteren Zeiten angelegten, und noch hie und da vorhandenen Ueberbleibseln von Verschanzungen und Burgen, sind auch Rudera vorhanden vom Danewerk, auch Danewirk, Danwyrki, Dienewerch genannt. Dieses Werk, das in der Mitte des achten Jahrhunderts durch Holz befestigt wurde, liegt südlich von Schleswig, an das Dorf Bustorf grenzend, und erstreckt sich von dem Selker Noor ostwärts fast in grader Linie bis an den vormaligen Danewerker-See, und von diesem südwestlich der vormaligen Schäferei Kurburg vorbei bis an den sogenannten Krummwall. Letzterer dehnte sich vormals durch Wiesen nach dem Wirthshause, der Morgenstern genannt, aus, wo seine Spur gänzlich verloren ist. Auf der andern Seite dieses Hauses, wo der Boden fester wird, lief der Wall weiter bis nach Hollingstedt, welches Dorf damals ein anderer krummlaufender Wall umschloß. Die ganze Länge des Danewerks beträgt zwei Meilen. Bei seinem Anfange an der Ostseite lag die Feste Oldenburg, die von einem hohen Walle in Gestalt eines Halbkreises umschlossen war, dessen Spuren man noch findet. Die ganze Länge des Walles beträgt 2200 Ellen, die Höhe ist ungleich, von 8 — 48 Fuß, die Grundfläche im Durchschnitt 100 Fuß *).

*) Schröder's Geschichte und Beschreibung der Stadt Schleswig, S. 382. Schleswig 1827. Untersuchungen über die denkwürdigsten Alterthümer Schleswig's und des Danewerks von Outzen. Altona 1826.

II. Festung Rendsburg. Die jetzige Hauptfestung in den Herzogthümern ist Rendsburg. Die Altstadt liegt mitten in der Eider, die sich hier so erweitert, daß sie einem Landsee ähnlich ist. Dieser Theil der Stadt wurde im Jahre 1539 mit einem Walle versehen. Im Jahre 1643 wurden die Festungswerke der Stadt vom schwedischen General Wrangel verbessert und erweitert. Von 1668 an ließ Friedrich III. fünf Jahre lang an der Erweiterung und Verbesserung der Festung arbeiten. Im Jahre 1690 wurde diese alte Stadt merklich vergrößert, als König Christian V. derselben die Vorstadt Windizien einverleibte, und das gegenwärtige Kronenwerk, um die Festung gegen die Schleswig'sche Seite zu beschützen, anlegen ließ. Die Vorstadt der Festung Rendsburg ward unter demselben Könige 1698 auf der südlichen Seite der alten Festung erbauet. Unter König Christian V. wurde auch Neu-Werk angelegt, das in Gestalt eines Halbmondes die Altstadt umgibt. Das Glacis der Altstadt erstreckt sich bis an den Ausfluß der Wehrsau bei Nobiskrug in die Obereider, wo eine Batterie sich befindet. Verschiedene Werke sind an der Untereider angelegt. Die Festung Rendsburg faßt eine starke Besatzung, und hat viele Vorrathshäuser zu allen Kriegsbedürfnissen.

III. Festung Friedrichsort. Der Versuch des Königs Christian IV., das Kieler Schloß wieder zu erobern, verunglückte, weil er nicht Herr der Kieler Föhrde und ihrer Ufer war. Er ließ also am Einlaufe der Kieler Föhrde eine See-Festung anlegen. Der Ort, welchen der König für den Hafen bestimmte, wurde nach ihm Christians-Hafen genannt. Da nun der Herzog zu Holstein keinen Antheil an dieser Anlage nehmen wollte, weil er befürchtete, daß sie dem Kieler Handel schaden würde, so kaufte der König für eigene Rechnung die Güter Bülk, Knoop, Seekamp und Holtenau, um auf diesem Grunde eine Stadt und Festung, Christianspriis, anzulegen. Friedrich III. ließ nach dem Wunsche des Herzogs von Holstein diese Festung im Anfange seiner Regierung schleifen. Allein bald darauf fühlte er den Verlust derselben, als der schwedische König Gustav von Kiel aus als von einem Mittelpuncte gegen Dänemark operirte. Daher wurde auch, nachdem der Krieg mit den Schweden beendigt war, die Festung im Jahre 1663 wieder angelegt, und seit der Zeit wird sie Friedrichsort genannt.

VI. Vormalige, aber jetzt demolirte Festungen.

a) Glückstadt. Diese Festung wurde 1619 von einem französischen Ingenieur Pochwall angelegt, und hat bis zum Jahre 1813 jede Belagerung ausgehalten, ohne eingenommen zu werden. Nach dem Kriege wurde sie jedoch demolirt, und Glückstadt ist gegenwärtig keine Festung mehr.

b) Auch Tönning ist eine Festung gewesen. Sie wurde 1714 von der herzoglichen Linie erobert, von königlich dänischen Truppen wieder genommen, und später demolirt, die Vertheidigungswerkzeuge und die fürstliche Rüstkammer aber nach Rendsburg abgeführt.

c) Krempe wurde 1535 und 1604 befestigt. Allein wegen Glückstadt's Nähe wurden im Jahre 1704 ihre Werke gänzlich abgetragen.

## §. 167. Bürgerbewaffnung.

I. In Altona wurde im Jahre 1764 ein Cavallerie-Corps, und im Jahre 1808 ein Infanterie-Corps errichtet. Durch die Resolution vom 23sten April 1818 ist bestimmt, wie stark die beiden Corps seyn sollen, und daß die Infanterie in 2 Bataillone, jedes in 4 Compagnien einzutheilen sei. Zufolge dieser Resolution soll der Oberpräsident in Altona stets Oberst und Chef beider Corps seyn, sowie sie auch festsetzt, daß die Bataillons- und Corps-Commandeurs, Majors, Compagnie-Second-Rittmeister, Exercier-Inspecteurs und Chefs-Adjutanten von dem Könige ernannt werden sollen. Sie haben denselben Rang und dieselbe Distinction, wie die Officiere bei der Bürgerbewaffnung zu Kopenhagen, und Erlaubniß, das Feldzeichen der Armee anzulegen. Das Reglement ist vom 21sten Decbr. 1819.

II. Unterm 16ten Novbr. 1800 wurde zu Rendsburg ein bürgerliches Artilleriecorps errichtet. Dieses Corps wurde organisirt, und am 3ten August 1801 mit einem Reglement versehen. Unterm 16ten Januar 1808 erhielt es gleichen Rang mit der bürgerlichen Artillerie zu Kopenhagen. Eine neue Organisation und die Eintheilung in 2 Compagnien erfolgte unterm 13ten Jul. 1811, und es ist daher auch am 23sten Septbr. 1811 mit einem neuen Reglement versehen.

Das Personal der Officiere ist am 26sten März 1820 vergrößert.

III. Ferner ist in Rendsburg, laut Resolution vom 13ten Juli 1811, ein Brandcorps errichtet, und hat unterm 13ten April 1821 ein Reglement erhalten. Das Personal der Officiere ist durch dies Reglement bestimmt, und am 29sten Octbr. 1822 vergrößert worden.

IV. In der Stadt Arröeskjöping auf der Insel Arröe ist die Bürgerbewaffnung im Jahre 1801 organisirt.

V. Außerdem, daß jede Stadt eine nicht organisirte Bürgerbewaffnung hat, wird bemerkt, daß in Flensburg, Friedrichs- und Christiansgarden sich befinden.

## §. 168. Zeughaus in Rendsburg.

Das Zeughaus in Rendsburg ist im Jahre 1696 erbaut, und im Jahre 1740 erweitert. Es liegt in der Vorstadt neben dem Paradeplatze. Auf dem innern gepflasterten Hofe findet man einen großen Vorrath von Kugeln zum Bedarf des nebenstehenden Belagerungsgeschützes: 50- bis 200pfündige Mörser, 10- bis 36pfündige Haubitzen, und 12- bis 24pfündige Kanonen, sowohl metallene als eiserne. In dem Gebäude führt eine schöne breite Treppe zu den Rüstsälen.

1) In der sogenannten Vorkammer zeichnet sich eine an der Wand angebrachte Nische, aus Lanzen und Fahnen zusammengesetzt, aus, in deren Mitte ein fürstlicher Harnisch ruht. Ueber diesem Harnisch befinden sich fast drittehalb hundert vergoldete Kronen, die in der Mitte den Namenszug des Königs tragen, über welchem eine Sonne aus Klingen und Pistolen angebracht ist. Auf drei hohen Gewehrgestellen mit gardinenförmigen, aus Ladestöcken gemachten Gehängen sind 1800 Cavalleriecarabiner aufgestellt.

2) Die große Rüstkammer, 250 Fuß lang, 47 Fuß breit, und 17 Fuß hoch, wird durch zehn Pfeiler getragen. In der Mitte dieses Saales ist auf einem Oblongum von 200 Fuß Länge und 24 Fuß Breite das Hauptdepot von den bei dem Arsenal vorräthigen Armeegeweh-

ren befindlich. Die Balkenstellungen enthalten die Gewehre für zehn Verstärkungsbataillone, für jedes 800 Stück. An jeder Stellage ist in der Mitte ein Schild mit einem Wappen, und an dem Rande mit den Farben nach den Rabatten der Regimenter ausgemalt, so wie auch der Name des Bataillons, zu dem die Gewehre gehören. Die neuen großen Pfeiler werden zum Aufhängen der Seitengewehre benutzt. Die Vorderseiten sind mit Dragoner-Kopfstücken, Signalhörnern und dergleichen verziert.

3) In der fürstlichen Rüstkammer findet man einen kostbaren Schatz von ungefähr 300 alten Schießgewehren, und wie in den vorerwähnten Gemächern einen großen Reichthum an Trophäen, Harnischen, alten Waffen, Fahnen und ähnlichen Gegenständen.

# Siebente Abtheilung.

## Von dem geltenden Recht und der Verwaltung der Justiz, nebst den Strafanstalten.

### Erstes Kapitel.

### Von der gesetzgebenden Gewalt, der Rechtspflege und dem geltenden Recht.

#### §. 169. Gesetzgebende Gewalt.

In jedem Staate kann nur ein Wille, oder nur eine einzige gesetzgebende Gewalt bestehen, und muß daher allemal betrachtet werden als von einer Person ausgehend, sei diese ein Individuum oder eine sogenannte moralische Person. In unserm Vaterlande steht dem Regenten die gesetzgebende Gewalt zu. Die Ausübung dieses Gewaltzweiges wird gegenwärtig auf keine andere Weise beschränkt, als in Folge allgemeiner Rechtsgrundsätze, in Gemäßheit welcher ausdrückliche Verträge des Regenten mit dem Volke und einzelnen Ständen desselben, desgleichen Privatrechte der Individuen, nicht aufgehoben und verletzt werden dürfen.

#### §. 170. Rechtspflege.

I. Wenn über die Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege in den Herzogthümern Klage erhoben wird, nämlich daß sie weder so rasch sey, noch so kostensparend, als zu wünschen wäre, so liegt der Grund davon hier, wie fast überall in Deutschland, theils in einer an sich löblichen Schonung alt hergebrachter Rechte und der daraus entstandenen Mannigfaltigkeit der Jurisdictionen

und localen Rechte, theils in der den Nordländern eigenthümlichen Langsamkeit.

Die von dem Lieutenant von Baggesen herausgegebene illuminirte Karte kann einen Begriff von den verschiedenen und in sonderbarer, wenn gleich geschichtlich hergebrachter Zerstreuung und Zersplitterung liegenden Gerichtsbarkeiten im Herzogthum Holstein*) geben.

II. In Hinsicht der Untersuchung von Verbrechen werden keine Zwangsmittel angewandt, um von dem Beschuldigten das Geständniß zu erpressen, sondern hinlänglich überführende Aussagen und Beweise sind erforderlich, um ihn verurtheilen zu können. Die Todesstrafe wird nur bei Vergießung des Bluts oder bei ähnlichen Fällen angewandt. Die Opfer, welche jeder Bürger von seiner Freiheit bringen muß, wenn es die Handhabung der Ordnung und öffentlichen Ruhe verlangt, werden durch die Polizeigesetze bestimmt.

III. Die Justizpflege liegt zunächst den Justizbehörden, das Polizeiwesen den Polizeibehörden ob, und beide, sammt der ganzen innern Staatsverwaltung, gehören zum Ressort der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei, in so weit nicht einzelne Fächer andern Collegien besonders angewiesen sind. Wo es bloß auf die Anwendung bestehender Gesetze ankommt, werden die Sachen dem Könige nicht vorgetragen, bei allen andern ist aber eine Königliche Resolution erforderlich, in so fern der Kanzlei nicht eine besondere Autorisation ertheilt ist.

Von den Justizbehörden ist in der sechsten Abtheilung, im ersten Kapitel schon die Rede gewesen.

IV. Bestrafte Verbrecher. Um Licht zu verbreiten über die Verwaltung der Haupttheile der Justiz sowohl, als auch über das, was die Thätigkeit und Sorgfalt der Gerichtsbehörden, und die Bedürfnisse und den sittlichen Zustand der Bürger betrifft, gibt die Tabelle XXIII. eine Uebersicht der Anzahl der bestraften Verbrecher nebst den ihnen zuerkannten Strafen.

Nach den von Niemann**) aufgestellten sieben halbjährlichen Verzeichnissen vom 1sten Juli 1816 bis zum 31sten De-

---

*) Vgl. Versuch eines Verzeichnisses der verschiedenen Gerichtsbarkeiten des Herzogthums Holstein, von Schiff. Kiel, 1831.

**) Staatsbürgerl. Magazin, B. 1. S. 80.

cember 1819, belief sich die Anzahl der Bestraften im Herzogthum Schleswig auf 596, oder im Durchschnitt auf 170 jährlich. Nach David *) war die Anzahl derselben vom 1sten Januar 1826 bis zum 31sten December 1828: 632, welches im Durchschnitt jährlich 211 bestrafte Verbrecher ausmacht. Die Anzahl ist also in diesem Zeitraum um 24 pCt. gestiegen, obgleich die Volksmenge während der Zeit nur etwa um 7 pCt. zugenommen hat. Vom 1sten Januar 1829 bis zum 31sten December 1831 waren im Herzogthum Schleswig 797 bestrafte Verbrecher, im Durchschnitt jährlich 266. Mithin ist die Anzahl der Verbrecher von 1828 bis 1831 um 165 größer gewesen, als in den 3 vorhergehenden Jahren. (S. Tabelle XXIII.)

Nach den sieben halbjährlichen Verzeichnissen vom 1sten Juli 1816 bis zum 31sten December 1819 war die Anzahl der Bestraften in diesem Zeitraum im Herzogthum Holstein 688, oder im Durchschnitt jährlich 197. Nach den 6 halbjährlichen Verzeichnissen vom 1sten Januar 1826 bis zum 31sten December 1828 betrug die Anzahl der bestraften Verbrecher während dieses Zeitraums im Herzogthum Holstein 622, oder im Durchschnitt jährlich 207. Es haben folglich die Verbrecher in Holstein nicht in gleichem Grade als die Volksmenge zugenommen, denn diese ist von 1819 bis 1828 über 11 pCt., die Anzahl der bestraften Verbrecher aber nicht mehr als um 5 pCt. gestiegen. Vom 1sten Januar 1829 bis zum 30sten Juni 1831 waren im Herzogthum Holstein 634 bestrafte Verbrecher, im Durchschnitt jährlich 253. Die Anzahl der Verbrecher ist demnach in diesen 2½ Jahren um 12 größer gewesen, wie in den vorhergehenden 3 Jahren.

Das Alter der Bestraften, die Gesetzübertretungen, welche durch die Gerichte bestraft worden sind u. s. w. stellt die Tabelle XXIII. dar **).

## §. 171. Geltende Rechte in den Herzogthümern.

Neben den geschriebenen (publicirten) Gesetzen gelten auch noch Gewohnheiten und allgemeine Rechtsgrundsätze, d. h. die Resultate der von der Geschichte und der Erfahrung unabhängigen wissenschaftlichen Forschungen über Gegenstände des Rechts. Gewohnheiten, Statute und das Sachsenrecht wurden zur Zeit

*) Staatsbürgerl. Magaz., Bd. 10. S. 869.

**) Vgl. §. 154. dieses Werks, in welchem der Artikel Züchtlinge S. 401. vorkommt.

Christians des Ersten im Herzogthum Holstein als die einzigen Rechtsquellen anerkannt. Später sind fremde Rechte aufgenommen; die römischen und canonischen Sammlungen haben sich zum Range einer allgemeinen subsidiarischen Quelle erhoben. Im Herzogthum Schleswig ist freilich nicht das allgemeine Recht im Allgemeinen angenommen; allein einzelne Institute des römischen und canonischen Rechts sind in die Praxis der weltlichen Gerichtshöfe übergegangen. In geistlichen Sachen wird das canonische Recht im Herzogthum Schleswig gebraucht, und in Criminalsachen kommt das gemeine Recht zur Anwendung. Im Herzogthum Holstein hingegen ist das römische und canonische Recht wie im übrigen Deutschland geltend.

Die in den Herzogthümern geltenden Rechte und Statute, welche letztere entweder mittelst landesherrlicher Gesetze oder landesherrlicher Confirmation in Kraft getreten sind, sind folgende:

I. Im Herzogthum Schleswig:

1) Das jüt'sche Low Waldemar's II. von 1240 ist für die Landdistricte, welche keine besondere Landrechte haben, das Hauptgesetz, und gilt in den Städten, soweit es nicht durch Stadtrechte aufgehoben ist.
2) Das Schleswig'sche Stadtrecht von 1201.
3) Das Flensburger Stadtrecht von 1284.
4) Das Apenrader Stadtrecht von 1284.
5) Das Haderslebener Stadtrecht von 1292.
6) Das nordfriesische Landrecht oder die Siebenharderbeliebung von 1426, nebst neuen Anhängen für Föhr und Sylt.
7) Das Fehmer'sche Landrecht von 1558.
8) Das Nordstrander Landrecht von 1572.
9) Das Lüb'sche Recht von 1536 für die Schleswig'schen Städte Tondern und Burg auf Fehmern.
10) und 11) Die gleichlautenden Stadtrechte für Tönning und Garding von 1530, die jedoch bloß Polizeiordnungen sind.
12) Das Eiderstedtische Landrecht von 1591, welches ebenfalls in Tönning und Garding gilt.
13) Das Husumer Stadtrecht von 1608.
14) Das Eckernförder Stadtrecht von 1632.
15) Das Friedrichstädter Stadtrecht von 1633.
16) Das Wisbyer Seerecht in Husum von 1580.
17) Das Dänische Seerecht aus dem Jahre 1683 ist in einigen Städten, z. B. in Flensburg und Sonderburg, geltnnd.
18) Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. von 1532.

19) Das Spaden-Landrecht, eine nordfriſiſche Beliebung aus der erſten Hälfte des 15ten Jahrhunderts.
20) Das Eiderſtedter und Nordſtrander Landrecht von 1579.
21) Die Eiderſtedtiſche Concursordnung vom 26ſten Juni 1796, welche in dem Kanzleipatent vom 16ten März 1816 in Pellworm anerkannt iſt, wird in mehreren andern Diſtricten des Herzogthums Schleswig befolgt.

II. Im Herzogthum Holſtein:

1) Der Sachſenſpiegel, das Sachſenrecht genannt, iſt etwa ſeit 1218 für die Landdiſtricte des Herzogthums Holſtein, mit Ausnahme des Schaumburgiſchen Antheils, geltend.
2) Das revidirte Lübſche Recht von 1536 iſt für die Städte, Altona ausgenommen, geltend.
3) Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. von 1532.
4) Die Landgerichtsordnung in Eiderſtedt und Nordſtrand iſt für Dithmarſchen laut einer Verfügung vom 13ten September 1804 geltend.
5) Das Spaden-Landrecht.
6) Das Dithmarſiſche Landrecht von 1567.

Außer dieſen ſind auch als geltende Geſetze anzuſehen: Königliche Reſolutionen, Collegialreſolutionen, Gemeindebeſcheide der Obergerichte und obrigkeitliche Bekanntmachungen.

7) In dem bei Norderdithmarſchen belegenen Hedwigenkoog iſt das Eiderſtedter Landrecht aufgenommen.
8) Die Kopenhagener Wechſelordnung vom 16ten April 1681, und
9) Die Hamburger Aſſecuranz- und Havarie-Ordnung vom 10ten September 1732 ſind in der Stadt Altona geltend.

Schließlich wird bemerkt, daß das geſammte in den Herzogthümern ſich befindende Militair, ſowohl die Land- als Seemacht, dem Däniſchen Rechte, laut Verordnungen vom 11ten Mai 1798 und 1ſten Auguſt 1805 unterworfen ſind. Nach einer Declaration vom 9ten October 1819 ſtehen die Landſoldaten nur in Criminalſachen während des Dienſtes unter den Kriegsgerichten, ſonſt aber unter den bürgerlichen Gerichten des Orts, wo ſie Dienſte thun*).

*) Vergl. Bemerkungen über die Quellen des vaterländiſchen Rechts, im Staatsbürgerl. Magaz. B. 1. S. 356 und B. 2. S. 738.

## Zweites Kapitel.

## Von den Strafanstalten.

### §. 172. Zuchthäuser*).

I. Zu den vorzüglichsten Gefängnissen gehören die beiden Zuchthäuser in Glückstadt, das alte und das neue. Ersteres wurde im dritten Decennium des 18ten Jahrhunderts erbaut, und letzteres 1819 zur Aufnahme von Gefangenen eingerichtet, als das Neumünster'sche aufgehoben wurde. Die vortheilhafte Einrichtung dieses neuen Zuchthauses, verbunden mit dem alten, ist von Nawert im erwähnten Aufsatze beschrieben, wie man auch in demselben eine im Jahre 1820 gegebene Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des neuen Zuchthauses findet.

Geschichtliche Nachrichten über das Zuchthaus zu Neumünster, welches ein eigenes Reglement im Jahre 1746 erhielt, hat Niemann in seinen Nebenstunden gegeben.

II. Das im Jahre 1730 zu Neumünster erbaute Zuchthaus, mit einem Tollhause verbunden, wurde im Jahre 1789 gänzlich aufgehoben, und alle Verbrecher nach dem Glückstädtischen Institute gebracht.

III. Der Bau des Zuchthauses zu Altona wurde 1731 angefangen und 1732 vollendet. Allein der geringe Raum in diesem Gebäude machte schon 1737 die Aufführung eines geräumigeren nöthig. In diesem Zucht- und Werkhause werden die zum Zuchthause Verurtheilten und von den Vögten eingebrachten Bettler zur Arbeit angehalten, die jetzt vorzüglich in Wollespin-

---

*) Vgl. die Bemerkungen über die Gefängnisse des Landes, hauptsächlich in Glückstadt; aus einer Dänischen Handschrift von Nawert übersetzt, im Staatsbürgerl. Magazin B. 3. S. 567 und ff. Geschichtliche Nachrichten von den Zuchthäusern in Holstein, insonderheit derjenigen zu Neumünster und Glückstadt. Niemann's Nebenstunden. Altona, 1823. S. 265.

nen, Netzeknüpfen und Wergpflücken besteht. Ein im Hause wohnender Aufseher, der Speisemeister genannt, verpflegt die Züchtlinge, und hält sie durch einen ihm untergeordneten Zuchtmeister zur Arbeit und zur Ordnung an. Der p. t. erste Bürgermeister, als Patron, und zwei aus der Bürgerschaft vom Magistrat bestellte Provisoren haben für das Beste des Instituts zu sorgen; letztere insonderheit dirigiren die Arbeitsanstalt, wie auch das Oekonomische des Hauses, und führen die Rechnung, die sie jährlich dem Magistrat ablegen. Die Arbeit der Züchtlinge bringt nicht so viel ein, als zum Unterhalt des Hauses, welches nur einen kleinen unerheblichen Fonds hat, erforderlich ist, und die Stadtcasse muß jährlich 400 bis 500 Rthlr. zuschießen.

IV. Im Jahre 1737 war es die Absicht, zu Flensburg ein Zucht- und Werkhaus zu erbauen. Es unterblieb aber, und 1760 wurde ein Theil des Waisenhauses dazu eingeräumt. Nach Nieveſell *) bestanden am Schlusse des Jahres 1806 die Züchtlinge aus 4 Männern und 4 Weibern. Entlassen wurden in demselben Jahre 3 Männer und 3 Weiber. Im Jahre 1816 genossen 15 Männer und 20 Weiber, meist Blödsinnige und Epileptische, freien Aufenthalt und Verpflegung in der sogenannten Industrie- und Zwang-Arbeitsanstalt im Zuchthause. Nach einer von demselben über 9 Jahre gegebenen Uebersicht ist jährlich im Durchschnitt zum Industriewesen und zur Zwangarbeitsanstalt aus der Stadtcasse 4688 Mark bezahlt. Nach den in dem Flensburger Wochenblatte vom 24sten Mai 1827 ertheilten Nachrichten ergibt sich, daß im Ganzen 101 Personen auf kürzere oder längere Zeit detinirt worden sind. Uebrigens haben die Ausgaben 8017 Mark 1½ ßl., die Einnahme dahingegen nur 3090 Mark 9½ ßl. betragen, so daß diese Anstalten im Jahre 1827 der Stadt 4926 Mark 8 ßl. gekostet haben.

Die übrigen Gefängnisse im Lande werden stets mehr und mehr zweckmäßig verbessert. Nicht allein wird für die Sicherheit der Gefangenen, sondern auch für die gute Zucht des Gefängnisses und für die Befolgung der Vorschriften gesorgt. Möge man auch die Sträflinge nach dem Alter, Charakter und Verbrechen trennen. Wie aber sollen die aus der Haft entlassenen und durch ihre Strafe gezeichneten Sträflinge die Makel abwaschen und ihre Ehre wieder erhalten, um in die bürgerliche

*) Beschreibung der Stadt Flensburg. Altona, 1817. S. 358.

Gesellschaft wieder eintreten und in derselben gedeihen zu können? Diese Aufgabe ist durch die in Schleswig vor etwa zwei Jahren errichtete Anstalt gelöst, deren Plan es ist, nicht allein die aus dem Gefängnisse Entlassenen in Thätigkeit zu setzen, und überhaupt auf ihre Besserung zu wirken, sondern auch für die Kinder der Sträflinge während der Strafzeit zu sorgen, und junge Menschen, die ausschweifend leben, in Obhut zu nehmen. Mögen ähnliche Anstalten an mehreren Orten im Lande errichtet werden! Gewiß würden wir dann eine geringere Anzahl Verbrecher im Lande haben und dadurch zur Verbesserung der Menschheit beitragen.

## §. 173. Karrenstrafanstalt zu Rendsburg*).

I. Die Karrenstrafanstalt zu Rendsburg liegt unmittelbar unter den Wällen des Neuwerkes, umgeben mit einer dichten Reihe von Pallisaden. Das Gebäude, von Brandmauern, besteht aus zwei Stockwerken, ohne kellerhohl zu seyn, enthält außer dem Zimmer für die Sclaven noch eine Wachtstube, und hängt zusammen mit dem sogenannten Stockhause oder Amtsgefängnisse für Criminal-Verbrecher. Mit dem Gebäude für die Baugefangenen steht es in keiner andern Verbindung, als daß beide unter einem Dache sind. Ein großes, ziemlich hohes Zimmer, dessen Fußboden mit rothen Mauersteinen gepflastert ist, dient einem Theile der Baugefangenen zum Aufenthalt. Mehrere Reihen von Schlafstellen über einander, für zwei Personen eingerichtet, durchschneiden das Zimmer. Die Erwärmung geschieht durch Beileger, die vom Feuerheerde aus geheizt werden. Die Fenster sind mit eisernen Stangen versehen.

II. Die Oberaufsicht über diese Gefangenenanstalt hat der Gouverneur der Festung, die nähere der Platzmajor, und unter diesem steht der Arrestverwalter, der mit Hülfe der Justizsergeanten und einer jeden Tag abwechselnden Militairperson die Baugefangenen bewacht. Bei Schließung des Gefängnisses müssen der Arrestverwalter und der wachthabende Officier einer benachbarten Wache die Baugefangenen nachzählen, und vier Sol-

*) Vergl. Ueber die Karrenstrafanstalt zu Rendsburg, in Niemann's Nebenstunden für die innere Staatenkunde, S. 285. Altona, 1823.

daten werden mit in das Gefängniß eingeschlossen, um auf Ruhe und Ordnung zu halten. An jeder Ecke des Hauses steht bei Tage und bei Nacht eine Schildwache. Die Justizsergeanten oder sogenannten Gewaltiger, sind vorzüglich zu Begleitung der Baugefangenen zu Arbeiten außerhalb des Hauses bestimmt.

III. Die einzige Nahrung, die den Gefangenen geliefert wird, besteht in einem Brodt von 8 Pfund alle 5 Tage. Andere Lebensmittel kann sich jeder nach seinem Vermögen und nach seiner Willkühr bei dem in der Nähe wohnenden Arrestverwalter holen.

IV. Die Kleidung besteht aus einem Kittel von grobem grauem Tuche, und Beinkleidern, von denen das eine grau, das andere roth ist. Außerdem bekommen sie jedes Jahr ein Paar Schuhe und ein Paar wollene Strümpfe. Die Art der Fesseln ist verschieden; doch haben die meisten nur eine Kette an einem der Beine.

V. Die Arbeit der Gefangenen, und wie viele derselben beschäftigt sind, ist den Umständen nach sehr verschieden. Außerhalb des Gefängnisses besteht sie entweder im Reinigen der öffentlichen Plätze und Gassen, der geheimen Gemächer, der Wachen, im Straßenpflastern, oder im Dienste als Handlanger bei Königlichen Bauten. Auch ist vor einigen Jahren, als mehrere geschickte Maurer und Steinarbeiter sich unter den Gefangenen befanden, unter Oberaufsicht eines Ingenieurofficiers in den Festungswerken eine steinerne Brücke aufgeführt. Ihr Lohn für Arbeiten ist zwei Schilling am Tage; die Unbeschäftigten erhalten einen Schilling täglich zum Behuf ihres Unterhalts. Gibt es keine Arbeit, so sind die Gefangenen den ganzen Tag im Gefängniß, und jeder beschäftigt sich nach seiner Art und Geschicklichkeit. Einige verfertigen Löffel, hölzerne Spielsachen, Zeugklammern, bestricken Töpfe; andere treiben, so gut sie können, ein gelerntes Handwerk. Einige, die nur auf ein oder anderthalb Jahre zur Karre verurtheilt sind, und vor deren Entspringen man deswegen sicher zu seyn glaubt, gehen ohne Wache in der Festung herum, und dienen namhaften Personen, als dem Gouverneur, dem Platzmajor, dem Chef des Ingenieurcorps, zur Bestellung ihrer Gärten oder Verrichtung anderer Geschäfte. Noch haben einige bei den Thorwachen die dort abzuwerfende Feurung in Empfang zu nehmen und die Lampen zu putzen. Doch müssen sie des Nachts im Gefängnisse seyn.

VI. Zahl der Züchtlinge. Das von dem Verfasser der angeführten Schrift mitgetheilte Verzeichniß der Züchtlinge in zehn Jahren, von 1792 bis 1801, ist wie nachstehend:

| | eingeliefert: | entlassen: | gestorben: | desertirt: |
|---|---|---|---|---|
| 1792 . . . | 37 | 25 | 3 | 8 |
| 1793 . . . | 36 | 24 | 3 | 6 |
| 1794 . . . | 51 | 17 | 5 | 13 |
| 1795 . . . | 63 | 22 | 4 | 6 |
| 1796 . . . | 42 | 33 | 6 | 7 |
| 1797 . . . | 39 | 40 | 4 | 7 |
| 1798 . . . | 21 | 19 | 3 | 12 |
| 1799 . . . | 43 | 26 | — | 9 |
| 1800 . . . | 77 | 40 | 4 | 5 |
| 1801 . . . | 79 | 51 | 5 | 8 |

Am 8ten Februar 1802 befanden sich hier 121 Sclaven. Am Ende des Jahres 1808: 190; im Mai 1818: 218, und am Schlusse des Jahres 1819: 151 Sclaven*).

VII. Zur Karrenstrafe Verurtheilte. Seit dem Jahre 1769 werden, zufolge einer Königlichen Resolution, alle in den Herzogthümern zur Karre Verurtheilte lediglich nach Rendsburg gebracht. Soll aber die Strafe fünfundzwanzig Jahre und darüber dauern, so werden sie, laut einer Königlichen Resolution vom 17ten Juli 1812, an das Kopenhagener Zucht-, Raspel- und Verbesserungshaus abgegeben.

---

*) Vgl. Lawätz über Armencolonien. Altona, 1822. S. 12.

# Achte Abtheilung.

## Finanzwesen.

### Einleitung.

Der Haupterwerbzweig der beiden Herzogthümer ist der Ackerbau. Die Industrie steht nicht auf einer sehr hohen Stufe, und die Besteurung derselben darf nur sehr mäßig seyn, um ihrem Fortschreiten kein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Grundsteuer ist daher die Basis aller übrigen Abgaben. Dem Handel ist die Lage der Herzogthümer sehr günstig. Er hat die Bilanz für sich in Rücksicht der Producte des Bodens. Allein die Herzogthümer bedürfen einer großen Menge ausländischer Producte, welches bei Bestimmung des Zolles zu berücksichtigen war, indem eine gerechte Besteurung sich über alle Gegenstände erstrecken muß, die zur Verschönerung oder Erhaltung des Lebens dienen. Die indirecte Auflage hat den Zweck, die directe zu ergänzen. Von 1652 datirt sich die Schätzung der steuerbaren Ländereien, so wie das erste Kataster, welches bis auf den heutigen Tag größtentheils als Basis der Grundsteuer diente. Die directen, die indirecten und die persönlichen Auflagen, Regalien und Dominialabgaben machen die Staatseinnahme aus. Um dieselbe darzustellen, müssen die unter verschiedenen Benennungen aufgelegten Steuern angeführt werden.

1) Die sogenannten directen Abgaben, welche unmittelbar auf dem Grundeigenthum ruhen. Sie müssen von allen Unterthanen entrichtet werden. Man findet sie daher fast bei allen Völkern.

2) Die indirecten Abgaben, durch welche der Gebrauch und die Benutzung des in Frage stehenden Gegenstandes be-

steuert wird, und die bei Uebertragung des Gegenstandes von Einem auf den Andern verlegt werden. Sie treffen nur einzelne Unterthanen oder Volksclassen in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen. Diese Art von Steuern entstand erst später, und wurde nach Maaßgabe der verschiedenartigen Vortheile, welche einzelne Classen oder Individuen vorzugsweise genossen, bestimmt.

3) Die persönlichen Auflagen, wozu vorzüglich Kopf, Rangsteuer u. s. w. gehören, welche sich bloß auf persönliche Voraussetzungen und Verhältnisse beziehen, und

4) endlich diejenigen Abgaben, deren Anwendung nicht unmittelbar in den Handel und die Nahrung der Unterthanen eingreift.

Die mit der allgemeinen Landsteuer in Verbindung stehende Bankhaft wird in einem besonderen Kapitel abgehandelt werden. Dann wird eine Uebersicht der Staatseinnahme und Ausgabe, so wie der Staatsschuld gegeben.

Es ist kein Ort in den Herzogthümern, wo die Verwendung der Communegelder öffentlich bekannt gemacht wird. Da es aber ausgemacht ist, daß das Licht einen Vorzug vor der Finsterniß hat, so hofft der Verfasser, in der Topographie nicht allein die landesherrlichen, sondern auch die Communalabgaben nach der ihm von den beikommenden Behörden zu Theil gewordenen Unterstützung für jedes Amt und jede Stadt aufführen und darthun zu können, daß die Communalabgaben fast um das zwiefache die landesherrlichen übersteigen.

# Erstes Kapitel.

## Von den directen Steuern.

### §. 174. Contribution.

I. Die Contribution ist ursprünglich zur Unterhaltung der geworbenen Miliz bestimmt gewesen, und mußte bis 1675, der Regel nach, jedesmal erst auf den Landtagen von Prälaten und Ritterschaft und den Städten bewilligt werden; hingegen wurde sie, nach der gewöhnlichen Meinung, für die Aemter und Landschaften von dem Landesherrn ausgeschrieben, die jedoch, nach der Behauptung des Prof. Michelsen, der dies aus den öffentlich publicirten Urkunden bewiesen hat, auch das Selbstbesteurungsrecht gehabt haben. Die Contribution ist sehr alt, denn der Steuerfuß ist der Pflug, und die Pflugsteuer kommt bei uns schon im zwölften Jahrhundert vor. Als die Contribution während des dreißigjährigen Krieges auf 12 Rthlr. jährlich gestiegen war, wurde sie monatlich erlegt. Im Jahre 1679 wurden 18 Rthlr. pro Pflug verlangt, und unterm 4ten November 1682 erschien eine Verordnung, nach welcher monatlich, vom 1sten Januar 1683 an gerechnet, eine extraordinaire Contribution von 3 Rthlrn. à Pflug, und überdies in dem Herzogthum Holstein zu dem bewilligten Reichscontingent 1 Rthlr. pro Pflug ausgeschrieben wurde. Diese Verordnung muß man als die eigentliche Grundlage des Steuerverhältnisses ansehen, obgleich die monatliche Contribution hier eine extraordinaire genannt wird. Alle Jahr wurde die Pflugsteuer ausgeschrieben. Allein unterm 10ten November 1688 ward verfügt, daß der in diesem und im Jahre 1687 gemachte Contributionsanschlag bis auf weitere Verordnung geltend seyn solle. Von dieser Zeit an ist die Contribution als eine ordinaire Contribution von den Klöstern und adligen Gütern erhoben. Für die Aemter und Städte war die Contribution sehr ungleich angesetzt. Im Jahre 1717 ward sie auf 3 und 4 Rthlr. erhöht. Diese Erhöhung wurde

auch auf das folgende Jahr ausgedehnt. Durch eine Verordnung vom 30sten Januar 1719 wurde sie auch für das Jahr wieder zu 3 oder 4 Rthlr. monatlich bestimmt, und außerdem eine extraordinaire Steuer von 12 Rthlrn. angesetzt. Die Contribution ward übrigens zu dieser Zeit von den Betheiligten so ungleich erlegt, daß es schwierig ist, das Verhältniß genau anzugeben.

II. Betrag der Contribution. Im Jahre 1797 betrug die ordinaire Contribution, wie folgt:

A. Im Herzogthum Schleswig:

| | | |
|---|---|---|
| 1) in den Aemtern und Landschaften . . | 147,532 | Rthlr. |
| 2) in den Städten . . . . . | 20,972 | " |
| 3) in den klösterlichen und adligen Districten nebst den Koegen . . . . . | 42,078 | " |
| | 210,582 | Rthlr. |

B. Im Herzogthum Holstein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) in den Aemtern und Landschaften | 109,246 | Rthlr. | 28 ßl. |
| 2) in den Städten . . . . . | 16,122 | " | 26 " |
| 3) in den klösterlichen und adligen Districten nebst den Koegen . . | 96,132 | " | — " |
| | 221,501 | Rthlr. | 6 ßl. |
| Hiezu die Contributiwn vom Herzogthum Schleswig . . . | 210,582 | " | — " |
| Im Ganzen | 432,083 | Rthlr. | 6 ßl. |

Nach Thaarup*) berechnete man die jährliche Contribution im Jahre 1817 zu dem Betrage von 1,000,000 Rthlr.

## §. 175. Herrengelder.

I. Die unter dem Namen der Herrengefälle vorkommenden Abgaben sind aus den Naturallieferungen hervorgegangen, die dem Landesherrn auf seiner Reise durch das Land dargebracht werden mußten. Sie sind sehr alt, und das Verhältniß dieser Abgaben zu der ordentlichen Contribution läßt sich nicht berechnen, denn sie werden von den Districten, Aemtern und

*) Statistisk Udsigt over den danske Stat. S. 700.

Landschaften nach einem unbekannten Maaßstabe erlegt. Auffallend ist die Verschiedenheit im Amte Hadersleben, wo die Herrengelder doppelt so groß sind, als die Contribution. Allein dieses Verhältniß ist wohl eine Folge der Herabsetzung der Pflugzahl, die dem Amte Hadersleben bewilligt worden ist; denn anstatt daß es nach der Landesmatrikel für 1563½ Pflüge contribuirt, steht es jetzt zu 820 angesetzt. Die übrigen Statt findenden Verschiedenheiten, daß die Herrengefälle theils einem Theile der Contribution, theils dem Ganzen derselben beinahe gleichkommen, sind nicht zu erklären.

II. Betrag der Herrengefälle. Im Jahre 1797 betrugen die Herrengefälle wie folgt:

A. Im Herzogthum Schleswig:

| | | |
|---|---|---|
| 1) in den Aemtern und Landschaften . . | 250,483 | Rthlr. |
| 2) in den Städten . . . . . | 458 | = |
| 3) in den klösterlichen und adligen Districten | 3,126 | = |
| | 254,067 | Rthlr. |

B. Im Herzogthum Holstein:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) in den Aemtern und Landschaften | 225,790 | Rthlr. | 35 | ßl. |
| 2) in den Städten . . . . . | 2,645 | = | 24 | = |
| 3) in den klösterlichen und adligen Districten . . . . . | 6,672 | = | 13 | = |
| | 235,108 | Rthlr. | 24 | ßl. |
| Hiezu für das Herzogthum Schleswig | 254,067 | = | — | = |
| | 489,175 | Rthlr. | 24 | ßl. |

Da unter der von Thaarup angegebenen Summe der jährlichen Contribution die Herrengelder und übrigen Grundgefälle mit einbegriffen sind, so wird zur obenstehenden Summe der Herrengelder die angeführte Contribution der beiden Herzogthümer hinzugelegt. Mithin betrug die ganze Summe im Jahre 1797: 921,258 Rthlr. 30 ßl., welche Summe von dem von Thaarup angegebenen Betrage nicht sehr abweicht.

Wenn man die im Staatsbürgerl. Magazin (B. 6. S. 203) mitgetheilte tabellarische Uebersicht der herrschaftlichen Intraden der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1801 bis 1805 incl., mithin die für fünf Jahre angegebene Contribution, Herrengefälle, Grundhäuer u. s. w. zusammenlegt und dann mit fünf wieder theilt, so erhält man im Durchschnitt die Größe

dieser Steuer von 1,000,955 Rthlr. Man ist daher berechtigt, die Steuer wenigstens zu 1,000,000 Rthlr. anzunehmen.

In mehreren Aemtern werden die Herrengefälle unter dem Namen von Herren- und Dienstgeldern berechnet, daher sind unter der Rubrik von Herrengeld in jener Uebersicht der herrschaftlichen Intraden (Staatsbürgerl. Magaz. a. a. O.) sowohl Herren- als Dienstgelder zusammen berechnet.

## §. 176. Magazinkorn, Fouragelieferung, Fuhren und Dienste.

I. Das Magazinkorn scheint zum erstenmale im Jahre 1683 gefordert zu seyn, wenigstens wurde mittelst eines Königlichen Patents vom 25sten August 1683 allen Ständen, sowohl in den Fürstlichen als Königlichen Districten, befohlen, von jedem Pfluge eine Tonne Rocken und eine Tonne Hafer zu liefern; den Districten aber, welche mit Einquartierung beschwert waren, wurde eine Lieferung von einer Tonne Rocken pro Pflug aufgelegt. Laut einer unterm 14ten September 1720 an die Amtmänner erlassenen Verfügung wurde für das Jahr 1721 von den Aemtern Fourage von Heu und Stroh verlangt. Von der Zeit an bis zum Jahre 1763 haben die Aemter und Landschaften das Magazinkorn jährlich, sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, die Klöster, Güter und Städte es aber nur in Kriegszeiten geliefert. Durch das Patent vom 3ten October s. J. wurde eine fortdauernde Korn- und Fouragelieferung ausgeschrieben. Es wurde von jedem Pfluge in den Aemtern und Landschaften eine ordinaire Lieferung von 1 Tonne Rocken und 1 Tonne Hafer, demnächst 1½ Fuder Heu und 1½ Fuder Stroh anbefohlen; die Marschländereien im Schleswig'schen sollten 2 Fuder Heu und 2 Fuder Stroh liefern, und alles, was nicht in natura geliefert wurde, nach einem in dem erlassenen Patent bestimmten Preise vergütet werden. Außer den adligen Gütern im Amte Norburg, dem frühern Ploenschen District, und dem vormaligen Großfürstlichen, so wie der Grafschaft Ranzau, sind auch das Amt Steinburg und Süderdithmarschen von der Fouragelieferung befreit geblieben. Da aber viele Districte, entweder in der zu leistenden Contribution allein, oder auch zugleich in der Magazinlieferung Remission erhalten haben, so stimmt die Pflugzahl, nach welcher die Contribution bezahlt worden, mit derjenigen, die als geltende Norm für die Erhebung der Magazinlieferung angenommen wird, nicht überein.

II. Betrag des Magazinkorns. Im Ganzen betrug im Jahre 1825 nach Thaarup die Lieferung des Magazinkorns 7358 Tonnen 5 Scheffel Rocken und eben so viel Tonnen Hafer, demnächst an Magazinfourage 8840 Fuder Heu und eben so viel Fuder Stroh.

Nach der Kammertaxe betrugen die Magazin-Prästande im Jahre 1797, zu Gelde gesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| im Herzogthum Schleswig . . | 63,585 Rthlr. | |
| = = Holstein . . . | 14,292 = | 42 ßl. |
| | 77,877 Rthlr. | 42 ßl. |

Nach der im Staatsbürgerl. Magazin (a. a. O.) gegebenen tabellarischen Uebersicht der herrschaftlichen Intraden der Herzogthümer vom Jahre 1801 bis 1805 betrugen die zu Gelde gesetzten Magazin-Prästande im Durchschnitt etwa 135,450 Reichsthaler.

III. Fouragelieferung. Vom Jahre 1806 bis 1812 incl. wurde jährlich eine außerordentliche Lieferung an Korn und Fourage von jedem Pfluge Landes in beiden Herzogthümern ausgeschrieben, welches, wenn es nicht in natura geliefert wurde, nach einem bestimmten Preise von den lieferungspflichtigen Unterthanen bezahlt werden mußte. Für die ausgeschriebene Korn- und Fourage-Quantität ward den Unterthanen eine Vergütung bewilligt.

IV. Die Magazin- und Fouragelieferung betrug:

Für einen Geestpflug:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre 1816 . . . . . | 12 Rthlr. | 24 ßl. |
| = = 1817 . . . . . | 15 = | — = |
| = = 1818 . . . . . | 16 = | 12 = |

Für einen Marschpflug:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1816 . . . . . | 2 Rthlr. | 16 ßl. |
| = = 1817 . . . . . | 2 = | 32 = |
| = = 1818 . . . . . | 2 = | 40 = |

Die Magazin-Prästande sind nach den jährlich bestimmten Preisen zu Gelde angeschlagen worden.

Der Belauf der an die Dänischen Truppen in den Jahren 18$\frac{13}{14}$ geleisteten Naturallieferungen ward, nach den Rechnungen der in Flensburg angeordneten Revisions-Commission,

den beikommenden Districten mit 144,932 Rthlrn. vergütet, welche in den Abgaben liquidirt werden sollten*).

X. Die Last der Fuhren und Dienste trifft die vormals großfürstlichen Aemter und Landschaften in einem geringeren Grade, als die alten Königlichen Districte, wo mit Ausnahme von Steinburg und Süderdithmarschen, die Fuhren ganz unentgeldlich geleistet werden; wogegen dieselben in den vormals Großfürstlichen Aemtern und Landschaften durch Fuhr- und Dienstreglements bestimmt sind, und zum Theil mit Geld vergütet werden. Eines wesentlichen Vorzugs vor den alt Königlichen erfreuen sich auch die vormals großfürstlichen Districte dadurch, daß sie nicht, wie jene, zur Naturallieferung der Magazinprästande pflichtig sind. Mit der Magazinlieferung ist es derselbe Fall, wie mit der Kopfsteuer. Diejenigen Districte, welche im Jahre 1720 nicht unter Königlicher Botmäßigkeit standen, sind davon frei geblieben.

## §. 177. Grund- und Benutzungssteuer.

I. Unterm 15ten December 1802 ward in den Herzogthümern eine Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe und Gebäude verordnet. In Folge dieser Verordnung sollten alle Ländereien vermessen werden, auf der Geest nach Tonnenmaaß, die Tonne zu 260 Quadratruthen, in der Marsch aber nach Demathen, ein Demath zu 220 Quadratruthen. Für die Werthbestimmung des Landes ward als Grundsatz angenommen, daß eine Tonne adliger Hoffelder, klösterlicher Vorwerksländereien, Kanzleigüter, der Parcelen niedergelegter Güter und Domainen, imgleichen der Königlichen in Erb- oder Zinspacht gethanen Ländereien, auf der Geest nicht unter 50 und nicht über 100 Rthlr. taxirt werden sollte. Die adligen und klösterlichen Bauernfelder, so wie die Ländereien in den Aemtern und Landschaften, wurden à Tonne zu 25 bis 100 Rthlr. taxirt. In den Marschen ward alles Land ohne Unterschied zu 50 bis 150 Rthlr. à Demath angesetzt. Uebrigens fanden in der Taxation Zwischenclassen von $12\frac{1}{2}$ zu $12\frac{1}{2}$ Rthlrn. Statt. Bloß das urbare Pflug- und Weideland ward der Steuer unter-

*) Vgl. Materialien zu einer Chronik der Herzogthümer Schleswig und Holstein, im Staatsbürgerl. Magaz. B. 2. 1828. S. 628. B. 4. S. 113, 337 und 611.

worfen; Holzgrund, Moore, Heiden, Gemeinweiden, Außendeichland, Teiche und See'n wurden nicht zur Steuer angesetzt, sondern vergrößerten bloß den Werth des übrigen Landes. Nach Maaßgabe dieses verschiedenen Werthes betrug die Grundsteuer für eine Tonne Geestland 1 bis 4 ßl., und von einem Demath Marschland 2 bis 6 ßl.; zugleich mußte eine Benutzungssteuer von 3 ßl. für jede Tonne oder Demath, ohne Rücksicht auf den Taxationswerth des Landes, erlegt werden. Hiedurch stieg dann die Grund- und Benutzungssteuer zu 4 bis 7 ßl. à Tonne, und zu 6 bis 9 ßl. à Demath. In der Folge aber wurde die Grund- und Benutzungssteuer mehrmals erhöhet; im Jahre 1803 ward sie um ein Viertel ihres ursprünglichen Ansatzes erhöht, unterm 6ten Juni 1806 abermals um 25 pCt., so daß sie vom 1sten Juli 1806 an 50 pCt. mehr betrug als bei ihrer Einführung. Am 8ten April 1808 um 50 pCt., dann am selbigen Datum um 37½ pCt. Mithin betrug die Steuer 137½ pCt. mehr, oder 1⅜ mal so viel, als bei ihrer ursprünglichen Einführung.

II. Haussteuer. Die Bewohnung und Benutzung sämmtlicher in Städten und Flecken belegenen Gebäude wurden einer nach Quadratellen bestimmten Haussteuer unterworfen. Auf dem Lande ward diese nur von Fabrikgebäuden, Krügen und Mühlen erhoben, alle übrige Gebäude waren davon befreit. Bei Bestimmung dieser Steuer ward die Versicherungssumme der Gebäude in der Brandcasse zum Maaßstabe genommen, nach welchem die Abgabe für jede Quadratelle von 1⅞ bis 7½ Pfennig stieg, je nachdem das Gebäude zu 200 oder 400 Rthlr. versichert war. Diese neuere Steuer sollte mit dem 1sten October 1802 ihren Anfang nehmen.

III. Matrikel. In der Verordnung vom 15ten December 1802, enthält der §. 22. die Bestimmung, daß eine neue Matrikel für die Herzogthümer verfaßt werden sollte, damit alles Land immatriculirt werden könnte, um danach künftig die dem Grund und Boden aufzulegenden Lasten gleichmäßig zu vertheilen. Allein diese Matrikel ist bis jetzt noch nicht erschienen, alle dergleichen Abgaben werden nach demselben Maaße wie die Grund- und Benutzungssteuer repartirt.

IV. Betrag der Grund- und Benutzungssteuer. Nachstehendes Verzeichniß enthält die nach dem 15ten December 1802 ursprünglich auferlegte Grund- und Benutzungssteuer.

| Herzogthum Schleswig. | Landsteuer. Rthlr. | ßl. | Haussteuer. Rthlr. | ßl. |
|---|---|---|---|---|
| I. Aemter und Landschaften | 80,219 | 39 | 5,687 | 32 |
| II. Städte . . . . . | 2,230 | 23 | 20,211 | 20 |
| III. Adlige und klösterliche Güter . . . . . | 25,029 | 12 | 1,213 | 3 |
| Summa | 107,479 | 26 | 27,112 | 7 |

| Herzogthum Holstein. | Landsteuer. Rthlr. | ßl. | Haussteuer. Rthlr. | ßl. |
|---|---|---|---|---|
| I. Aemter und Landschaften | 70,301 | 12½ | 15,547 | 25 |
| II. Städte . . . . . | 2,372 | 37 | 32,860 | 22 |
| III. Adlige und klösterliche Güter . . . . . | 43,835 | 37½ | 4,528 | 18 |
| Summa | 116,509 | 39 | 52,936 | 17 |
| Hierzu vorstehende | 107,479 | 26 | 27,112 | 7 |
| Im Ganzen also | 223,989 | 17 | 80,048 | 24 |

V. Herabsetzung der Landsteuer. Durch eine Verordnung vom 9ten Juli 1813 wurde die Landsteuer so verändert, daß sie vom Anfange des Jahres 1814 an nur auf der Taxationssumme des Landes ruhen sollte. Demnächst ward sie so weit ermäßigt, daß z. B. von einer zu 100 Rthlr. Cour. taxirten Tonne Landes statt 22½ Schilling in Zukunft nur 20 Schilling entrichtet werden sollten; ferner, daß in der Marsch die Steuer nach Tonnen anstatt Demathen zu entrichten sei. Durch diese Modification belief sich die Steuer ungefähr auf 516,000 Rthlr. Cour. Allein mittelst der Verordnung von 1817 wurde ein Viertel von der Steuer erlassen, und durch die Verordnung vom 10ten Januar 1822, welche bis jetzt alle Jahr geltend gemacht ist, wurde wieder ¼ dieser Landsteuer erlassen, so daß sie gegenwärtig auf ungefähr 290,000 Rthlr. Cour. geschätzt werden kann. Bei dieser Steuer können die Erbpächter und Parcelisten in ihrem an die Grundherren zu entrichtenden Canon für jeden Rthlr. Cour. 1¼ ßl. kürzen. Allein die in den Aemtern Eingesessenen sind nicht zu dieser Kürzung berechtigt. Nach welchem Verhältniß Pächter und Verpächter an dieser Steuer Theil nehmen sollen, ist durch das Patent vom 8ten August 1815 bestimmt.

VI. Herabsetzung der Haussteuer. Während der Kriegsperiode wurde die Haussteuer mehrmals erhöhet, allein durch die Verordnung vom 9ten Juli 1813 auf den ursprünglichen Betrag herabgesetzt. Da aber nach dem Kammercirculair vom 24sten Mai 1806 der halbjährliche Ab- und Zugang berechnet wird, so ist der Betrag der Summe stets veränderlich. Laut einer Königlichen Resolution vom 22sten Februar 1804 sind die Einwohner eines Fleckens, welche allein von der Landwirthschaft oder vom Tagelohn leben, von der Entrichtung der Haussteuer befreit.

---

## Zweites Kapitel.

## Von den indirecten Steuern.

### §. 178. Stempelpapier-Intraden.

I. Einleitung. Nicht allein in Dänemark sondern auch in dem Herzoglichen Holstein wurde eine Abgabe von Stempelpapier unter Friedrich III. durch die Verordnung von 1657 eingeführt*). Seit der Zeit sind mehrere Declarationen, Entscheidungen und nähere Bestimmungen gefolgt. Allein rücksichtlich des Privatverhältnisses der Stempel sind, außer der gegenwärtig geltenden Hauptverordnung vom 31sten October 1804 noch vier Hauptverordnungen in den Herzogthümern, in den Jahren 1660, 1667, 1700 und am 27sten November 1775 erschienen, welche mit dem Ende des Jahres 1804 aufgehoben seyn sollten.

II. Im Jahre 1803 wurde zur Errichtung eines Schatzkammerfonds die Stempelpapiertaxe um ein Achtheil erhöhet. Nach der Verordnung vom 31sten October 1804 wurde das Stempelpapier nach den Gegenständen, wozu es gebraucht werden sollte, in zwei Classen getheilt. In der ersten Classe von No. 1. bis No. 232 steigt der Preis von 13½ ßl. bis zu 1700

---

*) Schlesw. Holst. Blätter für Polizei und Cultur. 1800. St. 5. S. 1.

Rthlrn. verhältnißmäßig nach der Summe, auf die das Document lautet, und zwar von 10 Rthlr. bis 500,000 und darüber. In der zweiten Classe gehen die Nummern von 1 bis 34, welche von 2 ßl. bis 115 Rthlr., verhältnißmäßig nach dem Werthe, auf den das Document lautet, und zwar von 100 Rthlr. bis zu 100,000 Rthlr. steigen.

III. Erhöhung der Stempelpapiertaxe. Durch die Verordnung vom 9ten December 1809 wurde bestimmt, daß, vom 1sten Januar 1810 an bis weiter, die Stempelpapiertaxe um 50 pCt. erhöht werden sollte. Allein laut der Verordnung vom 30sten September 1813 soll das vom 1sten November s. J. an zu gebrauchende Stempelpapier in den gesetzmäßigen Silber- und Kupfermünzsorten solchergestalt bezahlt werden, daß statt der in dem gedachten Tarif mit der festgesetzten Erhöhung von 50 pCt. angegebenen Thaler Schlesw. Holst. Courant eben so viele Thaler in Reichsbankgeld, und statt der angesetzten Schillinge Schlesw. Holst. Courant doppelt so viele Schillinge in Reichsbankgeld erlegt werden. Zu Documenten, die auf Stempelpapier nach der Summengröße zu schreiben sind, wird, wenn sie auf Reichsbankgeld in Silber lauten, dieselbe Nummer des Stempelpapiers genommen, die in der Verordnung vom 31sten Octbr. 1804 für eine Summe von gleicher Benennung in Schlesw. Holst. Cour. bestimmt war. Bei Summen über 500,000 Reichsbankthaler in der ersten und 100,000 Rbthlr. in der zweiten Classe, beide in Silber, wird die höchste Nummer jeder Classe zu resp. 1700 und 115 Rbthlr. genommen.

IV. Stempelpapier-Freiheit. Befreit sind fiscalische und Criminalsachen, wenn Angeklagte und Inquisiten unvermögend sind, Armensachen, wenn nicht die Gegenpartei die Kosten erstattet, oder der Arme durch den Proceß zu Vermögen gelangt; ferner Militairpersonen in Militair- und Dienst-, nicht in Privatangelegenheiten, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, öffentliche königliche Anstalten, und alle Schenkungen an solche Institute, adlige Klöster und Ritterschaftsmitglieder in allen Fällen, adlige Gutsbesitzer und adlige Untergehörige unter gewissen Einschränkungen, (m. s. die Verordnung vom 31sten October 1804) und endlich Professoren, Lehrer und Officialen bei der Universität zu Kiel (m. s. Rescript, betreffend die Immunität der Universität zu Kiel vom 25sten Februar 1778 und Rescript vom 26sten August 1796), imgleichen die Interessenten einiger octroirten Koege, und Andere, welche mittelst eines besonderen Privilegiums davon frei sind.

V. Die Einnahme des Stempelpapiers betrug nach Büsching im Jahr 1769 von den Herzogthümern 22,800, und im Jahre 1788 nach Schmettow's Nachrichten 49,876 Rthlr.

Sie betrug ferner wie folgt:

| | 1797. | | 1801. | | 1802. | | 1803. | | 1804. | | 1805. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rthlr. | ßl. | Rthlr. | ßl. | Rthlr. | ßl. | Rthlr. | ßl. | Rthlr. | ßl. | Rthlr. | ßl. |
| Im Herzogthum Schleswig | 27,238 | 40 | 31,865 | 10 | 31,285 | 42 | 33,490 | 10 | 36,054 | 12 | 37,876 | 27 |
| Im Herzogthum Holstein | 42,949 | 34 | 52,752 | 36 | 52,510 | 23 | 50,825 | 17 | 48,468 | 13 | 53,438 | 46 |
| Summa der beiden Herzogthümer . . . . . | 70,188 | 26 | 84,617 | 46 | 83,796 | 17 | 84,315 | 27 | 84,522 | 25 | 91,315 | 25 |

| | 1820. | | 1821. | |
|---|---|---|---|---|
| | Rbthlr. | bßl. | Rbthlr. | bßl. |
| Im Herzogthum Schleswig . . . . . | 61,181 | — | 52,559 | — |
| Im Herzogthum Holstein . . . . . | 101,013 | — | 83,642 | — |
| Summa für beide Herzogthümer in Reichsbankthalern | 162,194 | — | 136,201 | — |

Nach dieser Berechnung beträgt die jährliche Einnahme vom Stempelpapier aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein höchstens die Summe von 100,000 Rthlrn. Courant.

## §. 179. Collateralsteuer.

I. Die Collateralsteuer ist eine mittelst der Verordnung vom 12ten September 1792 bestimmte Abgabe, wenn eine Erbschaft auf eine Seitenlinie übergeht. Es werden dann 4 Procent von der Erbschaft erlegt. Von dieser Abgabe finden folgende Ausnahmen Statt:

1) Die Massen, deren Betrag sich nicht auf 100 Rbthlr. beläuft.
2) Zum öffentlichen Gebrauch gegebene Gelder.
3) Erbschaften, von welchen Abzugsgelder erlegt werden.
4) Pensionen, welche Jemanden zu seinem Unterhalt oder zu anderm Gebrauche auf eine bestimmte Zeit, aber nicht länger als auf die Lebenszeit einer Person, legirt werden.

II. Betrag der Collateralsteuer. Diese Steuer betrug im Jahre 1797:

Im Herzogthum Schleswig:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) in den Aemtern und Landschaften . | 2628 | Rthlr. | 2 ßl. |
| 2) in den Städten . . . . . | 1931 | : | 14 : |
| 3) in den klösterlichen und adligen Districten . . . . . | 106 | : | — : |
| | 4665 | Rthlr. | 16 ßl. |

Im Herzogthum Holstein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) in den Aemtern und Landschaften . | 3491 | Rthlr. | 21 ßl. |
| 2) in den Städten . . . . . | 4138 | : | 18. : |
| 3) in den klösterlichen und adligen Districten . . . . . | 1555 | : | 12 : |
| | 9185 | Rthlr. | 3 ßl. |
| Hiezu diese Steuer vom Herzogthum Schleswig . . . . . | 4665 | : | 16 : |
| Summa für beide Herzogthümer im Jahre 1797 . . . . . | 13850 | Rthlr. | 19 ßl. |

Im Jahre 1801 betrug die Collateralsteuer in den beiden Herzogthümern . . . . . 28,209 Rthlr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Im | Jahre | 1802 . . . | 20,253 | Rthlr. |
| ; | ; | 1803 . . . | 20,991 | ; |
| ; | ; | 1804 . . . | 48,732 | ; |
| ; | ; | 1805 . . . | 21,653 | ; |
| ; | ; | 1820 . . . | 5,988 | ; |
| ; | ; | 1821 . . . | 5,933 | ; |

## §. 180. Procentsteuer.

I. Unterm 8ten Februar 1810 wurde eine Abgabe von ½ Procent des Werthes aller liegenden Gründe angeordnet, um eine neue Einnahme für den Schatzkammer-Abtragsfonds zu bilden. Die Gegenstände, welche besteuert werden sollten, sind folgende:

1) Immobilien, welche entweder durch Erbfolge oder testamentarische Disposition, oder durch Schenkungen oder Handel, oder auf eine andere gesetzmäßige Art auf neue Eigenthümer übertragen werden.

2) Alles Vermögen, das nicht in liegenden Gründen oder Handel besteht, als Capitalien, Schiffe, Actien, Mobilien, Waaren u. s. w., wenn es durch gesetzmäßige Erbfolge oder testamentarische Verfügung auf einen andern Besitzer übergeht; ferner müssen solche Erben, die in Folge der Verordnung vom 12ten Septbr. 1792 zur Collateralsteuer pflichtig waren, noch außer dieser Steuer ½ pCt. erlegen.

II. Vergrößerung dieser Abgabe. Durch ein Patent vom 25sten April 1812 wurde diese Abgabe erweitert, indem angeordnet wurde, daß von allen Geldern, die durch öffentliche Auctionen nach den Herzogthümern kämen, ½ Procent erlegt werden sollte. Die Auslegung dieses Patents erfolgte unterm 14ten Juli s. J., zufolge welcher Immobilien und Grundstücke, die in Auctionen verkauft werden, von der durch dasselbe vorgeschriebenen Abgabe befreit sind, diese mithin auf die Auctionssumme von beweglichen Gütern zu beschränken ist, wovon wieder das Mobiliarvermögen der Erb- und Concursmassen, welche weniger als 500 Rthlr. Cour. betragen, ausgenommen seyn sollte. Diese Steuer war unbedeutend, denn sie betrug 1821 nur 194 Rbthlr 4 bßl.

III. Unterm 4ten September 1809 ward die seit 1781 bestandene Viertelprocentsteuer, welche jährlich im Durchschnitt

etwa 7600 Rthlr. eingebracht hatte, aufgehoben; dagegen aber sollte von allen am 1sten Juli 1809 zur Viertelprocentsteuer pflichtig gewesenen Capitalien ein für allemal ein Capital von zwei Procent erlegt werden, welches im Kieler Umschlag 1810 entrichtet werden mußte.

IV. Unterm 8ten Februar 1810 ward eine Einkommensteuer, als eine neue Einnahme für den Schatzkammer-Abtragsfonds, eingeführt. Diese Steuer, welche einem Jeden, ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, auferlegt ward, sollte vom 1sten Januar 1810 an in acht nach einander folgenden Jahren mit 4 pCt. von allen Einkünften, sie möchten in Zinsen von Capitalien, Revenüen von Gütern, in Gehalten und Pensionen, in dem Ertrage eines Gewerbes, oder sonst bestehen, worin sie wollten, erlegt werden. Befreit von dieser Steuer waren:

1) Alle Unterthanen für die ersten 50 Rthlr. ihrer reinen Einnahme.
2) Alle Königliche Beamte für die ersten 300 Rthlr. des Gehalts, welches sie baar aus der Königlichen Casse erhalten, und
3) entlassene Beamte in Hinsicht der ersten 200 Rthlr. ihrer Pension oder ihres Wartgeldes, so wie die Wittwen der Beamten für die ersten 200 Rthlr. ihrer Wittwenpension.

Diese Steuer ward unterm 19ten December s. J., in so weit die zu versteuernden Einkünfte aus Zinsen von Capitalien oder aus dem Eigenthum und der Benutzung von Ländereien herrührten, aufgehoben. Dagegen sollte

1) von allen zinsentragenden Capitalien, die Jemand am 1sten Januar 1811 besaß, $1\frac{1}{3}$ pCt. an die Königliche Casse im Umschlag 1812 erlegt werden. Befreit von dieser Abgabe waren die, deren zinsentragende Capitalien die Summe von 300 Rthlrn. nicht überstiegen.
2) Von dem Werthe aller urbaren Ländereien eine Abgabe von $1\frac{1}{3}$ pCt. oder 1 Rthlr. 16 ßl. Schlesw. Holst. Courant von jedem 100 Rthlr. des Werthes erlegt werden. Bei der Bestimmung des Werthes ward die Taxation zum Grunde gelegt, nach welcher die unterm 15ten December 1802 angeordnete Grundsteuer entrichtet ward. Für jede Capitalschuld, welche die zu dieser Abgabe Pflichtigen am 1sten Januar 1811 hatten, konnten sie à 100 Rthlr. jähr-

lich mit $\frac{1}{3}$ pCt., und zwar im November 1811 zum erstenmal, und so ferner im November entrichtet werden.

V. Der Belauf dieser beiden Abgaben, welcher zu 1,900,000 Rthlr. Schlesw. Holst. Cour. angeschlagen ward, sollte von der Königl. Casse an die Casse des Leihinstituts für die Herzogthümer abgeliefert werden.

1) Um bei der Fortdauer des Krieges die außerordentlichen Korn- und Fouragelieferungen, welche noch nicht in den Abgaben hätten liquidirt, oder auf andere Weise bezahlt werden können, zu berichtigen.

2) Um Besitzer von Grundstücken, die gute und sichere Hypotheken anzubieten hatten, und bei dem herrschenden Geldmangel sich nicht im Stande sahen, Capitalien in baarem Gelde angeliehen zu erhalten, durch Anleihen zu unterstützen.

## §. 181. Zehnten (Abzugsgelder) und übrige Abgaben.

In den frühesten Zeiten, da der Handel sehr unbedeutend war, eignete der König sich, wie es auch anderswo geschieht, die Erbschaften zu, welche im Lande Fremden zufielen. Man hat indessen bei uns von der ältesten Zeit an, wie es scheint, durch Erlegung einer unbedeutenden und bestimmten Abgabe den abwesenden Erben das Recht zu erben verschaffen können. Diese Handlung wird in den Gesetzen Erbkauf genannt. Der König Waldemar III. schaffte diesen Erbkauf ab. An die Stelle desselben wurde von der Königin Margaretha in dem Privilegium für die Städte festgesetzt, daß von jeder Erbschaft, welche einem Fremden zufiele, an den König 3 Mark erlegt werden, und von den Magistratsbehörden jeder 10 Pfennige haben sollte. Anstatt der 3 Mark an den König ist späterhin festgesetzt worden, daß dem König der 6te Pfennig der Erbschaft zufallen sollte, jedoch wurden die Erbschaften, welche fremden Manufacturisten und gewissen Handwerksleuten zufielen, die das Reich wieder verlassen wollten, sowohl von dem 6ten als 10ten Pfennig ausgenommen. Dieser 6te Part der Erbschaft oder des Vermögens, welche aus dem Lande ausgeführt werden, wird an die Königliche Casse entrichtet, in so fern dies nicht durch Tractate aufgehoben ist. Die sogenannten Zehnten, oder $\frac{1}{10}$ des übrig bleibenden Theils des Capitals, wenn $\frac{1}{6}$ abgezogen ist, welches

beides zusammen $\frac{1}{4}$ des Ganzen beträgt, gehört auf dem Lande der Justizperson und in den Städten dem Magistrate. In so fern der 6te und 10te Pfennig der Königl. Casse zugefallen, ist mittelst einer Königl. Resolution befohlen, daß sie dem Fonds ad usus publicos zur Einnahme berechnet werden sollen.

Diese Zehnten-Abgabe fällt nach verschiedenen mit fremden Mächten geschlossenen Tractaten weg. So ist am Ende des vorigen Jahrhunderts mit Preußen und mehreren deutschen Staaten, und in diesem Jahrhundert mit Schweden, Hannover, mit dem Königreich Westphalen, Hamburg und Lübeck u. a. m. eine Convention abgeschlossen, daß kein Abzug von den ausgeführten Capitalien gegenseitig Statt finden solle.

Im Jahre 1797 betrug die Decimation in den Herzogthümern . . . . . 3432 Rthlr.
Vom Jahre 1801 bis 1806, mithin für fünf Jahre im Durchschnitt jährlich . . . 3530 „

## §. 182. Zollrevenüen.

I. Einleitung. In den ältesten Zeiten bestanden die Intraden des Staats größtentheils aus Korn- und Fettwaaren, also aus Naturalien, welche von den Königlichen Domainen zur Hofhaltung, zum See-Etat u. s. w. geliefert wurden. Die Einnahme in Geld war äußerst unbedeutend, da überhaupt sehr wenig Geld im Umlauf war. Während Christians IV. Regierung, und im Anfange des 17ten Jahrhunderts betrugen nach Suhm (Minerva, December 1788, S. 740.) die Dänischen und Norwegischen Reichs-Intraden an baarem Gelde im Jahre 1602: 411,000 Rthlr., welches damals einen Ueberschuß der Ausgaben von über 16,400 Rthlrn. gewährte. Von dieser Einnahme machte der Zoll einen bedeutenden Theil aus.

Nach Riegels (Christian's V. Geschichte, S. 697) betrug der Sundzoll zu der Zeit . . . . 141,863 Rthlr.
Die übrigen Zoll- und Consumtionsabgaben 59,030 „
Die Einnahme der Königl. Lehne . . 163,833½ „
Ungewisse Einnahmen . . . . 44,100 „
Die Steuer von den Städten . . 2,276 „

Außerdem empfing der Staat, nach Riegels, 24,000 Tonnen Hafer und Gerste, 600 Ochsen, und dazu einen großen Theil anderer Naturalproducte von den Lehnen. In derselben

Schrift S. 138. schätzt der Verfassor die Einnahme der Krone vor der Souverainetät am höchsten auf 1,400,000 Rthlr.

Im Jahre 1660 wurde den Ständen ein Verzeichniß über die nothwendigen Ausgaben, deren jährlicher Belauf 3,960,000 Rthlr. betrug, vorgelegt.

Der Zoll ist eine alte Abgabe. Nach dem Diplom vom 14ten Februar 1479, wodurch Holstein zu einem Herzogthum erhoben wurde, sollte der Herzog die Gewalt haben, einen Zoll zu verordnen. An den vielen für die Zollabgabe erlassenen Bestimmungen erkennt man deutlich das Prohibitivsystem. Von 1787 begann nach und nach ein neues System sich zu ordnen, welches durch die Zollverordnung vom 1sten Februar 1797 vollständig ins Leben trat. Durch die Verordnung vom 8ten Juli 1803 wurde eine größere Handelsfreiheit gewährt, und die bisher bestandenen Ein- und Ausfuhrverbote aufgehoben. Verboten blieb allein die Einfuhr des fremden Porcelans, der gefärbten und gemalten Fayance, als einer dem Porcellan ähnlichen Waare. Ferner das Einbringen gebrannter Wurzeln und Bohnen, und aller andern Gewächse, die als Kaffeesurrogate dienen. Bei der Ausfuhr waren einzig die Feldsteine, als ein zu den Deicharbeiten an der Westküste unentbehrliches Material, ausgenommen: Die Holzausfuhr aus gewissen westlichen Districten blieb einigen früheren Einschränkungen unterworfen. Die Erhebung der Zollgebühren wurde vereinfacht, die Zolleide und alle nicht durchaus nothwendige Formalitäten gänzlich abgeschafft. Der Zoll, sowohl für eingehende als ausgehende Waaren, ward theils nach Maaß und Gewicht, theils nach dem Werthe bestimmt. Allein während des Krieges wurde im Jahr 1807 das Prohibitivsystem wieder als nothwendig angenommen, welches einen sehr wohlthätigen, wenn gleich nicht dauernden Einfluß auf das Emporkommen der Tuch- und Baumwollenmanufacturen äußerte. Von dieser Zeit hat das Zollwesen verschiedene Veränderungen erlitten; jene Verordnung vom 1sten Februar 1797 und die Verordnung vom 8ten Juli 1803 enthalten die gegenwärtig für die Zollabgaben geltenden Hauptbestimmungen.

II. Der Zoll theilt sich in drei Hauptzweige:

1) Der Einfuhrzoll von allen fremden eingehenden Waaren wird nach dem in der Verordnung vom 8ten Juli 1803 und in später erlassenen Placaten festgesetzten Tarif erlegt.

Bei der Bestimmung der Zollabgaben hat man dieselben Grundsätze angewendet, welche früher dem Entwurf der Verordnung von 1797 zum Grunde gelegt waren. Die Waaren werden auf folgende Art classificirt:

a) Waaren, welche dem Lande nothwendig sind.

b) Waaren, welche zur Bequemlichkeit des Lebens gehören, daher entbehrlich sind.

c) Waaren, welche ganz entbehrlich sind.

d) Rohe und unveredelte Waaren, deren Veredelung dem Lande Vortheil bringt.

e) Veredelte Waaren, nach dem verschiedenen Grade der Veredelung, nämlich je nachdem

α) entweder die Waaren im Lande selber producirt werden, von welcher Güte und in welcher Menge.

β) die Waaren mit Beschwerlichkeit oder auf eine leichte Art sich einschmuggeln lassen.

Nachdem die Verordnung in Folge dieser Grundsätze entworfen war, wurde angenommen, daß einzelne Waaren ganz zollfrei eingeführt werden durften, als Bäume und Pflanzen, Baumwolle, frische Fische, Gärberlohe und Borke, eingefaßte Edelsteine, Silber in Barren, rohes Eisen, Galmei, Garkupfer, Lumpen, Feldsteine, Thon, Walkerde, nebst einigen andern Artikeln. Von allen andern Waaren bestimmt die Verordnung einen Zoll von 2, 3, 5 bis 16 Procent. Sind aber die Waaren in dem Einfuhr-Tarif nicht ausdrücklich genannt, so bestimmt die Verordnung den Zoll zu 4 ßl. von dem Werthe eines Reichsthalers.

2) Der Ausfuhrzoll wird für inländische Waaren, welche nach fremden Orten ausgeführt werden, erlegt, und in dem Zolltarif von 1803 nach folgenden Regeln bestimmt:

a) Ob die Waaren roh oder veredelt sind, und in welchem Grade.

b) Ob es schwer oder leicht ist, die Waaren auszuschmuggeln.

c) Ob die rohen Producte im Lande selber verzehrt und veredelt werden, und ob der Absatz bequem ist oder nicht.

Nur wenige Ausfuhrwaaren sind ganz zollfrei; indessen dürfen alle Gegenstände, die in dem Zolltarif nicht genannt sind, frei ausgeführt werden. Alle andere werden mit 2 bis 12 pCt. des Werthes verzollt.

3) Der Differenz-Zoll ist der Zoll, welcher übrig bleibt, wenn von fremden Waaren, welche in den Herzogthümern verzollt sind und nach Dänemark eingeführt werden, der Zoll abgezogen wird, welcher in den Herzogthümern erlegt ist.

III. Zollfreiheit. Es gibt Mehrere, die hier im Lande, mittelst eines Privilegiums oder einer Bewilligung, Zollfreiheit genießen. Die Verordnung von 1803 bestimmt, daß es damit sein Bewenden, nach den in der Zollverordnung vom 23 Novbr. 1778 enthaltenen Bestimmungen, haben solle. Die Zollfreiheit ist zugestanden:

1) den adligen Gütern, als ein jus reale. Nur die Producte, welche auf dem zum Hofe gehörenden Felde erzeugt sind, können frei ausgeführt werden, und rücksichtlich der Einfuhr sind nur die in der Haushaltung auf dem Haupt- und Meierhofe verbrauchten Gegenstände zollfrei.

2) den adligen Klöstern, deren Zollfreiheit theils personell, theils real ist. Erstere besteht darin, daß die Prälaten und Conventualinnen, welche sich in den Klöstern aufhalten, die Bedürfnisse für ihre Haushaltung frei einführen dürfen.

3) gewissen Marschdistricten. Im Jahre 1640 erkaufte sich Norderdithmarschen durch Erlegung einer Summe von 40,000 Rthlrn. und im Jahre 1730 durch abermalige Erlegung von 60,000 Rthlrn., also zusammen für 100,000 Rthlr., die Zollfreiheit. Außerdem muß die Landschaft eine jährliche Recognition von 1000 Kronen erlegen. Süderdithmarschen gab im Jahre 1749 für die Erlangung der Zollfreiheit eine Summe von 25,000 Rthlrn. und bezahlt jährlich an die Königl. Casse noch 1500 Rthlr. Die Zollfreiheit, welche die Cremper- und Wilstermarsch genießen, gründet sich auf eine unterm 16ten Novbr. 1649 ausgestellte Acte, nach welcher sie eine Summe von 30,000 Rthlrn. zahlten; ferner auf eine Königl. Declaration vom 2ten Jul. 1667; demnächst auf Confirmationen. Zur Erlangung letzterer zahlte die Crempermarsch 1500, und die

Wilstermarsch 3000 Rthlr. Diese Zollfreiheit erstreckt sich nur auf diejenigen, welche vom Ackerbau leben, aber nicht auf die übrigen Einwohner in der Marsch. Kaufleute, Höker, kurz alle Nahrungtreibende, sowie auch Fremde, müssen die Zollabgaben bezahlen. Nicht allein die ebengenannten Marschdistricte, sondern auch Herzhorn, Sommer- und Grönland und die sogenannten Wildnisse sind zollfrei. Auch wenn Koege eingedeicht werden, ist in gewissen Jahren die Zollfreiheit gegen eine jährliche moderirte Recognition gewöhnlich zugestanden worden.

4) der Stadt Altona. Alle fremde Waaren werden zollfrei eingeführt, und alle von den privilegirten Fabriken verfertigte Fabrik- und Manufactur-Waaren, mit Ausnahme von Zucker, Syrup und Taback erlegen keinen Ausfuhrzoll. Laut des Reglements vom 10ten April 1794 können alle unprivilegirte Handwerkswaaren von Altona zollfrei nach den Herzogthümern eingeführt werden. Alle Schleswig-Holsteinische Landproducte und Waaren, welche consumirt und verbraucht werden, können ebenfalls frei eingeführt werden. Für Vieh und Pferde, welche von den Herzogthümern nach Altona gebracht werden, soll ein moderirter Ausfuhrzoll erlegt werden. (M. s. die Zollverordnung vom 1sten Februar 1797, und die Königl. Resolution vom 10ten April 1813.)

5) Die Einwohner der Stadt Glückstadt und die zur Garnison daselbst gehörigen Personen genießen die Zollfreiheit für alle dort eingehende Waaren, mit Ausnahme von Getränken, Taback und Syrup.

6) Die Stadt Friedrichstadt genießt, laut eines zwischen dem Landesherrn und der Stadt unterm 17ten October 1635 errichteten Contracts und der Resolution vom 3ten October 1682 ein Drittel von dem Betrage der von den Bürgern erlegten Zollabgabe.

7) Die Stadt Sonderburg bezahlt keinen Einfuhrzoll für den Verbrauch des Kalks.

8) Die Stadt Eckernförde führt ebenfalls den Kalk zollfrei ein, weil eine Abgabe von 4 ßl. von jeder Last Kalk, welche dort eingeführt wird, an die St. Nicolaikirche zu entrichten ist.

9) Es sind außerdem im Lande verschiedene Fabriken und Etablissements, welchen mittelst Privilegien und Concessionen Zollfreiheit zugestanden ist.

10) Die Austernpächter in Tondern können die Austern zollfrei ausführen.

11) Den Kirchen-, Prediger- und Schulgebäuden ist für die nothwendigen Baumaterialien Zollfreiheit zugestanden.

12) Gewissen Beamten, als: dem Präsidenten, Kanzler und Vicekanzler, den Landgerichtsnotarien, den Mitgliedern der Glückstädter Regierungs-Kanzlei, den Superintendenten, den Pröbsten und Predigern in den beiden Herzogthümern sammt einigen Großfürstlichen Beamten ist sowohl für die Exporte als Importe Zollfreiheit zugestanden. Ferner genießen die Professoren bei der Universität zu Kiel, so wie auch mehrere dabei angestellte Beamte, Zollfreiheit.

IV. Betrag der Zollfreiheit. Nach der vom Jahre 1787 bis 1791 gemachten Berechnung über die den ebengenannten Beamten zugestandene Zollfreiheit betrug dieselbe im Ganzen:

Für das Herzogthum Schleswig und Rendsburg:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von dem geistlichen Stande . . . | 744 | Rthlr. | 28 ßl. |
| von den übrigen Beamten . . . | 520 | : | 32 : |
| Summa | 1265 | Rthlr. | 12 ßl. |

Für das Herzogthum Holstein:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von dem geistlichen Stande . . . | 2034 | Rthlr. | 19 ßl. |
| von den übrigen Beamten . . . | 1969 | : | 6 : |
| Summa | 4003 | Rthlr. | 25 ßl. |

Im Ganzen 5268 Rthlr. 37 ßl, oder im Durchschnitt für 5 Jahre jährlich 1053 Rthlr. $36\frac{1}{5}$ ßl.

V. Unterm 21sten October 1803 ward die Errichtung eines Schatzkammerfonds beschlossen. Die Einnahme desselben sollte in der Erhöhung nachbenannter Abgaben bestehen:

1) Des Zolles von ein- und ausgehenden Waaren.

2) Der ordentlichen und außerordentlichen Lastgelder von ein- und ausgehenden Schiffen *).

*) Die Lastgelder sind mittelst einer Verordnung vom 10ten August 1821 wieder erleichtert.

3) der außerordentlichen Abgaben von ein- und ausgehenden Waaren.
4) Der Abgabe von Schiffen, die von Fremden gekauft sind*).
5) Der Stempelpapier-Abgabe.
6) Der Sporteln und Gebühren, welche bei den Collegien, Oberdicasterien und Gerichten erlegt werden, und in die Königliche Casse fließen.
7) Der durch die Verordnung vom 15ten October 1802 ausgeschriebenen Abgabe von Ländereien.

Die sechs ersten Abgaben wurden um 12½ die siebente aber um 25 Procent erhöht. Es wurden also dadurch die vorgeschriebenen Zollansätze um 12½ Procent gesteigert.

VI. Unterm 4ten März 1809 wurden die Zollabgaben bei der Ausfuhr von Pferden aus den Herzogthümern nach der Fremde von 1 Rthlr. 24 ßl. auf 3 Rthlr. für jedes Pferd erhöht. Außerdem wurde eine außerordentliche Abgabe von 1 Rthlr. und an Zulage zum Schatzkammerfonds gleichfalls 1 Rthlr. verordnet; mithin muß im Ganzen von einem jeden Pferde bei der Ausfuhr 5 Rthlr. erlegt werden. Ebenfalls wurde unterm 20sten September 1809 der Ausfuhrzoll für Hornvieh von 1 Rthlr. 21 ßl. für jedes Stück auf 4 Rthlr., und für Kälber von 40 ßl. auf 1 Rthlr. 24 ßl. das Stück erhöht. Zufolge einer Verordnung vom 2ten April 1819 ist der Zoll für Pferde auf 3 Rbthlr. Silber herabgesetzt.

Laut einer Verordnung vom 26sten September 1809 mußte von allen von einem fremden Orte kommenden und nach einem andern fremden Orte durch die Herzogthümer gehenden Transitwaaren, außer dem Transitzoll eine Abgabe von 3 pCt. oder der dreifache Belauf des Transitzolls erlegt werden.

---

*) Die Verordnung vom 20sten April 1796 bestimmt eine Abgabe von 10 Rthlr. pro Commerzlast für Schiffe, die Königliche Unterthanen von Fremden kaufen, um sie als inländische Schiffe zu gebrauchen. Die gegenwärtig geltende Hauptverordnung ist die vom 13ten März 1812, nach welcher die Abgabe zu 12½ pCt. angesetzt ist. Laut eines Placats vom 14ten October 1813 wurde die Anordnung dahin erweitert, daß auch inländische Schiffe, welche an Fremde verkauft werden, eine gleiche Abgabe erlegen sollten. Eine Herabsetzung und Erleichterung der Abgabe ist nach und nach erfolgt.

VII. Unterm 10ten October 1809 ward eine Abgabe von 25 ßl. pro 100 Pfund von rohem, und von 37½ ßl. für weißen Zucker, welcher aus erster Hand in die Herzogthümer eingeführt wird, angeordnet.

VIII. Unterm 15ten December 1809 wurden die Zollabgaben im Allgemeinen, sowohl bei der Ein- als Ausfuhr, um 25 pCt., der Einfuhrzoll von fremden Getränken und der Ausfuhrzoll für Butter, Speck, Talg und Wachs um 50 pCt. erhöht.

IX. Schiffabgaben. Unterm 13ten März 1812 ward die unterm 20sten April 1796 angeordnete Abgabe von fremden Schiffen und Fahrzeugen, welche von Königlichen Unterthanen erworben, so wie von inländischen Schiffen, welche an Fremde verkauft werden, dahin abgeändert, daß von allen solchen Schiffen und Fahrzeugen 10 pCt. von der stipulirten Kaufsumme und außerdem ein Viertel des vollen Belaufs der Abgabe für den Schatzkammerfonds entrichtet werden sollte.

Eine allgemeine Feuerabgabe von der Schifffahrt ist zum erstenmal 1807 angeordnet. Die Quarantainegelder für Schiffe, welche nach der Anordnung quarantainepflichtig sind, richten sich nach der Mannschaft und den Passagieren der Schiffe. Die Abgabe von der Schifffracht nach der Verordnung vom 24sten Februar 1796 ist durch die Verordnung vom 10ten August 1821 aufgehoben. Außer diesen bestehen noch einige andere Abgaben, als Brücken- und Hafengelder u. s. w., welche aber nicht bedeutend sind.

X. Zollrevenüen. Im Jahre 1797 betrugen in beiden Herzogthümern die Zollrevenüen 347,543 Rthlr. Vom Jahre 1801 bis 1805, mithin in 5 Jahren, im Durchschnitt jährlich 484,162 Rthlr. Das Jahr 1805 zeichnete sich unter jenen 5 Jahren besonders aus. Die Zollabgaben betrugen in diesem Jahre im Herzogthum Schleswig 421,466 Rthlr., im Herzogthum Holstein aber nur 287,882 Rthlr. Diese auffallende Vermehrung der Zolleinnahme rührt von der damals Statt findenden Sperrung der Elbe und der dadurch nach Tönning gehenden Schifffahrt Hamburgs her.

Im Jahre 1817 betrug die Zollabgabe

im Ganzen . . . . . 665,000 Rbthlr. Silber,
und . . . . . 67,100 Rbthlr. Zettel.

Um eine Uebersicht über die sämmtliche Einnahme des Zollwesens in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern zu geben, wird die im J. 1804 erhobene Zolleinnahme mitgetheilt:

Dänisch Courant.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Der Zoll: | | | |
| a) in Dänemark | 982,710 Rtl. 81 ßl. | | |
| b) in Norwegen | 819,925 : 59 : | | |
| c) in den Herzogth. | 477,015 : 80 : | | |
| | | 2,279,652 Rtl. | 28 ßl. |
| 2) Der Sundzoll . . . . . | | 949,476 : — : | |
| 3) Die Zulage-Abgabe: | | | |
| a) in Dänemark | 194,396 Rtl. 33 ßl. | | |
| b) in Norwegen | 107,158 : 17 : | | |
| c) in den Herzogth. | 38,194 : 45 : | | |
| | | 339,748 : | 95 : |
| 4) Leuchtfeuer-Abgabe: | | | |
| a) in Dänemark | 19,457 Rtl. 32 ßl. | | |
| b) in Norwegen | 15,463 : 37 : | | |
| c) in den Herzogth. | 8,739 : 36 : | | |
| | | 43,660 : | 9 : |
| 5) Stadt-Consumtion: | | | |
| a) in Kopenhagen | 478,195 Rtl. 2 ßl. | | |
| b) in andern Städten Dänemarks | 221,997 : 21 : | | |
| c) in Norwegen | 152,933 : 47 : | | |
| | | 853,125 : | 70 : |
| 6) Land-Consumtion . . . . | | 78,604 : | 63 : |
| 7) Strandung-Einnahme : . . | | 235 : | 51 : |
| 8) Reine Revenüen von Westindien | | 39,550 : | 91 : |
| 9) Extra-Abgaben von Schiffen . | | 132 : | — : |
| 10) Extra-Abgaben von Waaren | | | |
| a) in Dänemark | 144,144 Rtl. 86 ßl. | | |
| b) in Norwegen | 52,967 : 35 : | | |
| c) in den Herzogth. | 43,221 : 68 : | | |
| | | 240,333 : | 93 : |
| 11) Extra-Abgaben von Schifffrachten: | | | |
| a) in Dänemark | 29,744 Rtl. 29 ßl. | | |
| b) in Norwegen | 54,714 : 2 : | | |
| c) in den Herzogth. | 57,454 . 58 : | | |
| | | 141,912 : | 89 : |
| 12) Abgabe von von Fremden gekauften Schiffen: | | | |
| a) in Dänemark | 10,424 Rtl. 44 ßl. | | |
| b) in Norwegen | 11,336 : 22 : | | |
| c) in den Herzogth. | 5,031 : 56 : | | |
| | | 26,792 : | 26 : |
| Summa | | 4,993,925 Rtl. | 39 ßl. |

# Drittes Kapitel.

## Von den persönlichen Auflagen.

### §. 183. Kopf=, Rang=, Gage= und Accidenziensteuer.

I. Kopfsteuer. Durch die bedeutenden Ausgaben, welche die Ausrüstungen zu einem Kriege mit Rußland veranlaßten, wurde der König Friedrich V. genöthigt, unterm 23sten September 1762 die sogenannte Kopfsteuer anzuordnen, welche ursprünglich so eingerichtet wurde, daß jeder Mensch, der 12 Jahr alt war, jährlich 1 Rthlr. oder monatlich 4 ßl. erlegen sollte, und daß der Beitrag der Unvermögenden von den Vermögenden sollte aufgebracht werden. Mit Rücksicht hierauf sollten die Gutsbesitzer den Beitrag der Steuer für die Gutsuntergehörigen an die Casse entrichten. Man sah sich indessen bald genöthigt, eine Erleichterung dieser Steuer zu bewilligen, weshalb mittelst einer Verordnung vom 17ten Januar 1764 angeordnet wurde, daß die Steuer von den Bauern, welche Festebesitzer waren, nur von dem 16ten Jahre an berechnet werden, und daß sie davon befreit seyn sollten, die Kopfsteuer für die Armen zu erlegen. Die Kopfsteuer ward 1762 in den Herzogthümern nur so weit, als solche damals unter Königl. Botmäßigkeit standen, eingeführt. Es blieben daher die damals Großfürstlichen Aemter und Städte, imgleichen die gemeinschaftlichen, d. h. die adligen und klösterlichen Districten im Herzogthum Holstein, und der Glücksburgische District im Herzogthum Schleswig davon frei, und sind auch bis jetzt noch nicht mit dieser Steuer belegt. Die Schleswig'schen adligen Güter bezahlen aber diese Abgabe, jedoch zahlen sie deshalb jährlich 8 Rthlr. für den Pflug weniger an ordinairer Contribution als die Holsteinischen. In Holstein ist das adlige Gut Hanerau im Itzehoer District das einzige, welches Kopfsteuer bezahlt, indem es zu der Zeit, da dieselbe eingeführt ward, ein Königliches Gut war. Die Städte Altona und Ploen entrichten anstatt der Kopfsteuer eine runde Summe, erstere 15,000 Rthlr. und letztere 400 Rthlr. Die Soldaten sind während ihrer Dienstzeit von Erlegung der Kopf=

steuer frei. Auch die Professoren am Altonaer Gymnasium entrichten diese Steuer nicht.

II. Rangsteuer. Da die Kopfsteuer bedeutend weniger einbringt, als sie nach der Zahl der Kopfsteuerpflichtigen einbringen müßte, so wurde durch jene Verordnung von 1764 eine Rangsteuer anbefohlen, wovon sowohl nach dieser Verordnung, wie auch nach einem Circular der Rentekammer vom 1sten Mai s. J., die Gutsbesitzer frei bleiben sollten. Diese Rangsteuer beträgt jährlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Für | die | 1ste | Classe | 80 | Rbthlr. Silber. |
| ; | ; | 2te | ; | 70 | ; |
| ; | ; | 3te | ; | 40 | ; |
| ; | ; | 4te | ; | 24 | ; |
| ; | ; | 5te | ; | 18 | ; |
| ; | ; | 6te | ; | 15 | ; |
| ; | ; | 7te | ; | 12 | ; |
| ; | ; | 8te | ; | 8 | ; |
| ; | ; | 9te | ; | 6 | ; |

Bei der Erlegung dieser Steuer sollte Keiner ausgenommen werden, den verhältnißmäßigen Beitrag der Kopfsteuer für die Armen zu erlegen. Von der Rangsteuer sollten ursprünglich subalterne Officiere im Land- und See-Etat nur 24 ßl. monatlich, und die Wittwen nur die Hälfte von dem, was die Verordnung für jede Classe anordnet, erlegen. Gegenwärtig sind alle Wittwen, zufolge eines Rescripts vom 3ten März 1812 von Erlegung der Rangsteuer ganz frei. Sowohl dienstthuende als auch pensionirte Officiere, welche letztere eine geringere Pension als 100 Rthlr. haben, sind zufolge eines Rentekammer-Circulars ebenfalls von Erlegung der Rangsteuer befreit.

Der Betrag der Kopf- und Rangsteuer belief sich im Jahre 1797 in den beiden Herzogthümern auf 248,716 Rthlr. Vom Jahre 1801 bis 1806, mithin in fünf Jahren, betrug dieselbe im Durchschnitt jährlich:

| | | |
|---|---|---|
| Im Herzogthum | Schleswig . . | 159,095 Rthlr. |
| ; ; | Holstein . . | 95,438 ; |
| | Summa | 254,533 Rthlr. |

Im Jahre 1820: 356,831 Rbthlr. Silber.
; ; 1821: 339,946 ;

III. Die Gage- und Accidenziensteuer wurde durch die Verordnung vom 14ten Mai 1768 zuerst angeordnet, und

darauf durch die Verordnung vom 12ten Junt 1770 bis auf weiter befohlen. Die Abgabe von den Amtseinkünften betrug:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von | 500 | Rthlr. | und darüber | 10 | Procent. |
| : | 450 | bis 500 | Rthlr. | 9 | : |
| : | 400 | : 450 | : | 8 | : |
| : | 350 | : 400 | : | 7 | : |
| : | 300 | : 350 | : | 6 | : |
| : | 250 | : 300 | : | 5 | : |
| : | 200 | : 250 | : | 4 | : |
| : | 150 | : 200 | : | 3 | : |
| : | 100 | : 150 | : | 2 | : |

Alle diejenigen, welche 100 Rthlr. jährliche Einnahme haben, bezahlen nur 1 pCt., und wer unter 100 Rthlr. Einnahme hat, ist von dieser Abgabe ganz frei. Diese Steuer ruht nicht allein auf der Gage der Königlichen Beamten, sondern auch auf den vom Könige bewilligten Accidenzien.

Verschiedene Civilbeamte sind bei Bestimmung des Gehalts von diesem Abzuge befreit, wie die bei den Collegien in Kopenhagen angestellten Beamten, die Zoll- und Consumtions-Beamten.

Der Betrag dieser Steuer war im Jahre 1797:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Für das Herzogthum | Schleswig | 8465 | Rthlr. |
| : : : | Holstein | 5494 | : |
| | Summa | 13959 | Rthlr. |

Vom Jahre 1801 bis 1805 incl. betrug die Gage- und Accidenziensteuer im Durchschnitt jährlich 13,000 Rthlr.

Hingegen im Jahre 1821 nur . 8,082 :

## §. 184. Sonstige Abgaben.

I. Die Abgaben für Nahrung, Gewerbe und Gerechtsame, als Vermögensschätzung und Schätzung des Gewerbes nebst Recognitionsgeldern nach dem Umfange der Gewerbe, welche von den Aemtern und Landschaften so wie von den Städten geleistet werden, betrug im Jahre 1797:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Herzogthum | Schleswig | 14,149 | Rthlr. |
| : : | Holstein | 15,214 | : |
| | Zusammen | 29,363 | Rthlr. |

Vom Jahre 1801 bis 1805 incl. im Durchschnitt jährlich:

| | | |
|---|---|---|
| Im Herzogthum | Schleswig | 12,100 Rthlr. |
| : : | Holstein | 11,550 : |
| | Zusammen | 23,650 Rthlr. |

II. Die Größe der Communalabgaben, welche theils in Armen- und Schulgeld, theils in Salariengeldern, Emolumenten, Kirchen-Anlagegeldern, Bau- und Reparationslasten, Unterhaltung der Löschanstalten, Brandversicherungsgeldern, und in der Marsch in Koog-, Deich- und Schleusengeldern und sonstigen Communalabgaben bestehen, kann nicht angegeben werden, weil sie nicht zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Daß sie aber den Betrag der landesherrlichen Steuern weit übertreffen, ja fast um das Zweifache übersteigen, wird in der Topographie, wo jede Stadt, jedes Amt für sich näher beschrieben wird, gezeigt werden.

---

## Viertes Kapitel.

## Von der Dominial-Einnahme der Krone und den Regalien.

### §. 185. Dominial-Einnahme.

I. Sporteln. Für die Ausfertigung gewisser Bewilligungen, so wie auch der Bestallungen zu einem Amte müssen an die dazu gehörigen Collegien gewisse Gebühren entrichtet werden, welche früher den Beamten und Bedienten des beikommenden Departements zufielen; gegenwärtig fallen nicht allein diese Sporteln, sondern auch alle Rechtssporteln bei dem Obergerichte der Königl. Casse anheim.

Im Jahre 1797 betrugen die der Königl. Casse berechneten:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Sporteln der Oberdicasterien in den beiden Herzogthümern | 9929 Rthlr. |
| | In den Jahren 1801 bis 1806 im Durchschnitt jährlich | 12,644 : |
| | Im Jahre 1821 25,075 Rbthlr. oder | 15,672 : |

2) Straf- und Confiscationsgelder. Diese betrugen im Jahre 1797 in den beiden Herzogthümern . . 6099 Rthlr.
Vom Jahre 1801 bis 1805 im Durchschnitt jährlich . . . . . 9145 ;
3) Ertrag von Königl. Ländereien, Ziegeleien, Fuhren u. s. w.
4) ; ; herrschaftlichen Mühlen.
5) ; ; Fischereien auf herrschaftlichen See'n, Teichen und Strömen.
6) ; ; Wege- und Brückengeldern.
7) ; ; Forsten und Jagden.
8) ; ; Canon von parcelirten Gütern, Erbpachtländereien u. s. w.
9) ; ; Erbpachtmühlen.
10) ; ; Erbpacht-See'n und Teiche.n

Die Einnahme derselben betrug im Jahre 1797:

| | | |
|---|---|---|
| Im Herzogthum | Holstein | 158,458 Rthlr. |
| ; ; | Schleswig | 171,474 ; |
| | Zusammen | 329,932 Rthlr. |

Im Jahre 1805:

| | | |
|---|---|---|
| Im Herzogthum | Schleswig | 134,036 Rthlr. |
| ; ; | Holstein | 177,273 ; |
| | Zusammen | 311,309 Rthlr. |

11) Ertrag von Strandungsgeldern. Laut einer unterm 30sten December 1803 erlassenen Strandverordnung erläßt der König den bisher seiner Casse zugeflossenen Antheil an dem Strandgute, in so fern es nicht herrenlos ist, gänzlich. Im übrigen schreibt dieses Gesetz eine zweckmäßige Einrichtung vor zur schleunigen Bergung und sichern Aufbewahrung der gestrandeten Güter gegen eine billige Bestimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Kosten, so wie auch die kürzeste und gewissenhafteste Rechtspflege in allen Fällen, die nicht anders als auf dem Wege des Rechtes zu erledigen stehen.

Im Jahre 1797 betrugen diese Gelder in den beiden Herzogthümern . . . . . 52,018 Rthlr.

Vom Jahre 1801 bis 1806 im Durchschnitt jährlich . . . . . 10,950 ;

II. Errichtung eines Justizfonds. Unterm 9ten August 1811 wurde die Errichtung eines von der Königlichen Casse gänzlich abgesonderten Justizfonds angeordnet, und dem-

selben der gesammte reine Ertrag der unterm 17ten October 1806 angeordneten Stempelabgabe von Spielkarten, so wie auch verschiedene Geldbußen angewiesen. Diese Einnahme sollte an die Hauptcasse zu Rendsburg abgeliefert, und über den Betrag derselben vom Finanzcollegio Obligationen ausgestellt werden, welche 4 pCt. Zinsen trugen. Die Zinsen sollten so lange zum Capital geschlagen werden, bis dieses 50,000 Rthlr. betragen würde. Dann sollten sowohl die jährlichen Zinsen als die übrigen stehenden und zufälligen Einnahmen zu den der Bestimmung des Fonds gemäßen Ausgaben verwandt werden. Ueber das Nähere, welches die Resultate dieses Fonds darstellen könnte, fehlt es an Nachrichten.

## §. 186. Stempel der Spielkarten.

Durch ein aus der Schleswig-Holsteinischen Kanzlei unterm 17ten October 1806 erlassenes Patent wurde eine Stempelabgabe von Spielkarten eingeführt, welche mit dem 21sten Januar 1807 ihren Anfang nehmen und $4\frac{1}{2}$ ßl. für jedes Spiel Karten betragen sollte. Diese Steuer war nicht zu den eigentlichen Staatseinnahmen bestimmt, sondern sollte zur Bestreitung der mit Errichtung öffentlicher Anstalten in den Herzogthümern verbundenen Kosten verwandt werden, gleichwie die in beiden Königreichen eingeführte Abgabe vom Gebrauche der Spielkarten dem Friedrichshospitale in Kopenhagen zu Gute kommt. Die Einfuhr fremder Spielkarten ward, bei 50 Rthlr. Strafe für jedes Spiel, durch ein Patent der Generalzollkammer verboten. Am 12ten Januar 1809 wurde im Altonaischen Mercur von dem Stempelpapierverwalter zur öffentlichen Kunde gebracht, daß eine Erhöhung des Kartenstempels um 2 ßl. für jedes Spiel Allerhöchst anbefohlen sei.

Der Betrag dieser Abgabe ist, so viel uns bekannt, nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen.

## §. 187. Lotterie.

I. Im Jahre 1753 wurde eine Classenlotterie in Kopenhagen errichtet, und bei deren Fundation, am 29. Juni 1753, dem Pflegehause zu Kopenhagen gegen eine Abgabe von 3000 Rthlrn. an das Armenwesen in Dänemark, unter dem Namen einer General-Lotterie, ein Privilegium auf dieselbe ertheilt.

Dieses Privilegium wurde, laut einer Resolution vom 17ten August 1764 gegen eine Abgabe von 120,000 Rthlrn. auf 10 Jahre ausgedehnt. Nach Verlauf dieser Zeit sollte es dem allgemeinen Armenwesen, gegen eine Abgabe an verschiedene öffentliche Einrichtungen, zu Gute kommen. Indessen wurde die Lotterie von der Zeit an, wie auch noch, für Königl. Rechnung geführt, doch so, daß jährlich an das Kopenhagener Armenwesen 25,000 Rthlr. ausbezahlt werden. Den Ueberschuß von den 12 Procenten, welche von jedem Gewinne zur Bestreitung der Kosten abgezogen werden, die vorzüglich in Erlegung von Procenten an die Collecteurs bestehen, behält die Königliche Casse. Nach Voigt soll im Jahre 1806 die reine Einnahme der Classen-Lotterie für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer auf 64,009 Rthlr. sich belaufen haben. Von dieser Summe wurden für die Herzogthümer 10,928 Rthlr. berechnet. Nach Thaarup wurde für die Herzogthümer der Ueberschuß im Jahre 1820 zu 39,326 Rbthlr. und im Jahre 1821 zu 34,948 Rbthlr. 52 bßl. berechnet.

II. Zur Errichtung einer Zahlenlotterie nach der genuesischen Art wurde im Jahre 1769 von dem Rechenmeister Svendsen bei der Petrikirche in Kopenhagen ein Vorschlag gemacht, der aber damals nicht zur Ausführung kam. Unterm 12ten Januar 1771 wurde dem Königl. Preuß. ersten Bankdirector Koes eine auf 6 Jahr lautende Octroi zur Errichtung einer Zahlenlotterie für die Dänischen Staaten gegen eine jährliche Abgabe von 25,000 Rthlrn. ertheilt. Koes errichtete unterm 31sten Jan. 1771 eine Interessentschaft, bestehend aus 500 Actien. Zufolge einer Königl. Resolution vom 13ten April 1773 wurde diese Interessentschaft aufgelöst, und seit der Zeit sind die drei gegenwärtigen Zahlenlotterien zu Kopenhagen, Altona und Wandsbeck für Rechnung der Königlichen Casse administrirt worden. Am 18ten April 1771 geschah die erste Ziehung in Altona, und am 18ten Juli s. J. in Kopenhagen. Erst nachdem der König jene Interessentschaft aufgelöst hatte, wurde die Lotterie zu Wandsbeck errichtet. Mit der Ziehung wurde am 6ten Januar 1774 angefangen.

III. Einnahme der Zahlenlotterie. In den ersten vierzehn Jahren, vom 18ten April 1773 bis zum 18ten April 1787, ist nach Thaarup die Einnahme gewesen, wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Zu Kopenhagen . . . . | 2,787,028 | Rthlr. |
| Zu Altona und Wandsbeck . . | 1,315,084 | ; |
| Zusammen | 4,102,112 | Rthlr. |

Im Durchschnitt jährlich 293,008 Rthlr.

Seit der Zeit nahm die Einnahme ab, und nach Mandix betrug sie im Jahre 1794 ungefähr 35,000 Rthlr. Im Jahre 1809 betrugen die Revenüen der Zahlenlotterie von

| | | |
|---|---|---|
| Altona und Wandsbeck . . . | 133,900 | Rthlr. |
| und im Jahre 1820 . . . | 77,600 | ; |
| Zusammen | 211,500 | Rthlr. |

Im Durchnitt jährlich 105,750 Rthlr.

Nach Thaarup betrug die Einnahme im Jahre 1807 in Kopenhagen 140,000 Rbthlr. Silber.

In Altona und Wandsbeck war der

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ertrag im Jahre 1820 . | 157,158 | Rbthlr. | S. |
| Im Jahre 1821 . . . . | 139,621 | ; | 32 ßl. |
| Zusammen | 296,779 | Rbthlr. | 32 ßl. |

Im Durchschnitt jährlich 148,389 Rbthlr. 64 ßl.

IV. Die Kosten für die Administration der Lotterie in Altona und Wandsbeck werden ungefähr auf 14,000 Rthlr. jährlich geschätzt.

V. Die verderblichen Wirkungen der Zahlenlotterie wurden schon im Jahre 1773 von der Direction der Pflegeanstalt zu Kopenhagen dem Könige vorgestellt. Seit der Zeit haben viele Schriftsteller öffentlich gegen die Zahlenlotterie in starken Worten mit schlagenden Gründen gekämpft, dennoch ist sie bis jetzt noch immer keiner Veränderung unterworfen worden.

# Fünftes Kapitel.

## Von der Reichsbank.

### §. 188. Entstehung der Reichsbank.

I. Im Jahre 1777 wurde eine Giro- und Leihbank zu Altona errichtet. Laut der Verordnung vom 29sten Jan. s. J. erhielten die Herzogthümer ihren eigenen Münzfuß, und die Dänischen Bancozettel hörten damals in den Herzogthümern im Umlauf als Landesmünze auf. Diese Dänischen Bancozettel waren von der Kopenhagener Bank ausgegeben, und sollten nach der Verordnung vom 8ten März 1737 in allen Königlichen Landen ihren freien Lauf haben, jedoch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel zwischen Mann und Mann gelten, aber in den landesherrlichen Gefällen und Hebungen als baares Geld angenommen werden.

II. In Kopenhagen wurde zur Einlösung der alten Bancozettel im Jahre 1791 eine Species- und eine Courantbank errichtet. Sie sollte mittelst Privatvermögens zu einer öffentlichen Einrichtung gemacht werden, und daher unveränderlich unter einer Interessentschaft stehen. Die Anzahl der Actien wurde bestimmt zu 6000, jede auf 400 Species, mithin im Ganzen zu 2,400,000 Rthlr. Species.

III. Einfluß der Erweiterung der Bank auf den Cours. In einer 1799 von den Actionairen der Speciesbank gehaltenen Generalversammlung wurde der Entschluß gefaßt, daß jeder einen Zuschuß von 100 Species für die Actie geben sollte. Dadurch wurde der ursprüngliche Fonds um 600,000 Rthlr. vermehrt, und das ganze Grundcapital auf 3,000,000 Species gebracht. Von der Zeit, oder vom 13ten September 1799 an, begann der Cours eine ungünstige Wendung zu nehmen. Am Ende desselben Jahres fiel er nach und nach bis zu 131, nachher stand er fast immer auf 140. Im Anfange des Jahres 1803 stand er auf 135, allein gegen das

Ende desselben und in dem darauf folgenden Jahre hielt er sich fast immer auf 145. Im Jahre 1805 stand er im Juni auf 135 pCt, nachher wechselte er zwischen 136—139½ bis im November 1806, da er nach und nach bis auf 152 fiel, sich aber im Anfange des Jahres 1807, da er auf 140 pCt. stand, wieder erhob. Ungünstige Handelsconjuncturen veranlaßten im Jahre 1799, daß so Viele von der Bank leihen wollten, daß die Speciesbank nicht im Stande war, Alle zu befriedigen. Um diesem Mangel abzuhelfen, sah die Regierung sich genöthigt, außerordentliche Mittel zu ergreifen. Es wurde unter anderm eine Depositencasse errichtet, durch welche wieder die Dänischen Bancozettel, während die Speciesbank aufhörte, neue Anleihen zu machen, zur Anleihe gegeben werden konnten. Dadurch kam eine Menge Zettel in Umlauf, deren Betrag auf 6 Millionen Thaler geschätzt wurde. Diese Einrichtung sollte nur interimistisch seyn. Nach einem Placat vom 12ten Mai 1802 wurde bestimmt, daß der Fonds der Depositencasse auf die schon ausgeliehene Summe beschränkt seyn solle. Allein der Krieg im Jahre 1807 machte es unmöglich, den Fonds zu verändern. Nach Oersted's Angabe*) sollen zu der Zeit 26 Millionen Rthlr. in Zetteln in Umlauf gewesen seyn. Nach Nathanson**) betrug die Masse der 1802 von der Courantbank in Umlauf gesetzten Zettel 24 Millionen, die im Jahre 1803 auf 22 Mill. heruntergebracht, allein im Jahre 1806 wieder zu 25 Mill. gestiegen war, die Zettel der Depositencasse mit einbegriffen. Die Kriegskosten veranlaßten, daß noch ferner eine größere Menge Zettel von verschiedenen Benennungen, als Bancozettel, Assignationsbeweise, Schatzkammerschuldbeweise, Schlesw. Holst. Leihinstitutzettel und Schatzkammerbeweise auf 2½ Rthlr. in Umlauf gesetzt wurden. Die Masse der auf Dänisch Courant lautenden Repräsentative machte nach der Collegialzeitung 1817 (S. 20.) die Summe von 141,801,436 Rthlr. 36 ßl. Dänisch Courant aus.

IV. Schatzkammerfonds. Mittelst eines Patents vom 9ten Jan. 1807 ward angeordnet, daß die Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 21sten Octbr. 1803 wegen Errichtung des Schatzkammerkammerfonds in Ausführung gebracht

*) Betragtninger over Pengevæsenet, S. 22.
**) Danmarks Handel, Skibsfart, Penge- og Finantsvæsen, S. 251. Kbhvn. 1832.

werden sollte. In Uebereinstimmung damit wurde das Finanz-collegium autorisirt, Scheine, welche auf 2 Rthlr. 24 ßl. Schlesw. Holst. Courant lauteten, auszustellen, die mit den eingehenden zweijährigen Revenüen des Schatzkammerfonds eingelöset, und so lange sie im Umlauf blieben, in allen Hebungen bei den Königl. Cassen als Zahlung angenommen und ausgegeben werden sollten. Durch die unterm 8ten April 1808 erlassene Verordnung wurde ein Schatzkammer-Abtragsfonds eingerichtet, welcher nicht allein dem Schatzkammerfonds die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zu außerordentlichen Vertheidigungsanstalten verschaffen, sondern auch diesen in den Stand setzen sollte, zu den Kriegskosten auf eine wirksame Art beizutragen. Zur Erreichung dieses Zwecks wurden dem neuen Fonds folgende Einkünfte angewiesen:

1) Die durch die Verordnung vom 21sten Octbr. 1803 der Schatzkammer beigelegte Einnahme;
2) Die Erhöhungen verschiedener Abgaben, welche durch die Verordnung vom 6ten Jun. 1806 näher bestimmt sind;
3) Die durch die Verordnung vom 8ten April 1808 bestimmten Abgaben.

Diese Einnahmen sollten für mehrere Jahre zur Einlösung der Repräsentative, wie auch zur Verzinsung und Einziehung der Schuldscheine und Verschreibungen angewiesen werden, welche auf diese Einkünfte ausgestellt wurden. Die Verwaltung dieses Fonds sollte nach denselben Grundsätzen, wie die des Schatzkammerfonds geführt werden, und unter der Oberdirection der Courantbank und des sinkenden Fonds stehen. Allein der gemachte Plan hat, zufolge der später eingetretenen Umstände, eben so wenig befolgt werden können, wie der früher für den Schatzkammerfonds entworfene.

V. Die dem Schatzkammer-Abtragsfonds beigelegten Einnahmen wurden nach ihrem geringsten Betrag angeschlagen:

Vom Anfange des Jahres 1808 in 8 Jahren bis Ablauf des Jahres 1815, jährlich zu . . . 1,544,000 Rthlrn.

Vom 1sten Jan. 1816 in 6 Jahren bis Ablauf 1821 jährlich zu . . . . . 1,396,000 Rthlrn.

Diese, von dem Finanz-Collegium, der Oberdirection der Courantbank und des sinkenden Fonds zur Einziehung der aus-

gestellten Repräsentative und Schuldscheine angewiesene Summe durfte, um die ausgestellten und in Umlauf gesetzten Repräsentative und Schuldscheins einzulösen, nie größer seyn, als daß solche durch die zu deren Einlösung angewiesenen Einnahmen im Verlaufe von 14 Jahren wieder eingezogen werden könnten. Die Repräsentative sollten sowohl auf Dänisch Courant, als auf Schlesw. Holst. Speciesgeld ausgestellt werden können, theils auf 20 Rthlr. und theils auf 2 Rthlr. 24 ßl. lauten, und in allen Königlichen Cassen als baare Zahlung angenommen werden.

VI. Errichtung eines Fonds zur Deckung der ausgestellten Courant-Bankzettel. Die von der Regierung getroffenen Maaßregeln zur Verhütung eines Deficits in der Staatscasse am Schlusse jedes Jahrs, blieben ohne die beabsichtigte Wirkung, daher auch eine größere Masse von den Courantbancozetteln ausgegeben wurde, als fundirt war. Sie mußten also sehr im Werthe fallen. Im Jahre 1809 waren die Zettel so tief gesunken, daß sie $\frac{2}{15}$ ihres Werthes verloren. Es war daher dringend nöthig, in dieser Rücksicht eine Reform vorzunehmen. Durch eine unterm 23sten Juni 1809 erlassene Verordnung wurde deshalb eine außerordentliche Einziehung einer bedeutenden Summe von Dänischen Courantbancozetteln befohlen, und zu dem Ende der Courantbank ein neuer fruchtbringender Fonds angewiesen, der auf 8 Millionen Thaler Species und $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler Dänisches Courant bestimmt ward.

Dieser Fonds bestand

1) In zinsentragenden Obligationen bis zu dem Belaufe von 1,500,000 Rthlr. Species gegen 4 pCt. jährliche Zinsen und Rückzahlung in 18 Jahren zu gleichen Raten jedes Jahrs. Durch das Loos wurden die zur Zahlung verfallenden Obligationen bestimmt.

2) In einem beständigen transportablen Staatsfonds, welcher die nämliche Einrichtung, wie die früher erwähnten, bekommen hatte. Man konnte auch durch einen größern Einschuß zu diesem Bankfonds sich verschiedene Rechte und Freiheiten erwerben, nämlich:
   a) Das Indigenatrecht für ein Capital auf Lebenszeit, dessen Zinsen 250 Rthlr. Species betragen.
   b) Die Befreiung von persönlichen bürgerlichen Lasten und vom bürgerlichen Mili-

tairdienst, wenn ein Bürger für seine Lebenszeit ein Capital consignirte, welches 500 Rthlr. Species Zinsen trägt.

c) Adlige, freiherrliche und gräfliche Würden, und zwar erstere, wenn man für seine Lebenszeit soviel im Bankfonds consignirte, daß die Zinsen davon jährlich 1000 Rthlr. Species ausmachten. Um in den Freiherrnstand erhoben zu werden, war die Consignation eines Capitals auf immer erforderlich, dessen jährliche Zinsen 2800 Speciesthaler betrugen, wobei aber der Consignant sich verpflichten sollte, für sich und seine Nachkommen ein Lehn zu errichten, entweder von den Zinsen des Capitals allein, oder zugleich von einem Landgute. Um in den Grafenstand erhoben zu werden, mußte man ein Capital in dem Bankfonds consigniren, dessen Zinsen jährlich 7000 Thaler Species eintragen.

d) Vergütungen in directen landesherrlichen Steuern und Abgaben, wenn man für den ganzen Belauf oder für einen Theil der Abgaben ein Capital im Bankfonds consignirte, dessen jährliche Zinsen soviel betrugen, wie die zu einer solchen Consignation bestimmte Summe in Abgaben. Für dieses Capital im Bankfonds erhielt der Consignant sodann über die Zinsen, welche dieses trug, eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ pCt.

e) Erwerbung des Rechts, Handel en gros zu treiben oder Makler zu werden. Mit Rücksicht hierauf ward festgesetzt, daß Niemandem in Zukunft gestattet werden sollte, Handel en gros zu treiben, wenn er nicht einen Bankfonds consignirte, der 32, 24 oder 16 Thaler Species an Zinsen trüge, je nachdem er in einer Stadt des ersten Ranges (Kopenhagen und Altona), des zweiten (Helsingoer, Flensburg u. s. w.), oder des dritten Ranges (die übrigen kleinen Handelsstädte) sein Gewerbe treiben wolle. Um Maklergeschäfte zu treiben, mußte ein Bankfonds consignirt werden, der für Kopenhagen und Altona zu 24, und für die übrigen Handelsstädte zu 16 Thaler Species bestimmt ward.

Ein solcher consignabler Bankfonds konnte natürlich weder als Pfand noch als Eigenthum von dem Inhaber an Jemanden übertragen werden, wie dies der Fall bei den transportablen Bankfonds ist. Diese consignablen Bankfonds wurden auf folgende Summen ausgestellt:

1) Auf 2,500,000 Thaler Dänisch Courant mit $4\frac{1}{2}$ pCt. jährlicher Rente, welche sich nach 15 Jahren in 4 pCt. Species jährlich verwandeln sollte, nach dem Maaßstabe von 125 Thaler Dänisch Courant zu 100 Thaler Species.
2) Auf 3,140,000 Thaler Species mit $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlicher Rente in Species, welche auch in 4 pCt. übergehen sollten, wenn der oben erwähnte Bankfonds anfinge 4 pCt. zu tragen.
3) Auf 820,000 Thaler Species mit 4 pCt. jährlicher Rente von Anfang an.

Diese sämmtlichen Effecten wurden der Courantbank zur Vernichtung der alten Courantbancozettel übertragen; außerdem sollten sie durch Ausleihen auf sicheres Pfand fruchtbringend gemacht werden. Zu deren Verzinsung wie auch respectivem Abtrage wurde der Bank eine neue und sichere vom Könige garantirte Staatseinnahme angewiesen. Sollte sie aber wider Vermuthen nicht die bestimmten Summen eintragen, dann sollten die Königlichen Finanzen und sämmtliche Staatseinnahmen, vornehmlich aber der sinkende Fonds als Sicherheit für die gehörige Verzinsung und Abtragung einiger Effecten dienen.

Von der großen Masse der Dänischen Courantbancozettel wurden durch jene Veranstaltung sehr wenige annullirt. In dem ersten Jahre sind die oben bestimmten Abträge richtig geleistet, allein nachher hat dieses gänzlich aufgehört, wenigstens ist nichts darüber zur öffentlichen Kunde gekommen.

Um die beträchtlichen Summen der zu den unvermeidlichen Kriegsausgaben in Umlauf gesetzten Schatzkammer-Abtragsfonds-Repräsentative, so wie von den Zetteln des Schlesw. Holst. Leihinstituts einzuziehen, geschah unterm 15ten August 1809 eine Aufforderung zur Leistung freiwilliger Einschüsse in größeren und kleineren Summen bis zu 4 Rthlr. Species in die Königliche Casse, gegen dafür zu überlassende transportable Staatsfonds zu 6 pCt. Die Absichten der Regierung wurden nach Möglichkeit befördert, und eine große Anzahl selbst Unvermögender trug nach ihren Kräften dazu bei.

Die Administration des Leihinstituts in Altona stellte Assignationen für die Summe von 1,700,000 Rthlr. oder höchstens 1,800,000 Rthlr. aus, welche vom Könige garantirt waren. Diese wurden für 4 auf einander folgende Jahre, vom 1sten Januar 1811 an, und für keines der 4 Jahre auf eine größere Summe als 425,000 bis 450,000 Rthlr. ausgestellt. Diese Assignationen trugen 5 pCt. jährliche Zinsen, und sollten nur auf 25, 50, 75 und 100 Rthlr. Schlesw. Holst. Courant lauten.

Der Credit des Staats befand sich noch immer in einer sehr bedenklichen Lage. Der Cours der Dänischen Bancozettel stand im Januar 1808 auf 141½; im Anfange Decembers auf 177, und am Ende desselben Monats auf 197½ pCt. Im Januar 1809 stand er auf 200, im Februar, März und April auf 235—245. Im Jahre 1810 sank er immer tiefer. Zwar erholte er sich in den ersten Wochen des Januars etwas, indem er von 420, wie er am Ende des Decembers 1809 stand, sich auf 385 erhob, allein von der Zeit an verschlechterte er sich stufenweise, so daß er am Schlusse des Jahres 1810 600 pCt. gegen Hamburger Banco stand. In der Mitte des Februar 1811 stand er auf 840, und im Ausgange des März 1812 auf 745, welches Mißverhältniß durch alle getroffene Vorkehrungen nicht zu heben war. Am Anfange Octobers 1812 stand der Cours auf 14,000, und schwankte vorher und nachher posttäglich oft um mehrere tausend Procent. Das Geld- und Finanzwesen des Dänischen Staats war in seinen Grundfesten erschüttert. Man hatte das auf Erfahrung gegründete Verhältniß der Silbervaluta zu den Zetteln, wie 10 zu 19, weit überschritten, da bei einer Zettelmasse von 2 Millionen 1,100,000 baar vorhandenen Silbers hinreichend ist, um die präsentirten Zettel sogleich umwechseln zu können. Es ließ sich kein milder Ausweg, das Uebel auszurotten, oder ihm Gränzen zu setzen, finden, daher die Regierung es für unumgänglich nothwendig erachtete, durchzugreifen, um wenigstens das zu retten, was noch zu retten war. Zu diesem Ende erschien die Verordnung vom 5ten Januar 1813 wegen einer Veränderung im Geldwesen der Königreiche Dänemark und Norwegen, wie auch der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und zugleich mit derselben die Fundation der Reichsbank.

VII. Zettelmasse. Schließlich wird bemerkt, daß nach Nathanson*) die Zettelmasse während des Krieges bis zum 5ten

*) a. a. O. S. 298.

Januar 1813 mit 116 Millionen Reichsthalern vermehrt seyn soll. Wird nun diese Summe nach einem Mittelcours von 400 gerechnet, so beträgt dieselbe in Silber 29 Millionen Species. Hiezu die Schlesw. Holst. etwa 5 Millionen, so ergibt sich ein Totalbelauf von 34 Millionen Species, während einer Zeit von 6 Kriegsjahren.

## §. 189. Organisation und Fundirung der Reichsbank.

I. Einleitung. An der Stelle der verschiedenen in den Königreichen und Herzogthümern geltenden Arten von Courant- und Speciesbanknoten, Leihinstitutszetteln, Schatzkammerscheinen und Assignationen, so wie auch statt der bisher gangbaren Münzsorten, sollte in Zukunft nur eine Geldsorte, nämlich Reichsbankgeld, gesetzmäßig seyn. Da dieses aber, der Zeitumstände wegen, nicht gleich in Gold und Silber ausgeprägt werden konnte, so wurde die Reichsbank errichtet. Diese sollte als ein für sich bestehendes Institut verwaltet werden. Keine zinsentragende Repräsentative, außer denjenigen, welche die Bank ausgibt, sollten als gezwungene Zahlungsmittel in Umlauf gesetzt, noch irgend Jemandem das Privilegium ertheilt werden, Papiere mit dergleichen Gerechtsamen auszugeben. Der Münzfuß für das neue Geld des Staates ward dahin festgesetzt, daß $18\frac{1}{2}$ Reichsbankthaler von einer Mark feinen Silbers cölnisches Gewicht ausgeprägt werden sollten, so daß ein Reichsbankthaler grade einem halben Species gleich kommt, und das Pari zwischen Hamburger Banco und Reichsbankgeld 200 beträgt.

II. Procente der Reichsbank. Die 6 pCt., welche den Fonds der Reichsbank ausmachen, sollen von allem unbeweglichen Eigenthum in sämmtlichen Dänischen Staaten erlegt werden, und zwar sollen alle zur Grund- und Benutzungssteuer vom 15ten December 1802 pflichtigen urbaren Ländereien, nach der Taxation von 1802, so wie alle Gebäude, welche die angeordnete Haussteuer entrichten müssen, nach der Versicherungssumme von 1808 zur Entrichtung jener Abgabe verpflichtet seyn.

III. Größe des Staatsvermögens. Der Totalwerth des in Grundstücken und Gebäuden ruhenden Staatsvermögens würde, als Norwegen noch einen Theil des Reichs ausmachte, auf 700 Millionen Reichsbankthaler oder 350 Millionen Species angeschlagen; davon sollten 6 pCt. an die

Reichsbank entrichtet werden, welche also eine Summe von 42 Millionen Reichsbankthalern oder 21 Millionen Species ausmachten.

IV. Einrichtung der Bank. Die Bank erhielt die Befugniß, auf ihren Fonds 46 Mill. Rbthlr. Nennwerth in Umlauf zu setzen, wovon 27 Millionen zur Einlösung eines Theils der vorhandenen Repräsentative, 15 Millionen zu einem Reservefonds der Finanzen, und 4 Millionen zu einem Anleihefonds angewandt werden sollten. Außer diesen 46 Millionen Rbthlrn. N. W. wurden ferner noch 10 Millionen Rbthlr. Silberwerth in von der Bank auszustellenden unaufkündbaren Obligationen zum Reservefonds für die Finanzen hingelegt. Diese Obligationen tragen 6 pCt. Zinsen, wozu die Bank von ihrer Einnahme jährlich 600,000 Rbthlr. S. W. abgibt. Auch hat die Bank die Verzinsung der Obligationen zu besorgen, die zur Einlösung der verschiedenen Repräsentative ausgestellt wurden. Dies erfordert jährlich eine Summe von 350,000 Rbthlr. S. W. Nach Abzug dieser Summe von 950,000 Rbthlrn. sollte die Bank in den ersten 5 Jahren 1 Million Rbthlr. S. W. zur Vernichtung von Reichsbankzetteln anwenden, oder beim Pari-Cours zum Ankauf von Silber. Es wird also von der Bank $\frac{3}{4}$ ihrer Einnahme zur Einziehung von Zetteln, und das letzte Viertel zum Ausleihen fruchtbringend gemacht. Wenn ihr baarer Silbervorrath in gleichem Verhältnisse mit der Masse der circulirenden Zettel steht, so soll ihr überschießendes Vermögen zur Abbezahlung der Staatsschulden angewandt werden. Durch die Trennung Norwegens von Dänemark wurde der Fonds der Bank um 10 bis 12 Millionen vermindert. Die Dänischen Zettel wurden auf $\frac{1}{7}$ des Nennwerths heruntergesetzt, so daß für 6 Rthlr. nur 1 Rbthlr. bezahlt wurde. Diese neue Repräsentative lauteten aber auf eine Basis zu einem Münzfuße, der um $\frac{3}{8}$ leichter war, als der frühere Dänische Courantfuß zuerst gewesen. So war zwischen Dänischem Cour. und Hamburger Banco das Verhältniß früher 125: 100, jetzt aber wie 200: 100. Den Reichsbankzetteln ward ein Nennwerth und Silberwerth ertheilt. Zufolge der Bankfunctionen, nach welchen der Cours jährlich zweimal bestimmt werden sollte, war vom 2ten Februar 1813 bis zum 2ten August der Nennwerth und Silberwerth sich gleich. Allein am 2ten August setzte die Reichsbankdirection den Silberwerth des Reichsbankgeldes auf 345 Procent.

V. Die Verwaltung der Bank besteht aus einem Oberbankdirector, der jedesmal vom Könige ernannt wird, aus 4 Directoren, 3 Administratoren und 2 Mitadministratoren. Die von diesen geführte Bankverwaltung wird von den Generalcontrolleurs, einem für jedes Königreich und einem für die Herzogthümer, beaufsichtigt. Die erste ganze Bankverwaltung ward vom Könige ernannt, nachher aber soll sie sich, mit Ausnahme des Oberdirectors, selbst completiren.

VI. Schuld der Reichsbank. Von den Zetteln, welche auf Schlesw. Holst. Courant lauteten, wurden während des Krieges nicht mehr als 1,200,000 Rthlr. in den sogenannten Assignationen von dem Leihinstitut, laut der Verordnung vom 19ten December 1810, ausgegeben. Die ganze Zettelmasse betrug bei der Errichtung der Reichsbank etwa 142 Mill. Rthlr. Nach der Reichsbankverordnung sollte jeder Species der Schlesw. Holst. Speciesbankzettel oder der Leihinstitutzettel bis zur Einlösung für 2 Rbthlr. gelten. Nachher wurden sie halb mit Silber und halb mit unaufkündbaren Obligationen in Rbthlr. Silberwerth mit $6\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen eingelöst. Die Leihinstitutzettel auf 5 Thaler Cour. wurden mit 8 Rbthlrn., die auf $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Cour. lautenden Schatzkammerscheine, deren Betrag bei Errichtung der Reichsbank $7\frac{1}{2}$ Mill. Rthlr. Schlesw. Holst. Cour. ausmachte, aber nur in Zetteln mit $2\frac{1}{2}$ Rbthlrn. oder 75 ßl. Cour. eingelöst. Die Schlesw. Holst. Schatzkammer-Abtragsbeweise, auf 20 Rthlr. Cour. lautend, wurden von unaufkündbaren, 4 pCt Zinsen tragenden Obligationen von 20 Rbthlrn. S. W. eingelöst. Die Schlesw. Holst. Assignationen wurden gegen unaufkündbare Obligationen zu 5 pCt. jährlicher Zinsen eingewechselt, so daß für jede 100 Rthlr. Schlesw. Holst. Courant 160 Rbthlr. S. W. verschrieben, und dafür 8 Rbthlr. S. W. in jährlicher Rente bezahlt werden sollten *).

An Staatsobligationen zur Einlösung der obenerwähnten Zettel wurden ausgestellt circa für . . 6,250,000 Rbthlr.

Zur Einlösung der Leihinstitut- und Schatzkammerscheine wurden angewandt 3,000,000 „

Summa 9,250,000 Rbthlr.

*) Vgl. Materialien zur Chronik der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1813. Staatsbürgerliches Magazin, B. 5. S. 262.

VII. Zahlung in baarem Silber. Mittelst eines Königlichen Patents vom 30sten Juli 1813 ward die Reichsbankverordnung für die Herzogthümer sehr modificirt, und baares Silber als das gesetzliche Zahlungsmittel wieder eingeführt. Die Regierung war deshalb bedacht gewesen, der Reichsbank eine veränderte Organisation zu geben.

VIII. Die Bankhaft der Herzogthümer betrug ursprünglich 14,035,120 Rbthlr. 58 ßl., die circulirende Zettelmasse aber über 40 Mill. Rbthlr. Nennwerth. Es entstand daher die Frage, wie groß die Quote seyn sollte, welche die Herzogthümer von derselben zu übernehmen hätten. Um die Vorschläge sachkundiger Männer hierüber zu erfahren und vorstehende Frage zu lösen, ward unterm 11ten Mai 1816 eine Commission ernannt, bestehend aus den Kanzlern in den beiden Herzogthümern, dem Oberpräsidenten der Stadt Altona, einigen Amtmännern, denen ein Mitglied der Rentekammer und ein Bankadministrator beigegeben ward. Der Commission, welche in Schleswig zusammentrat, und mehrere Monate hindurch Sitzungen hielt, wurde ein Statut der Reichsbank vorgelegt, auf welches ihre Vorschläge gegründet werden sollten. Die Trennung der Herzogthümer von der Reichsbank erfolgte darauf im Jahre 1818.

VIII. Uebersicht der Bankhaft. Das der Commission vorgelegte Statut der Reichsbank am 1sten April 1816 lautete wie folgt:

No. 1.

Die Bankhaft in Dänemark betrug ursprünglich . . . . . 18,983,204 Rbt. 58 ß.

Davon war bis zum 1sten April 1816 abbezahlt:

1) in Silber 394,795 Rbt.
2) in Zetteln nach Silberwerth 1,285,326 : 72 ß.

1,680,121 : 72 :

Rest der Bankhaft 17,303,082 Rbt. 82 ß.

Die Bankhaft in den Herzogthümern betrug ursprünglich . . . . . 14,035,120 Rbt. 58 ß.

Davon war abbezahlt bis zum 1sten Apil 1816:

| | | |
|---|---|---|
| | Transport | 14,035,120 Rbt 58 ß. |
| 1) in Silber | 195,787 Rbt. 33 ß. | |
| 2) in Zetteln nach Silberwerth | 755,868 : 60 : | |
| | | 951,655 : 93 : |
| | Rest der Bankhaft | 13,083,464 Rbt. 61 ß. |
| | Total-Rest | 30,386,547 Rbt. 47 ß. |

No. 2.

Silberconto der Bank.

Debet.

| | | |
|---|---|---|
| Abbezahlte Bankhaft | 590,582 Rbt. 33 ß. | |
| Revenüen der Königl. goldenen Tafel-Service . . . . | 150,500 : — : | |
| Angeliehen . . . | 49,418 : 33 : | |
| Freiwillige Beiträge | 4,903 : 85 : | |
| Auf Gewinn und Verlust-Conto, Gewinn | 8,184 : 94 : | |
| | | 803,589 Rbt. 53 ß. |

No. 3.

Credit.

| | | |
|---|---|---|
| Zum Einkauf von Specieszetteln und Repräsentativen (à $2\frac{1}{2}$ Rbtl.) | 258,006 Rbt. | |
| Davon ab der in Saldo gewonnene halbe Belauf der Specieszettel | 141,164 : | |
| | | 116,842 Rbt. |
| Ausgeliehen gegen Pfand | 274,625 Rbt. | |
| Disconto . . . . | 600 : | |
| | | 275,225 : |
| Das Bankgebäude . . . . . | | 47,779 : 32 ß. |
| Kieler Administrations-Conto . . . | | 17,863 = 55 : |
| Pr. Saldo Contant in der Bank . . | | 345,879 : 62 : |
| | | 803,589 Rbt. 53 ß. |

Hiernach besteht die Silbermünze:

| | | |
|---|---|---|
| a) in Darlehn | 275,225 Rbt. | |
| b) in Behalt | 345,879 : 62 ßl. | |
| | | 621,104 Rbt. 62 ß. |
| | Davon die angeliehenen | 49,418 = 33 : |
| | Bleibt Activum | 571,686 Rbt. 29 ß. |

No. 4.

Die auf die Bankhaft circulirende Zettelmasse, die gegen Pfand ausgeliehenen nicht mitgerechnet, betrug den 1sten April 1816: 29,766,455 Rbthlr. Nennwerth. Zu dieser Summe die gesammte Obligationsschuld der Reichsbank gerechnet, hafteten damals auf jedem 100 Rbthlr. in Silber 159 Rbthlr. Nennwerth.

## §. 190. Nationalbank.

I. Errichtung einer Nationalbank. Unterm 6ten April 1818 wurde mittelst eines Königlichen offenen Briefes die Reichsbank und das Geldwesen in Dänemark einer großen Veränderung unterworfen. Die Reichsbank ging zufolge dessen am 1sten August in eine Nationalbank über. Durch diesen offenen Brief wurde der befohlene Cours von 375 S. W. aufgehoben, und statt dessen ein Quartal-Cours von der dazu angeordneten Committee bekannt gemacht. Alle Verpflichtungen in Nennwerth wurden dadurch aufgehoben, und ältere Verschreibungen in Silberwerth gingen in Verschreibungen von baarem Silber über. Es wurde auch der Nationalbank übertragen, Zettel, die realisirt werden konnten, auszustellen, so wie es überhaupt der Hauptzweck der Nationalbank seyn mußte, dahin zu wirken, daß das Silber des Landes gesetzmäßig numerair werde, und wenn die Masse von Reichsbankzetteln sich auf 20 Mill. durch Einziehung vermindert hatte, dann darüber einen Vorschlag vor den Thron zu bringen. Endlich wurde auch verordnet, daß eine Subscription zu neuen Actien eröffnet werden sollte. Es fanden sich aber nur wenige Subscribenten. Die Ursache war nicht Mangel an Geld, wovon man durch die am 4ten Februar 1820 eröffnete Anleihe überzeugt wurde, sondern Mangel an Zutrauen.

II. Nationalbank-Einrichtung. Die in jener Urkunde enthaltene Bestimmung wegen der Bankeinrichtung in den Herzogthümern wurde mittelst eines erlassenen Patents vom 4ten Juli 1818 näher bekannt gemacht. Nach diesem können die Grundeigenthümer in Schleswig und Holstein sich sogleich aus der Verbindung mit der Bank setzen, wenn sie für jede 100 Rbthlr. Bankhaft entweder $112\frac{1}{2}$ Rbthlr. N. W. oder auch so viel auf Silber oder Silberwerth lautende Königl. oder Bankobligationen vorlegen, deren Zinsen von $4\frac{1}{2}$ pCt. so viel betragen, daß sie dem Capital der Bankhaft gleich kommen. Bank-

Interessenten sollen diejenigen Grundeigenthümer seyn, deren Bankhaft 100 Rbthlr. und darüber beträgt. Diejenigen Grundeigenthümer, welche nicht durch Abtragung der Bankhaft außer Verbindung mit derselben treten wollen, sollen aber von ihrer Bankhaft jährlich 6 pCt. in baarem Silber entrichten, bis der auf dieselben fallende Theil der Zettel- und Obligationsschuld, welche nach Ablauf des, wegen Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen Schlesw.-Holst. Geldpapiere, zu erlassenden Proclams zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollte, völlig getilgt ist. Die Bank behält für die auf dem Grundeigenthum ruhenden 6 pCt. das Vorzugsrecht vor den Königlichen Abgaben. In Uebereinstimmung mit diesem Patent wurde ein Bankinstitut in Altona errichtet, welches die erwähnten 6 pCt. empfangen sollte, die in Zetteln an die Bank ausbezahlt wurden. Der Betrag dieser Summe, welche an die Bank von 1819 bis 1830 bezahlt ist, macht im Durchschnitt jährlich 570,000 Rbthlr.

III. Verwaltung der Nationalbank. Zwei Directoren, die von der Direction der Nationalbank ernannt werden, stehn dem Institute vor. Hiezu wird von den beiden Obergerichten ein Committirter ernannt, welcher die Aufsicht über das Institut zu führen hat. Derselbe kann der Versammlung der Direction, jedoch ohne eine Stimme zu haben, beiwohnen. Er ist zur Einsicht des Protocolls autorisirt. Die Rechnungen des Instituts sollen jährlich durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht werden. Die Revision und Division derselben geschieht von der Bankverwaltung. Die Octroi der Nationalbank für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche am 21sten Juli 1818 erschien, steht in der chronologischen Sammlung unter No. 74. der für das Jahr 1818 erlassenen Verordnungen.

## §. 191. Schätzung des National-Reichthums.

Wenn die Taxation im Jahre 1802 wegen der Ausschreibung an Grund- und Benutzungssteuer zum Grunde gelegt wird, um den Werth des unbeweglichen Eigenthums in den beiden Herzogthümern zu schätzen, so möchte der Betrag des Nationalreichthums seyn wie folgt:

1) Die Klöster und adligen Güter in Holstein 2918 Pflüge, in Schleswig 1724, zusammen 4642 Pflüge, jeder

| | | |
|---|---|---|
| | Pflug mit Gebäuden, Vieh und Inventarium taxirt zu 12,000 Rthlr., macht . . . . | 55,704,000 Rthlr. |
| 2) | In den Schleswig'schen Marschen 159,000 Demath, jedes Demath mit Gebäuden, Vieh und Inventarium taxirt zu 150 Rthlr., macht . . | 23,850,000 " |
| 3) | In den Holsteinischen Marschen 141,750 Demath, taxirt zu 150 Rthlr. pro Demath, macht . . | 21,262,500 " |
| 4) | Octroirte Koege in Schleswig . . . 9600 Demath. In Holstein . . 6250 " | |
| | Zusammen 15850 Demath, taxirt zu 150 Rthlr. pro Demath, macht . . . . . | 2,377,500 " |
| 5) | Das Geestland in den Aemtern, angeschlagen zu 8000 Pflügen, à 5000 Rthlr., macht . . . . . | 40,000,000 " |
| 6) | Die Erbpachtmühlen und die verpachteten Mühlen, die der adligen Güter nicht mitgerechnet . . . | 2,600,000 " |
| 7) | 1060 Pflüge der Städte, nämlich: In Holstein . 531 Pflüge. In Schleswig . 529 " | |
| | Zusammen 1060 Pflüge, jeder Pflug taxirt zu 3125 Rthlr., macht . . . . . | 3,312,500 " |
| 8) | Die Gebäude in den Städten nach der Assecuranz . . . . . | 13,000,000 " |
| 9) | Die Gebäude auf dem Lande, die nicht zum Landeigenthum gehören, nach der Versicherungssumme . . | 4,500,000 " |
| | Der Werth des unbeweglichen Eigenthums . . . . . | 166,606,500 Rthlr. |
| | Hievon werden die auf dem festen Eigenthum in den beiden Herzogthü- | |
| | Latus | 166,606,500 Rthlr. |

| | |
|---|---|
| Transport | 166,606,500 Rthlr. |
| mern hypothecirten Schulden abgezogen, nämlich: | |
| a) in den Städten 4,177,000 Rthlr. | |
| b) auf dem Lande 8,483,000 " | |
| | 12,660,000 " |
| | 153,946,500 Rthlr. |
| Wenn nun der ursprüngliche Betrag der Bankhaft, nach Abzug der bis zum 1sten April 1816 abbezahlten, abgezogen wird, in Courant reducirt . . . . . | 7,848,078 " |
| so bleibt am 1sten April 1816 der wahre Werth des unbeweglichen Eigenthums . . . . . | 146,098,422 Rthlr. |

## Sechstes Kapitel.

### Von den Staats-Einnahmen und Ausgaben, und von der Staatsschuld.

### §. 192. Staats-Einnahme.

I. Uebersicht der Staats-Einnahme für das Jahr 1804. Die Staats-Einnahmen bestehen in den bereits angeführten Steuern. Um aber eine Uebersicht derselben zu geben, mag folgende Tabelle über die Staats-Einnahme der sämmtlichen zur Dänischen Krone gehörigen Länder für das Jahr 1804 dienen.

| Einnahme. | S. H. Cour. Rthlr. |
|---|---|
| 1) Ordinaire Contribution . . . . | 1,338,000 |
| 2) Grund- und Benutzungssteuer . . . | 1,000,000 |
| 3) Zulage zum Schatzkammerfonds . . | 200,000 |
| Latus | 2,538,000 |

| Einnahme. | S. H. Cour. Rthlr. |
|---|---|
| Transport | 2,538,000 |
| 4) Zollintraden | 2,296,524 |
| 5) Zulage zum Schatzkammerfonds | 339,000 |
| 6) Der Sundzoll | 949,476 |
| 7) Extra- und Rangsteuer | 724,300 |
| 8) Domainen, Verpachtungen und Erbpachten | 898,800 |
| 9) Consumtions-, Volks- und Familienschätze | 989,700 |
| 10) Quartprocent und Amtssteuer | 279,000 |
| 11) Stempelpapier und Kartenstempel | 358,000 |
| 12) Die Lotterie | 220,000 |
| 13) Verschiedene Einnahmen mit Inbegriff des Ueberschusses aus dem Westindischen Handel | 243,000 |
| 14) Die Forsten | 130,000 |
| 15) Ueberschuß aus den Westindischen Inseln | 130,000 |
| 16) Departementssporteln in Justizcassen | 106,000 |
| 17) Abgaben von Schiffen, Waaren und Frachten | 417,000 |
| 18) Renten und Einkünfte von Königlichen Actien | 160,000 |
| 19) Vergütung des Militairetats für Korn, Fourage u. s. w. | 274,000 |
| 20) Abgabe zu den Douceurs der Landsoldaten | 77,000 |
| 21) Abgabe von Theilungsmassen und Collateral-Erbschaften | 50,000 |
| 22) Die Speciesbank und das Bankcomptoir zu Altona | 56,000 |
| Gesammte Einnahme | 11,235,800 |

Nach der im Staatsbürgerlichen Magazin (B. 6. S. 203) ertheilten tabellarischen Uebersicht der herrschaftlichen Intraden betrugen dieselben für das Jahr 1804 die Summe von 3,041,738 Rthlr. Dies macht ungefähr $\frac{1}{4}$ jener Summe aus.

II. Staats-Einnahme nach Thaarup. Im Jahre 1817 wurden nach Thaarup die Staats-Einnahmen berechnet wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Für das eigentliche Dänemark mit dem Sundzoll und dem Ueberschuß der westindischen Inseln, nebst den Renten der Actien zu | 8,850,000 Rbt. S. | 1,412,000 Rbt. b. S. |
| 2) Für die Herzogthümer | — | 4,737,000 |
| Im Ganzen | 8,850,000 Rbt. S. | 6,149,000 Rbt. b. S. |

III. Uebersicht der Einnahme in den Jahren 1690, 1693 und 1700. Sehr interessant ist die von Falck in seinen Sammlungen zur Vaterlandskunde, B. 2 S. 407 bis 431 mitgetheilte Uebersicht der herrschaftlichen Intraden in den Herzogthümern für die Jahre 1690, 1693 und 1700, weshalb die Generalsumme daraus entlehnt und hier mitgetheilt wird.

Im Jahre 1690 wurde von den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein an Contribution, extraordinairer Anlage 3 Rthlr. à Pflug, und an Herrengefällen, wie auch Zoll und Licent, im Ganzen bezahlt, wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | An Contribution . . . | 238,750 | Rthlr. | 9 ßl. |
| 2) | : extraordinairer Anlage . | 10,916 | : | 36 : |
| 3) | : Herrengefällen . . . | 97,793 | : | 43 : |
| 4) | : Zoll und Licent . . | 21,461 | : | 5 : |
| | Summa | 368,921 | Rthlr. | 45 ßl. |

Im Jahre 1693 betrug die Summe der Einnahme von den beiden Herzogthümern:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | An Contribution . . . . | 235,919 | Rthlr. |
| 2) | : Einquartierungskosten, welche von den Aemtern abgetragen worden . | 6,600 | : |
| 3) | An Herrengefällen . . . . | 107,100 | : |
| 4) | : Zoll, Licent und Papiergeldern . | 23,319 | : |
| 5) | : Magazin- und Korngeldern . | 11,000 | : |
| | Summa | 383,938 | Rthlr. |

Nach einem ungefähren Ueberschlag der Revenüen der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1700 betrugen dieselben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Vom Königlichen Antheile . . | 663,143 | Rthlr. |
| 2) | : Fürstlichen : . . | 469,160 | : |
| | Summa | 1,132,303 | Rthlr. |

IV. Gegenwärtige Staats-Einnahme. Gegenwärtig wird die Staats-Einnahme von Nathanson*) folgendermaaßen angeschlagen: Die Zoll- und Consumtionsabgaben nebst dem Zoll am Oeresund werden zu etwa 6 Mill. Rbthlr. Silber, und die übrigen Steuern und Abgaben zu 11 Mill. gerechnet; zusammen etwa 17 Mill. Rbthlr. baares Silber.

*) a. a. O.

## §. 193. Staats-Ausgaben.

I. Uebersicht der Staats-Ausgaben im Jahre 1804. Diese betrugen wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Deputate des Königl. Hauses, Particulaircasse, Hofhaltung, Hof- und Stall-Etat . . . . . | 476,000 | Rthlr. |
| 2) | Zuschuß zum Theater . . . | 32,000 | " |
| 3) | Instandhaltung Königlicher Gebäude | 80,000 | " |
| 4) | Instandhaltung Königlicher Mobilien. Im Jahre 1817 wurden für diese Rubrik berechnet 526,000 Rbthlr. S. W. und 212,000 Rbthlr. baares Silber. | 3,000 | " |
| 5) | Gage der Civilbeamten nebst Extra-Zulage, Pensionen und andern Reglements-Abgaben . . . . . | 1,270,000 | " |
| 6) | Reglement des Land-Etats . . Die Ausgabe des Landmilitair-Etats wurde im Jahre 1817 zu 1,620,000 Rbthlr. Silber und 530,000 Rbthlr. baares Silber angeschlagen. Im Jahre 1794 betrug dieselbe 1,965,000 Rthlr. Dän. Cour. Im Jahre 1806 wurde sie zu 1,600,000 Rthlr. berechnet. | 2,219,800 | " |
| 7) | Militair-Pensionsfonds . . . | 104,800 | " |
| 8) | Douceurs an die Nationale . . | 156,000 | " |
| 9) | Einkauf von Korn und Fourage . | 92,000 | " |
| 10) | Zuschußgelder zu den Quartiergeldern der Officiere . . . . . | 13,000 | " |
| 11) | Renten der von dem Militair-Etat übernommenen Schuld von 400,000 Rbthlrn. . . . . | 16,000 | " |
| 12) | Reglement des See-Etats . . Im Jahre 1817 wurde die Angabe für den See-Etat zu 800,000 Rbthlr. Silber und 530,000 Rbthlr. baares Silber angeschlagen. | 1,148,000 | " |
| 13) | Dessen extraordinaires Reglement . | 8,600 | " |
| | Latus | 5,619,200 | Rthlr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Transport | 5,619,200 | Rthlr. |
| 14) | Drei-Kronen-Verproviantirung . . | 60,000 | = |
| 15) | Renten der inländischen Schuld . | 998,000 | = |
| 16) | Renten der ausländischen Schuld . | 417,000 | = |
| 17) | An den sinkenden Fonds zu diesem Behuf | 244,000 | = |
| 18) | Zur Realisation der Banknoten . | 480,000 | = |
| 19) | An den sinkenden Fonds um die Banknoten zu realisiren . . | 406,000 | = |
| 20) | Verschiedene Ausgaben . . . | 608,400 | = |
| 21) | Bestimmte Ausgaben . . . | 68,000 | = |
| 22) | Präsent an die Barbaresken in Algier und Consulat-Ausgaben . . . | 110,000 | = |
| | Für das Departement der ausländischen Angelegenheiten, die Africanische Consulat-Direction, das Personal der Gesandtschaft bei fremden Höfen, Consulat- und Handelsaffairen ward im Jahre 1817 40,000 Rbthlr. und 432,000 Rbthlr. baares Silber berechnet. | | |
| 23) | Pensionsfonds des Finanz-Collegii . Im Jahre 1817 wurden das Pensions-Reglement und die Wartgelder angeschlagen zu 640,000 Rbthlr. Silber und 278,000 Rbthlr. baares Silber. | 153,000 | = |
| 23) | Procente der Zollbeamten . . | 90,000 | = |
| 25) | Hamburger Präbendisten . . | 5,500 | = |
| 26) | Gagen beim bürgerlichen Artillerie-Corps . . . . . | 5,800 | = |
| | Gesammte Ausgabe | 9,264,900 | Rthlr. |
| | Diese von der Einnahme | 11,235,800 | = |
| | Ueberschuß der Einnahme | 1,970,900 | Rthlr. |

II. Staats-Ausgaben im Jahre 1817. Diese wurden mit Ausnahme der Renten und Abzüge der Staatsschuld berechnet zu . . 6,094,000 Rbt. S. 3,076,000 Rbt. b. S.
Davon die Einnahme 8,850,000 = 6,150,000 =

Ueberschuß der Einnahme . . . 2,756,000 Rbt. S. 3,074,000 Rbt. b. S.

III. Errichtung eines sinkenden Fonds. Dieser Ueberschuß wird zur Deckung der Zinsen der Staatsschuld

und zum Abzuge verwandt, daher auch ein sinkender Fonds errichtet ist, welchem gewisse Staatseinnahmen zugelegt worden sind.

## §. 194. Staatsschuld und Anleihen.

I. Ueber die Staatsschuld des Königreichs Dänemark hat man zu verschiedenen Perioden mehrere gedruckte Angaben.

Im Jahre 1746, als der König Friedrich V. die Regierung antrat, war der Betrag der Staatsschuld nach der Angabe des Präsidenten der Rentekammer, von der Osten, 2,378,000 Rthlr. Dänisch Cour.*)

II. Staatsschuld im Jahre 1758 u. s. w. bis 1785. Im Jahre 1758, da Otto Thott als Präsident der Rentekammer abging, war die Staatsschuld 4,259,000 Rthlr. Dänisch Courant**).

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Im Jahre | 1765 | war die Staatsschuld | 19,921,125 | Rthlr. |
| " " | 1768 | " " " | 16,370,855 | " |
| " " | 1770 | " " " | 17,190,946 ***) | |
| " " | 1772 | " " " | 21,000,000 | " |
| " " | 1778 | " " " | 11,000,000 †) | |
| " " | 1785 | " " " | 24,000,000 | " |

Von dieser Staatsschuld gehörten der Bank 9 Millionen. Zu selbiger Zeit wurde ein neuer Finanzplan entworfen, nach welchem die Schuld an die Bank berichtigt werden sollte. Zu diesem Endzwecke wurde mittelst eines Placats vom 8ten Juli 1785 ein Rentefonds und ein sinkender Fonds, um die Schuld des Staats zu verzinsen und zu bezahlen, errichtet.

---

*) Höst's Mærkværd. i Kong Frederik V. Levnet. S. 124.
**) Apologie du Comte de Bernstorff, 1772. pag. 48.
***) Büsching's Magazin, B. 14. S. 87, und B. 17. S. 209. Gaspari's Urkunden, S. 291.
†) Vgl. Authentische Actenstücke, S. 134.

III. Uebersicht der Totalschuld des Königreichs Dänemark vom Jahre 1792 bis 1806 incl.

| Die Staatsschuld betrug in den Jahren | Ausländische Schuld Rthlr. | Inländische Schuld Rthlr. | Totalsumme. Rthlr. |
|---|---|---|---|
| 1792 . . . | 16,282,573 | 12,640,543 | 28,923,116 |
| 1793 . . . | 15,988,066 | 12,779,151 | 28,767,217 |
| 1794 . . . | 15,470,722 | 12,645,955 | 28,116,677 |
| 1795 . . . | 15,139,227 | 13,969,758 | 29,108,985 |
| 1796 . . . | 14,377,352 | 14,122,254 | 28,499,606 |
| 1797 . . . | 13,146,181 | 14,806,992 | 27,953,173 |
| 1798 . . . | 12,149,577 | 16,006,689 | 28,156,266 |
| 1799 . . . | 10,975,362 | 17,354,146 | 28,329,508 |
| 1800 . . . | 10,536,429 | 18,391,536 | 28,927,965 |
| 1801 . . . | 9,372,028 | 21,900,561 | 31,272,589 |
| 1802 . . . | 9,479,664 | 27,945,299 | 37,424,963 |
| 1803 . . . | 10,170,044 | 23,771,485 | 33,941,529 |
| 1804 . . . | 10,095,034 | 25,515,422 | 35,610,456 |
| 1805 . . . | 9,752,328 | 25,731,512 | 35,483,840 |

Die gesammte Masse der Courantzettel betrug 1805 24,532,085 Rthlr. Im Jahre 1806 war die Staatsschuld im Ganzen etwa 34 Millionen Rthlr.

IV. Mittel zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben. Zu diesem Zwecke hatte die Regierung nach dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1807 kein anderes Mittel, als Zettel drucken und in Circulation setzen zu lassen, deren Menge in keinem Verhältniß zu der vorhandenen Münze stand. Ungefähr mit 15 Millionen kam die Bank den Finanzen zu Hülfe. Diese waren den Finanzen eine wesentliche Ressource im Anfange des Krieges, da die Zettel noch immer einen guten Cours behaupteten, welchen man nicht allein dem Handel, sondern auch einer beim Handelshause Rothschild in Frankfurt a. M. gemachten Anleihe von etwa 2 Millionen zuschreiben kann.

V. Mittelst eines Patents vom 7ten Januar 1807 wurden die durch die Verordnung vom 21sten October 1803 wegen Errichtung eines Schatzkammerfonds gegebenen Bestimmungen in Ausübung gebracht, und am 8ten April 1808 wurde eine Verordnung wegen der Einrichtung eines Schatzkammer-Abtrag-

Fonds erlassen. Die Verordnung befiehlt einige Erhöhungen in den älteren Steuern, welche früher zur Einnahme des Schatzkammerfonds bestimmt waren. Diese erhöhete Auflage sollte theils vier, theils 8 Jahre dauern. Die für diesen Fonds angewiesene Einnahme bestimmt die Verordnung auf 544,000 Rthlr. jährlich. Der Mißcredit, welcher durch die Errichtung dieses Fonds, und durch die allgemeine Unzufriedenheit damit, daß die Schlesw. Holst. Bank nebst dem Leihinstitut nach Rendsburg gebracht wurde, entstand, machte Maaßregeln zur Aufrechthaltung des Werthes der ausgestellten Dänischen Courantbanknoten und zur Verminderung derselben erforderlich.

VI. Anleihen in Dänischen Courantbanknoten. und Ausstellung von Obligationen auf Species. Zu diesem Ende wurden mehrere Anleihen in Dänischen Courantbanknoten eröffnet, und Obligationen, welche auf Species lauteten, ausgestellt. Die erste Anleihe geschah laut einer vom Finanzcollegium unterm 24sten December 1808 erlassenen Bekanntmachung, nach welcher die Finanzen Zettel empfingen, und dafür Obligationen in Species, nach einem Verhältniß von 125 Rthlrn. Zettel für 100 Species, ausstellten. Die Zinsen waren bestimmt zu 3 pCt. in Zetteln, und die Rückzahlung des Einschusses sollte in Species-Münze, und zwar in 24 Jahren, jedes Jahr mit $\frac{1}{24}$ geschehen. Die übrigen Anleihen sind diejenigen, welche zufolge der Verordnung vom 23sten Juni 1809 eröffnet wurden. Die Finanzen übergaben der Courantbank 8 Mill. Species in consignablen Bankfonds, und $2\frac{1}{2}$ Mill. Dänisch Courant, die transportablen und consignablen Bankfonds zu $4\frac{1}{2}$ pCt., zur Verhandlung. Von diesen Obligationen wurden verhandelt etwa 3,850,000 Species und 1,500,000 Rthlr. Dänisch Cour. So wurden auch zu diesem Zwecke im Jahre 1810 von der Administration des Leihinstituts in Altona die früher erwähnten Assignationen ausgestellt.

VII. Caperobligationen. Auch wurde im Jahre 1810 befohlen, daß die condemnirten Prisen, wenn die ganze Summe 10,000 Rthlr. übersteigt, in die Königliche Casse gegen die vom Finanzcollegium ausgestellten sogenannten Caperobligationen zu deponiren wären.

VIII. Anleihen von 1810 und 1811, und Mittel zur Abbezahlung derselben. Außer diesen erwähnten Anleihen und gemachten Einrichtungen, welche alle den Zweck hatten, die ausgestellten Zettel einzuziehen und zu vermindern, machte die Bank:

1) Im Jahre 1810 eine Anleihe von den Handelshäusern, ungefähr $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark Banco; und

2) Im Jahre 1811 wurde in Dänemark und Altona eine gezwungene Anleihe von 5,400,000 Mark Banco eröffnet, deren Betrag in Altona sich auf 2,500,000 Mark Banco belief.

Die geringste Einschußsumme war 300 Mark Banco, und dafür gab die Regierung 40 Rthlr. Dänisch Cour. Prämie in Obligationen, welche letztere in fünf Jahren mit 4 pCt. und jährlichem Abtrag von $\frac{1}{5}$ eingelöst werden sollten. Nach dem damaligen Cours betrugen jene 40 Rthlr. Dän. Cour. 15 Mark Banco, so daß die Regierung demnach etwa 5 pCt Prämie gab. Die Abbezahlung dieser Anleihe sollte in folgenden Terminen geschehen:

| | |
|---|---|
| nämlich im November 1812 . . | 10 pCt. |
| vier Termine im Jahre 1813 . . | 40 = |
| = = = = 1814 . . | 40 = |
| im März 1815 . . . . | 10 = |

IX. Mittel zur Besserung des Courses der Zettel. Die Waaren, welche die asiatische Compagnie nicht verkauft hatte, kaufte die Regierung für die Summe von etwa 1,600,000 Rthlr. Cour., und stellte dafür Obligationen aus. Uebrigens ist es nicht bekannt, daß während des Krieges andere Anleihen, als die erwähnten, gemacht wären; hingegen wurden die bestehenden Steuern in diesem Zeitraume wegen des schlechten Courses der Zettel erhöhet und durch neue vermehrt. Die Grund- und Benutzungssteuer betrug im Jahre 1808 $1\frac{3}{8}$ mal soviel als bei ihrer ursprünglichen Einführung; die Zollabgaben wurden um 50 pCt. erhöhet; die Zulage zum Schatzkammerfonds um 25 pCt. und die Abgaben des Stempelpapiers um 50 pCt. Diese Erhöhungen hatten allein den Zweck, die Einnahme der Staatscasse zu vermehren. Zu diesem Zwecke erschienen die Verordnungen vom 6ten Jun. und 23sten Jul. 1811, worin befohlen wurde, die Zollabgaben in Species nach einem bestimmten Course zu erlegen. Anstatt der zu gebenden $\frac{1}{4}$ Procentsteuer für ausstehende Capitalien wurde verordnet, daß diese Steuer ein für allemal mit 2 pCt. zu erlegen sei, welche Abgabe in Königl. Obligationen entrichtet werden konnte. Durch die Verordnung vom 8ten Febr. 1810 wurde eine Einkommensteuer von allen Einkünften mit 4 pCt. befohlen, welche nach der Verordnung vom 19ten Decbr. s. J. gegen 475,000 Rthlr. Cour. jährlich beträgt. Ferner wurde eine Abgabe von Colonial-

waaren durch die Verordnungen vom 20sten und 29sten Octbr. und vom 19ten Decbr. 1810 ausgeschrieben, die später durch die Verordnungen vom 19ten April und 18ten Mai 1811 erhöhet wurde. Dies sind die wesentlichsten und bedeutendsten neuen Steuern und Erhöhungen vor dem Erscheinen der Verordnung vom 5ten Jan. 1813.

X. Verordnung vom 5ten Januar 1813. Durch diese Verordnung ging eine höchst wichtige Veränderung im Geldwesen der Königreiche Dänemark und Norwegen und der Herzogthümer Schleswig und Holstein vor. Die vorher beschriebene Reichsbank wurde fundirt, die nachher in eine Privatbank unter Nationalinteressentschaft überging. Diese Nationalbank sollte in drei Abtheilungen zerfallen, eine für jedes Königreich und eine für die Herzogthümer. Am 1sten Aug. 1813 wurde sie in den Herzogthümern errichtet. Von der Zeit an wurde nur baares Silbergeld als einzig legales Zahlungsmittel betrachtet. Diese abermalige Veränderung im Geldwesen verursachte dem Staate bedeutende Kosten; daher wurde in den Herzogthümern eine gezwungene Anleihe von $1\frac{1}{4}$ Millionen Species oder $2\frac{1}{2}$ Millionen Reichsbankthalern Silber ausgeschrieben, welche in fünf schnell auf einander folgenden Terminen, jede von 250,000 Stück Species vor dem Ende des Jahres abgetragen werden sollte. Die beiden ersten Termine wurden schnell herbeigeschafft, der dritte konnte wegen der feindlichen Invasion nicht gänzlich abgehalten werden. Man darf daher nicht annehmen, daß mehr als die Hälfte der ganzen Anleihe, d. h. $1\frac{1}{4}$ Millionen Reichsbankthaler Silber, eingegangen ist.

Nach Nathanson*) soll am Schlusse der Periode von 1800 bis 1807 die Staatsschuld etwa 41 Millionen Reichsthaler Cour. betragen, und die Activa der Staatscasse sollen sich auf 9 bis 10 Millionen Reichsthaler Cour. belaufen haben.

XI. Staatsschuld in den Jahren 1814, 1816 und 1817. Nach Thaarup**) war im Jahre 1814 der Betrag der Staatsschuld 5,900,000 Rbthlr. N. W., 78,000,000 Rbthlr. Silberwerth und 39,000,000 Rbthlr. baares Silber. Im Jahre 1816: 72,000,000 Rbthlr. Silberwerth und

*) Danmarks Handel, Skibsfart, Penge- og Finantsvæsen, fra 1730 — 1830. S. 256. Kbhvn. 1832.

**) Statistisk Udsigt over den danske Stat. S. 721. Kbhvn. 1825.

38,000,000 Rbthlr. baares Silber. In demselben Jahre wurde 1,013,000 Rbthlr. Silberwerth und 2,300,000 Rbthlr. baares Silber von der Schuld abbezahlt. Demnach betrug die Staatsschuld im Jahre 1817: 70,987,000 Rbthlr. Silberw. und 35,700,000 Rbthlr. baares Silber.

XII. Gegenwärtige Staatsschuld. Nach Nathanson *) beträgt gegenwärtig die ausländische Staatsschuld etwa 7½ Millionen Species, mit Ausnahme der Englischen Anleihe, und die inländische etwa 40 Millionen Species. Es sind aber Actien von 17 bis 18 Millionen Species vorhanden, folglich kann man die inländische Staatsschuld nur auf 22 Millionen Species schätzen.

XIII. Zustand der Finanzen nach dem Frieden. Unterm 9ten Februar 1816 erschien eine Königliche Bekanntmachung, daß der König nach dem wiedererlangten Frieden es für einen der wichtigsten Gegenstände seiner landesväterlichen Fürsorge betrachte, den Zustand der Finanzen, ohne eine neue Last für die Unterthanen zu veranlassen, in Ordnung zu bringen. Es wurde demnach verordnet, daß ein so großer Theil der Staatseinnahme, als zur Zahlung der Zinsen erforderlich wäre, hingelegt, und jährlich eine Summe von 1,500,000 Mark Hamb. Banco zu dem, laut eines Placats vom 8ten Jul. 1785 errichteten, sinkenden Fonds bestimmt werden sollte, um die Schuld, welche durch die Fundation der Reichsbank und spätere Anordnungen veranlaßt war, abzubezahlen. Alle, zur Zahlung der Zinsen und zur Abtragung bestimmte Einnahmen sollten speciell von der allgemeinen Finanzdirection verwaltet, und dazu eine besondere Casse errichtet werden, damit diese nicht mit den übrigen Staatseinnahmen vereinigt würde.

XIV. Anleihen in den Jahren 1810 und 1819. Im Hamburger Correspondenten vom 10ten Jun. 1817 No. 98. las man eine Bekanntmachung der Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., zufolge welcher die Zahlungstermine einer durch dieses Banquierhaus im Jahre 1810 negociirten Anleihe, von ihrer respectiven Verfallzeit an, auf 12 Jahre prolongirt wären, daß die Zinsen von 5 auf 4 pCt. herabgesetzt, und von

*) Danmarks Handel, Skibsfart, Penge- og Finantsvæsen fra 1730 — 1830. S. 368. Kbhvn. 1832.

den in Rückstand gebliebenen Zinsen durch eine alljährliche Verloosung, jedes Jahr der zehnte Theil abgetragen werden sollte.

Im Jahre 1819 wurde von der Dänischen Regierung mit mehreren Handelshäusern in Hamburg und Altona durch Blacker's Wittwe et Comp. und Meyer und Trier in Kopenhagen eine Anleihe in 2 Abtheilungen geschlossen. Die erste, welche 6 Mill. Mark Hamburger Banco betrug, wurde unter Obligationen von Nummer 1. bis 2000., deren jede auf 3000 Mark Banco vom 1sten März 1819 auf 36 Jahre zu 5 pCt. jährlicher Zinsen lauten sollte, ausgestellt, mit 72 Coupons von 75 Mark Banco halbjährlicher Zinsen, Ende Augusts und Ende Februars jeden Jahres zahlbar. Jeder Käufer und Inhaber einer solchen Obligation von 3000 Mark Banco erhielt Antheil an einer Verloosung von 1,500,000 Mark Banco, für welche Summe Königlich Dänische Obligationen, die nach Verlauf von 36 Jahren ohne weitere Kündigung zahlbar waren, und bis dahin 6 pCt. jährliche Zinsen trugen, unter die Inhaber der 2000 Obligationen-Nummern vertheilt wurden. Zur Einlösung dieser 2000 Obligationen in einem Zeitraume von 36 Jahren, welche jährlich durch eine Loosung bestimmt werden sollten, wurde ein Abtragsfonds von 60,000 Mark Banco jährlich festgesetzt, um damit und mit dem aus den jährlich eingezogenen und getilgten Obligationen entstehenden Ueberschuß der jährlichen Zinsen die Ausgaben zu bestreiten. Zur Sicherheit wurden die Königlichen Domainen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein verpfändet, deren Werth zu 4,398,650 Rthlr. Species taxirt wurde *). Die Regierung hat sich dabei vorbehalten, von 5 zu 5 Jahren von den verpfändeten Gegenständen so viel zurückzufordern, als nach alsdann aufzumachender Berechnung an Capital und Zinsen wirklich abgetragen seyn wird.

Die zweite Abtheilung **) wurde in 1700 Obligationen, jede auf 4000 Mark, vom 1sten Septbr. 1819 zu 5 pCt. jährlicher Zinsen, auf 42½ Jahr lautend, ertheilt. Da die Zinsen halbjährlich bezahlt werden sollen, so ist jede Obligation mit 85 Coupons versehen, die am Ende des Februars und Augusts jeden Jahrs fällig sind. So wie der Käufer und Inhaber einer

---

*) Kjøbenhavn's Handelstidende, 1819. No. 16.

**) Kjøbenhavn's Handelstidende, 1819. No. 40., und Falck's Sammlungen zur Vaterlandskunde, B. 2. S. 435. Altona, 1821.

Obligation von der ersten Abtheilung, die auf 3000 Mark Banco lautet, Antheil an einer Verloosung von 1,500,000 Mark Banco als Prämie hatte, so war auch dieses der Fall in der zweiten Abtheilung, deren Größe aber zu 1,770,000 Mark Banco bestimmt war. Diese Summe sollte ebenfalls wie die übrigen Anleihen in Königl. Dänischen Obligationen zu 6 pCt. jährlicher Zinsen, resp. in 36 und 42½ Jahren, ohne weitere Kündigung eingelöst werden. Zur Einlösung der ausgestellten Obligationen zweiter Abtheilung wurde ebenfalls ein jährlicher Abtragfonds von 60,000 Mark Banco bestimmt, der in halbjährlichen Terminen von 30,000 Mark Banco angewiesen wird, um damit und mit dem Ueberschuß, der durch die Aufhäufung der Zinsen für die jährlich getilgten Obligationen entsteht, dies beschaffen zu können. Zur Sicherheit letzterer Anleihe dienten die in Dänemark liegenden Königl. Domainen, deren Werth zu 5,877,500 Rthlr. Species taxirt wurde. Die ausgefertigten Documente sowohl über diese als über die erste Abtheilung werden in Hamburg aufbewahrt. Die Regierung hat sich dabei wie bei der ersten Abtheilung vorbehalten, von 5 zu 5 Jahren von den verpfändeten Gegenständen so viel zurückzufordern, als nach alsdann aufzumachender Berechnung an Capital und Zinsen wirklich abgetragen seyn wird.

XV. Anwendung der Anleihen. Das Finanzministerium vermehrte die Zettel, welche es nöthig hatte, und für die es gehörige Sicherheit stellen konnte. Schon im Mai 1814 belief sich der Betrag derselben auf 4 Millionen Mark Banco. Dadurch wurde der Geldverlegenheit sehr abgeholfen. Allein die Klage über Geldmangel dauerte noch immer fort. Ein Theil jener Anleihe wurde zur Besserung des Courses angewandt, und ein Theil zum Reservefonds hingelegt.

XVI. Staatsschuld vor der Anleihe von 1819. Ehe diese neue Anleihe gemacht wurde, war nach Nathanson (a. a. O.) die Staatsschuld wie folgt: Ausländische ungefähr 9 Millionen Species; inländische, nach Abzug der Activa, welche 19 Mill. Species betrugen, 28 Mill. Species. Hiezu noch einige Millionen für die Committee-Zettel.

XVII. Ursachen, welche ferner neue Anleihen veranlaßten. Da die Regierung noch immer von allen Seiten Klagen über Geldmangel hören mußte, so fuhr sie fort, dem Handel und Ackerbau alle mögliche Erleichterung und Freiheit zu verschaffen. Mit Schweden, England und Nordamerica wur-

den vortheilhafte Tractate für den Handel und die Schifffahrt geschlossen; durch die Verordnung vom 10ten August 1821 ist die Abgabe für die Schifffahrt aufgehoben; roher Zucker kann zufolge der Verordnung vom 23sten August 1823 eingeführt werden; 25 Procent der Grund- und Benutzungssteuer sind jährlich bisher erlassen, und endlich haben die Prediger auch eine Erleichterung in den Abgaben der Ländereien erhalten. Der König hat gegen eine Schlagsteuer erlaubt, in Altona einzelne und doppelte Friedrichsd'or zu münzen. In einem Zeitraum von 4 Jahren hat die Münze in Altona gemünzt: 579,039 doppelte und 121,923 einzelne Friedrichsd'or, welche an Werth 14 Mill. Mark Hamburger Banco betragen. Auf diese Art wurde die Staatseinnahme sehr geschmälert, und dies besonders dadurch, daß die Erhebung des Zolles am Oeresund von 1821 bis 1824 in Zetteln erlegt wurde, deren Cours $\frac{1}{6}$ unter Pari stand, und der Staat während der Zeit seine Ausgaben in Silber bestreiten mußte. Da nun wegen der schlechten Kornpreise der Landmann seine Steuern nicht bezahlen konnte, sondern jährlich Viele damit in Rückstand blieben, so kamen die Finanzen in Verlegenheit, und mußten daher Anleihen im Auslande machen.

XVIII. Anleihen im Jahre 1821. Im Jahre 1821 wurde durch den verstorbenen Hofrath Gerson eine Anleihe von 3 Mill. Pfund Sterling zu 5 pCt. jährlicher Zinsen für den Dänischen Staat in London gemacht, für welche unterm 10ten November 1821 eine Königliche General-Obligation *) an Haldsmann Goldschmidt & Söhne in London ausgestellt ward. Von dieser Anleihe wurden vorläufig nur $1\frac{1}{2}$ Millionen genommen, und die Regierung behielt sich vor, späterhin über den Rest zu disponiren. Die für diese Anleihe auszustellenden Obligationen waren von zweierlei Art; $\frac{2}{3}$ derselben wurden in Pfund Sterling und $\frac{1}{3}$ in Hamburger Banco-Mark, 14 Mark für ein Pfund Sterling gerechnet, ausgestellt. In Betreff der einen Hälfte dieser Anleihe war bestimmt, daß solche erst im Jahre 1825 bezahlt werden sollte. Laut einer Bekanntmachung unterm 3ten Mai 1825 von der Direction für die Staatsschuld und den sin-

*) Compendium of Finances, containing an account of the origin, progress, and present state of the public debts, revenues, expenditure, national-banks and currencies of Dannemark etc. etc. Authenticated by official documents by Bernhard Cohen. London, 1822.

kenden Fonds sind alle zu dieser Anleihe ausgestellte Obligationen gekündigt, und am 31sten December 1825 an den Banquier Goldschmidt in London ausbezahlt worden.

XIX. Deckung der Anleihe von 1821 durch eine neue Anleihe, und die zur Deckung derselben angewandten Mittel, nebst der für die Anleihe ausgestellten Sicherheit. Um diese Anleihe zurückzuzahlen, welche 5 Procent jährlicher Zinsen trug, wurde eine neue Anleihe von $5\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling zu 3 pCt. in London durch Etatsrath Ployen mit dem Wilson'schen Hause zu 75 pCt. oder nach Abzug der Provision zu $73\frac{1}{2}$ pCt. gemacht. Allein es wurden vorläufig nur $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfund Sterling genommen. Mit dem Reste sollte die Haldsmann-Goldschmidt'sche Anleihe gedeckt werden. Der Theil dieser Anleihe von etwa 1,350,000 Pfund Sterling, welcher zum 1sten Januar 1826 eingelöst werden sollte, wurde auch bezahlt, und außerdem sind mehrere Staatsobligationen zu 5 und 6 pCt. jährlicher Zinsen zur Auszahlung gekündigt, wie auch der Theil der consignablen Bankfonds, welche laut der Verordnung vom 23sten Juni 1809 $4\frac{1}{2}$ pCt. trugen; allein nur ein Theil der Creditoren war mit der Herabsetzung der Zinsen auf 4 pCt. zufrieden. Rücksichtlich der Hamburgischen Anleihe, welche noch 14,800,000 Mark Banco betrug, war die Absicht der Regierung, diese Anleihe zu einer Anleihe von 3 bis 4 pCt. umzuschaffen; allein da das Anerbieten der Regierung nicht angenommen wurde, so ward die Anleihe zur Auszahlung den 1sten März 1826 gekündigt. Wegen eingetretener Umstände aber wurde nur 1 Mill. Mark Banco zurückbezahlt. Der Rest der englischen Anleihe von 2 Mill. Pfd. Sterling wurde an Rothschild und Wilson zu 60 pCt. verkauft. Die Anleihe kostet im Durchschnitt ungefähr 70 pCt. Die Rückzahlung geschieht mit $\frac{1}{4}$ pCt. halbjährlich. Für diese Summe werden Obligationen eingekauft, von welchen ein sinkender Fonds gebildet, und gegenwärtig zu 280,000 Pfund Sterling angewachsen ist. Zur Sicherheit dieser Anleihe sind die Intraden des Oeresundzolls und der westindischen Inseln bestimmt *).

XX. Verminderung der Staatsschuld nach dem allgemeinen Frieden. Schließlich wird bemerkt, daß der Staatsminister Mösting **) angibt, die Staatsschuld sey

---

*) Nathanson a. a. O.
**) Mnemosyne, Bd. 2. S. 350.

seit dem allgemeinen Frieden mit einer Ersparung von 500,000 Rbthlrn. jährlicher Zinsen vermindert worden, welches zu 5 pCt. ein Capital von 10 Millionen Rbthlrn. ausmacht. Legen wir nun dazu die 14 Millionen, welche der Minister anführt, so sind von 1815 bis 1826 24 Mill. Rbthlr. auf die Staatsschuld abbezahlt. Seit der Zeit, und besonders in den letzten vier Jahren, ist eine bedeutende Summe, sowohl in Frankfurt als auch von der englischen Anleihe, abgetragen. Der sinkende Fonds der Anleihe zu 3 Procent ist schon zu $2\frac{1}{2}$ Mill. Rbthlrn. gestiegen.

In den letzten fünf Jahren des vorigen Decenniums haben die Staatseinnahmen sich vermehrt. Die Restanten sind eingegangen, und die bedeutende Verbesserung des Courses hat einen großen Einfluß auf die Staatseinnahme gehabt.

---

## Siebentes Kapitel.

## Von dem Hebungs- und Cassenwesen.

### §. 195. Hebungsbeamte.

I. Hebungsbeamte bei der Hauptcasse in Rendsburg. Alle landesherrschaftliche Intraden aus den Herzogthümern werden an die Hauptcasse zu Rendsburg eingesandt. Diese, aus einem Cassirer, einem Controlleur, zwei Gevollmächtigten und zwei Copiisten bestehend, legt an die Finanzdeputation in Kopenhagen Rechnung ab. Auch für die Staatsschulden befindet sich eine Casse in Rendsburg, bei welcher ein Cassirer, ein Controleur und ein Copiist angestellt sind.

II. Hebung der Königlichen Gefälle. Die Königlichen Gefälle werden von den adligen Gütern, welche die Hebung derselben von den Untergehörigen besorgen, an die Hauptcasse in Rendsburg eingesandt. Die Güter haften allein für die sämmtlichen von dem ganzen Gute zu erhebenden Gefälle. In den Aemtern und Landschaften haben die Amtsverwalter (Amtsschreiber oder Amtsinspectoren) und die Land-

schreiber allein die Hebung der Königlichen Gefälle, welche nicht ausnahmsweise von andern Beamten erhoben werden, zu besorgen. Wenn aber auch andere Beamte, als Forstbeamte u. a. Hebungen haben, so werden sie doch an die Amtsstube abgeliefert, und von dem Amtsverwalter oder Landschreiber werden alle Königliche Intraden an die Hauptcasse eingesandt. Um das Hebungsgeschäft zu erleichtern, wird von den Kirchspielvögten oder Kirchspielgevollmächtigten oder solchen Männern, die Kopfsteuer auf dem Lande erhoben und an die Amtsstube abgeliefert. An einigen Orten liegt dem Amtsverwalter die Hebung der Kopfsteuer, und auch die specielle Hebung der Contribution, nicht ob. Auf der Geest werden oft en détail die auf jeden Pflug kommenden Abgaben von dem Kirchspielvogt oder einem andern dazu Berechtigten eingesammelt, und an die Amtsstube abgeliefert. In der Marsch müssen gewöhnlich die Deichvögte für ihre resp. Koege eben so die speciellen Hebungen besorgen, und dann das ganze Quantum an die Amtsstube oder an den Landschreiber abliefern. In Bredstedt z. B. wird die Kopfsteuer speciell von den Kirchspielgevollmächtigten, und im Flecken von den Zwölfobersten erhoben, und das ganze Quantum vierteljährlich an die Amtsstube abgeliefert. In den Städten wird das ganze Cassen- und Hebungswesen von den dazu ernannten Hebungsbeamten, bald unter dem Namen Stadtcassirer, bald Kämmerer und Pfenningmeister, wie in Friedrichstadt, besorgt. Alle Hebungen der Königl. Intraden werden an die Amtsstube abgeliefert; jedoch gibt es einzelne Gefälle, wie die Rangsteuer, welche die Hebungsbeamten der Städte direct halbjährlich an die Casse einsenden. Ebenfalls wird auch, laut eines Patents vom 15ten April 1786 die Hebung derselben von den Klöstern und Gutsbesitzern zur weitern Auslieferung an die Hauptcasse zu Rendsburg übernommen.

Von den indirecten Steuern und Abgaben werden die angeordneten Zoll-Abgaben von dem Zollverwalter erhoben, davon Rechnung abgelegt, und der Betrag an die Hauptcasse zu Rendsburg abgeliefert. Der Zollverwalter muß monatlich von der formirten Rechnung die Hauptrechnung an die Königl. General-Zollkammer, demnächst eine Abschrift derselben mit dem Betrage an die Hauptcasse zu Rendsburg einsenden.

Die Intraden des Stempelpapiers und des Stempels der Spielkarten werden von dem Stempelpapier-Verwalter erhoben, und an die Hauptcasse zu Rendsburg abgeliefert. Derselbe genießt für die Verwaltung gewisse Procente von dem Verkauf des

Stempelpapiers und der Spielkarten, und von ihm werden die von demselben in den Städten angenommenen Stempelpapier-Verwalter gagirt.

Die Einnahme des Postwesens von Briefen und Packeten wird von dem Postmeister erhoben, und nach Ablegung der Rechnung an die Hauptcasse zu Rendsburg eingesandt.

## §. 196. Hebung der landesherrlichen Abgaben und Betreibung der rückständigen Gefälle.

I. Einrichtuung der Quittungsbücher der Steuerpflichtigen. Wenn die Steuern und Abgaben von den Unterthanen erlegt werden, so müssen selbige in ihren Quittungsbüchern abgeschrieben werden. Zu diesem Endzwecke soll jeder Steuerpflichtige ein mit dem Siegel des Amtmanns und mit dem verordneten Stempelpapier versehenes Quittungsbuch, das auf eigene Kosten angeschafft werden muß, haben. Auf der ersten Seite dieses Quittungsbuches soll der Name des Steuerpflichtigen, seine Wohnung, die Größe seines Eigenthums und die Zahl der Pflüge, für welche er contribuiren muß, stehen. Auf den andern Seiten wird das Debet und Credit angeführt, so daß Alles, was der Steuerpflichtige an Steuern und Abgaben zu bezahlen hat, nebst den Terminen, in welchen die Abgaben erlegt werden müssen, auf der einen Seite, und Tag und Datum, an welchem derselbe darauf bezahlt hat, auf der andern Seite angeführt wird. Am Schlusse jedes Quartals muß der Rest auf das folgende Quartal übertragen werden. In diesem Buche muß der Hebungsbeamte am Schlusse jedes Jahrs die Rechnung der Steuerpflichtigen aufmachen und für das ganze Jahr abschließen.

II. Untersuchungen der Restanten. Sollten die Steuern und Abgaben nicht zur bestimmten Zeit erlegt werden, so haben in den Aemtern die Hebungsbeamten dem Oberbeamten die Restantenverzeichnisse zur Untersuchung, spätestens vor Ausgang des März, in duplo mitzutheilen. Das Restantenregister muß die bis Ausgang jedes Jahrs verbliebenen Restanzen in zwei Unterabtheilungen:

1) Die registerlichen und etwanigen übrigen des vorhergehenden Jahres und

2) Die seit dem 1sten Februar des laufenden Jahres erwachsenen Restanzen, enthalten.

Die Oberbeamten haben die Richtigkeit der aufgeführten Pöste zu untersuchen und zum Abtrag der etwa vorhandenen Restanzen, für das verflossene und das laufende Jahr Termine zu bewilligen. Die Untersuchung der Restanzen muß spätestens vor Ausgang des April beendigt, und ein Bericht über den Ausfall der Restanzenuntersuchung spätestens vor Mitte des Mai an die Rentekammer abgestattet werden. Nach gehaltener Restanzenuntersuchung hat der Hebungsbeamte das ihm von dem Oberbeamten zugestellte, mit dessen Beischriften und Attestat versehene Exemplar des Restanzenregisters, zugleich mit einer speciellen Angabe der danach in jedem Monate beizutreibenden Summe vor Ausgang des Mai an die Rentekammer einzusenden. Jene Eintheilung muß auch in den monatlichen Hebungsextracten beobachtet werden, und es sind sowohl die in jedem verflossenen Monate fällig gewesenen Abgaben aller Art, als auch die etwanigen Rückstände in der veränderlichen und zufälligen Hebung, und was davon eingekommen oder etwa rückständig geblieben, jedesmal besonders aufzuführen.

III. Pflichten der Hebungsbeamten zur Einforderung der Restanzen. Die Hebungsbeamten haben sämmtliche Gefälle prompt zur Verfallzeit, insoweit sie nicht ordnungsmäßig dilatirt sind, nöthigenfalls unter rechtzeitiger Anwendung executiver Zwangmittel beizutreiben, und sind nur dann von der Verantwortlichkeit in solcher Hinsicht frei, wenn die Zahlung ungeachtet dieser erweislich angewandten Zwangmittel, oder wegen bewilligter Dilation, nicht hat bewirkt werden können.

IV. Pflichten der Hebungsbeamten bei Erhebung der Abgaben. Die jährliche Rechnung muß bis Ausgang des folgenden Juni an die Rentekammer eingesandt werden. Geschieht dies nicht, so ist der Hebungsbeamte sogleich in eine Brüche von 8 Rbthlrn., nach Verlauf eines Monats in 16 Rbthlr., und nach Verlauf des zweiten Monats in 40 Rbthlr. Brüche verfallen. Bleibt aber die Rechnung noch 14 Tage länger aus, so erfolgt die Suspension, und den Umständen nach die Remotion des Säumigen.

Die Hebung der Steuern und landesherrlichen Gefälle wird, laut eines Circulars vom 1sten März 1828, für jedes Jahr mit dem letzten Februar des folgenden Jahres geschlossen, und

die zur Hebung jedes Jahrs gehörigen Gelder sind so zeitig abzusenden, daß sie spätestens vor dem 1sten April des folgenden Jahrs bei der Schleswig-Holsteinischen Casse zu Rendsburg eingegangen seyn müssen, und es kann nach diesem Termine von der gedachten Casse keine Quittung mehr über die Hebungen des abgewichenen Jahrs erwartet werden.

V. Anwendung der Execution und Präferenz der landesherrlichen Restanten. Im Herzogthum Schleswig werden alle Restanten mit Ausnahme des Amts Hadersleben, sogleich ausgepfändet. Im Herzogthum Holstein findet erst Execution Statt; wenn dann nicht innerhalb 28 Tagen Zahlung erfolgt, Auspfändung; demnächst aber weitere gerichtliche Behandlung.

Früher war die Präferenz des Landesherrn hinsichtlich der landesherrschaftlichen Restanten vor allen andern Forderungen nicht auf bestimmte Jahre eingeschränkt; da aber der allgemeine Credit dadurch sehr beeinträchtigt wurde, so ward die Präferenz auf zwei Jahre beschränkt.

Kiel,
gedruckt in der Königlichen Schulbuchdruckerei.

## Verbesserungen.

Seite 34 Zeile 13 v. u. st. Nibsaue l. Nipsaue.
= 47 = 5 v. o. st. geschieht die Ueberfahrt l. geht die Fahrt.
= 81 = 1 v. o. st. 112,463 l. 412,463.
= 105 = 6 v. o. st. Eimke l. Eimbke.
= 106 = 10 v. o. st. Pferdegögel l. Pferdegöpel.
= 161 = 1 v. u. fehlt: Provinzialberichte.
= 313 = 3 v. o. st. Jevenstedt l. Ivenfleth.
= 316 = 11 v. o. st. 480 und 409 l. 482 und 416.
= 316 = 12 v. u. st. 28 l. 29.
= 11 v. u. st. 23 l. 22.
= 5 v. u. st. 166 und 158 l. 165 und 159.
= 317 = 17 v. o. ist hinzuzufügen: die Insel Nordstrand 1 Prediger und 1 Kirche.
= 25 v. o. st. 24 und 28. l. 27. und 30.
= 8 v. u. st. 18 und 17 l. 17 und 18.
= 6 v. u. st. 285, 272 l. 287, 277.
= 318 = 9 v. o. st. 10 l. 11.
= 16 v. o. st. 5 l. 6.
= 20 v. o. st. 195 und 137 l. 195 und 139.

Digitized by Google

Daniel Knodé

Digitized by Google
Daniel Knodé.

Digitized by Google
Daniel Knode